

Organisationssoziologie

RESEARCH

Martin Weißmann

# Organisiertes Misstrauen und ausdifferenzierte Kontrolle

Zur Soziologie der Polizei

OPEN ACCESS



Springer VS

---

# Organisationssoziologie

## **Herausbergremium**

Vorstand der Sektion Organisationssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Potsdam, Deutschland

Kathia Serrano Velarde, Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

## **Chefredakteur**

Cristina Besio, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg, Deutschland

Raimund Hasse, Universität Luzern, Luzern, Schweiz

Stefan Kirchner, Technical University of Berlin, Berlin, Deutschland

Uli Meyer, Johannes Kepler University, Linz, Österreich

Arnold Windeler, Technische Universität Berlin, Berlin, Deutschland

Organisationen stellen einen Theorie- und Forschungsgegenstand „sui generis“ dar, der einer differenzierten Gegenstandsbetrachtung und spezifischer Analyseansätze bedarf. Neben der ganzen Breite von Organisationstypen rücken für die Herausgeberinnen und Herausgeber auch spezifische empirische Methoden der Organisationsforschung sowie differenzierte theoretische Zugänge zur Analyse des Organisationsgeschehens in den Vordergrund. Die Bände dieser Reihe werden vor allem drei Dinge im Blick haben: Erstens die gesellschaftliche Bedeutung von Organisationen; zum Zweiten die disziplinäre nationale und internationale Verortung innerhalb der Soziologie; und zum Dritten die trans- und interdisziplinäre Perspektive. Hier wird insbesondere die gewachsene Breite und Interdisziplinarität der Organisationsforschung integrativ aufgegriffen. Der Vorstand der Sektion Organisationssoziologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der diese Buchreihe herausgibt, wird vor allem herausragende Beiträge der Sektionsveranstaltungen in dieser Reihe versammeln, um den jeweils aktuellen Forschungsstand der Organisationssoziologie zu dokumentieren. Herausgegeben vom Vorstand der Sektion Organisationssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie  
Vertreten durch

Cristina Besio, Hamburg, Deutschland

Raimund Hasse, Luzern, Schweiz

Stefan Kirchner, Berlin, Deutschland

Uli Meyer, Linz, Österreich

Kathia Serrano Velarde, Heidelberg, Deutschland

Arnold Windeler, Berlin, Deutschland

---

Martin Weißmann

# Organisiertes Misstrauen und ausdifferenzierte Kontrolle

Zur Soziologie der Polizei

 Springer VS

Martin Weißmann   
Universität Bielefeld  
Bielefeld, Nordrhein-Westfalen, Deutschland

Dissertation an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld, 2021. Überarbeitete Fassung.



I acknowledge support for the publication costs by the Open Access Publication Fund of Bielefeld University and the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

ISSN 2625-6932                      ISSN 2625-6940 (electronic)  
Organisationssoziologie  
ISBN 978-3-658-39226-0              ISBN 978-3-658-39227-7 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-39227-7>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en) 2023. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation. **Open Access** Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Stefanie Eggert  
Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.  
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

---

## Vorwort

Dieses Buch ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die im Juni 2021 mit dem Titel „Vertrauen und Misstrauen an den Grenzen des Rechts. Zur Soziologie der Polizei“ von der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld angenommen worden ist. Ich danke dem Vorstand der Sektion Organisationssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie für die Aufnahme in die Buchreihe „Organisationssoziologie“.

Den Gutachtern meiner Dissertation, Prof. Dr. André Kieserling und Prof. Dr. Stefan Kühl, danke ich für ihre Förderung der Arbeit durch zahlreiche anregende Gespräche und kritische Diskussionen in den vergangenen Jahren. Hilfreiche Hinweise zu früheren Versionen einiger Kapitel verdanke ich auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der von Prof. Dr. André Kieserling, Prof. Dr. Stefan Kühl, Prof. Dr. Rainer Schützeichel und Prof. Dr. Veronika Tacke geleiteten Forschungskolloquien zur soziologischen Theorie und Organisationssoziologie an der Bielefelder Fakultät für Soziologie. Dieser kontinuierliche kollegiale Austausch hat – in Ergänzung meines seit einem ersten Forschungsprojekt zur Beteiligung Deutscher Ordnungspolizisten am Holocaust (Weißmann 2015a) anhaltenden empirischen Interesses an Polizeiarbeit – dazu beigetragen, dass ich das programmatische Ziel dieses Buches im Blick behalten habe: Einen Brückenschlag zwischen der ansonsten oft empiristischen Polizeiforschung und den stärker theorieorientierten Bereichen soziologischer Forschung zu leisten.

Darüber hinaus haben Karlson Preuß, Kristoffer Klement, Chris Schattka und Dr. Isabell Trommer Teile des Manuskriptes kommentiert und mit mir diskutiert. Dirk Heidemann und Dr. Christian Barthel danke ich neben ihren Kommentaren zum Text auch für die Gelegenheit, während meines Masterstudiums im Rahmen meiner Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft an der Deutschen Hochschule der Polizei direkte Einblicke in die vielfältigen Facetten von Polizeiarbeit in der

heutigen Bundesrepublik nehmen zu können. Dankbar bin ich auch für zahlreiche Organisations- und Disziplingrenzen überschreitende Gespräche mit Martin Bauer, Prof. Dr. Willibald Steinmetz und Prof. Dr. Klaus Weinbauer und für das in ihnen ausgedrückte Interesse am Fortgang meiner Arbeit. Und natürlich wäre mir die Arbeit an diesem Text weit schwerer gefallen ohne die Unterstützung durch meine Frau, meine Familie und meine Freunde, die auch ohne namentliche Nennung wissen, dass sie gemeint sind.

Bielefeld  
im Juni 2022

Martin Weißmann

---

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I Einleitung

<b>1</b>	<b>Geschichte und Zustand der sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung</b>	<b>3</b>
1.1	Stationen der deutschsprachigen Polizeiforschung	7
1.2	Klassiker und zentrale Einsichten der englischsprachigen Polizeisoziologie	9
1.3	Zum Zustand der deutschsprachigen Polizeiforschung	18
1.4	Themen, Absicht und disziplinäre Verortung dieses Buches	21

## Teil II Ausgangspunkte und Perspektiven. Die (Kriminal-) Polizei als misstrauisches Sozialsystem und Polizeiarbeit als Arbeit an den Grenzen des Rechts

<b>2</b>	<b>Vertrauen, Misstrauen, Paranoia. Misstrauische Sozialsysteme als Systemtyp</b>	<b>27</b>
2.1	Informationsgewinnung als elementares Systemproblem	28
2.2	Geheimnisaufklärung als zentrales Problem misstrauischer Sozialsysteme	32
2.3	Vertrauen und Misstrauen als generalisierte Umwelteinstellungen	35
2.4	Vertrauen, Misstrauen, Paranoia: Misstrauische Sozialsysteme als Systemtyp mit typischen Systemproblemen	46



2.5	Ausblick: Die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als analytisches Werkzeug .....	60
<b>3</b>	<b>Grenzrollen und Grenzsysteme. Zur soziologischen Theorie des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme .....</b>	<b>63</b>
3.1	Konzeptionelle Ausgangspunkte: Grenzrollen und Grenzstellen, Grenzsysteme und Kontaktsysteme .....	64
3.2	Doppelmitgliedschaft als Strukturmerkmal von Grenzrollen .....	70
3.3	Die Freiheit des Publikums als Strukturmerkmal von Grenzsystemen .....	74
3.4	Funktionen und Leistungen von Grenzrollen in Grenzsystemen .....	85
3.5	Zwischenbetrachtung in generalisierender Absicht: Zur faktischen Symmetrisierung eines manifest asymmetrischen Auftrags von Grenzrollen in Grenzsystemen .....	98
3.6	Going native, misstrauische Entsendesysteme und die Aussicht auf Machtgewinn: Charakteristika und Handlungsprobleme von Grenzrollen in Grenzsystemen .....	99
3.7	Forschungsperspektiven: Funktionen und Folgen vager Mitgliedschaftsverhältnisse und die Grenzscharfe sozialer Systeme als Variable .....	112
<b>4</b>	<b>Die drei Funktionen des Äquivalenzfunktionalismus. Analyse, Begriffsbildung, Kritik .....</b>	<b>117</b>
4.1	Äquivalenzfunktionalismus als Methode empirischer Rekonstruktion .....	119
4.2	Äquivalenzfunktionalismus als Methode problembezogener Begriffsbildung .....	121
4.3	Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologisch disziplinierter Sozialkritik .....	134
4.4	Schluss: Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologischer Forschung .....	144

**Teil III Zur Soziologie der Polizei**

<b>5</b>	<b>Organisierte Informationsgewinnung. Zur Geschichte polizeilicher Ermittlungsarbeit</b> .....	151
5.1	Zur Ausdifferenzierung und Organisationswerdung der Strafverfolgung: Constables, Thief-taker, Associations for the Prosecution of Felons und die Londoner Bow Street Runners (England ca. 1690–1800) .....	157
5.2	Funktionen und Folgen einer Karriere auf beiden Seiten des Rechts: Eugène François Vidocq und die inoffizielle Gründung der Pariser Kriminalpolizei im Jahr 1811 .....	177
5.3	Die organisierte Unterwelt als informale Ordnungsmacht: Die Berliner Kriminalpolizei und ihr Verhältnis zu den Ringvereinen in der Weimarer Republik (1918–1933) .....	189
5.4	Exkurs zur Begriffs- und Organisationsgeschichte der Polizei (in Preußen) .....	213
<b>6</b>	<b>Verräter und Spione. Die Informanten der Kriminalpolizei</b> .....	229
6.1	Wozu Informanten? Das unverpflichtete Nichtmitglied als (un)bewegter Beweger der Strafverfolgung .....	230
6.2	Verräter und Spione: Skizze einer Typologie der Informanten der Polizei und anderer ermittelnder Sozialsysteme .....	235
6.3	Die Formalisierung der Informantenrolle und ihre Grenzen .....	244
6.4	Motivationsprobleme potenzieller Informanten und ihre Bearbeitung .....	246
6.5	Der Erfindungsreichtum der Informanten und die Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit .....	254
<b>7</b>	<b>Synthese zu Kapitel 5 und 6: Polizieren als Arbeit an der Grenze des Rechts und die Grenzen möglicher Rechtsdurchsetzung</b> .....	259
<b>8</b>	<b>Wohllollende Zweifel und simulierte Rechtsberatung. Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als Grenzsystem</b> .....	267
8.1	Geschichte und Formalordnung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung .....	271
8.2	Der empirische Befund: Beschuldigte reden, wenn sie schweigen könnten (und sollten) .....	273

8.3	Die soziologische Erklärung: Die Beschuldigtenvernehmung als Grenzsystem und wohlwollende Zweifel als typische Gesprächshaltung des Vernehmers .....	278
8.4	Zwischenfazit: Die Beschuldigtenvernehmung als Trickbetrug und die komplizierte soziologische Suche nach einer gerechten Rechtspraxis .....	293
8.5	Exkurs in vergleichender Absicht: Irreguläre Vernehmungen durch Privatpersonen und verdeckte Ermittler .....	298
8.6	Schluss: Die Beschuldigtenvernehmung als simulierte Rechtsberatung und besonderer Fall der Informationsgewinnung in strategischen Interaktionen .....	302
<b>9</b>	<b>Fehler bei der Arbeit. Der polizeiliche Korpsgeist als Fall einer berufsgruppenspezifischen Versicherungsgemeinschaft .....</b>	<b>307</b>
9.1	Warum schweigen Polizisten, wenn sie reden sollen (und wollen)? .....	307
9.2	Die sozialwissenschaftliche Beobachtung: Ubiquität und Ausprägung des ‚Code of Silence‘ als informale Norm in polizeilichen Dienstgruppen .....	318
9.3	Etablierte Erklärungsangebote in der Soziologie: Kameradschaftsnormen in Gefahrengemeinschaften, insbesondere der Polizei .....	325
9.4	Berufsgruppen als Versicherungsgemeinschaften: Themen und Thesen einer Soziologie des Umgangs mit Fehlern bei der Arbeit .....	339
9.5	Polizei als Profession? Exkurs zum Zusammenhang von Technologiedefizit, people processing und professioneller Arbeit .....	348
9.6	Kleinere Missgeschicke, eindeutige Kunstfehler und unverzeihliche Fehltritte: Zur berufsgruppeninternen Kategorisierung beruflicher Fehlleistungen .....	353
9.7	Synthese: Folgenreiche Rechtsfehler als zentrales Berufsrisiko von Polizisten und der polizeiliche Korpsgeist als Fall einer berufsgruppenspezifischen Versicherungsgemeinschaft .....	364
9.8	Was tun? Möglichkeiten und Grenzen der (Selbst-) Kontrolle von Polizeiarbeit .....	376

---

**Teil IV Schluss**

<b>10 Wozu soziologische Theorie?</b> .....	385
10.1 Soziologische Theorie als Ausgangspunkt, Relevanzfilter und Resonanzraum empirischer Forschung .....	385
10.2 Das Verhältnis dieser Arbeit zur empirischen Polizeiforschung .....	391
<b>11 Themen und Thesen dieses Buches</b> .....	395
<b>Literatur</b> .....	405

---

**Teil I**  
**Einleitung**



# Geschichte und Zustand der sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung

1

Polizeiarbeit ist ein prominentes Thema massenmedialer Berichterstattung. Kaum eine Woche vergeht, in der die Öffentlichkeit nicht ausführlich über Polizeieinsätze oder das Innenleben von Polizeibehörden informiert wird. Häufig geht diese öffentliche Thematisierung von Polizeiarbeit in irgendeiner Form mit einer Kritik der Polizei als Organisation oder des Handelns einzelner Polizisten<sup>1</sup> einher, die in zwei verschiedenen Spielarten auftritt. Die erste Spielart der kritischen Beobachtung der Polizei misst polizeiliches Handeln an Rechtsnormen und berichtet deshalb bevorzugt etwa über racial profiling, über den unrechtmäßigen Einsatz von Gewalt durch Polizisten oder über Polizisten, die Straftaten ihrer Kollegen decken, anstatt sie gemäß ihrer Rechtspflicht zur Anzeige zu bringen. Die zweite Spielart der kritischen Beobachtung der Polizei misst polizeiliches Handeln an Kriterien der Effektivität und berichtet über Polizeiarbeit dementsprechend vor allem dann, wenn sie misslingt. Die Rede ist dann von einem Organisationsversagen der Polizei, sei es in Hinblick auf den Fehlschlag kriminalistischer

---

<sup>1</sup> Ich verwende zur Bezeichnung von Rollen wie Polizist, Soziologe, Informant oder Beschuldigter in diesem Buch meistens die männliche und manchmal die weibliche Form. An fast jeder Stelle des Textes sind alle Geschlechter gemeint und nur an wenigen Stellen des Textes hat die Frage, welches grammatikalische Geschlecht die thematisierten Rollenträger haben, eine Bedeutung für meine Argumentation. Ausnahmen von dieser Regel sind im Text durch die explizite Thematisierung der Geschlechtskategorie kenntlich gemacht.

Ermittlungen,<sup>2</sup> sei es in Hinblick auf die Durchsetzung öffentlicher Sicherheit und Ordnung.<sup>3</sup>

Diese doppelgleisige öffentliche Beobachtung von Polizeiarbeit in Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit einerseits, ihre Effektivität andererseits sowie die daraus folgende polizeiinterne Spannung zwischen Regeltreue und Erfolg sind ein zentrales Thema auch der Soziologie der Polizei, zu der dieses Buch beitragen will. Die dabei eingenommene Perspektive auf *Polizeiarbeit als Arbeit an den Grenzen des Rechts* geht zum einen mit einer Fokussierung auf bestimmte Aspekte von Polizeiarbeit und zum anderen mit einer Hypothese über Polizeiarbeit einher. Die empirische Fokussierung ist, dass ich mich schwerpunktmäßig mit Grenzkontakten zwischen Polizisten als Mitgliedern des organisierten Rechtsbetriebs und ihren verschiedenen nicht-polizeilichen Handlungspartnern beschäftige, insbesondere mit dem Kontakt zu Bürgern während rechtlich entgleisender Polizeieinsätze (Kapitel 9), zu Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung (Kapitel 8) sowie zu Informanten aus Milieus mehr oder weniger stark organisierter Kriminalität (Kapitel 5 und 6).

Die im Zuge dieser Analysen empirisch veranschaulichte und theoretisch begründete Hypothese ist, dass die Arbeit der Polizei im Grenzkontakt zu Nichtmitgliedern des organisierten Rechtsbetriebs systematisch dazu neigt, an den Grenzen des rechtlich Erlaubten und regelmäßig auch über sie hinaus vollzogen

---

<sup>2</sup> Prominente Fälle aus der jüngeren Vergangenheit der Bundesrepublik sind etwa die bis zum Suizid der beiden Haupttäter im Jahr 2011 erfolglos verlaufenden Ermittlungen zu den seit dem Jahr 2000 begangenen Morden und weiteren Straftaten des rechtsterroristischen ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) (vgl. Seibel 2014; Aust und Laabs 2014; Deutscher Bundestag 2013, 2017) oder die lange Zeit trotz vorliegender Hinweise auf Straftaten nicht aufgenommenen Ermittlungen zu dem von mehreren Männern zwischen 2008 und 2018 begangenen schweren sexuellen Missbrauch an Kindern im ostwestfälischen Lügde, in Bezug auf die der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul ein „Behördenversagen an allen Ecken und Kanten“ diagnostiziert hat (Deutschlandfunk, 3.2.2019). In die Reihe fehlgeschlagener polizeilicher Ermittlungen gehören auch Fälle, in denen die Ermittlungsarbeit der Polizei maßgeblich zur Verurteilung Unschuldiger beiträgt, wie in dem von der Journalistin Sabine Rückert (2007) umfassend dokumentierten Fall der Verurteilung zweier Männer aufgrund einer von ihnen nicht begangenen Vergewaltigung ihrer Tochter bzw. Nichte.

<sup>3</sup> Ein bekanntes Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit der Bundesrepublik sind die von der Polizei nicht verhinderten und nur in geringem Umfang strafrechtlich verfolgten sexuellen Übergriffe auf Frauen in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln (vgl. Behrendes 2016). Typisch sind Diagnosen polizeilichen Versagens in Hinblick auf nicht verhinderte Gewaltausübung zum Beispiel im Rahmen von Demonstrationen und Fußballspielen oder Diagnosen polizeilichen Versagens in Hinblick auf die Eindämmung etwa von Rauschgift- oder Einbruchskriminalität.

zu werden. Der Anspruch ist dabei, unrechtmäßige Polizeiarbeit nicht lediglich als Folge schlecht ausgebildeter oder aus persönlichen Motiven unrechtmäßig handelnder Polizeibeamter zu erklären. Wenngleich es selbstverständlich auch dies gibt, scheint es mir doch der Anspruch einer soziologischen Analyse sein zu müssen, systematisch auftretende Fälle unrechtmäßiger Polizeiarbeit unter Rekurs auf systematische Ursachen zu erklären. Die in diesem Buch ausgearbeiteten Erklärungen für Rechtsfehler bei der Polizeiarbeit verweisen etwa auf die Struktur polizeilicher Einsatzsituationen, in denen Polizisten mit der für professionelle Berufsgruppen charakteristischen Kombination von Handlungszwang mit irreversiblen und weitreichenden Folgen unter Bedingungen knapper Zeit und eines Mangels an erfolgssicheren Handlungsgrundlagen („Technologiedefizit“) konfrontiert sind (Kapitel 9), oder auf die Angewiesenheit der Kriminalpolizei auf die Kooperationsbereitschaft von Beschuldigten (Kapitel 8) und Informanten (Kapitel 5 und 6), die in Rechtsstaaten zumindest formal frei sind und bleiben, die Wünsche von Polizeibehörden nicht zu den ihren zu machen.

Es muss an dieser Stelle genügen, den Bedarf an einer systematischen soziologischen Erklärung für den systematischen Bedarf von Polizeibehörden und Polizisten an einer „umsichtig lavierende[n] Praxis“ (Luhmann 1972, S. 279) der Rechtsanwendung an den Grenzen des rechtlich Erlaubten zu benennen. Unabhängig davon, wie diese Erklärung in den einzelnen Kapiteln ausfällt und ob sie die Leserinnen dieses Buches überzeugen wird, bleibt es eine zweite Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Soziologie der Polizei in der Lage ist, zwischen brauchbarer und unbrauchbarer Illegalität in der Polizeiarbeit im Sinne Niklas Luhmanns (1964b, S. 304–314; vgl. umfassend Kühl 2020) zu unterscheiden. Auf diese ebenso interessante wie komplizierte Frage formuliere ich in Kapitel 4 eine vorsichtig optimistische Antwort: Die Soziologie der Polizei kann auch normative Sätze über den Nutzen und den Schaden von Regelbrüchen in der Polizeiarbeit beinhalten, wenn sie in der Lage ist, die ihren Wertungen zu Grunde liegenden Maßstäbe zu explizieren und zu begründen.

Die von mir in diesem Buch vorgestellte, problematisierte und verwendete Form funktionalistisch-systemtheoretischer Sozialkritik (vgl. Weißmann 2020) macht sich zwar keine Hoffnungen auf sachlich eindeutige und sozial generalisierbare Kriterien des Richtigen und Falschen, versteht aber den Rekurs auf die zentralen Systemprobleme sozialer Systeme, zum Beispiel des Rechtssystems einer Gesellschaft, als Horizont, vor dem auch normative Urteile über soziale Strukturen und soziales Handeln formuliert und begründet werden können. Enttäuscht zurücklassen wird dieses Programm der Re-Kombination von deskriptiver Analyse und normativer Kritik alle, die sich von soziologischer Sozialkritik einen Gewinn an normativen Gewissheiten erhoffen, während es für jene interessant



sein könnte, die in dem positivistischen Rückzug der Soziologie aus normativen Diskussionen nicht nur einen Gewinn an Objektivität, sondern auch einen Verlust an wissenschaftlich interessanten und gesellschaftlich relevanten Fragestellungen sehen.

Im Vergleich zu der Prominenz von Polizeiarbeit als Thema der öffentlichen Diskussion fällt auf, dass die Beschäftigung mit der Polizei als Organisation und Polizeiarbeit als professioneller Arbeit in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften zu den randständigen Themen zählt. Die Beforschung von Polizeiarbeit findet mit wenigen Ausnahmen<sup>4</sup> weder intellektuell noch institutionell im Zentrum der sozialwissenschaftlichen Disziplinen statt, sondern wird typisch an der Schnittstelle zwischen sozialwissenschaftlicher Forschung und Polizeiausbildung betrieben, in der Bundesrepublik etwa an der Deutschen Hochschule der Polizei oder den Fachhochschulen der Länder. Von dieser Literatur unterscheidet sich das vorliegende Buch durch den Ansatz, ausgewählte Themen der interdisziplinären Polizeiforschung – die Geschichte polizeilicher Ermittlungsarbeit in Europa (Kapitel 5), den Einsatz von Informanten (Kapitel 6), die Interaktionsordnung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (Kapitel 8) und die Berufsgruppensolidarität unter Polizisten (Kapitel 9) – mit allgemeineren analytischen Instrumenten vor allem aus den Subdisziplinen der soziologischen Theorie, der soziologischen Organisationsforschung und der Professionssoziologie zu untersuchen.

Einige der für diese Analysen im dritten Teil des Buches zentralen analytischen Instrumente – die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als

---

<sup>4</sup> Eine dieser Ausnahmen im deutschsprachigen Raum ist die von Daniel Loick unter dem Titel „Kritik der Polizei“ im Jahr 2018 herausgegebene Aufsatzsammlung, die jedoch auf andere Weise die in dieser Einleitung formulierte Defizitdiagnose zumindest teilweise bestätigt. Viele Beiträge des Bandes sind von einem Unbehagen an unrechtmäßiger und rassistischer Polizeiarbeit, an ‚Polizeistaat‘ und ‚Neoliberalismus‘ sowie einer eher vagen Utopie einer Gesellschaft ohne Polizei geleitet, aber kaum mit der empirischen Erforschung von Polizeiarbeit verbunden. Die Furcht, dass sich „auch die liberal-rechtsstaatliche Polizei leicht in eine diktatorische Terrorinstanz verwandeln kann“ (Loick 2018, S. 16), kann sich dabei nicht nur auf die deutsche Erfahrung des Nationalsozialismus berufen (vgl. zur Beteiligung deutscher Ordnungspolizisten am Holocaust etwa Browning 1993; Kühl 2014; Weißmann 2015a) und ihr soll an dieser Stelle ihr gutes Recht nicht bestritten werden – aber die von dieser Furcht motivierte „Kritik der Polizei“ kann eine Analyse von Polizei(arbeit) in mehr oder weniger gut funktionierenden Rechtsstaaten nicht ersetzen, sondern müsste von ihr ausgehen und mit ihr verbunden werden. Eine zweite Ausnahme ist die kürzlich von Benjamin Derin und Tobias Singelstein (2022) vorgelegte „Inspektion einer mächtigen Organisation“. Auch hier fällt auf, dass die normativ-politischen Passagen des Buches eher lose mit den von den beiden Autoren anschaulich rekonstruierten Einsichten der empirischen Polizeiforschung verbunden sind. Dieses Desiderat teilen beide Bücher freilich mit weiten Teilen der Literatur, sowohl mit der ‚polizeifreundlichen‘ als auch mit der ‚polizeikritischen‘ Forschung.

zwei generalisierten Umwelteinstellungen und das auf ihr basierende Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ (Kapitel 2), die Theorie der Grenzrollen und Grenzsyste­me (Kapitel 3) sowie der Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologischer Analyse, Begriffsbildung und Kritik (Kapitel 4) – werden in den Kapiteln des zweiten Buchteils ausführlich diskutiert und (weiter)entwickelt. Insgesamt soll die Arbeit dann auch exemplarisch vorführen, dass und wie die wechselseitige Ignoranz von empirischer Polizeiforschung und theorieorientierter Soziologie überwunden werden kann (Kapitel 10 und 11).

Im weiteren Verlauf dieser Einleitung rekonstruiere ich zunächst grob die zentralen Episoden der deutschsprachigen Polizeiforschung (1.1) und expliziere die auch in dieser Literatur häufig artikuliert­e Diagnose einer institutionellen Isolation und disziplinären Heimatlosigkeit der zeitgenössischen Polizeiforschung (1.3). In einem Zwischenschritt erinnere ich an die in der deutschsprachigen Literatur kaum rezipierten Einsichten und Perspektiven der englischsprachigen Polizei­soziologie der 1960er und 1970er Jahre (1.2). An diese Literatur schließe ich in meinen Analysen auch programmatisch an durch den Ansatz, Polizei(arbeit) als besonderen Fall einer breiteren Serie von Phänomenen aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie zu analysieren, also etwa die Ausdifferenzierung und Organisationswerdung polizierender Einheiten als besonderen Fall der Ausdifferenzierung sozialer Kontrolle und der Verorganisation gesellschaftsbezogener Funktionen (Kapitel 5), den Kontakt zwischen Polizisten und ihren Informanten als besonderen Fall des Kontakts von organisationalen Grenzrollen zu für den Organisationserfolg wichtigen, aber nicht zur Kooperation verpflichteten Nichtmitgliedern der Organisation (Kapitel 5 und 6), die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als besonderen Fall eines Grenzsyste­ms und der Informationsgewinnung in strategischen Interaktionen (Kapitel 8) oder den polizeilichen Korpsgeist als besonderen Fall von (Berufs-)Gruppensolidarität (Kapitel 9).

---

## 1.1 Stationen der deutschsprachigen Polizeiforschung

Die erste Phase der deutschsprachigen Polizeiforschung in den 1960er und 1970er Jahren ist in theoretischer Hinsicht vom Etikettierungsansatz geprägt, der Kriminalität als Resultat sozialer Zuschreibungsprozesse versteht und sich für Polizeiarbeit insofern interessiert, als sie an diesen Prozessen beteiligt ist, etwa im Zuge von Personenkontrollen, Anzeigeaufnahmen oder Vernehmungen. Die leitende Hypothese und zugleich das zentrale Ergebnis dieser Forschung ist, dass die „Definitionsmacht der Polizei“ (Feest und Blankenburg 1972) sozial

selektiv eingesetzt wird: Die Polizei reproduziere Schichtung etwa dadurch, dass sie intensiver gegen Verdächtige ermittelt, bei denen geringere Rechtskenntnisse zu erwarten sind oder dadurch, dass die Schwerpunkte ihrer Kontrolle des öffentlichen Raums auf die Wohnquartiere benachteiligter Bevölkerungsgruppen gerichtet sind und die hier begangenen Straftaten deshalb häufiger beobachtet und verfolgt werden als die Straftaten von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht (Brusten 1971; Feest 1971; Brusten und Malinowski 1975). Insgesamt erzeugten diese Arbeiten, so der Rückblick von Jo Reichertz und Norbert Schröer (2003b, S. 20), „ein Bild von einer Polizei, die in ihrer kriminalistischen Praxis weniger der Durchsetzung geltenden Rechts als vielmehr der Aufrechterhaltung sozialstrukturell verankerten Unrechts dient.“

Aus Sicht der Polizeibehörden der Bundesrepublik handelte es sich bei den Arbeiten der Kritischen Kriminologen um eine nicht sachgemäße Form der Darstellung polizeilicher Arbeit, die zu viel und zu vorschnelle Kritik an Polizeiarbeit äußere. Die Behörden reagierten mit einem generalisierten Misstrauen gegenüber sozialwissenschaftlicher Polizeiforschung und gewährten externen Wissenschaftlern in den 1980er Jahren zunächst keinen Feldzugang mehr. Dementsprechend entstehen in dieser zweiten Phase der deutschsprachigen Polizeiforschung schwerpunktmäßig Arbeiten im Auftrag polizeilicher Behörden, vor allem im Auftrag des Bundeskriminalamtes.<sup>5</sup> Zu nennen ist hier etwa die von Jürgen Banscheraus (1977) verfasste Analyse der Formen polizeilicher Vernehmungen und ihrer Protokollierung oder die Arbeit von Dieter Dölling (1984), die zeigt, in welchem hohem Ausmaß das Vorliegen eines erfolgsversprechenden Ermittlungsansatzes zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens die Intensität kriminalpolizeilicher Ermittlungen determiniert: Fehlen zu Beginn des Ermittlungsverfahrens konkrete Hinweise auf mögliche Täter – wie es etwa im Fall von Einbruchskriminalität oder Raub typisch ist – dann führt dies in der Regel nicht zu intensiver Ermittlungsarbeit in kompensierender Absicht, sondern zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. dazu auch Brodeur 2010, S. 193 f.). Typisch für die Arbeiten dieser Zeit ist auch die Analyse der Forscher um Ulrich Oevermann (Oevermann et al. 1985) zu den ermittlungspraktischen Konsequenzen der kriminalistischen Perservanzhypothese, der zufolge Täter in ihrem Delikttypus (zum Beispiel Raubkriminalität) und darüber hinaus in der Art der Deliktbegehung, dem so genannten Modus Operandi (zum Beispiel die Art des Überfalls oder des Einbruchs) ein hohes Maß an Beständigkeit und Treue zu sich selbst aufweisen. Diese Arbeiten im Auftrag der Polizei haben gemeinsam, dass sie ihr Datenmaterial, in der

---

<sup>5</sup> Siehe als zeitgenössische Kritik der Vereinnahmung soziologischer Forschung in der Polizeiausbildung Brusten (1973).

Regel Akten, von den Polizeibehörden beziehen und in einer Weise analysieren, die – wie indirekt auch immer – darauf abzielt, Polizeiarbeit zu verbessern.

In Abgrenzung zu dieser Forschung *für* die Polizei positioniert sich dann in einer dritten Phase der deutschsprachigen Polizeiforschung ab Ende der 1980er Jahre eine Gruppe von Sozialwissenschaftlern um Jo Reichertz und im Umfeld von Hans-Georg Soeffner, die auf ihre institutionelle Unabhängigkeit gegenüber der Polizei Wert legt und den Anspruch betont, Forschung *über* die Polizei zu produzieren. Gewährleistet werden soll dies nicht nur über die eigenständige Datenerhebung im Rahmen von Feldforschungen, sondern auch durch die Integration der Forschung in allgemeinere sozialwissenschaftliche Diskussionszusammenhänge: „Eine eigenständige Polizeiforschung liefe Gefahr, nur noch sich selbst zu sehen, und nicht mehr zu verstehen, daß die Arbeit der Polizei Teil der Antwort auf die Frage ist, wie Gesellschaft möglich ist – und damit würde Polizeiforschung zwar einiges über Arbeitsvorgänge wissen, aber wenig darüber, was diese bedeuten“ (Reichertz und Schröder 2003b, S. 29).<sup>6</sup> Die Arbeiten dieser sich als ‚Hermeneutische Polizeiforscher‘ bezeichnenden Gruppe haben einige instruktive Innenansichten polizeilicher Behörden hervorgebracht und darüber hinaus den reflexiven Diskurs über die Ziele, Grundlagen und disziplinäre Verortung der sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit Polizeiarbeit im deutschsprachigen Raum deutlich belebt. Das ausgegebene Ziel, Polizei als Gegenstand allgemeinerer sozialwissenschaftlicher Forschung zu etablieren und mit den Mitteln etwa der allgemeinen Rechts-, Organisations- oder Professionssoziologie zu untersuchen, scheint mir jedoch nur in geringem Umfang erreicht worden zu sein. Ich komme darauf am Ende dieser Einleitung zurück.

---

## 1.2 Klassiker und zentrale Einsichten der englischsprachigen Polizeisozio­logie

Ein Grund für die bis heute andauernde intellektuelle Isolation der Polizeiforschung im deutschsprachigen Raum liegt nach meinem Eindruck darin, dass sie sich bislang kaum für die Einsichten und Ansätze der englischsprachigen Polizeisozio­logie interessiert hat, die vor allem in den USA seit den 1960er Jahren zahlreiche Arbeiten hervorgebracht hat, die sich sowohl durch intensive Feldforschung als auch Anschlüsse an allgemeinere soziologische Diskussionszusammenhänge auszeichnen. Es ist für die Zwecke meiner Arbeit nicht notwendig,

---

<sup>6</sup> Siehe als Auswahl weiterer Arbeiten aus diesem Forschungszusammenhang Reichertz (1991), Schröder (1992b), Reichertz und Schröder (1992a, 1996, 2003a).

diese Forschungslandschaft und ihre Geschichte im Detail zu rekonstruieren oder die Arbeiten der Klassiker wie William Westley, Michael Banton, Jerome Skolnick oder Egon Bittner je für sich darzustellen und zu würdigen (vgl. dazu gut Reiner 2015). Stattdessen befrage ich diese Arbeiten der frühen Polizeisoziologie in den folgenden Absätzen darauf, welche zentralen Perspektiven und Fragestellungen sie miteinander teilen, um so herauszuarbeiten, worin die auch für heutige Forschung bedeutsamen und spezifischen Merkmale einer *Soziologie* der Polizei liegen.

### **Polizei als eine Instanz sozialer Kontrolle neben anderen**

Das erste zentrale Merkmal der Perspektive der Polizeisoziologie auf ihren Gegenstand sehe ich darin, die gesamtgesellschaftliche Bedeutsamkeit und Einzigartigkeit von Polizei zu relativieren. Nicht zufällig lautet der erste Satz von Michael Bantons „The Policemen in the Community“, also einer der wichtigsten Monographien der frühen Polizeisoziologie: „A cardinal principle for the understanding of police organization and activity is that the police are *one amongst many* agencies of social control“ (Banton 1964, S. 1, meine Hervorhebung). Ähnlich legen auch Jerome Skolnick und Richard Woodworth Wert darauf, Polizeien als einen *besonderen Fall eines allgemeineren Systemtyps* zu thematisieren, der von ihnen als „social control system“ bezeichnet wird, worunter die Autoren ein soziales System verstehen, das auf die Durchsetzung normativer Standards spezialisiert ist. „Enforcing the system of rules“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 99) lässt sich als ein zentrales Bezugsproblem von Eltern ebenso wie von Schulen, Gesundheitsämtern oder Polizeibehörden beschreiben. Mit dieser konzeptionellen Entscheidung geht dann auch eine für die Polizeisoziologie typische inhaltliche These einher, der zufolge die Existenz von Polizeien und die Arbeit von Polizisten nur geringe Effekte auf den faktischen Zustand gesellschaftlicher Ordnung haben. Entgegen der polizeilichen Selbstbeschreibung als Organisation der ‚Verbrechensbekämpfung‘ betont die frühe Polizeisoziologie, dass Polizeien nur einen sehr geringen Einfluss auf das Kriminalitätsniveau und den Zustand der öffentlichen (Un)Ordnung haben, die vielmehr als Folge gesamtgesellschaftlicher Verhältnisse erklärt werden müssen.

In meinen Analysen schließe ich mich dieser konzeptionellen Ausrichtung der frühen Polizeisoziologie an, indem ich Polizeien als einen besonderen Fall „misstrauischer Sozialsysteme“ analysiere (siehe dazu Kapitel 2) und mit einem systempluralistisch gebildeten Begriff von Polizei arbeite. Hinter diesem Ansatz steht die Überlegung, dass es nicht nur – wie die frühe Polizeisoziologie betont – auf der Ebene der Gesamtgesellschaft andere soziale Einheiten gibt, die ähnliche Funktionen wie Polizeien übernehmen, sondern, dass es auch in Sozialsystemen

jenseits der Ebene der Gesamtgesellschaft – zum Beispiel in Organisationen, Familien oder Protestbewegungen – soziale Einheiten gibt, die Funktionen des Polizierens übernehmen. Der von mir vorgeschlagene und verwendete funktional gebildete Polizeibegriff geht dabei nicht von bestimmten Merkmalen von Polizeien aus – etwa ein Monopol an legitimer Gewalt, die Verfasstheit als formale Organisation oder ein Bezug auf Staatlichkeit – sondern von den Bezugsproblemen, für deren Bearbeitung die Polizei eines sozialen Systems Zuständigkeit beansprucht. Mein begrifflicher Vorschlag ist, dass sich polizierende Einheiten durch ein oft gleichberechtigtes Nebeneinander von zwei zentralen Bezugsproblemen auszeichnen, nämlich zum einen die Eindämmung und Sanktionierung offener Normverstöße mit dem Ziel, einen gewissen Zustand systemöffentlicher Ordnung zu erhalten, zum anderen die (selektive) Aufklärung und Rekonstruktion des Verlaufs von Normverstößen.<sup>7</sup>

Dieser funktional-problembezogen gebildete Polizeibegriff<sup>8</sup> kann nicht nur auf die moderne Gesellschaft mit Polizei als formaler Organisation, sondern auch auf andere soziale Systeme bezogen werden. Wenig differenzierte Gesellschaften ebenso wie Interaktionen, Familien, Gruppen, Protestbewegungen oder Organisationen verfügen als soziale Systeme zwar über eine eigene normative Ordnung und müssen je eigene Formen finden, um auf normabweichendes Verhalten zu reagieren. Im Unterschied zur modernen Gesellschaft können diese kleineren und weniger differenzierten Sozialsysteme diese Aufgaben jedoch in der Regel nicht an ausdifferenzierte Polizeiorgane delegieren. Die Probleme des Polizierens – „Peacekeeping“ (Bittner 1967) im Sinne der Aufrechterhaltung eines gewissen Zustandes systemöffentlich sichtbarer Ordnung einerseits, Ermittlungsarbeit im

---

<sup>7</sup> Auch Derin und Singelstein (2022, S. 47 ff.) bemühen sich darum, die manifesten, gesetzlich festgelegten, *Aufgaben* der (modernen) Polizei von ihren breiteren gesellschaftlichen *Funktionen* zu unterscheiden. Sie treiben die Funktionalisierung des Polizeibegriffs aber nicht sehr weit, wenn sie die „grundlegende Funktion der Polizei“ unter anderem darin sehen, „staatliche Strukturen zu schützen“ (Derin und Singelstein 2022, S. 47) und ausschließlich staatliche Organisationen als ‚Träger‘ von Polizeifunktionen diskutieren. Die These von Alex S. Vitale (2018, S. 34) wiederum, dass „die grundlegenden institutionellen Funktionen der Polizei nie wirklich die Sicherheit der Allgemeinheit oder Kriminalitätskontrolle waren“, die Polizei vielmehr „in erster Linie ein System zur Verwaltung und sogar zur Erzeugung von Ungleichheit ist“ (übersetzt von und zitiert nach Derin und Singelstein 2022, S. 49), ersetzt die Frage nach den allgemeinen *Funktionen* der Polizei implizit durch eine These über die *Wirkungen* polizeilichen Handelns. Unklar bleibt dabei auch, auf welcher Grundlage Vitale diese eine Wirkung von Polizeien in der Weltgeschichte als die ‚eigentliche‘ und vermeintlich von Ort und Zeit losgelöste Funktion von Polizei überhaupt auszeichnet.

<sup>8</sup> Siehe Kapitel 4 zu meiner Interpretation des Äquivalenzfunktionalismus als Methode nicht nur der empirischen Rekonstruktion, sondern auch der normativen Kritik und der problembezogenen Begriffsbildung.

Sinne der (Re)Konstruktion des Verlaufs ausgewählter Normverstöße andererseits – werden in diesen schwach differenzierten Sozialsystemen typisch nicht explizit und manifest zum Auftrag bestimmter Personen oder Rollen, sondern sie werden typisch latent und durch eine nicht klar umgrenzte Menge von Personen oder Rollen bearbeitet.

Der damit skizzierte systempluralistische Polizeibegriff dient mir zum einen als eine der konzeptionellen Grundlagen für den Vergleich von eher gesellschaftlich eingebetteten Formen des Polizierens (England im 17. und 18. Jahrhundert) mit stärker ausdifferenzierten und organisierten Formen von Polizeiarbeit (Berlin in der Weimarer Republik) in Kapitel 5. Zum anderen hängt dieser systempluralistische Polizeibegriff mit meinem Vorschlag zusammen, kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit als einen von mehreren Fällen organisierter Informationsgewinnung unter erschwerten Bedingungen zu verstehen und die Kriminalpolizei deshalb als einen von mehreren Fällen eines „misstrauischen Sozialsystems“ zu analysieren (Kapitel 2).

### **Die sachliche Unbestimmtheit des polizeilichen Auftrags – Peacekeeping statt Verbrechensbekämpfung**

Ein zweiter zentraler Aspekt der frühen Polizeisoziologie zielt auf eine Korrektur verbreiteter Auffassungen über typische Aufgaben und Einsatzlagen von Polizisten. Während Polizeiarbeit in Rechtstexten und in populären Darstellungen typisch als Verbrechensbekämpfung und Rechtsdurchsetzung beschrieben wird, steht – so der Befund der Polizeisoziologie der 1960er Jahre – der überwiegende Anteil polizeilichen Handelns faktisch in keinem oder nur in einem sehr losen Bezug zu den Normen des Strafgesetzbuchs. Polizisten bewegen sich ohne spezifischen Auftrag im öffentlichen Raum, beobachten den Verkehr vor einer Schule, schlichten einen Familienstreit, übernehmen diverse Servicefunktionen etwa bei der Suche nach einer vermissten Person oder bei der Unterstützung von Hilfsbedürftigen, vermitteln Bürger an andere Behörden oder informieren andere Organisationen wie das Ordnungs- oder Jugendamt über Entwicklungen in Familien oder im öffentlichen Raum, die zwar keine Straftaten sind, aus Sicht der Polizisten jedoch organisierter Aufmerksamkeit bedürfen. „In other words, when one looks at what policemen actually do, one finds that criminal law enforcement is something that most of them do with the frequency located somewhere between virtually never and very rarely“, formuliert deshalb Egon Bittner (1974, S. 154) einen Befund, für den neben zahlreichen weiteren klassischen Texte der frühen Polizeisoziologie<sup>9</sup> auch jüngere quantitative Auswertungen öffentlich zugänglicher Daten über Polizeieinsätze in US-amerikanischen Großstädten zitiert werden

---

<sup>9</sup> Siehe etwa Banton (1964), Wilson (1968) und als Überblick Bordua (1968).

können.<sup>10</sup> Dieser breite Tätigkeitsbereich von Polizisten hängt dabei auch schlicht damit zusammen, dass Polizeien diejenigen Behörden der staatlichen Verwaltung sind, die rund um die Uhr verfügbar und niedrigschwellig aktivierbar sind (vgl. Bayley 1994).

Das in diesem Zusammenhang für eine Charakterisierung von Polizeiarbeit wichtigste Argument lautet, dass die Arbeit von Polizisten auch in denjenigen Fällen, in denen Polizisten direkt mit Rechtsbrüchen konfrontiert sind, als konditional programmierte Rechtsdurchsetzung unzureichend beschrieben ist. Nur selten ergreifen Polizisten im Streifendienst eine Maßnahme, *weil* sie durch ein konditional programmiertes Strafrecht dazu verpflichtet sind. Adäquater lässt sich Polizeiarbeit mit der frühen Polizeisozio­logie als ein an Ergebnissen orientiertes *Peacekeeping* beschreiben, als Arbeit, die auf einen Zustand öffentlicher Ruhe und Ordnung ohne offen erkennbare Konflikte abzielt. Wenn Polizisten den Eindruck haben, dass eine rechtliche Maßnahme wie eine Verhaftung ein geeignetes Mittel zu diesem Zweck ist, *dann* ‚aktivieren‘ sie das Recht. Polizisten setzen Recht also nicht konsequent durch, sondern sie setzen es selektiv dann ein, wenn es ihres Eindrucks nach der Herstellung bestimmter Zustände der öffentlichen Ordnung dienlich ist („keeping the peace“). Von der manifesten Ordnung des Rechtssystems aus beurteilt, handelt es sich dabei um ein abweichendes Verhalten, weil die Frage, ob eine bestimmte Person eine Straftat begangen hat oder nicht, in den Hintergrund rückt: Patrolmen „are more interested in reducing the aggregate total of troubles in the area than in evaluating individual cases according to merit“ (Bittner 1967, S. 714); „[t]hus, it could be said that patrolmen do not really enforce the law, even when they invoke it, but merely use it as a resource to solve certain pressing practical problems in keeping the peace“ (Bittner 1967, S. 710).

In der Sprache der Organisationssoziologie und ihrer Unterscheidung von Konditional- und Zweckprogrammen<sup>11</sup> kann also festgehalten werden, dass zentrale Aspekte von Polizeiarbeit auf einer manifesten (rechtlich-formalen) Ebene durch Konditionalprogramme strukturiert sind, die Polizisten dazu verpflichten, auf die Beobachtung einer bestimmten Straftat mit bestimmten Maßnahmen zu reagieren. Faktisch orientieren sich Polizisten (im Streifendienst) jedoch primär an Zwecken oder Zielen, die sich mit Wilson (1968, S. 31) als „handling the

---

<sup>10</sup> Vgl. knapp und prägnant „How Do the Police Actually Spend Their Time? You Might Be Surprised“, in: The New York Times vom 20.06.2020; ausführlich und detailliert den Bericht des Vera Institute of Justice (2020). Siehe für kompakte Darstellungen in der neueren Literatur jetzt auch Derin und Singelstein (2022, S. 19 ff.), Newburn (2022, 438 ff.).

<sup>11</sup> Siehe dazu Luhmann 1964c, S. 118 ff., 1968d, S. 101 ff.



Situation“, mit Bittner (1967, S. 710) als „keeping the peace“ oder mit Ericson (1982, S. 218) als „transform troublesome, fragile situations back into a normal or efficient state“ beschreiben lassen.

In der neueren ethnographischen Literatur hat Kirsten Buvik diesen Befund auf Grundlage der Beobachtung von Streifendiensteinsätzen im Osloer Nachtleben formuliert. Auch die von ihr begleiteten Polizisten lassen sich als konditional programmierte „law officers“ (Banton 1964) nicht angemessen beschreiben, da sie viele Rechtsbrüche komplett ignorieren und mit anderen Rechtsbrüchen auf eine rechtlich nicht vorgesehene Weise umgehen. Während die Streifenpolizisten auf diese Art ihre Ressourcen schonen, warten sie stets auf die kaum vorhersehbaren ‚großen Ereignisse‘: „The absolute enforcement of the law is often not an option for an officer [...] officers must choose their battles carefully“ (Buvik 2014, S. 784). Ob Polizisten sich in einer bestimmten Situation für die konsequente Durchsetzung von Recht oder für eine kooperativere Form der Problemlösung (selektives Übersehen oder ein Gespräch statt einer Verhaftung) entscheiden, ergibt sich dabei nicht aus der isoliert betrachteten Straftat, sondern hängt etwa von der Person des Täters, von dem Grad der Öffentlichkeit der Situation (mit oder ohne unbeteiligte Zuschauer) und vor allem von der allgemeinen Einsatzlage ab. Die formal illegale Orientierung der Polizisten an der Wirkung eigenen Handelns zeigt sich auch darin, dass die befragten Polizisten ihr (Nicht-)Eingreifen in bestimmten Situationen der Soziologin gegenüber nicht damit begründeten, ob von dem jeweiligen Bürger eine strafbare Handlung vollzogen worden war, sondern damit, ob ein Nichteingreifen dem ‚Image‘ der Polizei schaden würde, also etwa zu einem Respektverlust führen könnte (Buvik 2014, S. 777; vgl. Hüttermann 2000, S. 19 ff.).

Die klassische und die neuere Polizeiforschung hat die damit skizzierte These, Polizeiarbeit zielt weniger auf die konsequente Durchsetzung öffentlichen Rechts, sondern behandle Rechtsdurchsetzung taktisch-selektiv in Hinblick auf das Ziel eines ‚Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘, zumeist durch situative Erfordernisse im Streifendienst erklärt und in der Form der Schilderung von Einzelfällen dargestellt. In Anschluss an diese Forschung formuliere ich im Verlauf des Buches die These, dass es sich bei diesen Schilderungen um den Ausdruck einer allgemeineren Spannung handelt, die für das Umweltverhältnis der Polizei als Organisation charakteristisch ist, nämlich der Spannung von Regel-treue und Erfolg, von Konditionierung und Effektivität (siehe dazu insbesondere die „Synthese zu Kapitel 5 und 6“ in Anschluss an diese beiden Kapitel).

### **Die rechtliche Unbestimmtheit polizeilichen Handelns – Ermessensausübung in der Rechtsanwendung**

Mit dieser Charakterisierung von Polizeiarbeit als Peacekeeping ist ein weiteres zentrales Thema der frühen Polizeisozio­logie verbunden, nämlich die Betonung der rechtlichen Unterbestimmtheit polizeilichen Handelns und der daraus folgenden Notwendigkeit von Ermessensausübung in der Rechtsanwendung. Im juristischen Sprachgebrauch betrifft ‚Ermessen‘ stets die Rechts*folgende*seite einer Gesetzesnorm: Wenn x der Fall ist, dann *kann* (nicht: *muss*) ein Rechtsanwender, dem ‚Entschließungsermessen‘ zugestanden ist, eine Maßnahme ergreifen; wird ihm ‚Auswahlermessen‘ zugestanden, hat er die rechtliche Erlaubnis und Pflicht, nach ‚pflichtgemäßem Ermessen‘ zwischen verschiedenen Handlungen zu wählen (vgl. Hufen 2010; Seibel 2016, S. 181 ff.; Weißmann 2017a). Im Fall der Streifenpolizisten ist ein Beispiel für ein solches Auswahlermessen die Frage, ob eine Person, die Passanten auf öffentlichen Plätzen belästigt hat, lediglich mündlich verwarnt, ob gegen sie ein Platzverweis ausgesprochen, oder, ob sie für die Durchführung weiterer Maßnahmen auf die Dienststelle mitgenommen wird.

In dieser rechtlichen Unterbestimmtheit des Handelns liegt nun aber natürlich keine Erlaubnis zu polizeilicher Willkür, da auch der Ermessensspielraum rechtlich strukturiert und gerichtlichen Überprüfungen prinzipiell zugänglich ist.<sup>12</sup> Ebenso wie unbestimmte Rechtsbegriffe sind Ermessensformulierungen (im Polizeirecht) zwar keine hinreichende, aber doch eine notwendige Bedingung dafür, dass Polizistinnen in ihrem Handeln eine angemessene „Balance zwischen Rechtsbindung und Flexibilität der Verwaltung“ realisieren können (Seibel 2016, S. 182). Die Nutzung von Ermessensformulierungen im Polizeirecht lässt sich also als Versuch interpretieren, Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit wie den Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit den besonderen Erfordernissen polizeilichen Handelns in Einklang zu bringen, vor allem mit einem im Streifendienst typischen Entscheidungszwang unter Zeitdruck und ohne vollständige Informationen.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Siehe den Aufsatz von Doris Schweitzer (2015) als Kritik des in Teilen der Soziologie gepflegten Vorurteils, die etwa durch Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe ermöglichte rechtliche Unterbestimmtheit rechtlicher Handlungen sei als solche ein kritikbedürftiger Sachverhalt oder Symptom einer Rechtskrise.

<sup>13</sup> Siehe dazu insbesondere Abschnitt 9.5 „*Polizei als Profession? Exkurs zum Zusammenhang von Technologiedefizit, people processing und professioneller Arbeit*“.

Ermessensentscheidungen sind mithin nicht nur ein gewöhnlicher Bestandteil polizeilichen Handelns, sondern auch ein zentrales Thema der sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung.<sup>14</sup> Der Befund der sachlogisch notwendigen Grenzen der rechtlichen Programmierbarkeit polizeilichen Einsatzhandelns ist immer wieder als Ausgangspunkt zur Erforschung der empirischen Frage genutzt worden, wie diese ‚Lücke‘ faktisch gefüllt wird, wie also der „second code“ (MacNaughton-Smith 1975) des Rechts beschaffen ist. Betont wird dann etwa der Einfluss professioneller Identitäten der Polizisten, die laut einer Studie von Tim Lukas und Jérémie Gauthier (2011) etwa in Frankreich eher als „Jäger“, in Deutschland dagegen eher als „Phlegmatiker“ sozialisiert werden und dementsprechend dort eher als hier zu einem härteren Durchgreifen und einer Verhaftung statt einer Ermahnung tendieren; oder der Einfluss gesamtgesellschaftlicher Diskurse über einzelne Bevölkerungsgruppen wie die Vorstadtjugendlichen in Paris auf die polizeiliche Behandlung dieser Bevölkerungsgruppen (Fassin 2018); oder der Einfluss informal institutionalisierter polizeilicher Kategorisierungen des polizeilichen Gegenübers vor allem in Abhängigkeit von der Frage, ob dieses Gegenüber die polizeiliche Situationsdefinition respektvoll akzeptiert oder hinterfragt (van Maanen 1978; Jobard 2008); oder der Grad der Öffentlichkeit einer Situation (die Anwesenheit von Zuschauern formalisiert auch hier das professionelle Handeln); oder der Ort polizeilichen Handelns (Wehrheim und Belina 2011); oder die generelle Einsatzlage in der jeweiligen Schicht (Buvik 2014). Zusammengenommen zeigen diese Forschungen gut eine Besonderheit der Polizei im Vergleich zu anderen Organisationstypen, da hier die Ermessensspielräume und Handlungsfreiheiten der einzelnen Organisationsmitglieder anders als üblich an den *unteren* Positionen in der Organisationshierarchie größer sind als an den hierarchisch übergeordneten Stellen im Innendienst der Polizei (vgl. Bittner 1970, S. 68; Ericson 1982, S. 234).

In diesem Buch thematisiere ich die Ermessensausübung im Polizeidienst zum einen in Bezug auf den Kontakt von Polizisten zu Informanten (Kapitel 6) und Beschuldigten (Kapitel 8), zum anderen im Zusammenhang mit den in Kapitel 9 behandelten Fehlern bei der Polizeiarbeit. Die dort ausgearbeitete These ist, dass das oft beobachtete und skandalisierte polizeiliche Lügen und Schweigen zugunsten derjenigen Kollegen, denen die Durchführung unrechtmäßiger polizeilicher Maßnahmen zum Vorwurf gemacht wird, soziologisch am

---

<sup>14</sup> Siehe für eine aktuelle und umfassende Bestandsaufnahme der Literatur zum Begriff des Ermessens und der Praktiken der organisierten und professionalisierten Ermessensausübung nicht nur in der öffentlichen Verwaltung Evans und Hupe (2020), für einen auf Polizeiarbeit bezogenen Überblick Newburn (2022, S. 438 ff.).

besten erklärt werden kann als Folge des geteilten Risikos der Polizisten, während der Arbeit folgenschwere Rechtsfehler zu begehen und nicht durch die in der polizeilichen Selbstbeschreibung und der sozialwissenschaftlichen Literatur üblicherweise hervorgehobene physische Gefährdung des einzelnen Polizisten. Deshalb schlage ich vor, die Erklärungskraft des Konzepts der Polizei als einer „Gefahrgemeinschaft“ durch dasjenige der polizeilichen Dienstgruppe als einer „Versicherungsgemeinschaft“ zu relativieren.

### **Die Polizei als soziales System in einer differenzierten Umwelt – zur Spannung zwischen Regeltreue und Erfolg**

Ein die bislang genannten Aspekte umfassender und insofern für die Charakterisierung der Perspektive der *Polizeisoziologie* nochmals hervorzuhebender Gesichtspunkt ist die in der Literatur zumeist implizit mitlaufende Einsicht in die vielfältigen Umweltbezüge von Polizeiorganisationen. Schon die Darstellung zu Peacekeeping und polizeilichem Ermessen hat gezeigt, dass die Rechtsnormen und die für die Überprüfung ihrer Anwendung zuständige Verwaltungsgerichtsbarkeit zwar wichtige, aber natürlich nicht die einzig relevanten Umweltfaktoren polizeilichen Handelns sind. Während Polizeiarbeit rechtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin beobachtet wird, wird Polizeiarbeit politisch und in einer breiteren Öffentlichkeit immer auch in Hinblick auf Ergebnisse beurteilt, also etwa am allgemeinen Zustand der öffentlichen Ordnung, an der Zahl begangener Straftaten oder der Aufklärungsquote gemessen (vgl. Manning 1971, S. 10) und Staatsanwaltschaften erwarten von Kriminalpolizisten Ermittlungsakten mit zugleich gerichtsfesten und für eine Anklage hinreichenden Beweisen.

Die schon oben anhand der Charakterisierung von Polizeiarbeit als Peacekeeping thematisierte Spannung von Regeltreue und Erfolg, von Konditionierung und Effektivität (vgl. dazu allgemeiner Luhmann 1972, S. 231 f., S. 277 f.) prägt Polizeiarbeit mithin nicht nur im einzelnen Einsatz, sondern Polizeien als Organisationen in ihren diversen Umweltbezügen. Dieses Spannungsverhältnis ist charakteristisch für Polizeien gerade auch im Vergleich zu den übrigen Organisationen des Rechtssystems und der öffentlichen Verwaltung: Während größere Teile des organisierten Rechtsbetriebs durch eine legitime Indifferenz gegenüber den Folgen rechtlich richtiger Entscheidungen geprägt sind – Richter und Sachbearbeiter in der öffentlichen Verwaltung werden in der Regel nicht für die Folgen ihrer rechtlich richtigen Entscheidungen verantwortlich gemacht – gilt diese Entlastung von Folgeverantwortung für Polizeien und Polizeiarbeit nicht gleichermaßen. In der öffentlichen Wahrnehmung, von Staatsanwaltschaften und von Seiten der Politik werden sie typisch an beidem gemessen: An der Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen *und* daran, ob diese Maßnahmen effektiv sind in Hinblick auf den ‚Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘.

Der damit formulierte und begründete Verdacht einer systematischen Spannung zwischen Regeltreue und Erfolg in der Polizeiarbeit prägt auch die Perspektive der im dritten Teil dieses Buches vorgelegten Analysen: Kooperationsbeziehungen zwischen Polizeien und Personen aus Zusammenhängen mehr oder weniger stark organisierter Kriminalität sind zwar unterlegitimiert und teilweise illegal, können aber ein Mechanismus der Informationsgewinnung oder der Vermeidung öffentlich sichtbarer Gewalt und insofern eine schwer verzichtbare Grundlage polizeilichen Erfolgs sein (Kapitel 5 und 6). Die formal illegale Täuschung des Beschuldigten und die ihr verwandte, aber formal legale kriminalistische List, stehen in Spannung mit der offiziellen Rollenbeschreibung des Vernehmers in der Beschuldigtenvernehmung, können aber wirksame Mittel zur Erzeugung der Aussagebereitschaft Beschuldigter sein (Kapitel 8). Und das polizeiliche Lügen und Schweigen zugunsten der Kollegin, der die unrechtmäßige Durchführung einer polizeilichen Maßnahme vorgeworfen wird, widerspricht dem offiziellen Auftrag der Polizei und stellt selbst eine Straftat dar, ist aber ein zentraler und in Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung polizeilicher Einsätze vielleicht auch funktionaler Aspekt der informalen Ordnung polizeilicher Dienstgruppen (Kapitel 9). Aus dieser Perspektive und den in den einzelnen Kapiteln formulierten Thesen folgt selbstverständlich kein normatives Plädoyer für mehr unrechtmäßige polizeiliche Maßnahmen – aber doch die These, dass Rechtmäßigkeit und Erfolg polizeilichen Handelns regelmäßig in Spannung zueinander stehen und deshalb oft nicht zugleich gesteigert werden können. Diese These hat Einfluss auf die dann noch formulierbare soziologisch disziplinierte Kritik polizeilichen Handelns (siehe dazu insbesondere Abschnitt 4.3).

---

### 1.3 Zum Zustand der deutschsprachigen Polizeiforschung

Die zu Beginn dieser Einleitung diskutierten Arbeiten der ‚Hermeneutischen Polizeiforschung‘ um Hans-Georg Soeffner, Jo Reichertz und Norbert Schröer markieren ab Ende der 1980er Jahre den Beginn einer Reihe deutschsprachiger Arbeiten, die nach institutioneller Unabhängigkeit gegenüber der Polizei streben und sich bemühen, die eigene Forschung in einem breiteren sozialwissenschaftlichen Diskurs zu verorten. Mit der Zahl dieser Forschungen steigt auch die Zahl der reflexiven Beiträge, die vor allem danach fragen, ob es eine ‚Polizeiwissenschaft‘ im Singular geben kann oder soll, ob sie Forschung nur *über* oder auch *für* die Polizei hervorbringen soll, und welches ihre zentralen Fragestellungen und methodischen Grundlagen sein können. Stets beinhalten die Texte dieser Gattung

eine Reihe von Defizitdiagnosen in Bezug auf die praktizierte Polizeiforschung, die sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte kaum geändert haben, und die ich an dieser Stelle kurz kommentiere.<sup>15</sup>

*Disziplinäre Heimatlosigkeit.* Typisch für die Reflexionsliteratur der deutschsprachigen Polizeiforschung ist die Frage, welcher sozialwissenschaftlichen Disziplin sie sich zurechnen kann oder soll. Zur Auswahl stehen hier mehr oder weniger alle sozialwissenschaftlichen Disziplinen, vor allem die Politik- und Verwaltungswissenschaft für eine Analyse von Polizeien als Teil der öffentlichen Verwaltung, die Geschichtswissenschaft für eine historisch und regional vergleichende Analyse des Polizierens, die typisch hilfsbereit orientierte, auf eine „Verbesserung und Erweiterung von Handlungskompetenz“ (Frevel 2008, S. 6) von Polizisten zielende Psychologie – und natürlich die Soziologie. Innerhalb der Soziologie besteht dann wiederum die Wahl zwischen diversen speziellen Soziologien, vor allem Organisations-, Rechts- und Professionssoziologie. Die Vielfalt (sub)disziplinärer Bezüge führt dazu, dass sich innerhalb der deutschsprachigen Polizeiforschung zahlreiche kleinere Zirkel etabliert haben. Ich nenne nur den Ansatz der Hermeneutischen Polizeiforschung um Jo Reichertz (s. o.), politik- und verwaltungswissenschaftlich orientierte Ansätze um Hans-Jürgen Lange (Lange 2003; Lange und Schenck 2004; Lange und Wendekamm 2018), die thematisch vielfältigen Arbeiten zu Polizeiarbeit und Kriminalität um den Kriminologen Thomas Feltes (etwa Feltes und Plank 2021), die an der Deutschen Hochschule der Polizei ausgearbeitete, organisationssoziologisch informierte polizeiliche Führungslehre (Barthel und Heidemann 2017, 2020), die im Umfeld des Juristen und Kriminologen Tobias Singelstein durchgeführten Erhebungen insbesondere zu Polizeigewalt und ihrer unzureichenden Sanktionierung (Singelstein 2013; Derin und Singelstein 2022) oder die von Rafael Behr (2000, 2006, 2013) betriebene Polizeikulturforschung. Bestenfalls kommt es zwischen diesen Zirkeln zu wechselseitigen Zitationen, nicht aber zu der Etablierung eines Forschungszusammenhangs, der durch gemeinsame Fragestellungen oder geteilte Konzepte integriert ist. Da diese Zirkel nicht nur untereinander, sondern auch zu ihrer jeweiligen Gesamtdisziplin in eher loser Verbindung stehen, findet auch die im engeren Sinne polizeisoziologische Forschung in Deutschland keinen etablierten Diskurs vor, an den die oft als Dissertationsschriften (Jacobsen 2001; Mensching 2008; Zum-Bruch 2019) vorgelegten umfangreicheren Arbeiten anschließen könnten.

Auf diese von mir hier als disziplinäre Heimatlosigkeit der Polizeiforschung bezeichnete Lage reagieren die meisten Polizeiforscherinnen und Polizeiforscher

---

<sup>15</sup> Siehe für einige Beispiele Reichertz und Schröer (1992b, 2003b), Frevel (2008), Initiative Polizei in der Wissenschaft (2018) oder Feltes und Reichertz (2019).

mit der Forderung, ‚Polizeiwissenschaft‘ als eine eigenständige Disziplin mit Lehrstühlen an Universitäten zu etablieren (Jaschke und Neidhardt 2004; Initiative Polizei in der Wissenschaft 2018). Dieses Programm scheint mir wenig überzeugend, da es sich zumindest aus wissenschaftlicher Sicht an einem Scheinproblem abarbeitet: Der geringe Integrationsgrad der wissenschaftlichen Analyse von Polizei(arbeit) ist kein zu behebendes Problem, sondern eine ganz normale Folge der internen Differenzierung von Wissenschaft, die sich auch bei jedem anderen Gegenstand der Sozialwissenschaften beobachten lässt. Das Problem der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Polizeien scheint mir nicht zu sein, dass sie innerhalb zu vieler Disziplinen betrieben wird und deshalb in einer ‚Polizeiwissenschaft‘ im Singular integriert werden müsste, sondern, dass es zu wenige Arbeiten gibt, die Polizeiarbeit ausgehend von den für die jeweilige Disziplin zentralen Fragestellungen und Konzepten analysieren. Der in der Literatur oft artikuliert Wunsch nach einer transdisziplinären Integration – ‚Polizeiwissenschaft als Querschnittswissenschaft‘ (Neidhardt 2006, S. 245) oder ‚Integrationswissenschaft‘ (Jaschke und Neidhardt 2004) – ergibt sich primär aus dem Bedarf der Polizeiausbildung an einem vermittelbaren Kanon wissenschaftlichen Wissens über und für die Polizei, nicht aus Erkenntnisproblemen sozialwissenschaftlicher Disziplinen.

*Institutionelle Isolation und Abhängigkeit.* Die Mehrzahl der Sozialwissenschaftler, die in Deutschland Forschung über die Polizei betreiben, ist nicht an Universitäten oder Forschungsinstituten, sondern an Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes oder Polizeihochschulen beschäftigt und hier in erster Linie für die Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten zuständig (Frevel 2008, S. 7). Ihre Publikationen erscheinen in der Regel nicht in allgemeinen sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen, sondern beim ‚Verlag für Polizeiwissenschaft‘ oder Zeitschriften wie ‚Policing and Society‘, ‚Policing‘, ‚Polizei und Wissenschaft‘ und ‚SIAK-Journal: Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis‘. Die enge institutionelle Anbindung der Mehrzahl der Polizeiforscher an Polizeien bringt auch starke Züge einer Forschung *für* die Polizei mit sich – nicht unbedingt in dem Sinne, dass die Forschung unmittelbar auf Vorschläge zu einer Verbesserung von Polizeiarbeit abzielt, aber doch in dem Sinne, dass die Lehre in der Polizeiausbildung der zentrale Verwendungskontext der Forschung ist und die Publikationen sich deshalb in der Regel immer auch an angehende Polizisten und ihre Ausbilder richten. Nicht verwunderlich ist deshalb auch, dass viele Polizeiforscher wie etwa Rafael Behr ehemalige Polizeibeamte sind, die die in der Polizeiausbildung benötigte ‚Zweisprachigkeit‘, die gleichzeitige Orientierung an polizeilicher Praxis und sozialwissenschaftlichen Diskussionen, bedienen können.

Führt man diese Diagnosen der institutionellen Isolation und der disziplinären Heimatlosigkeit zusammen, ergibt sich zum einen der Befund, dass Polizei(arbeit) als Gegenstand in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie der Geschichtswissenschaft, der Politikwissenschaft oder der Soziologie „randständig“<sup>16</sup> ist. Zum anderen wird sichtbar, dass weite Teile der (zeitgenössischen deutschsprachigen) Polizeiforschung in einem engen Zusammenhang mit der Polizeiausbildung stehen, einen eher losen Bezug zu zentralen Konzepten und Fragestellungen der sozialwissenschaftlichen Disziplinen aufweisen und in diesen Disziplinen derzeit keine nennenswerte Resonanz erfahren.

---

## 1.4 Themen, Absicht und disziplinäre Verortung dieses Buches

In Abgrenzung zu diesem disziplinär ortlosen Diskurs der deutschsprachigen Polizeiforschung ist der vorliegende Text in der theorieorientierten Soziologie verortet und hier schwerpunktmäßig in der Organisations- und Professionssoziologie. Die Analysen sollen auch zeigen, dass es möglich und sinnvoll ist, die wissenschaftliche Beschäftigung mit Polizeien nicht als isolierten und nur empirisch integrierten Spezialdiskurs, als transdisziplinäre „Querschnittswissenschaft“ (Neidhardt 2006, S. 245), zu betreiben, sondern in Anschluss an Konzepte und Fragestellungen der theorieorientierten Soziologie.

Im zweiten Teil des Buches diskutiere und entwickle ich theoretische Konzepte und Methoden, die für die im dritten Teil verfassten Analysen von Polizei als Organisation und Polizeiarbeit als professioneller Arbeit zentral sind. Ich beginne in Kapitel 2 mit dem Vorschlag, den Begriff „misstrauische Sozialsysteme“ für die Bezeichnung und Analyse solcher Sozialsysteme einzuführen, die funktional auf die Gewinnung schwer zugänglicher Informationen spezialisiert sind und zugleich wie Polizeien, Geheimdienste und andere mit Kontroll- und Prüfaufgaben befassten Sozialsysteme im Verhältnis zu einem für sie zentralen Umweltsegment ein außerordentlich hohes Maß an institutionalisiertem Misstrauen an den Tag legen. Aus dieser Spezialisierung auf Informationsgewinnung unter Bedingungen institutionalisierten und rationalen Misstrauens ergibt sich die Suche nach einer funktionalen Balance zwischen Vertrauen und Misstrauen als zentrales Systemproblem misstrauischer Sozialsysteme. Die zentralen theoretischen Anregungen dieses Kapitels sind Georg Simmels (1908a) Soziologie des Geheimnisses, Niklas Luhmanns (1968c, 2001) Überlegungen zu Vertrauen und

---

<sup>16</sup> Frevel (2008, S. 3), vgl. Initiative Polizei in der Wissenschaft (2018).



Misstrauen als Mechanismen der Reduktion sozialer Komplexität sowie Erving Goffmans (1969) Analyse geheimdienstlicher Spionagearbeit.

Es folgt in Kapitel 3 eine Diskussion des innerhalb der Organisationstheorie unter anderem in Anschluss an Überlegungen von James D. Thompson (1962) entwickelten Konzepts der „Grenzrolle“ („boundary role“) als Bezeichnung für Organisationsmitglieder, die ihre Arbeit primär im Kontakt mit Nichtmitgliedern der Organisation erfüllen. Gezeigt wird zum einen die Ergiebigkeit dieses Konzeptes für Analysen von Berufsrollen wie derjenigen des Polizisten, zum anderen die Möglichkeit, das Konzept auch für das Handeln an den Grenzen nicht formal organisierter Sozialsysteme wie losen Verbindungen von Nutzern illegaler Märkte oder nur schwach organisierten Zusammenhängen von Straftätern zu nutzen. In Kapitel 4 schlage ich schließlich vor, den Äquivalenzfunktionalismus in Anschluss vor allem an Überlegungen Robert King Mertons (1957, S. 17–82) und Niklas Luhmanns (1962, 1964a, 2010a) nicht nur als Methode empirischer Analyse, sondern auch als Werkzeug problembezogener Begriffsbildung und als Grundlage soziologisch disziplinierter Sozialkritik zu verstehen und zu verwenden, etwa zur Explikation des oben skizzierten systempluralistischen Polizeibegriffs oder zur Beurteilung der (Un)Brauchbarkeit (il)legalen Handelns.

Diese und die im dritten Teil des Buches folgenden Kapitel – zur Geschichte der Ausdifferenzierung und Organisationswerdung polizeilicher Ermittlungsarbeit in Europa (Kapitel 5), zum Einsatz von Informanten in der Polizeiarbeit (Kapitel 6), zum Interaktionstyp der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (Kapitel 8) und zur Berufsgruppensolidarität unter Polizisten (Kapitel 9) – entwickeln jeweils eine in sich relativ abgeschlossene Argumentation. Gleichwohl sind die einzelnen Kapitel durch zwei übergreifende Analyseschwerpunkte miteinander verbunden, die auch im Titel dieses Buches zum Ausdruck kommen: Erstens das Interesse an den *Funktionen und Folgeproblemen der Ausdifferenzierung sozialer Kontrolle*, insbesondere in Form der Ausdifferenzierung und Organisationswerdung kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit. Zweitens die Fokussierung auf die in Folge der Ausdifferenzierung von Polizeien als Organisationen in der modernen Gesellschaft entstehenden *Grenzkontakte zwischen Polizisten und Nichtmitgliedern des organisierten Rechtsbetriebs* und hier insbesondere die Frage nach der *Bedeutsamkeit von Vertrauen und Misstrauen* einerseits im Kontakt zwischen Polizisten und ihren nichtpolizeilichen Handlungspartnern (Informanten, Beschuldigte), andererseits innerhalb des polizeilichen Kollegiums selbst. Und schließlich gibt es einen eher programmatischen übergreifenden Nachweis, den dieses Buch im Zuge der Durchführung seiner Analysen erbringen will, nämlich, dass soziologische Theoriebildung und empirische Forschung nicht als füreinander unverständliche und irrelevante Abteilungen eines nur noch aus historischen

Gründen als „Soziologie“ im Singular bezeichneten Fachs verstanden werden müssen, sondern, dass soziologische Theoriebildung in engem Kontakt mit der empirischen Erforschung beispielsweise von Polizeiarbeit betrieben werden kann. Ich komme darauf in den abschließenden Kapiteln 10 und 11 zurück.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



---

## **Teil II**

# **Ausgangspunkte und Perspektiven. Die (Kriminal-)Polizei als misstrauisches Sozialsystem und Polizeiarbeit als Arbeit an den Grenzen des Rechts**



# Vertrauen, Misstrauen, Paranoia. Misstrauische Sozialsysteme als Systemtyp

# 2

Das in diesem Kapitel entwickelte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ soll zur Bezeichnung und Analyse eines Typs sozialer Systeme dienen, die wie zum Beispiel kriminalpolizeiliche Abteilungen, investigativ-journalistische Recherche-kollektive, Geheimdienste, Organisationsabteilungen für interne Ermittlungen und andere mit Kontrollaufgaben betraute Sozialsysteme nicht nur funktional auf die Gewinnung von Informationen über bestimmte Umweltsachverhalte spezialisiert sind, sondern für die darüber hinaus gilt, dass die gesuchten Informationen nicht einfach unkritisch eingesammelt, sondern im Modus der Geheimnisaufklärung gewonnen werden müssen, weil das ermittelnde System damit rechnet, dass im fraglichen Umweltsegment Prozesse des Verbergens und Täuschens ablaufen mit dem Ziel, die Informationsgewinnung durch das ermittelnde System zu behindern. Auf Grund dieser Lage können die ermittelnden misstrauischen Sozialsysteme ihr Ziel der Gewinnung zutreffender Informationen<sup>1</sup> nur erreichen, wenn sie dem ihnen jeweils zugänglichen ersten Eindruck nicht vorbehaltlos trauen, sondern ein überdurchschnittliches Maß an Skepsis und Misstrauen gegenüber den ihnen zugänglichen Informationen und Informanten praktizieren und institutionalisieren.

Das damit knapp und abstrakt skizzierte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ entwickle ich in den folgenden Abschnitten anschließend an verschiedene Stränge soziologischer Theoriebildung, vor allem Georg Simmels (1908a) Soziologie des Geheimnisses, Niklas Luhmanns (1968c, 2001) Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als zwei zueinander funktional äquivalente Mechanismen der Reduktion sozialer Komplexität sowie Erving Goffmans (1969) Theorie strategischer Interaktionen. Aus der neueren Literatur verarbeite ich darüber

---

<sup>1</sup> Siehe zur Reflexion des Informationsbegriffs und der Frage, welchen Sinn die Rede von *zutreffenden* Informationen im Rahmen einer nicht naiv-realistischen Erkenntnistheorie haben kann, den Exkurs im folgenden Abschnitt.

hinaus einige der Thesen, die Luc Boltanski (2013) im Zuge seiner Analyse der Kriminal- und Spionageromane formuliert hat. Ich beginne die Entwicklung des Konzepts „misstrauischer Sozialsysteme“ mit der Unterscheidung von Informationsgewinnung als elementarem Problem aller sozialen Systeme einerseits (2.1) von Geheimnisaufklärung als spezifischem Problem misstrauischer Sozialsysteme andererseits (2.2), diskutiere dann die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als zwei zueinander funktional äquivalenter generalisierter Umwelteinstellungen (2.3) und beende die Darstellung mit einigen Thesen zu misstrauischen Sozialsystemen als Systemtyp mit typischen Systemproblemen (2.4).

---

## 2.1 Informationsgewinnung als elementares Systemproblem

*„Alle Organismen benutzen auf ihre je verschiedene Art Informationen, die sie aus ihrer unmittelbaren Umgebung aufnehmen und aufgrund derer sie angemessen auf das reagieren können, was um sie herum vorgeht und wahrscheinlich vorgehen wird (...) Bei den höheren Organismen, insbesondere beim Menschen, reicht der Instinkt nicht aus, es kommt vielmehr zu bewußten zielgerichteten Bemühungen um Informationsgewinnung (...) Man kann hier davon sprechen, daß der Betreffende sich ein Bild von seiner Situation macht, wozu die Gewinnung von Information wie auch ihre Verwendung bei Entscheidungen gehört.“ (Goffman 1969, S. 17 f.)*

Personen, die – sei es als Einzelperson, sei es in ihrer Rolle als Mitglied eines sozialen Systems – Entscheidungen treffen und Handlungen ausführen, tun dies auch auf Grundlage von Überzeugungen über die Beschaffenheit der Welt. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei diesen Entscheidungen um praktisch brauchbare und vielleicht sogar rationale Entscheidungen handelt, steigt, wenn es sich bei den der Entscheidung zugrundeliegenden Informationen um zutreffende Informationen handelt. Daher ist die Gewinnung zutreffender Informationen über die für ein System bedeutsamen Umweltsegmente ein elementares Problem aller sozialen und psychischen Systeme. Als solches eignet es sich gut als Ausgangspunkt einer Äquivalenzfunktionalistischen Analyse,<sup>2</sup> die darauf abzielt, strukturell verschiedenartige Sachverhalte, zum Beispiel die Anwerbung eines Systeminsassen als Geheimnisverräter einerseits, die Entsendung eines verdeckt ermittelnden Spions andererseits, als zueinander funktional äquivalente Lösungen

---

<sup>2</sup> Siehe Kapitel 4 zum Äquivalenzfunktionalismus als zentraler (Denk-)Methode meiner Analysen.

eines abstrakt formulierten Bezugsproblems, zum Beispiel Geheimnisaufklärung, zu interpretieren und sie in Hinblick auf ihre jeweiligen Folgeprobleme miteinander zu vergleichen.

Für die meisten Personen ist es in den meisten Situationen leicht, Zugang zu den für ihr Handeln und ihre Entscheidungen bedeutsamen Informationen zu erhalten und die Zuverlässigkeit oder Brauchbarkeit dieser Informationen mit einer für praktische Zwecke hinreichenden Wahrscheinlichkeit zutreffend einzuschätzen. Wir vertrauen in der Regel unserer eigenen Erinnerung und Wahrnehmung und weichen, falls eigene Anschauungen nicht zur Verfügung stehen, auf die Befragung von Gelegenheitsinformanten aus, etwa, wenn wir uns bei Passanten nach dem kürzesten Weg zum Bahnhof erkundigen, Kollegen um die Beurteilung der aktuellen Stimmung des gemeinsamen Vorgesetzten bitten oder Ärzte nach ihrem Urteil bezüglich der Nebenwirkungen eines Medikamentes fragen. Das Vertrauen in Informanten dieser Art kann seinen Grund in der Rolle des Gegenübers (Arzt, Polizist, Wissenschaftler) oder in seiner Person (*dieser* Kollege, *mein* Arzt) haben oder sich einer noch stärker generalisierten Zuversicht bezüglich des Wissens und der Zuverlässigkeit anderer Menschen verdanken, etwa, wenn wir annehmen, dass eine uns unbekannte Personen keinen Grund hat, uns bei der Frage nach dem kürzesten Weg zum Bahnhof ihr Unwissen zu verschweigen oder uns gar absichtlich unzutreffende Informationen mitzuteilen.

In diesen und ähnlich gelagerten Fällen bewährt es sich zumeist, dem Informanten und den von ihm erhaltenen Informationen zu vertrauen, also die jeweils erhaltenen Informationen in eigenen Entscheidungen ohne weitere Prüfung als zutreffend zu behandeln und den Vertrauensvorschuss in die Zuverlässigkeit des Informanten erst im Fall von (wiederholten) Enttäuschungen zurück zu nehmen. Diese *praktische* Notwendigkeit von Vertrauen – von Georg Simmel als „Hypothese“ etwa über den Zustand der Welt oder das Handeln eines anderen Menschen und somit als „ein mittlerer Zustand zwischen Wissen und Nichtwissen“ (Simmel 1908a, S. 393) charakterisiert – ist ein in der Geschichte der Philosophie und Soziologie oft behandeltes Thema. Auch die Anhänger der erkenntnistheoretischen Position des radikalen Skeptizismus müssen *als Handelnde* und erst recht als Handelnde im Kontakt mit anderen Handelnden die komplexitätsreduzierenden Leistungen von Vertrauen (Luhmann 1968c) in Anspruch nehmen und akzeptieren, dass (soziales) Handeln nur als „Kreditwirtschaft“ (Simmel 1908a, S. 398) möglich ist. Deshalb muss auch Sextus Empiricus (1993, 99 f.) in seinem im 2. Jahrhundert verfassten „Grundriß der pyrrhonischen Skepsis“, der zu einem Gründungsdokument des radikalen Skeptizismus werden sollte, seinen Schülern die Empfehlung aussprechen, in praktischen Dingen auf die Brauchbarkeit von Sitte und Gesetz zu vertrauen, ohne an deren Wahrheit zu glauben.

### **„Information“ als systemrelative Differenz von Ereignis und Erwartung – und ein Exkurs zu der Frage, wie konstruktivistisch soziale Systeme sein können**

Bislang habe ich den Informationsbegriff verwendet, ohne ihn zu erläutern. Dies sollte der Verständlichkeit der bisherigen Ausführungen nicht geschadet haben, da ich den Informationsbegriff in einem relativ alltagsnahen Sinn verwende, der auch in der wissenschaftlichen Literatur weit verbreitet ist und in der Charakterisierung von Information als „difference that makes a difference“ Gregory Bateson (1972) zugeschrieben wird. Informationen sind diesem Begriff zufolge (im Unterschied zu Daten) immer Informationen *für* ein bestimmtes System, keine *an sich* existierenden Sachverhalte in der Welt. Dieser Informationsbegriff bezeichnet alles als Information, was die Erwartungsstruktur oder den Wissenshaushalt eines Systems verändert, also die systemrelative *Differenz* zwischen Erwartung und Ereignis. Der ‚Inhalt‘ einer Mitteilung oder Beobachtung hat für ein spezifisches System „als Ereignis einen Informationswert, wenn und soweit“ er „etwas Unerwartetes, Überraschendes mitteilt – was einschließen soll: einen Erwartungsrahmen konkret ausfüllt. [...] Der Informationsbegriff ist also stets relativ auf einen aktuell gegebenen Kenntnisstand“ eines Systems (Luhmann 1970a, S. 184).

Information kann mit diesem Begriff mithin als ein „Ereignis, ... das Systemzustände auswählt“ (Luhmann 1984, S. 102, vgl. auch S. 68 f.) verstanden werden – aber kein Ereignis ist *an sich* Information oder informativ, sondern es ist dies immer *für* ein bestimmtes beobachtendes System und nur dann, wenn das Bekanntwerden des Ereignisses einen Unterschied für das schon zuvor vorliegende Wissen oder die schon zuvor vorliegenden Erwartungen eines Systems macht. Dieser Informationsbegriff ist deshalb auch leicht operationalisierbar: Lässt sich nach dem Bekanntwerden eines Sachverhaltes im System eine „Umstrukturierung einer vorhanden Wissenslage“ (Luhmann 1984, S. 448) oder der etablierten Erwartungen beobachten, dann hat der fragliche Sachverhalt Informationswert für das System – und sonst nicht.

Der deutlichste Fall einer gut umgrenzten Informationseinheit liegt vor, wenn in einem Sozialsystem oder durch eine Person Informationen gezielt gesucht werden als Antwort auf eine explizit vorliegende Frage, etwa die Frage, ob sich Joseph Eichmann in Argentinien oder in Indien aufhält. Informativ ist in Bezug auf diese Frage dann jedes Indiz (oder das Ausbleiben von erwarteten Indizien), das die Wahrscheinlichkeit der Wahrheit einer der möglichen Antworten auf diese Frage verändert, neue mögliche Antworten hervorbringt, die Frage modifiziert oder obsolet werden lässt. Das zeigt, dass Egos Erwerb neuer Informationen nicht zwingend Ereignisse oder Veränderungen in Egos Umwelt voraussetzt, da auch das Ausbleiben eines Ereignisses für Ego eine Information sein kann, wenn es sich dabei deshalb

um eine „Differenzerfahrung“ (Luhmann 1984, S. 69) handelt, weil das fragliche Ereignis von Ego erwartet worden war. Und schließlich gibt es auch den Fall, dass ein Beobachter Informationen erwirbt zu Sachbereichen, von deren bloßer Existenz er zuvor nichts wusste: „Man wußte vorher nicht, daß es Avocados gibt. Jetzt ist der Horizont des Eßbaren entsprechend erweitert, und man kann lernen, daß es sie sogar bei Karstadt gibt“ (Luhmann 1984, S. 448).

Wenn ich hier und im Weiteren von der Gewinnung *zutreffender* Informationen als elementarem Systemproblem sozialer und psychischer Systeme spreche, hoffe ich auf Leser, die in dieser Formulierung kein Bekenntnis zur erkenntnistheoretischen Position eines naiven Realismus vermuten. Als Soziologe interessiert mich die Frage, *wie* ein informationssuchendes System sich „ein Bild von seiner Situation“ (Goffman 1969, S. 18) macht, nach welchen Kriterien es auswählt, welche Informationen es in welcher Form in seine „Weltsicht“ (Luhmann 1984, S. 448) aufnimmt. Die Rede von zutreffenden Informationen ist also lediglich eine abkürzende Formulierung dafür, dass Informationen in der Sozialwelt als zutreffend oder wahr *behandelt* werden – durch das beobachtende System selbst oder auch (nur) durch seine Umwelt. Zutreffende Informationen in diesem Sinne hat der Polizist gesammelt, wenn sein Bericht eines Polizeieinsatzes von Kollegen, Vorgesetzten, Gerichten, involvierten Bürgern und einer breiteren Öffentlichkeit akzeptiert wird, ihm also zumindest sozial und vielleicht darüber hinaus auch psychisch *abgenommen* wird – unabhängig davon, wie adäquat die Schilderung im Bericht den faktischen Ablauf der Interaktion wiedergibt.<sup>3</sup>

Die von ermittelnden Sozialsystemen wie einer kriminalpolizeilichen Abteilung erzeugten Weltsichten müssen ihnen nun allerdings nicht lediglich von Umweltpartnern abgenommen werden, sondern sie müssen regelmäßig auch eine brauchbare Grundlage systeminterner Entscheidungen sein. Eine lokale Polizeibehörde muss etwa *zutreffend* wissen, in welcher Kneipe sich die Mitglieder einer kriminellen Vereinigung versammeln, um deren Aktivitäten beobachten und Informanten anwerben zu können (Kapitel 5 und 6) und der Polizist als Vernehmer muss *zutreffend* wissen, dass es für den Aufenthaltsort des Beschuldigten in der Tatnacht einen Augenzeugen gibt, von dem der Beschuldigte weiß, dass es ihn gibt, um den Beschuldigten mit der Mitteilung dieser Information in Zugzwang bringen zu können (Kapitel 8). Schon dieser doppelte Verwendungskontext der von ermittelnden Sozialsystemen ermittelten Informationen – ihre Weitergabe an Umweltpartner einerseits, ihre Verwendung für die weitere eigene Ermittlungsarbeit andererseits – diszipliniert die meisten

---

<sup>3</sup> Das unterscheidet meinen Informationsbegriff von demjenigen weiter Teile der heutigen Polizeisozio­logie, die Polizeiarbeit als „knowledge work“ (Ericson und Haggerty 1997) und „knowledge ... as true information“ (Brodeur 2010, S. 197) versteht.



ermittelnden Systeme in den meisten Situationen dazu, sich um das Finden von Informationen über die Welt zu bemühen, statt Informationen ohne Umweltkontakt zu erfinden.

Selbstverständlich schließt all dies nicht aus, dass ein Polizeibericht neben erlebten auch erfundene Informationen beinhalten kann. Diszipliniert wird der Erfindungsreichtum der Polizei und anderer Sozialsysteme jedoch durch den soeben skizzierten doppelten Verwendungskontext der von ihr zusammengetragenen Informationen im Kontakt mit Umweltpartnern einerseits und als Grundlage systeminterner Operationen andererseits. Die Formulierung, dass soziale Systeme und ihre Mitglieder *zutreffende* Informationen zu gewinnen suchen, reflektiert also lediglich den Sachverhalt, dass sie dies in einer Welt tun, in der auch andere Beobachter und Ermittler Weltsichten erzeugen und diese Weltsichten miteinander konfrontiert werden. Der einem Richter vorgelegte Polizeibericht, der das Aufbrechen einer Wohnungstür eines Verdächtigen als ‚Gefahr in Verzug‘ nachträglich legitimieren soll, kann das Legitimationsproblem des Polizeieinsatzes prinzipiell unabhängig von der Frage lösen, ob aus der Wohnung des Verdächtigen *tatsächlich* laute Schreie zu hören waren – aber wenn dies der Fall war, mag doch die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die im Polizeibericht formulierte Weltsicht Bestätigung durch Dritte erfährt und der Organisation sozial abgenommen wird. Erlebte und erhandelte Informationen können also zwar abstrakt zueinander in einem Verhältnis funktionaler Äquivalenz stehen – in den meisten Fällen unterscheidet sich ihre Fähigkeit, Probleme von Personen und Sozialsystemen zu lösen, jedoch erheblich.

---

## 2.2 Geheimnisaufklärung als zentrales Problem misstrauischer Sozialsysteme

*„Es pflegt Situationen zu geben, in denen ein Beobachter auf das angewiesen ist, was er von einem Beobachteten erfahren kann, weil es keine ausreichenden anderen Informationsquellen gibt, und in denen der Beobachtete darauf aus ist, diese Einschätzung zu hintertreiben (...). Es kommt zu einem Wettkampf um die Einschätzung.“ (Goffman 1969, S. 18)*

In diesem Buch interessiere ich mich vor allem am Beispiel kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit für Typen von Rollen und Sozialsystemen, für die das allgemeine Handlungs- bzw. Systemproblem der Gewinnung und Auswertung von zutreffenden Informationen über spezifische Umweltsegmente zum einen eine besondere Bedeutung hat und zum anderen unter erschwerten Bedingungen bearbeitet werden muss. Genauer: Für (Kriminal-)Polizeien und (Kriminal-)

Polizisten als Beispiel eines Typus von Sozialsystemen und Rollen, die funktional auf die Gewinnung von Informationen bzw. auf die Konstruktion eines für praktische Zwecke brauchbaren ‚Bildes‘ eines Umweltsegmentes spezialisiert sind und für die darüber hinaus gilt, dass die Bearbeitung dieses zentralen System- bzw. Handlungsproblems deshalb unter erschwerten Bedingungen erfolgt, weil in den beobachteten Umweltsegmenten ein Interesse daran besteht, die gefragten Informationen vor dem ermittelnden Sozialsystem zu verbergen oder die Ermittler gar durch Täuschungen in die Irre zu führen.

Die erste Bedingung – funktionale Spezialisierung auf Informationsgewinnung – trifft beispielsweise auf jede Form des Journalismus und auf wissenschaftliche Forschung ebenso zu wie auf Institute für Markt- und Meinungsforschung, aber auch auf das Familienmitglied, das von der Familie mit Recherchen über das Zielland des gemeinsamen Sommerurlaubes beauftragt wird. Nur für einen Teil dieser auf Informationsgewinnung spezialisierten sozialen Systeme (und Rollen) gilt jedoch, dass innerhalb der von ihnen beobachteten Umweltsegmente Prozesse des Verbergens und Täuschens ablaufen, die dem informationssuchenden System die Gewinnung zutreffender Informationen deutlich erschweren. Ich nenne diesen besonderen Typus informationssuchender Systeme „*misstrauische Sozialsysteme*“ und denke etwa an Geheimdienste (vgl. Goffman 1969), Kriminalpolizeien und anderen Instanzen der Strafverfolgung, an das auf Informationsgewinnung spezialisierte Personal krimineller Vereinigungen und politischer Widerstandsgruppen im Untergrund (vgl. Aubert 1965), an die von Journalisten, Wissenschaftlern oder Privatdetektiven vorgenommenen Nachforschungen zu gesamtgesellschaftlich illegitimen oder illegalen Praktiken, an Industriespionage oder das Ausspähen von Konkurrenten in anderen Bereichen wie dem Profisport, an Gefängniswärter, die damit beauftragt sind, Informationen über illegale Tauschgeschäfte unter Insassen zusammentragen oder an Abteilungen für interne Ermittlungen in Organisationen (vgl. Mulcahy 1995).

Misstrauische Sozialsysteme als auf die Ermittlung von Informationen in feindlichen Umwelten spezialisierte Sozialsysteme können sich im Unterschied zu anderen sozialen Systemen nicht damit begnügen, die von ihnen benötigten Informationen unkritisch einzusammeln und so lange auf die Brauchbarkeit der zugänglichen Informationen zu vertrauen, wie sich ihnen keine abweichenden Informationen aufdrängen. Eine durch Vertrauen in die Selbstdarstellung der beobachteten Umweltsegmente charakterisierte Einstellung wäre im Fall misstrauischer Systeme eine irrationale und dysfunktionale Einstellung, da diese ermittelnden Systeme mit dem Problem konfrontiert sind, ein Wissen zu erlangen, das andere intentional vor ihnen verbergen, also mit der Aufklärung eines

von anderen gehüteten Wissens, kurz: mit Geheimnisaufklärung. Mein begrifflicher Vorschlag lautet also: Informationssuchende Systeme sind Systeme, die funktional auf die Gewinnung von Informationen über einen ausgewählten Umweltausschnitt spezialisiert sind. Misstrauische Sozialsysteme sind ein besonderer Typus informationssuchender Systeme, für den charakteristisch ist, dass die zu gewinnenden Informationen nur im Modus der Aufklärung eines von anderen gehüteten Geheimnisses gewonnen werden können. Manchmal bezeichne ich diese misstrauischen Sozialsysteme auch als ermittelnde Systeme und ihre Mitglieder mit einem Wort Luc Boltanskis (2013, S. 449) als „Informationsspezialisten“, ohne dadurch in der Sache einen Unterschied markieren zu wollen.

Das in diesem Kapitel entwickelte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ schließt unter anderem an die Soziologie des Geheimnisses an, deren wesentliche Einsichten schon Georg Simmel in seinen Ausführungen zum Geheimnis und den geheimen Gesellschaften festgehalten hat. Als „Geheimnis“ bzw. „geheimen Wissen“ bezeichne ich mit Simmel (1908a) und der an ihn anschließenden Literatur (Hahn 1997; 2011; Bergmann 2018) ein Wissen, das nicht nur faktisch nicht sozial inklusiv zugänglich ist, sondern für das darüber hinaus gilt, dass die Träger des Wissens dieses Wissen gegenüber Nichtwissenden intentional verbergen und in ihrem Verbergen Normen der Geheimhaltung folgen, die in dem jeweiligen System oder in der Gruppe der Geheimnisträger institutionalisiert sind. Die für die Soziologie des Geheimnisses zentrale These, dass ein Geheimnis das zwischen seinen Trägern gespannte soziale Band festigt, ist einer der Ausgangspunkte meiner Analyse der polizeilichen Dienstgruppe als einer durch wechselseitiges Wissen um die Rechtsfehler der Kollegen und also durch wechselseitige Abhängigkeiten integrierten „Versicherungsgemeinschaft“ (Kapitel 9). Die weiteren Kapitel zur Soziologie der Polizei thematisieren dagegen Polizeien und Polizisten als Informationsspezialisten im Modus der Geheimnisaufklärung, die etwa in der Interaktion mit dem Beschuldigten in der Vernehmung (Kapitel 8) oder unter Nutzung von Informanten aus Milieus mehr oder weniger stark organisierter Kriminalität (Kapitel 5 und 6) Informationen zu gewinnen versuchen, die von den jeweiligen Umweltsystemen mehr oder weniger intensiv und geschickt zu verbergen versucht werden.

## **2.3 Vertrauen und Misstrauen als generalisierte Umwelteinstellungen**

Das in diesem Kapitel entwickelte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ basiert neben den bereits genannten Arbeiten Simmels und Goffmans wesentlich auch auf der in diesem Abschnitt in Anschluss an Überlegungen Luhmanns (1968c, 2001) explizierten Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als zwei zueinander funktional äquivalenter Formen generalisierter Umwelteinstellungen. Funktional äquivalent sind Vertrauen und Misstrauen zueinander als Haltungen Egos (einem Handelnden oder einem entscheidungsfähigen Sozialsystem) gegenüber Alter (einer von Ego als entscheidungsfähig behandelten Entität) insofern, als nicht nur Vertrauen, sondern auch Misstrauen Ego mit einer Hypothese über das zukünftige Handeln Alters und dadurch mit Sicherheiten bezüglich seines eigenen, auf Alter bezogenen, Erwartens und Handelns versorgen kann. Wer damit rechnet, dass ein Fremder das Angebot zur Probefahrt des wertvollen Fahrrads als günstige Gelegenheit zu dessen Diebstahl nutzen könnte, wird dieses Angebot nur machen wollen, wenn der Fremde ihm etwa ein Ausweisdokument als Sicherheit hinterlässt. Wer dem Fremden dagegen frei von Misstrauen begegnet, dem wird das Versprechen der baldigen Rückgabe genügen, um sein Eigentum ohne entsprechende Sicherheiten aus der Hand zu geben.

Die Vertrauens- und die Misstrauenshypothese Egos unterscheiden sich also inhaltlich voneinander, teilen miteinander aber die Fähigkeit, ein zukünftiges Handeln Alters zu prognostizieren, an dem sich Ego gegenwärtig orientieren kann. Die damit skizzierte Konzeption von Vertrauen und Misstrauen als zueinander funktional äquivalenter Handlungsgrundlagen erläutere ich, indem ich zunächst (i) Luhmanns Vertrauensbegriff rekonstruiere, dann (ii) einen dazu passenden, bei Luhmann jedoch eher implizit mitlaufenden, Begriff von Misstrauen expliziere und schließlich (iii) die typischen Grenzen und Probleme misstrauischer Umwelteinstellungen erläutere.

### **2.3.1 Vertrauen als riskante Vorleistungen und Reaktion auf ein Informationsproblem**

Zentral für Luhmanns Ansatz ist die Überlegung, dass der Bedarf an Vertrauen wesentlich mit einer nicht aufhebbaren Ungewissheit verbunden ist, mit einem

nicht aufhebbaren „Informationsproblem“ (Luhmann 1968c, S. 47) von Personen oder entscheidungsfähigen Sozialsystemen.<sup>4</sup> Vertrauen wird von Luhmann allerdings nicht als Reaktion auf Ungewissheit schlechthin, sondern als Reaktion auf diejenige Ungewissheit verstanden, „die durch die Freiheit des anderen Menschen in die Welt kommt“ (Luhmann 1968c, S. 38). Genauer: Vertrauen reagiert auf Egos Ungewissheit bezüglich der Frage, ob Alter seine Handlungsfreiheit auf eine Weise nutzen wird, die Ego Schaden zufügt. Wo und wann auch immer wir mit anderen Menschen in Kontakt treten, nie können wir mit Sicherheit wissen, wie unsere Handlungspartner zukünftig handeln werden und zugleich ist es für die Möglichkeit eigenen Handelns unverzichtbar, viele der dem Gegenüber möglichen Handlungen für unwahrscheinlich zu erklären und etwa davon auszugehen, dass unser Gegenüber zumindest in etwa das tun wird, was er uns versprochen hat oder in der Vergangenheit getan hat. Vertrauen reagiert also als Problemlösungen auf das Problem doppelter Kontingenz, das prominent und wirkmächtig von Talcott Parsons formuliert worden ist: „since the outcome of ego’s action is contingent on alter’s reaction to what ego does, ego becomes oriented not only to alter’s probable overt behavior but also to what ego interprets to be alter’s expectations relative to ego’s behavior, since ego believes that alter’s expectations will influence alter’s behavior“ (Parsons und Shils 1951, S. 105).<sup>5</sup>

Wichtig für Luhmanns Ansatz ist mithin die Konzeption von Vertrauen als Handlungsgrundlage: Vertrauen ist Bestandteil solcher Verhaltenserwartungen, „auf die hin man sich mit eigenem Handeln engagiert und bei deren Enttäuschung man das eigene Verhalten bereuen würde“ (Luhmann 1968c, S. 29). „Vertrauen“, so Luhmann (1964b, S. 72) an anderer Stelle, „erschöpft sich nicht im rein kognitiven, mehr oder weniger sicheren Erwarten zukünftigen Verhaltens; vielmehr ist

---

<sup>4</sup> Luhmann diskutiert Vertrauen als Problemlösung fast ausschließlich in Bezug auf Personen als Vertrauensgeber. Mir scheint jedoch, dass eine an Luhmann anschließende Konzeption von Vertrauen und Misstrauen sinnvoll auch auf entscheidungsfähige Sozialsysteme bezogen werden kann, zum Beispiel auf Organisationseinheiten wie die Abteilung einer Polizeibehörde für Ermittlungen im Feld organisierter Kriminalität, die *als Sozialsystem* Entscheidungen über die Vergabe von Vertrauen und Misstrauen zum Beispiel in Informanten trifft. Der zweite Gesichtspunkt, an dem meine Darstellung andere Schwerpunkte setzt als Luhmanns Arbeiten, betrifft den im folgenden Abschnitt unternommenen Versuch, Misstrauen noch stärker als bei Luhmann als funktionales Äquivalent zu Vertrauen zu explizieren. Deutlich werden soll dadurch, dass auch Misstrauen als Umwelteinstellung Ego mit Handlungsgrundlagen versorgt und also bei allen Nachteilen auch gewichtige Vorzüge mit sich bringt.

<sup>5</sup> Siehe den Aufsatz von Kay Junge (1998) zur Interpretation von Vertrauen als Bearbeitung des Problems doppelter Kontingenz, verbunden mit der Kritik, dass dieser Zusammenhang in der von James Coleman (1990) vorgelegten Vertrauentheorie verloren gegangen sei.

zugleich ein Prozeß gegenwärtiger Motivation involviert. Vertrauen ist die Erwartung einer künftigen Befriedigung, die zum Motiv für eigenes, sich festlegendes Verhalten wird.“ Wenn wir einen Fremden im Zug darum bitten, unser Gepäck zu beaufsichtigen oder einen Freund in ein Geheimnis einweihen, so wissen wir, dass wir unser Gegenüber in eine Situation bringen, in der er uns Schaden zufügen kann. Vertrauen zu erweisen heißt dann, diese Möglichkeit durch eigenes Handeln als unwahrscheinlich zu behandeln, ohne dafür zwingende Gründe angeben zu können.

Deshalb handelt es sich bei jedem Einsatz von Vertrauen um „ein Wagnis“ (Luhmann 1968c, S. 31) und eine „riskante Vorleistung“ (Luhmann 1968c, S. 27). Riskant heißt dabei keinesfalls irrational oder unbegründet; vielmehr haben wir in den meisten Fällen durchaus Gründe, bestimmten Personen in bestimmten Hinsichten unser Vertrauen zu schenken, etwa unsere vergangenen Erfahrungen mit der Person, mit anderen Personen in gleichen Situationen oder Rollen oder auch nur unseren ersten optischen Eindruck vom Fremden im Zug als vertrauenswürdig. Was auch immer unsere Gründe sind, sie sind nie mehr als „Anhaltspunkte“: Informationen, die „durch Willen“ ergänzt und überzogen werden müssen, um als „Sprungbasis für den Absprung“ in eine „begrenzte und strukturierte Ungewißheit“ dienen zu können (Luhmann 1968c, S. 40).

Typische Anhaltspunkte für das Egos Vertrauen in Alter sind die von der Signaling Theory<sup>6</sup> hervorgehobenen sichtbaren Signale für unsichtbare Eigenschaften, zum Beispiel Alters beobachtbare Zugehörigkeit zu einem sozialen Kreis oder sein beobachtbarer Habitus als Signale für seine Schichtzugehörigkeit (Goffman 1951), Alters Bildungsabschluss als Signal für seine Qualifikation (Spence 1973), die Polizeiuniform Alters als begrenzt zuverlässiges Signal dafür, dass Alter formal legitimiert ist, in der Berufsrolle des Polizisten zu handeln, oder – als zwar unzuverlässiges, aber im Alltag unverzichtbares Signal – das allgemeine äußere Erscheinungsbild und Interaktionsverhalten einer Person als Signal für ihre allgemeine Vertrauenswürdigkeit. Bedeutsam für Egos Vergabe von Vertrauen und Misstrauen in Alter sind darüber hinaus auch Egos Hypothesen über Alters „Motivstruktur“ (Luhmann 1968c, S. 41): Hat Alter mehr Vorteile oder mehr Nachteile, wenn er das Vertrauen von Ego missbraucht? Welche Möglichkeiten hat Ego, Alter für einen Vertrauensbruch zu sanktionieren – und kennt Alter diese Möglichkeiten Egos? Ich komme darauf in Kapitel 6 anhand der Frage zurück, welche Motive Polizisten ihren Informanten zuschreiben und welche dieser Motive von ihnen als Anlass für eine eher vertrauensvolle Haltung,

---

<sup>6</sup> Siehe zur Signaling Theory allgemein etwa Bacharach und Gambetta (2001), Gambetta (2009b) oder Dieckmann und Przepiorka (2011).

welche dagegen als Anlass für eine eher misstrauische Haltung gegenüber dem Informanten genommen werden.

Sobald Alter für Ego kein Fremder mehr ist, weil er entweder über eigene Erfahrungen mit Alter verfügt oder über entsprechende Berichte, die er für glaubwürdig hält, basiert Egos Vertrauen wesentlich auf den ihm vorliegenden Informationen über Alters vergangenes Verhalten. Personenbezogenes Vertrauen beruht im Fall wiederholten Kontakts also auf einer Kontinuitätshypothese, auf der Annahme, dass ein anderer Mensch auch in Zukunft auf eine Weise handeln wird, die zu seiner „Persönlichkeit“ passt, „die er als die seine dargestellt und sozial sichtbar gemacht hat. Vertrauenswürdig ist, wer bei dem bleibt, was er bewußt oder unbewußt über sich selbst mitgeteilt hat“ (Luhmann 1968c, S. 48). Der Aufbau persönlichen Vertrauens folgt – darauf komme ich vor allem in Kapitel 8 über den Interaktionstyp der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung nochmals zurück – dabei typisch dem ‚Prinzip der kleinen Schritte‘. Vertrauen wird also schrittweise aufgebaut, und zwar, indem das Risiko eigenen Engagements nach und nach erhöht wird. Eine notwendige Sequenz im Aufbau persönlichen Vertrauens ist dabei ein Punkt, an dem Alter die Möglichkeit und ein für Ego erkennbares Interesse daran hat, Egos Vertrauen zu enttäuschen oder gar zu missbrauchen – und es nicht tut:

*„Zunächst muß ein Anlaß gegeben sein, Vertrauen zu erweisen. Der Vertrauende muß eine Situation definieren, in der er auf seinen Partner angewiesen ist. Sonst kommt das Problem gar nicht auf. Er muß sich sodann in seinem Verhalten auf diese Situation einlassen und sich einem Vertrauensbruch aussetzen. Er muß, mit anderen Worten, das einbringen, was wir oben ‚riskante Vorleistung‘ genannt haben. Der Partner muß, als Rahmenbedingung, die Möglichkeit haben, das Vertrauen zu enttäuschen, und nicht nur die Möglichkeit, sondern auch ein gewichtiges Interesse daran. Er darf nicht schon von sich aus, in eigenem Interesse, auf der Vertrauenslinie laufen. Er muß sodann in seinem Verhalten das Vertrauen honorieren und sein anderes Interesse zurückstellen. Die Zurückstellung muß, um das Vertrauen bestätigen zu können, eine gewisse Faktizität erreichen – also sich als eine Art verpaßte Gelegenheit darstellen und nicht nur als ein vorläufiger Aufschub des Vertrauensbruchs. Dies zusammen wäre eine erste Sequenz der Vertrauensbildung. An ihr läßt sich ein wichtiges Ergebnis schon ablesen: daß der Prozeß einen beiderseitigen Einsatz erfordert und nur dadurch erprobt werden kann, daß beide Seiten sich auf ihn einlassen; und zwar in nichtumkehrbarer Reihenfolge: zuerst der Vertrauende und dann der, dem vertraut wird.“ (Luhmann 1968c, S. 53 f.)*

Wenngleich sich also das Erweisen von Vertrauen oder Misstrauen mit Luhmann durchaus als ein Prozess rekonstruieren lässt, in dem Handelnde nach Hinweisen suchen, um Vertrauen oder Misstrauen begründet erweisen zu können, gilt

doch, dass die ‚Objekte‘ unseres Vertrauens oder Misstrauens nie als solche vorgeben können, in welchen Hinsichten ihnen ein rationaler Akteur vertrauen oder misstrauen sollte. Anders als etwa James Coleman (1990; vgl. Junge 1998) charakterisiert Luhmann (2001, S. 148) den Einsatz von Vertrauen und Misstrauen weniger als „eine Frage rationaler Berechnung“, sondern eher als den durch die sich nur so bietenden Handlungsmöglichkeiten motivierten *Entschluss*, angesichts der Unmöglichkeit rationaler Berechnung ein Risiko in Kauf zu nehmen.

Situationen, in denen Vertrauens- und Misstrauensfragen zentral sind, können als „Risikosituationen“ (Luhmann 2001, S. 148) charakterisiert werden. Mit Risikosituationen sind Situationen gemeint, in denen Ego – ein Handelnder oder ein entscheidungsfähiges Sozialsystem – eine Situation als Entscheidungssituation erlebt oder definiert und für die darüber hinaus gilt, dass die Folgen der Entscheidung für Ego wesentlich davon abhängen, ob Alter – eine von Ego als entscheidungsfähig behandelte individuelle oder kollektive Einheit – sich in einer zukünftigen Gegenwart als vertrauenswürdig erwiesen haben wird. Man kann die Kinder allein zu Hause lassen *oder* einen (welchen?) Bekannten darum bitten, auf die Kinder aufzupassen *oder* darauf verzichten, alleine mit seiner Partnerin auszugehen; man kann eine freie Stelle entweder einer formal ordentlich qualifizierten Bewerberin *oder* dem Bewerber anbieten, der zwar über keine formale Qualifikation, aber dafür über die nachdrückliche Empfehlung geschätzter und zuverlässiger Kollegen verfügt *oder* die Entscheidung vertagen; man kann einem Freund eine größere Geldsumme in gutem Glauben an eine baldige Rückzahlung leihen *oder* sich die Rückzahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich zusichern lassen *oder* nach Möglichkeiten suchen, diese Entscheidung dadurch zu umgehen, dass der Freund sich ohne explizite Zurückweisung anderweitig mit Geld versorgt; man kann die knappen Ermittlungsressourcen entweder, wie es sich in der Vergangenheit bei Mordermittlungen oft bewährt hat, zunächst in Ermittlungen im Umfeld des Opfers investieren *oder* den Mitteilungen eines neu rekrutierten Informanten Glauben schenken, die Täter seien im Umfeld einer rechtsterroristischen Vereinigung zu finden.

Diese Konstellationen sind Beispiele für Vertrauens- und Misstrauenssituationen, weil in ihnen zwei Aspekte miteinander kombiniert werden, die sich in Anschluss an Luhmann als Kern von Vertrauen und Misstrauen bezeichnen lassen. Der erste Aspekt des Kerns von Vertrauens- und Misstrauenssituationen ist Egos Definition der Situation der *Entscheidung* zwischen drei Alternativen: Vertrauen in Alter, Misstrauen in Alter oder Verzicht auf die Handlung, die nur durch das Erweisen von Vertrauen oder Misstrauen in Alter möglich wäre. Das Beispiel der Hypothesenbildung bezüglich der Vertrauenswürdigkeit von Informanten in der polizeilichen Ermittlungsarbeit zeigt allerdings, dass dieser Verzicht auf eine nur



durch das Erweisen von Vertrauen oder Misstrauen in Alter mögliche Handlung seinerseits je nach Kontext der „Risikosituation“ erschwert ist. Von den Ermittlern wird eine Fortführung der Untersuchung erwartet und deshalb würde ihnen auch ihr Verzicht auf eine Entscheidung zwischen der Vertrauens- und Misstrauenshypothese bezüglich ihres Informanten als Entscheidung zugerechnet. Entsprechend gilt, dass Ego, wenn er von Alter explizit um eine Probefahrt mit dem Fahrrad gebeten wird, einige kommunikative Geschicklichkeit und wohlwollende Beobachter benötigt, um seine Reaktion so zu gestalten, dass sie von Alter und Dritten nicht als Entscheidung zwischen Vertrauen und Misstrauen in Alter gedeutet wird. Der zweite Aspekt des Kerns von Vertrauens- und Misstrauenssituationen ist, dass Ego das zukünftige Handeln Alters als Risiko wahrnimmt. Ego muss also eine zumindest vage Vorstellung einer zukünftigen Gegenwart haben, in der Alter so gehandelt haben wird, dass Ego seine Vergabe von Vertrauen oder Misstrauen in Alter bereut haben wird, weil ihm dadurch ein Schaden entstanden ist. Im Fall der misstrauischen Handlungsalternative kann dieser Schaden schon darin bestehen, dass Alter sich durch das ihm von Ego erwiesene Misstrauen gekränkt zeigt und sich aus der sich anbahnenden Kooperation zurückzieht oder darin, dass Ego sich in seiner Nachbarschaft den Ruf des Misstrauischen erwirbt, auf den er lieber verzichtet hätte. In beiden Fällen bereut Ego, in einer vergangenen Gegenwart Misstrauen gezeigt, statt Vertrauen geschenkt zu haben.

Vertrauen und Misstrauen in diesem engen Sinn einer auf das zukünftige Handeln Alters bezogenen gegenwärtigen Handlung Egos unterscheidet Luhmann von zwei anderen Formen der Haltung Egos zu seiner Umwelt (vgl. dazu auch Kieserling 2012b). Zum einen von Systemvertrauen als dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit größerer und aus Egos Sicht unpersönlicher sozialer Zusammenhänge, also etwa dem Vertrauen in die Weltwirtschaft und die zukünftige Verwendbarkeit von Geld als Zahlungsmittel, in wissenschaftliche Wahrheiten oder in die von den Massenmedien erzeugten Weltbeschreibungen (Luhmann 1968c, S. 60 ff.). Zum anderen unterscheidet Luhmann diese beiden Formen des Ver- und Misstrauens – in Personen einerseits, in größere soziale Zusammenhänge andererseits – von einer nochmals deutlich grundlegenden Haltung der *Zuversicht* (Luhmann 2001): Dass die Sonne auch morgen aufgehen wird, dass das entgegenkommende Auto sich gemäß den von der Straßenverkehrsordnung vorgezeichneten Bahnen bewegen und nicht auf die eigene Fahrbahn fahren wird oder dass vor unserer Haustür niemand darauf wartet, uns anzugreifen und auszurauben. Dass Erwartungen dieser Art grundlegend für unser Handeln sind, zeigt die Überlegung, was wir tun würden, wenn wir das jeweilige Gegenteil erwarten würden: Es wäre dann rational, sich für den Weg zum Bäcker zu bewaffnen und den meisten Menschen wäre es zu riskant, am Straßenverkehr teilzunehmen.

*Zuversicht* zeigen wir in den genannten und ähnlichen Situationen, weil wir einen bestimmten Fortgang der Welt als selbstverständlich behandeln, ohne ganz sicher wissen zu können, ob der faktische Fortgang der Welt unseren uns selbst gar nicht bewussten Hoffnungen entsprechen wird.

Im Gegensatz zu den breiteren Phänomenen der Zuversicht bezüglich des Fortgangs der Welt und des Vertrauens und Misstrauens gegenüber unpersönlichen sozialen Zusammenhängen setzen Vertrauen und Misstrauen im engeren Sinne – so Luhmanns Begriffsvorschlag – immer eine „Risikosituation“ (2001, S. 148) voraus, in der Ego durch eigenes Handeln sein Vertrauen oder Misstrauen in Alter zu erkennen gibt. Vertrauen und Misstrauen sind dabei Problemlösungen mit Folgeproblemen: Einerseits gewinnt Ego durch die vertrauensvolle ebenso wie durch die misstrauische Hypothese bezüglich Alters zukünftiger Handlungen an gegenwärtigen Möglichkeiten rationalen Handelns, aber andererseits erkaufte sich Ego diesen Vorteil, indem er das Risiko eingeht, das Erweisen von Vertrauen oder Misstrauen in einer zukünftigen Gegenwart zu bereuen. Diese gegenwärtige Antizipation der Möglichkeit zukünftiger Reue ist konstitutiv für das Erweisen von Vertrauen und Misstrauen.

### 2.3.2 Misstrauen als funktionales Äquivalent zu Vertrauen

Die Darstellung im voranstehenden Abschnitt hat implizit ein bei Luhmann angelegtes Verständnis von Misstrauen vorausgesetzt, das nun ausführlicher erläutert werden soll. Misstrauen ist dieser Konzeption zufolge nicht als bloßer Mangel an Vertrauen zu verstehen, sondern als ein funktionales Äquivalent zu Vertrauen, also als eine *andere* Lösung für das *gleiche* Problem. Das Problem, auf das Vertrauen *und* Misstrauen reagieren, liegt in Egos Bedarf an Sicherheit und Orientierung eigenen Handelns trotz der Freiheit seiner Handlungspartner, ihm mit ihrem Handeln Schaden zuzufügen. Sofern Ego davon ausgeht, dass sich das Verhalten Alters „in den eigenen Lebensführungsplan sinnvoll einfügen wird“ – dass Alter das geliehene Fahrrad also bald und in gutem Zustand zurückgeben und nicht etwa stehlen wird – schenken wir ihm Vertrauen, wenn wir von dem Gegenteil ausgehen, misstrauen wir ihm (Luhmann 1968c, S. 95). Die vertrauensvolle und die misstrauische Hypothese bezüglich des zukünftigen Verhaltens Alters unterscheiden sich natürlich inhaltlich – im ersten Fall geht eine Polizistin davon aus, dass ihr Informant in der terroristischen Vereinigung ihr möglichst gute Informationen zu liefern versucht, im zweiten Fall geht sie davon aus, dass sie ihr Informant gezielt täuschen will – aber *beide* Hypothesen können Ego

als Grundlage eigener Entscheidungen dienen, indem sie seiner gegenwärtigen Zukunft Struktur verleihen.

Der von Luhmann im Vergleich zum Vertrauensbegriff weniger thematisierte Begriff des Misstrauens lässt sich komplementär zum Vertrauensbegriff explizieren. *Misstrauen* bezeichnet dann die Erwartung Egos, dass Alter zukünftig auf eine Weise handeln wird, die – sei es als bezwecktes Ziel, sei es als Nebenfolge – Ego schaden wird, wobei diese Schadenserwartung Egos für ihn zum Motiv für ein gegenwärtiges Verhalten wird, mit dem er für Alter und Dritte sichtbar wird als jemand, der ein für ihn schädliches Handeln Alters erwartet. Beispiele sind: Die Bahnfahlerin, die ihr Reisegepäck nach prüfendem Blick auf die übrigen Passagiere im Abteil lieber nicht unbeaufsichtigt zurücklässt; der Polizist, der durch seine Körperhaltung zu erkennen gibt, dass er die Zusicherung des Mannes, der schon bei den vergangenen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt Einsatzkräfte mit körperlicher Gewalt am Betreten seiner Wohnung zu hindern versucht hat, sich *diesmal* kooperativ zu verhalten, nicht für glaubwürdig hält; die Käuferin eines Gebrauchtwagens, die sich nicht mit der bloßen Zusicherung des Verkäufers, der Wagen sei gerade erst mit einem neuen Motor ausgestattet worden, zufrieden gibt, sondern darauf besteht, diesen Sachverhalt durch eine Werkstattrechnung belegt zu sehen oder der Wohnungsmieter, der sich nicht auf das bloße Versprechen der Vermieterin verlassen will, die Miete in den kommenden Jahren nicht zu erhöhen und mit Sicherheit keinen Eigenbedarf anmelden zu wollen, sondern sich dies vertraglich zusichern lässt. Wie Vertrauen, so kann auch Misstrauen seine Anhaltspunkte auf verschiedenen Ebenen haben: In schlechten Erfahrungen, die man selbst oder andere, deren Berichterstattung man vertraut, mit der konkreten Einzelperson (*dieser* schlagende Ehemann, Gebrauchtwagenhändler oder Vermieter) gemacht hat, oder aber in auf Rollen bezogenen, mehr oder weniger erfahrungsbasierten Urteilen etwa über Ärzte, Bahnfahrer, Kinder, Verkäufer, Polizisten oder Wissenschaftler.

Die Frage, wie leicht und mit welchen Folgen ein konsequentes Misstrauen praktiziert werden kann, variiert mit der Ebene, auf der es stabilisiert wird. Konsequentes Misstrauen in einzelne Personen gemäß der Redewendung ‚wer einmal lügt, dem glaubt man nicht‘, ist oft ohne weitere Vorbereitungen und Folgewirkungen und im Zweifelsfall durch Abbruch des entsprechenden Kontaktes leicht zu praktizieren. Ein konsequentes Misstrauen in alle Träger einer Rolle ist zwar ebenfalls möglich, geht in vielen Fällen jedoch mit eigenen Risiken einher, zum Beispiel mit einem gesundheitlichen Risiko im Fall des Verzicht auf medizinische Behandlung als Folge eines konsequent praktizierten Misstrauens in Ärzte. Ein generalisiertes Misstrauen in *alle* Ärzte, in *die* Wissenschaft oder *die* Massenmedien ist deshalb – wie auch André Kieserling und Simone Rödder (2019)

in einem kurzen Text angesichts der häufig diagnostizierten, aber selten belegten Vertrauenskrisen in ganze gesellschaftliche Teilbereiche betont haben – konsequent nur möglich mit dem Verzicht auf einen Großteil der Handlungen, die wir tagtäglich ausführen. Wir erweisen Systemvertrauen (Luhmann 1968c, S. 60 ff.) und zeigen Zuversicht (Luhmann 2001), wenn wir Gebrauchsgegenstände gegen Geld eintauschen oder für eine erst am Ende des Monats eintreffende Geldsumme täglich unseren Arbeitsplatz aufsuchen ebenso wie dann, wenn wir darauf vertrauen, dass Fahrstühle, Brücken und Flugzeuge, die auf Grundlage wissenschaftlichen Wissens über die Welt erbaut worden sind, uns bis zu unserem Ziel tragen werden. Wenn wir ein von irgendeinem Arzt verschriebenes Medikament einnehmen, vertrauen wir der ärztlichen Berufsgruppe ebenso wie der die Medikamente produzierenden und vertreibenden Organisation. Schlechte Erfahrungen mit bestimmten Fahrstühlen führen selten zu einem konsequenten Fahrstuhlverzicht und noch einmal deutlich seltener zu Misstrauen gegenüber Maschinen überhaupt. Die Beispiele zeigen: Je besser umgrenzt und je kleiner der soziale Kreis (Dr. Müller statt aller Chirurgen, statt aller Ärzte, statt aller Akademiker) oder Objektbereich (nur Fahrstühle statt Maschinen überhaupt) ist, desto leichter ist es, in Hinblick auf ihn konsequentes Misstrauen zu praktizieren.

Die Wahl, ob Ego Alter mit Vertrauen oder Misstrauen begegnet, kann typisch nicht das Ergebnis rationaler Kalkulation sein. Als Entscheidungsalternative ist die Alternative von Vertrauen und Misstrauen in der Regel überdeterminiert, weil es zumeist Indizien für *beides* gibt. Deshalb müssen Personen oder entscheidungsfähige Sozialsysteme einzelnen dieser Indizien eine symptomatische Bedeutung *zuschreiben* und sie als Grund für eine dann generalisierte vertrauensvolle oder misstrauische Haltung zu anderen Sozialsystemen oder Personen *behandeln*. In diesem Sinne formuliert Luhmann, dass es sich bei Vertrauen und Misstrauen um „symbolisch vermittelte, generalisierte Haltungen“ handelt, „die nicht mit spezifisch angebbaren objektiven Ursachen variieren, sondern durch subjektive Prozesse der vereinfachenden Erlebnisverarbeitung gesteuert werden“ (Luhmann 1968c, S. 99). Die Vergabe von Vertrauen und Misstrauen ist also das Ergebnis kontingenter systeminterner Verarbeitungsprozesse, nicht das Ergebnis eines Erkenntnisprozesses, der bei richtiger Durchführung eindeutig zu einer eher vertrauensvollen oder eher misstrauischen Einstellung zum Gegenüber führen müsste und von außenstehenden Beobachtern in Bezug auf die in der vergangenen Gegenwart liegende „Risikosituation“ (2001, S. 148) als eindeutig richtige oder falsche Vergabe von Vertrauen oder Misstrauen beurteilt werden könnte.

Übergänge von Vertrauen zu Misstrauen und von Misstrauen zu Vertrauen bleiben dabei natürlich möglich, treten aber – da es sich eben um generalisierte

Haltungen handelt – nicht kontinuierlich, sondern abrupt, als Schwellenphänomen auf: Nicht jede kleinere Enttäuschung zerstört das Vertrauen, sondern es gibt Grenzen, an denen die Erleichterung des Handelns und Erlebens durch Vertrautheit, Zuversicht und Vertrauen abrupt aufgegeben und durch Misstrauen als einer *anderen Form* der „vereinfachenden Erlebnisverarbeitung“ ersetzt werden, „wo Vertrauen oder Vertrautheit abrupt in Mißtrauen umschlagen“ (Luhmann 1968c, S. 97). Jenseits dieser hohen Schwellen für ein Umschlagen von Vertrauen in Misstrauen lassen sich typisch selbstverstärkende Effekte einer einmal etablierten vertrauensvollen oder misstrauischen Einstellung zu einem Handlungspartner beobachten – auch dies ermöglicht dadurch, dass viele Ereignisse in der Welt je nach Sichtweise als Indizien für ein begründetes Vertrauen oder ein begründetes Misstrauen interpretiert werden können.

### **2.3.3 Probleme und Grenzen misstrauischer Umwelteinstellungen**

Fragt man ausgehend von dieser an Luhmann (1968c, 2001) anschließenden Konzeption von Vertrauen und Misstrauen nach den Problemen und Grenzen misstrauischer Umwelteinstellungen, so scheinen mir drei Gedanken zentral zu sein. *Erstens* können weder Vertrauen noch Misstrauen zu „universelle[n] Einstellungen“ einer Person oder eines Sozialsystems werden. Fragen von Vertrauen und Misstrauen sind immer auf spezifische Handlungspartner oder spezifische Situationen bezogen und sie stellen sich immer vor dem Hintergrund einer als ansonsten unproblematisch vorausgesetzten Welt. *Zweitens* ist einer misstrauischen Einstellungen zu zunächst bestimmten Handlungspartnern dennoch eine expansive Tendenz zu eigen, die „inhärente Tendenz, sich im sozialen Verkehr zu bestätigen und verstärken“ (Luhmann 1968c, S. 98).

Soziale Systeme wie die in diesem Buch vor allem am Beispiel von Kriminalpolizeien behandelten ermittelnden Sozialsysteme, in denen misstrauische Haltungen typisch und häufig sind – im Fall der Polizei etwa gegenüber Informanten, Beschuldigten oder Teilnehmern einer Demonstration – benötigen daher immer auch Mechanismen, die das vorhandene Misstrauen begrenzen. Typisch sind in misstrauischen Sozialsystemen deshalb normative Erwartungen institutionalisiert, die nur bestimmten Systemmitgliedern in bestimmten Situationen Misstrauen in bestimmten Hinsichten erlauben oder als Rollenpflicht auferlegen. Diese Mechanismen zur Eingrenzung von Misstrauen hält auch Luhmann für notwendig, um zu verhindern, „daß ein soziales System an wachsendem Mißtrauen unter seinen Teilnehmern sogleich zugrunde geht“ (Luhmann 1968c, S. 99):

*„Ungeachtet dieser Offenheit und Unsicherheit des Wissens im einzelnen läßt sich jedoch mindestens eine weitreichende systemtheoretische Hypothese formulieren: Ein soziales System, das mißtrauisches Verhalten seiner Teilnehmer für bestimmte Funktionen benötigt oder nicht vermeiden kann, braucht zugleich Mechanismen, die verhindern, daß das Mißtrauen überhand nimmt, daß es zurückgegeben wird und sich durch Prozesse wechselseitiger Steigerung ins Zerstörerische wendet. Vor allem muß es individuelle Verhaltensstrategien und sozial anerkannte, leicht verständliche Typen geben, die vom System her gesehen ‚zufällige‘ oder unwesentliche Mißtrauensakte, also funktionslose Entgleisungen, abfangen und neutralisieren. Dazu dienen vor allem gewisse Formen der Darstellung oder der nachträglichen Erläuterung von Mißtrauensakten als unfreiwillige Handlungen, als sachlich interessierte Interventionen, als Fehler, als extern bedingte Störungen oder als aufgetragene Rollenpflichten – also Auslegungen, welche die Durchführung von mißtrauischen Handlungen ermöglichen, aber das Mißtrauen als Einstellung wegfingieren. Weiter sind Institutionen des Strafens, Büßens und Verzeihens hierherzurechnen. Sie haben viele Funktionen, darunter wesentlich die, Endzeitpunkte zu fixieren, mit denen eine Affäre abgeschlossen wird und dann keinen legitimen Anlaß zu Mißtrauen mehr bietet. Ferner hat die Zentralisierung des Strafmonepols im System die Funktion, in ‚schweren‘ Fällen den Zirkel wachsenden Mißtrauens zu unterbrechen.“ (Luhmann 1968c, S. 100 f.)*

Drittens ist Misstrauen im Vergleich zu Vertrauen eine Haltung, die im System mehr Ressourcen der Informationsverarbeitung beansprucht und das System anfälliger für Täuschungen macht: „Wer mißtraut, braucht mehr Informationen und verengt zugleich die Informationen, auf die er sich zu stützen getraut. Er wird von *weniger* Informationen *stärker* abhängig. Damit gewinnt die Möglichkeit, ihn zu täuschen, wiederum an Berechenbarkeit“ (Luhmann 1968c, S. 93). Mehr Informationen braucht der Misstrauische – etwa der Polizist in der Beschuldigtenvernehmung (Kapitel 8) oder im Kontakt mit neu rekrutierten Informanten (Kapitel 5 und 6) oder im Kontakt mit dem neuen Kollegen in der eigenen Abteilung, der vielleicht ein interner Ermittler sein könnte (Kapitel 9) –, weil er dem ersten Eindruck nicht glauben will oder darf und deshalb Zeit und Energie in die Gewinnung nicht offensichtlicher Informationen investieren muss. Von den wenigen Informationsquellen, denen er in Hinblick auf bestimmte Sachfragen Vertrauen schenkt, wird er dann in stärkerem Maße abhängig und mögliche Gegner werden deshalb versuchen, ihn gerade an dieser Stelle zu täuschen. Ich komme am Ende dieses Kapitels in meinem Kommentar zu Goffmans „Ausdrucksspielen“ (1969) auf diese These zurück.

## 2.4 Vertrauen, Misstrauen, Paranoia: Misstrauische Sozialsysteme als Systemtyp mit typischen Systemproblemen

Die in das hier entwickelte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ eingeschriebene Perspektive ist, dass misstrauische Sozialsysteme den Selbstdarstellungen einiger für sie besonders bedeutsamer Umweltkontakte rationalerweise mit einem hohen Maß an Misstrauen begegnen, weil das misstrauische Sozialsystem und sein jeweiliger Umweltkontakt – grob gesagt – gegenläufige Interessen verfolgen. Beispiele für rationales und institutionalisiertes Misstrauen sind die Einstellungen des Polizisten zu seinem Informanten aus dem Milieu organisierter Kriminalität (Kapitel 5 und 6) oder die Einstellung des Polizisten zu dem Beschuldigten in der Vernehmung (Kapitel 8). Misstrauische Sozialsysteme und ihre Mitglieder machen also alles richtig, wenn sie maßvolles Misstrauen gegenüber den Selbstdarstellungen einiger ihrer Umweltkontakte an den Tag legen.

In diesem Abschnitt erweitere ich diese Perspektive mit der Überlegung, dass misstrauische Sozialsysteme nicht nur dann Probleme mit ihrer Funktionserfüllung bekommen, wenn sie an den falschen Stellen zu viel Vertrauen zeigen, sondern auch dann, wenn es ihnen nicht gelingt, ihr Misstrauen in rationale Bahnen zu lenken. Gelingt es misstrauischen Sozialsystemen nicht, ihr Misstrauen in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht<sup>7</sup> zu begrenzen, laufen sie Gefahr, einer auf lange Sicht dysfunktionalen Paranoia zu verfallen, die sie dazu bringt, die *ganze Welt* als potenziell feindlich zu beobachten und zu behandeln, mithin auch in den eigenen Systemmitgliedern in erster Linie potenzielle Doppelagenten zu sehen. Wo Misstrauen in Paranoia umschlägt, wird das Handeln an den Grenzen sozialer Systeme deutlich erschwert, da die paranoide Beobachtung durch das Entsendesystem ihre Abgesandten wichtiger Handlungsfreiheiten beraubt. Die Grenzrollen stark misstrauischer und paranoider Sozialsysteme sind auf einen formalistischen Handlungsstil auch dann festgelegt, wenn er von der jeweiligen Problemlage an der Systemgrenze her gesehen nicht geboten ist, können beispielsweise als Polizisten dem neu zu rekrutierenden Informanten keine informelle Alternative zu einer schriftlich festgehaltenen Beschäftigung als Informant anbieten und riskieren damit, den potenziellen Informanten abzuschrecken. Oft reagieren die Grenzrollen auf derartige Kontrollversuche ihres Entsendesystem

---

<sup>7</sup> Siehe zur Unterscheidung von Sach-, Zeit-, und Sozialdimension Luhmann (1984, S. 111 ff.).

dann allerdings nicht mit höherer Regelkonformität, sondern mit einem höheren Maß an Geheimhaltung gegenüber ihrem Entsendedesystem.<sup>8</sup>

### 2.4.1 Zum Beispiel I: Die paranoide Selbsterstörung der Roten Khmer<sup>9</sup>

Mein erstes Beispiel zur Veranschaulichung dieser bislang abstrakt skizzierten Tendenz der Generalisierung misstrauischer Umwelteinstellungen und ihrer Folgen ist die Herrschaftszeit der Roten Khmer in Kambodscha von 1975 bis 1979. Angeführt von Pol Pot verfolgte die Bewegung der Roten Khmer das Ziel der gewaltsamen Durchsetzung eines Agrarkommunismus in Kambodscha und war bis zur ihrem Sturz durch vietnamesische Militärs für den Tod von etwa zwei Millionen Kambodschanern verantwortlich, von denen viele aufgrund einer ihnen zugeschriebenen konterrevolutionären Gesinnung ermordet wurden (vgl. mit weiteren Hinweisen Hinton 2006; e Cunha et al. 2011; Schattka 2016).

Paranoid waren die Roten Khmer *als Organisation*, also als Sozialsystem im Unterschied zu ihren einzelnen Mitgliedern, insofern, als sie ihr Misstrauen in Form der Vermutung, eine Person könnte ein Gegner der Revolution und insofern ein Feind der organisierten Revolutionäre sein, im Laufe ihrer vierjährigen Herrschaftszeit immer weiter ausdehnten, ohne sachliche oder soziale Grenzen des von ihnen praktizierten Misstrauens zu institutionalisieren. Während am Anfang der Herrschaftszeit Misstrauen sozial noch auf bestimmte Gruppen, nämlich die ‚new people‘ – Stadtbewohner, bei denen eine bourgeois-kapitalistische Gesinnung vermutet wurde – konzentriert war, erstreckte es sich im weiteren Verlauf der Herrschaftszeit zunehmend auch auf Landbewohner und Mitglieder der eigenen Partei; und während die Kategorisierung einer Person als Feind der Revolution sachlich zu Anfang der Herrschaftszeit an die irgendwie plausibel zu machende Zuschreibung einer konterrevolutionären Gesinnung gekoppelt war, genügte am Ende der Herrschaftszeit bereits erfolgloses Handeln beispielsweise auf dem Feld der Landwirtschaft (Untererfüllung der Parteipläne im Reisanbau) oder des Militärs (Niederlagen im Kampf gegen Vietnam) als Beleg für eine

---

<sup>8</sup> Ich komme auf dieses in der Organisationssoziologie als Transparenzparadox (vgl. Bernstein 2012; Osrecki 2015; Kühl 2017a) und in der Theorie der Grenzrollen als „distrust cycle“ (Adams 1980, S. 333–335) bezeichnete Phänomen nochmals im folgenden Kapitel 3 über Grenzrollen zurück.

<sup>9</sup> Diese Formulierung ist dem Untertitel eines Aufsatzes von Chris Schattka (2016) entnommen, dem ich auch Hinweise auf die in diesem Absatz verarbeitete Literatur verdanke.



feindliche Gesinnung. So wurde die „Aufgabe, nicht als Feind wahrgenommen zu werden“ (Schattka 2016, S. 86) zu einem zentralen Problem der Lebensführung fast aller Bewohner Kambodschas in fast allen Lebensbereichen. Wo sachliche und soziale Grenzen des organisierten und in seinen Folgen oft tödlichen Misstrauens fehlten, fehlte dann auch im privaten Bereich die Sicherheit, von Nachbarn oder Verwandten nicht als Feind der Revolution denunziert zu werden.

Deshalb scheint es mir nicht überzogen, dass die Situation dieser Jahre in der Literatur als „collective paranoia“ (e Cunha et al. 2011, S. 277) bezeichnet wird: Nicht nur die Mitglieder der Staatspartei, sondern weite Teile der Bevölkerung Kambodschas lebten in einer von potenziellen Feinden bewohnten Lebenswelt. Ein zentraler Aspekt dieser Misstrauensdynamik war, dass Kooperationen unter Parteimitgliedern einerseits und zwischen Partei und Nichtmitgliedern andererseits drastisch erschwert wurden, da die für diese Kooperationen notwendige Erwartungssicherheit fehlte: Die Tatsache, dass die Organisation bislang voll des Lobes für die Leistungen eines ihrer Mitglieder war, schloss nicht aus, dass die dargestellte Loyalität eben dieses Mitglieds zur Partei am nächsten Tag als geschickte Tarnung der *eigentlichen* Existenz als Spionin der Gegenseite umgedeutet wird und das Mitglied entsprechend der für diese Fälle vorgesehenen Praxis ermordet wird. Auch aus diesem Grund endete die Herrschaftszeit der Roten Khmer in Kambodscha nach nur vier Jahren.

#### **2.4.2 Zum Beispiel II: Die Stasi und ihre uninformativen Informanten**

Mein zweites Beispiel zur Veranschaulichung der dysfunktionalen Folgen einer nicht hinreichend umgrenzten misstrauischen Weltsicht sozialer Systeme entnehme ich Andreas Glaesers (2003, 2011) Analyse des Verhältnisses des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR (kurz: Stasi) zu ihren inoffiziellen Mitarbeitern in den 1980er Jahren. Glaeser untersucht die Tätigkeiten von inoffiziellen Mitarbeitern, die von der Stasi in die Friedens- und Bürgerrechtsbewegung eingeschleust oder aus deren Reihen angeworben wurden und die ihren Kontaktpersonen bei regelmäßigen Treffen über die Entwicklungen in den jeweiligen Ortsgruppen berichteten. Auch aufgrund ihrer guten Einblicke in die Funktionsweise des Staatsapparats sahen die Spitzel die Notwendigkeit, im Zuge ihrer Berichterstattung ihre Loyalität zum sozialistischen Staat zu demonstrieren, um nicht verdächtig zu werden, die Ziele der beobachteten Bewegung zu teilen. Glaeser rekonstruiert, dass die typische Strategie dieser Loyalitätsbezeugungen

darin bestand, dass die inoffiziellen Mitarbeiter die von ihnen gemachten Beobachtungen nicht möglichst objektiv und ungefiltert an ihre Kontaktpersonen bei der Stasi weiterleiteten, sondern sie so vorinterpretierten, dass die Mitteilungen zu der institutionalisierten Parteiideologie passten. Zum einen verzerrten die inoffiziellen Mitarbeiter der Stasi in ihren Berichten die ideologischen Überzeugungen der Mitglieder der Bürgerrechtsbewegung, indem sie zweifelnde Sozialisten als überzeugte Staatsfeinde beschrieben und zum anderen interpretierten sie die ihnen zugänglichen Erfahrungen in höchstmöglicher Konformität zur Parteilinie, indem sie die Mitglieder der Bewegung nicht als unzufriedene Staatsbürger, sondern als mutmaßliche Agenten des kapitalistischen Westens und seiner Geheimdienste charakterisierten (vgl. Glaeser 2003, S. 21; 2011, S. 463 ff.).

Übersetzt man die Befunde Glaesers in die Sprache dieses Buches – also in die Sprache der Theorie der Grenzrollen und der misstrauischen Sozialsysteme – dann lässt sich sagen, dass die strukturell unsichere Stellung der inoffiziellen Mitarbeiter als Grenzrollen des misstrauischen Sozialsystems Stasi dazu führte, dass der Nachrichtendienst im Zuge der Beobachtung seines Umweltsegments der Friedens- und Bürgerrechtsbewegung in erster Linie zu sehen bekam, was in der Parteizentrale als Prämisse bezüglich der ideologischen Motivation der Oppositionellen gesetzt war. Dieser Mechanismus wird anschaulich von einem ehemaligen Stasi Offizier beschrieben, den Glaeser (2011: 465) im Jahr 2001 für seine Studie interviewt hat:

*„We have always worked from the assumption, the deputy minister was very insistent on this point, that in the GDR, that in a developed socialist society, there could not exist such a thing as a genuine opposition. All there was, was a so-called opposition, which was in reality an antisocialist political underground, inspired and directed by the class enemy. And that of course we could not tolerate.“*

Die diesem und anderen Stasi-Offizieren zuarbeitenden, verdeckt ermittelnden Informanten charakterisierten die von ihnen beobachtete Friedens- und Bürgerrechtsbewegung also nicht deshalb als einen der wichtigsten Staatsfeinde und als Agentin des Westens, weil dies ihren Beobachtungen entsprach, sondern weil sie mit dieser Interpretation ihre Loyalität zu ihrem übermäßig misstrauischen Entsendesystem demonstrieren wollten. Das nicht hinreichend eingehegte Misstrauen der Stasi in ihre Informanten führte also auf Umwegen dazu, dass die Stasi mit unbrauchbaren Informationen versorgt wurde. Auf Grundlage dieser unbrauchbaren Informationen setzte der Nachrichtendienst Ressourcen an den falschen Stellen ein, war nicht in der Lage, Einfluss auf die ihm nur als Zerrbild bekannte Diskussionen innerhalb der Bewegung zu nehmen und unterschätzte

vor allem den breiten Rückhalt, den die Positionen der Friedens- und Bürgerrechtsbewegung in der Gesamtbevölkerung der DDR hatten (vgl. Glaeser 2003, S. 11). Zu spät erkannte der Nachrichtendienst, dass die Mitglieder der Bewegung keine vereinzelt und radikalisierten Antisozialisten, sondern im Großen und Ganzen gut integrierte, aber unzufriedene Bürger waren und die Bewegung deshalb in der Lage sein würde, Sympathisanten aus breiten Bevölkerungskreisen zu mobilisieren.<sup>10</sup>

### 2.4.3 Vertrauen, Misstrauen und Paranoia als dominante Umwelteinstellungen sozialer Systeme

Die Geschichte der Roten Khmer und der Stasi bietet also einige Anschauung für die dysfunktionalen Folgen eines nicht hinreichend begrenzten Misstrauens misstrauischer Sozialsysteme, das ich in diesem Abschnitt als „Paranoia“ bezeichne. Der Ausgangspunkt meines begrifflichen Vorschlags ist dabei, Vertrauen, Misstrauen und Paranoia als Punkte auf einem Kontinuum zur Bezeichnung dominanter Umwelteinstellung sozialer Systeme und ihrer Mitglieder zu verstehen.

Eine *vertrauensvolle Einstellung* zu den Elementen der Sozialwelt zeichnet sich grundlegend dadurch aus, dem ersten und offensichtlichen Eindruck Glauben zu schenken, den eine Situation, ein Handelnder oder ein Sozialsystem von sich aus an den Tag legt. Eine vertrauensvolle Haltung in diesem Sinne können wir in Hinblick auf die Selbstdarstellung von Personen haben, wenn wir unserem Gesprächspartner in der Kneipe glauben, dass er ein erfolgreicher Musiker ist oder in Hinblick auf die Schauseite von Organisationen oder Protestbewegungen, wenn wir diesen sozialen Gebilden glauben, dass sie die in ihrer Außendarstellung hervorgehobenen Ziele tatsächlich verfolgen – oder doch jedenfalls ihr Bestes tun, um dies zu tun. Kurz: Eine vertrauensvolle Einstellung zeichnet sich

---

<sup>10</sup> Für eine zu dieser Interpretation passende, allgemeiner ansetzende Erklärung des Endes der DDR siehe den Aufsatz von Albert O. Hirschman (1992). In Hirschmans Theoriesprache (vgl. als Überblick Hirschman 1989) lässt sich formulieren, dass viele paranoide Sozialsysteme, darunter auch die oben thematisierten Roten Khmer und die von Hirschman analysierte DDR, dazu neigen, *beide* zentralen Reaktionsweisen unzufriedener Mitglieder, also Abwanderung *und* Widerspruch gleichermaßen zu unterdrücken (vgl. Hirschman 1992, S. 357; Schatka 2016). Dadurch berauben sich paranoide Sozialsysteme wichtiger Lernmöglichkeiten und haben typisch Defizite in der Anpassung an Umweltveränderungen, etwa an einen drastischen Abfall faktischer Loyalität und Folgebereitschaft ihrer eigenen Mitglieder.

durch die Abwesenheit von Zweifel und Misstrauen gegenüber den Selbstbeschreibungen sozialer Systeme und den Selbstdarstellungen von Personen aus. Dieser breite Begriff einer vertrauensvollen Einstellung umfasst die von Luhmann (2001, s. o.) unterschiedenen Sachverhalte der Zuversicht (confidence) und des Vertrauens (trust) als riskante Vorleistung im engeren Sinne.

Eine *misstrauische oder skeptische Haltung* gegenüber den Elementen der Sozialwelt zeichnet sich dagegen durch den Versuch aus, einen Blick hinter die Kulissen zu werfen: Auf verborgene Hinterbühnen, latent gehaltene Motive und inoffizielle Machtstrukturen. Peter Berger (1969, S. 40) hat in seiner „Einladung zur Soziologie“ den Vorschlag gemacht, das Spezifische der soziologischen Perspektive auf die Sozialwelt durch eine solche „Kunst des Misstrauens“ zu bestimmen: Soziologische Untersuchungen rekonstruieren dargestellten Altruismus als versteckten Egoismus, relativieren die inhaltlichen Stellungnahmen einer Person auf ihre soziale Stellung und die mit ihr verbundenen Interessen oder thematisieren die formale Hierarchie einer Organisation als unvollständige Darstellung faktischer Einflussbeziehungen. Kurz: Soziologische Untersuchungen relativieren die Bedeutsamkeit und Adäquatheit der offiziellen Selbstbeschreibungen sozialer Zusammenhänge, indem sie ihr die Rekonstruktion inoffizieller, latent gehaltener, aber faktisch wirksamer Strukturen an die Seite stellen. Sie misstrauen dem ersten Eindruck und der Selbstdarstellung sozialer Zusammenhänge, ohne deshalb „die offiziellen Dinge als völlig unwirksam oder ihren Legalitätscharakter als reines Täuschungsmanöver abtun“ zu müssen (Berger 1969, S. 43). Soziologen und andere misstrauische Beobachter vermuten in der Sprache Luc Boltanskis (2013, S. 477) eine „andere Realität“ hinter der offensichtlichen „Realitätsfassade“, stellen also die „Realität der Realität“ in Frage, indem sie prüfen, ob hinter oder neben der unmittelbar-offensichtlichen Bedeutung von Dingen oder Äußerungen weitere Bedeutungen verborgen liegen.

### **Aspekte eines soziologischen Begriffs der Paranoia als Form grenzenlosen Misstrauens**

Eine misstrauische, aber nicht paranoide Umwelteinstellung zeichnet sich durch relativ klar gezogene Grenzen des Misstrauens aus. Dass bestimmten Personen oder Rollen oder Institutionen oder einigen von ihnen zu bestimmten Zeitpunkten nicht getraut werden sollte, kann Grundlage der Erwartungsbildung sozialer Systeme und ihrer Mitglieder sein, wenn zugleich klar ist, welchen anderen Personen, Rollen oder Institutionen vertrauensvoll begegnet werden kann. Als einander begrenzende Umwelteinstellungen können sowohl Vertrauen als auch Misstrauen Sozialsysteme

und ihre Mitglieder mit Erwartungssicherheit versorgen. Zu *Paranoia* wird Misstrauen erst durch die Tendenz zur *grenzenlosen Generalisierung* des Verdachts, dass die Sozialwelt von Täuschungen und Täuschern durchdrungen sind. Während das Misstrauen des Fahrkartenkontrolleurs, des Polizisten oder des Soziologen vor dem Hintergrund einer im Großen und Ganzen als unproblematisch vorausgesetzten Lebenswelt auf bestimmte Darstellungen begrenzt ist (*ist dieser Fahrschein eine Fälschung? Wusste der Radfahrer tatsächlich nicht, dass sein Rücklicht nicht funktionstüchtig ist? Sind die kommunizierten Handlungsmotive der Leute wirklich die Ursache ihres Handelns?*), kennt der in paranoiden Sozialsystemen wirksame Verdacht allenfalls schwach institutionalisierte und wenig zeitstabile soziale (*wem kann vertraut werden?*) und sachliche (*welche Aspekte der Welt sind als gegeben hinzunehmen?*) Grenzen.

Mein Vorschlag ist also, mit dem Begriff der *Paranoia* eine solche Umwelteinstellung sozialer Systeme zu bezeichnen, die im Zeitverlauf immer größere Teile der Welt misstrauisch betrachtet und immer weniger Aspekte als gegeben annimmt, wodurch das fragliche Sozialsystem Schwierigkeiten mit der Institutionalisierung von Erwartungen überhaupt bekommt und sozusagen in einer Welt ohne Sicherheiten und voller Angst operiert. „[D]ie Suche nach verborgenen Realitäten und Kausalitäten“ wird für paranoide Sozialsysteme mithin „zu einer buchstäblich unendlichen Aufgabe ..., die unablässig wieder neu begonnen werden muss“ (Boltanski 2013, S. 312). Unendlich ist diese Aufgabe der Suche nach der wirklichen Wirklichkeit nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sozialer und sachlicher Hinsicht. Wie ich oben am Beispiel der Roten Khmer in Kambodscha veranschaulicht habe, erschwert das grenzenlose Misstrauen paranoider Sozialsysteme ihnen den Aufbau stabiler, auch für Umweltkontakte erwartbarer Strukturen und belastet dadurch Austauschprozesse zwischen System und Umwelt.

Luc Boltanski (2013, S. 372) hat eine ähnliche Konzeption von Paranoia vor Augen, wenn er formuliert, die „Fortsetzung der Untersuchung“ – in meiner Sprache: die Ausweitung von Misstrauen – „über Grenzen hinaus, die von anderen für vernünftig gehalten werden, ist eines der Merkmale, die am häufigsten mit der in ganz gewöhnlichen Alltagssituationen üblich gewordenen Bezeichnung Paranoiker oder paranoid in Verbindung gebracht werden“. Boltanski schließt an diesen eher nebenbei formulierten Gedanken jedoch keinen Versuch der Explikation eines Begriffs von Paranoia an, der dann nicht nur auf Personen, sondern auch auf Denksysteme (Ideologien) oder soziale Gebilde (Organisationen, Protestbewegungen) bezogen werden könnte.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Ein prominenter Vorläufer für den Versuch, das Wort „Paranoia“ von seiner engen klinisch-psychiatrischen Bedeutung abzulösen, ist Richard Hofstadters (1964) Darstellung

Einen ersten Schritt hin zu einer solchen Begriffsbildung sehe ich darin, die Rede von der „Fortsetzung der Untersuchung über Grenzen hinaus“ zu spezifizieren durch die Angabe der von Luhmann (1984, S. 111 ff.) unterschiedenen Sinndimensionen. Die Ausweitung von Misstrauen in *sozialer* Hinsicht bedeutet, dass immer weitere soziale Kreise als schon überführte oder potenzielle Feinde, Spione oder Geheimnisräuber behandelt werden. Die Ausweitung von Misstrauen in *sachlicher* Hinsicht bedeutet, dass immer weniger Aspekte der Lebenswelt als zweifellos gegeben hingenommen werden und immer mehr Themen als einer Überprüfung auf die hinter ihnen liegende wirkliche Wirklichkeit bedürftig behandelt werden. Und in *zeitlicher* Hinsicht zeigt sich die Tendenz zur Paranoia sozialer Systeme daran, dass – aus den in Bezug auf Sach- und Sozialdimension genannten Gründen – die systeminterne Institutionalisierung von (Verhaltens-)Erwartungen drastisch erschwert wird: Die Gewissheit von gestern ist die Illusion von heute, der gegenwärtige Freund in der gegenwärtigen Zukunft ein möglicher Feind. Mit den wiederum treffenden, aber nicht begrifflich systematisierten Formulierungen Boltanskis (2013, S. 478 f.) lässt sich auch sagen, das Misstrauen zu Paranoia wird, wenn sich nicht nur ein mehr oder weniger scharf begrenzter Ausschnitt der Realität, sondern „die gesamte Realität“ eines Beobachters mit Rätselfüllungen anfüllt, „deren Sinn er herauszufinden versucht“. Der paranoide Beobachter erliegt also einem „Deutungswahn“ ohne Stoppregeln, er kennt Gewissheiten nur für kurze Zeit und ist getrieben von der inneren Notwendigkeit, Sicherheiten als bloß vermeintliche Sicherheiten zu entlarven und in Unsicherheiten zu überführen.

Um den hier vorgeschlagenen soziologischen Begriff der Paranoia weiter zu explizieren, ist ein Vergleich mit dem medizinisch-psychiatrischen Konzept der Paranoia hilfreich. Stellvertretend für diese medizinische Konzeption zitiere ich die Definition der „Paranoiden Persönlichkeitsstörung“ gemäß der Klassifikation nach ICD-10 (hier F.60.0):

*„Diese Persönlichkeitsstörung ist durch übertriebene Empfindlichkeit gegenüber Zurückweisung, Nachtragen von Kränkungen, durch Misstrauen, sowie eine Neigung, **Erlebtes zu verdrehen** gekennzeichnet, indem neutrale oder freundliche Handlungen anderer als feindlich oder verächtlich **missgedeutet** werden, wiederkehrende unberechtigte Verdächtigungen hinsichtlich der sexuellen Treue des Ehegatten oder Sexualpartners, schließlich durch streitsüchtiges und beharrliches Bestehen auf eigenen Rechten. Diese Personen können zu überhöhtem Selbstwertgefühl und häufiger, übertriebener Selbstbezogenheit neigen.“ (meine Hervorhebungen)*

---

zum „paranoid style“. Hofstadter nutzt diesen Begriff zur Bezeichnung (politischer) Denksysteme, macht ihn dadurch zu einem Synonym für Verschwörungserzählungen und verwendet ihn nicht – wie ich in diesem Abschnitt vorschlage – als Begriff zur Bezeichnung einer generalisierten Umwelteinstellung sozialer Systeme.

Die medizinische Diagnose setzt also das (vermeintliche) Wissen des Diagnoseerstellers über den objektiven Charakter von Handlungen als freundlich oder neutral oder die objektive Bedeutung von Erlebnissen voraus, um dann stark abweichende Formen der Erlebnisverarbeitung als pathologisch bezeichnen zu können. Für den von mir skizzierten soziologischen Begriff der Paranoia als einer stark generalisierten misstrauischen Umwelteinstellung ist es dagegen nicht entscheidend, ob die paranoiden Sozialsysteme oder Rollenträger gute Gründe für ihre Paranoia haben, die auch andere Beobachter überzeugen würde. Anders als im Fall des psychiatrischen Begriffs der Paranoia ist der hier skizzierte Begriff keiner realistischen Erkenntnistheorie verpflichtet, definiert Paranoia also nicht über eine Negation objektiver Tatsachen,<sup>12</sup> sondern über das Fehlen an Stoppregelein für Misstrauen *im beobachtenden System selbst*.

Der von mir vorgeschlagene Begriff der „Paranoia“ ist damit eine Bezeichnung für eine bestimmte systeminterne Formen der Weltbeobachtung, keine Bezeichnung für das Verhältnis von Weltsicht und Welt. Für die Mitglieder der Roten Khmer und in anderen Kontexten, in denen Denunziationen erwartbar sind, gibt es schließlich auch aus Sicht unbeteiligter Beobachter gute Gründe, im Gegenüber einen potenziellen Denunzianten zu sehen – und trotzdem ist es, wie die oben diskutierten Analysen zeigen, fruchtbar, die Geschichte der Roten Khmer als eine solche der „paranoiden Selbstzerstörung“ (Schattka 2016) zu schreiben. Ob das generalisierte Misstrauen eines Sozialsystems und seiner Mitglieder also für Außenstehende als begründet erscheint oder nicht: Paranoia als Form grenzenlosen Misstrauens verhindert den

---

<sup>12</sup> John Deweys Antwort auf die Frage, ab wann Skepsis oder Misstrauen pathologisch wird im Sinne einer Realitätsverweigerung, eines „withdrawal from reality“, ist ein Beispiel für einen interessanten alternativen Ansatz zur Bestimmung der Differenz von Misstrauen und Paranoia, der allerdings nur im Rahmen einer realistischen Erkenntnistheorie vertreten werden kann. In Anschluss an Dewey könnte formuliert werden, dass paranoide Beobachter ihre misstrauischen Untersuchungen auch auf Situationen bzw. Sachbereiche ausdehnen, die *objektiv* nicht als ‚verworfen oder unklar‘ bezeichnet werden können – sie unterliegen einer „mania of doubting“ (Dewey 1938, S. 106). Dewey meint also, dass die (Un)Klarheit einer Situation eine essenzielle Eigenschaft der Situation ist und es deshalb „indeterminate Situations“ *gibt*, die eine Untersuchung, Befragung oder Klärung *erfordern*, weil – so Dewey – die *Situation selbst* „disturbed, troubled, ambiguous, confused, full of conflicting tendencies, obscure, etc.“ sei. Und weiter: „We are doubtful because the situation is inherently doubtful. Personal states of doubt that are not evoked by and are not relative to some existential situation are pathological; when they are extreme they constitute the mania of doubting“ (Dewey 1938, S. 105 f.). Dewey legt damit eine treffende Rekonstruktion subjektiver Erfahrungen vor, legt sich aber ohne Not auf eine realistische Erkenntnistheorie fest. Soziologisch genügt die epistemologisch zurückhaltendere Position, dass als paranoid behandelt wird, wer ohne soziale Lizenz (etwa als Künstler oder Wissenschaftler) an zu vielen oder sozial zu bedeutsamen Institutionen zweifelt.

Aufbau stabiler Erwartungsstrukturen und ist vor allem *deshalb* – und nicht in erster Linie wegen einer mangelhaften Übereinstimmung zwischen systemrelativer Weltsicht und der Welt an sich oder der intersubjektiv konsentierten Welt – ein Problem für den Bestand sozialer Systeme.

### **Institutionalisiertes Misstrauen als Problemlösung**

Die hier mit dem Begriff der Paranoia bezeichnete Tendenz einer funktional allenfalls kurzfristig sinnvollen Ausweitung und Generalisierung misstrauischer Umwelteinstellungen lässt sich nur an einigen wenigen der mit Kontroll- und Prüfaufgaben befassten misstrauischen Rollen und Sozialsysteme beobachten. Zugschaffner und Mitarbeiterinnen der KFZ-Zulassungsbehörde sind Beispiele für Misstrauensrollen, aber sie laufen allenfalls in Ausnahmefällen Gefahr, eine paranoide Weltsicht zu entwickeln. Die typische Lösung, mit der es fast allen Sozialsystemen gelingt, den Übergang von Misstrauen zu Paranoia zu verhindern, besteht darin, *Misstrauen als Leistung einzelner Teilsysteme oder Rollen auszudifferenzieren und dadurch zu begrenzen*. „[D]ie Suche nach verborgenen Realitäten und Kausalitäten“ (Boltanski 2013, S. 312) wird also in den meisten misstrauischen Sozialsystemen so organisiert, dass *bestimmten* Rollen oder Teilsystemen die Zuständigkeit dafür zugewiesen wird, in Bezug auf *bestimmte* Sachverhalte oder Situationen ein überdurchschnittliches Maß an Misstrauen oder Skepsis zu praktizieren.

Wenn es – wie im Fall des Lehrers während der Interaktionssituation einer schriftlichen Prüfung, im Fall der Abteilung für interne Ermittlungen in Organisationen oder im Fall der Polizei einer Gesellschaft – gelingt, Misstrauen als Aufgabe bestimmter Sozialsysteme oder Rollen zu institutionalisieren, so hat dies zwei wichtige Funktionen für das jeweilige soziale System. Erstens erleichtert die Institutionalisierung von Misstrauen als Rollenpflicht die Ausführung misstrauischer Handlungen, weil die an diesen Handlungen sichtbar werdende misstrauische Haltung nun nicht mehr oder jedenfalls weniger stark auf die Person des Rollenträgers zugerechnet wird. Wie ich im Kapitel über den Interaktionstyp der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung in Bezug auf den Vernehmer zeige, ermöglicht die Institutionalisierung von Misstrauen als Rollenpflicht dem Rollenträger dann auch die Darstellung von Rollendistanz (vgl. Goffman 1973) in Hinblick auf die ihm aufgetragene taktlose Behandlung seines Gegenübers. Diese strukturell angelegte Möglichkeit der Darstellung persönlicher Distanz gegenüber Misstrauenspflichten kann dann auch als Grundlage eines von der Sache her unwahrscheinlichen Arbeitsbündnisses zwischen dem Ermittler und dem von ihm misstrauisch behandelten Beschuldigten fungieren.



Zweitens hat die Institutionalisierung von Misstrauen als Aufgabe bestimmter Rollen oder Teilsysteme den Vorzug, alle anderen Rollen oder Teilsysteme des jeweiligen sozialen Systems von Kontrollaufgaben und der Pflicht zu dargestelltem Misstrauen weitestgehend zu entlasten. Kollegen können leichter als Vorgesetzte und leichter als interne Ermittler über das Organisationsmitglied hinwegsehen, das seine Berufsrolle formal illegal für private Zwecke verwendet, da sie mit diesem Übersehen nicht oder jedenfalls weniger deutlich als die Vorgesetzten oder internen Ermittler gegen eine ihnen zugewiesene Rollenpflicht verstoßen. Zugleich sorgt die Existenz ausdifferenzierter Kontrollrollen und -abteilungen dafür, dass Normverstöße nicht systemöffentlich und nicht ohne Risiko praktiziert werden können, wodurch eine Entgrenzung illegalen Handelns verhindert werden kann (vgl. Kühl 2020, 83 ff.; für eine Fallstudie Bensman und Gerver 1973). Die Ausdifferenzierung von Kontrollrollen und -systemen entlastet und entspannt deshalb oft das Zusammenleben aller anderen Rollenträger.

#### **2.4.4 Zusammenfassender Exkurs: Goffmans ‚Ausdrucksspiele‘ als inhaltliche Anregung und methodisches Vorbild**

Der für das hier entwickelte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ ergiebigste soziologische Text ist meines Eindrucks nach Erving Goffmans Analyse strategischer Interaktionen, in der Goffman vor allem Literatur über die Arbeit von Geheimdiensten in Kriegskontexten auswertet, darunter auch viel Literatur von und für Praktiker. Der folgende Kommentar zu Goffmans Ausführungen soll zum einen die für meine Arbeit bedeutsamen Hypothesen Goffmans herausarbeiten und zum anderen zeigen, warum Goffmans Arbeiten auch in methodischer Hinsicht ein gutes Vorbild sind, wenn es darum geht, allgemeine Theoriebildung und empirische (Polizei-)Forschung in ein produktives Verhältnis zueinander zu bringen.

Die für meine Arbeit interessanteste Zuspitzung der Argumentation liegt in Goffmans Vergleich von gewöhnlichen, alltäglichen Interaktionen mit solchen Begegnungen, in denen das Verhältnis von Alter und Ego durch „harte Interessensgegensätze“ gekennzeichnet ist, also etwa in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung oder in einem Pokerspiel:

*„In unwichtigen Situationen gibt es ein tröstliches Kontinuum mit echten Erscheinungen am einen Ende und offenbar gefälschten am anderen – die einzige Schwierigkeit*

*sind Fälle dazwischen. Doch in wichtigen Angelegenheiten, in denen harte Interessengegensätze aufkommen, können die Enden des Kontinuums zusammentreffen und einen furchtbaren Zirkel bilden. Wenn die Verhältnisse genau so zu sein scheinen, wie sie aussehen, dann ist die allernächste andere Möglichkeit die, daß alles von Grund auf Trug ist; wenn der Betrug auf der Hand zu liegen scheint, dann ist die wahrscheinlichste andere Möglichkeit die, daß keine Täuschung vorliegt.“ (Goffman 1969, S. 63)*

Der Grund für diesen „furchtbaren Zirkel“ liegt darin, dass das Ausdrucksspiel zwischen Alter und Ego auf der Ebene mehrstufiger Erwartungserwartungen gespielt werden kann. Wenn Alter weiß, welche Art von Ausdruckselementen für Ego ein ‚sicheres Indiz für x‘ sind (etwa: den Finger in der Vernehmung häufiger als für die Person sonst üblich an die Nase führen als Indiz für Lügen<sup>13</sup>), dann kann Alter eben dieses vermeintlich sichere Indiz manipulieren:

*„Je stärker sich der Beobachter darauf verlegt, unerschütterliche Hinweise zu finden, desto anfälliger – und das sollte ihm klar sein – ist er gegen eine Ausschaltung seiner Bemühungen geworden (...) das beste Beweismaterial für ihn ist auch der beste Punkt, an dem der Beobachtete etwas drehen kann.“ (Goffman 1969, S. 57 f.)*

Der beobachtende Ermittler muss also, will er rational und erfolgreich ermitteln, „gerade den Indizien Zweifel entgegenbringen, (...) die ihn des Zweifels entheben“, für ihn gilt also, dass „die nützlichste Information ... auch die trügerischste“ ist – und, dass er dies wissen kann (Goffman 1969, S. 58; S. 62). Aus dieser Überlegung Goffmans lässt sich eine Hypothese bezüglich eines zentralen Systemproblems misstrauischer Sozialsysteme gewinnen: Misstrauische Sozialsysteme zeichnet aus, dass sie in ihrer Umwelt Personen oder soziale Systeme vermuten, die ein starkes Interesse daran haben, das ermittelnde System zu täuschen. Das für misstrauische Sozialsysteme spezifische Problem liegt deshalb darin, dass sie regelmäßig mit Situationen konfrontiert sind, in denen die Wahrscheinlichkeit, dass eine für das System bedeutsame Information (etwa die dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1957 zugetragene Information über den Aufenthaltsort von Adolf Eichmann<sup>14</sup>) zutreffend ist, in etwa ebenso groß

---

<sup>13</sup> So Marco Löw (2015), laut Auskunft des ihn verlegenden Rowolth-Verlages Deutschlands „erfolgreichster Vernehmungsspezialist“, zunächst als Kriminalpolizist, mittlerweile als selbstständiger Berater.

<sup>14</sup> Die Ermittlungen des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer bezüglich des Aufenthaltsortes von Joseph Eichmann und anderer NS-Täter sind ein gutes Beispiel für diese Konstellation. Bauer wusste, dass in den staatlichen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaften, BND, BKA) an zentralen Positionen Personen aktiv waren, die ein Interesse daran hatten,

ist wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Information unzutreffend und nur zum Zweck der Täuschung des Systems erfunden worden ist.

Misstrauische Sozialsysteme können deshalb nicht auf ein „tröstliches Kontinuum“ (Goffman 1969, S. 63) zurückgreifen, auf dem sich alle Informationen zwischen den Endpunkten ‚offensichtlich falsch‘ und ‚offensichtlich wahr‘ verorten lassen und auf dessen Grundlage andere Systeme ihre Umwelt beobachten, ihre Entscheidungen treffen und ihre Zukunft erwarten. Daraus ergibt sich wiederum, dass misstrauische Sozialsysteme regelmäßig mehrgleisige Ermittlungsstrategien verfolgen müssen. Falls ihnen ‚Ermittlungen in alle Richtungen‘ aufgrund knapper Zeit oder begrenzter Ressourcen faktisch unmöglich sind, müssen sie ein großes Risiko eingehen, wenn sie sich ohne rationale Grundlage für eine der Ermittlungshypothesen entscheiden. Diese Problematik misstrauischer Systeme verschärft sich unglücklicherweise in dem Maße, in dem die Bedeutsamkeit der Information für das System zunimmt: Je bedeutsamer die Information für das misstrauische System ist, desto wahrscheinlicher ist es auch, dass die ‚Gegner‘ des misstrauischen Systems es täuschen wollen, desto rationaler ist also Misstrauen gegenüber der Information. In Goffmans Worten:

*„Es ist also zu erwarten, daß das Spiel umso prekärer wird, je stärker die Spieler am Gewinn interessiert sind, bis schließlich ein Punkt erreicht ist, an dem vom Ergebnis alles abhängt und es keine brauchbare Möglichkeit mehr für ein kluges Spielen gibt.“*  
(Goffman 1969, S. 62 f.)

Aus dieser spezifischen Problemlage misstrauischer Sozialsysteme folgt, dass sie auch in die Loyalität ihrer eigenen Mitglieder ein überdurchschnittlich großes Misstrauen haben müssen. Schließlich liegt in der ‚Abwerbung‘ der Mitglieder des ermittelnden Systems (etwa die Bestechung oder Erpressung eines Kriminalpolizisten) eine der wichtigsten und oft genutzten Strategien des beobachteten Systems, den Kampf um Informationen zu seinen Gunsten zu beeinflussen: „Je nötiger es eine Organisation hat, eine bestimmte Information zu gewinnen oder zu hüten, desto mehr muß sie ihren Mitarbeitern mißtrauen, denn gerade dann wird

---

seine Ermittlungen zu sabotieren, ihn und seine loyalen Mitarbeiter mithin durch Fehlinformationen zu täuschen. Es war für ihn deshalb rational, Misstrauen selbst gegen die ihm von Mitgliedern der eigenen Behörde zugetragenen Informationen zu pflegen und schwer, zwischen vertrauenswürdigen und nicht vertrauenswürdigen Quellen zu unterscheiden. Bauer in der Berichterstattung zugeschriebene Sätze wie „Wenn ich mein Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland“ (Feindliches Ausland, in: Der Spiegel vom 31.07.1995) oder „in der Justiz lebe ich wie im Exil“ (Wassermann 1974, S. 296) veranschaulichen dieses strukturell angelegte Problem misstrauischer Systeme gut und könnten ebenso von einer als interne Ermittlerin tätigen Polizistin geäußert werden (vgl. dazu Mulcahy 1995).

sich der Gegner am stärksten bemühen, welche für sich zu gewinnen“ (Goffman 1969, S. 70).

Bedeutsam ist Goffmans Text für meine Arbeit aber auch unabhängig von diesem konzeptionellen Beitrag zu einer Soziologie misstrauischer Umwelteinstellungen, nämlich als eine Art Vorbild der Verbindung von soziologischer Theoriearbeit und empirischer Analyse. Ein besonderer Reiz der Analysen Goffmans besteht darin, dass Goffman den „Erfindungsreichtum der Praxis“ (Hirschauer 2008) in Bezug auf die Bearbeitung eines elementaren Problems sozialer Systeme an einem begrenzten Feld empirischer Phänomene im Detail untersucht. Dabei ist das empirische Feld natürlich so ausgewählt, dass sich das grundlegende Systemproblem und seine praktische Bearbeitung hier besonders gut studieren lassen: So, wie sich die Insassen totaler Organisationen, etwa einer geschlossenen Psychiatrie, gut als Gegenstand einer allgemeinen Soziologie des Selbstdarstellungsmanagements eignen, da den Insassen die autonome Selbstdarstellung *besonders erschwert* ist (Goffman 1961), so eignet sich das Personal der Geheimdienste gut als Gegenstand einer allgemeinen Soziologie des Gewinnens und Verbergens von Informationen, weil Geheimdienste in besonders hohem Maß darauf fokussiert sind, schwer zugängliche Informationen zu gewinnen und als Reaktion darauf die Strategien der Informationsgewinnung professionalisieren müssen.

Durch diese Kombination von detaillierter feldspezifischer Analyse und allgemeinem Bezugsproblem kann die Darstellung für ein breites Publikum relevant werden, ohne den typischen Gefahren des (soziologischen) Generalistentums zu erliegen, in Bezug auf die konkreten Themen der Darstellung zu ungenau und oberflächlich zu werden oder den oft schwer zu vermeidenden Fehler zu begehen, in Rahmen der Darstellung empirischer Sachverhalte in erster Linie die Vorurteile der eigenen Theorie zu wiederholen. Den Anspruch seiner Analyse, *als* Soziologie der Arbeit geheimdienstlicher Agenten *zugleich* allgemeine Soziologie zu sein, stellt Goffman dann auch mit gutem Grund an das Ende seiner Darstellung:

*„In jeder sozialen Situation ist in irgendeinem Sinne ein Beteiligter Beobachter, der etwas zu gewinnen hat, indem er Ausdrucksverhalten beurteilt, und ein anderer ist Beobachteter, der etwas zu gewinnen hat, wenn er es manipuliert. Hier findet man ein und dieselbe Unsicherheitsstruktur, die den Agenten ein wenig uns gleichen läßt und uns alle ein wenig dem Agenten.“ (Goffman 1969, S. 74)*

Goffmans Argument für die allgemeine Bedeutsamkeit seiner Analyse besteht also in der Behauptung der *Ubiquität des Bezugsproblems der Analyse*. Er weist darauf hin, dass wir uns alle regelmäßig in Situationen befinden, in denen

wir etwas zu verbergen versuchen (eine Beziehung, die wir aus Sicht unseres Gegenübers nicht führen sollten, eine Vergangenheit, die wir aus Sicht unseres Gegenübers nicht haben sollten, ...) und zuweilen in Situationen, in denen wir etwas von unserem Gegenüber erfahren wollen, das dieser uns nicht ganz freiwillig mitteilen wird, wobei der Versuch der Informationsgewinnung mit einem gewissen Risiko einhergeht (wenn wir einen Dritten um eine Information über Alter bitten, können wir nicht ausschließen, dass Alter durch den Dritten von unserem Interesse erfährt usw.). Wir alle sind also – in abgeschwächter Form – regelmäßig mit den zentralen Handlungsproblemen des Agenten (Verheimlichen und Aufdecken, Einschätzen der Vertrauenswürdigkeit unseres Gegenübers) konfrontiert und wir alle teilen zuweilen – in abgeschwächter Form – das „Kern-Gefährdungsmoment“ (Goffman 1969, S. 72) des Agenten, bei dem Versuch einer nicht voll legitimierten Informationsgewinnung erwischt zu werden.

---

## **2.5 Ausblick: Die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als analytisches Werkzeug**

In diesem Kapitel habe ich in Anschluss vor allem an Arbeiten Georg Simmels, Erving Goffmans und Niklas Luhmanns zunächst den Vorschlag gemacht, Informationsgewinnung als ein elementares Problem aller sozialen (und psychischen) Systeme zu unterscheiden vom engeren Fall der Geheimnisaufklärung als zentralem Systemproblem misstrauischer Sozialsysteme. *Geheimnisaufklärung* soll dabei Egos Bemühungen um die Gewinnung solcher Informationen bezeichnen, die für Ego deshalb schwer zugänglich sind, weil Alter mehr oder weniger großen Aufwand betreibt, um Egos Ermittlungen durch Prozesse des Verbergens und Täuschens zu behindern. In dem Maße, in dem Ego – ein einzelner Ermittler oder ein ermittelndes Sozialsystem – damit rechnet, dass seine Versuche der Informationsgewinnung durch Alter – einer beobachteten Person oder einem beobachteten entscheidungsfähigen Sozialsystem – zu durchkreuzen versucht werden, wird es für Ego rational, den ihm zugänglichen Informationen und Informanten mit einem überdurchschnittlichen Maß an Skepsis und Misstrauen zu begegnen; schließlich könnte es sich um Informationen und Informanten handeln, deren Verfügbarkeit für Ego ihre Ursache in Alters Täuschungsabsichten hat.

Angesichts dieser Lage ist Ego – der misstrauische Ermittler oder das misstrauische Sozialsystem – mit dem zentralen und nicht auflösbaren Problem konfrontiert, in Hinblick auf die ihm zugänglichen Informanten und Informationen eine funktionale Kombination und maßvolle Balance zwischen Vertrauen

und Misstrauen zu etablieren. Für den Fall, dass einem misstrauischen Sozialsystem diese Einhegung und Spezifikation des Misstrauens nicht gelingt und das Sozialsystem deshalb weite Teile der Sozialwelt, darunter auch die eigenen Systemmitglieder, als potenziell feindlich beobachtet und behandelt, habe ich den Begriff der *Paranoia* verwendet und am Fall der Roten Khmer in Kambodscha sowie am Fall des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR die Folgeprobleme paranoider Umwelthaltungen für das paranoide Sozialsystem veranschaulicht.

Das damit rekapitulierte Konzept „misstrauischer Sozialsysteme“ ist eine der Grundlagen der im dritten Teil dieses Buches vorgelegten Beiträge zur Soziologie der Polizei. Von besonderer Bedeutung für meine Verwendung der Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen ist dabei die oben diskutierte Einsicht, dass es sich bei der Wahl eines Beobachters (eines Sozialsystems oder eines seiner Mitglieder) zwischen Vertrauen und Misstrauen als zueinander funktional äquivalenter Umwelteinstellungen und Handlungsgrundlagen um ein nur sehr begrenzt rationalisierbares „Wagnis“ (Luhmann 1968c, S. 31) handelt. Wenn Handelnde ihrem Gegenüber – Polizisten etwa einem Beschuldigten in der Vernehmungsinteraktion (Kapitel 8), einem Kollegen nach einem rechtlich entgleisten Einsatz (Kapitel 9) oder einem Informanten (Kapitel 5 und 6) – vertrauensvoll oder misstrauisch begegnen, dann überziehen sie dabei notwendigerweise die ihnen vorliegenden Informationen.

Misstrauische oder vertrauensvolle Einstellungen zum Gegenüber (Beschuldigter, Kollege, Informant) fungieren mithin als Ersatz für die sachlogisch unmögliche Kontrolle über die Tatsachen selbst. Rationalistisch geurteilt handelt es sich um eine unbefriedigende, soziologisch geurteilt dagegen um eine brauchbare Lösung eines Informationsproblems. Polizisten, die mit und an Informanten und Beschuldigten arbeiten, bemühen sich natürlich manchmal um Zugriffe auf ‚die Dinge selbst‘, zum Beispiel in Form von ‚objektiven Spuren‘ an einem Tatort oder Mitschnitten von Telefongesprächen. Sie benötigen und benutzen jedoch regelmäßig vertrauensvolle oder misstrauische Hypothesen bezüglich der von ihrem Gegenüber vorgetragenen Informationen, wenn ihnen der direkte Zugriff auf die fraglichen Sachverhalte entweder nicht möglich ist oder zu aufwändig erscheint. Ich belasse es an dieser Stelle bei diesen allgemeinen Überlegungen zur „Innenfundierung“ (Luhmann 1968c, S. 33) von Vertrauens- und Misstruensbeziehungen. Sie auf den Interaktionstyp der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, die berufliche Gemeinschaft der polizeilichen Dienstgruppe sowie auf das Verhältnis von Polizeien als Organisationen zu ihrem Umweltsegment der Straftaten und Straftäter anzuwenden, ist die Aufgabe der Kapitel im dritten Teil dieses Buches.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





# Grenzrollen und Grenzsysteme. Zur soziologischen Theorie des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme

# 3

In diesem Kapitel diskutiere ich mit den Begriffen „Grenzrolle“ und „Grenzsystem“ zwei für dieses Buch zentrale soziologische Konzepte. Die Konzepte zielen auf die Analyse der Aktivitäten solcher Mitglieder eines sozialen Systems, die im Auftrag ihres Entsendesystems, zum Beispiel einer Polizeibehörde, in Kontakt mit Nichtmitgliedern des Systems treten, zum Beispiel mit Bürgern während einer Verkehrskontrolle oder einer Beschuldigtenvernehmung. In Bezug auf formale Organisationen meint der Begriff der „Grenzrolle“ („boundary role“) also Organisationsmitglieder mit regelmäßigem Publikumskontakt, während der Begriff des „Grenzsystems“ den sei es einmaligen, sei es auf Wiederholung angelegten Kontakt der Grenzrolle zu ihrem Gegenüber erfassen soll.

Ich beginne mit einigen begrifflichen Klärungen und dem programmatischen Vorschlag, „Grenzstellen“ (Luhmann 1964b, S. 220–239) als den auf formal organisierte Sozialsysteme bezogenen *Sonderfall* eines breiter gefassten Begriffs von „Grenzrollen“ zu verstehen (3.1). Ausgehend von einem Blick zurück auf einige klassische Texte aus der organisationstheoretischen Literatur behandle ich die Doppelmitgliedschaft von Grenzrollen in ihrem Entsendesystem und dem Grenzsystem als zentrales Strukturmerkmal von Grenzrollen (3.2) und die aus Sicht der Grenzrolle problematische Freiheit ihres Publikums zum Verzicht auf Kooperation als zentrales Strukturmerkmal von Grenzsystemen (3.3). Im zweiten Teil des Kapitels schlage ich mit Bezug auf zahlreiche empirische Studien zunächst vor, vier für Grenzrollen zentrale Funktionen zu unterscheiden, nämlich den Vollzug von Systemleistungen an und vor Nichtmitgliedern sowie Informationsgewinnung, Repräsentation und Vermittlung (3.4). In Form einer „Zwischenbetrachtung in generalisierender Absicht“ wird in Abschnitt 3.5 die These formuliert, dass viele Grenzrollen wie Diplomaten oder Polizisten zwar ihrer manifesten Rollenbeschreibung zufolge als Abgesandte ihres Entsendesystems in ein Grenzsystem eintreten, dass die Anforderungen an ihr Rollenhandeln im Grenzsystem sie



aber dazu disponieren, ihre Loyalität faktisch symmetrischer zu verteilen, als dies gemäß ihres manifest asymmetrischen Auftrags geboten wäre. Anschließend diskutiere ich Charakteristika und Handlungsprobleme von Grenzrollen in Grenzsyste.men, etwa ihre gespaltene Loyalität, ihr oft widerspenstiges oder jedenfalls unberechenbares Publikum, das an sie oft von beiden Seiten gerichtete Misstrauen oder die Aussicht auf den Gewinn eines formal nicht vorgesehenen Einflusses innerhalb ihres Entsendsystems (3.6).

Wenngleich dieses Kapitel nicht in erster Linie auf die Formulierung von als innovativ beworbenen Großthesen zielt, so gibt es doch eine übergreifende programmatische These, die zu Beginn vorgestellt und dann schrittweise entfaltet wird. Sie lautet, dass das in der organisationstheoretischen Literatur zur Analyse von Mitgliedschaftsrollen formaler Organisationen entwickelte Konzept der Grenzstelle gewinnbringend auch auf zwei weitere Kategorien von Rollen angewandt werden kann: Zum einen auf Nichtmitglieder im Dienst formaler Organisationen wie beispielsweise Informanten im Dienst der Polizei, zum anderen auf Rollen an den Grenzen nicht formal organisierter Sozialsysteme wie Familien, Protestbewegungen oder Kleingruppen. Die Überführung dieser These in ein Forschungsprogramm setzt die am Ende des Kapitels (3.7) skizzierte Behandlung der „Grenzscharfe“ (Luhmann 2017, S. 193) sozialer Systeme als einer Variable voraus, die im Fall formaler Organisationen ihre höchste Ausprägung erfährt.

---

### **3.1 Konzeptionelle Ausgangspunkte: Grenzrollen und Grenzstellen, Grenzsyste.me und Kontaktsysteme**

Grenzrollen wie Verkäufer, Vertriebsleiterin, Diplomat, Ärztin oder Verhandlungsführer unterscheiden sich von anderen Rollen wie etwa Fließbandarbeiterinnen oder Ingenieuren im Produktionsbetrieb, der Juristin im Innendienst eines Ministeriums oder den im Labor tätigen Mitarbeitern einer Arztpraxis dadurch, dass sie im Dienst oder Auftrag ihres ‚Entsendsystems‘ bzw. ‚Heimatsystems‘ regelmäßig in Kontakt mit Personen treten, die nicht Mitglieder dieses Systems sind. Diese allgemeine Eigenschaft regelmäßiger und normativ erwarteter Grenzkontakte mit Nichtmitgliedern teilen Rollen in sehr unterschiedlichen Bereichen miteinander. Neben den bereits genannten Grenzrollen gilt dies etwa auch für die Lehrerin im Kontakt mit Schülern und Eltern (Becker 1953), den Kellner im Kontakt mit seinen Gästen (Whyte 1949), den Musiker bei einem Auftritt vor Publikum (Becker 1951), den Mitarbeiter im Callcenter im Telefongespräch mit

(potenziellen) Kunden (Holtgrewe und Kerst 2002) oder die Polizistin im Kontakt mit Bürgern während einer Verkehrskontrolle oder einer Vernehmung (Lipsky 1970).

Die genannten und zahlreiche weitere Kontakte zwischen einer Grenzrolle und ihrem Gegenüber sind durch die Kombination von zwei Merkmale miteinander verbunden. *Erstens* sind Grenzrollenträger Mitglieder (Abgesandte, Agenten, Boten, Beauftragte, Repräsentanten, Kundschafter, Sprecher, Vertreter) ihres Entsendesystems und sie werden auch von den anderen am Handlungszusammenhang beteiligten Akteuren oft entsprechend beschrieben und behandelt. Abstrakter gesehen lässt sich die Systemmitgliedschaft der Grenzrollen daran erkennen, dass sie im Grenzkontakt unter Berücksichtigung von Verhaltenserwartungen handeln, die in dem System, dessen Vertreterin sie sind, als normative Erwartungen institutionalisiert sind – sei es auf Grundlage von expliziten Entscheidungen oder impliziter Übereinkunft. Das Verhalten der Grenzrolle wird aufgrund ihres Mitgliedschaftsstatus nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie der sie bekleidenden Person, sondern primär dem jeweiligen Entsendesystem zugerechnet, beispielsweise ihrer Organisation, Familie, Protestbewegung oder Kleingruppe. Die Rollenspielerin an der Grenze tritt also *als* Mitglied ihres Entsendesystems in Kontakt mit Personen, die nicht Mitglieder ihres Entsendesystems sind.

*Zweitens* bearbeiten Grenzrollen im Kontakt mit Nichtmitgliedern ihres Entsendesystems Problemlagen des Entsendesystems. Dieser Bearbeitung von Systemproblemen im Grenzkontakt muss nicht notwendigerweise ein manifester Auftrag zu Grunde liegen. Oft hat die funktional auf Systemprobleme bezogene Grenz Tätigkeit auch einen eher diffusen Charakter, zum Beispiel, wenn sie darin besteht, dass eine Grenzrolle sich einen Eindruck von der allgemeinen Stimmung in einem für das Entsendesystem relevanten Umweltsegment zu verschaffen sucht. Die Minimalbedingung ist jedoch, dass andere Mitglieder des Entsendesystems das Handeln der Grenzrolle an der Erwartung messen, einen Beitrag zu der Bearbeitung von Problemlagen des Entsendesystems zu leisten.

Als *Grenzrollen* können mithin solche einem sozialen System zurechenbaren Rollen bezeichnet werden, an die regelmäßig die Erwartung gestellt wird, im Auftrag, Dienst oder Interesse ihres Systems in einen „Verkehr mit Außenstehenden“ (Luhmann 1964b, S. 220) zu treten. Grenzrollen können diese Aufgabe übernehmen, weil und insofern sie über einen irgendwie privilegierten oder gar exklusiven Zugang zu dem jeweiligen Umweltsegment verfügen. *Grenzstellen* – so mein konzeptioneller Vorschlag – sind ein wichtiger Sonderfall von

Grenzrollen, nämlich Grenzrollen formaler Organisationen, die in eine durch organisationale Entscheidung hervorgebrachte Stellenordnung eingefügt sind.<sup>1</sup>

### **Ausdifferenzierung und Ausdehnung von Grenzsystemen als Variablen und das Gesetz des Wiedersehens in Kontaktsystemen**

Während der Begriff der Grenzrolle Anwendung auf einzelne Mitglieder sozialer Systeme findet, bedarf es eines anderen Begriffs, um die Situation des Kontakts zwischen dem Träger einer Grenzrolle und seinem Gegenüber zu bezeichnen – also etwa eine Schulstunde, Pressekonferenz oder Verkehrskontrolle. Diese Systemgrenzen überschreitenden Kontakte bezeichne ich im Folgenden wahlweise als Grenzkontakt oder Grenzinteraktion<sup>2</sup> oder *Grenzsystem*.

Verschiedene Typen von Grenzsystemen lassen sich gut entlang von zwei Gruppen von Gesichtspunkten unterscheiden. Die erste Gruppe von Gesichtspunkten betrifft das jeweilige Gegenüber der Grenzrolle, das manchmal als Einzelpersonen in das Grenzsystem eintritt, etwa im Fall des Kunden im Ladengeschäft, in anderen Fällen aber seinerseits auch ein Vertreter eines anderen Sozialsystems ist, etwa im Fall der Klassensprecherin als Vertreterin der Schulklasse gegenüber der Lehrerin.

<sup>1</sup> Mit Luhmann lassen sich Rollen innerhalb formaler Organisationen als *Stellen* begreifen und diese wiederum als die „kleinste[] strukturelle[] Einheit des Organisationssystems“ (Luhmann 1975a, S. 51 f.; 1964b, S. 143). Zu den besonderen Merkmalen von Stellen zählt, dass auch die *konkrete Einzelrolle* (der Vorstandsvorsitzende eines Unternehmens, der Verkäufer im Ladengeschäft) ihre Identität bei Wechsel der sie besetzenden Person oder der an sie gerichteten Erwartungen beibehält (Luhmann 2017, S. 407 ff.) und, dass die an den Rolleninhaber gerichteten Verhaltenserwartungen (Programme und Kommunikationswege) ein Resultat organisationaler *Entscheidungen* sind (Luhmann 1975a, S. 50 f., 1975c, S. 100 f.). In den meisten Familien bilden sich dagegen beispielsweise die Erwartungen an die Tochter als Grenzrolle zur Verwandtschaft im fremdsprachigen Ausland, deren Sprache nur sie spricht, typisch implizit und schrittweise im Zuge der Familiengeschichte heraus und die Tochter ist im Vergleich zu einem Mitarbeiter in der Vertriebsabteilung eines Produktionsbetriebs nicht nur als Person, sondern auch in ihrer Grenzrollentätigkeit schwerer zu ersetzen.

<sup>2</sup> Ein Teil der Literatur zu Grenzrollen beschränkt den Begriff auf solche Rollen, die regelmäßig in face-to-face Interaktionen mit ihrem Gegenüber treten, betont also, dass es bei Grenzrollen nicht um Unsicherheitsabsorption überhaupt, sondern „interaktionell ausgehandelte Unsicherheitsabsorption geht“ (Luhmann 2000b, S. 210). Diesem engen Begriff zufolge ist dann etwa der Geheimdienstmitarbeiter, der seine Organisation durch intensive Zeitungslektüre mit einem Bild über die Ereignisse im feindlichen Ausland versorgt, kein Beispiel für eine Grenzrolle dieser Organisation. Da es mir in diesem Kapitel um eine Explikation des strukturlogischen Kerns von Grenzrollen und Grenzkontakten geht, orientiere ich mich meistens an diesem engen Begriffsverständnis, habe allerdings keine prinzipiellen Vorbehalte gegen eine kontrollierte Erweiterung des Begriffs auch auf Rollen ohne regelmäßigen face-to-face Kontakt mit Rollen aus dem fraglichen Umweltsegment.

In beiden Fällen hängt die Möglichkeit der Ausdifferenzierung des Grenzsystems – also etwa eines Verkaufsgesprächs oder einer Aushandlung zwischen Lehrerin und Klassensprecherin – wesentlich davon ab, ob und wie stark das Gegenüber der Grenzrolle in seinem Handeln durch sein Entsendedesystem oder seine vergangene persönliche Selbstdarstellung gebunden ist. Wenn das Gegenüber der Grenzrolle in seinem eigenen Verhalten vorab stark festgelegt ist, wie im Fall des Beschuldigten bei der Polizei, der aufgrund starker Loyalitätsbindungen zu anderen Beschuldigten jede Aussage in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vermeidet oder im Fall der Verhandlungsführerin einer Tarifpartei, die jedes noch so kleine Zugeständnis an die Gegenseite zunächst innerhalb ihres Entsendedesystems bewilligen lassen muss, dann sind der Entstehung eines ausdifferenzierten und relativ autonomen Grenzsystems enge Grenzen gesetzt.

Die zweite Gruppe von Gesichtspunkten zur Unterscheidung verschiedener Typen von Grenzsystemen betrifft ihre zeitliche Ausdehnung. Viele Grenzsysteme, zum Beispiel Verkehrskontrollen oder Verkaufsgespräche, können als *einmalige Grenzkontakte* bezeichnet werden, da die an ihnen beteiligten Personen bei der jeweils aktuellen Durchführung keine Wiederholung des Kontakts antizipieren und deshalb keinen Grund haben, ihr Verhalten in Hinblick auf zukünftige Kontakte zu disziplinieren. Andere Grenzkontakte wie diejenigen zwischen dem Einkaufsleiter einer Supermarktkette und der Verkaufsleiterin eines diese Supermarktkette regelmäßig beliefernden Unternehmens und *institutionalisierte Grenzsysteme* wie beispielsweise die im Jahr 2006 erstmals durchgeführte Deutsche Islamkonferenz unter Beteiligung von Vertretern der organisierten Muslime, der staatlichen Verwaltung und diverser zivilgesellschaftlicher Organisationen, werden von den Interaktionsteilnehmern dagegen als Episode einer zeitlich ausgedehnten Kette von Grenzkontakten erlebt und behandelt.

Ein wichtiger Sondertyp dieser auf Wiederholung angelegten und deshalb unter dem „Gesetz des Wiedersehens“ stehenden Grenzkontaktketten kann mit Luhmann (1969b, S. 75) als *Kontaktsystem* bezeichnet werden. Die Besonderheit von Kontaktsystemen ist, dass die Einfluss- oder Durchsetzungschancen der an ihnen beteiligten Personen von Interaktion zu Interaktion variieren. Die Mitglieder von Kontaktsystemen wählen ihr aktuelles Verhalten deshalb immer auch unter Berücksichtigung vergangener und zukünftiger Interaktionen, zeigen sich also etwa in der jeweils gegenwärtigen Verhandlung oder Diskussion kompromissbereiter, als sie es der Sache und den je aktuellen Einflusschancen nach müssten. Die gute Beziehung zu ihrem Gegenüber erscheint ihnen als solche „als nützlich und erhaltenswürdig“, da sie erwarten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei einer Verhandlung zu einem anderen Thema, ebenfalls auf die Kompromissbereitschaft ihres Gegenübers angewiesen sein werden (Luhmann 1969b, S. 77).

Auf Wiederholung angelegte Kontakte zwischen Journalisten oder Polizisten und ihren Informanten sind gute Beispiele für solche Kontaktsysteme zwischen einem Organisationsmitglied und einer Einzelperson. Kontaktsysteme können aber auch wichtige Funktionen für das Zusammenwirken von Organisationen erfüllen, wie etwa Nils Ellebrecht (i.E.) anhand der Zusammenarbeit von Rettungssanitätern und Feuerwehrleuten bei Großeinsätzen gezeigt hat.

### **„Boundary roles“: Ausgangspunkte einer Theorie des Handelns an den Grenzen mehr oder weniger stark formalisierter Sozialsysteme**

Die in diesem Kapitel vorgelegte Explikation der Strukturmerkmale, Funktionen und Charakteristika von Grenzrollen in Grenzsystemen schließt vor allem an Überlegungen an, die seit den 1960er Jahren in organisationstheoretischen Beiträgen mit Begriffen wie „boundary-spanning roles“ (Thompson 1962; Adams 1976), „boundary positions“ (Kahn et al. 1964, S. 99–124), „Grenzstelle“ (Luhmann 1964b, S. 220–239), „boundary activities“ (Adams 1980), „contact men“ (Wilensky 1967, S. 10) oder „Kontaktstelle“ (Crozier und Friedberg 1979, S. 95 ff.) formuliert worden sind.<sup>3</sup> Im Nebenertrag zeigt meine Interpretation der Forschungsliteratur auch, dass unter verschiedenen Begrifflichkeiten und in unterschiedlichen disziplinären Kontexten sehr ähnliche Überlegungen zu Grenzrollen angestellt worden sind. Die in der deutschsprachigen Soziologie enge Kopplung des Konzepts an ein Kapitel aus Niklas Luhmanns frühem organisationstheoretischem Buch „Funktionen und Folgen formaler Organisation“ (1964b, S. 220–239) kann so durch Verweise auf die Arbeiten etwa von James D. Thompson (1962) oder Michel Crozier und Erhard Friedberg (1979) einerseits relativiert werden. Andererseits sollte deutlich werden, dass die Explikation des Grenzrollenbegriffs innerhalb der Systemtheorie davon profitiert, dass diese Theorie als Universaltheorie des Sozialen angelegt ist. Dies erleichtert die kontrollierte Generalisierung des Konzepts der organisationalen Grenzstellen zu einem Konzept von Grenzrollen in sozialen Systemen überhaupt

---

<sup>3</sup> Für meine Ausführung nicht unmittelbar relevant sind dagegen die um und mit dem Begriff „Boundary-Work“ geführten Diskussionen, die maßgeblich durch einen Aufsatz von Thomas F. Gieryn (1983) initiiert worden sind und in denen Fragen nach der sozialen Konstitution von Grenzen thematisiert werden. Rekonstruiert werden in dieser Literatur etwa die Praktiken der Abgrenzung zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft oder Kunst und Nicht-Kunst, zwischen verschiedenen Schichten (Koehrsen 2020), zwischen verschiedenen Berufsgruppen (Abbott 1988) oder zwischen zertifizierten Professionellen einerseits und Laien andererseits in einem Tätigkeitsfeld wie demjenigen der Pflege oder der sozialen Arbeit (van Bochove et al. 2016).

und es erlaubt die Thematisierung von Zusammenhängen etwa zwischen Grenzrollen und Macht (vgl. Luhmann 1969a, 1975c, 2012) oder Grenzrollen und Vertrauen (vgl. Luhmann 1968c, 2001) innerhalb *einer* Theoriesprache.

In einer frühen Darstellung des Konzepts organisationaler Grenzrollen hat der US-amerikanische Organisationstheoretiker James D. Thompson darauf hingewiesen, dass es in fast jeder Organisation zahlreiche „boundary-spanning roles linking organization and environment through interaction between member and non-member“ gibt. Thompson (1962, S. 309) versteht organisationale Grenzrollen vor allem als „output roles“, welche die Leistungen der Organisation an deren Kunden verteilen oder an ihren Klienten erbringen und dadurch einen zentralen Beitrag zur Anpassung der Organisation an ihre Umwelt leisten. Wie viele spätere Arbeiten betont schon Thompsons Beitrag an den Interaktionen zwischen Grenzrollen und Nichtmitgliedern, also an Grenzkontakten bzw. Grenzsyste-men, die Grenze ihrer Organisierbarkeit. Insbesondere, wenn die Tätigkeiten der Grenzrolle nicht durch standardisierte Routineprogramme angeleitet werden können und das Nichtmitglied nicht zuverlässig zur Kooperation verpflichtet werden kann, ist es eine anspruchsvolle Daueraufgabe für die Organisation, die Rahmenbedingungen der Grenzinteraktion so zu gestalten, dass diese nicht entgleist oder abgebrochen, sondern in den Dienst organisationaler Ziele gestellt wird. Thompson (1962, S. 322) konzipiert die Grenzinteraktion dabei als ein „three-person game“, an dem neben der Grenzrolle und dem Nichtmitglied auch organisationale Stellen mit dem Auftrag der Programmierung und Kontrolle der Grenzrollenarbeit beteiligt sind. Das zentrale Anliegen dieser systeminternen Stellen liegt darin, dass die primäre Loyalität der Grenzrolle ihrer Organisation und nicht dem Klienten oder Kunden gilt.

Auch der für die bisherige deutschsprachige Diskussion zentrale Text zum Thema ist im Rahmen einer Organisationstheorie formuliert worden. In einem Kapitel seines organisationstheoretischen Frühwerks „Funktion und Folgen formaler Organisation“ bezeichnet Niklas Luhmann organisationale Grenzrollen als „Grenzstellen“ und betont an ihnen in Übereinstimmung mit der englischsprachigen Literatur einerseits ihre Eigenschaft, regelmäßig in Interaktion mit Nichtmitgliedern der Organisation zu treten und andererseits die an sie adressierte Erwartung, diese Interaktionen im Sinne organisationaler Ziele durchzuführen und so einen Beitrag zur Gestaltung der Beziehung der Organisation zu einem für sie bedeutsamen Umweltsegment zu leisten. Grenzrollen gelten mithin auch Luhmann (1964b, S. 221) als „herauspezialisierte Funktionen“ eines (organisierten) Sozialsystems „für den Verkehr mit einem bestimmten Umweltsektor“.

In den 1960er bis 1990er Jahren folgen einige weitere Überblicksdarstellungen zum Konzept der „boundary roles“, in denen Thompsons Überlegungen reformuliert, um Verweise auf empirische Studien ergänzt und im Detail modifiziert werden.

So weisen Robert L. Kahn et al (1964, S. 99–124, hier S. 101) darauf hin, dass auch die Kontakte zwischen Vertretern verschiedener Abteilungen *einer* Organisation als Grenzkontakte analysiert werden können, während Howard Aldrich und Diane Herker (1977) das zunehmende Interesse an einer Differenzierung verschiedener Formen von Grenzrollenarbeit artikulieren und Adams (1980; siehe für einen Anschluss in der deutschsprachigen Literatur Tacke 1997) vorschlägt, die Analyse zunächst auf der Ebene einer Klassifikation von „organizational boundary activities“ anzusetzen, um der empirischen Vielfalt von Grenzrollen besser Rechnung tragen zu können. Diesem Ziel verpflichtet ist auch der Hinweis Raymond Friedmans und Joel Podolnys (1992), dass die bisherige Forschung zwar detailliert die verschiedenen Funktionen von Grenzrollen unterschieden, aber zu selten gesehen hat, dass diese Funktionen keineswegs notwendigerweise von einer einzigen Grenzrolle erfüllt werden müssen, sondern auch auf verschiedene Rollen aufgeteilt werden können. Die damit grob skizzierten Diskussionen werden vor allem in US-amerikanischen Fachzeitschriften der interdisziplinären Organisations- und Managementforschung geführt. Auch die an ihr beteiligten Autoren (siehe etwa Adams 1976, S. 1180) artikulieren zuweilen Unzufriedenheit einerseits mit dem Mangel an Anschlüssen an allgemeinere Theorieentwürfe und andererseits mit der zu geringen Zahl von Arbeiten, die mit Mitteln qualitativer Sozialforschung das Wissen um die konkreten Handlungsprobleme von Grenzrollen erweitern.

---

### **3.2 Doppelmitgliedschaft als Strukturmerkmal von Grenzrollen**

Schon aus dem bislang erläuterten Begriff der Grenzrolle ergibt sich, dass Grenzrollen als Teilnehmerinnen an zwei voneinander unterscheidbaren Sozialsystemen beschrieben werden müssen. Zum einen sind sie Mitglied des Systems, dessen Vertreter sie sind: Der Organisation, als deren Pressesprecher sie vor Vertreter der Medien treten, der Belegschaft, als deren Vertreterin sie in Verhandlungen mit Vertretern der Organisationsleitung treten oder der Protestbewegung, als deren Vertreterin sie mit den Vertretern anderer Protestbewegungen über die gemeinsame Anmeldung einer Demonstration beraten. Zum anderen handelt es sich auch bei dem Kontakt zwischen der Grenzrolle und ihrem Publikum um ein eigenständiges und relativ autonomes Sozialsystem. Bei diesen *Grenzsystemen* kann es sich um das flüchtige Gespräch zwischen Polizist und Ladenbesitzerin handeln oder auch um stärker typisierte Interaktionen wie Schulstunde, Beschuldigungsvernehmung, Presserunde oder Verkaufsgespräch. Variabel ist auch die Frage,

ob die Interaktion auf eine Wiederholung des Kontakts ausgelegt ist oder nicht, ob es sich also um einmalige Grenzkontakte, institutionalisierte Grenzsysteme oder Kontaktsysteme handelt.<sup>4</sup> All diese Fälle verbindet, dass das „Mitglied an der Grenze ... dann unversehens Mitglied in zwei Systemen“ (Luhmann 1964b, S. 226) wird: seinem Entsendesystem einerseits, dem Grenzsystem andererseits.

### **Erwartungskonflikte im Grenzkontakt**

Eine grundlegende Folge dieser Doppelmitgliedschaft der Grenzrollen ist, dass aus der Eigenlogik des Grenzsystems, also etwa der Schulstunde, der Personenkontrolle oder dem Beratungsgespräch heraus Normen und Verhaltensweisen der Grenzrolle als sinnvoll erscheinen können, die innerhalb ihres Entsendesystems als mehr oder weniger illegitim gelten. Was im Entsendesystem des Rollenträgers geboten ist, trifft im Grenzsystem nicht allein schon deshalb auf Verständnis und umgekehrt. Diese allgemeine Einsicht gilt für Zwischenvorgesetzte in Organisationen (Kahn et al. 1964, S. 99–124) ebenso wie für Kellner (Whyte 1949), Lehrer (Becker 1953) und andere „street level bureaucrats“ (Lipsky 1980) wie Polizisten oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit Bürgerkontakt. Aus diesem Grund ist in der Theorie der Grenzrollen stets betont worden, dass Rollenspieler an Systemgrenzen in höherem Maße als Rollen ohne Publikumskontakt Rollenkonflikten ausgesetzt sind, da sie mindestens zwei „Kommunikationsnetzen angehören, die ganz verschiedene Anforderungen“ an sie stellen (Luhmann 1964b, S. 210). Grenzrollen sind „strukturell ... doppelgesichtig und müssen mit den daraus folgenden Widersprüchen leben“ (Crozier und Friedberg 1979, S. 96).

Grenzrollen in sehr unterschiedlichen Bereichen verbindet daher miteinander, dass sie „in der Lage sein müssen, mehrsprachig und gegebenenfalls nach doppelter Moral zu handeln, ohne daß das Teilsystem [ihr Entsendesystem, M.W] selbst seinen autonomen Charakter und seine spezifische Leistungsfähigkeit dadurch einbüßt“ (Luhmann 2010b, S. 140 f.). Ein Beispiel dafür ist eine Lehrerin, die als Abgesandte ihrer Schule zur universalistischen Behandlung ihrer Schüler verpflichtet ist, in Abweichung von dieser normativen Erwartung an ihr Handeln jedoch die Selbstdarstellung des Meinungsführers in der Klasse besonders taktvoll behandelt, also eine partikularistische Tauschbeziehung mit ihm eingeht, so seine Sympathie und dadurch bessere Kontrolle über die Schulklasse gewinnt. Ein zweites Beispiel sind Polizisten, die als Abgesandte eines ebenfalls universalistisch programmierten Rechtssystems im Streifendienst nach Kriterien, die sich innerhalb ihrer Berufsgruppe eingelebt haben, von der gesellschaftlichen Rechtsordnung her gesehen aber

---

<sup>4</sup> Siehe zu diesen Unterscheidungen den ersten Abschnitt dieses Kapitels sowie Luhmann (1969b, 75 ff.).



als illegitim gelten müssen, in bestimmten Fällen auf konsequente Rechtsdurchsetzung verzichten, um ihre Ressourcen für aus ihrer Sicht bedeutsamere Einsätze zu schonen (klassisch Bittner 1967; aktuell Buvik 2014). Ein drittes und letztes Beispiel für die strukturell nahegelegte Devianz im Grenzkontakt ist ein Straßensozialarbeiter, der für das deviante Verhalten seiner Klienten, also zum Beispiel für Diebstahl, Drogenkonsum oder Gewaltanwendung, regelmäßig mehr Verständnis aufbringt, als dies in den von seiner Entsendeorganisation festgelegten Richtlinien vorgesehen ist, da er seine Chancen auf die zukünftige Kooperation seiner Klienten nicht verspielen will.

### **Kleine Illoyalitäten als Problemlösung? Plädoyer für eine Beweislastregel für Urteile über „brauchbare Illegalität“ und „funktionale Devianz“**

Diese drei Beispiele sollen lediglich illustrieren, in welcher Art von Situationen Grenzrollen gegenüber ihrem Publikum eine Art „milieubezogenes Kontaktverständnis“ herausbilden (Luhmann 1972, S. 279 f.). Fälle dieser Art stellen offensichtlich ein von der manifesten normativen Struktur des Entsendesystems her gesehen abweichendes Verhalten der Grenzrollen dar. Die in diesem Buch eingenommene systemtheoretisch-funktionalistische Perspektive kann sich jedoch nicht mit der bloßen Feststellung eines normabweichenden Verhaltens begnügen, sondern stellt darüber hinaus auch die Frage, ob und in welchen Hinsichten die strukturierte und also für Kennerinnen des jeweiligen Handlungszusammenhanges erwartbare Devianz des Handelns von Grenzrollen ihrerseits Funktionen für das jeweilige Entsendesystem erfüllt. Konkreter: Liegen die Gründe für das normabweichende Handeln der Grenzrollen beispielsweise in den drei oben geschilderten Fällen ausschließlich oder in erster Linie in der mangelnden Professionalität der Grenzrollenträger, handelt es sich also schlicht um schlechte Lehrer, Polizistinnen oder Sozialarbeiter – *oder* müsste eine komplexitätsadäquate Würdigung der sich den Grenzrollen stellenden Problemlagen eher zu dem Ergebnis kommen, dass auch die aus Sicht des Entsendesystems bestmögliche Ausführung der Grenzrollentätigkeit bestimmte Formen des Verstoßes gegen die normative Struktur des Entsendesystems beinhalten muss? Mit Luhmann (1964b, S. 304–314) formuliert: Unter welchen Bedingungen und in welchen Hinsichten ist das deviante Handeln der Grenzrolle nicht nur ein Fall von Illegalität, sondern von „brauchbarer Illegalität“?

Wenngleich die vorliegende Literatur zuweilen einen anderen Eindruck erweckt, sind Antworten auf diese Frage nach der Systemfunktionalität devianten Handelns (von Grenzrollen) nur in Bezug auf bestimmte empirische Fallkonstellationen möglich und können auch hier in der Regel nicht eindeutig ausfallen. Auf dem Abstraktionsniveau einer allgemeinen Theorie der Grenzrollen ist zunächst der

Hinweis wichtig, dass Urteile über Systemfunktionalität die Explikation einer Systemreferenz erfordern. Wer über brauchbare Illegalität urteilen will, muss also benennen, ob er über die Brauchbarkeit von beispielsweise Whistleblowing in Polizeibehörden für die einzelne Dienstgruppe, für die lokale Polizeibehörde, für das zuständige Innenministerium oder für ein umfassenderes gesellschaftliches Rechtssystem sprechen will. Offensichtlich erfüllt das Schweigen und Lügen von Polizisten zugunsten ihrer Kollegen Funktionen für die Binnensolidarität ihrer Dienstgruppe (vgl. Westley 1956 und Kapitel 9 dieses Buches), aber natürlich folgt daraus nicht, dass ihr Lügen und Schweigen auch nach einem Wechsel der Systemreferenz auf die Ebene der Organisation oder des Rechtssystems der Gesellschaft noch vorbehaltlos als Fall *brauchbarer* Illegalität bezeichnet werden kann.

Dies vorausgesetzt, kann auf dem hier eingenommenen Abstraktionsniveau die oben an drei Beispielen veranschaulichte Hypothese begründet werden, dass das von den normativen Strukturvorgaben des Entsendedesystems abweichende Handeln der Grenzrollen unter bestimmten Bedingungen eine für das gute Funktionieren des Entsendedesystems geeignete Problemlösung sein kann. Die Schwierigkeit liegt dann darin, in Hinblick auf einzelne (Typen von) Grenzkontakte(n) zu unterscheiden, ob die Devianz an der Grenze nur dem Grenzrollenträger oder auch seinem Entsendedesystem nützt. Sollte letzteres der Fall sein, muss darüber hinaus die ebenso wenig triviale Frage beantwortet werden, ob es legale funktionale Äquivalente zu der praktizierten systemdienlichen Illegalität gibt.

In Abschnitt 4.3 zum Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologisch disziplinierter Sozialkritik schlage ich in Hinblick auf das damit angesprochene (systemtheoretische) Theorem „brauchbarer Illegalität“ bzw. „funktionaler Devianz“<sup>5</sup> eine Beweislastregel vor mit dem Ziel, die Aufstellung von Behauptungen über die Funktionalität von Regelbrüchen zu disziplinieren: Die Pflicht zur Begründung, dass die fraglichen Systemprobleme nur oder jedenfalls am besten auf dem Weg des stabilisierten Widerspruchs zwischen manifester Struktur und latent gehaltenem Normbruch zu lösen sind, sollte bei den Kritikerinnen konsequenter Regeleinhaltung und widerspruchsfreier Sozialität liegen. Nur so scheint mir verhindert werden zu können, dass im Rahmen der systemtheoretischen Soziologie *jede* Illegalität als in irgendeiner Hinsicht brauchbar etikettiert werden kann, wodurch das Konzept „brauchbarer Illegalität“ seinen analytischen Gehalt verlieren würde.

---

<sup>5</sup> Siehe für Thesen zu „brauchbarer Illegalität“, „funktionaler Devianz“ oder „systemdienlichen Selbstwidersprüchen“ etwa Luhmann (1964b, S. 304–314), Kieserling (2014), Osrecki (2015), Weißmann (2017b), Kühl (2020).

### **3.3 Die Freiheit des Publikums als Strukturmerkmal von Grenzsystemen**

Grenzrollen bearbeiten Problemlagen ihres Entsendedsystems im Kontakt mit Nichtmitgliedern des Entsendedsystems. Eine erfolgreiche Problembearbeitung ist ihnen in vielen Fällen nur möglich, wenn sich ihr Gegenüber kooperativ verhält, also bereit ist, einen Teil zur Problemlösung beizutragen: Der Anwalt kann seinen Klienten nur erfolgreich verteidigen, wenn dieser ihm alle für den Fall relevanten Informationen offenlegt, die Quartiersmanagerin Projekte im Stadtteil nur unter Mitarbeit der Bewohner entwickeln und umsetzen, der Arzt zur Gesundung des Patienten nur beitragen, wenn der Patient den Anweisungen des Arztes Folge leistet und die Kriminalpolizistin einen Beitrag zur Aufklärung eines Mordfalls durch die Vernehmung eines Beschuldigten nur leisten, wenn dieser nicht jede Aussage verweigert.

Für eine vergleichende Analyse der Kontakte zwischen Grenzrollen und ihrem Publikum scheinen mir zwei Fragen zentral zu sein. *Erstens*: Wie bedeutsam ist welche Form der Kooperation des Nichtmitglieds dafür, dass die Grenzrolle ihre Funktionen im Grenzkontakt erfüllen kann? *Zweitens*: Welche Mechanismen stehen der Grenzrolle zur Verfügung, um die die Kooperationsbereitschaft ihres Gegenübers wahrscheinlicher zu machen? Welche Unterstützung erhält sie dabei von ihrem Entsendedsystem, in welchen Hinsichten ist sie auf gesamtgesellschaftliche Einrichtungen wie Moral oder schichtspezifischen Status und in welchen Hinsichten auf die Eigenmittel der Interaktion angewiesen?

#### **3.3.1 Das Problem: Der Bedarf an generalisiertem Einfluss innerhalb der Grenzen sozialer Systeme und über Systemgrenzen hinweg**

Jede beliebige Sozialbeziehung und also auch der Kontakt zwischen einer Rollenspielerin an einer Systemgrenze und ihrem jeweiligen Gegenüber kann darauf befragt werden, auf welchen Grundlagen die an ihr Beteiligten zur Kooperation bereit sind, oder: Welches die „Motive“ von Ego sind, „sich einem Einfluß“ von Alter „zu unterwerfen“ (Luhmann 1964b, S. 132). Wenngleich die faktischen Motive für Kooperationsbereitschaft vielfältig sind, macht es für Alters Kooperationsbereitschaft doch einen wesentlichen Unterschied, ob Alter und Ego Mitglieder *eines* Sozialsystems, also zum Beispiel *einer* Organisation, Kleingruppe oder Familie sind und es bleiben wollen – oder nicht. Ich erläutere

diesen Gedanken zunächst am Beispiel organisierter Sozialsysteme und beziehe ihn anschließend vergleichend auf andere Typen sozialer Systeme.

An Beziehungen unter Mitgliedern *einer* Organisation, also an dem Kontakt eines Organisationsmitglieds mit seinen Kollegen oder Vorgesetzten, wird in der Soziologie häufig das vergleichsweise hohe Maß an Kooperationsbereitschaft betont. Organisationsmitglieder sind in der Regel innerhalb gewisser „Indifferenzonen“ (Barnard 1938, S. 168 ff.) bereit, die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch ohne jede persönliche Sympathie für Auftraggeber oder Auftrag zu übernehmen. Die Vorgesetzte muss ihre Mitarbeiter im gewöhnlichen Arbeitsalltag daher nicht dauerhaft zur Kooperation motivieren und kann sich bei der Delegation von Aufgaben in höherem Maße an sachlichen Gesichtspunkten orientieren (Luhmann 1964b, S. 209 f.). Der Grund dafür liegt auf der Hand: In formalen Organisationen kann der Erhalt der Mitgliedschaft an die Beachtung einer „Regelordnung“ gebunden werden, die eine Person „mit ihrem Beitritt akzeptiert hat“ (Mayntz 1963, S. 106). Wer Organisationsmitglied werden und bleiben will, muss die prinzipielle Bereitschaft zur Akzeptanz eines mehr oder weniger stark explizierten Sets normativer Verhaltenserwartungen zeigen, die Luhmann als formale Erwartungen bezeichnet. Für diese Verhaltenserwartungen besteht innerhalb der Organisation „erkennbar Konsens darüber [...], daß die Nichtanerkennung oder Nichterfüllung dieser Erwartung mit der Fortsetzung der Mitgliedschaft unvereinbar ist“ (Luhmann 1964b, S. 38). Oder, wie Luhmann (1975a, S. 50) an anderer Stelle prägnant formuliert: „Nur wer die Regeln anerkennt, kann eintreten. Wer sie nicht mehr befolgen will, muß austreten.“ Zu diesen eng mit der Mitgliedschaftsrolle verbundenen formalen Erwartungen zählt insbesondere die Darstellung von Akzeptanz bezüglich der Zwecke der Organisation sowie der organisationalen Entscheidungen über Personal, Rangordnung und Regeln für richtiges Verhalten (vgl. Luhmann 1964b, S. 38; für eine knappe Darstellung auch Kühl 2011, S. 30 ff.). Wer mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen formaler Organisation kooperieren will, kann deshalb unterstellen, dass die formalisierten Verhaltenserwartungen auch vom Gegenüber akzeptiert werden und muss sich in der Regel wenig Gedanken darüber machen, wie er die anderen Organisationsmitglieder zu kooperativem Handeln motivieren kann.

Im Unterschied zu diesen Interaktionen innerhalb einer Organisation haben es Grenzrollen in ihren Grenzkontakten nicht mit Mitgliedern des gleichen Systems zu tun. Der soeben in Bezug auf Organisationen skizzierte Mechanismus der Erzeugung einer generalisierten Kooperationsbereitschaft durch Formalisierung von Verhaltenserwartungen steht ihnen nicht ohne Weiteres zur Verfügung, da die Kooperation eines Nichtmitglieds offensichtlich nicht durch den drohenden Entzug einer gar nicht vorhandenen Mitgliedschaft motiviert werden kann.

Diesen Aspekt haben schon die frühen Texte zum Konzept der Grenzrolle hervorgehoben, so etwa Kahn et al. (1964, S. 123) mit dem Hinweis auf die fehlende Weisungsbefugnis der Grenzrollen gegenüber dem Klienten oder Kunden, oder Thompson (1962), der in dem Grad der faktischen Freiheit des Nichtmitglieds, sich der Kooperation mit der Grenzrolle zu entziehen, eine der zentralen Strukturvariablen des Handelns an Systemgrenzen sieht.<sup>6</sup> Grenzrollen wie Verkäufer, Lehrerinnen, Sozialarbeiter oder Ärztinnen können sich also zunächst nicht auf eine generelle Kooperationsbereitschaft ihres Gegenübers verlassen – und sind für das Gelingen der Grenzinteraktion doch auf dessen Kooperation angewiesen.<sup>7</sup>

### **3.3.2 Die Lösung: Die (unvollkommene) Formalisierung von Verhaltenserwartungen in Grenzsystemen und anderen mitgliedschaftsbasierten Sozialsystemen**

Prinzipielle Folge- und Kooperationsbereitschaft also im Fall von Interaktion in Organisationen einerseits, absolute Ungebundenheit des Handelns von Nichtmitgliedern wie Kunden, Patientinnen, Bürgern oder Schülerinnen in Grenzkontakten andererseits? Diese Gegenüberstellung wäre offensichtlich zu einfach und sie ist in mindestens zwei Hinsichten ergänzungsbedürftig. Erstens ist auch in Bezug auf formale Organisationen die Formalisierung von Verhaltenserwartungen allein nicht ausreichend, um gelingende Kooperationen unter Mitgliedern erwartbar zu machen. Die Formalisierung ausgewählter Verhaltenserwartungen bewirkt lediglich, dass jede Person, die Systemmitglied sein und bleiben will, diese Erwartungen als legitime Erwartungen an das eigene Verhalten akzeptiert und sich in ihrem Handeln entsprechend präsentiert. Was damit noch nicht geleistet ist, ist die „Motivation zur möglichst guten Leistung“ (Luhmann 1964b, S. 104), die Bereitschaft, formal nicht verlangbare, aber aus Sicht der Organisation sinnvolle

---

<sup>6</sup> Thompson weist zurecht auf Konstellationen hin, in denen die faktische Freiheit des Nichtmitglieds jenseits totaler Verweigerung (und den damit verbundenen Unkosten) nicht gegeben ist: Auf Märkten mit Monopolbildung kann der Kunde nur kooperieren oder auf den Kauf des Produktes verzichten und in Staaten mit durchgesetztem Gewaltmonopol muss ein Antragssteller die Spielregeln der staatlichen Bürokratie akzeptieren, will er nicht auf die beantragte Sache selbst verzichten. Die faktische Freiheit des Nichtmitglieds hängt also auch von seiner faktischen Abhängigkeit von den Leistungen des Systems ab.

<sup>7</sup> Siehe für den Fall der Sozialarbeiter, die das ‚Mitziehen‘ ihrer Klienten jeweils fallspezifisch neu motivieren müssen, um koproduktive Leistungserbringung zu erreichen, Büchner (2018), Oliver (2013, S. 778).

Handlungen auszuführen oder in der Formalordnung nicht antizipierte Ausnahmesituationen gemäß der Organisationsziele zu bearbeiten. Im Vergleich zu der in der Regel durch Geldzahlung hervorgebrachten Teilnahmemotivation ist die *Leistungsmotivation* der Mitglieder weniger erfolgssicher zu erreichen und auf zusätzliche Mechanismen wie kollegialen Druck, Karriereambitionen<sup>8</sup> oder die starke persönliche Identifikation der Mitglieder mit ihrer Tätigkeit oder dem Organisationszweck angewiesen (vgl. Luhmann 1964b, S. 104–108).

Die zweite notwendige Ergänzung ist, dass der Mechanismus der Erzeugung von Kooperationsbereitschaft durch Formalisierung von Verhaltenserwartungen nicht vorschnell als exklusives Merkmal formaler Organisationen behandelt werden sollte. Dieser Mechanismus lässt sich – wie auch Luhmann (1964b, S. 38) angedeutet hat<sup>9</sup> – auch in Bezug auf andere Typen sozialer Systeme beobachten, in denen der Ausschluss oder auch nur der substantielle Statusentzug dessen möglich ist, der die Anerkennung bestimmter Verhaltenserwartungen verweigert. Ich denke etwa an terroristische Vereinigungen, Protestbewegungen, Netzwerke von (ehemaligen) Gefängnisinsassen, Berufsvereinigungen, eine Skatrunde, wissenschaftliche Schulen oder Fachgemeinschaften, Freundeskreise oder eine nur schwach organisierte Gruppe von Hobbyfußballern.

---

<sup>8</sup> Instruktiv ist in dieser Hinsicht auch Luhmanns (1975c, S. 104 ff.) Unterscheidung zwischen „Organisationsmacht“ und „Personalmacht“. Der Rückgriff auf Organisationsmacht kann lediglich sicherstellen, dass Mitglieder die Geltung der formalen Erwartungen akzeptieren, mithin die Minimalanforderungen erfüllen und auf offene Rebellion verzichten, solange sie Mitglied bleiben wollen. Wer darüber hinaus auf Personalmacht zurückgreifen kann, weil er Einfluss auf die Besetzung begehrter und knapper Stellen hat, kann in Bezug auf karriereinteressierte Mitglieder – aber auch nur in Bezug auf diese – anspruchsvollere Erwartungen stellen, ohne dauerhaft enttäuscht zu werden.

<sup>9</sup> „Durch Formalisierung eines sozialen Systems wird eine Spaltung, die sich in elementaren Sozialordnungen schon abzeichnet, nämlich die Trennung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern verschärft und verfestigt“ (Luhmann 1964b, S. 132) – *verschärft und verfestigt*, aber nicht: hervorgebracht. Auch an nicht organisierten Sozialsystemen wie Protestbewegungen, Wohngemeinschaften, Freundeskreisen, Skatrunden, Cliques in Organisationen, einer Gesprächsrunde auf einer Party und selbst an flüchtigen Gesprächen in Raucherbereichen auf Bahnhöfen lässt sich häufig „eine Tendenz zur Festigung bevorzugter Verhaltenserwartungen beobachten, durch die zugleich der Zugang und Abgang von Teilnehmern gelenkt wird“. Auch an nicht organisierten Systemen lässt sich also eine „Ächtung derjenigen“ beobachten, „die den eingelebten Normen die Anerkennung verweigern“ (Luhmann 1964b, S. 34). Insbesondere auf Wiederholung angelegte bzw. stark typisierte Grenzinteraktionen wie das Betreuungsgespräch zwischen Professorin und Doktorand oder die Therapiesitzung entwickeln ebenso wie formale Organisationen „ein Interesse an der Festlegung abstrakter Verhaltensregeln“ und suchen ebenfalls Lösungen für die Probleme der Teilnahme- und Leistungsmotivation (vgl. auch Luhmann 2017, S. 182 f.).

Natürlich variiert von Fall zu Fall der Umfang der formalisierten und formalisierbaren Erwartungen ebenso wie das Maß ihrer Bestimmtheit und Konsensfähigkeit und die Frage, in welchem Maß die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sachlich eindeutig, zeitlich stabil und sozial konsentiert ist. Für die genannten und andere „mitgliedschaftsbasierte Sozialsysteme“ (Kühl 2015) gilt jedoch im Prinzip ebenso wie für formale Organisationen, dass in ihnen Mitglied nur sein und bleiben kann, wer in seinem Reden und Handeln Unterstützung für bestimmte Verhaltenserwartungen zu erkennen gibt: Die Akzeptanz oder Ablehnung von Gewalt gegen Personen als Mittel der Durchsetzung politischer Ziele, die Verweigerung der Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden, die Zustimmung zu einem berufsspezifischen Ethikcodex, die Akzeptanz bestimmter Spielregeln, Fairnessnormen, eingelebter Hierarchien oder was immer sonst.<sup>10</sup> Allgemeiner formuliert lautet mein konzeptioneller Vorschlag, den skizzierten „Organisationsmechanismus“ (Luhmann 2017, S. 211) als den für formale Organisationen spezifischen, besonders leistungsfähigen und in höchstem Maße funktional spezifizierbaren *Sonderfall* eines allgemeineren *Mitgliedschaftsmechanismus* zu verstehen, der die Möglichkeit, ein unumstrittenes Mitglied in einem sozialen System wie einer Kleingruppe, einer Kollegenclique oder einer Protestbewegung zu werden und zu bleiben, an die Darstellung der Akzeptanz bestimmter Verhaltenserwartungen knüpft.

Die damit vorgeschlagene Erweiterung des organisationstheoretischen Blicks auf die Generalisierung von Verhaltenserwartungen in nicht oder schwach formalisierten mitgliedschaftsbasierten Sozialsystemen ist instruktiv auch für eine Theorie der Grenzsysteme. Das Gegenüber der Grenzrolle, zum Beispiel der Kunde, Klient, Informant, Antragssteller oder Patient wird im Zuge des Kontakts mit der Grenzrolle Mitglied in einem – sei es flüchtigen, sei es auf Wiederholung angelegten – Grenzsystem. Sofern das Gegenüber der Grenzrolle ein Interesse an dem Erhalt seiner Mitgliedschaft im Grenzsystem, aber kein gegenüber Dritten einklagbares Recht darauf hat, kann sich die Rollenspielerin an der Systemgrenze den oben skizzierten Mitgliedschaftsmechanismus zunutze machen und die Fortsetzung des Grenzkontaktes explizit oder implizit an die Bedingung knüpfen,

---

<sup>10</sup> Familien scheinen mir allerdings ein Typ mitgliedschaftsbasierter Sozialsysteme zu sein, in denen der Mechanismus der Herstellung von Kooperationsbereitschaft durch Formalisierung von Erwartungen nur in Sondersituationen zu beobachten ist. Das „meuternde Mitglied“ (Luhmann 1964b, S. 37) macht sich hier im Gegensatz zum Mitglied einer formalen Organisation, einer Gruppe von Fußballspielern, einer Kollegenclique oder einer Protestbewegung nicht unmöglich, sondern allenfalls unbeliebt. Es kann darauf verweisen, sich für die Mitgliedschaft nicht entschieden zu haben und in den meisten Familien darauf vertrauen, nur in Extremfällen die Systemmitgliedschaft entzogen zu bekommen.

dass ihr Gegenüber in seinem Handeln die Akzeptanz bestimmter Verhaltenserwartungen zu erkennen gibt. Allgemeiner formuliert: Auch Grenzsyste-  
me und unter ihnen insbesondere die auf Wiederholung des Kontaktes angeleg-  
ten „Kontaktsysteme“ (Luhmann 1969b, S. 75) sind ein Fall der von Stefan  
Kühl (2015) thematisierten „mitgliedschaftsbasierten Sozialsysteme“ und können  
deshalb auf ihre je eigene Form der „Konditionierung von Mitgliedschaft und  
Erwartungsanerkennung“ (Luhmann 2017, S. 186) befragt werden.

### **3.3.3 Grenzstellen als Sonderfall von Grenzrollen: Die Formalisierung mitgliedschaftsbasierter Sozialsysteme als Variable**

Mit diesem Vorschlag, den Mitgliedschaftsmechanismus – die Institutionali-  
sierung von Verhaltenserwartungen durch die Konditionierung von Mitglied-  
schaft – auch auf Grenzsyste-  
me zu beziehen, steht ein geeignetes Instrument  
zur Verfügung, um die Einsichten der organisationstheoretischen Literatur für ein  
allgemeineres Konzept von Grenzrollen zu nutzen. Den Bedarf für eine solche  
Erweiterung des organisationstheoretischen Konzepts der Grenzstelle hat bei-  
spielsweise Stefanie Büchner (2018, S. 156) in Ihrer Arbeit zu Organisationen  
der sozialen Hilfe artikuliert und dabei zugleich ein Beispiel für eine Grenzrolle  
in Familien genannt: „Wäre der Begriff der Grenzstelle nicht für Organisationen  
als soziale Systeme reserviert, ließen sich Eltern als Grenzstellen der Familie  
für den Umgang mit der Umwelt des Jugendamts begreifen“. Gleichermaßen  
plausibel scheint mir zu sein, Mitglieder von Gruppen als Grenzrolle gegen-  
über anderen sozialen Systemen oder Einzelpersonen zu beschreiben. So fungiert  
,Doc‘ als Anführer der ‚Norton Street Gang‘ in William F. Whytes (1943)  
gleichnamiger Studie zu einer Gruppe junger arbeitsloser Männer im Boston der  
1930er Jahre beispielsweise als Grenzrolle gegenüber anderen ‚Gangs‘ und potenziellen Arbeitgebern. Ein weiteres Beispiel für Grenzrollen nicht organisierter sozialer Zusammenhänge sind medial besonders sichtbare Vertreter einer wissenschaftlichen Disziplin als Grenzrollen dieser Disziplin gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit (vgl. Osrecki 2019). Für Protestbewegungen denke ich schließlich an Personen, die faktisch als Repräsentanten der Bewegung in den Massenmedien (vgl. Freeman 1972) oder als Kontaktstellen etwa zu anderen Bewegungen oder politischen Parteien fungieren.

Die zentrale Herausforderung für die in diesem Kapitel vorgeschlagene Erweiterung des Konzepts der organisationalen Grenzstellen auf Nichtmitglieder im



Auftrag formaler Organisationen sowie auf Grenzrollen nicht organisierter Sozialsysteme<sup>11</sup> wie Familien, wissenschaftliche Disziplinen, Protestbewegungen, Kleingruppen oder Berufsgruppen liegt darin, zu klären, was genau es heißen soll, dass eine Person in einer spezifischen Situation *als Mitglied* und *im Dienst* ihres Entsendesystems handelt. In Bezug auf Mitglieder in formalen Organisationen sind diese Fragen zumeist leicht zu beantworten. Bei Trägern organisationaler Mitgliedschaftsrollen wie der uniformierten Polizistin im Streifen dienst, dem Sachbearbeiter hinter einem Schreibtisch in der Stadtverwaltung oder der Universitätsprofessorin in der Vorlesung ist für alle kompetenten Beobachter offensichtlich, dass die Personen gerade in ihrer Mitgliedschaftsrolle auftreten – und mögliche Zweifel lassen sich durch die einfache Frage klären, ob die Person sich gerade ‚im Dienst‘ befindet oder nicht. Ebenso klar und kompetenten Beobachtern zumindest in groben Umrissen bekannt sind in der Regel die Verhaltenserwartungen, die eine Person mit der Einnahme der organisationalen Mitgliedschaftsrolle übernimmt: „Es gehört zur Rolle als Mitglied, sich auf die Seite der formalen Erwartungen zu stellen“ (Luhmann 1964b, S. 127), weshalb eine Polizistin im Dienst für Irritationen sorgt, wenn sie ihren Kollegen oder Bürgern auf der Straße mitteilt, dass sie die Polizei für ein Instrument korrupter Eliten hält und das Strafgesetzbuch ebenso wie die Straßenverkehrsordnung als für ihre eigene Berufspraxis unverbindlich ansieht.

In Bezug auf Nichtmitglieder im Dienst formaler Organisationen wie den Informanten der Polizei oder in Bezug auf Mitgliedschaftsrollen in nicht organisierten Sozialsystemen wie Familien oder Protestbewegungen ist es dagegen oft weniger leicht zu erkennen, ob eine Person in einer spezifischen Situation im

---

<sup>11</sup> Im weiteren Verlauf des Kapitels sollte deutlich werden, dass ich den Begriff „soziales System“ breiter verwende als derjenige Teile der systemtheoretischen Literatur, der in Anschluss an einen programmatischen Aufsatz Luhmanns (1975b; siehe zur Diskussion Heintz und Tyrell 2015) Wert darauf legt, die Liste der Typen sozialer Systeme auf Interaktion, Organisation und Gesellschaft zu beschränken oder jedenfalls möglichst kurz zu halten. Wenn ich von (Grenz-)Rollen spreche, die einem sozialen System zugerechnet werden können, so ist mit „sozialem System“ in diesem Zusammenhang nicht mehr gemeint als ein strukturierter Zusammenhang von Kommunikationen bzw. Handlungen, der insofern über sozial konstituierte Grenzen verfügt, als die Teilnahme bzw. Mitgliedschaft an ihm konditioniert, also an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann. Das ist am deutlichsten in dem ‚grenzscharfsten‘ Typ sozialer Systeme (vgl. für diese Formulierung Luhmann 2017, S. 193), also in formalen Organisationen der Fall, in rudimentärer Form aber beispielsweise auch in Protestbewegungen, Kleingruppen oder Familien. Siehe auch Kühl (2015) für einige allgemeine Überlegungen zur Unterscheidung und zum Vergleich verschiedener Typen „mitgliedschaftsbasierter Systeme zwischen Interaktion und Gesellschaft“ und Wilbers (i.E.) für eine instruktive Analyse von Bands als Systemtyp, der weder in Interaktionen aufgeht, noch formale Organisation ist.

Auftrag eines sozialen Systems agiert und welche spezifischen Verhaltenserwartungen mit der Übernahme der jeweiligen Rolle verbunden sind. So zählt es zu den grundlegenden Einsichten der Forschung zu sozialen Bewegungen (vgl. etwa Neidhardt 1985), dass sich auch in Bezug auf soziale Bewegungen zwar mit einiger Plausibilität davon sprechen lässt, dass diese über Mitglieder verfügen, die dann nochmal nach dem Grad ihrer Aktivität etwa in einen aktiven Kern, Mitläufer und Sympathisanten unterschieden werden können, dass es aber in sozialen Bewegungen keine Instanz gibt, die kollektiv bindende Entscheidungen über die Vergabe und den Entzug von Mitgliedschaften treffen und durchsetzen kann.

Soziale Bewegungen wie die internationale 68er Bewegung, ‚Fridays for Future‘ oder ‚PEGIDA‘ bringen zwar regelmäßig Personen hervor, die in den Massenmedien faktisch als ‚Gesichter‘ oder ‚Sprecher‘ der jeweiligen Bewegung behandelt werden und viele Gruppen von Fußballfans verfügen ebenso wie Freundeskreise über Personen, die in spezifischen Situationen faktisch die Möglichkeit haben, kollektiv bindende Entscheidungen etwa bezüglich des angemessenen Auftretens der Gruppe beim nächsten Auswärtsspiel oder bezüglich der Abendgestaltung zu treffen. Der zentrale Unterschied zu einem Vorgesetzten oder Pressesprecher in einer formalen Organisation liegt jedoch darin, dass die informalen Anführerinnen von sozialen Bewegungen und Kleingruppen in deutlich geringerem Ausmaß über die Möglichkeit verfügen, die Vergabe und den Entzug von Systemmitgliedschaften explizit an die Akzeptanz bestimmter Verhaltenserwartungen zu binden. Der informalen Gruppenführerin und der informalen Repräsentantin fehlt deshalb die Möglichkeit, Konflikte bei Bedarf durch Verweis auf ihre formale Autorität rasch zu beenden. Eine typische Folge ist, dass der Führungsstil informaler Führerinnen in nicht oder schwach formalisierten Sozialsystemen stärker darauf bedacht ist, nicht in zu große Spannung zu den Interessen der statusniedrigeren Gruppenmitglieder und den im System institutionalisierten Verhaltenserwartungen zu geraten.<sup>12</sup>

Für die Mitglieder wenig grenzscharfer sozialer Systeme wie Protestbewegungen und Kleingruppen ergibt sich ebenso wie für ihre sozialwissenschaftlichen Beobachter das Problem, dass nicht ohne weiteres klar ist, welche Teilnehmer beispielsweise einer Demonstration oder Versammlung in welcher Hinsicht als Repräsentanten einer sozialen Bewegung anzusehen sind. Die Herausforderung für eine auch auf Handlungszusammenhänge jenseits formaler Organisationen anwendbare Theorie der Grenzrollen liegt vor diesem Hintergrund *erstens* darin,

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu mit der Begrifflichkeit „natürlicher“ im Unterschied zu „formalisierter“ Führung Luhmann (1964b, S. 209 f.).

durch die Analyse von Grenzfällen Gespür dafür zu entwickeln, wann und inwiefern eine Person in einer Situation als Mitglied eines Sozialsystems auftritt und dabei auch Fälle zu berücksichtigen, in denen diese Frage unter kompetenten Beobachterinnen umstritten ist. *Zweitens* und daran anschließend ist für diese Konstellationen danach zu fragen, welche Verhaltenserwartungen die Mitglieder des jeweiligen Entsendesystems als für die Grenzkontakte ihrer Mitglieder verbindlich ansehen, bei dem Verstoß gegen welche Verhaltenserwartungen die Mitglieder des Systems mithin die Frage zu stellen beginnen, ob der Familienvater, die Sprecherin einer Protestbewegung oder das Mitglied eines Freundeskreises noch als Vertreterin ihres Systems oder im Dienst anderer Interessen agiert, zum Beispiel ihrer eigenen.

Die skizzierten theoretischen und empirischen Herausforderungen sind also nicht Ausdruck analytisch-konzeptioneller Unzulänglichkeiten, sondern eine Auskunft über die Differenz stark und schwach formalisierter (organisierter) Sozialsysteme. Dass innerhalb einer Gruppe von Fußballfans oder einer Familie Unklarheit oder auch Streit darüber herrscht, wer ihre Interessen auf welche Weise gegenüber Polizei oder Jugendamt vertreten soll, spricht keineswegs dagegen, die Grenzkontakte von Gruppen oder Familien mit einer Theorie der Grenzrollen zu analysieren, sondern dafür, die besonderen Eigenschaften der Vertreter von Gruppen oder Familien auf die Eigenschaften der von ihnen vertretenen Sozialsysteme zurückzuführen. Die Frage, welchen Unterschied die organisationsspezifische Formalisierung von Mitgliedschaftsrollen für das Handeln an Systemgrenzen macht, wird so zu einer der Leitfragen einer systemtypenvergleichend ansetzenden Soziologie des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme.

Ohne diese Frage hier erschöpfend behandeln zu können, scheint mir ein wichtiger Ausgangspunkt die Beobachtung zu sein, dass die für Grenzrollen zentralen Problemlagen im System-Umwelt-Verhältnis in vielen nicht oder nur schwach formalisierten, intern kaum differenzierten Sozialsystemen mit oft wenigen Mitgliedern wie Familien, Schulklassen, Freundeskreisen oder Bands (vgl. Wilbers i.E.) in der Regel nicht von eigens dafür ausdifferenzierte Teilsystemen oder Rollen bearbeitet werden. Welches Mitglied des Systems sich als Vermittler eignet, richtet sich eher nach den von den Systemstrukturen her gesehen zufälligen Fähigkeiten oder personalen Rollenkombinationen der Mitglieder: Ein Mitglied der Clique von Schülerinnen ist bei einer Lehrerin beliebt und wird von ihrer Clique deshalb als Vermittlerin in ein Konfliktgespräch mit der Lehrerin entsendet, ein Mitglied einer Familie im Frankreichurlaub spricht französisch und wird deshalb als Vermittler im Streit mit einem schimpfenden Verkehrsteilnehmer ausgewählt. Personale Rollenkombinationen können auch Grundlage längerfristiger

Vermittlungstätigkeiten sein, zum Beispiel, wenn ein Mitglied einer lokalen Bürgervereinigung der Schwager des Bürgermeisters ist und diesen deshalb zuweilen für die Anliegen der Vereinigung zu sensibilisieren versucht. Die Ausdifferenzierung spezifischer Rollen für Vermittlungsleistungen wie der auf die Beziehung zu einer bestimmten Personengruppe spezialisierte Kontaktbeamte der Polizei ist also der für formale Organisationen und organisationsähnliche Gruppen spezifische Versuch, den Vermittlungsbedarf des Systems in höherem Maße unabhängig von dem in der modernen Gesellschaft mehr und mehr zufälligen Anfallen personaler Rollenkombinationen zu bedienen.<sup>13</sup>

### **3.3.4 Mechanismen zur Reduzierung der faktischen Freiheit von Nichtmitgliedern in Grenzsystemen**

Für Grenzsysteme als Fall nicht formal organisierter Sozialsysteme gilt, dass sie typisch nur einen kleinen Teil der aus Sicht der an ihnen beteiligten Entsendesysteme wünschenswerten Verhaltenserwartungen formalisieren können: Kunden, denen mitgeteilt würde, dass sie ihr Eintritt in das Interaktionssystem des Verkaufsgesprächs zum Kauf des Produktes verpflichtet, würden in der Regel eben deshalb auf Gespräch und Kauf verzichten. In anderen Fällen, beispielsweise im Grenzkontakt zwischen Vernehmer und Beschuldigtem bei der Polizei, sind auf Gesellschaftsebene Rechtsnormen institutionalisiert, die dem Nichtmitglied die Möglichkeit des Kooperationsverzichts explizit zusichern. Die in diesem Kapitel als zentrales Strukturmerkmal von Grenzsystemen herausgearbeitete Freiheit des Publikums zum Kooperationsverzicht kann durch die in das Grenzsystem entsendeten Grenzrollen nicht aus der Welt geschafft, sondern nur mehr oder weniger erfolgreich bearbeitet und reduziert werden.

Aus dieser Problembeschreibung ergeben sich zwei übergreifende Fragestellungen für den Vergleich und die Analyse von Grenzkontakten. *Erstens*: Wie groß ist die faktische Freiheit des Nichtmitglieds, die Kooperation mit der Grenzrolle zu verweigern? Diese Freiheit kann durch institutionalisierte Werte oder (Rechts-) Normen auf Gesellschaftsebene ebenso eingeschränkt sein wie durch Monopolbildung auf Märkten. *Zweitens*: Wie gelingt es der Grenzrolle, die Kooperations- und Folgebereitschaft ihres Gegenübers situationsspezifisch oder zeitlich generalisiert herzustellen und dadurch ihre nicht von ihrem Entsendesystem schon garantierte „Einflussicherheit“ (Luhmann 1964b, S. 132) auf das Nichtmitglied

---

<sup>13</sup> Siehe dazu auch Kieserling (2018) und anhand des Vergleichs gesellschaftlich eingebetteter mit stärker ausdifferenzierten Formen von Polizeiarbeit Kapitel 5.

zu erhöhen? Antworten auf diese Fragen können zum einen in der Analyse einzelner Typen von Grenzkontakten gesucht werden. Zum anderen und anschließend an Untersuchungen dieser Art lassen sich auch typenübergreifend einige zentrale Mechanismen der Herstellung von Kooperationsbereitschaft von Nichtmitgliedern in Grenzkontakten unterscheiden und auflisten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit scheint mir eine solche Liste zumindest die folgenden Einträge umfassen zu müssen:

- i) Rückgriff auf „Drohmacht“ (Luhmann 1974, S. 224) in dem Sinne, dass dem Gegenüber im Fall von Kooperationsbereitschaft der Verzicht auf eine für ihn ungünstige Handlung in Aussicht gestellt wird, zum Beispiel auf eine Strafanzeige oder Gewaltanwendung.
- ii) Ein Sonderfall des Einsatzes von Drohmacht in Grenzkontakten ist die oben skizzierte Verwendung des Mitgliedschaftsmechanismus durch die Grenzrolle. Ego, die Grenzrolle, kann Alters Mitgliedschaft im Grenzsystem an Alters Akzeptanz bestimmter Verhaltenserwartungen knüpfen, also mit dem Entzug der Mitgliedschaft im Grenzsystem drohen für den Fall, dass Alter zum Beispiel der ärztlichen Therapieanweisung oder der polizeilichen Anweisung zur Verschwiegenheit bezüglich des Status als Informant nicht Folge leistet.
- iii) Tauschförmige Motivation des Gegenübers, etwa im Fall einer Bezahlung des Polizeiinformanten oder eines Rabattangebots an den Kunden.
- iv) Rückgriff auf den gesellschaftlichen oder organisationalen Status oder personenbezogene Merkmale der Grenzrollenträger, im Sinne der Hoffnung, die Kooperationsbereitschaft des Publikums durch die Zugehörigkeit der Grenzrollenträgerin beispielsweise zu einer bestimmten Schicht, Geschlechtskategorie, Religionsgemeinschaft, Organisation oder Berufsgruppe zu erhöhen.
- v) Rückgriff auf die gesamtgesellschaftlichen Institutionen der Wahrheit (wer nicht folgt, wird aus der Gemeinschaft der Vernünftigen auszuschließen versucht) oder der Moral (der Arzt kann die Eltern nicht zwingen, ihr Kind impfen zu lassen, aber er kann darauf hoffen, dass als unverantwortlich gilt, wer es nicht tut).
- vi) Nutzung der Eigenmittel der Interaktion. Beispiele dafür sind die Etablierung eines personenbezogenen Vertrauens oder die Erzeugung kommunikativer Zugzwänge, beispielsweise im Verkaufsgespräch zwischen Beraterin und Kunde oder in der Vernehmung zwischen Polizistin und Beschuldigtem.

### 3.4 Funktionen und Leistungen von Grenzrollen in Grenzsystemen

Soziologische Beiträge zu Grenzrollen thematisieren typisch zumindest implizit die Frage, welche Funktionen oder Leistungen<sup>14</sup> Grenzrollen für das System erfüllen, als dessen Mitglied sie in den Kontakt mit Außenstehenden treten. Schon die bloße Anzahl der in der Literatur voneinander unterschiedenen Leistungen von Grenzrollen variiert dabei stark. Am unteren Spektrum findet sich häufig eine Zweierunterscheidung nach Richtung der Aktivität: Repräsentation des Systems nach außen, Gewinnen und Vermitteln von Informationen nach innen (so etwa Aldrich und Herker 1977; Friedman et al. 1992; Büchner 2018, S. 154–156). Autoren, denen diese Unterscheidung zu grob oder unvollständig erscheint, unterscheiden stattdessen bis zu 15 „external activities“ von Grenzrollen (so Ancona und Caldwell 1992, S. 637 ff. in einer viel zitierten Untersuchung zu Produktentwicklungsteams). Die Vor- und Nachteile der sehr detaillierten Unterscheidung typischer funktionaler Leistungen an den Grenzen sozialer Systeme lassen sich knapp benennen: Einerseits wird so verhindert, sachlich verschiedenartige Leistungen wie beispielsweise die Beschaffung gesellschaftlicher Legitimität und die Akquise neuer Kunden begrifflich vorschnell zusammenzufassen und dadurch in empirischen Analysen ungenau zu beschreiben. Andererseits erschwert es eine bloße Auflistung empirisch beobachtbarer Aktivitäten von Grenzrollen, den Zusammenhang und die Spannungen zwischen den für Grenzrollen charakteristischen Problemlagen zu begreifen.

Luhmann thematisiert in seinen Ausführungen zwar verschiedene „Seiten[n]“ des „Auftrags“ (Luhmann 1964b, S. 224) von Grenzrollen, interessiert sich aber nicht für eine systematische Unterscheidung der von Grenzrollen erfüllten Funktionen. In losem Anschluss an Luhmann (1964b), Adams (1980) und Tacke (1997) scheint mir eine auch für empirische Arbeiten ergiebige Vorgehensweise darin zu bestehen, zunächst im Sinne einer Heuristik zentrale Aspekte der Leistungserbringung von Grenzrollen für soziale Systeme zu unterscheiden, ohne

---

<sup>14</sup> Systemtheoretikerinnen könnten bei dieser Wortwahl an Luhmanns auf gesellschaftliche Teilsysteme bezogene Unterscheidung von Funktion und Leistung denken, an die ich hier natürlich nicht anschließen will. Die Rede von Funktionen und Leistungen von Grenzrollen soll lediglich anzeigen, dass nicht jeder an den Systemgrenzen geleistete Beitrag zur Bearbeitung von Systemproblemen geeignet ist, in Form eines manifesten Auftrags an Grenzrollen vergeben zu werden. Um neben den manifesten auch die kommunikativ eher latent gehaltenen Formen der Problembearbeitung an den Systemgrenzen zu bezeichnen, scheint mir das Wort „Funktion“ am besten geeignet zu sein. Um es nicht über Gebühr zu strapazieren, spreche ich zuweilen statt von Funktionen auch von Leistungen der Grenzrollen für ihr Entsendedsystem, ohne dadurch einen Unterschied in der Sache anzeigen zu wollen.

deshalb zu behaupten, dass jede Grenzrolle notwendigerweise jede dieser Leistungen erbringt. Plausibler scheint mir die These, dass die meisten Grenzrollen zwar mehrere der im Folgenden unterschiedenen Funktionen für ihr Entsendedesystem erfüllen, dabei aber oft auf eine dieser Funktionen hin spezialisiert sind. Mein Vorschlag ist, die folgenden vier Funktionen voneinander zu unterscheiden, die Grenzrollen für das Entsendedesystem erfüllen, als dessen Mitglied sie in den Kontakt zu Außenstehenden treten: (i) Der *Vollzug systemspezifischer Leistungen* an und vor Nichtmitgliedern, (ii) Beiträge zur *Informationsgewinnung* über ein für das System bedeutsames Umweltsegment, (iii) Beiträge zur Repräsentation des Systems nach außen und schließlich (iv) die *Vermittlung* zwischen System und Umweltsegment durch Übersetzung der Perspektiven (Problemlagen, Relevanzen, Selbstverständlichkeiten, Tabus usw.) des Systems für das Umweltsegment und des Umweltsegments für das System.

In Anschluss an diese wie ich hoffe nur auf den ersten Blick etwas steril wirkende Unterscheidung verschiedenartiger Formen problemlösender Leistungen von Grenzrollen diskutiere ich zwei Problemkomplexe, die auf den Zusammenhang dieser Funktionen abzielen und die mir für die soziologische Theorie der Grenzrollen zentral zu sein scheinen. Zunächst charakterisiere ich in einem Zwischenfazit „Grenzrollen als multifunktionale Einheiten mit widersprüchlichem Auftrag“ und veranschauliche die Spannungen zwischen den zuvor analytisch voneinander unterschiedenen „Seite[n]“ des „Auftrags“ (Luhmann) von Grenzrollen anhand von Callcenter-Mitarbeitern und Streifenpolizisten. Im darauffolgenden Abschnitt (3.5) formuliere ich die These, dass Grenzrollen aufgrund ihrer Doppelmitgliedschaft in Entsendedesystem und Grenzsystem typisch dazu neigen, ihre Loyalität faktisch abweichend von ihrem manifesten Auftrag zu verteilen. Typisch ist, dass Grenzrollen wie Polizistinnen oder Verhandlungsführer manifest eindeutig als Abgesandte *einer* Partei programmiert sind, es aufgrund der sich ihnen im Grenzkontakt stellenden Problemlagen dann aber zu einer faktischen Symmetrisierung ihres manifest asymmetrischen Auftrags kommt.

### **3.4.1 Vollzug von Systemleistungen an und vor Nichtmitgliedern: Grenzrollen als ausführende Organe des Systems**

Wenn eine Lehrerin in einer Unterrichtsstunde ihre Schüler unterrichtet, ein Polizist eine Todesnachricht überbringt, eine Gerichtsvollzieherin einen Schuldner aufsucht, um dessen Besitz zu schätzen oder ein Vertreter einer Einzelhandelskette mit Vertretern eines Zulieferbetriebes über einen Vertragsabschluss

verhandelt, dann vollziehen diese Grenzrollen im direkten Kontakt mit Nichtmitgliedern Handlungen, die entweder selbst zentrale Leistungen ihrer Organisation oder notwendige Voraussetzung für deren Erfüllung sind. In vielen Fällen ist die Durchführung systemspezifischer Leistungen an, vor und gegebenenfalls mit Nichtmitgliedern als Form der „Behandlung der Umwelt nach festgelegten Entscheidungsprogrammen“ (Luhmann 1964b, S. 223) die primäre und manifeste Funktion von Grenzrollen. Während Thompson (1962) diese Funktion von Grenzrollen zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht hat, ist sie in der übrigen Literatur zumeist eher als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht explizit bezeichnet worden. Thompson betont, dass es für das Verständnis einer Grenzinteraktion zwischen Mitglied und Nichtmitglied zentral ist, die folgenden beiden Variablen zu bestimmen:

*Erstens: Die Freiheit der Grenzrolle.* Wie konkret kann das Entsendedesystem das Handeln ihrer Grenzrolle programmieren? Kann es die Grenzrolle mit Routineprogrammen ausstatten, die unabhängig von dem Verhalten des Publikums Auskunft darüber geben, welches Handeln der Grenzrolle richtig und welches falsch ist, oder kann die Grenzrolle nur mit einem eher unspezifischen Ziel in die Grenzinteraktion geschickt werden, mit der Freiheit, die Wahl der Mittel auch an das Verhalten des Publikums anzupassen? Thompson (1962, S. 310) unterscheidet anhand dieser Frage „programmed“ von „heuristic roles“, seine Überlegungen lassen sich auch mit Luhmanns (1964c, S. 118 ff.) Unterscheidung von „Konditionalprogrammen“ und „Zweckprogrammen“ reformulieren.

*Zweitens: Die Freiheit des Publikums.* Wie frei ist das Nichtmitglied, sich der Kooperation mit der Grenzrolle zu entziehen? Ist das Nichtmitglied jenseits radikaler Verweigerung zumindest zu einer grundsätzlichen Kooperation mit der Grenzrolle verpflichtet, wie im Fall von Schülern im Kontakt mit Lehrern unter der Bedingung gesetzlicher Schulpflicht, Bürgern in Kontakt mit dem staatlichen Erzwingungsstab oder Gefängnisinsassen im Kontakt mit dem Aufsichtspersonal? Ist das Gegenüber der Grenzrolle zwar nicht zur Kooperation verpflichtet, aber aufgrund eigener Interessen typisch dazu disponiert, etwa im Fall des Kunden auf Märkten mit Monopolbildung? Oder muss die Rollenspielerin an der Grenze jederzeit mit dem Abbruch der Grenzinteraktion durch das Nichtmitglied rechnen und es entsprechend umwerben und ihm taktvoll begegnen? Beispiele für ein weder formal zur Kooperation verpflichtetes noch typisch schon aufgrund eigener Interessen zur Kooperation disponiertes Nichtmitglied sind der Beschuldigte in der Vernehmung bei der Polizei, der Kunde auf einem Markt ohne Monopolbildung oder Personen, die sich ohne formalisierte Mitgliedschaft ehrenamtlich für Vereine, lokale Bürgerinitiativen oder Wohlfahrtsverbände engagieren.



### **3.4.2 Informationsgewinnung: Grenzrollen als Sammler, Filter und Träger von Informationen**

Grenzrollen erfüllen, zweitens, regelmäßig auch Funktionen für die Konstitution eines systeminternen Bildes eines bestimmten Umweltsegments, dienen metaphorisch gesprochen also als Augen oder „Antennen zur Warnung des Systems“ (Luhmann 1964b, S. 224). Sie sammeln Informationen über die Beschaffenheit des Umweltsegments, interpretieren diese Informationen, fügen sie zu einem innerhalb ihres Systems verständlichen Bild zusammen und vermitteln dieses Bild an systeminterne Stellen. In einigen Fällen ist die Funktion der Beschaffung, Selektion, Interpretation und Weitergabe von Informationen die primäre und manifeste Funktion von Grenzrollen, so etwa im Fall des Geheimdienstmitarbeiters im Außendienst oder im Fall der Polizistin, die als Kontaktbeamtin Informationen über die Entwicklungen innerhalb einer urbanen Subkultur zusammentragen soll. Aber auch in den vielen Fällen, in denen zunächst andere Leistungen für das System im Vordergrund zu stehen scheinen, müssen Grenzrollen ihre im Kontakt mit Nichtmitgliedern gemachten Erfahrungen daraufhin prüfen, ob sie Informationen beinhalten, die Relevanz für die Abläufe in ihrem System haben. So wird von Mitarbeitern eines Unternehmens, die als Unternehmensberaterinnen, Friseure oder Staubsaugervertreterinnen in erster Linie für die Durchführung oder den Absatz von Leistungen ihres Unternehmens und dessen adäquate Außendarstellung zuständig sind, natürlich gleichwohl erwartet, ihre Vorgesetzten über Stimmungen und Veränderungen in der Kundenumwelt zu informieren, falls diese etwa für die Produktentwicklung, Preispolitik oder Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens bedeutsam sind.

Die Einrichtung vieler Grenzrollen lässt sich mithin als eine Form der Reaktion sozialer Systeme auf das Problem begrenzten Wissens über die für es relevanten Umweltsegmente interpretieren. Um einen Beitrag zur Lösung dieses Problems zu leisten, müssen Grenzrollen – etwa Mitarbeiter in Notrufzentralen (Bergmann 1995; Ley 1995; Garcia und Parmer 1999) oder ‚Key Account Manager‘ zur Betreuung wichtiger Kunden (Gediga 2009) – jedoch Selektionsentscheidungen treffen, können also nicht einfach alle ihnen zugänglichen oder auch nur alle an sie herangetragenen Informationen an Stellen innerhalb ihres Systems weiterreichen. Der Verzicht auf Selektivität in der Interpretation und Weitergabe verfügbarer Informationen würde zu einem „information overload“ innerhalb des Systems führen (Aldrich 1979, S. 249). Nicht nur die schiere Anzahl, sondern auch die zunehmende Mehrdeutigkeit und Inkonsistenz der gesammelten Informationen würde es dem System erschweren, diese als Grundlage systemeigener

Entscheidungen zu verwenden (Tacke 1997, S. 26 f.). Einig ist sich die Literatur zu Grenzrollen dementsprechend darin, dass Grenzrollen nicht bloß Sammler von Informationen, sondern auch „*information filters*“ sein müssen, die anfallende Informationen auswählen, interpretieren, zusammenfassen, gewichten und verknüpfen, um sie in eine für ihr eigenes System „usable form“ zu bringen (Aldrich und Herker 1977, S. 218 f.): „Information about the external world must be obtained, filtered, and processed into a central nervous systems of sorts, in which choices are made“ (Weick und Daft 1984, S. 285).

Luhmann (1964b, S. 210) hat diese Überlegungen auf den Zwischenvorgesetzten als systeminterne Grenzrolle zwischen verschiedenen Teilsystemen einer Organisation bezogen und dabei dessen „Flaschenhalsfunktion“ betont. Der Zwischenvorgesetzte als Angehöriger zweier Kommunikationsnetze „verdichtet die Informationen des einen Netzes so, daß sie in dem anderen gebraucht werden können“. Die von Zwischenvorgesetzten und anderen Grenzrollen geleistete Unsicherheitsabsorption liegt dabei nicht nur in dem Inhalt der weitergeleiteten Informationen, sondern vor allem in dem Weglassen aller anderen Informationen:

*„Die Grenzstellen interpretieren die Umwelt für das System. Sie müssen Umweltinformationen sichten und sieben und sie in eine Sprache bringen, die im System verstanden und akzeptiert wird. Ihre Verantwortung besteht nicht nur in der Richtigkeit der Informationswiedergabe, sondern vor allem in der Negativgarantie: daß nichts weiter los ist; denn zur Unsicherheitsabsorption an den Grenzen ist es notwendig, die Informationen, die in das System hineingegeben werden, so auszuwählen, daß das System sich auf die Bearbeitung dieser spezifischen Informationen beschränken und alles andere vernachlässigen kann.“ (Luhmann 1964b, S. 224)*

Durch ihren regelmäßigen Kontakt zu Nichtmitgliedern ihres Entsendedesystems sind Grenzrollen häufiger als Rollen ohne regelmäßigen Publikumskontakt mit Informationen konfrontiert, die nicht ohne weiteres zu den Annahmen und Selbstverständlichkeiten ihres Entsendedesystems passen. Sie empfangen die „Verhaltenserwartungen, welche die Umwelt an das System adressiert, sozusagen im Rohzustand und unverfälscht, bevor also die Information durch mehrere Hände gelaufen ist und sich den im System herrschenden Annahmen über die Umwelt angeglichen hat, bevor alles Verfängliche daraus weginterpretiert ist“ (Luhmann 1964b, S. 221) und stellen deshalb früher als andere Mitglieder fest, wenn in der Vergangenheit adäquate und erfolgreiche Entscheidungsprämissen des Systems bezüglich des Umgangs mit Nichtmitgliedern an Angemessenheit verloren haben (Aldrich und Herker 1977, S. 220). In diesen Situationen stehen Grenzrollen vor der Alternative, entweder die in Spannung zu bisherigen

Annahmen und Entscheidungen ihres Systems stehende Information zu ignorieren und dadurch dem System die „Chance zum Lernen“ zu nehmen (Tacke 1997, S. 26 f.) oder sich „zum Status quo, zur entschiedenen Politik des Systems in Widerspruch zu setzen, Unruhe zu stiften“ (Luhmann 1964b, S. 224). Da eine solche Initiative vom System her gesehen konkret immer unerwartet sein muss, ist sie durch systemeigene Regeln nur sehr begrenzt programmierbar. Zwar kann den Grenzrollen die Weiterleitung und Formulierung von Kritik an den Systemstrukturen explizit zur Aufgabe gemacht werden, aber welche Kritik als hilfreiche Information und welche als lästige Störung aufgefasst werden wird, lässt sich im Vorfeld nicht mit Sicherheit sagen. Es bleibt daher eine schwer technisierbare Funktion von Grenzrollen, eine für ihr System brauchbare „Balance zwischen Ignoranz und Offenheit“ gegenüber neuartigen, von bisherigen Systemerwartungen abweichenden Informationen zu halten (Tacke 1997, S. 30).

Ein Beispiel für das Misslingen dieses Balanceakts zwischen Ignoranz und Offenheit lässt sich Andreas Glaesers (2003, 2011) Analyse des Verhältnisses des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR (kurz: Stasi) zu seinen inoffiziellen Mitarbeitern in den 1980er Jahren entnehmen, die ich oben (Abschnitt 2.4.2) diskutiert habe. Die unsichere Stellung der inoffiziellen Mitarbeiter als Grenzrollen der Stasi führte dazu, dass diese die von ihnen gemachten Beobachtungen nicht möglichst neutral und ungefiltert an ihre Kontaktpersonen bei der Stasi weiterleiteten, sondern sie so vorinterpretierten, dass die Mitteilungen zu der institutionalisierten Staatsideologie passten. Auf Umwegen hatte das übermäßige Misstrauen der Stasi in ihre Grenzrollen also zur Folge, dass der Nachrichtendienst im Zuge der Beobachtung seines Umweltsegments der Friedens- und Bürgerrechtsbewegung in erster Linie zu sehen bekam, was in der Parteizentrale als Prämisse bezüglich der ideologischen Motivation der Oppositionellen gesetzt war. Mit- und Zuarbeiter von Geheimdiensten und anderen misstrauischen Sozialsystemen sind jedoch nur eines von vielen Beispielen dafür, dass Grenzrollen in Rahmen der Sammlung, Auswahl, Interpretation und Vermittlung von Informationen stets mit der Frage konfrontiert sind, ob und in welcher Form aus ihren Erfahrungen an der Grenze des Systems Informationen für die übrigen Mitglieder des Systems werden sollen. Wie auch immer die Entscheidung ausfällt, immer handelt es sich um eine Form der Unsicherheitsabsorption für das System, um die Übernahme von *Verantwortung* im Sinne Luhmanns:

*„Ein solches Verhalten, das Bruchstücke zusammenfügt und interpretiert, Annahmen in Tatsachen verwandelt und Hoffnungen in Voraussagen, ist in einem elementaren Sinne verantwortungsvoll. Dabei liegt die Verantwortung nicht allein in der Übernahme des Risikos, sondern darin, daß das Risiko anderen abgenommen wird. Ein*

*Arzt, der zur Operation rät, die Nachbarin, die über das Innenleben Dritter berichtet, der Einheimische, der einem Fremden ein Hotel empfiehlt, sie alle verdichten unzu-reichende Informationen zu einer Darstellung, die einem anderen eine Handlungs-oder Orientierungsgrundlage bietet, ohne daß er diesen informativen Hintergrund selbst kontrolliert. Man kann Verantwortung daher als einen sozialen Prozeß der Infor-mationsverarbeitung beschreiben, der zugleich der Absorption von Unsicherheit und der Bewußtseinsentlastung dient. In diesem Prozeß ersetzt die Verantwortung feh-lende Informationen und schafft damit ein Gewißheitsäquivalent.“ (Luhmann 1964b, S. 173 f.; vgl. ähnlich Aldrich 1979, S. 261)*

Wie im Fall der oben thematisierten Funktion des Vollzugs systemspezifischer Leistungen an und vor Nichtmitgliedern gilt auch für die Funktion des Sam-melns, Filterns, Interpretierens und Weitertragens von Informationen, dass sie durch Entscheidungen im Entsendesystem mehr oder weniger stark program-miert werden kann. In hohem Maße programmiert ist die Informationssuche immer dann, wenn im Entsendesystem eine spezifische Frage definiert ist, die durch die Informationsgewinnung an der Grenze beantwortet werden soll: Plant der Konkurrenzbetrieb die Eröffnung eines neuen Standorts? Freuen sich die entfernten Verwandten in der attraktiven Urlaubsregion wirklich über den mehr-wöchigen Besuch der Großfamilie? War der Verdächtige zum Tatzeitpunkt an seinem Arbeitsplatz oder nicht?

Neben diesen spezifischen Fragen, auf die Grenzrollen mit einer fokussierten Suche antworten können, haben viele Sozialsysteme auch Bedarf an Informatio-nen, deren Beschaffung sie ihren Mitgliedern nicht konkret als Auftrag übergeben können, weil es sich um aus Sicht des Systems unvorhergesehene und dennoch bedeutsame Ereignisse handelt. Beispiele dafür sind Sicherheitsbehörden, die sich auch für ihnen bislang unbekannte Bedrohungslagen öffentlicher Sicherheit interessieren müssen oder größere Unternehmen, die Abteilungen für ‚Zukunfts-forschung‘ einrichten, deren Aufgabe gerade darin liegt, die Organisation darüber zu informieren, welche ihr gegenwärtig noch unbekannt oder als bedeutungslos erscheinenden Entwicklungen zukünftig an Relevanz gewinnen könnten. Bei Adams (1980, S. 343 f.) finden sich Metaphern für diese beiden Formen des Suchens nach Informationen: Einerseits die Suche mit einem Fernrohr, das auf ein bestimmtes Objekt gerichtete ist, das vielleicht schwer zu erkennen, aber prinzipiell bekannt ist, andererseits die Suche mit einem Radar, mit dessen Hilfe die gesamte (Um-)Welt abgesucht wird, ohne genau zu wissen, ob es überhaupt etwas für das System Bedeutsames zu finden gibt.

### 3.4.3 Repräsentation: Grenzrollen als Gesichter und Boten des Systems

Die dritte zentrale Funktion von Grenzrollen sind ihre Beiträge zur Repräsentation des Systems nach außen, also zu der günstigen Darstellung ihres Entsendesystems gegenüber Nichtmitgliedern (vgl. dazu statt vieler Aldrich und Herker 1977, S. 218; Aldrich 1979, S. 253). Auch in Bezug auf diese Funktion gibt es einerseits Rollen wie diejenige des Pressesprechers einer Organisation (vgl. Perrow 1961) oder der Diplomatin im Staatsdienst (vgl. Halperin 1974, Kap. 14), die offensichtlich auf diese Funktion hin spezialisiert sind. Andererseits gibt es Rollen wie diejenige des Arztes im Krankenhaus und der Streifenpolizistin, die falsch beschrieben wären, würde man die günstige Außendarstellung als ihren wichtigsten Beitrag zur Bearbeitung der sich ihrem System stellenden Problemlagen charakterisieren. Und doch gilt natürlich auch für den Arzt und die Streifenpolizistin, dass sie im Kontakt mit Nichtmitgliedern „in besonderer Weise verpflichtet sind, nach außen einen guten Eindruck zu machen“ (Luhmann 1964b, S. 221), die Ziele des Systems als wertvoll und seine Entscheidungen als sinnvoll zu bewerben.<sup>15</sup>

Beiträge zur günstigen Darstellung des Systems scheinen mithin zu den Funktionen zu zählen, die fast alle Träger von Grenzrollen sozusagen nebenbei erfüllen: Während sie an oder vor Nichtmitgliedern agieren, erzeugen sie eine Darstellung, die von Nichtmitgliedern als Information über das von den Grenzrollen vertretene System gedeutet werden kann. Mit Talcott Parsons (1951, S. 66) kann der Begriff der „representative role“ für solche Grenzrollen reserviert werden, deren primäre und manifeste Funktion in der Pflege der Beziehungen eines Systems zu Nichtmitgliedern dieses Systems liegt. Beispiele dafür finden sich wiederum am prägnantesten in Bezug auf formale Organisationen, die spezialisierte Stellen für die Repräsentation des Systems schaffen können und bestimmte Stellen mit dem formalen Recht ausstatten können, *im Namen des Systems* zu sprechen und zu handeln, also mit einer Kommunikation nicht oder jedenfalls

---

<sup>15</sup> Dass die Art des Auftretens von Grenzrollen großen Einfluss auf die Einstellung des Publikums zu dem von den Grenzrollen vertretenen System haben kann, haben Howard Aldrich und Albert Reiss (1971, S. 194) anhand der Beziehung von Streifenpolizisten zu den Inhabern kleiner Geschäfte in Vierteln mit hoher Kriminalitätsbelastung in Boston, Chicago und Washington D.C. in den 1960er Jahren gezeigt. Geschäftsleute, die angaben, eine gute Beziehung zu einzelnen Polizisten zu haben, hatten generell ein höheres Vertrauen in die Arbeit der Polizei und waren generell eher zur freiwilligen Kooperation mit der Polizeibehörde bereit, etwa als Zulieferer von Informationen über lokale Kriminalität.

nicht in erster Linie sich selbst, sondern das von ihnen vertretene Sozialsystem zu binden. Beispiele unter anderen sind die Mitglieder der Presseabteilung (vgl. Perrow 1961), sogenannte Key Account Manager, die besonders bedeutsame Kunden eines Unternehmens betreuen (vgl. Gediga 2009) oder Fanbeauftragte professioneller Fußballvereine, die für die Pflege der Beziehung insbesondere zu organisierten Fanvertretern zuständig sind. Aber auch in Gruppen, Protestbewegungen oder Familien können einzelne Mitglieder in besonderem Maße für die Repräsentation des Systems gegenüber einem für es bedeutsamen Umweltauschnitt zuständig sein, so etwa ein Elternteil für die Pflege des Kontakts zu den Bildungseinrichtungen der Kinder oder einzelne Mitglieder einer Gruppe von Fußballfans für die Pflege des Kontakts etwa zu Vertretern der Massenmedien, des Vereins, anderer Fangruppierungen oder der Polizei.

Von Fall zu Fall variiert dabei das Maß, in dem die Nichtmitglieder des Systems die konkrete Grenzrollenträgerin als Repräsentantin ihres Systems ansehen und akzeptieren, ihre Kommunikationen also als Kommunikationen behandeln, die nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie sie selbst, sondern das von ihr vertretene Sozialsystem binden. Um dieser Beobachtung Rechnung zu tragen, bietet es sich an, *Repräsentation als graduellen Sachverhalt* zu konzipieren: Ein Rollenträger repräsentiert faktisch das Umweltsegment für das System oder das System für das Umweltsegment in dem Maß, in dem die jeweils andere Seite die von dem Rollenträger vertretene Interpretation unkritisch übernimmt, in dem Maß also, in dem die Grenzrolle faktisch „Unsicherheitsabsorption“ leistet und „Verantwortung“ im oben erläuterten Sinn übernimmt (vgl. auch Luhmann 1964b, S. 172–190). In dieser Hinsicht machen in formalen Organisationen Innendienstmitarbeiter alles richtig, wenn sie die Informationen der Grenzrollen ohne erneute Prüfung für wahr halten und als Prämisse eigenen Handelns verwenden, ebenso wie Journalisten die Ankündigung eines Vorstandsvorsitzenden als für das von ihm vertretene Unternehmen verbindlich ansehen und dementsprechend darüber berichten. Aber auch jenseits formaler Organisationen gibt es Beispiele für eine hohe Ausprägung der Variable ‚Repräsentation‘, etwa, wenn die Äußerungen von Einzelpersonen in den Massenmedien als Äußerungen einer wenig grenzscharfen Protestbewegung *behandelt* werden oder, wenn eine Klassenlehrerinnen *unterstellt*, dass die von ihr mit einem Erziehungsberechtigten ihres Schülers getroffene Vereinbarung auch für die übrigen Erziehungsberechtigten verbindlich ist.

Eine zweite in Hinblick auf Systemvertretung zentrale Vergleichsdimension betrifft die Frage der Selektion des Repräsentanten. Wie und durch wen wird der Repräsentant als Repräsentant ausgewählt? Zunächst kann grob zwischen *Selbstselektion* (die Schulklasse wählt ihren Klassensprecher) und *Fremdselektion* (die Massenmedien wählen ein eloquentes und medienaffines Mitglied einer

politischen Partei als ‚Gesicht‘ einer bestimmten Strömung dieser Partei aus; vgl. dazu klassisch Freeman 1972) unterschieden werden, wobei empirisch natürlich auch Mischformen vorliegen. Die Selektion eines Repräsentanten muss dabei nicht notwendigerweise eine Folge expliziter Entscheidungen sein, sondern kann sich schlicht aus Zufällen oder seltenen und im jeweiligen Kontext brauchbaren personalen Rollenkombinationen ergeben, etwa, wenn nur ein Familienmitglied italienisch spricht und deshalb für die Pflege des Kontakts der Familie zu italienischen Verwandten zuständig ist.

### **3.4.4 Vermittlung: Grenzrollen als Übersetzer und Schlichter**

Schließlich agieren Grenzrollen, viertens, häufig auch als „Übersetzer in beide Richtungen“ (Kieserling 2017, S. 22), die sich darum bemühen, „das System der Umwelt und die Umwelt dem System verständlich“ zu machen (Luhmann 1964b, S. 223). Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der diese vor einer Versammlung aufgebrachter Stadtteilmobiler vertritt, muss den Bürgern einerseits die Perspektive seines Entsendesystems plausibel zu machen versuchen: Dass es der Stadtverwaltung aus rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist, auf eine finanzielle Beteiligung der Hauseigentümer an der Sanierung einer Straße, auf den Bau von Sozialwohnungen, auf die Umwidmung eines Wohngebiets in ein Gewerbegebiet oder auf die Schließung einer Grundschule zu verzichten. Insofern die Stadtverwaltung jedoch Interesse an einem „Frieden an der Grenze“ (Luhmann 1964b, S. 223) hat, wird sie sich von ihrer Grenzrolle auch Informationen zu der Frage erhoffen, an welchen für die Anwohner bedeutsamen Aspekten der Stadtverwaltung ein Entgegenkommen möglich ist.

Diese „Rolle eines Vermittlers und Übersetzers zwischen verschiedenen, oft sogar widersprüchlichen Handlungslogiken“ (Crozier und Friedberg 1979, S. 52) spielen innerhalb von Organisationen beispielsweise auch informale Gruppenführer mit hohem Ansehen sowohl in der Gruppe der statusgleichen Kollegen als auch unter den Vorgesetzten. Den Einsatz ihres Einflusses auf die Kollegen im Sinne organisationaler Ziele können sie implizit oder explizit an die Bedingung knüpfen, dass die Vorgesetzten der Belegschaft in anderen Hinsichten wohlwollend begegnen. Informale Anführer von Cliques in Organisationen können so die vermittelnde Funktion von Grenzrollen zwischen verschiedenen Hierarchiestufen erfüllen, ohne dazu durch die formale Stellenordnung berufen zu sein.

### 3.4.5 Zwischenfazit: Grenzrollen als multifunktionale Einheiten mit widersprüchlichem Auftrag

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, dass Grenzrollen für ihr Entsendedesystem verschiedenartige Problemlagen bearbeiten, die auf das Verhältnis des Systems zu einem für es bedeutsamen Umweltsegment bezogen sind. Ich habe vorgeschlagen, diesbezüglich vier Aspekte zu unterscheiden: (i) den *Vollzug systemspezifischer Leistungen* an und vor Nichtmitgliedern, (ii) Beiträge zur *Informationsgewinnung* über ein für das System bedeutsames Umweltsegment, (iii) Beiträge zur *Repräsentation* des Systems nach außen und schließlich (iv) Beiträge zur *Vermittlung* zwischen System und Umweltsegment. Selbstverständlich ist es möglich und je nach Forschungsinteresse sinnvoll, diese Funktionen auf andere Weise zu unterscheiden und zu bezeichnen. Der mit der vorgeschlagenen Unterscheidung verbundene Anspruch ist jedoch, dass die genannten funktionalen Leistungen das wesentliche Spektrum der von Grenzrollen manifest oder latent bearbeiteten Problemlagen abdecken und es zugleich erlauben, verschiedene Grenzrollen miteinander zu vergleichen und Spannungen zwischen ihren verschiedenen Funktionen zu beleuchten.

#### Zum Beispiel: Das Callcenter als Grenzsystem zwischen einem Unternehmen und seinen Kunden

Um diesen Anspruch durch Anschauung zu plausibilisieren, beziehe ich die von mir vorgeschlagene Unterscheidung der vier zentralen Funktionen von Grenzrollen exemplarisch auf das in einem Aufsatz von Ursula Holtgrewe und Christian Kerst (2002) zusammengestellte empirische Material zu Callcentern, die in der Sprache meiner Analyse als Grenzsysteme zwischen dem Unternehmen, in dessen Auftrag telefoniert wird und seiner Kundenumwelt bezeichnet werden können. Die von den Autoren beschriebenen Organisationsmitglieder vollziehen *erstens* das operative Geschäft der Organisation, in deren Auftrag sie telefonieren, indem sie tun, was sie tun, zum Beispiel Kunden beraten oder Verträge abschließen. *Zweitens* filtern die Mitarbeiter Informationen aus der Kundenumwelt beispielsweise über typische Probleme bei der Nutzung der Produkte der Organisation und haben den oft eher vagen Auftrag, die von ihnen als relevant angesehenen Informationen an entsprechende Stellen der Organisation weiterzuleiten. *Drittens* repräsentieren sie das Unternehmen gegenüber dem Kunden. Die interviewten Mitarbeiter haben in dieser Hinsicht den Eindruck, dass die Kunden typisch den Einfluss ihrer Gesprächspartner am Telefon auf organisationale Entscheidungen deutlich überschätzen und das telefonierende Mitglied so behandeln, als sei es mit der Organisation identisch.



Und schließlich vermitteln die Callcenter-Arbeiter *viertens* zwischen den divergierenden Interessenslagen von Kunden und Unternehmen durch die Moderation von Konflikten, etwa, indem sie dem Kunden zu erklären versuchen, warum eine Entscheidung des Unternehmens so ausgefallen ist, wie sie ausgefallen ist oder, indem sie dem Kunden (vermeintliche) Sonderkonditionen anbieten, um einen Konflikt beizulegen.<sup>16</sup>

Von Callcenter zu Callcenter variabel ist gemäß der Studie von Holtgrewe und Kerst (2002, S. 152) das Ausmaß an Standardisierung der Grenzrollenarbeit im Callcenter. Typisch ist, dass die Mitarbeiter mit Leitfäden zur Gesprächsführung versorgt und manchmal auch in Schulungen auf ihre Arbeit vorbereitet werden. Die dort artikulierten Verhaltenserwartungen werden von den telefonierenden Grenzrollen im Gespräch mit Nichtmitgliedern ihres Entsendesystems jedoch eher im Sinne eines Drehbuchs mit Lizenz zur Improvisation verstanden. Wie zu erwarten, nimmt mit zunehmender Komplexität des Gesprächsinhalts die Standardisierung ab, ist also etwa die Aufnahme einer Bestellung im Versandhandel normativ und faktisch stärker standardisiert als die Beratungsleistung für Finanzprodukte.

### **Zum Beispiel: Grenzsyste.me in der Polizeiarbeit**

In Hinblick auf das Verhältnis der verschiedenen Funktionen von Grenzrollen zueinander ist im Zuge der bisherigen Darstellung bereits deutlich geworden, dass die Anforderung sozialer Systeme an ihre Grenzrollen, die „Umwelt nach festgelegten Entscheidungsprogrammen“ zu behandeln (Luhmann 1964b, S. 223), faktisch oft inkompatibel mit der Bearbeitung anderer Problemlagen an der Systemgrenze ist. Die typische Ursache dieser Spannungen ist, dass Grenzrollen häufig auf die nicht erzwingbare Kooperationsbereitschaft von Nichtmitgliedern ihres Systems angewiesen sind, etwa, um Zugriff auf Informationen im Besitz von Nichtmitgliedern zu erlangen, deren Verständnis für die Perspektive des Systems zu erhöhen oder Erfolge in der Vermittlung zwischen System und Umweltsegment zu erreichen. Ein zentrales und oft unverzichtbares Mittel der Herstellung dieser nicht erzwingbaren Kooperationsbereitschaft der Nichtmitglieder ist die Kompromissbereitschaft der Grenzrollen in Form des Verzichts auf eine rigide Durchsetzung systemeigener Programme.

Ein anschauliches Beispiel für diese Spannung zwischen ‚rigider Programmanwendung‘ und ‚Herstellung einer nicht erzwingbaren, aber systemdienlichen Kooperationsbereitschaft von Nichtmitgliedern‘ lässt sich einer älteren Darstellung des US-amerikanischen Soziologen William F. Whyte entnehmen. Whyte beschreibt

---

<sup>16</sup> Siehe zu Beschwerdemanagement als manifeste Aufgabe von Grenzrollen auch Renda (i.E.).

das Verhältnis von Streifenpolizisten in Boston zu Inhabern von Geschäften und Bars, in deren Hinterzimmern zuweilen illegales Glücksspiel betrieben wird. Whyte meint nun, dass es zwei grundlegend verschiedene Möglichkeiten gibt, Polizeiarbeit in diesem Viertel zu betreiben. Der Polizist könne entweder eine konsequente Rechtsdurchsetzung anstreben *oder* für sich um Konfliktregulierung im Viertel bemühen:

*„The policemen who takes a strictly legalistic view of his duties cuts himself off from the personal relations necessary to enable him to serve as a mediator of disputes in his area. The policemen who develops close ties with local people is unable to act against them with the vigor prescribed by the law.“ (Whyte 1974, S. 125)*

Whytes These lässt sich gut mit der in diesem Kapitel diskutierten Theorie der Grenzrollen und Grenzsyste-me explizieren: Die Grenzrolle in Gestalt des Polizisten, der vor allem darauf bedacht ist, die Normen seines Entsendesystems, in diesem Fall die Normen des Strafrechts, durchzusetzen, wird von ihrem Gegenüber nicht als möglicher Kooperationspartner, sondern als lästige Störung wahrgenommen und hat keine Chance auf den Aufbau einer guten Beziehung. Eine solche gute Beziehung ist jedoch erforderlich, um zwei der anderen oben genannten Funktionen von Grenzrollen zu erfüllen: Die Beschaffung bedeutsamer Informationen und die Gewährleistung von Frieden an der Grenze. Die Polizistin, die auf eine rigide Durchsetzung des Glücksspielverbots verzichtet, mag im Austausch dafür vom Geschäftsinhaber über bedrohliche Entwicklungen im Viertel und vertrauliche Gespräche im Hinterzimmer informiert werden und kann diese Informationen einsetzen, um aus ihrer Sicht bedeutsamere Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Die von Whyte beschriebenen Polizisten müssen also wählen, ob sie in erster Linie gemäß ihres manifesten Auftrags als konsequente Rechtsanwender und Repräsentanten des Rechts, oder ob sie in vorsichtiger Abweichung von ihrem manifesten Auftrag in erster Linie als Streitschlichter und Lieferanten schwer zugänglicher Informationen agieren wollen.<sup>17</sup> Wie in allen anderen Fällen von Grenzrollenarbeit ist diese Wahl weniger durch die individuellen Vorlieben der Rechtsanwenderin, sondern vielmehr durch die sozial institutionalisierten Normen in ihrem Entsendesystem bestimmt, in diesem Fall also neben den manifesten Rechtsnormen auch durch die informal institutionalisierten Normen im Kreis der Vorgesetzten und Kollegen im Streifendienst.

---

<sup>17</sup> Siehe für eine neuere Untersuchung der Spannung zwischen ‚Rechtsdurchsetzung‘ und ‚Friedenssicherung‘ in der Polizeiarbeit anhand des Osloer Nachtlebens Buvik (2014).

### **3.5 Zwischenbetrachtung in generalisierender Absicht: Zur faktischen Symmetrisierung eines manifest asymmetrischen Auftrags von Grenzrollen in Grenzsystemen**

In den Abschnitten zu „Repräsentation“ und „Vermittlung“ als wichtigen Funktionen von Grenzrollen habe ich darauf hingewiesen, dass Grenzrollen typisch als Übersetzer zwischen zwei Welten agieren. Ihre Stellung disponiert sie dazu, sich regelmäßig zu bemühen, nicht nur die Perspektiven, Wünsche und Empfindlichkeiten ihres Entsendesystems für das Umweltsegment, sondern auch umgekehrt die Eigenarten des Umweltsegments für ihr Entsendesystem zu plausibilisieren. Diese symmetrische Grundeinstellung lässt sich auch bei vielen Grenzrollen beobachten, die der offiziellen und manifesten Rollenbeschreibung nach eindeutig Abgesandte der *einen* Seite sind. Ein Beispiel dafür ist der Betriebs- oder Personalrat in Unternehmen oder Verwaltungen, der seiner offiziellen und auch rechtlich fixierten Aufgabenbeschreibung nach für die bestmögliche Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer zuständig ist, faktisch aber auch gegenüber der Belegschaft die Perspektiven der Organisationsleitung repräsentiert und sein Ziel oft in einer Vermittlung zwischen den beiden Seiten sieht (Fürstenberg 1958; Kretschmar 1994, S. 68 ff.). Dieses Ziel kann er allerdings kaum erreichen, wenn er gegen jede Entscheidung der Organisationsleitung protestiert, die negative Folgen für Teile der Belegschaft hat, sondern nur dann, wenn er zuweilen auch Kompromissbereitschaft zeigt. Als vermittelnde Einrichtung zwischen Belegschaft, Gewerkschaft und Unternehmensführung kann der Betriebsrat den Erwartungen seiner Umweltpartner jeweils nur selektiv nachkommen und kann seine eigene Position gerade durch die Initiierung von Kompromissen zwischen auf den ersten Blick nicht zu vereinbarenden Positionen der Umweltpartner stärken (vgl. Luhmann 2018b, S. 265 f.).

Diese Überlegung lässt sich am besten in Bezug auf Grenzrollen formaler Organisationen generalisieren, die explizit und manifest mit einem *asymmetrischen* Auftrag ausgestattet sind: Handelsreisende (Dreyfuss i.E.[1933]) und andere Mitarbeiter im Vertrieb eines Unternehmens, die in dessen Auftrag Produkte verkaufen sollen, Polizistinnen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Beschuldigte vernehmen oder Diplomaten, die im Auftrag des Außenministeriums an einer Veranstaltung teilnehmen, sind Abgesandte *eines* sozialen Systems, handeln also in dessen Auftrag und nicht etwa gleichermaßen im Auftrag ihres Gegenübers im Grenzsystem oder im Auftrag anderer sozialer Systeme, deren eigene Abgesandte an dem Grenzsystem beteiligt sein mögen. Eine generalisierbare These der Soziologie von Grenzrollen lautet nun, dass Grenzrollen in

Grenzsystemen – also im Gespräch mit dem potenziellen Kunden oder Informanten oder im Kontakt mit Diplomaten anderer Staaten – in Abweichung von diesem manifesten Auftrag zu einer Symmetrisierung ihres asymmetrischen Auftrags neigen. Rollenspieler an Systemgrenzen nehmen in Grenzkontakten und vor allem in auf Dauer angelegten Kontaktsystemen etwa zu Informanten der Polizei oder Vertretern von Zulieferorganisationen eines Produktionsbetriebs eine besondere Rolle ein und diese Rollenübernahme im Grenzkontakt macht die oft als „going native“ mehr beklagte als erklärte Tendenz der Grenzrollen zur Entfremdung von ihrem Entsendesystem verständlich. Kurz: Die strukturelle Einbettung des Grenzkontakts versorgt Grenzgänger in allen Bereichen der Sozialwelt regelmäßig mit Gründen, ihre Loyalität faktisch symmetrischer zu verteilen, als dies gemäß ihres manifest asymmetrischen Auftrags geboten wäre.

---

### **3.6 Going native, misstrauische Entsendesysteme und die Aussicht auf Machtgewinn: Charakteristika und Handlungsprobleme von Grenzrollen in Grenzsystemen**

Ergänzend zu der bisherigen Darstellung finden sich in der vorliegenden Literatur zum Agieren von Grenzrollen in Grenzsystemen zumindest drei weitere Themenschwerpunkte, die ich in diesem Abschnitt darstelle und auf ihren Zusammenhang befrage. Ich beginne mit der Beobachtung, dass Grenzrollen sich im Laufe ihrer Grenz Tätigkeit häufig den Normen des jeweiligen Umweltsegments annähern, gehe dann über zu dem auch deshalb an sie adressierten Misstrauen seitens des Entsendesystems und diskutiere schließlich die Frage, warum Grenzrollentätigkeit in der soziologischen Literatur als eine „erstrangige Autoritätsquelle“ (Luhmann 2000b, S. 210) gilt. Hinter meiner Darstellung steht die These, dass diese und weitere in der Literatur seit den 1960er Jahren in der Regel bloß aufgelisteten Merkmale des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme als Folge der in den Abschnitten 3.2 und 3.3 rekonstruierten Strukturmerkmale von Grenzrollen und Grenzsystemen interpretiert werden können, nämlich der Doppelmitgliedschaft der Grenzrolle in Entsendesystem und Grenzsystem sowie der Angewiesenheit der Grenzrolle auf die Kooperation eines formal nicht zur Kooperation verpflichteten Publikums.

### 3.6.1 Kleine Illoyalitäten: Devianz und Misstrauen an der Grenze

Grenzrollen wie Lehrer, Vernehmerinnen, Verhandlungsführer, Journalistinnen oder Feldforscher sind, das habe ich oben ausführlich herausgearbeitet, für die erfolgreiche Bearbeitung der sich ihnen stellenden Problemlagen auf die nicht erzwingbare Kooperationsbereitschaft von Nichtmitgliedern ihres Entsendesystems angewiesen. Daraus folgt, dass Grenzrollen dazu disponiert sind, die Sensibilitäten und Erwartungen ihres Publikums im Blick zu behalten und diese Erwartungen nicht ohne Not und nicht dauerhaft zu enttäuschen. Viele Handlungen, mit denen Grenzrollen um die Gunst ihres Publikums zu werben versuchen, erscheinen aus Sicht ihres Entsendesystems allerdings als zumindest „kleine Illoyalitäten“ (Luhmann 1964b, S. 226), als Handlungen also, die von den im Entsendesystem an die Grenzrolle gerichteten normativen Erwartungen nicht voll gedeckt sind. Ein Beispiel dafür ist die Verhandlungsführerin einer Konfliktpartei, die Informationen über Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der anderen Partei nicht an ihr Entsendesystem weiterleitet, obwohl diese Informationen die Verhandlungsposition ihrer Partei stärken würden. Oder umgekehrt: Ein Verhandlungsführer, der der anderen Partei – sei es tatsächlich, sei es nur dem Schein nach – mehr Informationen über interne Entscheidungsprozesse seiner Partei zukommen lässt, als ihm gemäß seines Auftrags erlaubt ist. In beiden Fällen zeigt die Grenzrolle der Gegenseite ihren guten Willen und bemüht sich darum, deren Kooperationsbereitschaft mit dem Verstoß gegen die Normen des eigenen Entsendesystems zu erhöhen.

Interessant ist vor diesem Hintergrund die Beobachtung, dass der Verstoß gegen die Normen ihres Entsendesystems insbesondere für solche Grenzrollen ein naheliegendes Mittel der Problemlösung ist, die in ihren Außenkontakten mit einem hohen Maß an Misstrauen rechnen müssen und deshalb besondere Maßnahmen ergreifen müssen, um das Vertrauen ihrer Kontaktpartner zu gewinnen. Beispielsweise muss ein verdeckt zu Reichsbürgern recherchierender Journalist den Reichsbürgern bei der Planung ihrer nächsten Aktion zumindest irgendwie behilflich sein, will er sie dazu bringen, ihn an ihren Geheimnissen teilhaben zu lassen<sup>18</sup> und gerät dadurch in eine Spannung zum Ideal der möglichst unbefangenen und unbeteiligten Beobachtung. Gleichsam ist eines der stärksten Signale,

---

<sup>18</sup> Unter anderem diese Erfahrung schildert der deutsche Theaterregisseur und Autor Tobias Ginsburg (2018) nach seiner ‚Reise ins Reich‘, einer neunmonatigen teilnehmenden Beobachtung des Milieus unter einer dafür eigens erzeugten Identität.

das verdeckte Ermittler der Polizei in kriminellen Milieus für ihre vermeintliche Vertrauenswürdigkeit senden können die Durchführung von Handlungen, die ihnen formal verboten sind, also das Begehen schwerer Straftaten (vgl. Gambetta 2009a).

Die Doppelmitgliedschaft der Grenzrollen und ihre Angewiesenheit auf die nicht erzwingbare Kooperationsbereitschaft von Nichtmitgliedern lassen sich also als strukturelle Gründe für die „Gefahr des Abtrünnigwerdens oder der Nachgiebigkeit gegenüber fremden Einflüssen“ (Luhmann 1964b, S. 223) interpretieren. „Beinah unausweichlich“, so Crozier und Friedberg, würden Grenzrollen „beim Vollzug Ihrer Aufgaben ... dazu verleitet sein, sich mit den Bedürfnissen, Problemen, ja den ‚Mentalitäten‘ der jeweiligen Umweltsegmente zu identifizieren, mit denen Sie guten Kontakt halten sollen, und diese gegenüber den internen Funktions- und Leistungsanforderungen ihrer Organisation zu privilegieren“ (Crozier und Friedberg 1979, S. 95). Diese recht allgemein gehaltene Auskunft lässt sich spezifizieren, wenn verschiedene Formen der Grenzrollenarbeit in Bezug auf zwei Fragen miteinander verglichen werden, nämlich *erstens* die Frage nach dem Ausmaß, in welchem der Erfolg der Arbeit an der Grenze von der Kooperationsbereitschaft des Nichtmitglieds abhängig ist – je mehr, desto wahrscheinlicher das ‚going native‘ der Grenzrollenträger. Und *zweitens* die Frage nach dem Ausmaß, in dem die Arbeit an der Grenze standardisiert und seitens der Heimatorganisation einsehbar ist – je mehr, desto unwahrscheinlicher das ‚going native‘ der Grenzrollenträger.

### **Gegenmaßnahmen des Entsendesystems: Standardisierung, Kontrolle und Rotation**

Nicht nur die Gefahr des Abtrünnigwerdens, die „Versuchung [...], das System von seinem festgesetzten Kurs zu zerren“ (Luhmann 1964b, S. 238), verbindet verschiedene Grenzrollen miteinander, auch die zur Eindämmung dieser Gefahr seitens der Entsendesysteme ergriffenen Gegenmaßnahmen ähneln einander (vgl. dazu auch Aldrich und Herker 1977, S. 226). Die wichtigsten dieser Gegenmaßnahmen sind die Standardisierung von Arbeitsabläufen, die Kontrolle von Arbeitsabläufen beispielsweise durch die Einführung von Dokumentationspflichten und schließlich Rotationsverfahren, also ein regelmäßiger Austausch der Mitglieder im Außendienst.

Die Grenzen und Folgeprobleme dieser Maßnahmen liegen auf der Hand. Viele Formen des Handelns an Systemgrenzen wie die investigative Recherche eines Journalisten, der Einsatz verdeckter Ermittler im Bereich organisierter Kriminalität und

das Führen einer Koalitionsverhandlung entziehen sich in weiten Teilen der Programmierbarkeit durch Konditionalprogramme. Dokumentationspflichten bringen einen in der Regel aus Sicht des Grenzpersonals unsinnigen Zusatzaufwand mit sich und führen deshalb oft nicht zu einer regelkonformeren Praxis, sondern zu einer stärkeren Entkopplung der Praxis von ihrer Darstellung (vgl. Bernstein 2012). Und schließlich verhindert der regelmäßige Austausch von Personen in Grenzrollen den Aufbau persönlicher Vertrauensbeziehungen und intensiver Milieukenntnisse, die für die erfolgreiche Arbeit an der Grenze oft unverzichtbar sind. Dieses Dilemma angesichts der nicht gegeneinander aufrechenbaren Vorzüge und Unkosten von Rotationsverfahren im Außendienst hat Jonathan Rubenstein (1978, S. 140) anhand von Polizeibehörden herausgearbeitet: Einerseits nützt es der Behörde, wenn ihre Beamten lange in einem Viertel eingesetzt sind, sich dort auskennen, frühzeitig Warnung über bedenkliche Entwicklungen weitergeben können und wissen, bei wem sie welche Informationen erhalten. Andererseits und zugleich macht der Verzicht auf regelmäßige Rotation auch die Entstehung von Korruptionsbeziehungen wahrscheinlicher und führt dazu, dass die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Grenzarbeiter schwer einzuschätzen ist, da der Vergleich mit den Leistungen von Vorgängern fehlt.

Auch Fälle wie die Debatte um die ethnographische Forschung Alice Goffmans (2009, 2015) oder der Skandal um den Spiegel-Journalisten Claas Relotius<sup>19</sup> veranschaulichen die hier thematisierte Problematik gut: Die Freiheit in der Grenzarbeit ist einerseits eine notwendige Arbeitsgrundlage der Forscherin und des Journalisten im Feld, deren Möglichkeiten zu sehr beschnitten wären, würde ihre Redaktion oder Berufsethik sie darauf verpflichten, Gespräche mit Informanten aufzuzeichnen oder nur in Begleitung von Kollegen zu führen. Andererseits ermöglicht eben diese Freiheit auch den Verstoß gegen die Normen des Entsendesystems, hier in Gestalt des Erfindens von Informanten und Informationen. Angesichts dieser nicht aufhebbaren Spannungen hat schon Thompson (1962, S. 322) darauf hingewiesen, dass es eine anspruchsvolle und ihrerseits schwer technisierbare Daueraufgabe des Entsendesystems ist, die primäre Loyalität der Grenzrollen auf ihrer Seite zu halten. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind diejenigen, die von Organisationssoziologen (vgl. Kühl 2011, S. 37 ff.) in Hinblick auf die Frage nach Mitteln zur Herstellung einer generalisierten Mitgliedschaftsmotivation unterschieden werden, insbesondere: Gute Bezahlung; Aussicht auf Beförderung oder andere Gratifikationen; Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit dem Zweck des Entsendesystems; Maßnahmen zur Steigerung der Solidarität unter Kollegen, sofern diesen durch Illoyalitäten an der Grenze Nachteile entstehen.

---

<sup>19</sup> Siehe zu den beiden Fällen ausführlicher und mit Literaturhinweisen Abschnitt 6.2.

### **„Distrust cycle“: Misstrauen als self-fulfilling prophecy**

Mehr oder weniger unabhängig von der Frage der faktischen (II)Loyalität der Grenzrollenträger ist der immer mögliche *Verdacht*, dass sie nicht exklusiv im Dienst des Entsendedesystems, sondern zumindest auch im Dienst anderer Interessen agieren *könnten* (vgl. Luhmann 1964b, S. 238). Wenn eine Verhandlungsführerin – beispielsweise einer politischen Partei in Koalitionsgesprächen, der Belegschaft in Tarifverhandlungen oder einer Einzelhandelskette in Verhandlungsgesprächen mit einem Zulieferer – ihrem Entsendedesystem eine Mitteilung über das ‚wirklich letzte Angebot‘ der Gegenseite macht, stellt sich für die Mitglieder im Innendienst des Entsendedesystems regelmäßig die Frage, ob ihre Vertreterin tatsächlich das bestmögliche Ergebnis erzielt hat oder möglicherweise gar im Tausch gegen persönliche Vorteile auf harte Verhandlungen verzichtet hat.

Eine Konsequenz des immer möglichen Misstrauens in die Loyalität der Träger von Grenzrollen hat John Stacy Adams (1980) mit seinem Konzept des *distrust cycle* dargestellt. Der Ausgangspunkt der Misstrauensdynamik ist, dass das strukturell angelegte Misstrauen bezüglich der Loyalität der Grenzrollen für das Entsendedesystem ein Motiv zur Überwachung und Kontrolle der Aktivitäten an den Systemgrenzen ist. Die Grenzrollen reagieren darauf häufig ihrerseits mit der Darstellung einer möglichst systemkonformen und unnachgiebigen Haltung, so zum Beispiel die damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Andrea Nahles vor der Aufnahme der Koalitionsverhandlungen mit den Unionsparteien im Jahr 2018 mit der Ankündigung, zu *„verhandeln, bis es quietscht“*. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass auf eine solche dargestellte Unnachgiebigkeit des einen Grenzrollenträgers auch die Gegenseite mit Unnachgiebigkeit reagiert,<sup>20</sup> was ein Scheitern der Kooperation wahrscheinlicher werden lässt und dann seinerseits zu einer Zunahme des Misstrauens in die Loyalität und Fähigkeit der Grenzrollenträger führt. Kurz: Misstrauen führt zu Überwachung und Kontrolle, diese zur Darstellung besonders unnachgiebiger Loyalität der Grenzrollen zu ihrem Entsendedesystem, diese zu Unnachgiebigkeit des Publikums, diese zum Scheitern der Kooperation, diese zu Misstrauen in die Loyalität der Grenzrolle, usw. (Adams 1980, S. 333–335; vgl. Friedman et al. 1992, S. 30).

Auch dieses Argument lässt sich auf die Arbeit von Journalisten mit Informanten beziehen: Wenn eine Redaktion von ihren recherchierenden Mitarbeitern im Außendienst aus Misstrauensgründen die konsequente Dokumentation ihrer Arbeit einfordert und etwa die Aussagen von Interviewpartnern nur dann abdruckt,

---

<sup>20</sup> Vermutlich gilt dies nur oder insbesondere dann, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Die Gegenseite kann sich ein Scheitern der Kooperation (eher) leisten und eine Entkopplung von Vorder- und Hinterbühne des Grenzkontaktes gelingt nicht.



wenn das Interview als Tondokument mitgeschnitten worden ist, erschwert sie ihren Grenzrollen damit zugleich den Aufbau von Kooperationsbeziehungen zu Nichtmitgliedern. Ein Informant, der einem Journalisten im vertraulichen Hintergrundgespräch Informationen zukommen lässt, wird diese nicht in jedem Fall wiederholen, wenn seine Aussage aufgezeichnet wird. Eine Redaktion, die ihren Mitarbeitern im Außendienst nicht vertraut und sie deshalb durch Standardisierung, Dokumentationspflichten oder Rotation zu kontrollieren versucht, mag vor Betrug besser geschützt sein, erschwert ihren Mitarbeitern aber zugleich die Gewinnung von Informationen, die nur unter Bedingungen persönlichen Vertrauens gewonnen werden können.

Das zu erwartende Maß an Misstrauen in die Grenzrolle variiert wiederum mit dem Grad der Programmierbarkeit ihrer Tätigkeit (je höher, desto geringer das Misstrauen) und darüber hinaus auch mit dem Maß, in dem das Entsendesystem seine Umwelt als feindlich wahrnimmt. *Misstrauische Sozialsysteme*, die wie Geheimdienste und Polizeien gute Gründe haben, damit zu rechnen, dass Akteure in ihrer Umwelt sie täuschen wollen, haben eben deshalb auch gute Gründe zu befürchten, dass die Loyalität ihrer Grenzrollen von eben diesen feindlichen Mächten umworben wird. Auf Seiten der Grenzrolle entspricht dem die „anxiety about how he is perceived ‚back home““ (Adams 1976, S. 1176). Gelingt es dem Entsendesystem nicht, den Übergang von Misstrauen in Paranoia zu verhindern und der Grenzrolle nicht, die durch das Misstrauen in sie erzeugte eigene Unsicherheit zu kontrollieren, drohen die von Adams mit dem Konzept des „distrust cycle“ formulierten Konsequenzen: Das nicht hinreichend begrenzte Misstrauen des Entsendesystems in seine Grenzgänger macht es diesen unmöglich, ihren Auftrag im Sinne des Entsendesystems zu erfüllen. Weitere Anschauung für diese Misstrauensdynamik findet sich in den oben diskutierten Analysen Andreas Glaesers (2003, 2011) zu der Beziehung zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit und ihren inoffiziellen Mitarbeitern in der DDR: Das übermäßige Misstrauen der Stasi in ihre Informanten führte auf Umwegen dazu, dass die Informanten in ihren Berichten die in der Behörde institutionalisierten Überzeugungen wiederholten, statt sie durch eigene Beobachtungen zu irritieren.

### 3.6.2 Macht: Gute Beziehungen, wertvolle Informationen und begehrtes Wissen als Machtquellen der Grenzarbeit

Ich komme nun zu dem letzten Thema meiner Darstellung der Theorie der Grenzrollen in Grenzsystemen, und zwar zu der Rekonstruktion und Interpretation der Beobachtung, dass das Agieren an den Grenzen sozialer Systeme häufig mit einem Gewinn an Macht oder Einfluss verbunden ist. Der folgende Abschnitt zeigt, welche Machtquellen in besonderem Maße mit dem Handeln an den Grenzen sozialer Systeme verbunden sind, also nur hier oder hier in einer spezifischen Form auftreten und soll so die Frage beantworten, warum die Verortung einer Rolle an Systemgrenzen in der soziologischen Literatur als eine „erstrangige Autoritätsquelle“ (Luhmann 2000b, S. 210) gilt. Wenngleich die Vielfalt der empirisch beobachtbaren Formen von Grenzkontakten auch in dieser Hinsicht Generalisierungen erschwert, gilt doch für einen Großteil von Grenzrollen, dass ihre Träger systeminterne Macht im Sinne eines generalisierten Einflusses auf die Verhaltensprämissen anderer Systemmitglieder<sup>21</sup> vor allem aus drei voneinander unterscheidbaren Quellen gewinnen können, nämlich aus (i) guten Beziehungen zu Personen in für das Entsendesystem bedeutsamen Umweltsegmenten, aus (ii) einem Zugang zu wertvollen Informationen aus dem Umweltsegment und (iii) aus einem spezifischen Wissen über das Umweltsegment.

Zu Machtquellen werden gute Beziehungen, Informationszugang und Wissen jedoch nur in dem Maß, in dem sie an die konkrete Person des Grenzrollenträgers gebunden sind und ihre Übertragbarkeit auf andere Personen problematisch ist. Prinzipiell unmöglich ist eine Übertragung dieser Ressourcen auf andere Personen nur selten. Typisch aber ist, dass die Weitergabe von Beziehungen und

---

<sup>21</sup> Ich verwende hier zunächst einen breiten Begriff von „Einfluss“ und bezeichne *Beeinflussung* als einen kommunikativen Prozess, in dessen Verlauf „der Bereich der Alternativen des Beeinflussten eingeengt“ (Luhmann 2012, S. 52) wird, vielleicht genauer: *Beeinflussung* als einen kommunikativen Prozess, in dessen Verlauf der Möglichkeitshorizont des Beeinflussten (die Menge der ihm verfügbaren Handlungsoptionen) *verändert* (eingeengt oder erweitert) wird. A hat also genau dann Einfluss auf B, wenn A *durch Kommunikation* Erlebens- oder Verhaltensprämissen an B überträgt und dadurch B's Selektionshorizont verändert. Zu „Macht“ wird Einfluss, wenn er eine gewisse zeitliche Stabilität erreicht und so erwartbar wird (Luhmann 1964b, S. 123–137, 2012, S. 61 f.). Ein wichtiger Sonderfall von Macht ist „Drohmacht“, die Alter immer dann anwendet, wenn er Ego mit der Realisierung einer Handlung droht, deren Ausführung für Alter selbst weniger unangenehm ist als für Ego und mit der Alter Ego deshalb drohen kann. Drohmacht folgt also dem Modus: Wenn du nicht tust, was ich will, tue ich etwas, das du nicht willst (vgl. Luhmann 1974, S. 224; Kuchler 2012).

Wissen einigen Aufwand und vor allem die nicht erzwingbare Kooperationsbereitschaft des Grenzrollenträgers erfordert. Nicht ohne Weiteres vom Entsendesystem erzwingbar ist beispielsweise die Bereitschaft eines aus dem Dienst ausscheidenden Grenzstelleninhabers, seine Nachfolgerin nicht nur über den offiziellen Stand der Verhandlungen mit einem Umweltkontakt zu informieren, sondern darüber hinaus auch über bewährtes Erfahrungswissen im Umgang mit besonders wichtigen Kontaktpersonen zu berichten oder seinem Nachfolger nicht nur den Zugang zu seinen zukünftigen offiziellen Ansprechpartnern im Umweltsegment zu ermöglichen, sondern ihn darüber hinaus auch in informalen Kontaktnetzwerken als vertrauenswürdig zu empfehlen. Nicht erzwingbar ist die Weitergabe dieser Ressourcen häufig schon deshalb nicht, weil ihre Existenz im Entsendesystem nicht (offiziell) bekannt ist.

### **(Gute) Beziehungen als Machtquelle**

Das von einem Grenzrollenträger angesammelte „Kapital an externen Beziehungen“ (Crozier und Friedberg 1979, S. 52) kann wiederum verschiedenartige Grundlagen haben. Zum einen sind hier die von der manifesten Rollenbeschreibung her gesehen zufälligen, aber doch im Dienst des Entsendesystems einsetzbaren personalen Rollenkombinationen zu nennen, also etwa persönliche Bekanntschaften zwischen einer Grenzrollenträgerin und ihrem Gegenüber, die zuweilen dazu führen, dass die Kooperationsbereitschaft des Gegenübers zunimmt und die Interaktion dann leichtgängiger auch im Sinne des Entsendesystems gestaltet werden kann. Ein Beispiel dafür ist der Angehörige einer lokalen Bürgerinitiative, der mit einer Lokaljournalistin befreundet ist und deshalb bessere Aussichten hat, sie zu einer (positiven) Berichterstattung über die Anliegen der Bürgerinitiative zu bewegen.

Eine andere Grundlage der guten Beziehung eines Grenzrollenträgers zu einem Umweltsegment ist sein ‚guter Ruf‘, also die personengebundene Reputation eines Grenzrollenträgers in einem für sein Entsendesystem bedeutsamen Umweltsegment, den der Grenzrollenträger in der Regel durch vergangene Leistungen in Grenzkontakten erworben hat. Ein Beispiel dafür ist der Journalist, der im Bundeskanzleramt als vertrauenswürdig und seriös gilt und dem deshalb brisante Informationen etwas früher zugespielt werden als seinen Kollegen, wofür er sich seinerseits mit einer auch aus Sicht des Bundeskanzleramtes ausgewogenen Berichterstattung erkenntlich zeigt. Ein anderes Beispiel ist die in einem Krankenhaus angestellte Ärztin, der ein wohlhabender Patient für eine komplizierte Behandlung persönlich dankbar ist und deren Vorschlag, das Krankenhaus durch Spenden zu unterstützen, deshalb Einfluss auf den wohlhabenden Patienten hat. Selbst dann, wenn die Beziehungen einer Grenzrollenträgerin zu bedeutsamen Segmenten der Systemumwelt nicht

besonders gut, sondern bloß vorhanden sind, sind sie als Quelle systeminternen Einflusses nicht zu vernachlässigen. Personen, die in einer Organisation etwa Zugriff auf relevante Adresslisten oder Zugang zu relevanten Netzwerken haben, über die Informationen verbreitet oder gewonnen werden können, können aus diesem Zugriff auch dann systeminternen Einfluss gewinnen, wenn sie in dem fraglichen Netzwerk nicht beliebt, sondern bloß bekannt sind.

Worauf auch immer die (guten) Beziehungen eines Grenzrollenträgers beruhen und was auch immer im Einzelnen durch sie erreicht werden kann: Sie werden zu einer im Entsendedesystem einsetzbaren Quelle von Macht in dem Maße, in dem der Grenzrollenträger seine Beziehungen in den Dienst des Entsendedesystems stellen kann *und* diese Beziehungen nicht ohne Weiteres von seiner Person ablösbar, mithin „Arbeitsmittel im notwendigem Privatbesitz“ sind (Luhmann 1968e, S. 98). Sofern beides gilt, kann der ‚Besitzer‘ guter Beziehungen „von seiner Grenze aus alle Vorgesetzten überspielen und sich kraft seiner Außenbeziehungen einen inneren Status aufbauen ..., der die hierarchische Ordnung durcheinanderbringt“ (Luhmann 1964b, S. 238; vgl. auch Kühl 2011, S. 75). Dieser Gedanke spielt auch in der von Crozier und Friedberg (1979, S. 52) formulierten Organisationstheorie eine wichtige Rolle:

*„Und die Individuen und Gruppen, die durch ihre vielfältigen Verbindungen, ihr Kapital an Beziehungen zu diesem oder jenem Segment der Umwelt, diese Unge-  
wissenheitszone, zumindest teilweise, zum Vorteil der Organisation beherrschen können,  
werden in deren Rahmen ganz natürlich über sehr viel Macht verfügen. Dies ist die  
Macht des sogenannten ‚marginal-sécant‘, das heißt, eines Akteurs, der mehreren in  
Beziehung zueinander stehenden Handlungssystemen angehört und daher die uner-  
läßliche Rolle eines Vermittlers und Übersetzers zwischen verschiedenen, oft sogar  
widersprüchlichen Handlungslogiken spielen kann. Beispiele unter anderen wären hier  
der Handlungsreisende, mit seinem Kapital an externen Beziehungen, sowie auch die  
gleichzeitig als Vertrauensleute tätigen Mitglieder einer Belegschaft, deren Verhalten  
für den Ausbruch eines Streiks entscheidend sein kann.“*

### **Privilegierter Zugang zu wertvollen Informationen und Fachwissen als Machtquelle**

Der privilegierte Zugang zu Informationen aus einem für das Entsendedesystem bedeutsamen Umweltsegment ist auch deshalb eine wichtige zweite Machtquelle von Grenzrollen, weil er mit der oben diskutierten Tätigkeit der *selektiven* Weitergabe dieser Informationen verbunden ist. Mit der von Luhmann (1984, S. 111 ff.) vorgeschlagenen Unterscheidung der drei Sinndimensionen lässt sich formulieren, dass die Macht von Grenzrollenträgern auch in ihrer Fähigkeit begründet liegt, die in

ihrem Heimatsystem verfügbaren Informationen in allen drei Dimensionen zu beeinflussen: *sachlich* beeinflussen sie, welche Inhalte in welcher Form weitergeleitet werden, *zeitlich* beeinflussen sie den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Information im System und *sozial* beeinflussen sie, welche Stellen im System (zuerst) informiert werden. Das Handeln an den Grenzen sozialer Systeme geht also typisch mit der Möglichkeit einher, zu beeinflussen, welche Informationen aus dem Umweltsegment welchen Mitgliedern des Entsendedsystems zu welchem Zeitpunkt in welcher Form bekannt werden (siehe zu diesem Aspekt auch Crozier und Friedberg 1979, S. 52 f.; und für Fallstudien Spekman 1979; Pettigrew 1972).<sup>22</sup>

Die Möglichkeiten der zeitlich, sachlich und sozial selektiven Weiterleitung von Informationen sind vielfältig. So kann eine Grenzrolle in Bezug auf die Sachdimension Einfluss nehmen, indem sie eine aus ihrer Sicht strategisch ungünstige Information schlicht verschweigt *oder* indem sie die Empfänger der Information im Heimatsystem durch die Weitergabe sehr vieler Informationen überlastet und die aus ihrer Sicht strategisch ungünstige Information so zu ‚verstecken‘ versucht. Die in der Fähigkeit zur selektiven Weitergabe von Informationen begründete Macht der Grenzrollen neutralisiert die Macht im Inneren des Entsendedsystems nicht, kann aber die *Anwendung* dieser systeminternen Macht stark beeinflussen, insofern sie die Entscheidungsprämissen im Inneren des Entsendedsystems beeinflusst:

*Der im allgemeinen Machtüberlegene, etwa der Vorgesetzte in einer formalen Organisation, „mag seine Macht behalten, er weiß nur nicht, wie und wofür er sie benutzen*

---

<sup>22</sup> Robert E. Spekman hat die Möglichkeit von Grenzrollen, den „flow of information“ (Spekman 1979, S. 116) in das System zu kontrollieren, anhand von Einkaufsleitern großer Firmen nachgezeichnet. Andrew Pettigrew (1972) analysiert die Entscheidungsfindung in einem großen schottischen Produktionsbetrieb über die Vergabe eines Großauftrags für Computerhardware. Im Laufe des Entscheidungsprozesses von drei Jahren legt sich jede der drei Personen im Entscheidungsgremium auf einen anderen Favoriten fest. Pettigrews These ist, dass sich am Ende derjenige Entscheider durchgesetzt hat, der als Grenzrolle zwischen dem Entscheidungsgremium und der technischen Abteilung fungiert hat, da nur er die vermeintlich objektiv feststehenden ‚technischen Bedürfnisse‘ der Organisation so gefiltert darstellen konnte, dass die von ihm favorisierte Hardware als die beste der möglichen Lösungen erscheint. An ganz anderem Material hat Vilhelm Aubert (1965) den engen Zusammenhang zwischen dem Zugang zu bedeutsamen Informationen und dem Status im Entsendedsystem herausgearbeitet, nämlich in seinem retrospektiven Bericht zur Struktur einer auf Informationssammlung spezialisierten, im Untergrund operierenden Gruppe von Widerstandskämpfern im von Nazis besetzten Norwegen im 2. Weltkrieg. Die Erklärung für die besondere Stärke dieses Zusammenhangs in dem von Aubert geschilderten Fall scheint mir darin zu liegen, dass die Beschaffung von Informationen über die Aktivitäten der Nazis das zentrale Ziel der Gruppe war und diese Informationen nur unter Inkaufnahme eines hohen persönlichen Risikos beschafft werden konnten.

*soll. Man kann demnach vermuten, dass mit der Diffusion von Unsicherheit im System die in der formalen Hierarchie organisierte Macht nicht obsolet wird, aber die Form ihrer Praxis ändert. Sie wird nicht durch Macht von unten oder durch horizontal auf sie einwirkende Macht neutralisiert; sie wird nur zu einer Unsicherheitsquelle eigener Art, mit der man sich arrangieren muss. Wenn Verständigungen in Kraft gesetzt werden sollen, muss man den zuständigen Vorgesetzten auf der entsprechenden Ebene dafür gewinnen.“ (Luhmann 2000b, S. 212)*

Eine dritte wichtige Grundlage der spezifischen Macht von Grenzrollen sind schließlich „die detaillierten Fakten- und Umweltkenntnisse“ (Luhmann 1968e, S. 98) desjenigen, der sich als einziges oder als eines von wenigen Mitgliedern eines Systems, etwa einer lokalen Polizeibehörde, mit einem bestimmten Umweltsegment, etwa der Lokalpresse oder der Fußballfanszene, über einen längeren Zeitraum intensiv beschäftigt hat. Die Grenzrolle mit einem Wissensmonopol bezüglich der in einem relevanten Umweltsegment herrschenden Zustände und Sensibilitäten kann den Einsatz ihres Wissens im Sinne des Entsendedesystems in eine Steigerung ihres systeminternen Status zu transformieren suchen.

### **Variablen mit Einfluss auf den Machtgewinn an der Grenze**

Offensichtlich ist, dass nicht jeder Grenzrollenträger, etwa ein Verkäufer im Supermarkt, aus seiner Tätigkeit an der Grenze des Systems in nennenswertem Umfang Macht innerhalb des Systems schöpfen kann. Eine Theorie der Grenzrollen muss deshalb auch angeben können, unter welchen Bedingungen Grenzarbeit eine Quelle von Macht ist. Mir scheinen dafür drei Variablen zentral zu sein, wobei immer gilt, dass eine stärkere Ausprägung der Variable einen Gewinn an systeminterner Macht wahrscheinlich werden lässt.

*Erstens:* Die Bedeutsamkeit des Umweltsegments (der Beziehung zu dem Umweltsegment) für die Arbeit im operativen Kern des Entsendedesystems. Dementsprechend gewinnt eine Kriminalpolizistin innerhalb ihrer Behörde an Macht, wenn sie gute Kontakte zu bedeutsamen Personen im kriminellen Milieu (Zuhälter, Drogenkuriere), in der Politik (Innenministerium) oder in der Presse hat. Das Maß des Machtgewinns korreliert positiv sowohl mit der Bedeutsamkeit des Umweltsegments als auch mit dem Status der Kontaktperson innerhalb des Umweltsegments. *Zweitens:* Der Grad der Exklusivität der Doppelmitgliedschaft in Entsendedesystem und Grenzsystem, wobei ein Kontaktmonopol die stärkste Ausprägung dieser Variable ist. Beispielsweise gewinnt eine Journalistin mit guten Kontakten in das Bundeskanzleramt stärker an internem Einfluss in ihrer Redaktion, wenn die Quantität und Qualität ihrer Kontakte die ihrer Kollegen übertrifft. *Drittens:* Das Maß, in dem eine Rollenspielerin ihren Grenzkontakt vor anderen Systemmitgliedern

verbergen kann. Je besser die Abschottung gelingt, desto höher die Freiheiten der Darstellung des Umweltsegments für das System und des Systems für das Umweltsegment. Ein Zwischenvorgesetzter, dessen Vorgesetzte keine eigene Anschauung über die aktuelle Arbeitssituation der Angestellten auf den unteren Hierarchieebenen haben, kann den Wert seines Einflusses auf die Angestellten bei Bedarf gegenüber seinen eigenen Vorgesetzten übertreiben.

Informationszugang, Kontakte und Wissen verhelfen einem Grenzrollenträger allerdings nur in dem Maß zu Machtgewinnen, in dem seine Ersetzbarkeit aus Sicht des Entsendedesystems problematisch ist. Die Ersetzbarkeit der Person hängt dabei wiederum auch mit der Frage zusammen, in welchem Ausmaß die Arbeit an der Grenze in Routineprogramme übersetzt werden kann (vgl. dazu Aldrich und Herker 1977, S. 227). Grenzrollenträger gewinnen an Autonomie gegenüber den Strukturvorgaben ihres Entsendedesystems und an Einfluss in ihm also, weil und insofern sie in ihrer „Rolle im Zwischensystem“ (Luhmann 1964b, S. 238) als Person nicht ohne negative Rückwirkungen auf das Entsendedesystem ausgetauscht werden können.

### **Folgen des Machtgewinns an der Grenze für das Entsendedesystem: Irritation der Hierarchie und ein Kontinuum des Interesses zwischen Grenzrolle und Umweltsegment**

Wenn Träger von Grenzrollen aus der Arbeit an der Grenze Macht innerhalb des Systems gewinnen können, hat dies zwei bedeutsame Konsequenzen. Erstens übersteigt die faktische Macht der Grenzrollenträger ihre formal vorgesehene Macht.<sup>23</sup> Zweitens tendieren Grenzrollenträger, die durch ihre Grenz Tätigkeit Macht im Entsendedesystem gewinnen, dazu, ein Interesse an dem Erhalt oder einer Steigerung der Bedeutsamkeit des jeweiligen Umweltsegments für das Entsendedesystem zu entwickeln. Es bildet sich also ein *Interessenskontinuum zwischen Grenzrolle und Umweltsegment heraus*, das von der manifesten normativen Struktur des Heimatsystems her gesehen illegitim ist.

In diesem Sinne haben James March und Martha Feldmann (1990, S. 470) darauf hingewiesen, dass Ökologiebeauftragte in Organisationen schnell bemerken, dass ihr Status in der Organisation steigt, wenn die externe Kritik, für deren Absorption sie ursprünglich zuständig waren, an Bedeutsamkeit zunimmt. Die Grenzrolle

---

<sup>23</sup> Für nicht organisierte soziale Systeme wie Freundeskreise oder Protestbewegungen kann analog formuliert werden, dass die faktische Macht der Grenzrollen die gemäß der manifesten Kriterien des Systems naheliegende oder ‚gerechte‘ Macht übertrifft. In einer Gruppe politischer Aktivisten hat dann beispielsweise auch des Wort dessen Gewicht, der von der Sache wenig versteht und sich an der Organisation des Gruppenlebens nicht beteiligt, aber gute Kontakte zur Presse hat (siehe unter anderem dazu Freeman 1972).

und das Umweltsegment teilen also ein Interesse am Erhalt und an der Bedeutsamkeitssteigerung eines Themas, das aus Sicht des Entsendedesystems ursprünglich als Ärgernis definiert worden war (vgl. dazu auch Tacke 1997, 33 f.). Ein ähnliches Kalkül können sich etwa auch Mitarbeiter von Polizeien oder Geheimdiensten zu eigen machen, die für die Beobachtung oder Kontrolle bestimmter Umweltsegmente wie einer Protestbewegung oder einer devianten Subkultur zuständig sind. Je bedrohlicher sie ihrer Entsendedeorganisation die Lage im Umweltsegment schildern, desto größer ihr systeminterner Einfluss. Auch die in den oben diskutierten Arbeiten Andreas Glaesers (2003, 2011) beschriebenen inoffiziellen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR lassen sich in dieser Perspektive analysieren: Dass sie die von ihnen beobachtete Friedens- und Bürgerrechtsbewegung entgegen der beobachtbaren Tatsachen, aber in Übereinstimmung mit der Ideologie der Staatsführung als radikale Antisozialisten dargestellt haben, sicherte ihnen die Aufmerksamkeit und das Lob ihrer Führungsoffiziere im Entsendedesystem.

Crozier und Friedberg (1979, S. 97) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es zwar richtig ist, dass Rollenspieler an Systemgrenzen aus ihren guten Beziehungen zu Kontaktstellen im Umweltsegment (Relais) gegenüber ihrem Entsendedesystem eine „Machtposition“ und „gewichtige Erpressungsmöglichkeiten“ gewinnen können. Nicht übersehen werden dürfe aber die ebenso typische Abhängigkeit der Kontaktstellen im Umweltsegment (Relais) vom Entsendedesystem und seinen Grenzrollen, „da ein mehr oder weniger wichtiger Teil ihrer Handlungsfähigkeit und ihrer Macht (und also ihrer Möglichkeit, ihre persönlichen Ziele zu verfolgen) gerade an ihre Funktion als Relais gebunden ist, das heißt, indirekt an die Existenz der Organisation, mit der sie so zumindest teilweise solidarisch werden.“ Crozier und Friedberg (1979, S. 97 f.) beschreiben die Beziehung zwischen Grenzrolle und Umweltkontakt also als Machtspiel, in dem diejenige Seite machtüberlegen ist, der es gelingt, der anderen Seite ihren „Willen zur Fortsetzung der Beziehung „so teuer wie möglich zu verkaufen“. Für zentral halten sie dabei die Strategie, sich für das Gegenüber unersetzbar zu machen, also ein Monopol zu etablieren und zugleich eigene Alternativen zu erhalten oder zu schaffen. Für Fälle stark einseitiger Machtbeziehungen sprechen Crozier und Friedberg von einer „Kolonialisierung der Organisation“, also des Entsendedesystems, bzw. einer „Kolonialisierung des Relais“, also der Kontaktstelle im Umweltsegment.



### **3.7 Forschungsperspektiven: Funktionen und Folgen vager Mitgliedschaftsverhältnisse und die Grenzschärfe sozialer Systeme als Variable**

Die in diesem Kapitel vorgelegte Interpretation der Forschungsliteratur zu (organisationalen) Grenzrollen hat neben begrifflichen Klärungen und einer Identifikation der für Grenzrollen in Grenzsystemen spezifischen Funktionen, Strukturmerkmale und Handlungsprobleme auch zentrale Fragestellungen einer Soziologie des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme offengelegt. Dazu zählen insbesondere die folgenden Fragen: Welche der für Grenzrollen charakteristischen Funktionen erfüllt eine Grenzrolle für ihr Entsendedesystem – sei es als Bestandteil eines manifesten Auftrags oder als latente Funktion? Welche Spannungen bestehen zwischen diesen funktionalen Leistungen und wie werden sie bearbeitet? In welchen Hinsichten ist das Entsendedesystem auf die Kooperation des Nichtmitglieds angewiesen, mit dem die Grenzrolle in Kontakt tritt? Über welche Mechanismen verfügt die Grenzrolle, um die nicht erzwingbare Kooperationsbereitschaft des Nichtmitglieds wahrscheinlicher zu machen? Welche der dabei eingesetzten und von der normativen Struktur des Entsendedesystems aus gesehen unterlegitimierten oder auch illegalen Mittel gelten im Entsendedesystem als brauchbar, welche als Anzeichen der Illoyalität des Grenzrollenträgers? Inwiefern kommt es im fraglichen Grenzsystem zu einer faktischen Symmetrisierung des manifest asymmetrischen Auftrags der Grenzrolle? In welcher Form kontrolliert das Entsendedesystem die Tätigkeit seines Abgesandten im Grenzkontakt? Welche Rolle spielt dabei Vertrauen, in welchen Hinsichten ist die Grenzrolle mit Misstrauen aus ihrem Entsendedesystem konfrontiert und (wie) gelingt es dem Entsendedesystem, eine Eskalation kontrollierten Misstrauens in Richtung einer unkontrollierten Paranoia zu verhindern?

#### **Kafkas Geheimpolizei, Influencer, Polizeiinformanten und andere Fälle konstitutiv vager Mitgliedschaft an den Grenzen sozialer Systeme**

Diese und ähnliche Fragen sind geeignet, die Forschung zu spezifischen Typen von Grenzkontakten anzuleiten, etwa meine Analysen zum Kontakt zwischen Polizisten und ihren Informanten (Kapitel 6) oder Beschuldigten (Kapitel 8). Zum Abschluss dieses Kapitels will ich aber noch auf ein in der vorliegenden Literatur selten behandeltes und für eine Theorie des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme naheliegendes und ergiebiges Thema eingehen, und zwar auf Konstellationen, in denen eine Person Grenzrollenfunktionen für ein soziales System erfüllt, *ohne* eindeutig als Mitglied dieses Systems bezeichnet werden zu können. Um sich

der spezifischen Funktionsweise dieser Grenzgänger ohne (vollen) Mitgliedschaftsstatus zu nähern, ist ein Blick auf Luc Boltanskis Analyse der in Franz Kafkas (1925) „Prozess“ beschriebenen Ermittlungsbehörde hilfreich, die sich unter anderem durch ihre für Außenstehende schwer erkennbaren Grenzen von gewöhnlichen (staatlichen) Organisationen unterscheidet:

*„Die undurchsichtige und subversive Geheimorganisation hat nämlich im Unterschied ... zu legalen Organisationen keine klaren Grenzen. Sie nimmt die Form eines Netzwerkes mit verschwommenen Grenzen an ... und man kann nie genau wissen, ob diese oder jene Figur von ihr unabhängig ist oder aber insgeheim zu ihrem Funktionieren beiträgt, etwa als Informant oder Spion.“ (Boltanski 2013, S. 475 f.)*

Boltanskis Beobachtung ist nicht nur für eine Analyse der Mitglieder wenig grenzscharfer Sozialsysteme wie Kafkas Geheimpolizei instruktiv, sondern auch für eine Analyse der langfristig eingesetzten Informanten ganz normaler staatlicher Polizeien und Geheimdienste in Rechtsstaaten. Diese Rollenträger unterhalten kontinuierliche Austauschbeziehungen zu der jeweiligen formalen Organisation und erfüllen zentrale Funktionen von Grenzrollen, ohne dadurch formales Mitglied der jeweiligen Sicherheitsbehörde zu werden. Was in Kafkas Romanwelt für den Kontakt mit Mitgliedern der Ermittlungsbehörde gilt, gilt in der Welt heutiger Polizeien und Geheimdienste für den Kontakt mit ihren Informanten: Es gehört zu den Funktionsbedingungen dieser Rollen, dass ihr jeweiliges Gegenüber nicht weiß, „ob sie Handlanger der staatlichen Organisation sind oder nicht“ (Boltanski 2013, S. 476).

Ein zweites Beispiel für diese funktional konstitutive Vagheit der Beziehung zwischen Grenzrolle und Entsendesystem entnehme ich mit dem Bereich des Wirtschaftens einem ganz anderen Sachbereich. Hier hat sich seit einigen Jahren die noch nicht klar umgrenzte, aber bei heutigen Schülern schon regelmäßig als Wunschberuf angegebene Rolle der ‚Influencer‘ etabliert. Diese Influencer, die auf Online-Videoplattform oder Websites teilweise mit großer Publikumsresonanz Kopfhörer, Nagellack oder Rennräder besprechen, sind formal offensichtlich keine Mitglieder des Unternehmens, dessen Produkte sie – je nach Interpretation – testen oder bewerben. Gleichwohl stehen viele erfolgreiche Influencer in einer kontinuierlichen Austauschbeziehungen zu dem jeweiligen Unternehmen, werden mit neuen Produkten versorgt, die sie gemäß der Wünsche des Unternehmens besprechen sollen und werden von dem Unternehmen zumeist erfolgsabhängig für ihre Arbeit bezahlt. Faktisch repräsentieren sie gemäß des oben vorgeschlagenen, breiten und graduallisierbaren Begriffs von Repräsentation das Unternehmen gegenüber seiner Kundenumwelt. Als Nichtmitglieder haben sie natürlich keinen formalen

Einfluss auf Unternehmensentscheidungen, aber als nicht ohne weiteres austauschbare Gesichter des Unternehmens prägt ihre Kommunikation das Verhältnis des Unternehmens zu seiner Kundenumwelt. Nun besagt die im Entstehen begriffene Berufsethik für Influencer, dass der Influencer gegenüber den Wünschen der Unternehmen autonom sein soll und sich wie ein guter Produkttester zu verhalten hat und es dürfte gerade diese dargestellte Neutralität der Influencer sein, die sie als Werbeträger für Unternehmen so attraktiv macht. Oder, in der Sprache dieses Buches: Influencer können die Grenzrollenfunktionen, vor allem Repräsentation, aber zuweilen auch Informationsgewinnung oder Vermittlung, für das Unternehmen gerade deshalb so gut erfüllen, weil sie nicht formale Mitglieder des Systems sind, in dessen Auftrag sie faktisch oft handeln.<sup>24</sup>

Mit diesem abschließenden Hinweis auf zwei Fälle funktional konstitutiver Nichtmitgliedschaft bzw. funktionaler Vagheit von Mitgliedschaft an den Grenzen sozialer Systeme soll nun allerdings gerade nicht der in Teilen der Sozialwissenschaften beliebten Erzählung das Wort geredet werden, dass in einer dann vielleicht als postmodern bezeichneten Gegenwartsgesellschaft Grenzen generell und also auch Organisationsgrenzen verschwimmen würden. Insbesondere für die Polizei als staatliche Organisation gilt, dass ihre Grenze in Gestalt der Unterscheidung zwischen ihren Mitgliedern und Nichtmitgliedern in der Regel eine eindeutige und stark institutionalisierte Grenze ist. Gleichwohl zeigt die Angewiesenheit der Polizei auf ihre Informanten, dass das Funktionieren auch grenzscharfer Organisationen systematisch auf den Einsatz von Personen in Grenzrollen angewiesen sein kann, die nicht formale Mitglieder der Organisation sind. Die Tätigkeit der Informanten der Polizei steht in einer engen Verbindung zum operativen Kern der Organisation und oft wird das Verhältnis zwischen Organisation und Nichtmitglied auch schriftlich fixiert in Form von Verträgen, die etwa die Bezahlung des Informanten regeln oder ihm einen spezifizierten Verzicht auf Strafverfolgung zusichern. Daraus folgt aber gerade nicht, dass die Informanten der zeitgenössischen Polizei zu Polizisten werden, wie es noch im Fall der Karriere Eugène François Vidocqs vom Gefängnisinsassen zum Polizeispitzel zum Leiter der Pariser Kriminalpolizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts möglich war (siehe dazu Abschnitt 5.2). Das Verhältnis heutiger Polizeiorganisationen zu ihren Informanten veranschaulicht vielmehr

---

<sup>24</sup> Der Vergleichsfall, von dem die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.08.2021 unter dem Titel „Die Mitarbeiter als Influencer“ berichtet, sind Mitglieder formaler Organisationen, die im Auftrag der Organisation (vermeintlich) spontan produzierte Beiträge zu den organisationalen Leistungen in den sozialen Medien platzieren. Für diese formal zur Kooperation verpflichteten Organisationsmitglieder ist es im Vergleich zu den formal unverpflichteten Influencern eine nochmals größere Herausforderung, das eigene Handeln als authentische persönliche Selbstdarstellung zu inszenieren.

exemplarisch, dass aus der systematischen Angewiesenheit einer formalen Organisation auf eine Kategorie von Nichtmitgliedern wie Informanten oder Werbeträgern nicht der Schluss gezogen werden sollte, dass die Grenzen der Organisation selbst verschwimmen würden. Die Informanten werden so wenig zu Polizisten, wie die Werbeträger zu Mitarbeitern eines Unternehmens werden – obwohl natürlich in beiden und ähnlichen Fällen die Interessen und Handlungen der Nichtmitglieder einen signifikanten Einfluss auf Organisationsentscheidungen und -erfolg haben können.

Neben den beiden von mir diskutierten Beispielen gibt es viele weitere Fälle von Beauftragten eines Systems ohne (vollen) Mitgliedschaftsstatus, zum Beispiel die von einem Unternehmen langfristig engagierte externe Beraterin, der Privatdetektiv im Auftrag einer Polizeibehörde, der im Auftrag einer Redaktion recherchierende freie Journalist oder die V-Person aus dem Milieu organisierter Kriminalität, die ebenso wie gewöhnliche Organisationsmitglieder generalisiert zur Zusammenarbeit mit der Organisation motiviert wird. In Bezug auf Rollen dieser Art haben auch Michel Crozier und Erhard Friedberg (1979, S. 98) die Alternative thematisiert, dass ein Umweltkontakt, der in ihrer Theoriesprache „Relais“ genannt wird, entweder als Nichtmitglied Aufträge für das Entsendedesystem übernimmt oder als Mitglied in das System integriert wird. Als zentrale Differenz benennen die Organisationstheoretiker, dass eine in das Entsendedesystem integrierte Grenzrolle sich in höherem Maß Regeln unterwerfen muss, die sie nicht selbst gestalten kann und ihre Machtposition tendenziell abnimmt. Ein Beispiel dafür ist der zunächst als freier Mitarbeiter einer Redaktion tätige Journalist, der aus Sicht der Redaktion leichter ersetzbar wird, sobald er als fester Mitarbeiter in die Redaktion eingetreten ist und ihr seine guten Kontakte zu Informanten und anderen Umweltpartnern zur Verfügung gestellt hat.

In Hinblick auf das Entsendedesystem wäre diese Überlegung von Crozier und Friedberg zu ergänzen um den Hinweis, dass die formale Integration der Grenzrolle auch dazu führt, dass ihre Handlungen in höherem Maße und mit höherer Wahrscheinlichkeit auf das Entsendedesystem zugerechnet werden.<sup>25</sup> Dass darin ein

---

<sup>25</sup> Gleichwohl führt auch eine eindeutige formale Mitgliedschaft einer Person in einer Organisation nicht automatisch dazu, dass Freiheiten in der Zurechnung des Handelns dieser Person verschwinden. Diese stets vorhandenen Zurechnungsfreiheiten veranschauliche ich abschließend nur an einem Fall aus der Sportwelt, von dem die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 21.12.2018 unter dem Titel „Spionage in der Bundesliga. Bremen gibt Drohneinsatz zu“ berichtet hat. Im Vorfeld eines Fußballspiels beobachtet ein Mitarbeiter des einen Vereins das unter Ausschluss der Öffentlichkeit veranstaltete Training des gegnerischen Vereins mit Hilfe einer Drohne und wird dabei von der Polizei erwischt. Zunächst bittet der Verein um Zeit zur internen Aufarbeitung und gibt an, dass noch offen sei, ob der Mitarbeiter ‚privat‘, also auf eigene Initiative oder ‚im Auftrag‘ von Vorgesetzten gehandelt hat. Erst zwei Tage nach dem Vorfall wird dann mitgeteilt, dass nicht der einzelne Mitarbeiter, sondern *der Verein* für die Handlung verantwortlich sei. Natürlich ist dieser Fall ein Einzelfall – und

funktionaler Nachteil liegen kann, zeigt der oben thematisierte Fall der Influencer, die gerade als Nichtmitglieder des Unternehmens Kundennähe simulieren können, ebenso wie ein Blick auf das Feld der (Industrie-)Spionage oder auf Privatdetektive und V-Personen, die Aufträge für Sicherheitsbehörden übernehmen können, die ein Polizist nicht übernehmen kann, so lange der Auftrag als Auftrag nicht nachweisbar ist. Ein Beispiel dafür ist die in Kapitel 8 über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung analysierte Konstellation, dass Privatpersonen – etwa Privatdetektive oder Angehörige des Beschuldigten – im inoffiziellen Auftrag von Polizeibehörden vernehmungsfähnliche Gespräche führen und aufzeichnen. Diese Gespräche sind im Gegensatz zu den von Polizisten durchgeführten Vernehmungen nicht durch die in der Strafprozessordnung festgehaltenen Rechte des Beschuldigten reglementiert. Manchmal ermöglichen also gerade der Verzicht auf formale Mitgliedschaft oder die strategische Ausnutzung vager Mitgliedschaftsverhältnisse erfolgreiches Handeln an den Grenzen sozialer Systeme.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



doch zeigt er, dass die insbesondere in der systemtheoretischen Organisationssoziologie oft behauptete „zwangsläufige Grenzscharfe“ (Luhmann 2017, S. 193) von Organisationen ganz zwangsläufig nicht ist. Organisationen sind zwar grenzscharfer als alle anderen Typen sozialer Systeme, aber auch ihre Grenzscharfe ist nicht grenzenlos. Nur *in der Regel* gilt, dass formal festgelegt und rasch feststellbar ist, „welche Stellen zur Organisation gehören und welches Handeln demzufolge ‚im Dienst‘ oder in Ausführung einer zugewiesenen Arbeit erfolgt und welches nicht“ (Luhmann 2017, S. 193). Der Fall zeigt darüber hinaus auch die Möglichkeit, die begrenzte Grenzscharfe von Organisationen strategisch im Sinne der Organisationsziele zu interpretieren.



# Die drei Funktionen des Äquivalenzfunktionalismus. Analyse, Begriffsbildung, Kritik

# 4

In der Einleitung zu diesem Buch habe ich seine disziplinäre Verortung innerhalb der soziologischen Theorie, der Organisationssoziologie und der Professionssoziologie skizziert. Dem Anspruch der Arbeit, Übersetzungsprozesse zwischen spezialistischer empirischer Polizeiforschung und allgemeiner Theoriebildung in den genannten Subdisziplinen der Soziologie zu leisten, entspricht der weitestgehende Verzicht auf Primäranalysen empirischer Daten – mit Ausnahme etwa der Analyse einiger historischer Primärquellen im Kapitel zur Geschichte polizeilicher Ermittlungsarbeit in Europa oder der Auswertung von Praktikerliteratur im Kapitel über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung. Die zentrale empirische Grundlage der Kapitel zur Soziologie der Polizei im dritten Teil dieses Buches sind nicht eigens für diese Arbeit erhobene und ausgewertete Daten, sondern die Sekundäranalyse von Darstellungen in vorliegenden Publikationen zu den verhandelten Themen, also zur Geschichte polizeilicher Ermittlungsarbeit in Europa, zum Einsatz von Informanten in der heutigen Polizeiarbeit, zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung und zur Berufsgruppensolidarität unter Polizisten.

Der Verzicht auf die Erhebung eigener Daten ist jedoch nicht mit dem Verzicht auf jegliche wissenschaftliche Methode identisch. Die zentrale Methode meiner Analysen ist der soziologische Äquivalenzfunktionalismus, wie er in einer frühen Form von Robert King Merton (1957, S. 17–82) und mit einigen Modifikationen von Niklas Luhmann (1962, 1964a, 2010a) entwickelt und vertreten worden ist. Im Gegensatz zu der üblichen Lesart des Äquivalenzfunktionalismus als einer Methode lediglich der Rekonstruktion empirisch verwirklichter Problemlösungszusammenhänge verstehe ich den Äquivalenzfunktionalismus in erster Linie als Denkmethode, als Methode der Theoriearbeit. Die These dieses Kapitels lautet, dass ein an Merton und Luhmann anschließender Äquivalenzfunktionalismus Grundlage nicht nur der empirischen Analyse (4.1), sondern auch der

problembezogenen Begriffsbildung (4.2) sowie der soziologisch disziplinierten Sozialkritik (4.3) sein kann.

### **Die schlechte Presse des Funktionalismus und Mertons Rettungsversuch**

Aktuelle Überblicksdarstellungen zum soziologischen Funktionalismus beginnen typisch mit dem Hinweis auf seine schlechte „Presse“ (Nassehi 2012, S. 83) oder seinen zumindest „zweifelhaften Ruf“ (Stark 2009, S. 161) im Fach. Die in der Fachgeschichte formulierten Kritiken am Funktionalismus lassen sich ihrerseits gut in formal-methodische einerseits und inhaltlich-theoretische Kritiken andererseits unterteilen. In methodischer Hinsicht wurde dem Funktionalismus vor allem vorgeworfen, dass seine Aussagen den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Kausalerklärung nicht genügen würden, da sie gegenwärtiges (eine Struktur) durch zukünftiges (die zu bewirkende funktionale Leistung) zu erklären versuchen würden. Der inhaltlich-theoretische Vorwurf lautete dagegen, dass der Funktionalismus als Theorieansatz notwendigerweise zu einem unvollständigen und ideologisch gefärbten Bild der Sozialwelt führen müsse. In dieser Hinsicht wurde dem Strukturfunktionalismus in den 1950er und 1960er Jahren und vor allem Talcott Parsons als seinem wichtigsten Vertreter vorgeworfen, dass er das „Element der Bewegung, des Konflikts und Wandels“ (Dahrendorf 1955, S. 511) systematisch ausblende. Formen des Handelns und Erwartens, die wie beispielsweise Korruption oder radikale Sozialkritik den institutionalisierten Strukturen zuwiderlaufen, so der prominent von Ralf Dahrendorf vorgetragene Vorwurf, würden von den Funktionalisten entweder als Sonderfall de-thematisiert oder pathologisiert. In der Konsequenz seien funktionalistische Theorien des Sozialen nicht nur unvollständig, sondern sie tendierten auch dazu, politisch konservativ zu wirken: Indem sie die Reproduktion bestimmter institutionalisierter Strukturen zum Bezugsproblem ihrer Analysen erheben, unterschätzten sie die Möglichkeit und vielleicht die Notwendigkeit des Wandels und der Kritik dieser Strukturen.

Robert King Merton und Niklas Luhmann zählen zu denjenigen Soziologen, die sich vor dem Hintergrund dieser breiten Kritik am Strukturfunktionalismus um die Ausarbeitung einer neuen Variante des soziologischen Funktionalismus bemüht haben. Prägnant hat Merton bereits in den 1950er Jahren benannt, welche Thesen ein solcher neuer, durch die Kritik aufgeklärter Funktionalismus aufgeben muss. Erstens muss er im Widerspruch zum „Postulat der funktionalen Einheit“ der Gesellschaft betonen, dass Aussagen über Funktionen immer der Angabe der sozialen Einheit bedürfen, für die eine fragliche Struktur funktional oder dysfunktional sein soll (Merton 1957, S. 33). Ohne die Angabe einer solchen Systemreferenz ist eine funktionalistische These unvollständig, weil es der Normalfall

ist, dass eine fragliche Struktur nur für bestimmte soziale Einheiten funktional, für andere dagegen dysfunktional und für dritte ohne Bedeutung ist. Zweitens verabschiedet sich der durch die Kritik aufgeklärte Funktionalismus von dem „Postulat des universalen Funktionalismus“, demzufolge jede institutionalisierte Sozialstruktur irgendeine Funktion haben müsse, akzeptiert also die Möglichkeit funktionsloser und dysfunktionaler Strukturbildung. Und drittens widerspricht der neue Funktionalismus dem „Postulat der Unentbehrlichkeit“, demzufolge eine in der Analyse als funktional ausgezeichnete Sozialstruktur als für den Fortbestand der fraglichen sozialen Einheit unentbehrlich ist. In Widerspruch zu dieser These geht der neuere Funktionalismus davon aus, dass die faktisch realisierte Struktur nur eine von mehreren Möglichkeiten der Problemlösung ist, dass es also zu einer bestimmten funktionalen Systemstruktur typisch „funktionale[] Alternativen, Äquivalente oder Substitute“ gibt (Merton 1957, S. 33). Für Luhmann war dieser Gedanke von so zentraler Bedeutung, dass er seine Version des soziologischen Funktionalismus unter dem Titel des Äquivalenzfunktionalismus entwickelt hat.

---

## 4.1 Äquivalenzfunktionalismus als Methode empirischer Rekonstruktion

Luhmann (1962, 1964b, 2010a) und die an ihn anschließende Literatur präsentieren diesen Äquivalenzfunktionalismus typisch als eine Methode der Rekonstruktion empirisch verwirklichter und möglicher Problem-Lösungszusammenhänge. Die übliche Darstellung der funktionalen Analyse betont, dass es sich um eine „mit der Theorie sozialer Systeme assoziierte wissenschaftliche Methode“ handelt, die es erlaubt, „jedes Phänomen und jedes Gegebene als kontingent und mit anderem vergleichbar zu erfassen“. Die Methode erreiche diesen Erkenntnisgewinn durch Vergleich, indem sie „jedes Phänomen zu einem Problem“ erklärt, das so, aber auch anders bearbeitet werden kann. „Die Analyse beschreibt die Beziehung zwischen den Problemen und ihren möglichen Lösungen: Die Daten sind die Ausgangsprobleme, die angebotenen Lösungen sind kontingent und könnten auch anders ausfallen“ (Baraldi 1997, S. 61).

Ein Beispiel für diese Verwendung des Äquivalenzfunktionalismus bei Luhmann ist seine Analyse zur Funktion von Reputation in der Wissenschaft, die ich zur Veranschaulichung kurz rekonstruiere. In dem Aufsatz „Selbststeuerung der Wissenschaft“ arbeitet Luhmann zunächst die multifunktionale Bedeutung von Reputation für die Wissenschaft als soziales System heraus: Reputationsordnungen dienen nicht nur als Mechanismus der Motivation von



Forschern, sondern sie bieten auch Orientierung innerhalb der Disziplin und für Kontakte mit Umweltpartnern. Anschließend stellt Luhmann die für äquivalenzfunktionalistische Analysen charakteristische Frage, ob die innerwissenschaftliche „Orientierung an Reputationssystemen“ (Luhmann 1968a, S. 244) – was soll man lesen, welche Themen bearbeiten – durch etwas anderes ersetzt werden kann. Luhmanns Hypothese lautet, dass die innerwissenschaftliche Orientierungsfunktion alternativ auch von einer fachuniversellen und breit anerkannten Theorie erfüllt werden könnte, einer Theorie also, die die wesentlichen Themen des jeweiligen Fachs umfasst und im Kontakt mit Kollegen als bekannt und anerkannt unterstellt werden kann. Wo es eine solche Theorie gibt, können sich einzelne Forscherinnen bei ihren Entscheidungen über zukünftige Forschungsprojekte an ihr orientieren. Da die Naturwissenschaften in deutlich höherem Maße als die Sozial- und Geisteswissenschaften über fachuniverselle und breit anerkannte Theorien verfügen, sind sie Luhmanns These zufolge weniger stark auf die Orientierungsfunktion des Reputationssystems angewiesen. Dementsprechend sei die Forschung in den Naturwissenschaften auch weniger stark durch die Folgeprobleme der Orientierung an Reputationssystemen belastet, namentlich durch einen „zu raschen Wechsel der Modethemen, ... unerledigtes Liegenlassen vielbehandelter Probleme, ... Oberflächendifferenzierung der Terminologien, ... Verschlüsselung von Banalitäten“ (Luhmann 1968a, S. 243). In Hinblick auf das sich jeder wissenschaftlichen Disziplin stellende Problem der „Vorsortierung des Informationsflusses“ (Luhmann 1968a, S. 245) hält Luhmann die Orientierung an Theorien und an personenbezogener Reputation also für funktional äquivalent, während sich die beiden Problemlösungen sowohl in Hinblick auf ihre anderen Funktionen – Reputationsordnungen dienen im Unterschied zu Theorien auch der Motivation von Forschern – als auch in Hinblick auf ihre Folgeprobleme unterscheiden.

Meine These in diesem Kapitel ist, dass diese Funktion des Äquivalenzfunktionalismus, realisierte und mögliche Problem-Lösungszusammenhänge in der Sozialwelt zu rekonstruieren und miteinander zu vergleichen, nur eine von drei Funktionen des soziologischen Äquivalenzfunktionalismus ist. Die anderen beiden Funktionen, die problembezogene Begriffsbildung einerseits und die soziologisch disziplinierte Kritik der Sozialwelt andererseits, kommen in der soziologischen Systemtheorie zwar breit zur Anwendung, werden aber in der Selbstdarstellung der Theorie und ihrer methodologischen Reflexion latent gehalten. Da auch ich den Funktionalismus in diesem Buch in den drei genannten Funktionen – Analyse, Begriffsbildung, Kritik – verwende, erläutere ich in den folgenden Abschnitten die beiden in der vorliegenden Literatur kaum behandelten

Aspekte der Verwendung des Äquivalenzfunktionalismus als Instrument der Konstruktion problembezogener Begriffe (4.2) und als Instrument der Formulierung soziologisch disziplinierter Sozialkritik (4.3).

---

## **4.2 Äquivalenzfunktionalismus als Methode problembezogener Begriffsbildung**

Als Methode der Begriffsbildung bietet der Funktionalismus eine Alternative zu der nicht nur in den Wissenschaften üblichen Form, Sachverhalte durch die Angabe von für sie wesentlichen Merkmalen zu bestimmen: Ein Stuhl ist ein Möbelstück mit Sitzfläche und Rückenlehne, Säugetiere sind Tiere mit einem Fell aus Haaren, die ihren Nachwuchs mit Milch säugen, der Mensch ist ein vernunftbegabtes Lebewesen auf zwei Beinen, Organisationen sind soziale Gebilde mit Mitgliedern, Zwecken und Hierarchien, Berufe sind eine Kombination von Tätigkeiten, deren Ausübung ein „Mindestmaß von Schulung“ voraussetzt und „Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist“ (Weber 1920, S. 80).

Im Unterschied zu dieser üblichen und nützlichen Technik der Begriffsbildung durch Merkmalslisten bestimmt die funktionalistisch-problembezogene Begriffsbildung die Identität eines Begriffs durch die Angabe eines Problemgesichtspunktes, als dessen Formen der Bearbeitung die fraglichen Phänomene dann beschrieben und analysiert werden. Wie breit diese Technik der funktionalistischen Begriffsbildung in der soziologischen Systemtheorie zur Anwendung kommt und welche analytischen Gewinne mit ihr verbunden sind, soll in diesem Abschnitt an einigen zentralen Felder soziologischer Forschung gezeigt werden. Ich beginne mit dem Feld der Gesellschaftstheorie und gehe dann über zu den auch für diese Arbeit bedeutsamen funktionalistisch-problembezogenen gebildeten Begriffen formal organisierter Sozialsysteme und professioneller Arbeit.

### 4.2.1 Recht, Wirtschaft, Politik: Funktionssysteme als Problemsysteme

In der systemtheoretischen Gesellschaftstheorie kommt der Funktionalismus an zentraler Stelle als Technik der Begriffsbildung zum Einsatz, nämlich (unter anderem<sup>1</sup>) bei der Bestimmung der primären gesellschaftlichen Funktion gesellschaftlicher Teilsysteme wie Recht, Wirtschaft, Politik, Massenmedien, Wissenschaft oder Erziehung und damit bei der Bestimmung der Einheit des jeweiligen Kommunikationszusammenhangs. Um nur drei Beispiele für Luhmanns Vorschläge zur Explikation des jeweils zentralen Bezugsproblems eines gesellschaftlichen Funktionssystems herauszugreifen: Das Problem (die Funktion) der Politik besteht Luhmann zufolge darin, auf Gesellschaftsebene Kapazitäten zu kollektiv bindendem Entscheiden bereitzustellen (Luhmann 2000a, S. 84), das Problem (die Funktion) des Rechts darin, normative Verhaltenserwartungen auch im Fall von abweichendem Verhalten zu stabilisieren (Luhmann 1993a, S. 124–164, 1972, 40 ff.) und das Problem (die Funktion) der Wirtschaft in der gegenwärtigen Sicherstellung der Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse (Luhmann 1970b).

Diese und die weiteren Versuche Luhmanns, die Identität gesellschaftlicher Teilsysteme begrifflich zu fixieren und zu explizieren, teilen miteinander die Kombination einer gesellschaftsübergreifend konstanten Funktionsangabe mit einer Offenheit für die jeweils realisierte Form der Bearbeitung der jeweiligen Funktion. Vorausgesetzt wird durch diesen Ansatz also, dass *jede* menschliche Gesellschaft die genannten Problemlagen (gegenwärtige Sicherstellung zukünftiger Bedürfnisbefriedigung, Stabilisierung normativer Verhaltenserwartungen usw.) irgendwie bearbeiten muss. Die zentrale Frage einer historisch und regional vergleichenden Theorie des Wirtschaftens, der Politik oder des Rechts ist dann, in welcher Form dies geschieht: Gibt es ausdifferenzierte Rollen für Produzenten und Konsumenten, für Richter und Angeklagte, gibt es Märkte oder zentrale geplante Produktion, wie wird die Legitimation kollektiv bindender

---

<sup>1</sup> Eine zweite zentrale Theoriestelle der systemtheoretischen Gesellschaftstheorie, an der die problembezogene Technik der Begriffsbildung prominent zum Einsatz kommt, ist die Theorie der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien. Kommunikationsmedien wie Geld, Macht, Werte oder Liebe werden hier begrifflich eingeführt als je spezifische Lösungen dafür, die Übertragung kommunikativer „Selektionsofferten“ von Alter zu Ego wahrscheinlicher zu machen, es also wahrscheinlicher zu machen, dass „daß der eine die Selektionen des anderen als Prämisse eigenen Verhaltens übernimmt“ (Luhmann 1974, S. 170, S. 174). Die Unterscheidung der verschiedenen Kommunikationsmedien erfolgt dann durch Angabe der jeweiligen Form dieser Problemlösung: Im Fall von Macht etwa durch die Konstruktion einer Vermeidungsalternative, mit deren Realisierung gedroht wird, im Fall von Geld durch Tauschangebote.

Entscheidungen erzeugt? Ähnlich reflektiert Luhmann die hinter seiner Begriffsbildung stehende Theorietechnik, wenn er „Anforderungen an die Definitionen der Funktionsformel der Funktionssysteme“ benennt: „Die Formel muß so gefaßt werden, daß sie einerseits spezifisch auf ein und nur ein System zugeschnitten ist und andererseits als Rahmenformel für den Austausch aller Problemlösungen in diesem System dienen kann“ (Luhmann 2000a, S. 83).

In der systemtheoretischen Gesellschaftstheorie wird die Einheit und Identität der gesellschaftlichen Teilsysteme also nicht über bestimmte Strukturen oder Institutionen konzipiert (etwa das Recht über Gerichtsverfahren oder Ermittlungsbehörden, Wirtschaft über Märkte oder die Politik über Staatlichkeit und Monopolisierung legitimer Gewalt), sondern über je ein zentrales Bezugsproblem. Dieses Verständnis von Recht, Politik oder Wirtschaft setzt dann nicht voraus, dass in jeder Gesellschaft ausdifferenzierte rechtliche, politische oder wirtschaftliche Rollen und Institutionen existieren, sondern behandelt die Form der jeweiligen Funktionserfüllung als eine in empirischen Untersuchungen zu bestimmende Variable. Ich komme darauf in Kapitel 5 über die Geschichte der Strafverfolgung in Europa zurück, die ich als eine Geschichte der Organisationswerdung und Ausdifferenzierung rekonstruiere.

### 4.2.2 Formale Organisationen als Konsensmaschinen

Der systemtheoretische Organisationsbegriff ist mein zweites Beispiel dafür, dass zentrale Begriffe der Systemtheorie funktionalistisch-problembezogen gebildet und verwendet werden. Luhmanns Organisationsbegriff ist konsequent an der Frage orientiert, welche Funktion die Formalisierung von Verhaltenserwartungen für das entsprechende Sozialsystem hat. Welches Problem wird also dadurch gelöst, dass „Verhaltenserwartungen und Mitgliedschaften als disponibel behandelt und zueinander in Beziehung gesetzt werden“ (Luhmann 2017, S. 185) auf eine Weise, die besagt, dass zwar keine Person durch die umfassende Sozialwelt darauf verpflichtet ist, Mitglied des formalisierten Sozialsystems zu werden oder zu bleiben – dass aber, wenn eine Person Mitglied des formalisierten Sozialsystems werden oder bleiben will, sie die Menge der durch organisationale Entscheidung formalisierten Verhaltenserwartungen anerkennen muss?

Die Antwort auf diese Frage nach der Funktion der Formalisierung von Verhaltenserwartungen lautet, dass die Verknüpfung der Anerkennung von Verhaltenserwartungen mit einer kontingenten Mitgliedschaft, für die Personen in der Regel durch Geldzahlung generalisiert motiviert werden, organisierten Sozialsystemen ein ansonsten nicht erreichbares Ausmaß an Erwartungssicherheit (in

Hinblick auf die Folgebereitschaft von Mitgliedern) *und* Flexibilität (in Hinblick auf Strukturänderungen) zugleich ermöglicht. Die Formalisierung von Verhaltenserwartungen, d. h. ihre Auszeichnung als für Systemmitglieder anerkennungspflichtig, in Kombination mit einer generalisierten Mitgliedschaftsmotivation versorgt die Organisation mit der gegenwärtigen Sicherheit, dass zukünftige Verhaltenserwartungen die Unterstützung ihrer Mitglieder finden werden – auch wenn aktuell noch gar nicht bekannt ist, welche Verhaltenserwartungen dies sein werden, wer etwa der neue Vorgesetzte sein wird, dessen Anweisungen zu befolgen sind oder was das neue Produkt sein wird, mit dessen Entwicklung und Vermarktung die Mitarbeiter beschäftigt sein werden. In dem Maße, in dem eine Organisation eine „homogenisierte Mitgliedschaftsmotivation“ (Luhmann 1964b, S. 42) erzeugen und dann voraussetzen kann, kann sie die an ihre Mitglieder gerichteten Erwartungen dann ins Unwahrscheinliche steigern und gegen einzelne Abweichungen immunisieren.

Luhmann (1964b, S. 57 ff.) spricht in diesem Zusammenhang von einer *Generalisierung der Verhaltenserwartungen* in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht. Zeitlich generalisiert sind Verhaltenserwartungen in dem Maße, in dem sie enttäuschungsfest stabilisiert sind, also auch dann aufrechterhalten werden, wenn Handelnde (regelmäßig) gegen sie verstoßen; sachlich generalisiert sind Verhaltenserwartungen in dem Maße, in dem sie als Element in einen breiteren Kontext (zum Beispiel eine Rolle und diese in ein Sozialsystem) integriert sind und die Einzelerwartung durch diesen Kontext gestützt wird; und sozial generalisiert sind Verhaltenserwartungen in dem Maße, in dem ihre Unterstützung bei im Einzelnen unbekanntem, anonymen Dritten vorausgesetzt werden kann, in dem Maße also, in dem sie als institutionalisiert gelten können.

Luhmanns Argument ist nun, dass außerhalb formaler Organisationen die Generalisierung einer Verhaltenserwartung in einer der genannten Dimensionen typisch die Generalisierung in den beiden anderen Dimensionen behindert. Sachlich anspruchsvolle, also verschiedene Situationen und Themen übergreifende und trotzdem widerspruchsfreie Erwartungsbildung führt typisch zu weniger Konsens (sozial) und weniger normativer Stabilität (zeitlich). Zeitstabile Generalisierung von Verhaltenserwartungen fällt dagegen leichter, wenn in der Sozialdimension die relevante Bezugsgruppe klein gehalten und der fragliche Komplex von Verhaltenserwartungen sachlich wenig anspruchsvoll ist. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen sozialtheoretischen These eines spannungsreichen Verhältnisses der drei Dimensionen der Generalisierung von Verhaltenserwartungen expliziert Luhmann (1964b, S. 59) dann die spezifische „Funktion der Formalisierung“ von Verhaltenserwartungen: „Sie ermöglicht für einen Teil des sozialen Systems – eben die formalisierten Erwartungen – ein Höchstmaß an Generalisierung in allen drei

*Richtungen zugleich*“, oder, ähnlich: „Um in all diesen Richtungen ein Höchstmaß an Erwartungssicherheit zu erreichen, kann man bestimmte Erwartungen formalisieren, das heißt: ihre Anerkennung zur Mitgliedschaftsbedingung machen“ (Luhmann 1964b, S. 60).

Der damit skizzierte problembezogen-funktionalistische Organisationsbegriff betont also die Leistung formaler Organisationen, bei ihren Mitgliedern zuverlässig und erwartbar Folgebereitschaft gegenüber und dargestellten Konsens mit anspruchsvollen und bei Bedarf rasch veränderbaren Verhaltenserwartungen erzeugen zu können. Formale Organisationen sind solche Sozialsysteme, die das Problem der Stabilisierung anspruchsvoller Verhaltenserwartungen lösen, indem sie zunächst ihre (potenziellen) Mitglieder generalisiert zur Einnahme der Mitgliedschaftsrolle motivieren und dann die Vergabe und den Erhalt der Mitgliedschaftsrolle (unter anderem) an die Akzeptanz der formalisierten Erwartungen binden.

Welcher analytische Gewinn mit dieser funktionalistisch-problembezogenen Bildung des Organisationsbegriffs einhergeht, wird durch den Vergleich mit einem in der heutigen Organisationsforschung prominenten Begriffsvorschlag von Göran Ahrne und Nils Brunsson deutlich. Ahrne und Brunsson haben vorgeschlagen, „complete organizations“ durch das Zusammentreffen von fünf Merkmalen zu bestimmen: „membership, hierarchy, rules, monitoring and sanctions“ (Ahrne und Brunsson 2011b, S. 84). Wenn einem sozialen Phänomen nun eines oder einige dieser Merkmale fehlen, bezeichnen die Autoren das fragliche Phänomen als „partial organization“: Kundenkarteien von Unternehmen mit Vorteilen für registrierte Personen werden von den Autoren als Beispiel genannt, weil es hier zwar keine Hierarchie und keine Weisungs- und Sanktionsbefugnis des Unternehmens gegenüber den Kunden gibt, aber eben doch eine klare Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern; und auch Rankings sollen ein Beispiel für „partial organizations“ sein, da die Autoren an ihnen das Merkmal des „monitoring“ wiederfinden: Universitätsrankings messen und dokumentieren die Leistungen von Universitäten (vgl. Ahrne und Brunsson 2011b, S. 87). Den Gewinn dieser Begriffsbildung dürften die Autoren darin sehen, auf diese Weise Übergänge von einem Phänomen zum anderen – eine nicht formal organisierte Protestbewegung wird zu einer organisierten Partei, aus einem Freundeskreis heraus wird ein Unternehmen gegründet – erfassen zu können. So nachvollziehbar das Interesse an einer konzeptionellen Erfassung solcher Übergangsphänomene ist, so unbefriedigend scheint es mir, nicht organisierte Sozialsysteme nicht in ihrer Eigenart, sondern primär als defizitäre Organisationen, als *noch nicht* komplett organisiert zu beschreiben. Darüber hinaus bleibt unklar, warum das ‚Wesen‘ formaler Organisation in der Kombination gerade dieser fünf Merkmale liegen

sollte. Auffällig ist vor allem, dass mit Ziel- oder Zweckorientierung ein zentraler Aspekt formaler Organisationen nicht angesprochen wird (vgl. zur Kritik auch Tacke 2015, 285 ff.; Apelt et al. 2017).

Statt diese Kritik an dem Konzept der „partial organization“ hier zu vertiefen, genügt mir die These, dass der soeben skizzierte funktionalistisch-problembezogene Organisationsbegriff die von Ahrne und Brunsson erhoffte Leistung – konzeptionelle Erfassung der Übergänge von anderen Systemtypen zu formalen Organisationen und umgekehrt – erbringen kann, ohne die theorie-technischen Defizite der Definition von Organisation über eine mehr oder weniger willkürliche Auflistung von Merkmalen mit sich zu bringen. Der oben skizzierte funktionalistisch-problembezogene Organisationsbegriff erfasst diese Übergänge nicht durch Addition oder Subtraktion von Merkmalen, sondern, indem er den Grad der Formalisierung eines Sozialsystems als *Variable* behandelt: Je größer der Anteil formalisierter Erwartungen an einem Sozialsystem ist, je stärker also formalisierte Erwartungen die gesamte Erwartungsstruktur bestimmen, desto höher ist der Organisationsgrad des Sozialsystems. Dieser Begriffsgebrauch unterscheidet also zwischen der Formalstruktur eines Sozialsystems und dem Sozialsystem selbst, wobei konzeptionell vorausgesetzt wird, dass auch stark formalisierte Sozialsysteme immer auch nicht formalisierbare Erwartungen herausbilden und benötigen:

*„[V]ielmehr wäre ein voll formalisiertes System gar nicht lebensfähig. Zur Orientierung einer Handlung gehören eine Fülle der verschiedensten Erwartungen, allgemeine kulturelle Typen ebenso wie kurzfristige, situationsgebundene Vermutungen, Kontinuitätsersparungen ebenso wie Erwartungen von Änderungen, Erwartungen, die auf Kenntnis allgemeiner Regeln und solche, die auf Kenntnis individueller Personen beruhen, Erwartungen über den Fortbestand einer sachlichen Umwelt von Gebäuden und ihren Einrichtungen und Erwartungen über die Verlässlichkeit menschlicher Einstellungen, Vertrauen in die Haltbarkeit von Knöpfen und in die Langsamkeit der Entwertung des Geldes. Diese Fülle orientierungsnotwendiger Erwartungen läßt sich nicht in einem System formalisieren.“ (Luhmann 1964b, S. 27 f.)*

Der Bedarf eines sozialen Systems an der Formalisierung seiner Erwartungsstruktur wird also als variabel behandelt. In seiner Einführung des Organisationsbegriffs skizziert Luhmann (1964b, S. 21) diese Formalisierung einer Teilmenge der in einem sozialen System institutionalisierten Verhaltenserwartungen als einen Vorgang, „der sich aus elementaren menschlichen Kontakten heraus entwickelt, großartige neue Möglichkeiten des Systembaues eröffnet, dadurch aber Folgeprobleme auslöst.“ Man kann etwa an die Gruppe von Freunden denken, die

ein Unternehmen gründen und nun nach und nach feststellen, welche ihrer Verhaltenserwartungen aneinander sie als Teil ihrer Rollen als Miteigentümer eines Unternehmens formalisieren wollen und müssen; oder an die Gruppe von Hobbyfußballern, die sich als Mannschaft für einen Spielbetrieb in einer Liga anmeldet und nun festlegen muss, dass die weitere Mitgliedschaft in der zuvor kaum formalisierten Gruppe an die Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen oder die Anwesenheit bei Trainingseinheiten gebunden ist; oder an die lokale Bürgerinitiative, die einen Bedarf an einer koordinierten Außendarstellung gegenüber der Presse und politischen Entscheidern entwickelt und sich deshalb für die Vergabe von Mitgliedschaftsrollen entscheidet, die denjenigen vorbehalten ist, die unabhängig von ihrer je privaten Position zur Sache öffentlich einen bestimmten Forderungskatalog unterstützen; oder an eine Menge von Einzelpersonen, die als so genannte ‚Thief-Taker‘ im England des 17. und 18. Jahrhunderts im Auftrag der Opfer von Eigentumsdelikten auf dem Feld der Strafverfolgung aktiv sind, sich dann zu Gruppen zusammenschließen und ihre Zusammenarbeit schrittweise so weit formalisieren, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts in England erste Organisationen entstehen, die als Vorläufer staatlicher Anklage- und Ermittlungsbehörden, also von Staatsanwaltschaften und Polizeien, angesehen werden können (siehe dazu Abschnitt 5.1).

Die Formalstruktur als *Teilstruktur* formalisierter Systeme, die Formalisierung sozialer Systeme als Variable und der Bedarf an Formalisierung als Reaktion auf allgemeinere Systemprobleme: Diese konzeptionellen Grundlagen des systemtheoretischen Organisationsbegriffs ermöglichen es, Übergänge von einem Systemtyp zu einem anderen Systemtyp – etwa von einer Gruppe oder Protestbewegung zur Organisation – zu beschreiben und in ihren Voraussetzungen und Folgeproblemen zu analysieren, ohne die Gruppe oder die Protestbewegung primär als unvollständige Organisationen, als *noch nicht* organisiert zu beschreiben. Funktionalistisch ist dieser Organisationsbegriff, weil er „Organisation“ als spezifische Problemlösung des allgemeineren Problems der Stabilisierung anspruchsvoller Verhaltenserwartungen einführt und nach den mit dieser Problemlösung einhergehenden Folgeproblemen fragt.

#### **4.2.3 Problemzusammenhänge statt Merkmalslisten: Professionelle Arbeit als riskantes Handeln unter Handlungszwang**

Mein drittes und letztes Beispiel einer problembezogen-funktionalistischen Begriffsbildung ist der Begriff der Professionen bzw. der professionellen Arbeit.



Die in der Soziologie übliche Art der Einführung des Professionsbegriffs besteht darin, Professionen als Sonderform von Berufen zu bezeichnen (vgl. als Überblicksdarstellungen etwa Schützeichel 2007; Voß und Hagen 2010; Pfadenhauer und Sander 2010). Von Berufen überhaupt werden Professionen dann durch eine Liste von Merkmalen unterschieden, die als für professionelle Berufe spezifisch angesehen werden. Zu diesen Merkmalen zählen vor allem eine akademische Ausbildung und ein hoher gesellschaftlicher Status, die Arbeit an als gesellschaftlich besonders bedeutsam eingeschätzten Problemlagen wie Gesundheit, Rechtsschutz oder Seelenheil, die Unterdrückung von Konkurrenz innerhalb der Berufsgruppe, ein hohes Maß an Selbstorganisation der Berufsgruppe in eigenen Berufsverbänden, Grenzen der Standardisierbarkeit der Tätigkeit sowie die hohe Autonomie der Berufsgruppe gegenüber Laien ebenso wie gegenüber den Organisationen, in denen die professionellen Praktiker angestellt sind, also beispielsweise gegenüber dem Krankenhaus, der Kirche oder dem Gericht. Die klassischen Beispiele für Professionen sind Ärzte, Geistliche und Juristen, typische Beispiele für Ergänzungen der Liste professioneller Berufe sind Lehrer, Sozialarbeiter oder Wissenschaftler.

Diesen Ansatz, Professionen durch die Angabe der für sie spezifischen Merkmale von anderen Berufen zu unterscheiden, halte ich aus zumindest zwei Gründen für problematisch. Eine erste Schwäche dieser Begriffsbildung fällt schon bei dem Versuch auf, die Merkmale auf einzelne Berufe zu beziehen: Wann genau ist ein Status einer Berufsgruppe als hoch anzusehen? Wieviel Standardisierung einer Tätigkeit ist mit ihrer Bezeichnung als professioneller Arbeit kompatibel? Werden Krankenpfleger dadurch zu einer Profession, dass in Zeiten von Pandemien ihr gesellschaftliches Ansehen steigt oder Polizisten dadurch, dass ihre Ausbildung im Rahmen eines Bachelorstudiums vollzogen wird? Eine zweite Schwäche der Definition über eine Merkmalsliste liegt darin, dass die verschiedenen Einträge in diese Liste im Laufe der Themengeschichte bloß additiv angehäuft worden sind, ohne angeben zu können, warum gerade diese Merkmale das Wesen professioneller Arbeit ausmachen sollen. Deshalb kann der Merkmalsansatz auch keine Auskunft darüber geben, wie die verschiedenen Merkmale von Professionen miteinander zusammenhängen.

Der über die Angabe von Merkmalen gebildete Professionsbegriff dient so bestenfalls dazu, Berufe als Profession, Semi-Profession und Nicht-Profession zu kategorisieren (vgl. Etzioni 1969, 1964, S. 87 ff.). Möglich sind dadurch Rekonstruktionen der Veränderungsprozesse eines Berufs als Professionalisierung oder Deprofessionalisierung, womit in der Regel allerdings nicht viel mehr gemeint ist als – im Fall der Professionalisierungsdiagnose – die Akademisierung des

Berufs oder – im Fall der Deprofessionalisierungsdiagnose – Verluste an Autonomie der beruflichen Praxis gegenüber der Organisation, dem Markt, dem Staat oder dem Laienpublikum.<sup>2</sup> Nicht geleistet wird auf diese Weise jedoch, mit der Begriffsbildung auch eine analytische Perspektive auf die Tätigkeiten der Professionellen, auf das Unterrichten des Lehrers, die Krankenbehandlung des Arztes oder die Verfolgungsfahrt des Polizisten zu entwickeln. Der Merkmalsbegriff von Professionen bleibt der professionellen Arbeit selbst oft äußerlich und dient in erster Linie zu einer Kategorisierung von Berufsgruppen nach mehr oder weniger kontingenten Merkmalen. Mir scheint auch mit Blick auf die aktuelle Literatur die von Fritz Schütze (1992) formulierte Diagnose zutreffend zu sein, dass sich weite Teile der professionstheoretischen Literatur mit dieser diffusen Gleichsetzung von Profession und Expertentum abgefunden haben und darauf verzichten, ihre Analysen in einem theoretisch gehaltvollen Begriff professioneller Arbeit zu fundieren.

### **Oevermann, Hughes, Luhmann: Die Probleme professioneller Arbeit**

Die Möglichkeit, den Professionsbegriff problembezogen und in unmittelbarem Bezug auf die Ebene professionellen Handelns zu bilden, ist von Vertretern verschiedener Theorieschulen angedeutet worden. Besonders instruktiv erscheinen mir in dieser Hinsicht erstens Ulrich Oevermanns krisentheoretischer Zugang zu professioneller Arbeit, zweitens die Arbeiten aus der Reihe des symbolischen Interaktionismus bzw. der Chicago School, vor allem die Arbeiten von Everett C. Hughes und schließlich drittens die wenigen und bislang erst teilweise publizierten Texte Niklas Luhmanns zum Thema.

Ulrich Oevermann hat seine „revidierte Theorie professionalisierten Handelns“ (Oevermann 1996; vgl. Oevermann 1997, 2013; aus der Sekundärliteratur Garz und Raven 2015, S. 107–135) zumindest implizit am Modell der Psychotherapie entwickelt. Ausgangspunkt der Darstellung bei Oevermann sind typisch ‚Krisen‘ einer individuellen Lebenspraxis, die zu der freiwilligen Entscheidung der Person führen, die Hilfe eines Professionellen aufzusuchen. Die von Oevermann angesprochene Beschädigung der ‚Autonomie der Lebenspraxis‘ soll eine Situation beschreiben, in der die Person (zeitweise) nicht mehr in der Lage ist, die Krisen ihrer Lebenspraxis eigenständig zu bearbeiten und deshalb auf professionelle

---

<sup>2</sup> Vgl. für eine Rekonstruktion von Prozessen der „Deprofessionalisierung“ und „Reprofessionalisierung“ am Beispiel von Honorarärzten im Krankenhaus den Aufsatz von Wilkesmann et al. (2015). „Professionalisierung“ ist dann typisch ein Synonym für die Steigerung fachlicher Autonomie, für die im Zeitverlauf steigende Orientierung an fachlichen Standards im Unterschied zur Orientierung an ökonomischen Erwägungen, politischen oder organisationalen Vorgaben.

Unterstützung angewiesen ist. *Stellvertretend* ist diese Krisenbewältigung, weil der Professionelle seine Praxis an dem Ziel orientiert, die beschädigte Autonomie der Lebenspraxis wiederherzustellen – er vertritt sozusagen die zeitweise abwesende Autonomie des Laien, leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Hilfe zur Selbsthilfe kann auch beinhalten, im Sinne des langfristigen Interesses des Laien gegen sein kurzfristiges Interesse zu entscheiden, so etwa im Fall der Zwangsbehandlung in einer geschlossenen Psychiatrie. Zentral für Oevermanns Modell der Beziehung zwischen Professionellem und Laien, die er als „professionelles Arbeitsbündnis“ bezeichnet, ist also eine nicht-kontingente Sequenz:

1. Leidensdruck des Laien (des Patienten, des Klägers, des Gläubigen, ...)
2. Dadurch freiwilliges Aufsuchen professioneller Hilfe
3. Dadurch Selbstverpflichtung des Laien, sich am Arbeitsbündnis zu beteiligen, sich gegenüber dem Professionellen zu öffnen und ihm zu vertrauen

Oevermanns Argument lautet also, dass die Freiheit des Laien, das Arbeitsbündnis zu verlassen, dazu führt, dass der Verbleib im Arbeitsbündnis dem Laien als eigene Entscheidung zugerechnet werden kann und dies wiederum mit der Erwartung an ihn einhergeht, sich mit eigenem Engagement am Arbeitsbündnis zu beteiligen. Wenn der Laie dagegen nicht durch eine eigene Entscheidung in das Arbeitsbündnis eintritt, kommt es laut Oevermann allenfalls zu einer teilweisen und defizitären Realisierung des professionellen Arbeitsbündnisses. Beispiele dafür sind die ärztliche Zwangsbehandlung, Schulen mit Schulpflicht,<sup>3</sup> die Verteidigung durch einen zugewiesenen Pflichtverteidiger im Strafprozess oder das Aufsuchen eines Therapeuten als Bewährungsaufgabe.

---

<sup>3</sup> Oevermann (2006) zieht aus seinem Modell den Schluss, dass die gesetzliche Schulpflicht der Schüler die Professionsbildung des Lehrers unmöglich mache und abgeschafft werden sollte, wenn zwischen Lehrern und Schülern ein „professionelles Arbeitsbündnis“ entstehen können soll. Das ist einerseits ein interessanter Gedanke, andererseits vielleicht etwas zu pauschal geurteilt: Obwohl die Sozialbeziehung Schüler-Lehrer nicht das Ergebnis einer freiwilligen und deshalb dem Schüler zurechenbaren Entscheidung ist, gibt es auf sekundärer Ebene im Verhalten der Schüler ja durchaus Wahlentscheidungen, die der Entscheidung eines Patienten, zu *seinem* Arzt zu gehen, ähneln. Ich denke vor allem an die Entscheidung von Schülern, in welchen Kursen, bei welchen Lehrern sie sich besonders engagieren und in welchen Fällen die Anerkennung durch den Lehrer für sie bedeutsam ist. Wenn solche Situationen auftreten – und generell an Universitäten, an denen ja in der Regel hohe Freiheitsgrade in der Wahl von Fächern und Lehrenden herrschen – scheint mir darin eine Wahl auf Klientenseite zu liegen, die den Schüler in eine ähnliche Sozialbeziehung zu *seinem* Lehrer ziehen kann, wie sie von Oevermann am Beispiel der Arzt-Patienten Beziehungen beschrieben wird.

Mir kommt es an dieser Stelle nicht auf eine umfassende Diskussion der Oevermannschen Professionstheorie an, sondern nur darauf, dass Oevermanns Begriff professioneller Arbeit als stellvertretender Krisenbewältigung in einem professionellen Arbeitsbündnis ein gutes Beispiel für die analytischen Vorzüge funktionalistisch-problembezogener Begriffsbildung ist. Wie andere problembezogenen Begriffe leistet Oevermanns Begriff professioneller Arbeit mehr als die bloße Subsumtion eines Phänomens, zum Beispiel Krankenbehandlung oder Rechtsberatung, unter den Begriff. In Oevermanns Begriff professioneller Arbeit ist vielmehr bereits das Instrumentarium für die Analyse des professionellen Handelns eingeschrieben: Der krisenhafte Leidensdruck der Laien und der Grad der Freiwilligkeit ihrer Beteiligung am Kontakt mit dem Professionellen werden als die beiden zentralen Variablen postuliert, die erklären können sollen, ob und in welchem Maß die Konstitution eines professionellen Arbeitsbündnisses gelingt oder nicht gelingt.

Eine zweite Möglichkeit, den Begriff professioneller Arbeit – und von ihm abgeleitet den Begriff der Profession – nicht durch die Angabe von Merkmalen, sondern durch die Explikation spezifisch professioneller Problemlagen zu bilden, lässt sich in Anschluss an Texte von Everett C. Hughes und Niklas Luhmann erarbeiten. Da ich diesen an Hughes und Luhmann anschließenden Professionsbegriff in Kapitel 9 im Rahmen der Analyse der Berufsgruppensolidarität unter Polizisten ausführlich entwickle und verwende, sei hier nur auf ein aus dem Nachlass veröffentlichtes Manuskript Luhmanns verwiesen, das die Technik problembezogener Begriffsbildung gut veranschaulicht. In einem kurzen Abschnitt aus der „Systemtheorie der Gesellschaft“ analysiert Luhmann professionelle Berufsrollen als ein „Lösungsmuster“ (Luhmann 2017, S. 404) einer spezifischen Problemkonstellation: Das „Bezugsproblem“ professioneller Arbeit sieht er in der Arbeit an Problemlagen mit „hoher Mißerfolgswahrscheinlichkeit und hoher Relevanz“. Diese Kombination – für die der behandelnde Arzt bei einer komplizierten Operation und der Strafverteidiger in einem Strafprozess paradigmatische Beispiele sind – führe dazu, dass „mit dem sachlichen Risiko“ des Scheiterns „auch das soziale Risiko des Handelns“ wächst, „nämlich die Gefahr, daß ein Scheitern in der Sache zur Bestrafung, Ausstoßung oder Ablehnung dessen führt, der gehandelt hat und dadurch Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte“ (Luhmann 2017, S. 403).

Der von Luhmann hier angedeutete problembezogen-funktionalistische Begriff professioneller Arbeit sieht in dem sozialen Risiko der Verantwortlichkeit für Fehlleistungen also das zentrale Problem, auf das die Ausdifferenzierung und Institutionalisierung professioneller Berufsrollen und Berufsgruppen als Lösungsmuster reagiert: Als Mitglied einer professionellen Berufsgruppe mit Lizenz

und Mandat zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Hughes 1958) ist der Handelnde nicht mehr für alle möglichen Misserfolge seines Handelns persönlich verantwortlich. Persönlich verantwortlich gemacht werden kann der Professionelle nur für eine Teilmenge erfolglosen Handelns, nämlich nur dann, wenn ihm ein eindeutiger Kunstfehler nachgewiesen werden kann: „Der Arzt haftet nicht für den Tod seines Patienten, der Anwalt nicht für den verlorenen Prozeß – es sei denn, daß ihm ein schuldhafter Verstoß gegen Regeln der Berufsausübung nachgewiesen wird“ (Luhmann 2017, S. 405; vgl. Hughes 1951). Professionsbildung sozialisiert mithin die sozialen Risiken des Handelns unter Bedingungen hoher Mißerfolgswahrscheinlichkeit und macht dadurch die Bereitschaft zur Übernahme entsprechender Berufsrollen wahrscheinlicher. Professionsbildung bearbeitet damit ein Problem, auf das in anderer Weise auch das Handeln in der Rolle als Mitglied eines formal organisierten Systems reagiert: sie dient der „Entlastung von einem persönlich untragbaren Risiko im Bereich des sozialen Handelns, wo man den Erfolg selten alleine in der Hand hat“ (Luhmann 1964b, S. 61).

*Professionalisierungsbedürftig* – um ein Wort von Ulrich Oevermann (u. a. 2002) aufzugreifen – sind aus Sicht von Hughes und Luhmann also solche Tätigkeiten, denen gesellschaftlich hohe Relevanz zugeschrieben wird *und* deren Ausübung mit einem hohen Risiko persönlich zurechenbarer Fehlleistungen einhergeht. Krankenbehandlung und die Durchführung polizeilicher Einsätze sind Beispiele unter anderen. Vor dem Hintergrund dieser problembezogenen Perspektive auf professionelles Handeln, zu der Oevermann, Hughes und Luhmann auf verschiedene Weise beigetragen haben, werde ich in Kapitel 9 über die polizeiliche Dienstgruppe als einer solidarischen „Versicherungsgemeinschaft“ den Vorschlag ausarbeiten, dass professionelle Arbeit in ihrem Kern mit einer spezifischen Problemkonstellation konfrontiert ist: Entscheidungszwang (Krise) auf sachlogisch notwendig unsicheren Handlungsgrundlagen (Technologiedefizit) mit Folgen, die gesamtgesellschaftlich als hochgradig bedeutsam eingeschätzt werden. Unabhängig von diesem spezifischen Begriffsvorschlag kam es mir an dieser Stelle zunächst allerdings nur darauf an, zu zeigen, dass eine problembezogene Definition des Begriffs professioneller Arbeit den Vorzug hat, mit der Begriffsbildung zugleich eine instruktive Analyseperspektive bereitzustellen: Von Oevermann aus gesehen ein Fokus auf Krisen der Lebenspraxis als Katalysator des professionellen Arbeitsbündnisses, von Luhmann und Hughes aus gesehen ein Fokus auf die Frage, wie das Risiko persönlich zurechenbaren Misserfolgs durch Professionsbildung sozialisiert wird.

#### 4.2.4 Zwischenfazit: Problembegriffe als Instrumente systemtheoretischer Forschung

In diesem Abschnitt habe ich drei Beispiele für die Theorietechnik funktionalistisch-problembezogener Begriffsbildung diskutiert: Zunächst die Bestimmung der Identität gesellschaftlicher Teilsysteme über ein für sie zentrales Bezugsproblem und anschließend die konzeptionelle Fassung formaler Organisationen und professioneller Berufsgruppen als im Zuge gesellschaftlicher Evolution entwickelte Lösungsmuster zur Generierung von Erwartungssicherheit in Bezug auf hochgradig unwahrscheinliche Verhaltenserwartungen einerseits, zur Steigerung der Bereitschaft von Personen zur Übernahme von Aufgaben mit hohem Risiko des persönlich zurechenbaren Misserfolgs andererseits. In allen drei Fällen scheint mir ein theorietechnischer und forschungspraktischer Vorzug dieser Art der Begriffsbildung darin zu liegen, dass er Klarheit und Einfachheit des Begriffs verbindet mit einer Offenheit für die mit ihm beschreibbaren empirischen Phänomene. Der problembezogene Begriff der Wirtschaft als gegenwärtiger Sicherstellung der Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse erfasst das Wirtschaften in wenig differenzierten Stammesgesellschaften ebenso wie die kapitalistische Markt- und die sozialistische Planwirtschaft; und der problembezogene Begriff professioneller Arbeit ist nicht an den kontingenten Merkmalen der „stolzen Berufe“ (Hughes 1970) abgelesen und kann deshalb genutzt werden, um auch bislang nicht im Fokus der Professionssoziologie stehende Tätigkeiten wie diejenige der Polizisten mit dem Instrumentarium der Professionssoziologie zu analysieren.

Neben dieser Kombination von konzeptioneller Klarheit und gegenstandsbezogener Offenheit ist der zweite Vorzug, dass funktionalistisch-problembezogene Begriffe mehr leisten als die bloße Klassifikation empirischer Phänomene etwa als „partial organization“ (Ahrne und Brunsson 2011b) oder „semi-profession“ (Etzioni 1964, S. 87 ff., 1969). Die primäre Funktion funktionalistisch gebildeter Begriffe liegt nicht in klassifikatorischer Sortierleistung, sondern darin, eine spezifische analytische Perspektive an das fragliche Phänomen heranzutragen, es also unter dem Blickwinkel einer theoretisch angereicherten Fragestellung zu betrachten. Um dafür weitere Beispiele zu nennen, sei hier nur auf zwei Fragestellungen verwiesen, die ich in diesem Buch behandeln werde: Der problembezogene Organisationsbegriff eröffnet in Kapitel 5 die Frage, auf welches gesellschaftliche Problem die allmähliche Verorganisation der Strafverfolgung in England im 17. und 18. Jahrhundert reagiert. Und der problembezogene Professionsbegriff eröffnet in Kapitel 9 die Frage, wie polizeiliche Dienstgruppen das für professionelle Arbeit spezifische Problem des Handlungszwangs unter Unsicherheit bearbeiten und wie sie das mit ihrer Arbeit verbundene Risiko des Misserfolgs sozialisieren.

### 4.3 Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologisch disziplinierter Sozialkritik

Die dritte Funktion des Äquivalenzfunktionalismus, so meine in diesem Kapitel vertretene These, liegt in der Bereitstellung eines Vokabulars und eines Verfahrens zur soziologisch disziplinierten Bewertung verwirklichter und möglicher Problem-Lösungszusammenhänge. Luhmann hat das normative Potenzial des Äquivalenzfunktionalismus in seinen Analysen zwar durchgehend zur Anwendung gebracht, aber nur in seinen frühen Arbeiten explizit thematisiert, besonders instruktiv und pointiert an einer Stelle aus seiner „Theorie der Verwaltungswissenschaft“:

*„Systemkonzeption und Methode [gemeint ist der Äquivalenzfunktionalismus, M.W.] tragen zusammen dazu bei, die Kluft zwischen empirisch-feststellender und rational-normierender Betrachtungsweise zu überbrücken. Der skizzierte Forschungsansatz läßt sich keiner dieser Perspektiven einordnen. Er ist ihrer Trennung vorgelagert und läßt sich für beide Arten von Zielsetzungen verwenden: zur Untersuchung der empirischen Frage, welche Handlungsmöglichkeiten bestimmte Funktionen mit welchen Folgeproblemen erfüllen oder erfüllen können; und zur Beantwortung der Frage, welche Handlungen in bestimmten konkreten Systemen systemrational sind, das heißt: als Beitrag zur Lösung der Probleme dieses Systems empfohlen werden können.“*  
(Luhmann 1966b, S. 111 f.)

Die neuere Diskussion über die soziologische Systemtheorie hat diese zuvor nicht nur ignorierte, sondern explizit bestrittene normative Seite der Theorie Luhmanns herausgearbeitet.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund dieser breiteren Diskussion ist es der Anspruch dieses Abschnittes, den bisher erreichten Stand der Diskussion auf das empirische Feld der Polizeiarbeit zu beziehen und so die Möglichkeiten und Grenzen systemtheoretischer Sozialkritik anschaulich zu explizieren.

#### 4.3.1 Überlegungen zur Methodologie systemtheoretischer Kritik anhand der Frage, ob und wann die (Kriminal-) Polizei das Recht brechen sollte, um es durchzusetzen

Soziologisch disziplinierte Sozialkritik, etwa in ihrer hier vertretenen äquivalenzfunktionalistisch-systemtheoretischen Variante, tritt mit dem Anspruch auf, die bereits vorhandenen, gewissermaßen vorsoziologischen Bewertungen

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu insbesondere die von Siri und Möller (2015) und Scherr (2020) zusammengestellten Aufsätze.

sozialer Sachverhalte ihrerseits zu bewerten und diesen Bewertungen bei Bedarf eigene Bewertungen hinzuzufügen (vgl. ausführlich Weißmann 2020). Als in einem beobachteten Feld sozialer Handlungen, etwa dem Feld der Polizeiarbeit, selbst nicht durch Handlung involvierte Beobachter können sich Soziologinnen und Soziologen beispielsweise um eine eigenständige Antwort auf die Frage bemühen, ob und inwiefern die Regelbrüche eines Handelnden, etwa eines Polizisten, in konkreten Fällen nicht bloß Regelbrüche sind, sondern von der *Funktion* des die deviante Handlung umfassenden Sozialsystems, etwa der lokalen Polizeibehörde oder des Rechtssystems einer Gesellschaft, her gesehen sinnvolle und vielleicht sogar unverzichtbare Regelbrüche. Um Fragen dieser Art stellen und bearbeiten zu können, müssten die soziologischen Beobachter die Brauchbarkeit einer Illegalität allerdings nach Kriterien beurteilen können, die weder exklusiv der Sicht des Handelnden noch exklusiv derjenigen der manifesten Rechtsordnung entnommen sind.

In seiner „Rechtssoziologie“ traut Luhmann sich in Bezug auf Polizeiarbeit ein Urteil dieser Art zu. Zunächst entwickelt er ausgehend von den auch für meine Arbeit anregenden Arbeiten von Jerome H. Skolnick (1966; Skolnick und Woodworth 1967) die Hypothese einer systematischen Spannung zwischen ‚Regeltreue‘ und ‚Erfolg‘ in der Polizeiarbeit. Gemeint ist damit, dass Polizisten und Polizeien in Rechtsstaaten systematisch mit zwei zueinander spannungsreichen Erwartungstypen konfrontiert sind: Einerseits mit der Erwartung, dass ihre Maßnahmen in Einklang mit den in Polizeirecht, Strafprozessordnung und Polizeidienstvorschriften festgelegten Normen stehen und andererseits mit der Erwartung, die sich ihnen stellenden ordnungs- und kriminalpolizeilichen Problemlagen effizient zu bearbeiten.

*„Wie SKOLNICK beobachtet hat, gewinnt die Polizei in dieser Problemlage ein eigenes System-, Arbeits- und Grenzbewußtsein, von dem aus die Welt des geschriebenen Rechts, namentlich des Verfahrensrechts, als Umwelt behandelt und moralisch neutralisiert werden kann. Der Arbeitserfolg, an dem die Polizei in der Öffentlichkeit gemessen wird, vor allem die Eindämmung ernsthafter Kriminalität und die Herstellung eines öffentlichen Anscheins von Ordnung, suggeriert zum Teil außerlegale, wenn nicht rechtswidrige Mittel, vor allem bei der Verfolgung eines noch ungewissen Verdachts und bei der Sicherstellung von Beweismitteln. Der Verzicht darauf wird als schwer verständliche, verständnislose Umweltforderung gebucht. Vom Standpunkt einer solchen Zweckorientierung aus drängt es sich auf, die Rechtsdurchführung, die als Zweck ohnehin nur teilweise erfüllt werden kann, auch taktisch selektiv zu behandeln.“ (Luhmann 1972, S. 277 f.)*

Einige Absätze später formuliert Luhmann in Bezug auf ‚Deals‘ in der Rechtsdurchsetzung, also in Bezug auf den Verzicht des staatlichen Erzwingungsstabs



auf die volle Härte des Rechts als Mittel der Erzeugung der Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers:

*„Abstrakter formuliert handelt es sich hierbei um eine Mitdurchsetzung von erforderlichen, aber nicht erzwingbaren Aspekten des Rechtsdurchsetzungsprozesses, die mit einem quasi tauschförmigen Verzicht auf nicht (oder nicht so sehr) erforderliche, aber erzwingbare Aspekte erkaufte werden.“ (Luhmann 1972, S. 279)*

Formulierungen dieser Art zeigen, wie voraussetzungsreich soziologisch-funktionalistische Urteile über die (Un)Brauchbarkeit (il)legalen Handelns sind. Luhmanns Urteil setzt ein Urteil darüber voraus, welche Aspekte des „Rechtsdurchsetzungsprozesses“ verzichtbar sind und welche nicht. An dieser Stelle hält er die Gewinnung einer Information über Straftaten für unverzichtbar, die universalistische Anwendung des Rechts auf den Straftäter, der zugleich potenzieller Informant ist, dagegen für verzichtbar. Wie bei normativen Fragen auf diesem Abstraktionsniveau üblich, gibt es gute Gründe für Luhmanns Urteil ebenso, wie es gute Gründe gibt, den „Handel mit der Gerechtigkeit“ (Schumann 1977) negativer zu beurteilen.<sup>5</sup> Wenn an dieser für das Verfahren der Kritik zentralen Stelle also Dissens und Unsicherheit herrscht – wie ist systemtheoretische Kritik dann möglich?

---

<sup>5</sup> Struktureller Hintergrund dieser Lage ist ein allgemeiner Zielkonflikt von Justizsystemen zwischen konsequenter Strafverfolgung einerseits und effektiver Erledigung von Fällen andererseits. In der vor allem auf die US-amerikanische Justiz bezogenen Diskussion um plea bargaining zeigen sich die problematischen Aspekte des Einzugs von Tauschlogiken in die Strafverfolgung, die sich auch an der Kooperation der Justiz mit Informanten ablesen lassen: Zunehmende Tauschgeschäfte zwischen Tatverdächtigen, die Informationen anzubieten haben, und den Organen der Strafverfolgung (Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft), die eine Ermäßigung des Tatverdachts anzubieten haben, führen zu einer signifikanten Veränderung der Logik der Strafverfolgung. Die Härte der Strafe folgt nicht allein aus der begangenen Tat, sondern sie wird zunehmend verbunden mit der Frage, ob der Tatverdächtige über Informationen verfügt, die für die Organe der Strafverfolgung relevant sind. Über diese Informationen verfügen im Fall organisierter Kriminalität in der Regel gerade die höherrangigen Kriminellen, denen es so systematisch ermöglicht wird, sich einer universalistischen Strafverfolgung zu entziehen (vgl. etwa Natapoff 2009, S. 34). Im Vergleich zum plea bargaining sind die Deals mit Informanten in der Regel deutlich weniger standardisiert und noch weniger der öffentlichen Beobachtung zugänglich, weshalb sie in der Literatur auch als „the clandestine, black-market version“ des öffentlichen Strafprozesses beschrieben werden (Natapoff 2009, S. 16).

### 4.3.2 Gütekriterien systemtheoretischer Kritik

Meine Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit soziologisch disziplinierter Kritik trotz fehlendem gesellschaftsweitem Konsens bezüglich normativer Maßstäbe beruht auf der Überlegung, dass die Leistung systemtheoretischer Kritik nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie darin besteht, einzelne normative Sätze mit Wahrheitsanspruch zu begründen, sondern darin, eine soziologisch informierte Perspektive auf normative Fragen bereitzustellen. Anders formuliert: In Anschluss an eine soziologische Analyse einer empirischen Konstellation, etwa des Einsatzes von Informanten in der Polizeiarbeit (Kapitel 5 und 6) oder des polizeilichen Korpsgeistes (Kapitel 9) gewinnen bestimmte normative Urteile an Plausibilität, die aus Sicht etwa der in den Massenmedien prominenten Perspektiven auf das gleiche Phänomen wenig Plausibilität genießen – und umgekehrt. Diese Bereitstellung einer normativ instruktiven Perspektive durch soziologische Analysen kann allerdings nur gelingen, wenn die Analyse auch in normativen Fragen Distanz zu den Privatmeinungen der Analysierenden einnimmt, wenn sie sich mithin um eine fachliche Disziplinierung ihrer Wertungen bemüht. Die Praxis soziologisch-systemtheoretischer Kritik bedarf also einer vom einzelnen Autor ablösbaren Vorgehensweise, einer *Methode*. Eine methodisch kontrollierte systemtheoretische Kritik muss nach meinem Verständnis insbesondere die folgenden drei Gütekriterien erfüllen.

*Erstens:* Die Begrenzung aller Wertungen auf jeweils anzugebene Systemreferenzen oder Bezugsprobleme, deren Wahl zwar theoretisch angeleitet ist, der aber typisch auch außerwissenschaftliche Motive zu Grunde liegen. Dies schadet der Rationalität möglicher Wertungen prinzipiell nicht, sollte im Prozess der Kritik aber reflektiert werden. Die Systemreferenz im hier diskutierten Beispiel illegaler polizeilicher Maßnahmen ist das (nationalstaatliche) System der Rechtsanwendung – und nicht etwa nur eine einzelne Polizeibehörde oder ein einzelner Polizist, der seine Arbeit erledigen muss. Diese Forderung nach einer konsequenten Explikation der Systemreferenz, auf die normative Urteile bezogen werden, entspricht Mertons (1957, S. 33) oben erläuteter Kritik am „Postulat der funktionalen Einheit“.

*Zweitens:* Normative Symmetrie in dem Sinne, dass soziale Sachverhalte (im Kontext bestimmter sozialer Systeme) konsequent auf ihre Funktionen *und* Dysfunktionen hin untersucht werden. Die Analyse steht dabei nicht in der Pflicht, am Ende zu einem eindeutigen Gesamturteil, zu einer von Merton (1957, S. 48) noch optimistisch in Aussicht gestellten Berechnung der „Nettobilanz der Gesamtfolgen“ des Sachverhalts zu kommen. In dem hier diskutierten Fall bedeutet dies, dass die soziologische Analyse die in Frage stehenden Rechtsbrüche der Polizei

nur dann als „umsichtig lavierende Praxis“ loben sollte, wenn sie dabei nicht ausblendet, dass eben diese Praxis „stets in Gefahr ist, den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen und mangels sicherer Kontrolle über Kausalverläufe in persönliche oder politische Willkür auszuarten“ (Luhmann 1972, S. 279). Abstrakter formuliert ist es ein Gütekriterium systemtheoretischer Kritik, eine Strukturwahl eines bestimmten Sozialsystems – etwa die Entscheidung zur Legalisierung von ‚Deals‘ in einem Justizsystem – dadurch zu beurteilen, dass sie mit anderen wirklich möglichen Strukturentscheidungen dieses Systems verglichen wird. Die erste und wichtigste Aufgabe der Kritik liegt dabei in der *Konstruktion* verschiedener ‚Pakete‘ von Problemlösungen, also in der Identifikation möglicher Strukturentscheidungen und ihrer jeweiligen Vorzüge und Folgeprobleme. Die theoretische Konstruktion und der Vergleich dieser Problem-Lösungs-Pakete kann zu einer Erweiterung und Strukturierung des Möglichkeitshorizontes des jeweiligen Sozialsystems beitragen.

*Drittens:* Ein mit dem Postulat normativer Symmetrie zusammenhängendes Selbstverständnis systemtheoretischer Kritik, demzufolge eine gewisse Unsicherheit aller Urteile über (Un)Brauchbarkeit, mithin Ambivalenz im Urteil, keine Schwäche, sondern eine spezifische Stärke wissenschaftlicher Kritik ist. Akademische Sozialkritik verdankt ihrer sozialen Verortung eine Lizenz zu nüchterner Kritik und die Erlaubnis, auf eindeutige Parteinahmen zu verzichten, wo ihr dies der Sache nach geboten erscheint. Dies ist sehr häufig der Fall, und zwar als soziologisch wiederum rekonstruierbare Folge der Mehrzahl der Folgen konkreter Selektionen und der Vielzahl der auch vom fraglichen Sozialsystem her gesehen sinnvollen Wertgesichtspunkte, an denen sie gemessen werden können. Prinzipiell dürfte gelten, dass die Unsicherheit und Ambivalenz normativer Urteile in dem Maße zunehmen muss, in dem die Analyse ihren Horizont zeitlich, sachlich und sozial ausdehnt, also auch langfristige Funktionen und Folgeprobleme von Strukturentscheidungen unter mehreren Wertgesichtspunkten und für mehrere oder komplexere Sozialsysteme zu berücksichtigen versucht.

Es ist hier nicht der Ort, die Methode systemtheoretischer Kritik im Detail zu diskutieren. Zentral für dieses Verfahren ist jedenfalls der Ausgangspunkt, das ansonsten oft in Werten wie Freiheit oder Gerechtigkeit gesuchte „begründende Absolute“ – das Kriterium oder der Maßstab der Kritik – nur noch in der „Funktionsfähigkeit der Systeme“ zu sehen (Luhmann 1965a, S. 216), an der gemessen das Maß der Brauchbarkeit von Selektionen (von Handlungen, Systemstrukturen, systemrelativen Umweltentwürfen), etwa auch das Maß rationaler Selbstwidersprüchlichkeit sozialer Systeme (vgl. dazu Weißmann 2017b), zu einer abhängigen Variable wird. „Funktionale Analysen“, so auch Luhmanns (1968a, S. 244) eigene Überlegung, geben „gerade der Kritik einen Maßstab, mit Hilfe

dessen sie Pauschalverurteilungen ganzer ‚Systeme‘ vermeiden und unterscheiden kann, welche Leistungen in bestimmten Systemen gegen andere ausgewechselt werden können.“

In der oben zitierten Passage der Rechtssoziologie ist es Luhmanns Bestimmung der Funktion des Rechts, die ihn in seinen Urteilen über die Brauchbarkeit formaler Rechtsnormen, informaler Normen der Rechtsanwendung sowie einzelner rechtsanwendender Handlungen anleitet. In Bezug auf ‚Deals‘ (seien sie legal oder illegal) hat Luhmann also genau dann Anlass zu negativer Wertung, wenn die Durchführung der Deals die Funktionserfüllung des Rechts – Stabilisierung normativer Verhaltenserwartungen auch bei regelmäßigen Abweichungen – gefährdet:

*„Es gibt Autoren [gemeint ist: Heinrich Popitz, M.W.], die darin eine Einschränkung der ‚Geltung‘ des Rechts sehen. Wir würden das Problem in möglichen Gefährdungen der Funktion des Rechts sehen, die durch die abstrakte, auf ein Entweder/Oder gestellte Geltungsvorstellung symbolisiert wird.“ (Luhmann 1972, S. 280)*

Der „Handel mit der Gerechtigkeit“ (Schumann 1977) wird von Luhmann also erst dann negativ beurteilt, wenn er zu große Schäden am Vertrauen unbestimmter Dritter in den Universalismus des Rechts nach sich zieht. Der Gleichheitsgrundsatz kann zuweilen verletzt werden, so lange seine Verletzungen verborgen bleiben oder als Ausnahmen von der Regel plausibilisiert werden können.<sup>6</sup> Gelingt es nicht, die Abweichungen von den Versprechungen des Rechts zu verbergen oder zu legitimieren, könnte die Nichtdurchsetzung geltenden Rechts „antizipiert werden und ... sich dann seuchengleich ausbreiten.“<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Begünstigt werden kann diese Lösung wie im Fall des Begnadigungsrecht dadurch, dass eine Instanz – der Richter – dem universalistischen Anspruch des Rechts genüge tut, während eine anderen Instanz – der Bundespräsident – über legitime Ausnahmen entscheidet.

<sup>7</sup> Zu Alarmismus besteht für Luhmann jedoch kein Anlass. Das Systemvertrauen in das Recht der Gesellschaft hält er für ziemlich robust, für gut gegen die konkreten Enttäuschungserfahrungen der Bürger abgesichert: „In sehr komplexen Gesellschaften können soziale Systeme nicht mehr durch Auswertung gemeinsamer konkreter Erfahrungen stabilisiert werden, sondern erzeugen durch ihre Komplexität selbst eine Art von abstraktem Systemvertrauen, das als solches unentbehrlich und gegen punktuelle Widerlegung immunisiert ist. Diejenigen, die ihr Enttäuschungserleben generalisieren, bleiben auf symbolischer Aggressivität sitzen und handeln privat, inkonsequent, bizarr, pathologisch, sofern ihnen nicht eine politische Aggregation neuer Ziele gelingt“ (Luhmann 1972, S. 281).

### 4.3.3 Gegen zwei Selbsttäuschungen der zeitgenössischen Systemtheorie: Funktionalistische Kritik als normatives Projekt auf unsicheren Beinen

Luhmanns Beitrag zu der hier exemplarisch aufgeworfenen Frage, wann die (Kriminal-)Polizei das Recht brechen sollte, um es durchzusetzen, führt also zu einer eindeutigen, aber problematischen Antwort. Rechtsbrüche in der Rechtsanwendung erscheinen dem Systemtheoretiker als rational oder gar unverzichtbar, insofern sie der gesellschaftlichen Funktionserfüllung des Rechtssystems dienlich sind. So klar diese Antwort auch ist, so unmöglich sind in den nicht ohnehin eindeutigen und deshalb weniger interessanten Fällen überzeugende Antworten auf die Frage, ob *im Einzelfall* beispielsweise eine unrechtmäßige Wohnungsdurchsuchung oder die unrechtmäßige Androhung von Gewalt im Zuge der Vernehmung eines Beschuldigten (vgl. Luhmann 1993b, S. 228) in ihrer „Nettobilanz der Gesamtfolgen“ (Merton 1957, S. 48) zu einer irgendwie besseren Funktionserfüllung des Rechts führt oder nicht.

Zu einer Beurteilung solch spezifischer Fälle von (un)brauchbarer Illegalität hat die Systemtheorie nach meinem Eindruck wenig beizutragen. Der Gewinn systemtheoretischer Kritik liegt eher darin, normative Distanz zu den institutionalisierten Strukturen und Werthaltungen, vor allem zu einer Ideologie unbedingter Regeltreue, zu gewinnen. Statt Rechtsanwendung legalistisch exklusiv an Rechtsnormen zu messen, legt die systemtheoretische Perspektive ihren normativen Urteilen mit der Funktion des Rechts ein systemspezifisches, aber nicht mit der manifesten Systemstruktur identisches Kriterium zu Grunde. Das Konzept, in dem diese Kombination einer normativen Distanz zu der jeweiligen manifesten Systemstruktur mit einer für den Zeitraum der Analyse eingenommenen Haltung der Loyalität zu den „Gesamtbedürfnissen des Systems“ (Luhmann 1962, S. 19; vgl. Weißmann 2020) am prägnantesten zum Ausdruck kommt, hat Luhmann unter der Formel „brauchbarer Illegalität“ in seiner frühen Organisationssoziologie entwickelt. Das Konzept erfreut sich bis heute anhaltender Beliebtheit unter Systemtheoretikern (vgl. etwa Kieserling 2015b; Tacke und Kette 2015; Osrecki 2015; Kühl und Wallrabenstein 2018; Kühl 2020), wird aber nur selten als Anwendungsfall soziologischer Sozialkritik diskutiert und methodisch problematisiert. Für meine Arbeit mit dem Konzept brauchbarer Illegalität bzw. funktionaler Devianz sind zwei Auffassungen zentral, die in der vorliegenden Literatur oft nicht hinreichend gewürdigt werden:

*Erstens* gehe ich davon aus, dass es sich bei Urteilen über Funktionalität und Dysfunktionalität um wertende Urteile handelt, also um einen anderen Typ von

Urteilen als etwa die Feststellung mit rein deskriptivem Anspruch, dass Interaktionen mit mehr als sechs (oder fünf oder neun) Teilnehmern dazu tendieren, in Subsysteme zu zerfallen. Das widerspricht der auch unter Systemtheoretikern vorherrschenden Selbstbeschreibung ihrer Theorie als werturteilsfreier Theorie, die Luhmann selbst nicht geteilt hat (vgl. dazu allgemein Weißmann 2015b, 2020). Diese Korrektur der Selbstbeschreibung der Theorie scheint mir eine Voraussetzung dafür zu sein, dem Vorwurf des ‚Krypto-Normativismus‘ durch die Explikation einer Methode systemtheoretischer Kritik begegnen zu können. Mit einer solchen Methode im Rücken ist es dann möglich, auf Wertungen nicht aus Angst vor dem Vorwurf des Normativismus zu verzichten oder sie als vermeintlich deskriptive Aussagen zu tarnen, sondern Wertungen reflektiert und diszipliniert durchzuführen, wozu natürlich auch gehört, Wertungen dosiert einzusetzen. Eine solche (selbst)bewusst praktizierte soziologische Kritik ist nach meinem Verständnis keine Ersetzung, sondern eine Ergänzung und Erweiterung des Kerngeschäfts der Disziplin, den Zustand der Sozialwelt zu beschreiben und zu erklären. Deshalb führt das Programm einer irgendwie auf ‚Kritik‘ spezialisierten „Kritischen Systemtheorie“ (Amstutz und Fischer-Lescano 2013) meines Eindrucks nach in eine für die Theorieentwicklung unproduktive Richtung, da die Theorie selbst nicht ‚kritisch‘ sein oder werden muss, um Grundlage und Werkzeug soziologisch disziplinierter Kritik zu sein: systemtheoretische Kritik also statt Kritischer Systemtheorie (vgl. Weißmann 2020).

*Zweitens* gehe ich davon aus, dass Urteile über Funktionalität *per se* auf unsicheren Beinen stehen und deshalb nicht als Verkündung der Wahrheit, sondern als (disziplinierte) Irritation ‚offizieller‘ oder weit verbreiteter Wertungen gelesen und formuliert werden müssen, in dem hier diskutierten Fall als soziologisch disziplinierte Irritation der juristischen oder in den Massenmedien prominenten Perspektive auf Rechtsanwendung. Dass diese ‚Unsicherheit der Kritik‘ in der Regel keine Schwäche, sondern eine Tugend systemtheoretischer Kritik ist, hängt mit der Vielzahl miteinander konkurrierender Wertgesichtspunkte in jedem Sozialsystem zusammen. Illegales Handeln mag etwa in einem konkreten Fall die Schwächen der Formalordnung ausgleichen und insofern brauchbar sein, ist aber zugleich aus verschiedenen Gründen auch unbrauchbar: Die Verheimlichung der Illegalität verbraucht Kapazitäten des Systems, illegales Handeln ist schwer zu rationalisieren und seine immer mögliche Aufdeckung und Skandalisierung kann schwer einkalkulierbare Folgekosten nach sich ziehen.<sup>8</sup> Angesichts dieser

---

<sup>8</sup> Siehe Bergmann (2013) als Fallstudie zu „gescheiterter Informalität“ am Beispiel von Korruption bei Siemens.

durch die Beschaffenheit der ‚Gegenstände‘ der Soziologie induzierten Unsicherheit rationaler Sozialkritik ist es ein Vorzug wissenschaftlich informierter Kritik, normative Ambivalenz nicht dezisionistisch zu verdunkeln, sondern Funktionen und Dysfunktionen kontingenter Selektionen gleichermaßen zu würdigen, ohne sie sogleich gegeneinander aufzurechnen.

Die damit formulierte Forderung, sich als Soziologe seines Lasterlobs in Form eines Lobs des Regelbruchs und der Devianz nicht zu sicher zu sein, dürfte in Bezug auf Rechtsbrüche in der polizeilichen Rechtsanwendung in besonderem Maß plausibel sein, da diese Rechtsbrüche mit teilweise intensiven Eingriffen in die Freiheitsrechte von Bürgern einhergehen, es mithin offensichtliche Gründe dafür gibt, in der durch Rigidität und Regeltreue ermöglichten Rechtssicherheit eine prinzipiell schützenswerte Sache zu sehen. Die Beweislast dafür, dass die durch Illegalität gelösten Probleme zentrale Systemprobleme sind, und, dass sie nicht auch auf legalem Weg zu lösen sind, muss deshalb – so mein Vorschlag für eine methodisch kontrollierte Praxis systemtheoretischer Kritik – bei dem Kritiker rigider Regeleinholung liegen. Wenn sich systemtheoretische Kritik auf diese Weise selbst zu disziplinieren vermag, dann liegt ihre primäre Leistung als Methode nicht in der Formulierung wissenschaftlich abgesicherter Werturteile, sondern darin, normative Fragen in Kontakt zu empirischer Forschung und soziologischer Theoriebildung überhaupt aufwerfen und diskutieren zu können, ohne dabei sofort den für die Diskussion von Regelbrüchen in den Massenmedien üblichen Blickbeschränkungen<sup>9</sup> unterworfen zu sein.

Ein gutes Beispiel dafür, dass die Leistung systemtheoretischer Kritik als einer besonderen Spielart soziologisch-funktionalistischer Kritik weniger in der Begründung einzelner normativer Sätze, sondern eher in der Bereitstellung einer normativ bedeutsamen Perspektive liegt, findet sich auch in Luhmanns späterer Rechtssoziologie an einer Stelle, an der er das Problem der Exklusion ganzer

---

<sup>9</sup> Ich denke dabei an zwei typische Blickbeschränkungen: Erstens an die Tendenz, Probleme nicht nur als bearbeitbar, sondern auch als (auf)lösbar zu beschreiben. Zweitens an die Tendenz zu Moralisierung, also dazu, die Ursache für missliche Zustände der Sozialwelt primär in böartigen Absichten einzelner oder kollektiver Akteure zu sehen, die lediglich gutartige Absichten bräuchten, um anders und besser zu handeln.

Die von mir vorgeschlagene Form soziologischer Kritik rechnet dagegen systematisch mit der normativen Ambivalenz von Problem-Lösungs-Paketen, also damit, dass jede mögliche Problemlösung des fraglichen Bezugsproblems mit Folgeproblemen einhergeht, die ihrerseits bearbeitet werden müssen und damit, dass die Leistungskonkurrenz der verschiedenen Problem-Lösungs-Pakete miteinander gerade dann keinen eindeutigen Sieger hervorbringt, wenn die Jury bereit ist, auch langfristige Auswirkungen auf die Vielzahl der involvierten Sozialsysteme unter einer Mehrzahl von Wertgesichtspunkten zu berücksichtigen.

Bevölkerungsgruppen aus dem Recht thematisiert. Die gewöhnliche Thematisierung der Exklusion etwa bestimmter Ethnien oder Schichten würde diesen Sachverhalt als Verstoß gegen den Universalismus des Rechts und die Menschenrechte beklagen und deren Beachtung einfordern. Luhmann hingegen betont am Sachverhalt der Exklusion ganzer Bevölkerungsgruppen aus dem Recht vor allem ein Folgeproblem für die Funktionsfähigkeit des Rechts selbst: Der aus dem Recht exkludierten Bevölkerungsgruppe wird mit ihrer Exklusion jedes Motiv genommen, die Unterscheidung von Recht und Unrecht in ihrem Handeln in Rechnung zu stellen, wodurch die Funktionserfüllung des Rechts, normative Erwartungen auch bei abweichendem Handeln zu stabilisieren, gefährdet wird (Luhmann 1993a, S. 585). Die Funktion des in Frage stehenden Sozialsystems dient also auch in diesem Fall als Horizont der Kritik und eröffnet dadurch eine Perspektive, die erstens über den Abgleich von Norm und Wirklichkeit hinausführt und die sich zweitens von einer Wiederholung der Perspektive einzelner Teilnehmerinnen des in Frage stehenden Handlungszusammenhangs unterscheidet.

Auf die von Howard S. Becker (1967) aufgeworfene Frage, „*whose side are we on?*“ hat die systemtheoretische Soziologie als Analyse *und* Kritik des Sozialen also eine durchaus instruktive Antwort: Zumindest ihres Anspruchs nach steht sie auf Seiten des jeweiligen Sozialsystems, mit dessen zentralen Bezugsproblemen oder „Gesamtbedürfnissen“ (Luhmann 1962, S. 19) sie sich für den Kontext der jeweiligen Analyse (!) gemein macht. Um der plausiblen Forderung Howard S. Beckers zu genügen, die Leserinnen soziologischer Analysen darüber zu informieren, aus welchem „Blickwinkel“ (Becker 1967, S. 21) die jeweilige Analyse (und Kritik) verfasst worden ist, müsste die systemtheoretische Soziologie jedoch häufiger und deutlicher als bislang üblich herausarbeiten und reflektieren, dass diese Wahl von Systemreferenzen eine zwar nicht beliebige, aber doch kontingente Entscheidung ist, in die regelmäßig auch außerwissenschaftliche Werte einfließen (vgl. Weißmann 2020). Schließlich unterscheiden sich die Themen und Thesen einer soziologischen Analyse (und Kritik) beispielsweise von Polizeiarbeit deutlich in Abhängigkeit von der Frage, ob die zentrale (System-)Referenz der Analyse das Rechtssystem der Gesellschaft, eine lokale Polizeibehörde, die Interaktionssituation der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung oder bestimmte Kategorien von Nichtmitgliedern der Polizei sind, die etwa als Demonstranten, Beschuldigte, Informanten oder Opfer von Eigentumskriminalität in Kontakt mit Polizeibehörden geraten.



#### 4.4 **Schluss: Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologischer Forschung**

Die These dieses Kapitels war, dass der von Niklas Luhmann in Anschluss unter anderem an Robert King Merton entwickelte Äquivalenzfunktionalismus als Methode der soziologischen Rekonstruktion empirisch realisierter Problem-Lösungszusammenhänge in der Sozialwelt unvollständig charakterisiert ist. Um der Breite der Verwendung des Äquivalenzfunktionalismus in der soziologischen Forschung Rechnung zu tragen, habe ich drei zentrale Funktionen des Äquivalenzfunktionalismus unterschieden: Methode der empirischen *Analyse* ist dieser Funktionalismus, insofern er empirisch realisierte Problem-Lösungszusammenhänge rekonstruiert und dabei die jeweils beobachtbare wirkliche Wirklichkeit als eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten eines abstrakt formulierten Bezugsproblems thematisiert (4.1). Methode der *Begriffsbildung* ist dieser Funktionalismus, insofern er vorschlägt, soziale Sachverhalte, zum Beispiel formale Organisationen oder professionelle Berufsgruppen, aber auch Kommunikationsmedien wie Geld, Macht, Werte oder Liebe oder ganze gesellschaftliche Teilbereiche wie die Wirtschaft oder die Politik durch die Angabe des für den jeweiligen Sachverhalt spezifischen und zentralen Bezugsproblems zu *definieren*. Dieser Ansatz ermöglicht es dann zum Beispiel, mit dem Polizeiberuf einen Beruf als Fall professioneller Arbeit zu analysieren, der in der sonstigen Literatur angesichts fehlender Merkmale wie hohem Prestige und hoher formal zugestanderener Autonomie in der Berufsausübung selten als Profession betrachtet wird (4.2 und als professionssoziologische Anwendung Kapitel 9). Methode der bewertenden *Kritik* ist der in diesem Kapitel diskutierte Äquivalenzfunktionalismus schließlich, insofern er eine Antwort auf die Frage sucht, inwiefern und warum die realisierte Struktur eines bestimmten Sozialsystems gemessen an den wirklichen anderen Möglichkeiten und der System-Umwelt-Lage dieses Systems als vergleichsweise rationale oder weniger rationale Lösung der zentralen Bezugsprobleme oder „Gesamtbedürfnisse“ (Luhmann 1962, S. 19; vgl. Weißmann 2020) dieses Systems angesehen werden kann.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



---

## Teil III

# Zur Soziologie der Polizei

### Vorbemerkung: Die Unterscheidung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft als Forschungsprogramm

*„Schließlich sind auch Forschungen möglich, die an konkret abgegrenzten Gegenständen Gesellschaftstheorie, Organisationstheorie und Interaktionstheorie aufeinander beziehen.“ (Luhmann 2017, S. 258)*

Im voranstehenden zweiten Teil dieses Buches habe ich Konzepte und Denkmethode(n) diskutiert und entwickelt, die für die nun folgenden Analysen von Polizei als Organisation und Polizeiarbeit als professioneller Arbeit von zentraler Bedeutung sind: Zunächst die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als zwei zueinander funktional äquivalenter generalisierter Umwelteinstellungen und das auf dieser Unterscheidung basierende Konzept misstrauischer Sozialsysteme, sodann die Theorie der Grenzrollen und Grenzsyste(m)e und schließlich den Äquivalenzfunktionalismus als Methode empirischer Analyse, problembezogener Begriffsbildung und soziologisch disziplinierter Kritik. Die Themen der nun folgenden Kapitel sind die Geschichte der Ausdifferenzierung und Organisationswerdung polizeilicher Ermittlungsarbeit in Europa (Kapitel 5), der Einsatz von Informanten in der modernen Polizeiarbeit (Kapitel 6) die Interaktionsordnung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (Kapitel 8) sowie die Berufsgruppensolidarität unter Polizisten (Kapitel 9).

Die Entscheidung für gerade diese Themen ergibt sich offensichtlich nicht zwangsläufig aus dem theoretischen Hintergrund dieses Buches und seinem in der Einleitung formulierten Anspruch, der vorherrschenden intellektuellen Isolation und disziplinären Heimatlosigkeit der zeitgenössischen Polizeiforschung entgegenzuwirken. Bei meiner Entscheidung für die genannten Themen habe ich mich neben meinen persönlichen Interessen jedoch von drei Kriterien leiten lassen. Das erste Kriterium war forschungspragmatischer Natur: Um das Programm der Arbeit umsetzen zu können, Übersetzungsleistungen zwischen empirischer Polizeiforschung und allgemeiner Theoriebildung zu leisten, musste ich Themen

wählen, zu denen eine hinreichend breite und gehaltvolle empirische Forschung vorliegt. Das zweite Kriterium war, dass die Kapitel trotz ihrer je unterschiedlichen Themen durch die in ihnen zur Anwendung gebrachten theoretischen Konzepte miteinander verbunden sein sollten: Zum einen das Konzept der Grenzrollen und Grenzsysteme und ein damit verbundener Fokus auf Grenzkontakte zwischen Polizisten und Nichtmitgliedern von Polizeien<sup>1</sup> und zum anderen die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als zwei zueinander funktional äquivalenten generalisierten Umwelteinstellungen sozialer Systeme und ihrer Mitglieder.<sup>2</sup> Das dritte Kriterium für die Wahl der Kapitelthemen war, dass sich je ein Kapitel zwar nicht exklusiv, aber doch schwerpunktmäßig mit Sozialität auf je einer Ebene des Sozialen im Sinne der von Niklas Luhmann (1975b, 2015) vorgeschlagenen Unterscheidung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft beschäftigen sollte, im Einzelnen mit:

i) dem *Interaktionstyp* der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung mit Fokus auf die Frage nach den Funktionen und Folgen der Rahmung dieser Interaktionen durch die Organisation Polizei und das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren als Teil des Rechtssystems der Gesellschaft.

ii) dem polizeilichen Korpsgeist als einem besonderen Fall von Solidarität unter Kollegen und damit mit einem Phänomen, das auf der ‚mittleren‘ Ebene des Sozialen, nämlich der *Organisation* und der eng mit ihr verbundenen Berufsgruppe angesiedelt ist, aber natürlich auch ein Resultat des gemeinsamen Auftretens von Polizisten in Interaktionen (Einsatzsituationen) und organisationsübergreifender und insofern gesellschaftlicher Sachverhalte wie der gerichtlichen und öffentlichen Kontrolle polizeilichen Handelns ist.

iii) dem auf der Ebene der *Gesellschaft* angesiedelten Phänomen der Ausdifferenzierung und Organisationswerdung polizierender Einheiten und dem

---

<sup>1</sup> In *Kapitel 5 und 6* liegt der Fokus auf Kontaktsystemen zwischen polizierenden Einheiten und ihren Informanten, in *Kapitel 8* analysiere ich die Beschuldigtenvernehmung als Grenzsystem zwischen Beschuldigtem und Justiz und *Kapitel 9* thematisiert die Durchführung unrechtmäßige Polizeimaßnahmen in entgleisenden Grenzinteraktionen mit Bürgern als zentrales Berufsrisiko von Polizisten in Rechtsstaaten.

<sup>2</sup> *Kapitel 5 und 6* behandeln personenbezogenes Vertrauen als eine der Voraussetzung für Kooperation im Verhältnis von polizierenden Einheiten und ihren Informanten, *Kapitel 8* expliziert „vertrauensvolles Misstrauen“ als typische Kommunikationsstrategie polizeilicher Vernehmer in der Beschuldigtenvernehmung und *Kapitel 9* formuliert schließlich die These, dass wechselseitige Erpressbarkeit aufgrund wechselseitigen Wissens um die im Zuge ganz normaler Polizeiarbeit begangenen Rechtsfehler der Kollegen die zentrale Grundlage für die Genese polizeilicher Berufsgruppensolidarität ist, zeigt also, dass Vertrauensbeziehungen auch Abhängigkeitsbeziehungen sein können.

ambivalenten, Elemente von Kampf und Kooperation umfassenden, Verhältnis dieser Einheiten zu Milieus mehr oder weniger stark organisierter Kriminalität.

Die Themen der folgenden Kapitel lassen sich also schwerpunktmäßig je einer der drei von Luhmann unterschiedenen Ebenen der Systembildung zuordnen und dementsprechend weist auch das jeweils verwendete konzeptionelle Instrumentarium eine Tendenz in Richtung auf Interaktions-, Organisations- oder Gesellschaftstheorie auf. Insgesamt aber geht es, ganz im Sinne des Luhmannschen Vorschlags, darum, die drei Typen soziologischer Theoriebildung an „konkret abgegrenzten Gegenständen“ (Luhmann 2017, S. 258) aufeinander zu beziehen und miteinander zu kombinieren.

Diese forschungsprogrammatische Seite des systemtheoretischen Ansatzes, Interaktion, Organisation und Gesellschaft als drei Typen sozialer Systeme voneinander zu unterscheiden, um dann ihr Verhältnis zueinander untersuchen zu können, scheint mir in der neueren Diskussion<sup>3</sup> zuweilen durch eine Tendenz zur Essentialisierung und Ontologisierung der Typenunterscheidung verdeckt zu werden. Die zentrale Funktion der Typenunterscheidung für die soziologische Forschung sehe ich nicht in der These, dass es eine bestimmte Anzahl sozialer Systemtypen in einem ontologischen Sinn *gibt*, sondern in einer forschungsprogrammatischen Feststellung: Die ‚Verschachtelung‘ verschiedener Typen sozialer Systeme ist in jedem Bereich der Gesellschaft zu beobachtender Sachverhalt, weshalb für eine einigermaßen umfassende soziologische Thematisierung etwa des Rechts, der Massenmedien oder der Wissenschaft einer Gesellschaft *zumindest* Interaktionstheorie, Organisationstheorie und Gesellschaftstheorie *in Kombination* angewandt werden müssen.

Die Unterscheidung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft ist also mit einem forschungsprogrammatischen Anspruch verbunden, der auch in Hinblick auf die Themen der folgenden Kapitel expliziert werden kann: Wer von dem Interaktionstyp der Beschuldigtenvernehmung spricht, sollte von der organisationalen und rechtlichen Rahmung dieser Interaktionen durch Polizei und staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht schweigen. Wer die Solidarität unter Polizisten analysiert, sollte dabei die Genese dieser Solidarität in und ihre Relevanz für Interaktionen von Polizisten mit Bürgern ebenso wenig vernachlässigen wie die Umwelten polizeilicher Dienstgruppen, vor allem ihre Vorgesetzten, die Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die gesellschaftsweite Öffentlichkeit, da die Strukturbildung in diesen Umweltsegmenten wesentlichen Einfluss hat auf die Form der unter Polizisten praktizierten Solidarität. Und wer

---

<sup>3</sup> Siehe zur Diskussion der Unterscheidung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft insbesondere die Beiträge in Heintz und Tyrell (2015).

schließlich das Verhältnis des organisierten Erzwingungsstabs zu Informanten aus mehr oder weniger stark organisierten Zusammenschlüssen von Straftätern untersucht, sollte nicht vernachlässigen, dass die konkrete Ausgestaltung dieses Verhältnisses einerseits mit den Besonderheiten der (National-)Gesellschaft variiert, in der es sich realisiert, andererseits in variablem Ausmaß auf Interaktionen zwischen Grenzrollen beider Seiten angewiesen ist. Die folgenden Analysen versuchen, dieser Verschachtelung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft Rechnung zu tragen.



# Organisierte Informationsgewinnung. Zur Geschichte polizeilicher Ermittlungsarbeit

# 5

In diesem Kapitel rekonstruiere und analysiere ich drei Konstellationen aus der (Vor-)Geschichte kriminalpolizeilicher Behörden in Europa: Den Fall der Strafverfolgung ohne Polizei als Organisation und als Aufgabe von Privatleuten in England während des 17. und 18. Jahrhunderts (5.1), die Gründungsgeschichte und Ermittlungspraxis der Pariser Kriminalpolizei unter Leitung des vormaligen Straftäters und Gefängnisinsassen Eugène François Vidocq zu Beginn des 19. Jahrhunderts (5.2) und schließlich das ambivalente Verhältnis zwischen der Berliner Kriminalpolizei und den als Ringvereinen bezeichneten organisierten Vereinigungen von Straftätern in der Weimarer Republik (5.3). Verbunden sind diese Abschnitte dadurch, dass sie als Fallstudien zum „Erfindungsreichtum der Praxis“ (Hirschauer 2008) des Polizierens in der Bearbeitung der beiden Systemprobleme konzipiert sind, die sich in der Diskussion in Kapitel 2 als für misstrauische Sozialsysteme zentral erwiesen haben: Geheimnisaufklärung im Sinne der Gewinnung von durch andere verborgenen und insofern schwer zugänglichen Informationen einerseits, und andererseits die Organisation und Begrenzung von Skepsis und Misstrauen gegenüber den dem ermittelnden System zugänglichen Informationen und Informanten.

## **Kampf und Misstrauen als zentrale Elemente der manifesten Beschreibung des Umweltverhältnisses von Polizeien**

Charakteristisch für misstrauische Sozialsysteme wie beispielsweise Zusammenschlüsse von Investigativjournalisten, Geheimdienste, revolutionäre Untergrundorganisationen oder die Kriminalpolizei ist die im misstrauischen Sozialsystem institutionalisierte Überzeugung, dass es in der Systemumwelt ernstzunehmende individuelle oder kollektive Akteure gibt, welche die Informationsgewinnung durch das misstrauische Sozialsystem durch Prozesse des Verbergens und

Täuschens zu behindern versuchen. Eine Folge dieser im System institutionalisierten Überzeugung ist, dass misstrauische Sozialsysteme den ihnen zugänglichen Informationen und Informanten mit einem überdurchschnittlichen Maß an Skepsis und Misstrauen begegnen – schließlich könnte es sich um Informationen handeln, die ihren Ursprung in der Absicht der fraglichen Umweltakteure haben, das System zu täuschen.

Mit einem von Lewis Coser verwendeten, aber nicht begrifflich explizierten Wort können viele misstrauische Sozialsysteme auch als „Kampforganisationen“ (Coser 2009, S. 126) oder kämpfende Sozialsysteme bezeichnet werden. Die von Coser angeführten und strukturgleichen Beispiele für kämpfende Sozialsysteme wie revolutionäre Untergrundgruppen, militärische Kampfeinheiten, aber auch viele organisierte Interessensvertretungen oder „social control systems“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 99) verbindet miteinander, dass sie ihr Umweltverhältnis primär über den Zweck strukturieren, bestimmten individuellen oder kollektiven Akteuren in ihrer Umwelt Schaden zuzufügen. *Kämpfende Sozialsysteme* zeichnen sich also dadurch aus, dass in ihrer manifesten Selbstbeschreibung der Zweck oder die primäre Aufgabe des Systems als *Bekämpfung* bestimmter Umweltakteure oder gesellschaftlicher Zustände beschrieben wird, zum Beispiel als Bekämpfung des Kapitalismus oder des Sozialismus, der Kriegsgegner eines Staates, des organisierten Verbrechens oder der aktuellen Regierung. Wie Coser hervorhebt, kommt es dabei nicht in erster Linie darauf an, ob die aus Sicht des kämpfenden Sozialsystems bestehende Bedrohung tatsächlich existiert: Die kämpfende „Gruppe muss nur an ihre Existenz glauben“ und mag gar dazu tendieren „innere und äußere Feinde zu ‚erfinden‘, um ihre innere Solidarität zu erhöhen“ (Coser 2009, S. 125, S. 123).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Kapitel 9 für eine von dieser These ausgehende Analyse der in Polizeien institutionalisierten und folgenreichen Selbstbeschreibung als „Gefahrengemeinschaft“.



„Misstrauen“ und „Kampf“<sup>2</sup> sind also zwei oft eng miteinander verbundene Aspekte der in Sozialsystemen wie der Polizei oder revolutionären Untergrundorganisationen institutionalisierten Beschreibung des eigenen Umweltverhältnisses. Was misstrauische und kämpfende Sozialsysteme auszeichnet, ist, dass sie in Bezug auf ein oder mehrere für sie bedeutsame Umweltsegmente – etwa kriminelle Milieus im Fall der Polizei oder terroristische Vereinigungen im Fall der Geheimdienste – ein außerordentlich hohes Maß an Misstrauen als Umwelteinstellung institutionalisiert haben. Die Umweltsegmente, gegenüber denen misstrauische Systeme misstrauisch sind, werden innerhalb des Systems in der Regel auch als ‚Gegner‘ oder ‚Feinde‘ beschrieben, deren Bekämpfung zu den manifesten Systemzielen gehört. Insofern sind Sozialsysteme mit einer institutionalisierten misstrauischen Haltung gegenüber bestimmten Umweltsegmenten oft zugleich Sozialsysteme, die wesentlich in Hinblick auf die Bekämpfung dieser Umweltsegmente strukturiert sind, also kämpfende Sozialsysteme.

Der Unterschied zwischen den von mir vorgeschlagenen Begriffen „misstrauische Sozialsysteme“ und „kämpfende Sozialsysteme“ liegt mithin lediglich in dem Aspekt, der jeweils betont wird: *Misstrauen* (und Vertrauen) ist als Kategorie relevant, wenn es im Fall der Polizei um die Frage geht, ob ein Kriminalpolizist den ihm von einem Milieuinformaten überlieferten Informationen Vertrauen schenkt oder nicht. *Kampf* (und Kooperation) ist als Kategorie relevant, wenn es im Fall der Kriminalpolizei um die Frage geht, ob die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Stadt effektiver über konsequente Rechtsdurchsetzung und eine ‚Null-Toleranz-Strategie‘ oder über selektive Kooperationsbeziehungen und die Hoffnung auf eine Selbstregulation des Milieus erreicht werden kann.<sup>3</sup> Die (Kriminal-)Polizei ist also sowohl ein misstrauisches als auch ein kämpfendes

---

<sup>2</sup> In der Sprache Georg Simmels (1903) geht es in den von mir behandelten Konstellationen um direkte Formen des Kampfes, also um Konflikt im Unterschied zu Konkurrenz (vgl. Werron 2010). Simmels Perspektive auf Konflikte – hier zwischen Kriminalpolizei und mehr oder weniger organisierter Kriminalität – ist auch interessant, weil sie die Frage eröffnet, vor welchen Publika ein Konflikt ausgetragen wird. Vor allem im dritten Abschnitt zur Weimarer Republik wird deutlich werden, dass die (Schau)Kämpfe zwischen Polizei und kriminellen Milieus in einer ihrerseits differenzierten Umwelt stattfinden und nicht nur von der Öffentlichkeit im Sinne des Publikums der Massenmedien, sondern auch von den Sympathisanten der Ringvereine, von den Polizisten, von den Kneipiers und Gastronomen in den von Ringvereinen kontrollierten Gebieten und schließlich von politischen Parteien beobachtet und beurteilt werden.

<sup>3</sup> Siehe zu dieser Debatte anhand einer historischen Fallkonstellation Abschnitt 5.3 über das Verhältnis der Berliner Kriminalpolizei zu den Ringvereinen in der Weimarer Republik und in systematischer Hinsicht Kapitel 7 zu Polizieren als Arbeit an der Grenze des Rechts und den Grenzen möglicher Rechtsdurchsetzung.

Sozialsystem – und das gleiche gilt beispielsweise für Geheimdienste, Armeen, terroristische Vereinigungen oder revolutionäre Untergrundorganisationen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ich mich in diesem Kapitel nicht mit dem gesamten Umweltverhältnis polizierender Einheiten beschäftige, sondern mit dem Verhältnis von polizierenden Personen und Polizeiorganisationen zu dem Umweltsegment der Normbrüche und ihrer mehr oder weniger organisierten Urheber. In Bezug auf das Verhältnis von Polizeien zu diesem Umweltausschnitt frage ich nach den Formen der Kombination von Kampf und Kooperation, von Vertrauen und Misstrauen. Behauptet wird also nicht, dass Polizeien gegenüber ihrer *gesamten* Umwelt primär im Modus von Kampf und Misstrauen agieren, sondern nur, dass die Bekämpfung und Kontrolle eines bestimmten Umweltsegments – nämlich des Umweltsegments der Brüche gesellschaftlichen Rechts und ihrer mehr oder weniger stark organisierten Urheber – zentraler Bestandteil der manifesten Funktion von Polizeien für die sie umfassende Gesellschaft ist und, dass diese besondere Form der Strukturierung eines System-Umwelt-Verhältnisses auch mit einem besonders hohen Maß an institutionalisiertem Misstrauen in das zu bekämpfende Umweltsegment einhergeht.

### **Polizeiarbeit vor und nach dem 19. Jahrhundert in Europa als dem „Jahrhundert der Kriminalpolizei“**

Bevor ich in die Analyse der drei historischen Konstellationen einsteige, um sie dann im folgenden Kapitel mit einigen allgemeineren und stärker auf Polizeiarbeit im 20. und 21. Jahrhundert bezogenen Überlegungen zu polizeilicher Ermittlungsarbeit als Arbeit an den Grenzen des Rechts zu verbinden, scheint es mir sinnvoll, die Geschichte der Polizei und des Polizeibegriffs in Europa zumindest grob zu skizzieren und einige Besonderheiten meines Umgangs mit dieser Geschichte zu explizieren.<sup>4</sup> Viele Soziologen und Historiker, die sich für die Geschichte der Polizei im heutigen Sinne – also als formale Organisation und Teil der öffentlichen Verwaltung – interessieren, lassen die von ihnen analysierte und erzählte Geschichte im Europa des 19. Jahrhunderts beginnen. Dafür gibt es gute Gründe, da sich das Polizieren an vielen Orten in Europa zwischen 1800 und 1900 in schnellen Schritten dem heute verbreiteten Typus von Polizei(arbeit) angenähert hat im Zuge eines freilich nur in der Rückschau mehr oder weniger linear erzählbaren Prozesses, in welchem schon zuvor in Ansätzen vorliegende Entwicklungstendenzen etwa der Ausdifferenzierung von Polizeien

---

<sup>4</sup> Siehe für eine ausführlichere Thematisierung der Begriffs- und Organisationsgeschichte der Polizei insbesondere in Preußen den Exkurs am Ende dieses Kapitels.

oder der Spezialisierung, Verberuflichung und Verrechtlichung von Polizeiarbeit sachlich an Intensität und sozial an Reichweite gewonnen haben. Der Historiker Andreas Roth (1997, S. 32) rekonstruiert diese Entwicklungstendenzen prägnant für die deutschen Polizeien im 19. Jahrhundert mit dem Dreischritt einer „Beschränkung auf die Sicherheit“ (im Unterschied zu einem breiten wohlfahrtsstaatlichen Aufgabenspektrum), einer „Verrechtlichung“ polizeilichen Handelns in Form der zunächst politisch erhobenen und dann rechtlich fixierten Forderung, dass Polizei nur dann tätig werden darf, wenn es dafür eine positiv gesetzte Rechtsgrundlage gibt und schließlich einer „Verstaatlichung der Polizei“, also der Übertragung von Polizeigewalt weg von lokalen Ordnungseinheiten (Kommunen) hin zu zentralstaatlichen Instanzen.

Meine Entscheidung, zwei von insgesamt drei der hier rekonstruierten und analysierten Episoden aus der Geschichte der europäischen Kriminalpolizeien aus dem Zeitraum *vor* (England 1690–1800) bzw. *ganz zu Beginn* (Paris um 1800) des „Jahrhunderts der Detektive“ (Thorwald 1965) zu wählen, bestreitet diese Datierung und Diagnose nicht, sondern zieht aus ihrer Gültigkeit lediglich andere Schlüsse, als dies in der Praxis der Polizeigeschichtsschreibung üblich ist. Mich interessiert in diesem Kapitel weniger die ‚Geburtsstunde‘ der Kriminalpolizei in Europa als solche (dann wäre der naheliegende Ansatz eine im England des Jahres 1829 einsetzende Analyse der Organisationsgeschichte von Scotland Yard), sondern – neben einer Analyse der drei Fallkonstellationen je für sich – *der Kontrast* zwischen zwei Formen, in denen Strafverfolgung und Ermittlungsarbeit organisiert werden kann: Einerseits den ‚eingebetteten‘, nicht ausdifferenzierten Typus, wie er in England im 18. Jahrhundert vorliegt, andererseits den ausdifferenzierten Typus einer Polizei als Behörde im heutigen Sinn, wie er in Paris um 1800 in einem frühen Stadium, in Berlin zu Beginn des 20. Jahrhunderts dann bereits deutlich weiter entwickelt zu beobachten ist.

Historiker werden an meinen Analysen vielleicht die in ihrer Disziplin aus guten Gründen geforderte kritische Arbeit an den Quellen und den Fokus auf das historische Detail vermissen. Mein Anspruch war es aus naheliegenden Gründen nicht, die geschichtswissenschaftliche Forschung zu den europäischen Polizeien auf diesem Terrain zu überbieten, sondern eher, das Wissen der Geschichtswissenschaft mit den Mitteln meiner eigenen Disziplin zu rekonstruieren und zu befragen. Wie jede Form der Arbeit an der Grenze ist auch die Arbeit an disziplinären Grenzen oft besonders interessant und besonders undankbar zugleich: Historikerinnen dürften einigen für den Gang meiner Argumentation unverzichtbaren Generalisierungen skeptisch begegnen, während einige Soziologinnen das Verhältnis von zahlreichen historischen Details und weniger zahlreichen innovativen soziologischen Thesen beklagen mögen. Ich vermute, dass dies die typischen

und unvermeidbaren Folgen der professionellen Paradoxie einer historisch interessierten Soziologie sind, die man akzeptieren muss, wenn man diese Art von Soziologie betreiben oder lesen will (vgl. Hecke und Weißmann 2017).

### **Zum Gang der Argumentation**

Die folgenden drei Abschnitte widmen sich der Analyse je einer historischen Konstellation des Polizierens aus der europäischen Geschichte. Die betrachteten polizierenden sozialen Einheiten sind dabei manchmal Einzelpersonen, die im Auftrag anderer Einzelpersonen oder lokaler Gemeinschaften agieren – so die Constables und Thief-taker in England im 17. und 18. Jahrhundert (5.1) und manchmal formale Organisationen innerhalb der staatlichen Verwaltung, so in einer frühen Form die von dem vormaligen Straftäter Eugène François Vidocq zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgebaute und geleitete Pariser Kriminalpolizei (5.2) und in einer reiferen Form die Berliner Kriminalpolizei während der Weimarer Republik (5.3).

Diese in Hinblick auf ihre Struktur und den Grad ihrer Ausdifferenzierung aus der sie umfassenden Sozialwelt sehr verschiedenartigen ermittelnden Systeme verbindet miteinander, dass sie im Auftrag anderer sozialer Einheiten – dem Opfer einer Straftat, einer Gemeinde oder eines Staates – Straftaten aufklären und Straftäter überführen. Dieser Ermittlungsauftrag, so der Ausgangspunkt meiner Argumentation, legt für die ermittelnden Systeme Misstrauen, Gegnerschaft und Kampf als institutionalisierte Einstellungen gegenüber dem Umweltsegment der Normbrüche und Normbrecher nahe. Das Maß, in dem diese Einstellungen verwirklicht werden können, variiert mit dem Maß der Ausdifferenzierung des ermittelnden Systems aus der es umfassenden Sozialwelt: Der ehrenamtlich agierende Constable, der zugleich Mitglied der Gemeinde ist, in deren Auftrag er polizeiliche Funktionen erfüllt, ist schon durch diese Rollenkombination in dem ihm möglichen Misstrauen in die Selbstdarstellung anderer Gemeindemitglieder und also in der ihm möglichen Ermittlungsarbeit begrenzt. Im Vergleich dazu erweist sich die Berliner Kriminalpolizei während der Weimarer Republik als Fall einer ausdifferenzierten Ermittlungsinstanz, deren Mitgliedern Misstrauen in die Selbstdarstellungen von Bürgern in deutlich höherem Maße sozial ermöglicht ist. Auch diese professionellen Ermittler aber, so das systematische Argument dieses Kapitels, müssen Elemente von Vertrauen, Tausch und Kooperation in das Verhältnis zu denjenigen Umweltsegmenten einfließen lassen, mit deren Bekämpfung sie beauftragt sind. Dies zeigt sich vor allem anhand der für Polizeiarbeit zu allen Zeiten und an allen Orten unverzichtbaren Beziehung zwischen der Polizei und ihren Informanten, die im Fokus der folgenden Analysen steht.

## **5.1 Zur Ausdifferenzierung und Organisationswerdung der Strafverfolgung: Constables, Thief-taker, Associations for the Prosecution of Felons und die Londoner Bow Street Runners (England ca. 1690–1800)**

In diesem Abschnitt beschäftige ich mich mit dem im England des 17. und 18. Jahrhundert etablierten System der Verfolgung von Straftaten. Dieses System des ‚Polizierens vor der Polizei‘, also vor der Gründung der Metropolitan Police of London im Jahr 1829, wird in der soziologischen Literatur typisch knapp als „an antiquated and corrupt system of law enforcement“ (Bittner 1967, S. 699; vgl. Vitale 2018, S. 35) bezeichnet. Eine Folge dieser Charakterisierung, die Normen des 20. Jahrhunderts etwa bezüglich Korruption unkritisch auf ältere Rechtsordnungen bezieht, ist, dass frühe Formen des Polizierens aus dem Gegenstandsbereich einer historisch interessierten Soziologie von Polizei(arbeit) ausgeschlossen werden. Nicht nachgegangen wird dann der Frage, warum und wie dieses System – wenngleich mit gewissen Beschränkungen und Folgeproblemen – über einen so langen Zeitraum doch funktionierte: Die Opfer von Einbruchskriminalität etwa hatten bessere Chancen als in der heutigen Bundesrepublik, ihr entwendetes Eigentum oder den Täter ausfindig zu machen und die Arbeit R.W. Englands (1985) zu Mordermittlungen in Nordengland zwischen 1800 und 1824 belegt ein hohes Maß an Gründlichkeit und Professionalität in der von Gerichtshelfern und nicht ausgebildeten und unbezahlt tätigen lokalen Ordnungshütern durchgeführten Beweisaufnahme.

Insgesamt hat die neuere geschichtswissenschaftliche Literatur die früher übliche und in der soziologischen Literatur noch heute vorherrschende Charakterisierung des Polizierens vor der Polizei in England als inexistent oder ineffektiv mittlerweile in weiten Teilen als einseitig zurückgewiesen und betont stattdessen, dass diese Form des Polizierens vor allem in den als „face to face society“ konstituierten dörflichen Gemeinschaften ihren guten Sinn hatte (vgl. Tobias 1979, S. 1 f.; S. 40 f.; Reiner 2000, S. 33 ff.). In diesem Abschnitt nutze ich die gute geschichtswissenschaftliche Forschungslage für eine Fallstudie zu einer Konstellation des Polizierens ohne Polizei, um so unter anderem der Frage nachgehen zu können, welchen Unterschied es macht, wenn Ermittlungsarbeit durch (Gruppen von) Einzelpersonen und nicht durch eine (staatliche) Organisation vollzogen wird. In diesem Zusammenhang rekonstruiert der Abschnitt auch die Grenzen der nicht organisierten Strafverfolgung und zeichnet am englischen Fall einen nicht zentral geplanten, sondern durch verschiedene lokale Initiativen initiierten Prozess ihrer Organisationswerdung nach.

### 5.1.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Gemeinschaftsaufgabe und Strafverfolgung als Privatsache

Eine ausdifferenzierte Berufsrolle, deren Träger sich im Auftrag des Staates primär mit der Aufklärung begangener Straftaten beschäftigen, gibt es in England erst ab 1842, als im Zuge der Gründung einer kriminalpolizeilichen Abteilung der Metropolitan Police of London aus den Reihen der uniformierten Polizei acht Männer rekrutiert werden, die fortan als Kriminalpolizisten tätig sind (Shpayer-Makov 2011, S. 2). Um zu verstehen, wie die ab Mitte des 19. Jahrhunderts von staatlichen Behörden übernommenen Aufgaben zuvor bearbeitet worden sind, ist der Hinweis entscheidend, dass Strafverfolgung in England im 17. und 18. Jahrhundert nicht als Aufgabe des Staates, sondern als Aufgabe von Privatpersonen behandelt worden ist. Staatliche Instanzen wurden nur dann aktiv, wenn sie die Interessen des Staates unmittelbar bedroht sahen, etwa im Fall von Aufständen, Volksverhetzung, Geldfälschung und teilweise bei Mord (vgl. Shpayer-Makov 2011, S. 20). Stattdessen übernahmen vor allem die Opfer der jeweiligen Tat oder ihre Familien die vielfältigen Aufgaben, die in heutigen Rechtssystemen (und auch in anderen Rechtssystemen des 18. Jahrhunderts wie dem französischen) von der Staatsanwaltschaft als der ‚Herrin des Ermittlungsverfahrens‘ übernommen werden.

Der mit Strafverfolgung einhergehende Aufwand macht verständlich, dass sich die meisten Privatleute, die Opfer einer Straftat geworden sind, gegen ein solches Verfahren entschieden. Wer eine Verurteilung eines Täters erreichen wollte, musste sich zunächst auf die Suche nach Zeugen machen, sie entweder selbst oder durch einen selbst bezahlten Anwalt befragen, weitere Indizien zusammentragen, eine Anklageschrift verfassen (lassen), den Prozess vor Gericht führen und schließlich auch die Gerichtskosten ebenso wie die im Zuge der Beweiserhebung angefallenen Kosten selbst tragen (vgl. Hay und Snyder 1989, S. 25 f.; Beattie 2006, S. 15; Knöbl 1998, S. 111). Die Durchführung eines Strafprozesses erforderte mithin neben einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand auch das entsprechende Wissen um die Rechtswirklichkeit. Diese hohen Hürden erklären die geringe Anklagequote ebenso wie die Korrelation von Anklagequote und gesellschaftlicher Schichtzugehörigkeit des Opfers (vgl. Barrie 2016, S. 438 f.). Dass die geringe Strafverfolgungsquote lange Zeit nicht als größeres Problem angesehen wurde, hängt auch damit zusammen, dass das von Zeitgenossen als ‚Bloody Code‘ bezeichnete Strafrecht zu dieser Zeit nicht auf die Aufklärung möglichst vieler Straftaten setzte, sondern auf harte Sanktionierung

einiger weniger Straftäter, von der eine abschreckende Wirkung ausgehen sollte (vgl. Shpayer-Makov 2011, S. 19).

Neben den Opfern von Straftaten nehmen nebenberuflich und unbezahlt tätige Gemeindepolizisten, die Constables, eine zentrale Rolle im englischen System der Rechtsdurchsetzung ein. Die Constables agieren als lokale Vertreter der ebenfalls unbezahlt tätigen Friedensrichter („Justice of the Peace“) und haben außer ihrem guten Ansehen in der Gemeinde keine spezifische Qualifikation oder Ausbildung vorzuweisen. Constables und Friedensrichter sind Ausdruck und Bestandteil eines Systems der Rechtsdurchsetzung und Verwaltung, das insgesamt auf die Tätigkeit von Amtsträgern setzte, die als nicht speziell ausgebildete Laien, unbezahlt und neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit, also als Amateure tätig sind (Shpayer-Makov 2011, S. 19; Tobias 1979, S. 25–56). Die Constables werden für einen Zeitraum von einem Jahr aus dem Kreis ihrer Gemeinde für das Amt berufen, ihre Aufgaben sind noch vielfältiger als die Aufgaben heutiger Streifenpolizisten und umfassen die Kontrolle von Reisenden ebenso wie das Eintreiben von Steuern, die Kontrolle von Wirtshäusern, das Schlichten von Streitigkeiten oder die Verhaftung angezeigter Straftäter (Rawlings 2005, S. 44; Beattie 2001, S. 114 ff.; Knöbl 1998, S. 109 f.). Wenn ein Constable zufällig eine Straftat beobachtet oder wenn ihm durch das Opfer oder den Friedensrichter ein Täter genannt wird, versucht er in der Regel, den Täter festzunehmen; eigenständige Ermittlungsarbeit in Bezug auf noch unbekannte Täter leisten die Constables dagegen nicht, da dies als Aufgabe der Opfer der Tat verstanden wird (Beattie 2001, S. 85). Insgesamt fallen an den Constables ihre großen Freiheiten in der Wahl ihres Aktivitätsgrades und der von ihnen durchgeführten Maßnahmen auf (Beattie 2001, S. 121 f.). Vor allem im Bereich des ‚unsittlichen Verhaltens‘ (Alkoholkonsum oder Handel an Sonntagen, nicht lizenziertes Ausschank von Alkohol) beobachten die übergeordneten Amtsträger regelmäßig ein deutliches Vollzugsdefizit, eine deutliche Differenz von sichtbaren und sanktionierten Normbrüchen und ermahnen die Constables (erfolglos) zu einer konsequenteren Rechtsdurchsetzung (Beattie 2001, S. 123 f.).

### **5.1.2 Soziale Kontrolle – Ausdifferenzierung und Autonomie als Variablen**

Eine soziologische Erklärung für dieses Vollzugsdefizit im englischen System des Polizierens ohne Polizei kann ausgehend von den Arbeiten des Ethnologen Siegfried Ferdinand Nadel (1953) entwickelt werden. Wie Skolnick, Woodworth oder Luhmann in den unten (Kapitel 6) diskutierten Arbeiten beschäftigt sich

auch Nadel mit sozialen Einheiten, die Aufgaben der sozialen Kontrolle übernehmen und zu diesem Zweck unter anderem auf die Gewinnung von Informationen über Normbrüche angewiesen sind. Nadel hat an diesen sozialen Einheiten und ihren Mitgliedern – Beispiele sind etwa die Abteilung für interne Ermittlungen in einer Organisation, der Lehrer in einer Schulklasse, die Kontrolleure des Gesundheitsamts im Verhältnis zur kontrollierten Gastronomie oder die Polizei in vielen Feldern der modernen Gesellschaft – hervorgehoben, dass sie auf Funktionen spezialisiert sind, die in einfachen Gesellschaften nicht auf einzelne Teilsysteme oder Rollen beschränkt waren.

Nadel bezeichnet das Problem, für das alle Formen sozialer Kontrolle Lösungen darstellen, als die Erzeugung von Erwartungssicherheit im Umgang mit anderen Mitgliedern einer Gemeinschaft und meint, dass diese Erwartungssicherheit in einfachen, nicht differenzierten Gemeinschaften durch personale Rollenkombination erzeugt worden ist. Von einem guten Mitglied der Dorfgemeinschaft, das als Gastwirt Interesse an zahlenden Kunden hat, kann erwartet werden, dass es auch in seiner Rolle als ehrenamtlicher Richter so handelt, dass sich sein Handeln nicht zu weit von den in der Gemeinschaft unterstützten Gerechtigkeitsvorstellungen entfernt: „Die soziale Kontrolle beeinflusst das Verhalten primär in der Form der Rücksicht auf *eigene andere* Rollen“ (Luhmann 1968b, S. 155; vgl. 1972, S. 282 ff.). Anders formuliert: Da das Handeln in einer Rolle großen Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten in allen anderen Rollenkontexten hat, kommt es in diesen Gemeinschaften zu einer „self-regulation by ‚multiple consequences‘“ (Nadel 1953, S. 271). Die Gemeinschaft insgesamt übernimmt dadurch Funktionen der sozialen Kontrolle, die in Gesellschaften mit einer stärkeren wechselseitigen Isolation von Handlungskontexten von spezialisierten Rollen übernommen werden.

Wenn eine Gemeinschaft oder ein Sozialsystem dagegen über ausdifferenzierte Träger von Kontrollaufgaben verfügt, stehen diese Kontrollorgane vor dem Problem, den Selbstdarstellungen der von ihnen kontrollierten Personen mehr oder weniger vertrauensvoll, mehr oder weniger misstrauisch begegnen zu müssen. In dem Maße, in dem die Kontrolleure die Anhaltspunkte für Vertrauen und Misstrauen der allgemeinen Gesellschaftsstruktur entnehmen, also etwa dem erfolgreichen Gastronom oder dem aus der Oberschichtsfamilie stammendem Schüler mehr Vertrauen entgegenbringen, handelt es sich dann zwar um ausdifferenzierte, nicht aber um autonom agierende Träger von Kontrollaufgaben. Gelingt es den Kontrolleuren dagegen, Autonomie im Verhältnis zur umfassenden Sozialwelt zu gewinnen, entsteht innerhalb des „social control system“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 99) ein neuartiger Bedarf an *eigenen* Kriterien für die Zuteilung von Vertrauen und Misstrauen.



Bezieht man dieses allgemeine Modell auf den Fall der englischen Constables, dann lässt sich feststellen, dass die Aufgabe der sozialen Kontrolle zwar auf Rollenebene ausdifferenziert ist, die Constables in ihrem Rollenhandeln aber nur ein geringes Maß an Autonomie aufweisen. Wie in den von Nadel beschriebenen Gesellschaften gilt auch für die englischen Constables, dass sie neben ihrer Rolle als Ordnungshüter in der gleichen Gemeinschaft andere Rollen innehatten, etwa auch noch Bäcker oder Wirt waren, und damit rechneten, auch nach ihrer kurzen Amtszeit als Constable im Kreis der Gemeinde zu leben. Die Constables achteten deshalb bei der Wahl und Durchführung ihrer Maßnahmen darauf, auch zukünftig als gutes Gemeindemitglied akzeptiert zu sein, entfernten sich in ihrem Handeln also nicht allzu weit von den in der lokalen Gemeinschaft institutionalisieren normativen Überzeugungen. Das von Amateuren getragene System der Rechtsdurchsetzung trug deshalb zur Reproduktion der umfassenden Gesellschaftsstruktur bei: Die der Zeugenaussage einer Person zugeschriebene Glaubwürdigkeit und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person den Constable im Fall eines Konflikts auf ihrer Seite hatte, korrelierte stark mit dem Status der Person in ihrer Gemeinde (vgl. Shpayer-Makov 2011, S. 20; Rawlings 2005, S. 44).

Zu dieser Erklärung passt die Beobachtung, dass in vielen Gemeinden etwa religiöse Autoritäten oder Versammlungen von Dorfältesten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, etwa für das Schlichten von Streit und die Aussprache von Sanktionen bei Verstößen gegen die ‚gute Ordnung‘, bedeutsamer waren als die für Sicherheit und Ordnung formal zuständigen Constables (Barrie 2016, S. 441 f.). Das englische System des Polizierens vor der Polizei setzte mithin wesentlich auf die in kleinen Gemeinschaften etablierte Ordnung und war Ausdruck einer „face-to-face society in which those who held public office, whether constables or watchmen, were known to those upon whom they exercised authority“ (Durston 2012, S. 155).<sup>5</sup> Die starke Einbettung des Constables in die Dorfgemeinschaft ist ein gutes Beispiel dafür, dass Prozesse der Ausdifferenzierung von Rollen immer gesamtgesellschaftliche Prozesse sind

---

<sup>5</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Esselstyn (1953) in seiner Analyse der Rolle des Sheriffs in ländlichen Regionen der USA in den späten 1940er Jahren. Esselstyn hebt hervor, dass für den Arbeitserfolg des Sheriffs keineswegs seine Kenntnisse des Rechts oder eine spezifische Ausbildung entscheidend sind, sondern seine guten Kontakte zu den verschiedenen Gruppen der Gemeinde: Zu Berufsvereinigungen und Schulen, zu Vereinen und wichtigen Arbeitgebern. Ein guter Sheriff, so erläutern die von Esselstyn befragten Gemeindebewohner, sei gut in der Gemeinde vernetzt, wisse, wie Konflikte ohne die Aktivierung von Recht gelöst werden können und genieße als Person aufgrund seines bisherigen Lebensweges, typisch aufgrund seines wirtschaftlichen Erfolges als Landwirt, hohes Ansehen bei den Einwohnern.

(vgl. dazu auch Luhmann 1969b, S. 59 ff.). Eine Rolle kann nur dann erfolgreich ausdifferenziert werden und ihr Träger kann nur dann Träger einer „begrenzt autonome[n] Informationsverarbeitung“ (Luhmann 1969b, S. 69) sein, wenn dies Unterstützung in der gesellschaftlichen Umwelt des Rollenträgers findet, wenn der Constable etwa nach einer Festnahme eines im Dorf hoch angesehenen Mannes nicht fürchten muss, zwar von dem Friedensrichter gelobt zu werden, aber fortan auf die Mehrzahl seiner Gäste im Wirtshaus verzichten zu müssen.

### **5.1.3 Aufstieg, Funktionen und Skandale einer Berufsgruppe: ‚Thief-taker‘ als Grenzrolle zwischen Täter, Opfer und Justiz und die Defizite nicht-organisierter Strafverfolgung**

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts setzt sich vor allem in den Kreisen wohlhabender Bürger und staatlicher Entscheider die Überzeugung durch, dass es im Zuge der Urbanisierung zu einem drastischen Anstieg von Straftaten insbesondere in und um London gekommen sei (vgl. Manning 1979, S. 47 ff.). Vor allem Raub, Diebstahl und Einbruchskriminalität werden als zentrale gesellschaftliche Probleme wahrgenommen (vgl. Beattie 2001, S. 1 ff.), was neben einem zu vermutenden tatsächlichen Anstieg der Kriminalität vor allem mit einer abnehmenden „tolerance for crime and riotous protest“ zusammenhängt (Manning 1979, S. 65). Um die Opfer von Eigentumsdelikten dazu zu motivieren, gegen die Täter zu ermitteln und sie vor einem Gericht anzuklagen, beschließt das englische Parlament die Auszahlung staatlicher Belohnungen an Personen, die einen Beitrag zur Überführung bestimmter Typen von Straftätern leisteten, namentlich für die Ergreifung von Wegelagerern (1692), Geldfälschern (1695) und Einbrechern (1706). Die Belohnung für die Verhaftung und Überführung eines Einbrechers entsprach in London Mitte des 18. Jahrhunderts dabei drei bis vier Jahreseinkommen eines Handwerkergehilfen (Beattie 2006, S. 16).

Trotz der Aussicht auf diese Belohnungszahlungen scheuten weiterhin viele Bürger den Aufwand und auch die Gefahren der Ermittlungsarbeit und bevorzugten es, diese Aufgabe an Dritte zu delegieren. Deshalb lag der wesentliche Effekt der Einführung staatlicher Belohnungszahlungen in der nicht intendierten Schaffung und raschen Verbreitung einer neuen Berufsgruppe: Sogenannte ‚Thief-taker‘ prägen das englische System der Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, vor allem in London. Wales (2000, S. 81) schätzt die Zahl der bekannten Thief-taker in London um 1700 auf 40 Personen und zeigt, dass sich die Rolle der Thief-taker schnell zu einer regulären und in weiten Bevölkerungskreisen anerkannten,

legitimen Berufsrolle entwickelt hat. In den Vierteln Londons war bekannt, wer in welchem Gebiet als Thief-taker aktiv war und Thief-taker boten ihre Dienste offen an, etwa durch Anzeigen in Zeitungen (Beattie 2001, S. 228). Die Angehörigen dieser jungen Berufsgruppe engagieren sich im Wesentlichen in zwei Tätigkeitsfeldern: Zum einen widmen sie sich entsprechend ihrer Bezeichnung dem Aufspüren von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden (sei es durch Hinweise des Opfers oder von Kontaktpersonen aus kriminellen Milieus) und nun vor Gericht angeklagt werden sollen. Quantitativ bedeutsamer ist jedoch ein anderes Tätigkeitsfeld der Thief-taker, nämlich die Rückführung des entwendeten Eigentums an die Opfer von Diebstahl, Raub oder Einbruch gegen Zahlung einer Vermittlungsgebühr durch das Opfer (vgl. Beattie 2001, S. 226 ff.). Die Thief-taker boten ihre Dienste der interessierten Öffentlichkeit als eine Art Fundbüro für gestohlene Güter an, wie etwa das folgende Zeitungsinserat des bekannten Londoner Thief-takers John Bonner aus den 1690er Jahren veranschaulicht:

*„This is to give notice to those who have sustained any loss at Sturbridge Fair last, by Pick Pockets or Shop lifts: If they please to apply themselves to John Bonner in Short Gardens, they may receive information and assistance therein; also Ladies and others who lose their Watches at Churches, and other Assemblies, may be served by him as aforesaid, to his utmost power, if desired by the right Owner, he being paid for his labour and Expenses.“* (zitiert nach Wales 2000, S. 70)

Das wichtigste Erfolgsmittel der Thief-taker in beiden Tätigkeitsfeldern ist ihr Wissen um zentrale Personen, Netzwerke und Orte der Welt der Straftäter. In Bezug auf London um 1700 formuliert Beattie (2001, S. 252): „The world of illegality was not so large that a network of men could not keep up with at least the serious thefts and known receivers. Thief-takers commonly worked together in this way. Knowledge – and mutual help – enabled them to apprehend offenders who were vulnerable and valuable.“ Wenn ein Thief-taker von einem Einbruchopfer also damit beauftragt wurde, den Aufenthaltsort seiner gestohlenen Ware ausfindig zu machen, war die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wenn nicht der angesprochene Thief-taker selbst, so doch zumindest eine seiner Kontaktpersonen wusste, aus welchem Kreis in der fraglichen Gegend Einbrüche begangen worden sind und an wen sich der Thief-taker also wenden musste, um eine Verhandlung zur Rückführung der Ware aufzunehmen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Thief-taker waren prinzipiell als Einzelpersonen aktiv, arbeiteten zeitweise aber immer wieder mit wechselnden Partnern in kleineren Gruppen zusammen, insbesondere in Form der Vermittlung von Kontaktpersonen und Informationen (Wales 2000, S. 74).

Über die für ihre Arbeit zentralen Kontakte und Wissensbestände verfügen die meisten Thief-taker schlicht deshalb, weil sie selbst über eine kriminelle Vergangenheit verfügen. Viele Thief-taker haben ihre Karriere mit einem Tausch von Informationen über Straftaten von Komplizen gegen Begnadigung begonnen (Wales 2000, S. 75). Fast alle erfolgreichen Thief-taker nehmen darüber hinaus eine weitere berufliche Position ein, die sie in Kontakt mit kriminellen Milieus bringt, etwa als Betreiber von oder Mitarbeiter in Kneipen, Pfandhäusern, Bordellen oder günstigen Pensionen. Durch ihre anderen eigenen (vergangenen) Rollen stehen die Thief-taker also in Kontakt zu Netzwerken von Straftätern und sind so gut über die Ereignisse in der Unterwelt informiert (Wales 2000, S. 79; Paley 1989, S. 304 f.).

Soziologisch lässt sich die Rolle der Thief-taker als Grenzrolle, als vermittelnde und übersetzende Einrichtung zwischen sehr verschiedenartigen Umweltsegmenten charakterisieren und analysieren, nämlich zwischen Justiz (Gerichten, Friedensrichtern und Constables), Angehörigen krimineller Milieus und den Opfern von Eigentumsdelikten. Je nach Situation und beteiligten Personen entscheiden die Thief-taker, wie sie mit ihrem Wissen um eine Straftat und den Aufenthaltsort des Täters umgehen: Manchmal bemühen sie sich um eine Ergreifung des Täters, um eine Belohnung zu erhalten, manchmal kaufen sie die ihnen vom Täter angebotene Ware an, um sie entweder weiter zu verkaufen oder um sie dem rechtmäßigen Eigentümer gegen Zahlung einer Belohnung zu übergeben (Beattie 2001, S. 230). Eine weitere Form der von Thief-takern vollzogenen Vermittlungsleistungen besteht in einer Tätigkeit, die heute von Anwälten übernommen werden würde: Täter, die befürchteten, bald durch Aussagen von Mittätern oder anderen Zeugen überführt zu werden, beauftragten Thief-taker damit, einen ‚Deal‘ mit den Friedensrichtern auszuhandeln: Geständnis und Informationen über Komplizen gegen Freispruch oder milde Strafe (Durston 2012, S. 271 f.)

Die hohe Nachfrage nach den von Thief-takern angebotenen Vermittlungsleistungen ergibt sich daraus, dass Opfer *und* Täter durch sie profitieren konnten. Für die Opfer ist die Vermittlungsleistung oft die einzige Möglichkeit, das gestohlene Eigentum zurückzuerhalten. Dem Täter bietet die Vermittlung nicht nur eine im Vergleich zum Verkauf an Dritte vergleichsweise risikofreie Absatzmöglichkeit der Ware sowie das Versprechen des Opfers, auf Anklageerhebung zu verzichten, sondern darüber hinaus die Möglichkeit, für einige Güter wie etwa persönliche Dokumente oder geschäftliche Unterlagen einen deutlich höheren Preis erzielen, als dies auf dem freien Markt möglich wäre, da diese Güter für ihren rechtmäßigen Besitzer einen höheren Wert haben als für Dritte (Beattie 2001, S. 248 f.). Wie im Fall anderer Grenzrollen liegt auch für die Thief-taker als Vermittler eine

zentrale Herausforderung darin, das Vertrauen ihrer sehr unterschiedlichen Handlungspartner zu erwerben und zu erhalten: Straftäter mussten darin vertrauen, dass ihre Identität geheim gehalten wird, die Opfer, dass die Thief-taker die Verhandlungen um die Rückführung des Diebesgutes im Sinne der rechtmäßigen Eigentümer führen und die Gerichte mussten ihren Zeugenaussagen Glauben schenken, wenn die Thief-taker sich im Einzelfall für die Überführung eines Täters entschieden.

Auf Grundlage der geschichtswissenschaftlichen Forschung lassen sich im historischen Rückblick fünf zentrale Defizite dieses auf privater Initiative und Thief-takern als Grenzrollen zwischen Opfern, Tätern und Justiz basierendem System der Strafverfolgung identifizieren. *Erstens* – und die folgenden Problemgesichtspunkte umfassend – bleibt die Anklagequote trotz der staatlichen Belohnungen für die Überführung etwa von Einbrechern und Geldfälschern deutlich unter dem von staatlichen Entscheidern und wohlhabenden Bürgern erhofften Niveau. Die meisten Opfer von Eigentumskriminalität interessieren sich ausschließlich für die Rückführung ihres Eigentums und verzichten oft auch deshalb auf eine Anklageerhebung, weil sie die dem Täter drohende Todesstrafe für unverhältnismäßig halten. In der Regel wird der Verzicht auf Strafverfolgung deshalb explizit als Teil des von Thief-takern vermittelten Tauschgeschäftes zur Rückführung der Ware gegen Geldzahlung behandelt: Thief-taker beschließen ihre Anzeigen, in denen sie für die Übergabe ‚verlorener‘ Gegenstände ihrer Klienten eine Belohnung in Aussicht stellen, typisch mit der Formel „no questions asked“ (vgl. Wales 2000, S. 69 f.; Styles 1989, S. 68–75). Gerald Howson (1985, S. 66) zitiert ein Beispiel einer solchen Anzeige aus dem Jahr 1714:

*„Lost on Friday evening 19th March last, out of a Compting House in Derharm Court in Great Trinity Lane, near Bread Street, a Wast Book and a Day Book; they are of no use to anyone but the Owner, being posted into a Ledger to the Day they were lost. Whoever will bring them to Mr. Jonathan Wild over-against Cripplegate Church, shall have a Guinea Reward and no Questions asked.“*

Das *zweite* zentrale Defizit des englischen Systems der Strafverfolgung im 17. und 18. Jahrhundert liegt darin, dass die Anklagequote stark mit dem Schichtstatus des Opfers korreliert, da Personen aus unteren Schichten das für die Strafverfolgung notwendige Wissen oft ebenso fehlt wie die finanziellen Ressourcen. *Drittens* ist es für Straftäter sehr leicht, sich durch Ortswechsel einer Verhaftung zu entziehen, da die lokalen Segmente der Strafverfolgung kaum untereinander koordiniert sind (Styles 1983, S. 132). *Viertens* fehlt es in dem auf der Initiative von Opfern basierenden System der Strafverfolgung an einer

adäquaten Reaktion auf Straftaten ohne individuelle Opfer. Das erklärt das besonders hohe Vollzugsdefizit bei zwei der zentralen Straftaten im 17. und 18. Jahrhundert, der Geldfälschung und dem ‚Clipping‘, bei dem ein Teil der Silbermünzen abgeschnitten wurde (vgl. Wales 2000, S. 73), und auch bei Straftaten, die in der Bevölkerung akzeptiert waren, wie Wilderei oder Schmuggel (vgl. Tobias 1979, S. 21 ff.). *Fünftens* sind unter den insgesamt wenigen Anklagen und Verurteilung verhältnismäßig viele Verurteilungen unschuldiger Personen (Wales 2000, S. 68).

### **Jonathan Wild und die McDaniel Gang: Thief-taker als Thief-maker**

Dieses hohe Maß an Justizirrtümern ergibt sich daraus, dass die hohen staatlichen Belohnungszahlungen Motive für die Fabrikation falscher Anschuldigungen schufen,<sup>7</sup> die Gerichte zugleich kaum eigene Ermittlungsarbeit leisten konnten und deshalb von den durch Laien wie den Thief-takern angelieferten Informationen abhängig sind. Paley (1989, S. 326) vermutet, dass Richter oft ahnten, dass die von einem Thief-taker vorgebrachte Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen, sie die Aussagen aber zumindest bis zu den in diesem Abschnitt analysierten Justizskandalen um die McDaniel Gang im Jahr 1754 schlicht deshalb regelmäßig als zutreffend behandelten, weil ihnen der Zugang zu alternativen Informationen fehlte und sie ihrerseits ein Interesse an Verurteilungen hatten. Am deutlichsten sichtbar werden diese Defizite des englischen Systems der Strafverfolgung im 17. und 18. Jahrhundert anhand von zwei Gruppen von Männern, die nach außen hin als Thief-taker agierten, faktisch jedoch zugleich und vor allem großen Einfluss auf die Londoner Unterwelt hatten: Die von ca. 1714 bis 1725 aktive Gruppe um Jonathan Wild und die von ca. 1744 bis 1754 aktive ‚McDaniel Gang‘. Die Tätigkeiten beider Gruppen zeigen, dass das System privater Strafverfolgung in Kombination mit hohen Belohnungszahlungen starke Anreize setzte, „to make thieves in order to take them“ (Beattie 2001, S. 413).<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> An diesem systematischen Bias von Informationen von Informanten „with something to gain“ (Natapoff 2009, S. 70) hat sich natürlich bis heute nichts geändert. Alexandra Natapoff führt 20 bis 50 % falscher Verurteilungen in den USA auf diese Fehlerquelle zurück. Siehe dazu ausführlich Kapitel 6.

<sup>8</sup> Neben der Fabrikation gänzlich falscher Anschuldigungen kommt es häufig auch zu Modifikationen der Anklage mit dem Ziel der Maximierung von Belohnungszahlungen. In vielen Fällen beschuldigen etwa die Opfer eines Diebstahls (ohne Gewaltanwendung) die Täter eines Raubüberfalls (mit Gewaltanwendung), da es für die Überführung von Räufern im Gegensatz zur Überführung von Dieben eine hohe Belohnung gibt (Durston 2012, S. 268 f.). Da Fälle dieser Art zunahmen und Richter eine generelle Skepsis gegenüber Zeugenaussagen in Fällen mit hohen Belohnungszahlungen entwickelten, beschließt das Parlament 1818,

Der für das Thema dieses Kapitels relevante Abschnitt der Biografie Jonathan Wilds (1682–1725)<sup>9</sup> beginnt mit seiner Verhaftung im Jahr 1710 aufgrund nicht bezahlter Schulden. Nach seiner Entlassung 1712 bewegt Wild sich in kriminellen Milieus, verdient Geld mit dem An- und Verkauf von Hehlerware und professionalisiert diese Tätigkeit 1714 mit der Gründung seines ‚Office for the Recovery of Lost and Stolen Property‘. Wilds Methode besteht darin, seine Mitarbeiter zunächst mit Raubüberfällen, Diebstählen und Einbrüchen zu beauftragen und dann abzuwarten, bis die Opfer ihren Verlust in den Zeitungen annoncieren, um den Opfern schließlich anzubieten, die gesuchte Ware gegen eine entsprechende Gebühr ausfindig zu machen. Zu Beginn seiner Tätigkeit spezialisierte sich Wild dabei auf Diebesgut, das nur für seinen Besitzer wertvoll war, wie Briefe oder Geschäftsbücher und minimierte das eigene Risiko darüber hinaus vor allem dadurch, dass er die gestohlenen Güter nie in seinen eigenen Besitz übernahm, sondern nur als Vermittler agierte und den Opfern einen Ort nannte, an dem ihnen ihr Eigentum gegen die Zahlung des ausgehandelten Betrages übergeben werden würde (Howson 1985, S. 69, S. 73). Sofern die Besitzer sich nicht selbst bei Wild meldeten, wurde er auch bei ihnen vorstellig mit der Mitteilung, ihm sei zu Ohren gekommen, dass sie Opfer eines Diebstahls geworden seien und er ihnen nun das Angebot machen könnte, sich gegen eine kleine Aufwandsentschädigung um die Rückführung ihres Eigentums zu bemühen. Oft empfahl er den Opfern auch die Veröffentlichung einer Suchanzeige im Stil der oben zitierten Annonce aus dem Jahr 1714, um den Verdacht direkter Kontakte zu den Tätern zu zerstreuen. Neben dieser primären Geschäftsstrategie verdiente Wild auch Geld damit, (vermeintliche) Straftäter an die Gerichte auszuliefern, wobei es sich dabei zum einen um Mitglieder konkurrierender Gruppen von Thief-takern handelte und zum anderen um einzelne Einbrecher, die sich weigerten, mit Wild zusammenzuarbeiten und ihm den Großteil des Gewinns zu überlassen (Beattie 2001, S. 255; Tobias 1979, S. 13 ff.).

Nach außen stellt sich Wild mithin als guter Polizist dar, als ‚Thief-taker General‘, der Diebesgut durch intensive Ermittlungsarbeit in der ‚Unterwelt‘ ausfindig macht und erwirbt sich so einen guten Ruf in der Londoner Öffentlichkeit. Dieser

---

keine festen Belohnungszahlungen für die Überführung bestimmter Typen von Straftätern mehr auszusetzen, sondern das Gericht fallweise entscheiden zu lassen, ob und in welcher Höhe Belohnungen an Zeugen bezahlt werden (Durston 2012, S. 270).

<sup>9</sup> Wilds Leben hat das Interesse nicht nur seiner Zeitgenossen, sondern auch nachfolgender Generationen geweckt. Das bekannteste literarische Zeugnis dieses Interesses ist John Gays ‚Beggars Opera‘ von 1728, die wiederum Berthold Brecht als Vorlage seiner ‚Dreigroschenoper‘ gedient hat. Die Stücke greifen die Tätigkeiten der Gruppe um Wild auf, die Figur Jonathan Peachum ist an Wild selbst angelehnt.

gute Ruf in einem bedeutsamen Umweltsegment ist dann – wie für Grenzrollen (siehe dazu oben, Kapitel 3) typisch – auch entscheidende Grundlage von Wilds systeminternen Einfluss gegenüber seinen Mitarbeitern: Wild kann ihnen drohen, sie bei mangelnder Folgebereitschaft als Diebe anzuzeigen, weil er gegenüber den Gerichten eine hohe Glaubwürdigkeit als Kenner der Unterwelt genießt. Wilds System erreicht nach einigen Jahren eine große Reichweite, seine Mitarbeiter nehmen Verhaftungen auch in den Städten Südinglands vor und seine Organisation erlangt den Status einer „national institution“ (Howson 1985, S. 5). Etwa zehn Jahre lang gelingt es Wild auf diese Weise, zugleich angesehene Person der Londoner Öffentlichkeit und zentrale Figur der Londoner Unterwelt zu sein. Mitte der 1720er Jahre schlägt die öffentliche Stimmung gegen Thief-taker im Allgemeinen und Wild im Besonderen jedoch um und erste Mitarbeiter beschuldigen Wild, nicht Thief-taker, sondern Thief-maker zu sein. Im Februar 1725 wird er wegen des Vorwurfs verhaftet, einem seiner Mitarbeiter zum Ausbruch aus dem Gefängnis verholfen zu haben. Wild wird zum Tode verurteilt und am 24. Mai 1725 unter großem öffentlichem Interesse hingerichtet.

Mein zweites Beispiel für die Möglichkeit, im England des 18. Jahrhunderts als Thief-taker auf beiden Seiten des Rechts aktiv zu sein, ist die in der historischen Forschung als ‚McDaniel Gang‘ bezeichnete Gruppe um den Thief-taker Stephen McDaniel. Die McDaniel Gang agiert von 1744 bis zu der Verurteilung zahlreicher Mitglieder im Jahr 1754 nach außen hin als Gruppe gewöhnlicher Thief-taker, arrangiert jedoch wiederholt die von ihnen später ‚aufgeklärten‘ Überfälle selbst. Typisch wirbt ein Mitglied der Gruppe Mittäter für einen Überfall an, wobei es sich in der Regel um junge und verschuldete Männer handelt, die als Neulinge noch keine Kontakte in London haben. Gemeinsam begehen sie dann einen Überfall auf einen vorher durch die McDaniel Gang ausgewählten und instruierten Kutschenfahrer und veräußern das Diebesgut an einen ebenso instruierten Hehler. Durch das Gruppenmitglied unter den Tätern sind die Thief-taker um McDaniel über den Aufenthaltsort der weiteren Täter informiert, die sie deshalb schon wenige Tage nach der Tat verhaften und dem Gericht übergeben können. Kutscher und Hehler treten vor Gericht als Zeugen auf und die Gruppe nimmt die Belohnung für die Verhaftung und Überführung der Wegelagerer entgegen (vgl. Paley 1989, S. 301 ff.; Durston 2012, S. 267 f.). Im August 1754 werden Stephen McDaniel und drei weitere Thief-taker durch den Constable Joseph Cox erfolgreich des ‚thief-makings‘ überführt und zu zwei Tagen Pranger verurteilt.

Schon kurz vor dem mit der Verurteilung Jonathan Wilds verbundenen Skandal veröffentlicht Bernard Mandeville eine Kritik des englischen Systems der



Strafverfolgung, die charakteristisch ist für den Umschwung der öffentlichen Meinung in den 1720er Jahren. In zwei Beiträgen für das *British Journal* im Jahr 1725, die später als die ersten beiden Kapitel seines Buches „An enquiry into the causes of the frequent executions at Tyburn“ erschienen sind, stellt Mandeville zunächst das hohe Ausmaß an Eigentumskriminalität in London fest. Eine zentrale Ursache sieht er in der verbreiteten Praxis der „shameful negotiations with thieves, or their agents, for the recovery of stolen goods, by which, in reality, we become aiders and abettors to them“ (Mandeville 1725, S. 2). Mandeville kritisiert hier also die Thief-taker, die er in Widerspruch zu ihrer Selbstbeschreibung als quasi-Polizisten und Agenten der Opfer als Agenten der Täter charakterisiert. Vor allem aber kritisiert Mandeville die unter Opfern von Eigentumsdelikten verbreitete Vorgehensweise, sich nach der Tat umgehend an Thief-taker wie Jonathan Wild zu wenden und für die Rückführung des gestohlenen Gutes oft Summen zu bezahlen, die zwar dem persönlichen Wert der Gegenstände entsprechen mögen, ihren Marktwert jedoch übersteigen. Auf diese Weise erfüllen die Opfer Mandeville zufolge den Tätern ihre beiden größten Wünsche, da diese nicht nur einen guten Preis für ihr Diebesgut, sondern zugleich auch noch die Zusicherung erhalten, keine Strafverfolgung fürchten zu müssen. Zwar sei die Vorgehensweise der Opfer aus ihrer je individuellen Betroffenheit heraus verständlich, im Ganzen führe diese Praxis jedoch dazu, das Geschäft der Diebe attraktiver zu machen, weshalb Mandeville in den von den Thief-takern vermittelten Tauschgeschäften zwischen Opfern und Tätern eine zentrale Ursache der hohen Kriminalitätsbelastung Londons sieht.

Dass Mandeville mit seiner Einschätzung nicht allein ist, zeigt auch ein Blick auf die Gesetzgebung seiner Zeit: 1720 beschließt das Parlament eine deutliche Anhebung der staatlichen Belohnungszahlungen für die Mitwirkung an der Verurteilung von Straftätern. Die Überführung eines Einbrechers in London bringt von nun an 140 Pfund und damit drei Jahresgehälter eines Handwerkergehilfen ein (Beattie 2001, S. 379). Diese Anhebung der Belohnungszahlungen sind ein deutlicher Versuch, Thief-taker dazu zu motivieren, sich für eine Überführung des Täters und gegen die Übernahme ihre Rolle als Vermittler zwischen Täter und Opfer zu entscheiden. Diese Vermittlungsleistung – der Ankauf von Diebesgut in Verbindung mit der Zusicherung, auf Strafverfolgung zu verzichten – wurde im ersten ‚Transportation Act‘ von 1718 als Straftat definiert, ab 1720 gab es für Hinweise auf sie ebenfalls eine Belohnung (Beattie 2001, S. 381). Die Zeitgenossen wussten mithin um die Stellung der Thief-taker als Grenzrolle mit doppelter Loyalität und bemühten sich, finanzielle und strafrechtliche Anreize dafür zu schaffen, dass Thief-taker in Einklang mit ihrer Selbstbeschreibung als Agenten des Rechts und der Opfer, nicht als Agenten der Täter agieren.

Trotz aller Defizite und Skandale des auf privater Initiative und gemeinschaftlicher Bewältigung anstatt auf eine staatliche Behörde setzenden Systems der Strafverfolgung war unter Zeitgenossen noch im 19. Jahrhundert der Glaube an die Effektivität der informierten Öffentlichkeit als Organ der Strafverfolgung außerordentlich hoch. In einer viel beachteten Reformschrift sieht Edwin Chadwick noch 1829 die nicht ausdifferenzierte Form des Polizierens, in der jeder Bürger auch Wachtmeister und Ermittler ist und deshalb über begangene Straftaten informiert werden muss, als einer ausdifferenzierten Polizeibehörde überlegen an:

*„[...] by a speedy and complete collection and publication of information concerning all sorts of delinquency committed, more would be done in reducing crime, and at a cheaper rate, than by any other possible alteration in the present system of police, or by any possible increase of the existing establishments. For by this means **the public at large will be converted into a police**: each individual member, by being put upon his guard, would perform unconsciously a great portion of the duties of the police officer.“*  
(*Preventive Police* 1829, S. 278, zitiert nach *Styles* 1989, S. 90, meine Hervorhebung)

Chadwicks Optimismus in Hinblick auf die Effektivität und Effizienz eines Polizierens ohne Polizei speist sich auch daraus, dass sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine leichte Steigerung der Anklage- und Verurteilungsquoten beobachten lässt, die eng mit der Etablierung der Massenpresse verbunden ist (vgl. Barrie 2016, S. 444 f.). Während es um 1700 in England noch keine regionale Tagespresse gibt, zählt Styles (1989, S. 58) für das Jahr 1808 bereits über 100 verschiedene lokale Tageszeitungen. Fester Bestandteil vieler Zeitungen sind von Beginn an kriminalitätsbezogene Anzeigen, in denen zumeist die Opfer von Eigentumskriminalität – der häufigste Falltyp ist Pferdediebstahl – eine Belohnung für den Hinweis auf den Täter oder den Verbleib des Eigentums aussetzen (Styles 1989, S. 59 f.). Ab etwa 1750 kommt ein zweiter Typ kriminalitätsbezogener Anzeigen hinzu, in dem umgekehrt zumeist durch Amtsträger wie Friedensrichter oder Constables die Festnahme einer verdächtigen Person oder die Beschlagnahmung von mutmaßlichem Diebesgut bekanntgegeben wurde, verbunden mit der Aufforderung, bei der Identifizierung des Verdächtigen oder des Eigentümers zu helfen (Styles 1989, S. 66). Styles kann zeigen, dass die Verbreitung von kriminalitätsbezogenen Informationen über Flugblätter und vor allem in Zeitungen ein recht erfolgreiches Mittel der Strafverfolgung war und vor allem die Möglichkeiten der über-regionalen Strafverfolgung deutlich verbessert hat: In Prozessen bezüglich Pferdediebstahls stammen die entscheidenden Informationen in einer von Styles untersuchten Stichprobe in 31 % der Fälle aus Reaktionen auf gedruckte Informationsaufrufe (Styles 1989, S. 77).

#### **5.1.4 Zur Organisationswerdung der Strafverfolgung: ‚Associations for the Prosecution of Felons‘ und die Londoner ‚Bow Street Runners‘ als Frühform organisierter Strafverfolgung**

Im historischen Rückblick fällt auf, dass die Versuche der Zeitgenossen, die skizzierten Schwächen des englischen Systems der Strafverfolgung auszugleichen, in der Mitte des 18. Jahrhunderts ohne zentrale staatliche Planung auf die Etablierung formaler Organisationen im Feld der Strafverfolgung hinausliefen. Diese von Privatpersonen initiierten Organisationen erfüllten dabei im Wesentlichen die Funktionen, die in heutigen Rechtsstaaten typisch von der Staatsanwaltschaft einerseits und der Kriminalpolizei andererseits übernommen werden.

Zum einen entstehen ab Ende des 17. Jahrhunderts ‚Associations for the Prosecution of Felons‘, lokale Vereine mit dem Zweck, Opfer von Straftaten finanziell und praktisch bei der Verfolgung von Straftätern zu unterstützen. Ab den 1760er Jahren kommt es im ganzen Land in großer Zahl zu Vereinsgründungen, David Philips (1989, S. 120) schätzt die Zahl der Vereine zu diesem Zeitpunkt auf 1.000–4.000. In jedem dieser Vereine organisieren sich typisch 20 bis 60 Männer (einige Vereine hatten auch Frauen unter ihren Mitgliedern), Bauern ebenso wie Handwerker oder Händler, um sich gegenseitig zu unterstützen, wenn eines der Mitglieder Opfer einer Straftat geworden ist. Diese Hilfe ist teilweise praktischer Natur (die Mitglieder suchen die Landstraßen nach gestohlenen Pferden ab), vor allem aber finanzieller Art: Jedes Mitglied zahlte einen meist jährlichen Beitrag und aus dieser Vereinskasse wurden dann etwa Belohnungszahlungen, Reise- und Gerichtskosten bezahlt, die im Zuge von Strafprozessen anfielen. Teilweise unterstützten die Vereine auch Opfer, die nicht Mitglieder des Vereins waren, um eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Straftäter zu erreichen (vgl. Philips 1989; King 1989; Hay und Snyder 1989, S. 27; Sutton 2004). Faktisch übernahmen die Vereine damit vor allem in ländlichen Gegenden die in anderen Rechtssystemen typisch von staatsanwaltschaftlichen Behörden übernommenen Funktionen, nämlich Ermittlungsarbeit, Anklageerhebung und Prozessführung. Die Nähe zum Organisationstyp Staatsanwaltschaft zeigt sich auch darin, dass viele Vereine ihren Mitgliedern mit Strafzahlungen oder Ausschluss drohten, sollten diese sich auf ein Tauschgeschäft mit Tätern einlassen und auf eine Anklageerhebung verzichten (Sutton 2004, S. 96). Das Ziel der Vereine bestand also nicht lediglich darin, ihre Mitglieder gegen den finanziellen Schaden von Eigentumskriminalität abzusichern, sondern gleichermaßen darin, die Strafverfolgungsquote in ihrem jeweiligen lokalen Einflussgebiet zu erhöhen.

Der zweite Organisationstyp, der sich Mitte des 18. Jahrhunderts ohne zentrale staatliche Initiative im Feld der Strafverfolgung herausgebildet hat, kann in vielen Hinsichten als Vorläufer einer kriminalpolizeilichen Behörde angesehen werden. Die Initiative geht zurück auf den Schriftsteller Henry Fielding, der 1748 in London zum Friedensrichter berufen wird und im folgenden Jahr in der Londoner Bow Street eine kleine Gruppe von Männern um sich versammelt, die von nun an als ‚Bow Street Runners‘ bekannt sind. Entscheidend für den Erfolg der Bow Street Runners auf dem Feld der Strafverfolgung ist, dass es Henry Fielding gelingt, den Herzog von Newcastle dazu zu bewegen, das Magistrat als erstes in England überhaupt mit einem kleinen monatlichen Budget auszustatten (vgl. Knöbl 1998, S. 122; Hobbs 2001, S. 23). Henry Fielding und sein Halbbruder John, der die Führung des Magistrats nach der Erkrankung und dem Tod Henrys übernimmt, rekrutieren ihre Mitarbeiter zunächst aus dem Kreis aktiver Thief-taker und ehemaliger Constables, ersetzen dieses Personal aber nach und nach durch Personen, die ihnen als vertrauenswürdiger erscheinen (Paley 1989, S. 314). Neben einer kleinen monatlichen Entlohnung motivieren die Fieldings ihre Mitarbeiter vor allem durch die Vermittlung gut bezahlter Arbeitsstellen zu einer in weiten Teilen rechtmäßigen Mitarbeit bei der Aufklärung von Straftaten und können so erreichen, dass sich ihre Mitarbeiter in London schnell den Ruf erwerben, im Vergleich zu gewöhnlichen Thief-takern weniger stark anfällig für Korruption und die oben beschriebenen Praktiken des ‚thief-making‘ zu sein (Paley 1989, S. 337).

Die Bow Street Runners sind ab 1749 die erste Gruppe von Männern, die sich systematisch der *Aufklärung* von Straftaten widmet, also dem Ermitteln unbekannter Täter zu bekannten Straftaten, im Unterschied zur Prävention von Straftaten etwa durch Nachwächter oder dem Ergreifen bekannter Täter durch privat bezahlte Thief-taker (Beattie 2012, S. 2 ff.). Grundlage dieser Innovation ist neben den programmatischen Überlegungen der Fielding-Brüder die Ausstattung des Magistrats mit einem eigenen finanziellen Budget, das zwar weiterhin durch die Zuwendung durch Privatleute und staatliche Belohnungszahlungen ergänzt werden musste, aber nicht mehr mit diesen identisch war. So war es möglich, Arbeit auch in die langfristig angelegte Informationsgewinnung über bestimmte Straftäter, ihre Methoden und Erkennungsmerkmale zu investieren und so wurde die Verfolgung von Straftätern nach und nach etwas weniger stark abhängig vom Schichtstatus der Opfer (Beattie 2006, S. 19). Im Laufe der Jahre und in deutlichem Unterschied zu den nur für ein Jahr und ohne Ausbildung tätigen Constables entwickeln sich die Bow Street Runners dann auch zu „professional witnesses“

(Beattie 2012, S. 76), die gelernt haben, welche Informationen sie zusammentragen und wie sie vor Gericht auftreten müssen, um einen Richter von der Schuld eines Angeklagten zu überzeugen.<sup>10</sup>

Mit der Arbeit der Bow Street Runners beginnt ein Prozess, „[that, M.W.] displaced the victim from the center of crime control by laying emphasis on skill, professionalism, continuity and the need to construct networks for the collection and dissemination of information“ (Rawlings 2005, S. 60). Die positive gesellschaftliche Resonanz auf die Initiative der Fieldings hängt dabei wesentlich auch mit einer Neudefinition des mit ‚Kriminalität‘ bezeichneten Problemfeldes zusammen: Kriminalität wird nicht mehr allein als ein Problem des in seinen individuellen Interessen betroffenen Opfers wahrgenommen, sondern zugleich als Problem einer umfassenden Rechtsgemeinschaft, die als solche ein Interesse an der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten hat. Ebenso verändert sich die Auffassung rationaler Strafpraxis auf eine Weise, die eine andere Form der Strafverfolgung erforderlich macht: Nicht mehr Abschreckung durch harte und öffentliche Bestrafung einiger weniger Straftäter am Pranger oder durch Hinrichtung, sondern Abschreckung durch eine vergleichsweise mildere Haftstrafe für möglichst alle Straftäter wird nun mehrheitlich zum Ziel erklärt (vgl. Rawlings 2005, S. 60).

### **Informationsgewinnung als organisierte Arbeit: Informantennetzwerke und Massenpresse als zentrale Informationsquellen der Bow Street Runners**

Während sich die Bow Street Runners in Hinblick auf ihre Anfälligkeit für Korruption und thief-making sowie durch ihre Fähigkeiten zum organisierten, arbeitsteiligen und auf Dauer angelegten Sammeln von Informationen von den Thief-takern unterscheiden, ähneln die Mittel und Wege ihres Zugangs zu Informationen denjenigen, die uns schon aus der Arbeit der Thief-taker bekannt sind. Viele ‚Runners‘ hatten entweder eine eigene kriminelle Vergangenheit oder zumindest enge Kontakte in kriminelle Milieus, etwa als Betreiber einer von Kriminellen häufig besuchten Kneipe oder als Verkäufer von Hehlerware (Beattie 2006, S. 23). Diese Art der Rollenkombination ist natürlich kein Zufall, sondern hat damit zu tun, dass auch für die Bow Street Runners Informationen aus kriminellen Milieus das wichtigste und unverzichtbare Mittel waren, um in Erfahrung zu bringen, aus welchem Kreis ein Überfall oder Einbruch begangen worden war (Beattie 2006, S. 26 f.). Bezahlte Informanten – Personen aus kriminellen Milieus, die etwa in Kneipen etwas über eine begangene oder geplante

---

<sup>10</sup> Diese Rolle als „courtroom evidence manager“ hält Brodeur (2010, S. 207, S. 214) für die zentrale Aufgabe heutiger Kriminalpolizisten.

Tat gehört haben – bleiben dementsprechend „the most important weapon“ der Bow Street Runners (Beattie 2012, S. 67). Sie werden in ‚Flash Houses‘ rekrutiert, halb-legalen Treffpunkten der Unterwelt, die zentrale Informationsquelle der Runners sind und von ihnen deshalb geschützt werden (Beattie 2012, S. 74). Attraktiv und verbreitet war für sie die Nutzung von Informanten auch, weil die englischen Gerichte großes Verständnis für die Notwendigkeiten von Quellenschutz zeigten und in fast allen Fällen auf eine Vernehmung des (vermeintlichen) Informanten verzichteten. John Beattie, Autor einer umfassenden Monographie zu den ‚First English Detectives‘ vermutet deshalb, dass die Bow Street Runners zuweilen Informanten erfanden, um die Verbindung zwischen einer bei ihnen angezeigten Straftat und Personen herzustellen, die sie für gefährliche Verbrecher hielten, denen sie eine Tat aber nicht nachweisen konnten (Beattie 2012, S. 67 ff.).<sup>11</sup>

Im Unterschied zu den Thief-takern konnten die Bow Street Runners ihre Informantennetzwerke jedoch langfristiger pflegen und profitierten dabei auch von dem Ruf, den ihre Organisation in Öffentlichkeit und Unterwelt genoss. Vor allem aber gelang es ihnen dank ihres langfristig angelegten Engagements und besserer finanzieller Möglichkeiten, die Reichweite ihres Kommunikationsnetzwerkes schrittweise auf ganz England auszudehnen. Eine zentrale Voraussetzung dafür war der oben skizzierte Aufstieg der Massenpresse im 18. Jahrhundert. Die Bow Street Runners nutzen die Presse neben kriminalitätsbezogenen Anzeigen, die um Informationen bezüglich begangener Straftaten und dem Verbleib gestohlener Güter bitten und dafür eine Belohnung in Aussicht stellen, auch für die Initiierung von Reportagen über die Arbeit ihrer Organisation. Das Ziel dieser Öffentlichkeitsarbeit lag darin, die Bow Street Runners zur zentralen Adresse zunächst Londons und dann Englands für kriminalitätsbezogene Informationen zu machen (Styles 1983, S. 128 f.).

Dieser Anspruch der Bow Street Runners, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer Art Bundespolizei zu werden, findet seinen Ausdruck auch in dem 1772 von John Fielding verfassten ‚General Preventative Plan‘, in dem er die lokalen Magistrate und Constables in ganz England zur Mitarbeit an der Etablierung eines nationalen Informationssystems bezüglich Kriminalität aufruft. Die Magistrate außerhalb Londons sollen Informationen über gesuchte Straftäter und

---

<sup>11</sup> Mit einer Formulierung Egon Bittners handelt es sich dabei um einen Fall des „framing the guilty“ (Bittner und Brodeur 2007, S. 122 f.), das er auch für die Arbeit heutiger Kriminalpolizisten zentral hält: Polizisten haben gute Gründe, aber keine gerichtsfesten Beweise für die Annahme, dass eine Person eine Straftat begangen hat und fabrizieren deshalb die Informationen, die vor Gericht die Schuld des Verdächtigen beweisen sollen.

begangene Straftaten an die Bow Street Runners senden, wo sie gesammelt, ausgewertet und schließlich über die Presse in ganz England verteilt werden sollen. Zunächst werden dafür die bereits etablierten Zeitungen genutzt, ab 1773 geben die Bow Street Runners mit ‚The Hue and Cry‘ eine eigene Zeitschrift heraus, die an Magistrate in ganz England verteilt und lokal an öffentlichen Plätzen ausgehängt wird. Diese Initiative des Sammelns und Verbreitens von Informationen über Straftaten und Straftäter wird von den lokalen Friedensrichtern und Constables sehr positiv aufgenommen, wodurch ein wichtiger Schritt zur Mäßigung der zuvor extremen regionalen Fragmentierung der Strafverfolgung gelungen ist (Styles 1983, S. 138 f.). Weniger euphorisch reagieren die lokalen Amtsträger auf Fieldings strukturelle Reformvorschläge, die deshalb zunächst im Sande verlaufen: Eine reguläre Bezahlung der Constables und eine Erhöhung ihrer Anzahl, die Ausweitung ihrer Aufgaben im Bereich der Aufklärung von Straftaten und die Etablierung ihrer Häuser als einer Art Polizeidienststelle, die auch für Ortsfremde als Anlaufstelle für kriminalitätsbezogene Meldungen erkennbar ist (Styles 1983, S. 141 ff.).

Wenngleich Henry Fielding sein Modell einer organisierter Ermittlungsarbeit also nicht auf ganz England ausdehnen konnte, zeigen sich an den Londoner Bow Street Runners selbst deutliche Züge einer formalen Organisation: Eine klare Unterscheidung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, die Adressierbarkeit des sozialen Systems im Unterschied zu einzelnen seiner Mitglieder, klar formulierte Mitgliedschaftspflichten und die koordinierte Entscheidung über Aktivitäten der Mitglieder nach systemeigenen Kriterien, die nicht einfach eine Folge der Präferenzen etwa privater Auftragsgeber oder der Gerichte waren.

### **5.1.5 Schluss: Die Verorganisation einer gesellschaftlichen Funktion und ihre Folgen**

Der englische Versuch, Verbrechen und Strafe als Angelegenheit zwischen Privatleuten zu ordnen, führte mithin im Laufe des 18. Jahrhunderts ohne zentrale staatliche Planung, sondern als Folge gesellschaftlicher Evolution zu organisationsförmigen Zusammenschlüssen. ‚Associations for the Prosecution of Fellons‘ unterstützen Opfer von Straftaten bei der Durchführung von Strafprozessen und sind funktional gesehen in vielen Hinsichten ein Äquivalent zu staatlichen Anklagebehörden. Für die heute von kriminalpolizeilichen Behörden übernommenen Aufgaben des Ermitteln und Ergreifens von Straftätern engagierten die Opfer von Straftaten mehr oder weniger professionelle Thief-taker, die

oft Kooperationsbeziehungen untereinander eingehen, da auch die Ermittlungsarbeit die Kapazitäten von Einzelpersonen rasch übersteigt. Die von John und Henry Fielding initiierte Gruppe der Bow Street Runners sind der erste dieser Zusammenschlüsse, der deutliche Züge formaler Organisation trägt und staatliche Unterstützung erfährt, weshalb auch Peter K. Manning (1979, S. 38) in ihnen den ersten Fall von „police as a full-time, legally bound, centrally administered public organization“ sieht.

An dem Vergleich der Arbeit der Bow Street Runners mit derjenigen von Thief-takern lässt sich deshalb gut exemplarisch rekonstruieren, welche Leistungen im Feld der Strafverfolgung erst im Rahmen formaler Organisation möglich werden. Ich denke dabei *erstens* an die Adressierbarkeit des ermittelnden Systems auch über enge lokale Grenzen hinaus: Schon wenige Jahre nach ihrer Gründung werden die Bow Street Runners zu einer etablierten und landesweit bekannten kommunikativen Adresse für Personen, die etwa als Augenzeugen oder Opfer Informationen bezüglich einer Straftat haben. Diese Informationen werden deshalb zunehmend konzentriert an *eine* soziale Adresse kommuniziert, statt wie zuvor an irgendeinen der zahlreichen Thief-taker. *Zweitens* gelingt den Bow-Street Runners im Unterschied zu den Thief-takern durch formale Organisation auch ein auf Dauer angelegtes, strategisches Engagement: Informationen werden nicht lediglich einzelfallbezogen verwendet, sondern finden Eingang in ein Informationssystem über begangene Straftaten und bekannte Straftäter sowie deren typische Vorgehensweisen. Nicht nur dieses Informationssystem, sondern auch die Kontakte zu Informanten, zum Gericht und zur Presse werden fallübergreifend gepflegt und erleichtern so die fallbezogene Arbeit. Mit der oben in Abschnitt 3.4.2 über die Informationsgewinnung an den Grenzen sozialer Systeme eingeführten Unterscheidung der Erkundung von Systemumwelten per gezielter Suche mit einem Fernrohr von einer breiter angelegten Erkundung von Systemumwelten mit einem Radar lässt sich also sagen, dass die Bow Street Runners im Vergleich zu ihren Vorläufern über einen deutlich breiteren Überblick über die Welt der Eigentumskriminalität verfügten. *Drittens* lässt sich an den Bow Street Runners wie an allen sozialen Systemen beobachten, dass die zunehmende Differenzierung ihrer Umwelt ihnen zu Autonomiegewinnen verhilft: Die Ermittlungstätigkeit der Bow Street Runners wird im Unterschied zur Arbeit der Thief-taker nicht mehr exklusiv und unmittelbar durch die Beauftragung durch die Opfer von Straftaten ausgelöst. Dieses Umweltsegment bleibt insbesondere in den ersten Jahren zentral für die Frage, wie intensiv sich die ‚Runners‘ mit einem Fall beschäftigen, aber sie werden von Beginn an und im Laufe der Zeit zunehmend auch unabhängig von einer Anfrage durch Opfer von Straftaten aktiv.



Darin liegt ein wichtiger Schritt zur Ausdifferenzierung der Strafverfolgung, die so schrittweise weniger stark vom Schichtstatus der Opfer abhängig wird.

---

## **5.2 Funktionen und Folgen einer Karriere auf beiden Seiten des Rechts: Eugène François Vidocq und die inoffizielle Gründung der Pariser Kriminalpolizei im Jahr 1811**

Eugène François Vidocq (1775–1857), die zentrale Figur der zweiten Fallstudie dieses Kapitels, zählt schon aufgrund seines auch für das 18. und 19. Jahrhundert außergewöhnlichen Lebenslaufs zu den interessantesten Personen aus der Geschichte der Kriminalpolizei in Europa. Schon seine Zeitgenossen waren davon fasziniert, dass ein Sohn aus bürgerlichem Hause zunächst knapp fünfzehn Jahre als Insasse französischer Gefängnisse und Straflager verbringt, um anschließend nach einer kurzen Zwischenstation als Gefängnisspitzel zum Leiter der ersten Pariser Kriminalpolizei ernannt zu werden. Dokumente dieser von Vidocqs Lebenslauf ausgehenden Faszination finden sich nicht zuletzt in der Literatur: Vor allem in den Romanen Honoré de Balzacs, aber auch bei Victor Hugo oder Edgar Allan Poe gibt es Protagonisten, die sich mehr oder weniger stark an Vidocqs Biografie und Charakterzügen orientieren.<sup>12</sup>

### **5.2.1 Eugène François Vidocq (1775–1857): Häftling, Gefängnisspitzel und Leiter der Pariser Kriminalpolizei**

Ein Text, der wie dieser Abschnitt den Werdegang Vidocqs rekonstruieren und interpretieren will, steht zunächst vor einem Quellenproblem, das sich daraus ergibt, dass weite Teile der geschichts- und populärwissenschaftlichen Darstellungen zu Vidocq auf Grundlage der von Vidocq selbst (bzw. einem ‚Ghostwriter‘) verfassten Memoiren (Vidocq 1828) entstanden sind. Viele Biografen Vidocqs, so die Kritik der neueren Geschichtsschreibung, hatten wenig Interesse „to separate the Vidocq of fact from the Vidocq of fiction“ (Morton 2011, S. vii), beschränken sich – ebenso wie Vidocqs Memoiren – auf ein bloßes Aufzählen der von

---

<sup>12</sup> Am deutlichsten gilt dies für Balzacs Figur des Vautrin, die in vielen Romanen auftritt und in ‚Glanz und Elend der Kurtisanen‘ eine zentrale Rolle spielt. Balzac und Vidocq waren auch persönlich miteinander bekannt.

Vidocq ‚gelösten‘ Fälle, um Vidocq dann in Übereinstimmung mit seiner verbchriftlichen Selbstdarstellung zu einem „milestone in the history of policing“ zu erklären (so kritisch Brown 2006, S. 40; Meier 2008, S. 65). Erste Arbeiten, die neben den Memoiren Vidocqs etwa auch das Archivmaterial der Polizei berücksichtigen, lassen mittlerweile immerhin den Schluss zu, dass die vorliegenden Darstellungen in Hinblick auf die sachliche Ereignisrekonstruktion im Wesentlichen zutreffend sind (Perrin 1995; Morton 2011) und lediglich in Hinblick auf ihre Überhöhung der Person Vidocqs problematisiert werden müssten (vgl. Brown 2006). Bis heute fehlt jedoch der in diesem Abschnitt unternommene Versuch, die Karriere Vidocqs auf beiden Seiten des Rechts in die historische Entwicklung kriminalpolizeilicher Arbeit einzuordnen und im Rahmen einer allgemeiner ansetzenden Theorie polizeilicher Informationsgewinnung zu interpretieren.

Unstrittig sind also die Eckdaten von Vidocqs Biografie, die ich zunächst knapp rekonstruiere (vgl. zum Folgenden u. a. Morton 2011; Hewitt 2010, S. 46 f.; Borowitz 2005; Perrin 1995; Marx 1988, S. 17 f.; Feix 1975; Stead 1954). Eugène François Vidocq wird 1775 in dem etwa 200 Kilometer nördlich von Paris gelegenen Arras als Sohn eines Getreidehändlers und Bäckermeisters geboren. Nach einer ereignisreichen Jugend – Vidocq bestahl seine Eltern, wurde dann durch einen Raubüberfall daran gehindert, in die USA zu emigrieren, schlug sich als Gaukler und Straßenhändler durch und war von seinem fünfzehnten bis zu seinem achtzehnten Lebensjahr Soldat – wurde Vidocq im September 1795 in Folge einer Schlägerei mit einem Soldaten das erste Mal zu einer längeren Haftstrafe von drei Monaten verurteilt, gefolgt von einer Verurteilung zu acht Jahren Straflager wegen Dokumentenfälschung im Jahr 1796. Vidocq floh aus dem Gefängnis, wurde wieder verhaftet und floh erneut, lebte von 1802 bis 1803 unter falschem Namen als Kaufmann, bis er erkannt und abermals verhaftet wurde. Erneut gelang ihm die Flucht, bis er schließlich 1809 ein letztes Mal von der Polizei aufgespürt wurde.

Wenngleich sich Vidocq also von seinem 20. bis zu seinem 34. Lebensjahr durchgehend im Gefängnis oder auf der Flucht befand, wäre er als typischer Straftäter des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert unzureichend charakterisiert. Im Unterschied zu den meisten Insassen französischer Gefängnisse stammt Vidocq aus einer in Arras angesehenen Familie des aufstrebenden Bürgertums und hat eine gute Ausbildung genossen, weshalb Feix (1975, S. 81 ff.) meint, Vidocq sei eher aus Neugier denn aus Not zum Straftäter geworden. Tatsächlich scheint die ursprüngliche Motivation für den Diebstahl des Familieneigentums der Wunsch gewesen zu sein, in die Vereinigten Staaten auszuwandern und als Ursache für die Schlägerei mit einem Soldaten, in

deren Folge Vidocq das erste Mal im Gefängnis saß, geben die Biografen übereinstimmend nicht kriminelle Pläne, sondern Rivalität im Werben um eine Frau an. Und schließlich soll die Fälschung eines Begnadigungsschreibens zugunsten eines Häftlings, in deren Folge Vidocq zu einer achtjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, von zwei Mithäftlingen Vidocqs durchgeführt worden sein, die Vidocq anschließend erfolgreich der Tat beschuldigten. Der weitere Lebenslauf Vidocqs weist dann auch mehrere Situationen auf, in denen er sich um eine Rückkehr in eine bürgerlich-legale Existenz bemüht (Vidocq 1828, S. 197 ff.), etwa als Kaufmann in Rouen, wo er ein Jahr lang Besitzer eines Kurzwarenladens war (Vidocq 1828, S. 228) oder später für acht Monate als Kleiderhändler in Paris (Vidocq 1828, S. 296). Es mag deshalb auch eine von Vidocq in seinen Memoiren stark betonte Distanz gegenüber der Welt der Delinquenten sein, die Vidocq dazu disponierte, in seiner zweiten Lebenshälfte ihr berühmter Gegenspieler zu werden: „Immer dann, wenn man mich gefasst hat, war ich gerade dabei, mir eine anständige Existenz zu schaffen! Ich bin viel weniger schuldig, als ich Unglück habe!“ (Vidocq 1828, S. 289).

Vidocqs Weg in die kriminelle Karriere hinein folgte also nicht den typischen Mustern seiner Zeit, sein Weg zum Polizeispitzel tat es durchaus: Im Glauben, nur auf diese Weise dem Kreislauf aus Haft, Flucht und Verfolgung<sup>13</sup> entgehen zu können, bietet Vidocq dem Pariser Polizeichef Jean Henry im Jahr 1809 seine Mitarbeit an. Henry reagiert zunächst skeptisch, gibt Vidocq dann aber vermutlich auch aufgrund seines eloquenten Auftretens und der im Gespräch sichtbar werdenden detaillierten Kenntnis der Lebenswelt der Straftäter die Gelegenheit, im Gefängnis als Spitzel tätig zu werden. 21 Monate lang wird Vidocq gezielt zu solchen Gefangenen in Zellen gesperrt, in deren Fällen die Polizei Bedarf an weiteren Informationen hat, etwa in Hinblick auf bislang unbekannte Mittäter oder den Verbleib von Diebesgut. In der Literatur wird diese 21-monatige Tätigkeit Vidocqs als Polizeispitzel zumeist als Lern- und Bewährungsphase beschrieben, in der Vidocq seine Fähigkeit entwickelte und nachwies, das Vertrauen seiner

---

<sup>13</sup> Gefährdet war Vidocq auf seiner Flucht weniger durch den vor allem außerhalb von Paris noch nicht stark ausgebauten Polizeiapparat, sondern vor allem durch die Denunziationen durch Männer, die ihn aus den Gefängnissen kannten und die deshalb seine Tarnungen – etwa die Existenz als Kaufmann – auffliegen lassen konnten. Während seiner Existenz als Kleiderhändler in Paris erkannten ihn beispielsweise zwei Mitgefangene, die ihn anschließend über einen längeren Zeitraum erpressten (Vidocq 1828, S. 296 ff.). Vidocq reflektiert diese Situation in seinen Memoiren folgendermaßen: „Die bedauernswerte Lage eines entsprungene[n] Sträflings besteht darin, dass er, wenn er nicht denunziert oder in neue Verbrechen verwickelt werden will, stets selbst die Initiative ergreifen, daß heißt selbst Denunziant werden muss“ (Vidocq 1828, S. 293).

Gesprächspartner zu gewinnen und sie dazu zu bringen, ihm belastende Informationen mitzuteilen. Weniger offensichtlich, aber nicht weniger bedeutsam ist eine andere Folge der fast zweijährigen Tätigkeit Vidocqs als Spitzel: Henry und der Pariser Polizeiapparat haben durch sie eine neue Quelle von Drohmacht gegen Vidocq in der Hand, da eine Offenbarung von Vidocqs Spitzeltätigkeit dessen Überleben in der Pariser Unterwelt unmöglich gemacht hätte. Nachdem Vidocq begonnen hat, als Gefängnispolizei für die Polizei zu arbeiten, ist ihm eine Rückkehr in seine vorherige Existenz als entfloherer Häftling und Mitglied der Pariser Unterwelt deshalb faktisch versperrt.<sup>14</sup>

Diese Einschränkung der sozialen Mobilität Vidocqs in Verbindung mit seiner erfolgreichen Spitzeltätigkeit genügte dem Pariser Polizeiapparat dann, um Vidocq nach 21 Monaten eine neue und anspruchsvollere Aufgabe zu übertragen. 1811 fingieren Vidocq und der Pariser Polizeichef Jean Henry Vidocqs angesichts seiner Vorgeschichte recht glaubwürdigen Ausbruch aus dem Gefängnis, damit Vidocq fortan im Pariser Stadtgebiet für die Polizei tätig werden kann. Jean Henry macht Vidocq, der bis zu seiner Begnadigung 1817 offiziell als entlaufener Häftling geführt wird, zum Leiter der zunächst inoffiziell betriebenen ‚Brigade de la Sûreté‘ mit zunächst vier Mitarbeitern, bei denen es sich ebenfalls um ehemalige Häftlinge handelt und die von Henry aus geheimen Budgets bezahlt werden (Emsley 2006, S. 65). Die erfolgreiche Arbeit der Gruppe führt zu einem sukzessiven Personalzuwachs und dazu, dass aus der inoffiziellen Polizeieinheit Henrys am 17.12.1813 durch ein Dekret Napoleons die offizielle Behörde ‚Sûreté Nationale‘ wird. Vidocq wird diese erste französische kriminalpolizeiliche Behörde, die Jürgen Thorwald (1965, S. 7) als die „älteste und traditionsreichste“ Kriminalpolizei der Welt, als die „Wiege der Kriminalpolizei überhaupt“ bezeichnet hat, sechzehn Jahre leiten, bevor er dann im Jahr 1827 aufgrund von Differenzen mit seinen neuen Vorgesetzten zurücktritt, um 1830 noch einmal für zwei Jahre an die Spitze der Sûreté zurückzukehren. Der wesentliche Grund für den erneuten Rücktritt liegt in einem Legitimitätsverlust der Personalpolitik Vidocqs, der seine Mitarbeiter fast ausschließlich aus dem kriminellen Milieu rekrutierte. Ein Ausdruck dieser schwindenden Legitimität war auch, dass Verteidiger vor Gericht immer häufiger die Glaubwürdigkeit von Sûreté-Mitarbeitern mit Verweis auf deren kriminelle Vergangenheit in Zweifel zogen. Nach dem zweiten Rücktritt Vidocqs wurde die Behörde aufgelöst und mit neuem Personal neu gegründet. Von nun an konnte die Pariser Polizei keine Personen mehr beschäftigen, die zu Haftstrafen verurteilt worden waren.

---

<sup>14</sup> Siehe dazu systematisch Kapitel 6.

### 5.2.2 Polizeiarbeit unter Napoleon und Fouché

Bereits unter den Zeitgenossen hatten die Kontrollinstanzen des französischen Staates im 18. Jahrhundert den Ruf, ihre Informationen wesentlich durch die Nutzung und Bezahlung von Informanten zu gewinnen. Berühmt geworden ist in dieser Hinsicht ein Satz, den der damalige Pariser Polizeichef gegenüber König Ludwig XV. geäußert haben soll und demzufolge sich der König darauf verlassen könne, dass bei einer Ansammlung von drei Personen in der Öffentlichkeit sich zumindest einer auf der Liste der Informanten der Pariser Polizei befinden würde (Morton 2011, S. 130; Hewitt 2010, S. 45). Deutlich wird der Umfang des Spitzelsystems auch daran, dass die Pariser Polizei Mitte des 18. Jahrhunderts die Hälfte ihres Budgets für die Entlohnung von Spitzeln verwendet (Krieger 2009, S. 99). Joseph Fouché, Polizeiminister unter Napoleon Bonaparte (1799–1802; 1804–1810), baute diesen systematischen Einsatz von „Spitzeln als Frühwarnsystem“ (Krieger 2009, S. 119) des Staates noch einmal deutlich aus, setzte die Spitzel und die durch sie erlangten Informationen jedoch in erster Linie im Feld der Politischen Polizei ein, also im Kampf gegen die politischen Gegner des Regimes und nicht mit dem Ziel der Verhinderung oder Aufklärung gewöhnlicher Kriminalität (Stead 1954, S. 44).

Vor der inoffiziellen Gründung der Sûreté unter Vidocq im Jahr 1811 gab es in Paris dementsprechend auch keine staatliche Behörde, die sich gezielt mit nicht-politischen Straftaten wie Eigentumskriminalität beschäftigt hat, sondern neben der Politischen Polizei lediglich die allgemeine uniformierte Polizei: „Wenn es vorher schon eine französische Polizeimacht gegeben hatte, so hatte diese mehr der Bespitzlung und Verhaftung von politischen Gegnern der jeweiligen französischen Könige gedient als der Aufklärung von Verbrechen ... Die Pariser Straßen bildeten ein dankbares Operationsgebiet für Schwärme von Räubern und Dieben“ (Thorwald 1965, S. 7). Soweit in Paris um die Jahrhundertwende überhaupt Ermittlungsarbeit betrieben wird, wird sie von einer Stelle betrieben, die der 1800 von Napoleon geschaffenen ‚Préfecture de police de Paris‘ zugeordnet ist. Dies sind zum einen 24 Friedensrichter mit je zwei Mitarbeitern (‚commissaires de police‘), die für jeweils einen Distrikt von Paris zuständig waren. Ihr Verantwortungsbereich umfasst alle Aufgaben, die für ein „smooth running of the city“ erforderlich waren, also die Kontrolle von Marktständen ebenso wie die Sauberkeit und Beleuchtung der Straßen, das Löschen von Feuer und – zu einem vergleichsweise geringen Anteil – die Ermittlung und Festnahme von Straftätern (Emsley 2006, S. 64 f.; Stichweh 1991, S. 229). Straftäter, die in einem der Distrikte gesucht wurden, konnten sich jedoch zumeist leicht durch Ortswechsel der Strafverfolgung entziehen (Stead 1954, S. 61). Neben den Friedensrichtern gibt

es auf dem Feld der Ermittlungsarbeit zum anderen die zweite Abteilung der ‚Préfecture de police de Paris‘, die seit ihrer Gründung im Jahr 1800 von Jean Henry geleitet wird. Henry und seine wenigen Mitarbeiter befassen sich zwar mit Aufgaben, die denjenigen heutiger Kriminalpolizeien ähnlich sind, setzen für die Aufklärung von Straftaten aber nicht auf eigene Ermittlungen, sondern ausschließlich und in großem Umfang auf ein großes Netzwerk von Informanten aus dem kriminellen Milieu, die gegen Geldzahlung oder Hafterleichterungen die (vermeintlichen) kriminellen Taten oder Pläne anderer Personen zur Anzeige brachten (Emsley 2006, S. 65).

### **5.2.3 Vidocqs Sûreté Nationale und die Quellen ihres Erfolges**

Wie oben dargestellt ergänzt Jean Henry seine zweite Abteilung der ‚Préfecture de police de Paris‘ im Jahr 1811 zunächst inoffiziell und zwei Jahre darauf dann offiziell um die Sûreté Nationale. Schnell zeigt sich, dass die von Vidocq geleitete Gruppe ehemaliger Strafgefangener bei der Aufklärung von Straftaten und vor allem bei der Ermittlung der Aufenthaltsorte gesuchter Straftäter deutlich erfolgreicher ist als die übrigen für Strafverfolgung zuständigen Instanzen in Paris. Trotz der geringen Zahl an Mitarbeitern – der Höchststand waren 28 Mitarbeiter Ende der 1820er Jahre –, belegen die überlieferten Akten eine hohe Aktivität der jungen Behörde, beispielsweise 811 Verhaftungen im Jahr 1817 oder 1.500 im Jahr 1825 (Morton 2011, S. 159, S. 182). Was waren die Quellen dieses Erfolges, der Vidocq und seinen Mitarbeitern im Unterschied zu dem sonstigen ermittelnden Personal des französischen Staates beschieden war?

Die von Vidocq selbst und seinen Biografen gegebene Antwort auf diese Frage konzentriert sich auf Eigenschaften, die in der Person Vidocqs liegen und nennt neben seinem scharfsinnigen Verstand vor allem seine Kunst, das Vertrauen seiner Gesprächspartner zu erwerben. Plausibilisiert werden soll diese Deutung in den Memoiren Vidocqs und den zumeist nah an deren Darstellung bleibenden Biografien durch eine Aneinanderreihung der von Vidocq ‚gelösten‘ Fälle. In der Gesamtschau zeigen diese vermeintlichen Heldentaten jedoch ein sehr geringes Maß an kombinatorischer Detektivarbeit, an Hypothesenbildung und abduktivem Schließen, wie sie etwa Jo Reichertz (1991) als für kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit charakteristisch bezeichnet. Vielmehr beutet Vidocq systematisch seine Kenntnisse über die Pariser Unterwelt aus: Er hält sich in den Kneipen auf, in denen es wahrscheinlich ist, dass er Informationen über begangene oder geplante Straftaten erhält; er versteht und spricht die Gaunersprache Argot und

weiß auch sonst, wie er sich verhalten muss, um das Vertrauen einer kriminellen Bande zu gewinnen, eine Zeit lang als ihr Mitglied zu agieren und sie dann im richtigen Moment an seine neuen Kollegen zu verraten (vgl. ähnlich Brown 2006, S. 39). Dass Vidocq über dieses Wissen und diese Fähigkeiten verfügt, ist jedoch in erster Linie das Ergebnis seiner kriminellen Karriere und vor allem seiner langjährigen Gefängnisaufenthalte, deren Effekte sich deshalb keineswegs nur bei dem Leiter der Sûreté, sondern auch bei seinen Mitarbeitern finden. Für sie alle gilt, dass sie die typischen Methoden der Einbrecher und Geldfälscher ebenso kennen, wie die zentralen Orte der Unterwelt, an denen sich Nachfragen bezüglich möglicher Täter lohnen könnten. Sie kennen die entsprechenden Kneipen, Hehler und Prostituierten und haben dank ihrer Anstellung bei der Sûreté auch die organisational-staatlich gedeckte Drohmacht in der Hand, mit der sie ihre Kontaktpersonen in dieser ‚Zwischenwelt‘ zum Informationsaustausch motivieren können.<sup>15</sup>

Neben Wissen und Habitus fehlte dem staatlichen Personal ohne kriminelle Vergangenheit vermutlich auch schlicht die Bereitschaft, sich wie Vidocq und seine Mitarbeiter unter falscher Identität in kriminellen Milieus zu bewegen. Verdeckte Ermittlungsmethoden der Polizei galten um 1800 bei den meisten Polizisten als anrühlich, als eines Polizisten, der zugleich anständiger Bürger sein wollte und musste, unangemessen (Becker 2000, S. 123). Selbst der heute selbstverständliche Verzicht der Kriminalpolizisten auf das Tragen einer Uniform wurde von den Beamten lange abgelehnt. Dass die Kriminalpolizisten des 19. Jahrhunderts in dieser Haltung Kinder ihrer Zeit waren, zeigt ein Blick auf den in dieser Hinsicht sehr ähnlichen Ehrenkodex europäischer Offiziere im 19. Jahrhundert. Sie lehnten es, so Goffmans (1969, S. 43) Wiedergabe, ab, „getarnte Männer zu getarnten Aktionen zu führen, sondern ihre Soldaten mußten grellbunte und weithin sichtbare Uniformen tragen und die Schlachten an offen vereinbarten

---

<sup>15</sup> Durchaus an die Person Vidocqs gebunden ist dagegen seine Reputation als legendärer Ausbrecher aus französischen Gefängnissen, dank der er in kriminellen Milieus landesweit einen ausgezeichneten Ruf als geschickter und vertrauenswürdiger Mann und vor allem als erfolgreicher Gegenspieler der Polizei genießt. Diese Reputation nutzt Vidocq jedoch vor allem bei seiner Tätigkeit als Gefängnissspitzel, weil die von ihm denunzierten Straftäter schnell der Todesstrafe zugeführt werden und so keine Gelegenheit haben, Vidocqs Verrat publik zu machen (vgl. Feix 1975, S. 86). Im Zuge seiner verdeckten Ermittlungen in Paris verbreitet sich dagegen schnell das Gerücht, Vidocq sei ein Verräter und arbeite auf irgendeine Weise mit der Polizei zusammen. Der vorherige Vorteil seiner großen Bekanntheit im Milieu der Delinquenten wird nun zum Nachteil und er ist gezwungen, seine Ermittlungsmethoden zu ändern. Ab 1812 tritt er deshalb offen als Polizist auf (vgl. Vidocq 1828, S. 379 ff.).

Orten und Zeiten austragen – sonst hätten sie sich den Vorwurf zugezogen, nach unспортlichen und unmännlichen Vorteilen zu streben.“

Die zweite zentrale Quelle von Vidocqs Erfolg – neben seinem Wissen über kriminelle Milieus und seiner Sozialisation in ihnen – hängt damit zusammen, dass er und seine Mitarbeiter nicht als Gruppe von Privatleuten, sondern als Mitglieder einer staatlichen Organisation agieren. Die 1800 von Napoleon gegründete Préfecture de police de Paris, in deren zweiter Abteilung Vidocqs Sûreté angesiedelt ist, ersetzt in vielen Funktionen das Pariser Bureau Central und kann deshalb auf die seinerzeit beste und umfassendste Datensammlung Frankreichs zugreifen. Es gibt hier Register zu ausgestellten Pässen ebenso wie zu Straftaten und Verhaftungen und auch Beschreibungen von Straftätern und Landstreichern; und es gibt eine große Menge an Personal, das die bekannten Pensionen und Kneipen überwachen kann, um festzustellen, welche Personen sich derzeit an welchen Orten der Stadt aufhalten (vgl. Brown 2006, S. 50, S. 57). „This mania for recording the criminal and marginal population in and around Paris arguably became the greatest weapon in the arsenal of the police (and the precursor to the vast data sets of Fouché and Vidocq)“, meint deshalb auch der Historiker Howard G. Brown (2006, S. 50). Die starke Fokussierung der Literatur auf die Person Vidocqs verdeckt den Umfang, in dem er seinen Erfolg dem Personal und Wissen der staatlichen Organisation zu verdanken hatte, die in den Biografien nicht einmal vorkommt: Hier erscheint Vidocq als Einzelkämpfer, der in Manier eines Privatdetektivs Verbrecher überführt und sie einem dankbaren Polizeichef nur noch übergibt.

Trotz ihrer Erfolge wird die Arbeit der neu gegründeten Sûreté vor allem seitens des etablierten Personals der Pariser Verwaltungsbehörden misstrauisch beäugt. Immer wieder wird der Vorwurf formuliert, Vidocq oder seine Mitarbeiter würden sich – ähnlich wie viele der oben thematisierten englischen Thief-taker im 17. und 18. Jahrhundert – an Straftaten beteiligen oder Straftaten provozieren, um sie später aufklären zu können (Stead 1954, S. 147). Als sich der Präfekt der Pariser Polizei erneut direkt bei Vidocq über das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter beschwert, reicht Vidocq in Reaktion darauf am 20.6.1827 seinen Rücktritt ein:

*„Achtzehn Jahre lang habe ich der Polizei mit Auszeichnung gedient. Von Ihren Vorgängern habe ich nicht einen einzigen Vorwurf zu hören bekommen, woraus ich schließen muß, dass ich keinen verdient hatte. Seit Ihrer Versetzung zur Zweiten Abteilung haben Sie mir zum zweiten Mal die Ehre erwiesen, sich mit Klagen über die Detektive an mich zu wenden. Bin ich Herr über deren Freizeit? Nein. Um Ihnen, Monsieur, die Mühe zu ersparen, daß Sie in Zukunft ähnliche Klagen an mich richten müssen, und um mir die Mühe zu ersparen, solche Klagen anzuhören, habe ich die Ehre, Sie zu bitten, daß Sie meinen Rücktritt entgegennehmen.“ (zitiert nach Stead 1954, S. 157 f.)*



Vidocqs Hinweis auf seinen mangelnden Einfluss auf die nebenberuflichen Tätigkeiten seiner Mitarbeiter spricht dafür, dass die Vorwürfe zumindest in Teilen zutreffen könnten, und auch sein zweiter Rücktritt nach der kurzen Rückkehr zur Sûreté von 1830 bis 1832 ist von dem Vorwurf begleitet, Straftaten seiner Mitarbeiter zu decken. Diese Erfahrungen bilden dann auch den Hintergrund, vor dem es nach dem endgültigen Ausscheiden Vidocqs aus der Sûreté 1832 zu einer grundsätzlichen Reform der Behörde kommt. „Kein Vorbestrafter darf zum Polizeidienst zugelassen werden“, heißt es knapp und eindeutig in Artikel 2 des entsprechenden Reformdekrets und alle von Vidocq angestellten verurteilten Straftäter werden aus dem Polizeidienst entlassen. Das neue Personal der Kriminalpolizei wurde nunmehr und wie bis heute üblich aus den Reihen der uniformierten Polizei rekrutiert (Stead 1954, S. 197; Feix 1975, S. 96; Emsley 2006, S. 66).

Nach etwa 20 Jahren endet damit in Paris der Versuch, die Aufklärung von Straftaten wesentlich in die Hände ehemaliger Straftäter zu legen. Da die Behörden jedoch weiterhin auf das nur in den delinquenten Milieus selbst verfügbare Wissen angewiesen sind, kommt es zu einer Rückbesinnung auf die auch vor Vidocqs Polizeikarriere zentrale Methode der Informationsbeschaffung, nämlich die Bezahlung oder Erpressung von Straftätern im Austausch mit Informationen. Während diese alte Praxis unverändert Anwendung findet, wandelt sich die Semantik, mit der sie beschrieben und reflektiert wird. Die Selbstbeschreibung der Polizeiarbeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betont nun auffallend oft und bestimmt, dass die genutzten Informanten ein bloß passives Werkzeug in der Hand professioneller Polizeibeamter und deshalb ohne jeden Einfluss auf die Form der Strafverfolgung seien und die Behörde auch in keiner Weise repräsentieren könnten. So wählt der spätere Staatswissenschaftler Gustav Zimmermann in seinem Buch über die Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert für den Informanten die Metapher des Fernrohrs, durch die hindurch der Polizist ungefiltert in kriminelle Gegenwelten blicken kann (vgl. Becker 2000, S. 132) und auch Louis Canler, Leiter der Sûreté ab 1849, schließt sich dieser Deutung an:

*„My irregular cossacks never took any initiative, they never participated in any arrest, nor were they ever called upon to make up numbers in any operation. They were never more than passive instruments in the hands of my officers, acting on the orders given them as the ox obeys the goad, but providing a broad surveillance that was, above all, secret. They were an auxiliary service for the police and did not represent the police as had been the case under Vidocq and his successor Coco-Lacour.“ (Canler, Memoires, S. 384 f., zitiert nach Emsley 2006, S. 70)*

Diese Selbstbeschreibung hat als solche natürliche ihre Funktionen, soll sie doch dazu dienen, das Ansehen der Polizei in der bürgerlichen Öffentlichkeit zu verbessern: Die Ermittler stellen sich nun dar als Experten auf dem Feld der Ermittlungsarbeit, die Straftäter nicht durch die Hilfe anderer Straftäter, sondern durch ihre eigenständige und anspruchsvolle Ermittlungsarbeit auf die Spur kommen. Vernunft und Anlehnung an Wissenschaft in Form der Kriminalistik werden zu Leitmotiven der kriminalpolizeilichen Selbstbeschreibung, die nun darauf bedacht ist, die Differenz und Gegnerschaft von Polizei und Verbrechen deutlich zu betonen. Die Kriminalpolizisten beschreiben sich in den von ihnen immer häufiger verfassten Memoiren typisch als „honest, professional, expert detectives supported by the powers of reason and science“, als Vertreter der guten Gesellschaft, welche die Pläne der bössartigen Unterwelt nicht zuletzt durch intellektuelle Überlegenheit aufdecken und durchkreuzen (Emsley 2006, S. 77).

So funktional diese Selbstbeschreibung sein mag, so leicht sind auch ihre fiktiven Elemente zu erkennen. Wo immer Polizeien auf die Mitarbeit von Informanten angewiesen sind, sind diese kein passives Instrument, sondern Träger eigener Interessen und Mitglieder eines Milieus, das nach eigenen Kriterien bestimmte Informationen weiterzuleiten und andere zu verbergen versucht – so wie die Unterbenen in jeder Organisation nicht lediglich von ihren Vorgesetzten überwacht werden, sondern diese insbesondere durch die selektive Weiterleitung von Informationen zugleich „unterwachen“, wie Luhmann (2016) formuliert hat. So beschrieben, verliert die in der polizeilichen Selbstbeschreibung unterstellte Gleichsetzung von Distanz zu kriminellen Milieus mit ausdifferenziert-eigenständiger Ermittlungsarbeit ihre Selbstverständlichkeit. Ganz im Gegenteil spricht viel dafür, dass der Pariser Versuch, Angehörige krimineller Milieus in den Polizeidienst aufzunehmen, durchaus geeignet ist, um den Informationsfluss aus delinquenten Milieus stärker nach den Bedürfnissen der Behörde als nach denjenigen dieser Milieus zu strukturieren. Die dadurch vollzogene Übernahme potenzieller Informanten in den Polizeidienst kann die Abhängigkeit der Kriminalpolizei von den Strukturen der ‚Gegenseite‘ zwar nicht beseitigen, aber doch abmildern im Vergleich zu dem vor und nach Vidocq vorherrschenden System der Strafverfolgung, das ausschließlich auf Denunziationen durch Einzelpersonen setzt, die in ihrer Glaubwürdigkeit kaum eingeschätzt werden können. Dieses auf Denunziationen basierende System der Strafverfolgung ist in hohem Maße abhängig von den Normen der Unterwelt und ist damals wie heute insbesondere kaum dazu geeignet, Informationen über die ranghohen und etablierten Straftäter zu erlangen, da deren Denunziation für potenzielle Informanten mit zu hohen Folgekosten verbunden ist.

### 5.2.4 Schluss: Nebenfolgen der Professionalisierung von Polizeiarbeit und der polizeiliche Bedarf an einer strukturierten Welt der Delinquenz

Jean Henrys Versuch, das gesamte Personal einer kriminalpolizeilichen Behörde aus dem Milieu verurteilter Straftäter zu rekrutieren, ist ein in dieser Form sicher einmaliger Versuch, der jedoch auf ein sehr allgemeines Problem von Strafverfolgungsbehörden und normkontrollierenden Instanzen überhaupt reagiert, das ich unten (Kapitel 6) mit Bezug auf die moderne Polizei als „Informationsproblem des Erzwingungsstabes“ behandeln werde. Auch Polizeien, die wie die Pariser Polizei ab 1832 und die meisten Behörden nach ihnen darauf verzichteten, verurteilte Straftäter als Organisationsmitglieder zu beschäftigen, können nicht darauf verzichten, ihr Informationsproblem unter anderem durch gute Beziehungen in kriminelle Milieus zu bearbeiten. Die gemäß der Selbstbeschreibung der Polizeien zu bekämpfende Welt der Delinquenz muss durch die Behörden nochmals unterteilt und strukturiert werden, um dann zumindest mit Teilen dieser Welt kooperative Beziehungen einzugehen, sie also in den Dienst der Strafverfolgung zu stellen.

Ein ähnliches Argument hat auch Michel Foucault in seinem Kapitel über „Gesetzwidrigkeiten und Delinquenz“ in „Überwachen und Strafen“ formuliert. Foucault thematisiert hier das Gefängnis als Ort der *Produktion* von Delinquenten: Im Gefängnis wird den Gefangenen eine bestimmte Existenzweise aufgezwungen, sie kommen in Kontakt mit anderen Straftätern und verlassen das Gefängnis mit einem Stigma, das eine nicht-delinquente Karriere unwahrscheinlich macht (Foucault 1977, 342 ff.). Auf den ersten Blick ist die Geschichte des Gefängnisses also eine Geschichte des Misserfolges: Das Gefängnis trägt nicht dazu bei, die Menge an Straftaten zu verringern und Straftäter zu resozialisieren, sondern das Gefängnis (re)produziert die Delinquenz. Foucault (1977, S. 350) schlägt vor, die Perspektive umzukehren und zu fragen, „wozu der Mißerfolg des Gefängnisses gut ist. Wem nützen die verschiedenen Erscheinungen, die von der Kritik regelmäßig denunziert werden – Fortbestand der Delinquenz, Rückfälligkeit, Umwandlung des Gelegenheitstäters in einen Gewohnheitsdelinquenten, Organisation eines geschlossenen Delinquentenmilieus?“ Die Antwort lautet, nach einigen für mich hier nicht relevanten Zwischenüberlegungen: Der Polizei. Delinquenz als eine Art ‚Zwischensystem‘ kann von den normkontrollierenden Instanzen nutzbar gemacht werden:

*„Die Straffjustiz wäre dann so etwas wie die »Verwaltung« der Gesetzeswidrigkeiten: sie zieht die Toleranzgrenzen, gibt den einen Verstößen freien Raum, unterdrückt die anderen, schließt einen Teil davon aus, macht einen anderen nutzbar, neutralisiert die einen, zieht aus den andern Gewinn. Die Straffjustiz würde also die Gesetzeswidrigkeiten nicht einfach »Unterdrücken«, sondern sie differenzieren und ihre allgemeine »Ökonomie« sicherstellen.“ (Foucault 1977, S. 351)*

Vidocqs Lebenslauf ist ein gutes Beispiel für eine solche Nutzbarmachung eines Delinquenten durch Polizei und Justiz, die ihre entscheidende Station in der Anwerbung Vidocqs als Gefängnisstapel hat. Auch Foucault meint deshalb, dass mit Vidocq „die Delinquenz ihre zweideutige Stellung (als Objekt und Instrument) gegenüber einem Polizeiapparat gewonnen hat, der zugleich gegen sie und mir ihr arbeitet“. Vidocq symbolisiert von diesem Zeitpunkt an ein „versteckte[s] und wirre[s] Einverständnis zwischen denjenigen, die das Gesetz durchsetzen und denjenigen, die es verletzen“ (Foucault 1977, S. 365). Gut gewählt zur Veranschaulichung von Foucaults Argument ist die Karriere Vidocqs auch, weil in ihr das Gefängnis eine zentrale Rolle einnimmt. Im Gefängnis wird Vidocq in den Habitus krimineller Milieus einsozialisiert, hier erwirbt er sich den Ruf als geschickter Ausbrecher und großer Gegenspieler der Polizei und hier entscheidet er sich für den Schritt zum Gefängnisstapel, der ihm eine Rückkehr in ein Leben auf der Flucht unmöglich und ihn deshalb von der Polizei abhängig macht:

*„Man könnte darum von einem Komplex aus drei Elementen sprechen (Polizei/ Gefängnis/Delinquenz), die sich aufeinander stützen und einen ununterbrochenen Zirkel bilden. Die polizeiliche Überwachung liefert dem Gefängnis die Straftäter, die dieses zu Delinquenten transformiert, welche dann zu Zielscheiben und Hilfskräften der Polizei werden und einige aus ihren Reihen regelmäßig wiederum ins Gefängnis bringen.“ (Foucault 1977, S. 363 f.)*

So gesehen ist das Ungewöhnliche und für eine Theorie polizeilicher Informationsgewinnung Bedeutsame an Vidocqs Engagement für die Polizei keineswegs die bloße Tatsache dieses Engagements und sein Erfolg, sondern vor allem, dass dieses Engagement im Gegensatz zu demjenigen damaliger und heutiger Polizeispitzel und V-Leute in Form einer formalisierten Organisationsmitgliedschaft vollzogen werden konnte. Mit der Entscheidung von 1832, verurteilte Straftäter nicht mehr zum Polizeidienst zuzulassen, wird diese Form der Problemlösung delegitimiert, und es liegt nahe, darin einen notwendigen Aspekt der Ausdifferenzierung und Professionalisierung kriminalpolizeilicher Berufsrollen und Organisationen zu sehen (vgl. etwa Brodeur 2010, S. 187). Gleichwohl

gilt, dass diese Etablierung einer professionellen Berufsrolle für Kriminalpolizisten, zu der verurteilte Straftäter keinen Zugang haben, die Strafverfolger zunächst einmal von einem durch Rollenkombination ermöglichten Informationsfluss aus der ‚Gegenwelt‘ abschneidet. Gerade als professioneller Berufsrollenträger ist der moderne Ermittler von Umwelten abgeschnitten, die die englischen Thieftaker ebenso wie Vidocqs Mitarbeiter und der englische Constable, der seine Gemeinde kennt und ihr Vertrauen genießt, erreichen konnten. Wenn diese Form der Problemlösung, die Nutzung eigener anderer Rollen des Ermittlers für die Ermittlungsarbeit, an Legitimität verliert, steigt der Bedarf an organisational herzustellenden professionellen Kontakten zu Informanten und V-Leuten und damit auch die Abhängigkeit der Behörden von einer nur sehr begrenzt steuerbaren und kontrollierbaren Gruppe von Nichtmitgliedern (vgl. ähnlich für den Fall von Informanten in Protestbewegungen Marx 1974, S. 410).<sup>16</sup>

---

### **5.3 Die organisierte Unterwelt als informale Ordnungsmacht: Die Berliner Kriminalpolizei und ihr Verhältnis zu den Ringvereinen in der Weimarer Republik (1918–1933)**

In diesem dritten und letzten Teil meiner historischen Analyse beschäftige ich mich mit der Berliner Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik, und zwar vor allem in Hinblick auf ihr Verhältnis zu den auffällig stark organisierten Gruppen von Straftätern, die seinerzeit großen Einfluss auf diverse Kriminalitätsfelder, vor allem Prostitution, Drogenhandel, Schutzgelderpressung und Eigentumskriminalität in Berlin hatten. Diese als sogenannte ‚Ringvereine‘ organisierten Gruppen sind heutigen Lesern vielleicht am ehesten aus Fritz Langs Film „M – Eine Stadt sucht einen Mörder“ aus dem Jahr 1931 bekannt, in dem Lang auf Grundlage realer Ereignisse zeigt, wie Mitglieder eben dieser Ringvereine parallel zur Polizei und erfolgreicher als diese nach einem Serientäter suchen, der junge Mädchen entführt, vergewaltigt und ermordet hat. Ich komme darauf zurück, weil sich an diesem Film und an der in ihm erzählten Geschichte wesentliche Aspekte des Verhältnisses von Polizei und Ringvereinen veranschaulichen lassen. Neuere Zeugnisse eines anhaltenden Interesses an

---

<sup>16</sup> Vergleichsfälle für dieses Muster an Vor- und Nachteilen der Delegitimierung der Nutzung eigener anderer Rollen für die Informationsbeschaffung könnten sich im Feld des Journalismus finden lassen, in welchem der Lokaljournalist im Vergleich zum Großstadtdjournalist vermutlich häufiger auch auf persönliche Kontakte (aus anderen eigenen Rollenkontexten) im Unterschied zu professionellen Kontakten setzen kann und muss.

der Welt der Ringvereine sind die Romane Volker Kutschers und die auf ihnen basierende Fernsehserie „Babylon Berlin“, in denen der Kommissar Gereon Rath unter anderem auch gegen Mitglieder der Ringvereine und zuweilen in nicht ganz freiwilliger Zusammenarbeit mit ihnen ermittelt.

Wenngleich ich mich auch in diesem Abschnitt vor allem für das ambivalente Verhältnis zwischen Polizei und Kriminalität interessiere, enthält der Text auch einige Passagen, die sich um eine Charakterisierung der Ringvereine selbst und der Funktionen bemühen, die sie für die von ihnen kontrollierten illegalen Märkte einerseits und ihre Mitglieder andererseits erfüllten. Dies scheint mir sinnvoll, da es bislang in der soziologischen Literatur keine Charakterisierung der für die Geschichte der organisierten Kriminalität in Deutschland durchaus bedeutsamen Ringvereine gibt und auch in der sonstigen wissenschaftlichen Literatur nur einige wenige Publikationen vorliegen, die sich mit den Ringvereinen beschäftigen, darunter vor allem die Aufsätze und Buchkapitel des Historikers Patrick Wagner zur Kriminalpolizei in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus (Wagner 1991, 1996, 2002; Wagner und Weinbauer 2000) sowie einige wenige weitere geschichtswissenschaftliche und kriminologische Aufsätze (Hartmann und Lampe 2008; Goeschel 2013).

Die Darstellung soll deshalb zunächst auch schlicht dazu dienen, einen bislang wenig beachteten, aber soziologisch interessanten Typ krimineller Vereinigungen aus der jüngeren deutschen Geschichte einem soziologischen Publikum zugänglich zu machen und sie bedient sich dazu neben den vorliegenden geschichtswissenschaftlichen und kriminologischen Arbeiten diversen zeitgenössischen Quellen, etwa den Berichten des Kriminalkommissars Ernst Engelbrecht über das „großstädtische Verbrechen und seine Schlupfwinkel“ (Engelbrecht 1931), Curt Elwenspoeks 1931 publiziertem „Buch vom Kampf der Kriminalpolizei“, Artikeln in Berliner Zeitungen, Berichten der Behörden oder Schriften, die ohne wissenschaftlichen Anspruch auf Grundlage von Interviews mit ehemaligen Ringvereinsmitgliedern über die Vereine berichten (Malzacher 1970; Pollak 1993; Feraru 1995). Meine Charakterisierung der Ringvereine als eines besonderen Typs krimineller Vereinigungen unterscheidet sich dabei von den vorliegenden Darstellungen vor allem dadurch, dass ich mich weniger für einzelne Personen und Ereignisse aus der Welt der Ringvereine interessiere, sondern in erster Linie für ihre Form der Vergemeinschaftung als formale Organisation, ihre dadurch ermöglichte Kontrolle illegaler Märkte und die Form der dadurch für die Berliner Polizei attraktiven Kooperation mit den Ringvereinen in den 1920er Jahren.

### 5.3.1 Die Berliner Kriminalpolizei in den frühen Jahren der Weimarer Republik

Die Berliner Kriminalpolizei ist in der Weimarer Republik mit im Jahr 1931 2.205 Beamten die größte Kriminalpolizei Deutschlands. Nicht nur aufgrund ihrer Größe, sondern vor allem aufgrund ihrer unter anderem durch ihre Größe ermöglichten hochgradigen internen Differenzierung und ihrer Verfahren der Informationsverarbeitung gilt sie national und international als „vorbildhafte Einrichtung“ (Wagner 1996, S. 80). Da die Gründung eines zentralen Reichskriminalpolizeiamtes zwar am 12. Juli 1922 per Gesetz beschlossen, aber nie realisiert wurde, erfüllten die Berliner Polizei und das bei dieser Behörde angesiedelte preußische Landeskriminalpolizeiamt de facto viele Aufgaben einer solchen nationalen Zentralbehörde, wie sie heute vom Bundeskriminalamt übernommen werden. „Informale Zentrale“ (Wagner 1996, S. 117) der deutschen Polizei war die Berliner Kriminalpolizei nicht nur, insofern sie erste Adresse für Anfragen ausländischer Behörden war, sondern auch insofern, als sie bei Reformprojekten anderer deutscher Polizeibehörden – etwa bei der Einrichtung einer Mordkommission oder einer zentralen Informationssammlung – stets als nachzuziehendes Vorbild herangezogen wurde (vgl. Wagner 1996, S. 121 ff.).

Die im Vergleich zur Polizeiarbeit im 19. Jahrhundert nochmals stark vorgeschrittene Spezialisierung kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit zeigt sich auch daran, dass die Berliner Kriminalpolizei nun über Spezialdezernate etwa für Mord, Wohnungseinbruch oder Trickbetrug verfügt und dementsprechend über Personal, das die Mehrfachtäter auf dem jeweiligen Gebiet kennt und auch tatübergreifend im Blick zu behalten versucht. Auch die zentrale Datensammlung der Berliner Polizei, das in der Polizeigeschichtsschreibung berühmte ‚Verbrecheralbum‘ war seit der Jahrhundertwende nach Tatgruppen differenziert (Wagner 2002, S. 16 f.; Liang 1977, S. 153 ff.). Hinter dieser Organisationsstruktur steht die so genannte Perservanzhypothese, der zufolge Täter in ihrem Delikttypus (zum Beispiel Raubkriminalität) und darüber hinaus in der Art der Deliktbegehung, dem so genannten ‚Modus Operandi‘ (zum Beispiel die Art des Überfalls oder des Einbruchs) ein hohes Maß an Beständigkeit und Treue zu sich selbst aufweisen. Deshalb, so die praktische Konsequenz, sei die genaue Rekonstruktion und Dokumentation des Tathergangs wichtig, um verschiedene Taten einem

*Serientäter* zuordnen zu können und dann durch die Aufklärung einer einzigen Tat die übrigen Taten gleich mit aufzuklären (vgl. zu einer Diskussion der Perservanzhypothese in der Ermittlungsarbeit Oevermann et al. 1985).<sup>17</sup>

### **5.3.2 Ringvereine in Deutschland: Entstehungsgeschichte und Mitgliedschaftsbedingungen**

Die typische Struktur krimineller Milieus, die auch in den vorherigen Abschnitten zu England im 17. und 18. Jahrhundert sowie zu Paris um 1800 thematisiert worden ist, lässt sich gut als lose, netzwerkartige Verbindung zwischen Einzelpersonen und Kleingruppen von Straftätern charakterisieren. Die Mitglieder dieser Netzwerke sind typisch durch ihre Tätigkeit im gleichen kriminellen Feld, etwa Einbruch oder Raub, miteinander verbunden, kooperieren vielleicht für einzelne gemeinsame Aktivitäten miteinander und nutzen gemeinsame Treffpunkte wie Kneipen oder Pensionen zum Austausch von Informationen. Berichte über solche losen, netzwerkartigen Verbindungen von Straftätern nehmen in Deutschland ab Mitte des 19. Jahrhunderts zu (vgl. Hartmann und Lampe 2008, S. 125 f.). Aus diesen Milieus heraus entstehen vermutlich zuerst in Berlin um 1890 herum Zusammenschlüsse ehemaliger Strafgefangener, die typische Merkmale formaler Organisationen aufweisen, nämlich eine klare, durch kommunizierte Entscheidungen hergestellte Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern und die Kommunikation von formalisierten Mitgliedschaftserwartungen, die jede Person erfüllen muss, um Mitglied der Vereinigung werden und bleiben zu können, darunter insbesondere auch die Akzeptanz einer formalisierten Hierarchie.

---

<sup>17</sup> Am Fall der Perservanzhypothese und ihrer Folgen für die Organisation kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit zeigt sich auch, in welchem hohem Maß sich die Kriminalpolizisten der Weimarer Republik insbesondere in Berlin als „anwendungsorientierte Kriminalwissenschaftler“ verstanden (Wagner 1996, S. 146). Die ihre Arbeit anleitenden Prinzipien begriffen sie häufig nicht als praktisch bewährte Heuristiken, sondern als Schlussfolgerung einer in positivistischer Manier verstandenen exakten Wissenschaft. In zurückblickender Beurteilung lässt sich feststellen, dass die Arbeit mit der Perservanzhypothese und der polizeilichen Datensammlung, in der im Jahr 1932 bereits 49.000 Straftäter erfasst waren, zwar sicherlich bei der Aufklärung einiger Fälle hilfreich war. Der durch die Datensammlung strukturierte Blick der Ermittler auf ihre zu bearbeitenden Fälle brachte jedoch auch den Nachteil mit sich, dass der Anteil der Wiederholungstäter an der Gesamtkriminalität systematisch überschätzt wurde. Erst- und Gelegenheitstäter sowie Täter, die ihr Gebiet regelmäßig wechselten, hatten dadurch gute Chancen, der Aufmerksamkeit der Ermittler zu entgehen (so auch Wagner 1996, S. 147 f., 2002, S. 16 ff.).



Die erste in der Literatur dokumentierte Gründung eines solchen organisationsförmigen Zusammenschlusses von entlassenen Gefängnisinsassen ist die Gründung des ‚Reichsvereins ehemaliger Strafgefangener‘ in Berlin 1891. Das nach außen formulierte und zunächst vermutlich auch faktisch primär verfolgte Ziel des Vereins lag darin, das öffentliche Ansehen und die soziale Lage ehemaliger Strafgefangener zu verbessern und seine Mitglieder bei der Reintegration in die bürgerliche Gesellschaft zu unterstützen (Feraru 1995, S. 15; Hartmann und Lampe 2008). Insofern die ehemaligen Strafgefangenen diese Ziele in der Organisationsform des Vereins verfolgten, passten sie gut in eine Zeit, in der vor allem Männer aus dem Bürgertum ebenso wie aus der Arbeiterklasse Geselligkeit zunehmend in Vereinen suchten und fanden: Schützen-, Turn-, Gesangs- oder Geschichtsvereine wurden allerorts gegründet und prägten das öffentliche Leben des Kaiserreiches mit. Später gegründete Ringvereine wählten teilweise auch eine andere Außendarstellung und bezeichneten sich etwa als Sparverein oder wie der 1924 gegründete Ringverein ‚Letzte Hoffnung‘ als Lotterieverein. In der Satzung heißt es: „Der Zweck der Gründung ist, die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen und, wenn es das Glück will, durch Lotteriespiel einen geldlichen Vorteil der Mitglieder zu erlangen“ (zitiert nach Feraru 1995, S. 120). Schon die Namen der Ringvereine verweisen zum einen auf die nach außen dargestellte Fassade der Vereine als Geselligkeits-, Vergnügungs-, Lotterie- oder Sparvereine, zum anderen aber auch auf die normativen Verhaltenserwartungen, die sie an ihre Mitglieder stellen: Bürgerliche Vereinsromantik, lokale Verwurzelung (‚Heimatklänge‘, ‚Friedrichshain‘) und vor allem wechselseitige rollenübergreifende Solidarität unter Mitgliedern (‚Bruderhand‘, ‚Treue Freunde‘, ‚Immertreu‘, ‚Hand in Hand‘).

Sieben Jahre nach der Gründung des Reichsvereins ehemaliger Strafgefangener gibt es 1898 in Berlin bereits 12 typgleiche Vereine, die nach Stadtteilen differenziert sind und sich somit im Werben um neue Mitglieder und in ihren sonstigen Aktivitäten keine Konkurrenz machen. 1910 ist die Zahl der Berliner Vereine auf 24 gestiegen (Feraru 1995, S. 36), 1929 schätzt das preußische Innenministerium die Zahl der Vereine auf 40 und die ihrer Mitglieder auf 1.000 bis 5.000 (Wagner 2002, S. 29; Liang 1977, S. 164). Als Differenzierungsprinzip dient neben dem Stadtteil nun auch das Tätigkeitsfeld, da einige Vereine etwa nur Zuhälter aufnehmen, während andere sich etwa auf Einbruchsdiebstahl oder Betrug spezialisieren (Hartmann und Lampe 2008, S. 112). Auch außerhalb von Berlin kommt es zu immer mehr Vereinsgründungen, vor allem in Großstädten wie Leipzig, Hannover, Hamburg, Bremen, Kiel, Dresden oder Rostock (Hartmann und Lampe 2008, S. 111; Feraru 1995, S. 83). Mit der zunehmenden Zahl

an Vereinen steigt auch der Bedarf an Koordination unter ihnen, dem die Vereine durch die Gründung diverser Dachverbände Rechnung tragen. Schon 1898 kommt es zur Gründung des Dachverbandes ‚Groß Berlin‘, in dessen Vorstand jeder einzelne Verein seine eigenen Vorstände entsendet (Feraru 1995, S. 25 f.). Es folgen viele weitere Dachverbände für Berlin, größere Teile Deutschlands und mit dem 1920 gegründeten ‚Deutschen Ring‘ auch ein gesamtdeutscher Dachverband. In einem Protokoll einer Versammlung dieses Dachverbandes werden seine Ziele und die von ihm hochgehaltenen Werte gut sichtbar:

*„Jeder Bruder, der aus irgendeinem Anlaß seinen Wohnsitz wechselt oder kürzere oder längere Zeit in einer anderen Stadt weilt, soll während der Zeit seines Aufenthaltes überall dort, wo ein Bruderverein besteht, herzliche Aufnahme finden. Er soll sich überall zu Hause fühlen. Er soll der Sorge enthoben sein, bei unvorhergesehenen Unglücksfällen und unvorhergesehener Mittellosigkeit Gefahr zu laufen, im Kampf um seine Selbsterhaltung gegen die bestehenden Gesetze der Ordnung und des Anstandes zu verstoßen und so sich und den Verein zu diskreditieren.“ (zitiert nach Ruland 1985, S. 207 f.)*

Diese Passage zeigt neben dem Versuch der republikweiten Vernetzung der Ringvereine auch ihre zentralen Werte: Solidarität mit den ‚Brüdern‘ und eine eigene Vorstellung der guten Ordnung und des Anstandes, die bestimmte Straftaten wie Sexualstraftaten oder Mord verachtet und Wert auf die Reputation der Vereine und ihrer Mitglieder legt. Die Gründung der Dachverbände ab der Jahrhundertwende, dieser „Meta-Organisationen“ im Sinne Nils Brunssons und Göran Ahrnes (Ahrne und Brunsson 2011a), erhöht nochmals den ohnehin schon beachtlichen Formalisierungsgrad der einzelnen Ringvereine, da die Dachverbände Normen erarbeiteten, die für alle Vereine verbindlich werden. So gilt von nun an in allen Vereinen, dass Mitglied nur werden kann, wer eine Haftstrafe von mindestens zwei Jahren vorweisen kann, wobei die Ringvereine zwischen legitimen Delikten wie Betrug, Einbruch oder Raub und illegitimen Delikten unterschieden: Wer wegen eines Tötungsdeliktes oder einer Sexualstraftat verurteilt worden war, hatte keine Chance auf eine Aufnahme in den Vereinen (Hartmann und Lampe 2008, S. 113). Ebenfalls chancenlos waren Personen, die in ihrer Vergangenheit als Spitzel für die Polizei gearbeitet haben. Um hier im Zweifelsfall sicher zu gehen, nutzten die Ringvereine ihre Kontakte zur Polizei zur Überprüfung des Kandidaten.

Die Ringvereine machten sich somit ähnlich wie die von Diego Gambetta (2009a) untersuchten kriminellen Vereinigungen die Strukturen der Strafverfolgung für die Auswahl geeigneter Mitglieder zu Nutze, indem sie das polizeiliche Wissen auf Hinweise bezüglich der Vertrauenswürdigkeit neuer Mitglieder

befragten. Neben einem aus Sicht der Vereine passenden ‚polizeilichen Führungszeugnis‘ mussten Neulinge auch mindestens zwei aktuelle Vereinsmitglieder als Bürgen vorweisen und sich zunächst einer Probezeit von drei bis vier Wochen unterziehen, in der sie etwa für Hilfstätigkeiten bei einem Einbruch eingesetzt wurden (Feraru 1995, S. 26 ff.; Hartmann und Lampe 2008, S. 116 f.). Die Funktion dieser Beteiligung in Nebenrollen leuchtet rasch ein, da gemäß dem damaligen Strafrecht jede an einer Tat beteiligte Person zu der gleichen Strafe verurteilt wurde. Wer sich also an einigen Delikten in Nebenrollen beteiligt hatte, war von nun an von dem solidarischen Schweigen der anderen Vereinsmitglieder abhängig und hatte mithin gute Gründe, auch zu deren Gunsten zu schweigen.<sup>18</sup>

Ausdruck eines hohen Formalisierungsgrades der Vereine mit Sinn für bürgerliche Ordnung sind die Satzungen der Vereine, so etwa diejenige von ‚Immertreu‘. Hier verbietet § 14 „strengstens“ das Mitbringen von Hunden zu den Vereinssitzungen und § 15 warnt: „Wer die Sitzung in animiertem Zustand stört, wird zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfalle wird der Betreffende aus der Sitzung entfernt und mit 5 Mark in Strafe genommen [...] Der Kollege, der in trunkenem oder aufgeregtem Zustande leichtsinnig mit seiner Vereinsnadel umgeht, wird mit 10 Mark in Strafe genommen“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 34 f.; vgl. Goeschel 2013, S. 65). Geregelt werden in den Vereinssatzungen auch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühren, Mitgliedschaftsbeiträge und diverse Sanktionen bei Verstößen gegen die Vereinsregeln, die vom vorübergehenden Ausschluss von Versammlungen über den zeitweisen Einbehalt der Vereinsnadel bis zum Vereinsausschluss reichten, dies etwa im Fall des unentschuldigten Fehlens bei einer Beerdigung eines Vereinskollegen. Neben diesen offiziellen Vereinsregeln existieren in allen Vereinen geheime, aber gleichermaßen verbindliche Regeln, auf die neue Mitglieder am Ende der Aufnahmezeremonie per Eid verpflichtet wurden: Stets einen gewissen Teil der Einnahmen dem Verein zukommen zu lassen, den Befehlen der Vereinsführung Folge zu leisten und nie mit Dritten über die Aktivitäten des Vereins zu sprechen (Hartmann und Lampe 2008, 117 f.; Landmann 1959).

Verstöße vor allem gegen die Erwartung der Verschwiegenheit gegenüber Polizei und Justiz wurden von den Vereinen schnell und drastisch sanktioniert, wie einige Fälle veranschaulichen, von denen Feraru (1995, S. 66 f., S. 76 ff.) und Polack (1993, S. 91 ff.) berichten. In einem Fall sitzt ein Mitglied eines Ringvereins im Jahr 1922 in Haft und muss damit rechnen, zur Todesstrafe verurteilt

---

<sup>18</sup> Siehe zu wechselseitiger Erpressbarkeit als Grundlage solidarischer Beziehungen Kapitel 9 dieses Buches zum polizeilichen Korpsgeist sowie den Aufsatz von Flashman und Gambetta (2014).

zu werden. Angesichts dieser Lage entschließt sich der junge Mann dazu, einen Justizbeamten, der im Auftrag des Ringvereins Waren und Nachrichten in das und aus dem Gefängnis schmuggelt, zu denunzieren. In der Folge kommt es in der Berliner Presse zu einer längeren Skandalisierung der Ringvereine und ihrer guten Kontakte zur Justiz. Wie gut diese Kontakte in der Tat waren, zeigte sich einige Tage später, als es dem Ringverein gelang, ihrem abtrünnigen Mitglied durch einen weiteren Justizbeamten im Dienst des Vereins ein paar Tropfen eines Gifts in das Essen zu mischen, an dem der Häftling verstirbt. In einem anderen Fall im Sommer 1926 gelingt es der Polizei, zwei Mitglieder des Vereins ‚Deutsche Kraft‘ bei einem Einbruchversuch auf frischer Tat zu erwischen. Der verhörende Kommissar nutzt die Tatsache, dass in der Nähe des Tatorts ein Mord begangen worden war, um die Beschuldigten mit einem zusätzlichen Mordvorwurf unter Druck zu setzen: Sofern die beiden ihm die Namen ihres Vereins, ihres Auftraggebers und ihres Hehlers nennen würden, würde er gegen sie nur wegen versuchten Einbruchs, nicht aber wegen Mordes ermitteln. Die jungen Vereinsmitglieder teilen dem Kommissar daraufhin die gewünschten Informationen mit, ohne zu ahnen, dass ihr Verein schon bald durch einen Spitzel im Polizeipräsidium von ihrem Verrat erfahren sollte. Der Verein Deutsche Kraft reagierte schnell und unmissverständlich: Die redseligen Mitglieder werden auf dem Weg zum Einkaufen in Berlin Mitte auf offener Straße erschossen.

### **5.3.3 Tätigkeitsfelder der Ringvereine und Funktionen für ihre Mitglieder**

Während die Tätigkeitsfelder von Ringverein zu Ringverein variieren, übernehmen alle Vereine gewerkschaftsähnliche Funktionen für ihre Mitglieder, indem sie diese im Bedarfsfall finanziell, organisatorisch und rechtlich unterstützen: bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen in Gastronomie und Vergnügungsindustrie, bei der Finanzierung von Anwaltskosten oder der Vermittlung falscher Zeugenaussagen im Fall eines Strafprozesses, bei der Unterstützung der Familie im Fall einer Haftstrafe, bei dem Versuch, in einer anderen Stadt unterzutauchen und nicht zuletzt bei der Finanzierung einer anständigen Beerdigung im Todesfall, an der typisch nicht nur die Mitglieder des eigenen Ringvereins, sondern auch Abgesandte der anderen Vereine teilnehmen (Hartmann und Lampe 2008, 114 ff.; Wagner 2002, S. 30). Diese Funktion der Ringvereine als Solidargemeinschaft und ihre Mitglieder als die besseren Bürger bewundernd formuliert der ehemalige Kriminalkommissar Engelbrecht im Jahr 1931:

*„Alle Vereine sorgen auf das vortrefflichste für ihre Mitglieder; kommt ein Zuhälter in Untersuchungshaft, so übernimmt die weitere Sorge um ihn der Verein, indem er durch Übersendung von Lebensmitteln den Häftling unterstützt und ihm einen Verteidiger stellt. Die Fürsorge für den Zuhälter seitens des Vereins geht sogar so weit, daß ihm ständige Unterstützungen gezahlt werden, wenn sein Mädchen wegen Verbüßung einer Strafe oder wegen Krankheit nicht in der Lage ist, der Gewerbsunzucht nachzugehen und ihn zu ernähren. In meiner langjährigen Praxis als Kriminalkommissar habe ich häufig genug Gelegenheit gehabt, mit organisierten Zuhältern zusammenzukommen. Ich habe mich immer über die wirklich glänzend durchgeführte Organisation gewundert und nur bedauert, daß es in den Kreisen der arbeitenden und anständigen Bevölkerung nicht ähnlich vortrefflich durchgeführte Hilfsorganisationen gibt, wie sie sich die Zuhälter, das schlimmste, gefährlichste und niederträchtigste Verbrechergesindel, schaffen konnten.“ (Engelbrecht 1931, S. 89 f.)*

Eine zweite wichtige Funktion der Vereine für ihre Mitglieder liegt darin, dass durch die Organisation im Hintergrund die Aktivitäten des einzelnen Mitglieds etwa als Zuhälter oder Einbrecher besser geplant und risikofreier vollzogen werden können. Wer als Mitglied eines angesehenen Vereins auftreten kann, geht schon dadurch den meisten ansonsten wahrscheinlichen Konflikten im Berliner Nachtleben aus dem Weg, da mögliche Konfliktpartner um die organisationale Unterstützung ihres Gegenübers wissen: „Ein Streit mit einem Ringvereinsmitglied bedeutet in der Regeln den Konflikt mit dem ganzen Verein“ (Wagner 2002, S. 31). Darüber hinaus ermöglicht die Vereinsmitgliedschaft den Zugriff auf durch geteilte Abhängigkeiten vertrauenswürdige Partner für Straftaten sowie auf Informationen etwa über die Ermittlungsaktivitäten der Polizei oder über lohnenswerte Objekte für einen Einbruch.

Die Ringvereine fungieren also als organisatorische und gewerkschaftsähnliche Unterstützung der kriminellen Aktivitäten einzelner Mitglieder. Darüber hinaus agieren einige der Ringvereine auch selbst *als Organisationen* im kriminellen Milieu und dies vor allem in den Bereichen der Schutzgelderpressung, der Prostitution, des illegalen Glücksspiels und des Drogenhandelns (Malzacher 1970, S. 52 ff.; Ruhla und Dopp 1971, S. 61 ff.). Einfluss üben die Ringvereine dabei – auch hierin Gewerkschaften ähnlich – oft über das Personal in Gastronomie und Bars aus. In den von ihnen kontrollierten Bereichen Berlins platzieren die Vereine systematisch eigene Mitglieder oder von ihnen abhängige Personen als Türsteher, Barkeeper, Küchenpersonal oder Tänzerinnen und nutzen dieses Personal dann etwa zum Vertrieb von Drogen oder zur Durchsetzung von Schutzgeldforderungen. Eine von Feraru geschilderte Episode aus den frühen 1920er Jahren veranschaulicht gut das in der Regel gewaltlose und auf Vermeidung öffentlicher Aufmerksamkeit bedachte Vorgehen der Vereine. Ein neuer Besitzer einer Gaststätte in Moabit hatte sich geweigert, den lokalen Ringverein für

den ‚Schutz‘ seiner Gaststätte zu entlohnen. Am folgenden Tag erscheinen nun nicht etwa Mitglieder des Ringvereins, die dem Wirt oder seinen Gästen Gewalt androhen, sondern das gesamte Personal des Restaurants findet sich nicht zur Arbeit ein: „Weder Koch noch Putzfrau, weder Kellner noch die Bardame waren erschienen“ (Feraru 1995, S. 106). Zwar war das Personal des Restaurants nicht im Verein organisiert, aber die Ringvereinsmitglieder kannten das in Gastronomie und Vergnügungsindustrie ihres Kiezes tätige Personal und sie hatten mit der Kombination aus Gewaltandrohung und Lohnersatzzahlungen auch die nötigen Motivationsmittel in der Hand, um Küchen- und Servicepersonal am Erscheinen zur Arbeit zu hindern. Nachdem der Wirt einige Tage erfolglos versucht hatte, Personal für sein Restaurant zu finden, willigt er in die Forderung des Ringvereins ein (Feraru 1995, S. 106 ff.; vgl. für einen ähnlichen Fall Malzacher 1970, S. 53).

Wenngleich in Hinblick auf die Tätigkeitsfelder und die Vorgehensweise also einige Ähnlichkeiten der deutschen Ringvereine der 1920er und frühen 1930er Jahren mit Mafiaorganisationen wie der sizilianischen und amerikanischen Cosa Nostra sichtbar werden, liegt ein erster wichtiger Unterschied doch darin, dass die Ringvereine nicht als Geheimorganisationen auftraten, sondern formal gemeldete Vereine waren, deren Mitglieder sich auch typisch durch das Tragen von vereinspezifischen Anstecknadeln oder Ringen als solche zu erkennen gaben. Zum anderen gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Ringvereine – wie für Mafiaorganisationen typisch – versucht haben, Einfluss auf politische Wahlen oder Entscheidungen jenseits ihrer unmittelbaren Betroffenheit zu nehmen (vgl. Hartmann und Lampe 2008, S. 114, S. 133 f.).

### **5.3.4 Ringvereine als informale Ordnungsmacht der Unterwelt**

Die Berliner Ringvereine konnten ihre Stellung als informale Ordnungsmacht der illegalen Märkte für Prostitution, Glücksspiel oder Drogenhandel auch deshalb so lange und ohne ernsthafte Gefährdung halten, weil sie verschiedenen Umweltpartnern etwas anzubieten hatten. Den bürgerlichen Nutzern ihrer Angebote boten sie zuverlässige Qualität, Diskretion und Schutz vor staatlichen Kontrollen; den Betreibern von Gaststätten boten sie ein geringes Niveau an physischer Gewalt in den von ihnen kontrollierten Gebieten und der Polizei schließlich neben diesem geringen Niveau an öffentlich sichtbaren Straftaten immer wieder auch Hinweise auf die kriminellen Aktivitäten von Nichtmitgliedern der Vereine. Wenn Adolf Leib, der Vorsitzende eines der wichtigsten Berliner Vereine ‚Immertreu‘ vor

Gericht als Vereinszweck unter anderem angibt, „dem Banditen- und Räuberwesen am Schlesischen Bahnhof Einhalt zu gebieten“ (zitiert nach Boegel 2018, S. 100), dann hat diese Schutzbehauptung durchaus einen wahren Kern: Die Ringvereine erfüllen für die illegalen Märkte eine Art ‚Türsteherfunktion‘ und lassen nur eigene Mitglieder und Waren auf diesen Märkten zu. Ende der 1920er Jahre gibt es in Berlin kaum noch Zuhälter, die nicht in einem Ringverein organisiert sind und die von jugendlichen Banden unternommenen Versuche der Schutzgelderpressung in dieser Zeit werden von den Vereinen schnell und konsequent unterbunden (Hartmann und Lampe 2008, S. 120 f., S. 130 f.). Vereinsübergreifend gibt es dabei eine deutliche Präferenz, die eigenen Interessen gewaltfrei durchzusetzen (vgl. Ruhla und Dopp 1971, S. 61; Liang 1977, S. 154; Feraru 1995, S. 80; Wagner und Weinbauer 2000, S. 273). Dies und die konsequente Missachtung von Sexual- und Tötungsdelikten dürfte dafür gesorgt haben, dass die Vereine bei Teilen der Restaurant- und Barbetreiber sowie der Polizei einen angesichts ihres Geschäftsmodells überraschend guten Ruf genossen.

Die zweite entscheidende Grundlage der langfristigen Vormachtstellung der Ringvereine war, dass sie Konflikte untereinander stets in frühen Stadien beilegen konnten und kaum in der Öffentlichkeit ausgetragen haben. Ein wichtiger Mechanismus der Konfliktvermeidung waren dabei institutionalisierte Kontakte zwischen Vereinen, die wie ‚Immertreu‘ und ‚Felsenfest‘ auf benachbartem Territorium den gleichen Geschäften nachgingen – in diesem Fall Prostitution im Bereich des Schlesischen Bahnhofs, dem heutigen Ostbahnhof. So notiert ein Berliner Kommissar auf Grundlage des Spitzelberichts im Jahr 1929 über die an mehreren Wochentagen stattfindenden Vereinssitzungen von ‚Felsenfest‘: „An diesen Versammlungen nahmen auch regelmäßig 1 bis 2 Mitglieder des Vereins ‚Immertreu‘ teil. Ebenso besuchen Mitglieder von ‚Felsenfest‘ die Versammlungen von ‚Immertreu‘“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 30 f.). Auf diese Weise waren die Vereine stets über die internen Diskussionen des jeweils anderen Vereins informiert und konnten Konflikte etwa über die Zuständigkeit für ein bestimmtes Gebiet in der Regel schnell beilegen. Falls es dann doch einmal zu einer öffentlich sichtbaren Auseinandersetzung zwischen den Vereinen kommt – so bei einer Schießerei, an der Mitglieder von ‚Felsenfest‘ und ‚Friedrichshain‘ beteiligt waren – waren die Vereine in der Lage, diese Konflikte ohne Beteiligung staatlicher Behörden beizulegen. In diesem Fall bestand der Kompromiss in einer Entschädigungszahlung von 250 Mark von ‚Felsenfest‘ an ein Mitglied von ‚Friedrichshain‘, das bei der Schießerei verletzt worden war (Wagner 2002, S. 39 f.). Zu Aussagen gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten war auch

in diesem Fall natürlich kein Mitglied der Vereine bereit. Oft wurden Konfliktbelegungen dieser Art auch durch die jeweiligen Dachverbände moderiert (vgl. Wagner 2002, S. 30).

Zu größeren gewaltsamen Auseinandersetzungen kam es deshalb nie zwischen verschiedenen Berliner Vereinen, sondern nur zwischen einzelnen Vereinen und anderen Gruppen, die die gute Ordnung der Berliner Unterwelt störten. Beispiele dafür sind eine Gruppe Hamburger Zimmerleute, die für einen U-Bahn Ausbau längere Zeit in Berlin arbeitete und in diesem Zuge eine von einem Berliner Ringverein kontrollierte Kneipe übernehmen wollte, was schließlich in der in der Presse vielbeachteten ‚Schlacht vom Schlesischen Bahnhof‘ endete (vgl. o. A. 1929) oder Gruppen von Jugendlichen, die ebenfalls versuchten, in von den Ringvereinen kontrollierten Gebieten Schutzgeld zu erpressen (vgl. Wagner und Weinbauer 2000).

### 5.3.5 Ringvereine als Teil der guten Gesellschaft

Die weitgehende Vermeidung öffentlich sichtbarer Gewalt und die konsequente Missachtung und Unterbindung von Sexualstraftaten und Tötungsdelikten waren eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Ringvereine die Funktion eines vermittelnden Zwischensystems zwischen den Männern, die ihren Lebensunterhalt durch illegale Aktivitäten verdienten, den Betreibern von Gaststätten und Bars und der Polizei übernehmen konnten. Den guten Ruf und die Stellung, die die Ringvereine in weiten Teilen der Berliner Öffentlichkeit genossen, erkennt man vielleicht am besten an den jährlich von jedem Verein ausgerichteten Bällen, die sich im Laufe der Weimarer Republik zu wichtigen gesellschaftlichen Ereignissen Berlins entwickelten. Diese Bälle finden keineswegs in abgeschiedenen Kneipen, sondern in bekannten Berliner Veranstaltungsorten statt, etwa – so heißt es in einem Bericht des preußischen Innenministeriums vom Januar 1929 – „im Saalbau Friedrichshain, in den Prachtsälen am Märchenbrunnen, im ‚Rheingold‘ am Potsdamer Platz, in den Germania-Sälen an der Chausseestraße, im Lehrervereinshaus am Alexanderplatz“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 34). Auch die Ballgäste aus verschiedenen Segmenten der guten Gesellschaft, Anwälte ebenso wie erfolgreiche Unternehmer, Richter, Journalisten, prominente Schauspieler und immer wieder auch hochrangige Polizisten wie Ernst Gennat, der stadtbekannteste Leiter der Berliner Mordkommission oder Bernhard Weiß, der Vizechef der Berliner Polizei, signalisieren, dass die Vereine in ihrem Streben „nach einem Platz in



der bürgerlichen Gesellschaft“ durchaus erfolgreich waren.<sup>19</sup> Dementsprechend kam auch das Innenministerium nicht umhin, den Ringvereinen in einem seiner internen Berichte eine gelungene Inszenierung ihres bürgerlichen Charakters zu bescheinigen:

*„Während in der Vorkriegszeit die Vergnügungen in sittlicher Beziehung zu polizeilichem Einschreiten Anlaß gaben, sind die Veranstaltungen nach dem Kriege von den Festen anderer bürgerlicher Vereine nicht zu unterscheiden. Für die Mitglieder ist Gesellschaftsanzug vorgeschrieben. Die zu den Brüdern gehörenden ‚Damen‘ müssen durchaus angemessen in der Kleidung auftreten. Jede Ausschreitung eines Bruders oder einer ‚Schwester‘ wird von der amtierenden ‚Saalpolizei‘ streng unterdrückt und später durch Strafe geahndet.“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 34)*

Neben den regelmäßigen Stiftungsfesten lag eine zweite wichtige Quelle des guten Kontakts der Ringvereine zu angesehenen Angehörigen der bürgerlichen Gesellschaft – zu Bankiers, Unternehmern, Verlegern, Journalisten oder Professoren (vgl. Hartmann und Lampe 2008, S. 125) – darin, dass diese zu den regelmäßigen Gästen der von den Ringvereinen kontrollierten Bars, Bordellen und illegalen Glücksspiel-Plätzen zählten. Dadurch besaßen die Ringvereine einen großen Vorrat an diskreditierenden Informationen, durch die sie bei Bedarf Einfluss ausüben konnten, etwa um Geschäftsleute „durch sanften Druck für eine Zusammenarbeit“ zu gewinnen (Feraru 1995, S. 59), sei es, um Hehlerware zu vertreiben, um durch einen vorgetäuschten Einbruch Versicherungsbetrug zu begehen oder auch bloß, um ein Vereinsmitglied mit einem guten Arbeitsvertrag auszustatten.

### 5.3.6 Zum Verhältnis von Ringvereinen und Kriminalpolizei

Das Verhältnis der Berliner Kriminalpolizei zu den Ringvereinen in der Weimarer Republik ist auch deshalb interessant, weil es sich im Verlauf der kurzen Geschichte der Weimarer Demokratie deutlich verändert hat und ein wichtiges Thema gut dokumentierter polizeiinterner und massenmedialer Kontroversen war. Zu Beginn der 1920er Jahre kann dieses Verhältnis noch als eines der offenen Kooperation und Duldung beschrieben werden, wie ja auch die oben dargestellten Besuche ranghoher Polizeibeamter auf den Stiftungsfesten der Ringvereine

---

<sup>19</sup> Wagner (2002, S. 33), siehe zu den Bällen und ihren Gästen auch Malzacher (1970, S. 57), Ruhla und Dopp (1971, S. 67), Ruland (1985, S. 211), Pollak (1993, S. 85 ff.), Hartmann und Lampe (2008, S. 125), Goeschel (2013, S. 64) und, auf Grundlage eigener Teilnahmen als junger Kriminalkommissar, Engelbrecht (1931, S. 84).

nahelegen. Auch im Rahmen öffentlicher Gerichtsprozesse beschreiben Polizisten das Verhältnis ihrer Behörde zu den Ringvereinen als eines der „halboffiziellen Föhlung“ und rechtfertigen die Duldung der Aktivitäten der Vereine damit, dass diese „für Sicherheit und Ordnung im Kiez und auf der Straße“ sorgen würden (zitiert nach Pollak 1993, S. 60). In einem zeitgenössischen, von Polizeibeamten geschätzten Buch über den ‚Kampf der Kriminalpolizei‘ beschreibt der Jurist Curt Elwenspoek (1931, S. 110) die polizeiliche Strategie der Schonung von Zwischensystemen auf Grundlage von Fallakten und Interviews mit Polizisten folgendermaßen:

*„Übrigens gibt es in jeder Großstadt ein paar Kneipen, die von der Kriminalpolizei grundsätzlich niemals gestört werden. Das sind kleine, ruhige, bürgerlich wirkende Lokale, in denen nie etwas vorkommt, wo aber die ganz schweren Jungen, die vielbeschossenen und vorsichtigen verkehren, sich mit ihren Hehlern treffen, mit ihren Kollegen und mit ihren Mädchen. Diese Lokale werden von einem Beamten nie betreten, aber die Polizei kennt sie genau. Sie geht nicht hin, um die Schwerverbrecher, die den ‚Kriminalen‘ sieben Meilen gegen den Wind wittern, nicht scheu zu machen. Es ist ihr wichtiger, zu wissen, wo diese Leute verkehren, als sie zu beunruhigen. In diese Wirtschaften werden nur ‚Vertrauensleute‘ geschickt – das häßliche Wort ‚Spitzel‘ findet sich nicht im Vokabularium der Kriminalpolizei – meist Vorbestrafte, die nicht rückfällig geworden sind und der Polizei schon gute Tipps gegeben haben. Durch diese Leute hält man sich auf dem Laufenden über den Gästekreis dieser Lokale, über regelmäßige und unregelmäßige Besucher, über Andeutungen und Anspielungen, die etwa fallen, und dergleichen mehr.“*

Unter der Mehrheit der Kriminalpolizisten der frühen 1920er Jahre und so auch bei dem Leiter der Berliner Mordkommission Ernst Gennat galten deshalb zuweilen artikuliert Forderungen eines „vernichtenden Generalangriffs auf die Unterwelt“ als „absurd“ (zitiert nach Wagner 1996, S. 170). Auch der ehemalige Kriminalkommissar Ernst Engelbrecht (1931, S. 108) weiß zu berichten, dass die von Ringvereinsmitgliedern als Vereinslokale genutzten Kneipen „der Polizei willkommen“ waren, „denn sie gaben ihr häufig gute Gelegenheit, hier gesuchte Verbrecher zu ermitteln.“ Die Schonung der Ringvereine und der von ihnen genutzten Orte wurde dann auch zur offiziellen polizeilichen Strategie: 1923 ordnete das Berliner Polizeipräsidium an, der ‚Großen Streife‘ – der Fahndungsabteilung der Berliner Polizei – den Zugriff auf „sämtliche größere Verbrecherkneipen“ (Engelbrecht 1931, S. 109 f.) zu entziehen und den jeweiligen Spezialdezernaten – also den spezifisch etwa mit Wohnungseinbruch, Drogenhandel oder Prostitution befassten Ermittlern – die Entscheidung

über mögliche Razzien zu überlassen. Die Folge war ein sofortiger und deutlicher Rückgang von Razzien und sonstigen Ermittlungsmaßnahmen im Milieu der Ringvereine (vgl. Wagner 1996, S. 94 f.).

Eine zentrale Erzählung, mit der die große Toleranz gegenüber den Ringvereinen öffentlich, aber vor allem auch innerhalb der Kriminalpolizei gerechtfertigt wurde, besagte, dass es sich bei den illegalen Aktivitäten der Ringvereine typisch um Straftaten ohne Opfer handeln würde. Gut dokumentiert sind diese legitimierenden Erzählungen für die 1920er Jahre für Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution. So formulieren die von Elvenspoek befragten Hamburger und Berliner Ermittler eine Theorie organisierter Prostitution, der zufolge es sich um eine in der Regel nicht verfolgungswürdige Form der Kriminalität handelt, da es eigentlich keine Opfer geben würde (vgl. auch Wagner 1996, S. 155 f.). Angesprochen auf das Problem der Zwangsprostitution und des Menschenhandelns meint etwa der Leiter der Hamburger Kriminalpolizei:

*„Gewiß, dergleichen kommt vor ... aber was für Mädchen sind das? Die Frauen, die sich in irgendein Nachtlokal nach Montevideo oder Buenos Aires oder Bukarest verpflichten, wissen genau, was sie tun. Daß ein anständiges, minderjähriges Mädchen jemals auf diesem Wege verkauft oder verschleppt worden sei, ist mir in meiner Praxis nie begegnet.“ (zitiert nach Elvenspoek 1931, S. 114 f.)*

Neutralisierungsstrategien dieser Art helfen offensichtlich dabei, die polizeiliche Duldung organisierter Kriminalität mit dem Selbstbild der Polizisten und ihrer Organisation als Hüterin von Recht und Moral kompatibel und die faktische Machtlosigkeit der Polizei gegenüber den Ringvereinen der 1920er Jahre akzeptabel zu machen. Faktisch dürfte nicht ein Mangel an Opfern der Ringvereinkriminalität, sondern deren geringe Anzeigebereitschaft entscheidend dafür gewesen sein, dass die kooperative Haltung der Polizei gegenüber den Vereinen so lange aufrechterhalten werden konnte. Weder die Schutzgeld zahlenden Wirte, noch die Kokain konsumierenden Gäste, noch die von ihrem Zuhälter abhängigen Prostituierten waren in der Regel geneigt und in der Lage, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten oder die Aktivitäten der Ringvereine zu einem Thema der öffentlichen Diskussion zu machen. Um angesichts des Fehlens anzeigebereiter Opfer und unbeteiligter Zuschauer überhaupt einen Einblick in die von den Ringvereinen kontrollierten illegalen Märkte Berlins zu erhalten, war die Kriminalpolizei deshalb besonders stark von guten Kontakten zu einzelnen Vereinsmitgliedern abhängig.

Im Gegensatz zu der weitgehenden Duldung ihrer Aktivitäten durch die Polizei hatten die Ringvereine den Ermittlern im Wesentlichen zwei miteinander zusammenhängende Leistungen zu bieten: Zum einen die Regulierung illegaler Märkte und die damit einhergehende Vermeidung öffentlicher Aufmerksamkeit, zum anderen die regelmäßige Denunziation von nicht organisierten Straftätern. Polizei und Ringvereine teilten miteinander ein Interesse an einer geregelten, weitestgehend gewaltfreien Organisation von Drogenhandel und Prostitution. Deshalb – so auch die Beobachtung des Zeitgenossen Elwenspoek – sind für die Polizei nicht die organisierten, sondern die nicht-organisierten Straftäter das größte Problem, das sie aber in Zusammenarbeit mit den Ringvereinen gut bearbeiten können:

*„Die schlimmsten Feinde der Gesellschaft sind zugleich auch die erbittertsten Feinde der Ringvereine. Das ist die junge Verbrechergeneration, die jetzt heranwächst. Diese Jugend, die im Jammer der Nachkriegszeit, in schmutzigem Elend groß wurde, ist skrupellos, unberechenbar und fern von jeder Ideologie. Sie ist durchaus nihilistisch gesonnen, sie verabscheut das bürgerliche Getue der Vereine, sie hat keinen Sinn für Stiftungsfeste oder Fahnenweihen, und der Verbrecher im Smoking ist ihr ein Gräuel. Diese Burschen morden kalt und sachlich um Pfennige, wurzeln nirgends und schrecken vor nichts zurück. Gegen diesen Feind, der sich in den dunkelsten Schlupfwinkeln der Unterwelt in Banden zusammenrottet, steht – sobald er erstarkt ist – der Kriminalpolizei der gefährlichste Kampf bevor.“ (Elwenspoek 1931, S. 170)*

Wenn die Ringvereine regelmäßig nicht organisierte Straftäter bei der Polizei denunzierten, profitierten somit beide Seiten: Die Ringvereine erledigten sich unliebsamer Konkurrenz im Feld des Drogenhandelns, der Prostitution oder des Wohnungseinbruchs und die Polizei konnte regelmäßige Ermittlungserfolge vorweisen. Dass diese Kooperationsbeziehungen das Licht der Öffentlichkeit nicht scheuen mussten, zeigt sich etwa daran, dass der damalige Berliner Polizeipräsident Zörgiebel noch 1929 vor Gericht äußert, dass die Informationen aus den Reihen der Ringvereine oft entscheidenden Anteil an der Aufklärung von Straftaten haben (vgl. Feraru 1995, S. 83 f.; Boegel 2018, S. 101). Die kooperative Haltung der Berliner Polizei gegenüber den Ringvereinen dürfte dabei auch durch das betont bürgerliche Auftreten der Ringvereine erleichtert worden sein, weshalb Elwenspoek (1931, S. 169) meint, die Ringvereine seien „gar keine Gegner der gesellschaftlichen Ordnung, sie wollen ja vielmehr auf Umwegen in diese Ordnung hinein.“ Gut zu der von der Polizei zu schützenden Ordnung passte der weitgehende Verzicht der Ringvereine auf öffentliche Gewalt, vor allem auf Gewalt gegen Polizisten, ebenso wie ihre konsequente Ächtung von Tötungsdelikten und Sexualstraftaten, zu deren Aufklärung regelmäßig Hinweise aus den

Reihen der Ringvereine an die Polizei beigetragen haben (Pollak 1993, S. 129 f.; Liang 1977, S. 165).

### **5.3.7 Polizeiliche Strategiedebatten: Bekämpfung oder Kontrolle des Verbrechens?**

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der 1920er Jahre charakterisiert Elwenspoek deshalb treffend die Strategie vor allem der Berliner Polizei als eine, die nicht auf eine Bekämpfung, sondern auf eine Kontrolle und Beobachtung von Devianz abzielt:

*„Niemand weiß besser als die Kriminalpolizei, daß die brodelnde Unterwelt unausrottbar ist. Hier kann man nur eindämmen und überwachen. Gegenüber den unerschöpflichen, sich täglich erneuernden Reservoirs des Verbrechertums wäre der Gedanke an einen vernichtenden Generalangriff absurd. Die Kriminalpolizei ist auf einen Stellungskrieg angewiesen, der sich auf sorgfältige Beobachtung des Feindes, auf Patrouillenkämpfe und Teilunternehmungen beschränkt.“ (Elwenspoek 1931, S. 106f.)*

Anfang der 1930er Jahre, als Elwenspoek sein Buch über den „Kampf der Kriminalpolizei“ veröffentlicht, gilt diese Diagnose allerdings nur noch mit starken Einschränkungen und nur noch für denjenigen Teil der Kriminalpolizisten, den Wagner (2002, S. 40 f.) als „Kriminalisten der alten Schule“ bezeichnet hat. Diese Kriminalpolizisten gehen davon aus, dass die Polizei prinzipiell nicht dazu in der Lage ist, das Niveau der (organisierten) Kriminalität wesentlich zu beeinflussen oder gar Kriminalität insgesamt zu beseitigen, da sie die zentralen Ursachen von Kriminalität in gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen verorten. Angesichts dieser von ihnen akzeptierten relativen Machtlosigkeit der Polizei halten sie den Zusammenschluss der Mehrfachtäter zu eingetragenen Vereinen für das kleinere Übel.

Dass diese traditionelle Position polizeiintern Anfang der 1930er Jahre in die Defensive gerät, hängt auch mit einem Umschwung der öffentlichen Meinung zusammen. Während die Ringvereine in der Presse zuvor eher mit einer gewissen Neugierde und Faszination beschrieben worden waren, nehmen nun Berichte zu, die wie ein Artikel aus der Vossischen Zeitung vom Januar 1929 skandalisieren, dass „das üble Gewerbe der Mackie Messer in Berlin überhaupt nicht polizeilich verfolgt wird und daß die Behörde somit eine asoziale Organisation duldet, die lediglich dazu da ist, Verbrechen zu ermöglichen“ (o. A. 1929). Neben der Presse nehmen sich nun auch politische Parteien der Thematik an, vor allem demokratie-

und republikfeindliche rechte Parteien. In den Sitzungsberichten zu Plenardebat-ten des Berliner Landtags vom 5. und 6. März 1929 werden etwa Abgeordnete der Deutschnationalen Partei mit der Behauptung zitiert, es sei in den letzten Monaten ein „Zusammenbruch der Justiz“ zu beobachten und es sei nun an der Zeit, das „Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen“ endlich „unschädlich zu machen“. Skandalisiert wird neben dem Einfluss der Ringvereine auch, dass „dieses Berufsverbrechen so frech, so schamlos“ auftritt und es wagt, in aller Öffentlichkeit und bürgerlicher Manier mitten in Berlin ihre Feste zu feiern und ihren Besitz zu zeigen: „da ist es Zeit, daß fest zugepackt wird“ (zitiert nach Wagner 1996, S. 166). Dass sich das Thema eines vermeintlich zu nachsichtigen Vorgehens der Berliner Polizei um 1930 in der medialen Öffentlichkeit etabliert, zeigt auch eine Rundfunkansprache des Berliner Polizeipräsidenten Albert Grzesinski im Jahr 1931, in der er den Zeitungen zustimmt, die von einem „Unterweltsskandal“ berichten und fordern, „dass die Polizei Ringvereinterror nicht mehr dulden dürfe“ (zitiert nach Boegel 2018, S. 112 f.).

Dieser Umschwung der öffentlichen Meinung begünstigt innerhalb der Polizei den zunehmenden Einfluss einer zweiten Gruppe von Kriminalisten, die Liang (1977, S. 165) als „Strategen der Verbrechensbekämpfung“ bezeichnet hat, weil sie sich mit der von ihren traditionell eingestellten Kollegen hingenommenen Beschränkung der Polizeiarbeit auf Einzelfälle nicht zufrieden geben wollen. Ihr Ziel ist nicht die Einhegung des Verbrechens, sondern dessen konsequente Bekämpfung. Sie glauben an die Möglichkeit, „die Berliner Unterwelt mit Stumpf und Stiel auszurotten“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 51), oder, etwas vorsichtiger mit den Worten des Historikers: Sie vertreten die Überzeugung, „die Kriminalpolizei sei als hochmoderner, mit wissenschaftlicher Präzision arbeitender Apparat dazu befähigt, Kriminalität auf eine minimale Restgröße zu reduzieren. Daß das Phänomen Kriminalität um 1930 rapide zunahm, statt zu verschwinden, führten sie darauf zurück, daß der Weimarer Rechtsstaat die Kriminalisten zu Ohnmacht verdammt, statt ihnen die Chance zur Realisierung ihrer Allmachtsphantasien zu geben“ (Wagner 2002, S. 52). Die von den „Kriminalisten der alten Schule“ (Wagner 2002, S. 40) geschätzten guten Kontakte zu den Ringvereinen lehnen die „Strategen der Verbrechensbekämpfung“ (Liang 1977, S. 165) als Kooperation mit dem ‚Feind‘ ab und sehen etwa in der Praxis, die Stiftungsfeste der Vereine zu besuchen, eine Anbiederung an die organisierte Kriminalität (Engelbrecht 1931, S. 90; Malzacher 1970, S. 57; Liang 1977, S. 181; Wagner 2002, S. 42).

Diese zweite Gruppe innerhalb der Kriminalpolizei unterscheidet sich schon sozialstrukturell von der ersten Gruppe, insofern sie einen überdurchschnittlichen Anteil an jüngeren Beamten mit politisch eher rechten und nicht-demokratischen

Gesinnungen aufweist. Größer ist in dieser Gruppe somit auch der Anteil an Kriminalisten, die schon vor 1933 Mitglied der NSDAP und in der im Frühjahr 1932 gegründeten Fachschaft Kriminalpolizei innerhalb der Nationalsozialistischen Beamten-Arbeitsgemeinschaft waren. Der Einfluss dieser Gruppe innerhalb der Polizeibehörden wird auch daran deutlich, dass sie bei den im Dezember 1932 stattfindenden Wahlen zum Beamtenausschuss des Berliner Polizeipräsidiiums alle sieben für höhere Kriminalbeamte vorgesehenen Sitze einnehmen konnten (Wagner 2002, S. 50 f.). Zentrale Figuren dieser Gruppe waren etwa Erich Liebermann von Sonnenberg, ab 1935 Leiter der Berliner Kriminalpolizei oder Arthur Nebe, ab 1937 Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes. Beide pflegten schon 1932 gute Kontakte zu Kurt Daluege, ab 1936 Stellvertreter Heinrich Himmlers als Chef der Deutschen Polizei und zugleich Chef der Deutschen Ordnungspolizei. Die drei Männer und die weiteren Anhänger dieser Strömung entwickelten mithin schon in den späten Jahren der Weimarer Republik die ideologischen Grundlagen für eine dann ab 1933 rasch umgesetzte Strategie der Verbrechensbekämpfung, der zufolge die „Hauptaufgabe der Kriminalpolizei“, so Daluege in einem Brief an den späteren Staatssekretär Ludwig Grauert im Februar 1933, „eine auf Vernichtung abzielende scharfe Bekämpfung des Berufsverbrechertums“ sei (zitiert nach Wagner 2002, S. 56). Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten hatten sich somit ‚Strategen der Verbrechensbekämpfung‘ gegen die ‚Kriminalisten der alten Schule‘ durchgesetzt, die wenige Jahre zuvor noch die Jahresbälle der Männer besuchten, deren Vernichtung ihnen nun von den neuen Leitern ihrer Behörde zur Aufgabe gemacht wurde. So heißt es in einem vom 1933 ernannten neuen Polizeipräsidenten Berlins Magnus von Levetzow veröffentlichten Text in den ‚Kriminalistischen Monatsheften‘ (Nr. 7, 1933, hier S. 73), er werde seine Beamten bei der ihnen aufgetragenen „Vernichtung des gewerbsmäßigen Berliner Verbrechertums [...] gegen alle Anfeindungen decken und schützen“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 57).

Bis zum Ende der Weimarer Republik beschränkten sich die beobachtbaren Folgen des kriminalpolizeilichen Strategiewechsels ab Ende der 1920er Jahre jedoch auf eine Zunahme von Razzien (Pollak 1993, S. 156 f.) und einige Verbote von Ringvereinen, die aber in der Regel nach kurzer Zeit von Gerichten wieder aufgehoben wurden (Feraru 1995, S. 126, S. 135). Ein gutes Beispiel für die Ohnmacht der Ermittler gegenüber den Ringvereinen bieten die Ermittlungen nach der sogenannten ‚Schlacht am Schlesischen Bahnhof‘ Ende Dezember 1928, einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen einem Ringverein und einer Gruppe Hamburger Zimmerleute, die eine von dem Ringverein kontrollierte Kneipe ‚übernehmen‘ wollten. Angesichts des großen öffentlichen Interesses hatte der Polizeipräsident in der Presse verkündet, „dem organisierten Treiben

dieser Elemente des dunkelsten Berlins ein Ende zu bereiten“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 36) und ließ dieser Ankündigung auch rasch Taten folgen. Am 8. Januar 1929, also etwa eine Woche nach den Ereignissen, spricht das Polizeipräsidium ein Verbot der beiden wichtigen Vereine ‚Immertreu‘ und ‚Norden‘ aus, in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar folgt eine groß angelegte Razzia in Lokalitäten um den Schlesischen Bahnhof unter Beteiligung von 1.300 Polizeibeamten.

Die Ergebnisse waren jedoch ernüchternd, weshalb Wagner (2002, S. 36) von einer bloßen „Machtdemonstration“ der Polizei spricht, die heutige Leser an Polizeirazzien im Zusammenhang mit der so genannten ‚Clankriminalität‘ erinnern könnte. Zwar wurden 200 Personen festgenommen, von denen bis auf zwölf auf der Fahndungsliste geführten Personen jedoch alle schnell wieder entlassen werden mussten. Beweismaterial konnte nicht sichergestellt werden und auch auf Zeugenaussagen konnte die Polizei bei ihren weiteren Ermittlungen nicht bauen. Den Grund dafür vermerkten die Kommissare schon in ihrem ersten Bericht zu den Ermittlungen nach der Straßenschlacht vom 2. Januar mit der Bemerkung, „daß aus Angst vor Reibereien das Publikum mit seinen Aussagen sehr zurückhält und daß eine Reihe von Zeugen überhaupt keine Aussage zu machen wagt, weil sie nach ihrer Angabe die Rache der Belasteten zu fürchten haben“ (zitiert nach Wagner 2002, S. 36; vgl. Hartmann und Lampe 2008, S. 129 f.). Auch vor Gericht fanden sich dann keine Zeugen zu einer Aussage gegen die insgesamt neun angeklagten Vereinsmitglieder bereit, nicht einmal die Hamburger Zimmerleute, die sich außergerichtlich mit den Ringvereinen geeinigt hatten. Die einzig verfügbare Informationsquelle der Polizei, anonyme Spitzelaussagen von Milieuinwohnern, wollte das Gericht nicht berücksichtigen. Ohne gerichtsfeste Beweise bezüglich der kriminellen Aktivitäten der Vereine musste der unter großem öffentlichen Interesse stattfindende Prozess zu einer „Blamage für die Kripo“ (Wagner 2002, S. 36) werden: Ein Angeklagter wurde zu fünf, ein zweiter zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, die übrigen sieben Vereinsmitglieder wurden freigesprochen. Nicht nur im Gericht, auch in der öffentlichen Meinung gingen die Ringvereine somit letztlich als Gewinner aus der Auseinandersetzung mit der Polizei hervor.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Die Beobachtung und Beurteilung der (Schau)Kämpfe zwischen Kriminalpolizei und Ringvereinen durch die Presse, die Gerichte, aber auch durch die Mitglieder und Sympathisanten der Vereine, die Bewohner der von den Vereinen kontrollierten Viertel und schließlich durch die Polizisten ist ein gutes Beispiel dafür, dass Konflikte vor einem (differenzierten) Publikum ausgetragen werden, dessen Beurteilungen Einfluss auf die dargestellte (Un)Nachgiebigkeit der Konfliktparteien hat (siehe zur Betonung der Bedeutung des Dritten im Streit klassisch Simmel 1908b und aus der neueren Literatur Werron 2010).



Gegen Ende der Weimarer Republik gewannen die „Strategen der Verbrechensbekämpfung“ (Liang 1977, S. 165) also zwar an behördeninternem Einfluss, konnten aber kriminalpolizeilich keine nennenswerten Erfolge nachweisen. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 ändert sich dann rasch die gesellschaftliche Umwelt, in der in Deutschland Polizeiarbeit vollzogen wird. Drei zentrale Aspekte dieses Wandels mit gleichsinnigen Folgen sind *erstens* eine Verschärfung des Straf- und Polizeirechts zu Ungunsten derjenigen Personen, die von der Polizei einer Straftat oder einer ‚kriminellen Veranlagung‘ verdächtigt wurden (vor allem die Sicherungsverwahrung und die vorbeugende Polizeihaft), *zweitens* die Entlassung eher liberal gesonnener Richter, die ihren im Amt verbliebenen Kollegen die Richtung der politisch gewünschten Rechtsprechung signalisierte und *drittens* ein öffentliches Klima, in dem die während der Weimarer Republik übliche Kritik polizeilicher Maßnahmen schlicht nicht mehr formuliert wurde (Wagner 2002, S. 56 f.). Diese Veränderungen in Recht, Justiz und Öffentlichkeit boten der Polizei schon ab 1933 ein Arbeitsumfeld, in dem es auf die Darstellung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns immer weniger ankam und in dem zugleich immer mehr zuvor rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen nun in Einklang mit den weit gefassten Befugnissen der Polizei standen.

Auch in Bezug auf die Ringvereine gingen die Nationalsozialisten schnell und konsequent vor und erließen am 1.1.1934 ein Verbot der Ringvereine (Hartmann und Lampe 2008, S. 131; vgl. mit Fokus auf Zuhältervereine in Bremen Hörath 2020). Am 23.2.1937 befiehlt Himmler eine Verhaftung aller noch in Freiheit lebenden ehemaligen Vereinsmitglieder. Den Vereinen wird nun ihre in der Weimarer Republik nützliche Fassade zum Verhängnis: Dank ordentlich geführter Mitgliedschaftslisten ist es für die neuen Machthaber leicht, die Mitglieder der Vereine zu identifizieren und zu verhaften (Feraru 1995, S. 175). Die meisten Mitglieder der Ringvereine sterben im Laufe der NS-Zeit in Konzentrationslagern oder durch ‚Erschießen auf der Flucht‘ (Feraru 1995, S. 174; Ruland 1985, S. 222; Hartmann und Lampe 2008, S. 131). Kriminalität ist durch diese Maßnahmen der Nationalsozialisten entgegen der Behauptung der nun diskursprägenden Kriminalisten natürlich nicht verschwunden, sondern in erster Linie weniger öffentlich sichtbar geworden. Wie Wagner (2002, S. 69) festhält, war dieser Strukturwandel krimineller Milieus jedoch keineswegs zum Vorteil der Ermittler: „Vielmehr verschwanden mit den offen erkennbaren Strukturen auch Informationsquellen für die Kriminalisten, die bis dahin so fleißig gesammelten Daten über Zusammenhänge in den Subkulturen wurden wertlos.“

### 5.3.8 Zum Beispiel: M – Eine Stadt sucht einen Mörder

Viele der bislang thematisierten Facetten des Verhältnisses der Berliner Kriminalpolizei zu den Ringvereinen und der öffentlichen Wahrnehmung dieses Verhältnisses in der vergangenen Gegenwart lassen sich gut an Fritz Langs Spielfilm „M – Eine Stadt sucht einen Mörder“ aus dem Jahr 1931 veranschaulichen. Der Film erzählt in Anlehnung an Ereignisse aus dem Jahr 1930 die Geschichte einer polizeilichen Fahndung nach einem Serientäter, der bereits einige junge Mädchen entführt, vergewaltigt und ermordet hat. Die Polizei sucht mit großem Aufwand nach dem Täter, bleibt dabei aber gänzlich erfolglos. Auch die Polizisten selbst glauben kaum an einen Erfolg ihrer Routinemaßnahmen, also Befragungen im Umfeld der Opfer, Tatortuntersuchungen, verstärkte Präsenz im öffentlichen Raum oder Razzien in den Vereinslokalen der Ringvereine. Die in Fällen von Mordermittlungen ansonsten so erfolgreichen Routinen der Polizei versagen, da – so ein Kommissar im Film – Opfer und Täter nur durch das Moment des Zufalls zusammengeführt worden sind.

Die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei führen also nicht zu Hinweisen auf den Täter, aber aufgrund der von der Polizei durchgeführten Razzien zu einem deutlichen Besucherrückgang in den von den Ringvereinen kontrollierten Bars und Bordellen. Deshalb, und vielleicht auch, weil Mord und Vergewaltigung dem in den Ringvereinen gepflegten Ehrenkodex widersprachen, beschließt eine Versammlung des Dachverbandes ‚Ring Groß-Berlin‘, eigene Ermittlungen aufzunehmen. Die Mitglieder der im Dachverband organisierten Vereine erhalten deshalb den Auftrag, sich über das Stadtgebiet zu verteilen und Ausschau nach verdächtigen Personen zu halten. Schon nach wenigen Tagen fällt einem von den Ringvereinen instruierten Schnürsenkelverkäufer ein Mann auf, der einem Mädchen auf der Straße Süßigkeiten anbietet, es an die Hand nimmt und sich mit ihm entfernt. Der Schnürsenkelverkäufer informiert Mitglieder eines Ringvereins, die umgehend Verstärkung rufen und die Verfolgung des Mannes aufnehmen. Sie hören einen Schrei aus einer verlassenen Industriehalle, laufen hinein und treffen den Mann mit dem bereits entkleideten Mädchen an. Das Mädchen wird nun zu einer Polizeiwache gebracht, der Mann hingegen zu einer Lagerhalle im Hafen Moabit. Um zu verhindern, dass der Mann vor Gericht als schuldunfähig eingestuft wird, machen die Ringvereine ihm selbst den Prozess. Das Todesurteil wird nach kurzer Verhandlung noch am Gerichtsort vollstreckt (Boegel 2018, S. 110 f.; Feraru 1995, S. 158 ff.).

Von diesen Ereignissen liest Fritz Lang 1930 in den Berliner Zeitungen und trifft sich daraufhin mit Vertretern des Dachverbandes ‚Ring Groß-Berlin‘, um seine Filmpläne zu diskutieren (Hartmann und Lampe 2008, S. 130; Feraru

1995, S. 160). Das Ergebnis ist ein Film, der den Kindermörder als das absolut Böse zeichnet, das gleichermaßen von den Ordnungskräften der Ober- und der Unterwelt bekämpft wird. Die gewöhnliche Kriminalität der Ringvereine wird von dieser bösartigen Form der Kriminalität abgegrenzt und die Kooperation von Polizei und organisierter Unterwelt als unverzichtbares Mittel zur Kontrolle dieser schwerwiegenden Form der Kriminalität dargestellt. In vielen Hinsichten betont Lang dabei Parallelen zwischen Polizei und Unterwelt, etwa in der Darstellung der von Ringvereinen einerseits und Polizei andererseits abgehaltenen Konferenzen: Betont männlich inszenierte Männer sitzen an einem großen Tisch, rauchen exzessiv und besprechen ihre jeweiligen Fahndungsstrategien (vgl. Kraucauer 1947, S. 219 f.; Linder 1999, S. 188 f.). Polizist-Sein wird ebenso wie Verbrecher-Sein nicht als Berufsrolle, sondern als Eigenschaft der jeweiligen Personen charakterisiert: Der Polizist Lohmann scheint in seinem Büro zu leben, ist Tag und Nacht im Einsatz, Hinweise auf andere Rollen finden sich nicht.

Beide Welten werden darüber hinaus als organisierte Welten beschrieben: Nicht nur die Polizisten, auch die Verbrecher agieren in einer Welt mit Hierarchie, Weisungsbefugnis, rationaler Planung und arbeitsteiliger Erledigung von Aufgaben. Nicht nur die Fahndungsarbeit der Polizei, sondern auch diejenige der organisierten Unterwelt ist dabei durch Handlungsprogramme strukturiert: Die Mitglieder der Ringvereine verteilen sich systematisch in der Stadt und beobachten jedes Kind, das sich allein im öffentlichen Raum aufhält – in der Hoffnung, so den Täter bei der Tat zu ertappen. Jedes Mitglied hat so ein einfach und ohne Rücksprache mit der Fahndungszentrale zu verfolgendes Handlungsprogramm, das in der Summe zu Erfolg führt. Und schließlich: Nicht nur die Welt der Polizei, sondern auch die Welt der Ringvereine ist eine Welt des Rechts, weshalb der Film mit einem Gerichtsprozess, dem ‚Tribunal der Unterwelt‘ endet, in dem die Ringvereine Normen Rechnung tragen, die auch in der bürgerlichen Gesellschaft auf Zustimmung hoffen können. Während also in der wirklichen Welt die Kooperationsbeziehungen von Ringvereinen und Polizei bereits brüchig geworden sind, rekonstruiert Langs Film von 1931 noch einmal zentrale Mechanismen, die sie über lange Zeit stabilisiert haben, vor allem das geteilte Interesse an erwartbaren und für eine breitere Öffentlichkeit wenig sichtbaren Formen der Kriminalität.

### **5.3.9 Schluss: Kampf und Kooperation am Beispiel der Berliner Ringvereine**

Das in diesem Abschnitt rekonstruierte und analysierte Verhältnis von Ringvereinen und Kriminalpolizei in Berlin in den 1920er Jahren ist ein gutes Beispiel

dafür, dass Polizeiarbeit entgegen ihrer Selbstbeschreibung oft nicht auf eine konsequente Bekämpfung, sondern eher auf eine Kontrolle von Kriminalität abzielt. Im Fall der Berliner Polizei der 1920er Jahre erleichtert der Erhalt einer von den Ringvereinen kontrollierten und strukturierten ‚Zwischenwelt‘ der Polizei zum einen den Zugang zu Informationen, da der Polizei im Großen und Ganzen bekannt ist, welche Personen an welchen Orten der Stadt etwa den Markt für Drogenhandel, Prostitution oder illegales Glücksspiel kontrollieren. Zum anderen ist die Kontrolle dieser illegalen Märkte durch die Ringvereine ein Garant dafür, dass ein gewisses Niveau öffentlich sichtbarer Normbrüche nicht überschritten wird. Das gemeinsame Interesse von Ringvereinen und Polizei an einem geringen Niveau öffentlich sichtbarer Gewalt und an der Bekämpfung nicht-organisierter Formen der Kriminalität war mithin die Basis für ein langjähriges Verhältnis wechselseitiger Duldung und Unterstützung.

Anhand der oben rekonstruierten Strategiedebatte innerhalb der Berliner Polizei der 1920er Jahre ist sichtbar geworden, dass Teile der Polizei die in diesem Abschnitt herausgearbeiteten kooperativen Elemente im Verhältnis zu den Ringvereinen akzeptierten und zu nutzen wussten, während andere Gruppen innerhalb der Polizei an die Möglichkeiten einer konsequenten Bekämpfung und Beseitigung von Kriminalität glaubten. Diese von den „Strategen der Verbrechensbekämpfung“ (Liang 1977, S. 165) formulierte kriminalistische Utopie sollte sich auch im Nationalsozialismus nicht erfüllen: Das Verbot der Ringvereine änderte nichts am Niveau der Kriminalität in Berlin, entzog der Kriminalpolizei aber bewährte Ansatzpunkte für ihre Ermittlungsverfahren. Die Offenheit, mit der die Weimarer Kriminalpolizisten die guten Beziehungen zu den Mitgliedern der Ringvereine pflegten und auch in der Öffentlichkeit nicht bestritten, ist für heutige Polizeiarbeit nicht mehr vorstellbar. Daraus kann jedoch offensichtlich nicht der Schluss gezogen werden, dass Kriminalpolizeien mittlerweile keinen Bedarf mehr an kooperativen und langfristigen Kontakten zu Personen haben, die durch ihre Einbettung in entsprechende Kontexte über zuverlässige Informationen über geplante und begangene Straftaten verfügen. Plausibler scheint mir die These, dass weite Teile der Kontaktpflege der Polizei zu ihren Informanten im Verlauf des 20. Jahrhunderts in den Latenzbereich verschoben worden sind, die Informantenrolle aber zugleich auch einen Prozess notwendigerweise unvollständiger Formalisierung durchlaufen hat. Die Kontakte heutiger Polizeiorganisationen zu ihren Informanten sind das Thema von Kapitel 6.

## 5.4 Exkurs zur Begriffs- und Organisationsgeschichte der Polizei (in Preußen)

Die Geschichte der Polizei ist ein in der soziologischen Literatur selten behandeltes Thema. Am häufigsten wird diese Geschichte noch als Geschichte des *Polizeibegriffs* behandelt. Der folgende Abschnitt zur Begriffs- und Organisationsgeschichte der Polizei (insbesondere im Heiligen Römischen Reich bzw. Preußen) trägt diesem Schwerpunkt der soziologischen Literatur Rechnung und vertieft einige der empirischen Themen des voransehenden Kapitels, ohne dabei eng mit der zentralen Argumentation dieses Buches verbunden zu sein. Er steht deshalb als Exkurs am Ende des Kapitels und richtet sich nur an Leserinnen, die sich für seinen empirischen Gegenstand interessieren.

### Von „Policey“ zu „Polizei“? Zur Geschichte des Polizeibegriffs und der öffentlichen Sicherheitsverwaltung

Rudolf Stichweh ist einer der wenigen Soziologen im deutschsprachigen Raum, die sich etwas ausführlicher zur Geschichte des Polizeibegriffs geäußert haben, und zwar im Rahmen seiner Arbeit über den ‚frühmodernen Staat und die europäische Universität‘. Stichweh betont in seiner Darstellung vor allem die zentrale Entwicklung des Polizeibegriffs in Europa in den vergangenen sechs Jahrhunderten: Ab dem 15. Jahrhundert bezeichnet ‚Policey‘ die innere Ordnung des Gemeinwesens in einem sehr breiten Sinne und schließt dabei insbesondere auch die wirtschaftliche Wohlfahrt dieses Gemeinwesens ein (Stichweh 1991, S. 224). Um 1750, so Stichwehs Datierung, zeichnet sich zunehmend eine Neudefinition oder Eingrenzung dessen ab, was mit ‚Polizei‘ bis heute wesentlich gemeint ist, nämlich die Bearbeitung von Problemlagen, die die ‚innere Sicherheit eines Staates oder einer Stadt‘ betreffen (Stichweh 1991, S. 229). Nicht mehr die Bewahrung der ‚guten Ordnung‘ schlechthin, sondern die Gewährleistung innerer Sicherheit also wird Aufgabe der Polizei im modernen Sinn.<sup>21</sup>

Es lohnt sich, diese keineswegs lineare Entwicklung des Polizeibegriffs etwas genauer zu rekonstruieren, da viele der in dieser Begriffsgeschichte verhandelten Problemlagen auch für die bis heute thematisierten Abgrenzungsschwierigkeiten der Polizeiaufgaben von den Aufgaben anderer Zweige der öffentlichen Verwaltung bedeutsam sind. Einen guten Überblick zur etwa fünfhundertjährigen Geschichte des Polizeibegriffs im deutschen Sprachraum bietet Knemeyers Beitrag in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* (Knemeyer 1978). Wenngleich die von Knemeyer rekonstruierte Geschichte eine uneinheitliche und komplizierte

---

<sup>21</sup> Siehe für eine kompakte Darstellung jetzt auch Derin und Singelstein (2022, S. 34 ff.).

Geschichte ist, die viele Beispiele für die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen aufweist, lässt sich doch mit Sicherheit festhalten, dass ‚Polizei‘ in Europa im Jahr 1520 etwas deutlich anderes meint als im Jahr 2020. Während dieser 500 Jahre war zumeist stark umstritten, was Polizei als Begriff und Polizei als Aufgabe oder Einrichtung des Staates heißen kann und soll. Aussagen, die ‚den‘ Polizeibegriff ‚des‘ (europäischen) 17. oder 18. oder 19. Jahrhunderts auf einen einheitlichen Nenner zu bringen versuchen, sind deshalb zwangsläufig einheitlicher als die in den Quellen dokumentierte vergangene Gegenwart.

Wo es mir sinnvoll erscheint, verweise ich in der folgenden Darstellung deshalb auf gegenläufige Tendenzen, ohne dadurch den Anspruch aufzugeben, die Geschichte des Polizeibegriffs und der Polizei als Organisation (in Europa) als eine Geschichte mit einem relativ klaren Ausgangspunkt und einem relativ klaren (vorläufigen) Endpunkt zu erzählen, die zwar einige Um-, Ab- und Parallelwege kennt, aber sich doch im Großen und Ganzen als *eine* Geschichte erzählen lässt: Von ‚Policey‘ als Bezeichnung für einen Zustand der guten Ordnung des Gemeinwesens zu ‚Polizei‘ im modernen und engen Sinne als Bezeichnung einer besonderen Organisation der staatlichen Verwaltung, deren Aufgaben auf den Bereich der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und der Verfolgung von Straftaten konzentriert sind.

Wichtig ist zunächst der Hinweis, dass das Wort ‚Polizei‘ (das zahlreiche alternative Schreibweisen kennt, namentlich: Policey, Pollicey, Pollicei, Policei, Pollizey, Pollizei, Polluzey) seit dem 15. Jahrhundert in drei gut voneinander unterscheidbaren Kontexten gebraucht worden ist. Erstens und zuerst in Rechtstexten ab Mitte des 15. Jahrhunderts, zweitens in einem breiteren intellektuell-wissenschaftlichen Diskurs ab dem 16. und 17. Jahrhundert, der vor allem durch theologische und humanistische Literatur geprägt ist, und drittens in der sich formierenden ‚Polizeiwissenschaft‘ ab dem 17. und 18. Jahrhundert. In den Rechtstexten ab etwa 1450 konnte ‚Polizei‘ dabei sowohl den *Zustand* der guten Ordnung des Gemeinwesens meinen als auch die Summe der Rechtssätze, die als *Mittel* zur Erreichung dieses Zustandes verfasst wurden (vgl. Türk et al. 2006, S. 58). Erreicht war Polizei als Zustand gemäß der Begriffsverwendung in diesem Diskurs dort und dann, „wo der Bürger oder Untertan sich ordentlich, züchtig, gesittet, ehrbar verhielt, wo das menschliche Zusammenleben im Gemeinwesen geordnet war“ (Knemeyer 1978, S. 877). Diese Wortbedeutung verschwindet keineswegs mit dem Aufkommen der anderen Wortbedeutungen, sondern wird bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts tradiert, prominent etwa durch den Polizeiwissenschaftler Justus Christoph Dithmar, der 1745 in seiner ‚Einleitung in die oeconomische Policei- und Cameral- Wissenschaft‘ formuliert,

„Policei“ bestehe „in guter Ordnung und Verfassung der Personen und Sachen eines Staates“ (zitiert nach Knemeyer 1978, S. 879).

Passend zu dieser sehr breiten Fassung des Polizeibegriffs wurden in den Polizeigesetzen inhaltlich alle möglichen Gebiete rechtsförmig zu normieren versucht, beispielsweise standesgemäße Kleidung und standesgemäßes Verhalten beim Kirchgang ebenso wie wirtschaftliche Fragen (Zölle, Preise, Monopole), Maß- und Gewichtseinheiten oder Fragen, die heute im Vertrags- oder Erbrecht behandelt werden (vgl. Knemeyer 1978, S. 880 f.). Typisch für das 18. Jahrhundert ist eine bei Rudolf Stichweh (1991, S. 229) zitierte Anordnung an einen neuen ‚Oberaufseher‘ der Pariser Polizei, den Marquis d’Argenson, von 1764: „Der König, mein Herr, fordert Sicherheit, Reinigkeit und wohlfeile Preise von ihnen“ – eine Formulierung mit Übergangscharakter, die den Fokus zwar bereits auf den Aspekt öffentlicher Sicherheit legt, dabei aber auch noch Bereiche des wirtschaftlichen Lebens und der Hygiene zu den polizeilichen Aufgaben zählt.

Rückblickend liegt die zentrale Leistung des frühen Polizeibegriffs in der Bezeichnung eines neu geschaffenen breiten Handlungsraums staatlicher Instanzen, die nun in immer mehr Sachbereichen aus eigener Initiative regulierend eingreifen, ohne von Konfliktparteien oder den Ständen angerufen zu werden (vgl. Stichweh 1991, S. 202). Das Aufkommen und die Verbreitung des Konzeptes der ‚Policy‘ signalisiert, dass die von der (staatlichen) Obrigkeit als ordnungsbedürftig angesehenen Bereiche zunehmend auch Fragen umfassen, deren Beantwortung zuvor der Kirche, den Zünften oder der Tradition überlassen worden war – etwa das Auftreten der Bürger im Gottesdienst, die Verhinderung von Monopolbildung oder Regelungen zum Verhältnis von Gastwirt und Gästen (vgl. Türk et al. 2006, S. 59). ‚Policy‘ steht mithin für den Anspruch staatlicher Instanzen auf eine umfassende Regulierung des öffentlichen Lebens und letztlich auf die Monopolisierung legitimer Gewalt. Im Heiligen Römischen Reich (Deutscher Nation) wird dieser Anspruch insbesondere nach Ende des dreißigjährigen Kriegs 1648 vertreten und führt dann auch rasch zu einer „Akkumulation von Herrschaftsrechten durch die Landesfürsten“, denen es zunehmend gelingt, konkurrierende Machtansprüche – städtische Freiheitsrechte, Privilegien von Adel und Zünften – zu beschränken (Türk et al. 2006, S. 56; vgl. zur Geschichte Preußens auch unter diesem Gesichtspunkt statt vieler Clark 2007). Sichtbar wird die Durchsetzung zentralisierter fürstlicher Machtansprüche vor allem an zwei modernen Einrichtungen: Dem Steuerstaat im Sinne einer im Großen und Ganzen erfolgreichen „Durchsetzung einer dauerhaften Besteuerung der Untertanen bzw. Stände“ einerseits und der „Konzentration der militärischen Gewalt in den Händen des Landesherrn durch die Einrichtung eines stehenden Heeres“ (Türk et al. 2006, S. 56; vgl. Tilly 1985). Man sieht leicht, dass sich beide Aspekte zentralisierter

Herrschaft wechselseitig voraussetzen: Ohne erfolgreiche Besteuerung würden die Mittel zum Unterhalt eines stehenden Heeres fehlen, ohne Konzentration militärischer Gewalt im stehenden Heer würde die Drohmacht fehlen, mit der Besteuerung erfolgreich durchgesetzt werden kann.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts taucht das Wort ‚Polizei‘ dann zusätzlich im intellektuell-wissenschaftlichen Diskurs auf und meint hier nochmals breiter als in den Rechtstexten einerseits das Gemeinwesen insgesamt (vor allem Staat, Stadt und Verfassung) und andererseits die gute innere Ordnung dieses Gemeinwesens. Wo Theologen sich mit Fragen der ‚Policey‘ beschäftigen, versuchen sie, vor allem auf Grundlage des Alten Testaments zu ermitteln, was die Grundlagen eines gut geordneten Gemeinwesens, einer „Biblischen Policey“ sind (so ein wichtiger Titel aus dem Jahr 1593, verfasst von Reinkings) (vgl. Knemeyer 1978, S. 883). Schließlich wird ‚Polizei‘ drittens nochmals 100 Jahre später namensgebend für die im 17. Jahrhundert aufkommende ‚Polizeiwissenschaft‘, deren zentrale Fragestellung diejenige nach den Zwecken des Staates und den zu ihrer Erreichung geeigneten Mitteln ist und die diese Frage vor allem in Form der Suche nach Möglichkeiten des Erhalts der ‚guten Ordnung‘ *durch den Staat* verfolgt.

Polizeiwissenschaft also als eine vom Staat her gedachte und für den Staat denkende Ordnungswissenschaft, die, mit einer Formulierung aus Justis 1756 veröffentlichter Schrift ‚Grundsätze der Policey-Wissenschaft‘ gesprochen, den „Endzweck der Policey“ ... darin sieht, „die innere Macht und Stärke des Staates zu vergrößern“ (zitiert nach Knemeyer 1978, S. 885). Ein starker und mächtiger Staat gilt dabei in der Regel als notwendiges Mittel zur Erreichung eines noch höheren Zweckes, der typisch umschrieben wird als „Beförderung der gemeinen Wohlfahrt“ (J.C. Mayer, zitiert nach Knemeyer 1978, S. 885). Das Auftreten des Ordnungsdenkens als *Polizeiwissenschaft* signalisiert dabei den für moderne Herrschaftsformen charakteristischen Anspruch, staatliche Normierungen des öffentlichen Lebens nicht mit Verweis auf Tradition, sondern mit Verweis auf Rationalität zu begründen. Polizeiwissenschaft also als Diskurs, in dem darüber debattiert wird, welche staatlichen Maßnahmen geeignet sind, Glück und Wohlfahrt des Staatsvolkes zu befördern, die wiederum als Voraussetzungen für einen starken und stabilen Staat angesehen werden. Um diesem Anspruch Genüge zu tun, interessiert sich die neue Polizeiwissenschaft auch für die ‚Bevölkerung‘ und versucht sie vor allem statistisch zu erfassen: Geburten- und Sterberaten, Informationen über Krankheiten und Ernährungsweisen werden in der Hoffnung erhoben, diese und andere Aspekte mit Hilfe staatlicher Maßnahmen und im Sinne eines allgemeinen Staatsinteresses beeinflussen zu können (Türk et al. 2006, S. 60).



Die diskursübergreifende Einheit dieser vielfältigen Geschichte des Polizeibegriffs liegt in einem gemeinsamen Problem, nämlich dem Problem der Herstellung und Bewahrung einer guten Ordnung des Gemeinwesens. Von heute aus gesehen lässt sich dann feststellen, dass die vom 15. bis zum 18. Jahrhundert als für die Erreichung dieser guten Ordnung als zentral angesehenen Bereiche in etwa den Bereichen der ‚Gefahrenabwehr‘ (für den heute die staatlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zuständig sind) und der ‚Wohlfahrtspflege‘ im heutigen Sinne entsprechen (vgl. Knemeyer 1978, S. 856 f.). Vorbereitet wird diese Unterscheidung innerhalb der polizeiwissenschaftlichen Literatur des 18. Jahrhunderts in Form einer wirkmächtigen Begrenzung des Polizeibegriffs, der dann zunehmend nicht mehr die Tätigkeit des Staates oder die gute Ordnung und die zu ihrem Erhalt notwendigen Mittel insgesamt bezeichnet, sondern abgegrenzt wird vor allem vom Bereich des Militärischen, der äußeren Staatsgeschäfte und der Staatsfinanzen. Entscheidend für die von der Polizeiwissenschaft ausgehende und dann in den allgemeinen Sprachgebrauch übergehende Eingrenzung des Polizeibegriffs ist eine für uns heute selbstverständlich Begriffsverschiebung zu Beginn des 18. Jahrhunderts: ‚Polizei‘ wird zunehmend in einem institutionell-organisatorischen Sinne gebraucht als Bezeichnung für „eine bestimmte Behörde und deren einzelne Mitglieder“ und nicht mehr wie zuvor als Bezeichnung für die Ziele und Mittel der öffentlichen Verwaltung im heutigen Sinne insgesamt (Knemeyer 1978, S. 887). Die Verengung und Begrenzung des Polizeibegriffs ist also eng verbunden mit der strukturellen Ausdifferenzierung spezialisierter Verwaltungszweige.

Polizei als Organisation und Polizist (Polizeidirektor, Polizeikommissar, Polizeiinspektor, Polizeiknecht) als Beruf: Das sind die entscheidenden strukturellen Erfindungen in Preußen zu Beginn des 18. Jahrhunderts, die semantisch in einem enger gefassten Polizeibegriff reflektiert werden. Ab 1717 soll in jeder Stadt in Brandenburg-Preußen aus dem Kreis der Ratsmitglieder ein ‚Policey-Inspector‘ ernannt werden, 1742 beschließt Friedrich der Große die Errichtung einer staatlichen Behörde „für Sicherheit, Ordnung und Verkehr, insbesondere Verbrechensbekämpfung“ nach französischem Vorbild (Knemeyer 1978, S. 887). ‚Polizei‘ kann von nun an also nicht mehr lediglich auf öffentliche Aufgaben, sondern auch auf einen bestimmten Teil staatlicher Organisationen bezogen werden. Die von dieser neuen Polizei im organisational-institutionellen Sinne übernommenen Sicherungs- und Ordnungsaufgaben wurden den Magistraten der Städte entzogen und – je nach Größe der Stadt – auf „eigene, staatliche Polizeiverwaltungen oder auch auf einzelne Kommunalbeamte, die diese Aufgaben als staatliche Aufgaben wahrzunehmen hatten“, übertragen (Knemeyer 1978, S. 887). Rechtlich fixiert wird der neue, institutionell-organisationale Begriff von Polizei als

einer eigenständigen staatlichen Behörde mit Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Preußen dann im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 mit der unter Polizeihistorikern berühmten Formulierung:

*„Die nötigen Anstalten zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ (zitiert nach Knemeyer 1978, S. 891)*

Für Preußen ist somit das 18. Jahrhundert dasjenige Jahrhundert, in dessen Verlauf sich sowohl der Polizeibegriff als auch die Polizei als Organisation entscheidend an die uns heute selbstverständlichen Realitäten angenähert haben. *Angenähert* haben: Diese Einschränkung ist wichtig, da der im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 formulierte enge Polizeibegriff sowohl für den allgemeinen Sprachgebrauch als auch für die organisational-institutionelle Verwirklichung von Polizei zunächst keine allzu große Verbindlichkeit hatte. Faktisch blieben auch im 19. Jahrhundert der breite Begriff von Polizei unter Einschluss des Zweckes der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und der enge Begriff von Polizei als auf Sicherheitsaufgaben fokussierte staatliche Einrichtung parallel nebeneinander in Gebrauch; und auch die faktischen Aufgaben von Polizeibehörden und Polizisten gingen in der Regel weit über das im engen Polizeibegriff anvisierte Aufgabenfeld hinaus (vgl. Reinke 1993). Für die Zeitgenossen scheinen auch einander offen widersprechende Formulierungen des Aufgabengebietes der Polizei in den Rechtstexten kein größeres Problem gewesen zu sein. So heißt es 14 Jahre nach der soeben zitierten Formulierung aus dem Allgemeinen Landrecht in einer Königlich Preußischen ‚Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden‘ vom 26.12.1809:

*„Als Landes-Polizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls unserer getreuen Untertanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachteil bringen kann, mithin die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubildenden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.“ (zitiert nach Knemeyer 1978, S. 888)*

Man sieht also: Auch im frühen 19. Jahrhundert war für die Zeitgenossen ein Begriff von Polizei plausibel, der ihr Zuständigkeit für *alle* Aufgaben des Staates im Inneren zuspricht. Im historischen Rückblick auf vor allem die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist es deshalb „praktisch noch nicht möglich... die Polizei von der übrigen inneren Verwaltung zu trennen“, da „in den meisten Verwaltungsbereichen Sicherungs- und Ordnungsaufgaben sowie Wohlfahrtsaufgaben ineinander über[gingen]“; eine Differenzierung dieser beiden Bereiche also über viele Jahrzehnte nur im Diskurs der Rechtstheorie (und auch dort nicht ohne Konkurrenz) vollzogen wurde, ohne dadurch direkte Relevanz für die organisationale Differenzierung der staatlichen Verwaltung selbst zu gewinnen (vgl. Knemeyer 1978, S. 892).

Große Relevanz hatte die Frage nach den Aufgaben von ‚Polizei‘ auch für die liberale Kritik am ‚Polizeistaat‘ im 19. Jahrhundert. Sie lässt sich rekonstruieren als Kritik an einem Staat, der Zwangsgewalt nicht nur im eng umkreisten Gebiet der Sicherheit und Ordnung, sondern in allen möglichen Bereichen zu seinen Aufgaben und Zuständigkeiten zählt – Kritik also an einer „Beglückungs- und Aufklärungspolizei“ (Aretin und Rotteck 1839, S. 166). Aufschwung erlebt die Kritik dieses als invasiv erlebten ‚Polizeistaates‘ im deutschsprachigen Raum vor allem vor und in der bürgerlichen Revolution von 1848: „Polizeistaat pflegt man im tadelnden Sinne einen solchen Staat zu nennen, in welchem die Handhabung der Polizei ... bis zu einer so großen Ausartung gediehen ist, daß dieselbe sich in alle Handlungen des Bürgers einmischt und überall die Oberhand hat“ heißt es die Diskussion zusammenfassend in einem zeitgenössischen Lexikon (Manz, Bd. 8, S. 331, zitiert nach Knemeyer 1978, S. 893). Die Wirklichkeit und der Begriff von Polizei waren also im 19. Jahrhundert stark umkämpft – auch deshalb blieben der enge und weitere Begriff von Polizei während des gesamten Jahrhunderts nebeneinander in Gebrauch, wie der Eintrag im Meyer-Lexikon gegen Ende des Jahrhunderts gut belegt:

*„Polizei ... im weitesten Sinn ist die gesamte staatliche Tätigkeit, welche im innern Staatsleben zur Sicherung und Förderung der Wohlfahrt des Staats und seiner Angehörigen entwickelt wird, also ... innere Staatsverwaltung mit Ausschluß der Rechtspflege ... Regelmäßig werden zwar diese Begriffe enger gefaßt, doch besteht in dieser Hinsicht keine Übereinstimmung. Manche stellen den staatlichen Zwang in den Vordergrund und verstehen unter Polizei die zwangsweise Förderung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt. Andere wollen die Tätigkeit der Polizei auf die Verhütung drohender Rechtsverletzungen (Sicherheitspolizei) beschränkt wissen, weshalb z. B. Mohl die Polizei Präventivjustiz nennt. Diejenigen dagegen, welche den Begriff Polizei in jenem weiten Umfang nehmen, pflegen dieselbe in Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei zu unterteilen. Andere wie z. B. Bluntschli wollen die letztere Regierungstätigkeit nur teilweise dem Gebiet der Polizei zugeteilt wissen, indem sie neben die Polizei eine sog.*

*Pflege (Kultur- und Wirtschaftspflege) stellen. Eine zu weit gehende Wohlfahrtspolizei führt zu einem Zuvielregieren, zu einem polizeilichen Bevormundungssystem, welches man als Polizeistaat zu charakterisieren pflegt. Ihm steht gegenüber das Streben nach der Verwirklichung des Rechtsstaates, welches freilich zu weit geht, wenn die gesamte Tätigkeit des Staates und seiner Organe ausschließlich auf den Rechtsschutz beschränkt werden soll, aber insofern ein berechtigtes ist, als das Recht die Grundlage des Staates sein und das gesamte staatliche Leben in den Angeln des Rechts sich bewegen soll.“* (Meyer-Lexikon, 4. Auflage 1889, Bd. 13, S. 185, zitiert nach Knemeyer 1978, S. 893)

Dass uns heute der Bedeutungsgehalt des Wortes ‚Polizei‘ so eindeutig erscheint, liegt keineswegs daran, dass uns heute klarer ist, was genau die Aufgaben der Polizei von den Aufgaben des Staates insgesamt und den anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung unterscheidet. Eindeutigkeit und Klarheit hat das Wort ‚Polizei‘ vielmehr durch die Konvention erlangt, nicht mehr Ziele, Zuständigkeiten oder Aufgaben des Staates zu bezeichnen, sondern nur noch eine besondere Gruppe von Organisationen aus dem Feld der inneren Verwaltung und deren Mitglieder. Sobald versucht wird, die Einheit dieses Organisationstyps über die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begründen, kehrt das altbekannte Abgrenzungsproblem zurück. Denn dieser Aufgabe gehen neben der Polizei in den Rechts- und Verwaltungsstaaten des 21. Jahrhunderts etwa auch kommunale Ordnungsämter oder die Feuerwehr nach. Dieses Abgrenzungsproblem lässt sich exemplarisch auch in der Darstellung der „Polizei als Organisationstyp“ bei Wilz (2012) erkennen und in der Verwaltungspraxis beobachten, wenn die Zusammenarbeit zwischen Polizeien (Land) und Ordnungsämtern (Kommune) ausgehandelt wird.<sup>22</sup>

### **Preußen und die Berliner Polizei im 19. Jahrhundert**

Das Aufkommen und die Verbreitung des Konzepts der ‚Policey‘ reflektiert und begleitet ab dem 15. Jahrhundert also zunächst den nach und nach durchgesetzten Anspruch der Landesfürsten auf Monopolisierung legitimer Gewalt im Inneren und die Ausdehnung der durch die Obrigkeit regulierten Handlungsbereiche. Die dann in Teilen der Polizeiwissenschaft seit dem 18. Jahrhundert vorbereitete und durch die Binnendifferenzierung der staatlichen Instanzen strukturell getragene Eingrenzung des Polizeibegriffs reflektiert dagegen die Spezialisierung

<sup>22</sup> Eines von vielen Beispielen für die organisierte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Behörden in Form einer eigenständigen Dienststelle (eines institutionalisierten Grenzsystems) ist die „Stadtwache Bielefeld“, deren Personalkörper je hälftig aus Polizisten (Land NRW) und Mitarbeitern des Ordnungsamtes (Stadt Bielefeld) zusammengesetzt ist. Vgl. Frevell (2007) als Zusammenstellung empirischer Fallstudien zu so genannten Ordnungs- oder Sicherheitspartnerschaften als Form „kooperativer Sicherheitspolitik“.

der Verwaltung des Staates. Dieser Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Semantik lässt sich gut am Fall Preußen im 19. Jahrhundert veranschaulichen, also an dem Fall, in dem – so jedenfalls die Deutung von Klaus Türk (2006, S. 117) – „die Vorstellung des Staates als eines organisierenden Zentrums der Gesellschaft zum ersten Mal Gestalt annahm“.<sup>23</sup>

Die der Eingrenzung des Polizeibegriffs korrespondierende Umstrukturierung der Staatsverwaltung besteht zunächst in einer Einrichtung von Fachministerien im Jahr 1808, die bis heute eine zentrale Stellung einnehmen: Außenpolitik, Finanzen, Inneres, Justiz und Kriegswesen (vgl. Türk et al. 2006, S. 119). ‚Polizei‘ als Teil der Inneren Verwaltung löst sich dann in den folgenden Jahrzehnten zunehmend von ihrem breiten Zweck der Wohlfahrtsförderung und erhält einen engeren Zuständigkeitsbereich, der primär auf „Sicherheits- und Überwachungsfunktionen“ bezogen ist, dabei aber auch noch die heute an spezielle Behörden übertragene Aufgabenbereiche wie denjenigen der Lebensmittelsicherheit umfasst (Türk et al. 2006, S. 151).

Diese Gleichzeitigkeit von engem Polizeibegriff, Binnendifferenzierung der staatlichen Verwaltungen und vielerorts weiterhin sehr breiten Polizeiaufgaben lässt sich bis weit in das 20. Jahrhundert hinein belegen. Anschaulich hat Herbert Reinke das ‚Amt der Polizei‘ um 1900 rekonstruiert, indem er neben den entsprechenden Rechtstexten insbesondere auch Praktikerhandbücher und lokales Quellenmaterial ausgewertet hat. Er zeigt, dass das Aufgabenspektrum der Polizei auch um 1900 etwa noch die Überwachung der ordnungsgemäßen Müllentsorgung (Reinke 1993, S. 10), das Ausstellen von Ausweisdokumenten, von Berechtigungsscheinen zur Altersversicherung oder von Gewerbe Konzessionen umfasst (Reinke 1993, S. 14 f.). Der in der soziologischen Literatur oft als Nachweis für die Existenz spezialisierter Verwaltungszweige im 19. Jahrhundert zitierte enge Polizeibegriff war mithin auch am Ende dieses Jahrhunderts nur eine Stimme unter vielen und selten verwirklichte Realität. Nicht nur im theoretischen Diskurs, sondern auch in den Städten und Gemeinden war typisch umstritten

---

<sup>23</sup> Siehe zum Folgenden aus der umfangreichen Literatur zur Geschichte Preußens und mit besonderer Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der staatlichen Verwaltung statt vieler auch Clark (2007), insbesondere die Kapitel „Die Mächte im Land“ (178 ff.) und „Die Welt der Bürokraten“ (364 ff.). Für einen verwaltungswissenschaftlichen Blick zurück in die Geschichte der deutschen Verwaltung siehe Seibel (2016, S. 176 ff., S. 71 ff.), der die im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Autonomie der kommunalen Selbstverwaltung in der heutigen Bundesrepublik historisch erklärt und zwar unter Rekurs auf die „Kompromissbildung zwischen Krone und Landadel mit dem Paradebeispiel Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert“ sowie die „Kompromissbildung zwischen Staat und Bürgerum“ im 19. Jahrhundert.

und unklar, wie weit Zuständigkeit und Mandat polizeilicher Instanzen reichten. Rechtswissenschaftler fordern zunehmend ein engeres Polizeimodell, das sich auf die Aspekte der Sicherheit und Gefahrenabwehr konzentriert; aus den Polizeien kommt Unterstützung für dieses Anliegen, da es einer einzelnen Behörde und ihren Mitgliedern nicht möglich sei, all die verschiedenen Ordnungsbereiche kompetent zu überblicken; und ‚vor Ort‘ bleibt dann etwa aushandlungsbedürftig, wer nun dafür zuständig ist, zu verhindern, dass zu schwer beladene Handkarren die gerade erst neu verlegten Gehwegplatten beschädigen – so eine von Reinke (1993, S. 12) rekonstruierte Klage der Wuppertaler Stadtverordneten.

Die für uns heute selbstverständliche „Entpolizeilichung des Wohlfahrtsbereiches“ (Reinke 1993, S. 16) und die komplementäre Fokussierung der Polizei auf ‚Sicherheit‘ beginnt zwar im 19. Jahrhundert, kommt aber hier keineswegs zu ihrem Ende. Nur, wer Gesetzgebung und Rechtsprechung mit polizeilicher Praxis gleichsetzt, könnte behaupten, Polizei sei schon im 19. Jahrhundert eine auf Sicherheit spezialisierte und begrenzte Spezialverwaltung gewesen. Faktisch realisiert wird dieses enge Verständnis von Polizei erst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts und die enge Bindung polizeilichen Handelns an konkrete Gefahren und konkreten Tatverdacht vollzieht sich in Deutschland letztlich erst nach Ende des Nationalsozialismus (Reinke 1993, S. 13; Bäuerle 2008, S. 16).

Vorreiter auf dem Weg zu einer Polizei als eigenständiger staatlicher Organisation im heutigen Sinne in Deutschland war Preußen und hier vor allem Berlin (Funk 1986, S. 55). An der Geschichte der Berliner Kriminalpolizei lässt sich die allmähliche Trennung von Polizei und Militär, der damit einhergehende sinkende Einfluss des Adels auf die staatliche Verwaltung im Inneren, die Binnendifferenzierung von Staatsverwaltung, Justiz und Polizei sowie die schrittweise Institutionalisierung universalistischer Rechtsdurchsetzung gut rekonstruieren.

Im frühen 19. Jahrhundert gibt es in Berlin zwar noch keine Teilbehörde mit dem Auftrag, begangene Verbrechen aufzuklären, aber schon eine Gruppe von fünf Männern, die als ‚Kriminaldeputation‘ am Berliner Stadtgericht tätig waren und zu deren Aufgaben neben der Aufnahme aller Strafanzeigen auch das Führen von Listen über als verdächtig kategorisierte Personen, gestohlene Gegenstände oder inhaftierte und geflohene Häftlinge zählten – also durchaus Aufgaben, die auch von heutigen Kriminalpolizeien übernommen werden, aber organisatorisch in der Justiz verortet und mit einem von heute aus gesehen kaum vorstellbar kleinen Personalbestand (Roth 1997, S. 36 f.). In den folgenden Jahren kommt es dann zu Maßnahmen, die ein steigendes Bedürfnis staatlicher Instanzen nach spezifisch *kriminalpolizeilicher* Tätigkeit erkennen lassen: Die Aufhebung der Uniformpflicht im Fall von Observationen im Jahr 1810, die Eingliederung des kriminalpolizeilich ermittelnden Personals in das Polizeipräsidium 1811 und

damit einhergehend die Erweiterung kriminalpolizeilicher Befugnisse gegenüber der Justiz, vor allem die selbstständige Durchführung von Ermittlungen und die Möglichkeit, Verdächtige auf unbestimmte Zeit in Polizeihaft zu nehmen (Roth 1997, S. 38). Den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei umreißt der preußische König Wilhelm III. dabei mit der Formulierung, dass sie „die Vermuthungen, welche es wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen sey, sammelt und zusammenstellt und Spuren zur Entdeckung des Thäters verfolgt, ohne die ordentlichen Gerichte dabei zuzuziehen“ (zitiert nach Selowski und Dobler 2015, S. 13). Diese Maßnahmen ändern jedoch nichts an dem weiterhin geringen Personalbestand der Berliner Kriminalpolizei: 1830 gab es in Berlin acht Kriminalpolizisten, 1849 waren es nur drei mehr. Schon diese geringe Größe verhinderte eine für uns heute selbstverständliche interne Differenzierung der Kriminalpolizei.

Die Unruhen im Rahmen der (gescheiterten) Revolution von 1848 hatten deutlichen Einfluss auf das gesellschaftliche und politische Klima in Preußen, insbesondere auch auf die Frage nach den Erwartungen staatlicher Instanzen an ‚Polizei‘ als derjenigen Instanz, die neben dem Militär und mit wachsender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der nun immer häufiger gestörten Ruhe und Ordnung zuständig sein sollte. Die Effekte der politisch unruhigen Zeiten waren die gleichen, die sich heute etwa nach terroristischen Anschlagsserien in westlichen Rechtsstaaten beobachten lassen: Die Stimmen, die eine stärkere, besser organisierte, mit mehr technischen Mitteln und rechtlichen Befugnissen ausgestattete Polizei forderten, gewannen an Einfluss im Diskurs derjenigen, die die Ruhe und Ordnung des Kaiserreichs schützen (und nicht in Richtung einer liberalen Demokratie überwinden) wollten. In diesem politischen Klima wird im November 1848 Karl Ludwig Friedrich von Hinckeldey zum Polizeipräsidenten von Berlin ernannt. Hinckeldey genießt das besondere Vertrauen des preußischen Königs und kann deshalb trotz formaler Unterordnung unter den Innenminister die Berliner Polizei mehr oder weniger uneingeschränkt und mit großem Einfluss führen. Das Ergebnis war die erste Deutsche Polizeibehörde mit dem Charakter eines „straff geführten, unter einheitlicher Leitung stehenden Machtapparats“ (Roth 1997, S. 40), einer Behörde also, die dem weberschen Idealtyp von (staatlicher) Bürokratie immerhin nahekam.

Wie Hinckeldeys Name mit der Geschichte der Berliner Polizei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbunden ist, so steht der Name Wilhelm Stieber für die Geschichte der Berliner Kriminalpolizei in diesem Zeitraum. Stieber trifft Reformentscheidungen, die entscheidend zur Ausdifferenzierung der Berufsrolle des *Kriminalpolizisten* beitragen: In jedem der nun insgesamt 36 lokalen Berliner Polizeireviere werden aus den Reihen des bestehenden Personals, also aus den Reihen der Schutzmänner, Personen ausgesucht, die für kriminalistische Arbeit

besonders geeignet erscheinen. Ihre Aufgaben unterscheiden sich fortan deutlich von denen der Kollegen: Sie überwachen als verdächtig kategorisierte Personen ihres Bezirks, legen Akten über sie an und berichten täglich über kriminalistisch relevante Ereignisse des Bezirks. Vor allem wird das ausgewählte Personal nun geschult in der Hoffnung, so aus Schutzleuten Kriminalisten zu machen. Auf dem Lehrplan stehen in deutlichem Unterschied zur allgemeinen, stark am Militär orientierten Polizeiausbildung vor allem die sich allmählich entwickelnden Methoden der Kriminalistik und die Inhalte des preußischen Strafgesetzbuchs. Indiz und zugleich Motor der zunehmenden Ausdifferenzierung der Berufsrolle Kriminalpolizist ist dann die 1853 beschlossene Umbenennung des kriminalistischen Führungspersonals von ‚Leutnant‘ in ‚Criminal-Kommissar‘ (vgl. Roth 1997, S. 40 f.).

Nicht nur auf der Ebene der Berufsrolle, sondern auch auf der Ebene der Verwaltungsstruktur vollzieht sich die Ausdifferenzierung der Kriminalpolizei nun in schnellen Schritten. 1854 kommt es zur Gründung einer eigenständigen Abteilung ‚Kriminalpolizei‘ innerhalb des Berliner Polizeipräsidiiums, die nun organisatorisch von anderen Abteilungen unterschieden und mit ihnen auf eine Stufe gestellt wird, etwa den Abteilungen der ‚Schutzmannschaft‘ (der heute in etwa die Schutzpolizei entsprechen würde), der ‚Gewerbepolizei‘ (Aufgaben u. a. im Bereich eines heutigen Veterinärarnamtes und der Armenfürsorge) der ‚Baupolizei‘ (Aufgaben vor allem im Bereich der Bauaufsicht) oder der ‚Feuerwehr‘ (vgl. Funk 1986, S. 70 ff.). Bedeutsam für die Etablierung der Kriminalpolizei als eigenständiger Behörde in Preußen sind dann heftige Diskussion in den 1860er und 1870er Jahren zu der Frage, ob die originären Aufgaben der Kriminalpolizei – Aufklärung und Verhütung von Straftaten – überhaupt innerhalb der Polizei richtig angesiedelt, oder ob sie nicht wieder als ‚Gerichtspolizei‘ innerhalb der Justiz verortet werden müssten (Funk 1986, 241 ff., 1993, S. 61), eine Variante also des schon älteren und bis heute regelmäßig diskutierten Problems des Verhältnisses von Justiz (verkörpert primär durch die Staatsanwaltschaft) und Ermittlungsarbeit (verkörpert primär durch die Kriminalpolizei). In den 1870er Jahren, genauer: bei der Verabschiedung der Strafprozessordnung im Jahr 1877, setzten sich schließlich und bis heute folgenreich die Anhänger einer organisatorisch von der Justiz unabhängigen Kriminalpolizei durch.

Im Kaiserreich wächst die Zahl der Kriminalpolizisten stetig an. Das ermöglicht es der Behörde dann auch, mit der Gründung von drei Inspektionen im Jahr 1885 die bislang an einzelnen Personen hängende Spezialisierung von Ermittlungsarbeit nach Deliktfeldern als Prinzip organisationaler Differenzierung zu realisieren (Selowski und Dobler 2015, S. 161). Personalzuwachs, interne Differenzierung nach Deliktfeldern, eine eigenständige Berufslaufbahn für die



Kriminalpolizei und technisch-kriminalistische Innovationen trugen dazu bei, dass der Berliner Kriminalpolizei im Kaiserreich eine „informelle Rolle als Zentralstelle der preußischen Kriminalpolizei zuwuchs“ (Funk 1986, S. 247). Symptom dieser Vorrangstellung der Berliner Kriminalpolizei ist auch, dass die Behörde typisch von ausländischen Behörden adressiert wird (Ullrich 1961, S. 55). Als maßgeblich für diesen rasanten Ausbau der Kriminalpolizei hält der Historiker Albrecht Funk (1986, S. 252) nicht die von den Zeitgenossen (unzutreffend) diagnostizierte „Kriminalitätswave“, sondern „das zunehmende Verlangen des städtischen Bürgertums nach Polizei“.

### **Sozialkritik als Motor sozialen Wandels: Zur keineswegs grenzenlosen Kluft zwischen Norm und Faktizität der Polizeiarbeit in Preußen in den 1850er und 1860er Jahren**

An der Berliner Kriminalpolizei dieser Zeit fällt im Vergleich zu heutigen Kriminalpolizeien auf, dass die Gesetzesbindung ihrer Arbeit deutlich weniger ausgeprägt und auch als öffentliche Erwartung deutlich weniger institutionalisiert war. Kriminalpolizisten war es deshalb leicht möglich, ihre breiten Befugnisse wie Verhaftungen ohne richterlichen Beschluss zu nutzen, um andere Interessen durchzusetzen als dasjenige einer universalistischen Rechtspflege, darunter insbesondere die Interessen von Adel und Militär. Wo ein verschuldeter Offizier von seinen Gläubigern belästigt wurde, konnte er oft darauf zählen, dass Kriminalpolizisten die gesamtgesellschaftliche Sonderstellung des Militärs (und damit indirekt des Adels) in Rechnung stellten und den Gläubiger zuweilen gar auf Wunsch des Königs „erst einmal in Haft“ nahmen, „um ihn dazu zu bewegen, auf seine Forderung zu verzichten“ (Roth 1997, S. 42). Die Kriminalpolizei agiert in dieser Zeit also als Institution, die regelmäßig und für die Zeitgenossen erwartbar physische Zwangsgewalt im Interesse gesamtgesellschaftlich statushoher Gruppen und Personen zur Anwendung bringt auch dann, wenn der illegale Charakter dieses Einsatzes für alle kundigen Beobachter offensichtlich war. In ihrer täglichen Praxis und den von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahren weist die preußische Kriminalpolizei der 1850er und 1860er Jahre mithin nur ein geringes Maß an Autonomie auf und erscheint von heute aus gesehen eher als eine Behörde im Auftrag des Königs und einzelner gesellschaftlicher Gruppen.

Nicht weniger bedeutsam ist jedoch, dass diese Praxis in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer stärker in die Kritik gerät: Parallel zu der partikularistischen Praxis der Polizei gewinnt die Norm einer universalistisch programmierten, nur an das Recht gebundenen und ohne Ansehen der Person des polizeilichen Gegenübers agierenden Polizei auch innerhalb von Polizei

und Justiz an gewichtigen Fürsprechern. Auffällig ist nicht nur, dass die Berliner Staatsanwaltschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts regelmäßig unrechtmäßige Polizeimaßnahmen beklagen und auch einige Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte auf den Weg bringen, sondern auch, dass die von den Staatsanwaltschaften artikulierte Norm einer universalistisch-rechtsgebundenen Polizei auch innerhalb der Polizei nicht durchgehend als ‚systemfremde‘ Störung behandelt wird. Dies zeigt sich etwa daran, dass sich mit dem neuen Berliner Polizeipräsident im Jahr 1856 der höchste Repräsentant der Berliner Polizei öffentlich von einer Praxis der von Stieber geleiteten Kriminalpolizei distanziert, die seines Eindrucks nach ihre Tätigkeiten „über die durch das Gesetz vorgezeichneten und in der Natur ihres Berufs liegenden Grenzen hinaus, vielfältig ausgedehnt hat ...“ (v. Zedlitz, zitiert nach Roth 1997, S. 42). Gesetzesbindung und universalistische Orientierung polizeilichen Handelns also nicht nur als positiv gesetzte Norm, sondern als zentrales Merkmal der ‚Natur‘ des Polizeiberufs und die vom neuen Polizeichef deutlich zugestandene partikularistische Praxis der Polizei also nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als Verstoß gegen die ‚Berufsethik‘ des Polizeiberufs.

Natürlich gab es also eine deutliche Kluft von Norm und Faktizität im Bereich (kriminal)polizeilichen Handelns im Kaiserreich. Dass diese Kluft nicht unendlich groß werden konnte, zeigt neben den Konflikten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, bei denen dann zuweilen auch das Innenministerium mit der Anweisung an die Polizei intervenieren musste, zukünftig die Buchstaben des Gesetzes ernster zu nehmen, anschaulich auch die Karriere des Leiters der Berliner Kriminalpolizei, Wilhelm Stieber. In der Summe führten die vielen in der Regel nicht endgültig aufgeklärten Vorwürfe wegen Amtsmissbrauchs gegen ihn und seine Mitarbeiter doch dazu, dass er sein Amt aufgeben musste (Roth 1997, S. 43 f.). Die rechtliche Unbestimmtheit polizeilichen Handelns in Preußen Mitte des 19. Jahrhunderts war also zwar groß, hatte aber deutlich erkennbare Grenzen. In leichter Abweichung des Fazits von Roth (1997, S. 45) müsste man also wohl formulieren, dass die Berliner Staatsanwaltschaft *nur gemessen an ihren eigenen, noch höheren Ambitionen* in den 1850er und 1860er Jahren letztlich „mit dem Versuch gescheitert“ ist, „der Kriminalpolizei Zügel anzulegen“, dass sie aber allein durch ihre – durchaus auch behördenpartikularistisch motivierten – Interventionen eben doch einen wichtigen Beitrag dazu geleistet hat, den rechtlich vorgesehenen Schranken polizeilichen Handelns zu einer gewissen Wirksamkeit zu verhelfen.

Eine Folge der staatsanwaltschaftlichen und öffentlichen Kritik an hohen polizeilichen Ermessensspielräumen waren dann auch diverse Reformen in den 1860er Jahren: Das Innenministerium beanspruchte mehr Einblicke in die Arbeit

der Kriminalpolizei, die Abteilung Kriminalpolizei wurde als eigenständige Abteilung wieder aufgelöst und mit der Abteilung ‚Sittenpolizei‘ zusammengelegt und der Kriminalpolizei wurde ab 1860 die Pflicht auferlegt, die von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahren in einer Akte zu dokumentieren und dabei auch einzelne Maßnahmen wie Vernehmungen und Hausdurchsuchungen zu protokollieren (Roth 1997, S. 46). Im historischen Rückblick auf die 1850er und 1860er Jahre wird deutlich, dass es sich um eine Phase des Experimentierens mit Vorzügen und Folgeproblemen verschiedener Formen und Grade der Rechtsbindung polizeilichen Handelns handelte: Mal hatten die Kritiker der Polizei und ihrer hohen Ermessensspielräume größere diskursive Resonanz, dann die sich als erfahrene Praktiker legitimierenden Sprecher, die klagten, dass eine zu enge rechtliche Bindung polizeilichen Handelns die Polizei hindere, ihr übergeordnetes und gesellschaftlich bedeutsames Ziel der ‚Verbrechensbekämpfung‘ effektiv und effizient zu verfolgen. An dieser grundlegenden Struktur der öffentlichen Debatten um Polizeiarbeit hat sich bis heute wenig geändert.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





# Verräter und Spione. Die Informanten der Kriminalpolizei

# 6

Das systematische Argument, das ich im voranstehenden fünften Kapitel in der Analyse von drei historischen Konstellationen entwickelt und veranschaulicht habe, hat den Grad der Ausdifferenzierung polizierender Einheiten aus ihrer gesellschaftlichen Umwelt als Variable behandelt, die im Verlauf der historischen Entwicklung tendenziell zugenommen hat: Vom englischen Constable zu den Associations for the Prosecution of Fellons und den Londonern Bow Street Runners zu Vidocqs Behörde zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Paris zu den Kriminalisten in Berlin während der Weimarer Republik. Die Mitglieder der Berliner Kriminalpolizei zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die ich als Beispiel für eine Polizei als ausdifferenzierte Behörde der staatlichen Verwaltung thematisiert habe, haben das formale Recht und die formale Pflicht zu einer konsequenten Durchsetzung öffentlichen Rechts und folgenindifferenter Ermittlungsarbeit in Bezug auf alle ihnen bekannten Straftaten. Faktisch ist diese Haltung der konsequenten Rechtsdurchsetzung, so das hier formulierte Argument, auch für ausdifferenzierte Polizeien keine realistische Option, da eine zu kompromisslose und formalistische Haltung auch die aus Sicht der Polizei schwer verzichtbaren kooperativen Beziehungen in die Milieus hinein belasten würde, aus denen heraus regelmäßig polizeilich relevante Straftaten begangen werden.

Das jetzt anschließende sechste Kapitel beschäftigt sich mit dem Informationsproblem der modernen Polizei. Sein Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass dieses Problem als erwartbare Folge der Ausdifferenzierung von ermittelnden und normabweichenden Systemen aus der sie umfassenden Sozialwelt rekonstruiert werden kann (6.1). Daran anschließend formuliere ich einen Vorschlag für eine Typologie der Informanten der Polizei und anderer ermittelnder Sozialsysteme in Form einer durch zwei aufeinander bezogene Unterscheidungen konstituierten Kreuztabelle: Stammt der Informant aus dem Kontext, über den er informiert – oder wurde er vom ermittelnden System zum Zweck der Informationsbeschaffung

in diesen Kontext entsendet? Und: Handelt es sich um einen einmaligen Kontakt oder sind Ermittler und Informant Teilnehmer eines auf Wiederholung angelegten Kontaktsystems (6.2)? Schließlich beschäftige ich mich mit den Folgeproblemen der für die moderne Polizeiarbeit charakteristischen Formalisierung der Informantenrolle (6.3) sowie den Versuchen ermittelnder Systeme, Mitwisser in Informanten zu transformieren (6.4) und sie in ihrer Glaubwürdigkeit einzuschätzen (6.5).

Zusammengenommen zeigt die Beschäftigung mit dem Einsatz von Informanten in der modernen Polizeiarbeit die Kontinuität eines Problemgesichtspunkts: Die moderne Polizei, die darauf verzichtet, eigene andere Rollen ihres Personals als strukturelle Grundlage der Informationsgewinnung über Straftaten zu nutzen, weist zwar als Organisation ein höheres Maß an Ausdifferenzierung und Autonomie auf als ihre historischen Vorläufer. Diesem Gewinn an Ausdifferenzierung und Autonomie korrespondiert jedoch ein Verlust an Möglichkeiten der Informationsgewinnung, auf den Polizeiorganisationen dann wiederum durch die stärker formalisierte und organisierte Rekrutierung von Nichtmitgliedern als Informanten reagieren. Die Pflege dieser Kontakte erfordert dann häufig einen Verzicht auf konsequente Rechtsdurchsetzung, der schon aus der Analyse früherer Formen von Ermittlungsarbeit (Kapitel 5) bekannt ist und den ich in der an dieses Kapitel 6 anschließenden „Synthese“ in Kapitel 7 noch einmal systematisch aufgreifen werde.

---

## **6.1 Wozu Informanten? Das unverpflichtete Nichtmitglied als (un)bewegter Bewegter der Strafverfolgung**

Kriminalpolizeien und Staatsanwaltschaften als die ermittelnden Systeme des organisierten Rechtsbetriebs können ihre Aufgaben nur dann erfolgreich bearbeiten, wenn sie zum einen Zugang zu relevanten Informationen bezüglich geplanter und begangener Straftaten haben und zum anderen über brauchbare Techniken der Informationseinschätzung und -bearbeitung verfügen. Polizisten, insbesondere die mit der Verfolgung von Straftaten beauftragten Kriminalpolizisten, werden in der sozialwissenschaftlichen Literatur deshalb auch als „information-“ oder „knowledge workers“ (Ericson und Haggerty 1997; vgl. Innes 2003, S. 113; Brodeur 2010, S. 212 ff.) bezeichnet, um anzuzeigen, dass kriminalpolizeiliche Arbeit in

erster Linie im zumeist wenig Spektakulären, routiniert-bürokratischen Sammeln, Auswerten und Weiterleiten von Informationen besteht.<sup>1</sup>

Die in der Wissensarbeit in Sicherheitsbehörden verwendeten Informationen können auf sehr unterschiedliche Art und Weise erworben werden. In der Polizeipraxis ebenso wie in der auf sie bezogenen sozialwissenschaftlichen Literatur ist es üblich, technisch vermittelte Verfahren der Erhebung und Auswertung von Informationen (Fingerabdrücke, DNA-Spuren, Audio- und Videomaterial, Telekommunikationsdaten, ...), von Techniken der Informationsgewinnung durch Personen zu unterscheiden (für einen Überblick vgl. Haggerty 2012). Die neuere sozialwissenschaftliche Literatur interessiert sich etwa unter dem Label der „surveillance studies“ (Ball et al. 2012) primär für die technisch vermittelten Formen staatlicher Informationsgewinnung und sieht oft etwas zu vorschnell und pauschal in der staatlichen Auswertung von Telekommunikationsdaten oder der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes Vorboten des totalitären Überwachungsstaates.

Zu wenig betont wird in dieser neueren Literatur die historische Ubiquität des ‚Informationshungers‘ staatlicher Verwaltungen (vgl. dazu pointiert Grutzpalk 2015), der mir als solcher, also ohne zusätzliche Bedingungen wie den staatlichen Bruch öffentlichen Rechts und vor allem ohne eine vorangehende Diskussion der Spannung zwischen öffentlicher Sicherheit und individuellen Freiheitsrechten, kein sinnvoller Gegenstand kritischer Empörung zu sein scheint. Schließlich zählt es ja erst einmal durchaus zu den Vorzügen der öffentlichen Verwaltung, ihre Entscheidungen auch aufgrund der „durch Dienstverkehr erworbenen oder ‚aktenkundigen‘ Tatsachenkenntnisse“ (Weber 1920, S. 129) über die zu verwaltende Umwelt zu treffen. Unterschätzt wird des Weiteren in dieser Literatur

---

<sup>1</sup> Dies zu betonen ist auch als Korrektur meiner Perspektive auf kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit als „Geheimnisaufklärung“ sinnvoll. An weiten Teilen der Arbeit von Kriminalpolizisten fällt vor allem auf, wie bürokratisch diese Arbeit abläuft, wie wenig gedacht und analysiert und wie viel bloß notiert und in die Akten aufgenommen wird (vgl. auch Ericson 1981; Brodeur 2010, S. 198 ff.). Das Maß, in dem Kriminalpolizisten (etwa bei einer Zeugenbefragung) „Unsicherheitsabsorption“ leisten, „Verantwortung“ im Sinne Luhmanns (1964b, S. 172–190) übernehmen, ist sehr variabel, etwa von Behörde zu Behörde (lokal, landes- oder bundesweit), Abteilung zu Abteilung (leichte Körperverletzung oder organisierte Kriminalität) unterschiedlich. Viele Kriminalpolizisten sind fast immer ganz normale Verwaltungsangestellte, manche Kriminalpolizisten wie die Mitglieder einer Abteilung für Ermittlungen im Bereich organisierter Kriminalität leisten vergleichsweise häufig ‚Aufklärungsarbeit‘ im Modus der Abduktion, des riskanten Schließens von begrenzten Informationen auf fallspezifische Hypothesen (so die nach meinem Eindruck für *diesen* Aspekt von kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit, aber weniger für den Alltag der Polizeibürokratie insgesamt plausible Interpretation bei Reichertz 1991, 2003).

tendenziell, wie *wenig* auch heute viele staatliche Behörden – etwa die lokale kriminalpolizeiliche Abteilung für Drogenkriminalität – über die für sie relevanten Umweltsegmente wissen. Und schließlich führt die Technikfixierung der „surveillance studies“ dazu, dass sie systematisch unterschätzt, „[that, M.W.] humans continue to play a crucial role in watching over us for the state“ (so der um Korrektur dieses Bias bemühte Historiker Steve Hewitt (2010, S. 3)).

Trotz der von Kriminologen und Kriminalpolizisten gleichermaßen aus guten Gründen gepflegten Skepsis gegenüber Personenbeweisen und ihrer Vorliebe für Sachbeweise gilt weiterhin, dass das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von durch Nichtmitglieder der Sicherheitsbehörden (Opfer, Täter, Mitwisser, Zeugen) gelieferten Hinweise die entscheidende Variable für die Frage ist, ob eine Straftat aufgeklärt werden kann oder nicht. Die soziologische und kriminologische Forschung hat oft gezeigt, dass fast die gesamte Aktivität der Organisationen der Strafverfolgung (Polizei und Staatsanwaltschaft) ihren Ausgangspunkt in dem Entschluss eines Nichtmitglieds dieser Organisationen hat, den Behörden Informationen über eine Straftat zukommen zu lassen (Black 1970; Reiss 1971; Manning 1979, S. 255 ff.; Lundman 1980; Warner 1992; Greer 1995; Norris und Dunnighan 2000; Brodeur 2010, S. 207 ff.; Derin und Singelstein 2022, S. 23 ff.).<sup>2</sup> Treffend ist daher die Charakterisierung der informierenden Bürger als „Gatekeeper“ (Warner 1992, S. 72) oder „prime movers“ (Black 1970, S. 748) des Systems der Strafverfolgung. Trotz aller Innovationen im Feld der technisch vermittelten Methoden polizeilicher Informationsgewinnung scheint mir mithin Lewis Cosers (1954) Satz, „[that, M.W.] no system of police has ever functioned without the aid of informers“ nicht an Gültigkeit verloren zu haben. Gleichermäßen zutreffend ist die gemäß akademischer Gepflogenheiten vorsichtiger Formulierung „[that, M.W.] without the use of confident informants, police work would be much less successful“ (Adler 2018, S. 168) oder der Satz des bei Natapoff (2009, S. 35) zitierten und unter seiner Abhängigkeit von Informanten leidenden Mitarbeiter des Drogendezernats: „You’re only as good as your informant [...] Informers are running today’s drug investigations, not the agents“.

---

<sup>2</sup> Brodeur (2010, S. 207 ff.) hat die Ermittlungsakten einer kanadischen Polizeibehörde darauf untersucht, aus welcher Quelle die für eine Identifikation eines Verdächtigen maßgeblichen Informationen stammen. Die mit weitem Abstand wichtigste Quelle sind mit 73 % Informationen von Nichtmitgliedern der Polizei, gefolgt von Informationen, die durch eigenständige Ermittlungsarbeit der Polizei gewonnen werden konnten. Technisch vermittelte Verfahren der Erhebung und Auswertung von Informationen, etwa die Videüberwachung des öffentlichen Raums, Auswertung von Telekommunikationsdaten oder forensische Analysen spielten mit lediglich 3 % eine deutlich untergeordnete Rolle.

Ermittlungsbehörden sind also an einer für sie sehr bedeutsamen Stelle auf die Kooperationsbereitschaft von Personen angewiesen, die nicht Mitglieder der jeweiligen Behörde sind.<sup>3</sup> Wie andere ermittelnde Systeme auch haben sie daher allen Anlass, diese Abhängigkeitsbeziehung aktiv zu beeinflussen, um weniger stark von der aus ihrer Sicht zufälligen Entscheidung eines Bürgers abhängig zu sein, die Behörden mit seinem Wissen um geplante oder begangene Straftaten zu versorgen. Informanten sind also zwar durchaus unverzichtbare „Gatekeeper“ (Warner) und „prime movers“ (Black) der Strafverfolgung – aber natürlich bemühen sich die Strafverfolger ihrerseits darum, ihre Bewegter in Bewegung zu bringen, indem sie Motive zum Informieren erzeugen. Ich komme darauf in Abschnitt 6.4 zurück.

### **Täter, Opfer, Zuschauer und die Einrichtung von Informationssystemen**

Die in diesem Buch eingenommene Perspektive auf polizeiliche Ermittlungsarbeit hat einige Vorläufer in der soziologischen Literatur. Einer der frühesten und gehaltvollsten dieser Texte ist in den 1960er Jahren von Jerome Skolnick und Richard Woodworth verfasst worden, die in ihrer Analyse von Polizeien ebenfalls am Informationsproblem des Erzwingungsstabes ansetzen. Der Ansatz der US-amerikanischen Soziologen ähnelt dabei meinem Vorschlag insofern, als auch sie Polizeien als einen besonderen Fall eines allgemeineren Systemtyps verstehen, der von ihnen als „social control system“ bezeichnet wird, worunter die Autoren Systeme verstehen, die auf die Durchsetzung normativer Standards fokussiert sind. „Enforcing the system of rules“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 99) lässt sich als ein zentrales Bezugsproblem von Eltern (Familien) ebenso wie von Lehrern (Schulen) oder Polizisten (Gesellschaften) beschreiben und in allen Fällen gilt, dass das Kontrollsystem seiner Aufgabe nur in dem Maße nachkommen kann, in dem es von Normverstößen überhaupt erfährt, sei es durch eigene Beobachtung, sei es durch Mitteilungen von Nichtmitgliedern. Der schlichte Gedanke am Anfang der Analyse lautet also: Normdurchsetzende Systeme müssen erst um einen Normverstoß wissen, um dann die Möglichkeit zu haben, mit eigenen Maßnahmen (Ermittlung, Sanktionierung, selektives Übersehen, ...) auf den Normverstoß reagieren zu können. Je besser die „capacity for awareness“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 133),

---

<sup>3</sup> In der deutschsprachigen Soziologie ist „[d]er in die Polizeiarbeit eingebundene Bürger“ (Hitzler 1996) bislang vor allem im Bereich der Schutzpolizei bzw. Gefahrenabwehr thematisiert worden, und zwar mit dem Ergebnis, dass die Einbindung des Bürgers in die Arbeit der Schutzpolizei bloß eine Form symbolischer Politik sei. Das ist für die von Ronald Hitzler beschriebene bayrische Sicherheitswacht sicher plausibel, während für den als Informanten in die Polizeiarbeit eingebundenen Bürger gilt, dass seine Entscheidung für oder gegen eine Mitwirkung einen signifikanten Einfluss auf Polizeiarbeit hat.



die Fähigkeiten zur Informationsgewinnung des ermittelnden Systems sind, desto besser kann es dieser Aufgabe nachgehen.

Die Beobachtungen von Skolnick und Woodworth lassen sich gut systematisieren, wenn ihnen die Frage vorangestellt wird, in welcher Rolle Menschen von einem Normbruch erfahren können. Sinnvoll scheint mir, hier drei mögliche Rollen zu unterscheiden, nämlich die des Täters, des Opfers und des unbeteiligten Dritten, der die Tat als bloßer Zuschauer beobachtet. Aufgrund des typischen Interesses des Täters, seine Tat zu verbergen, müssen normdurchsetzende Systeme ihre Hoffnung vor allem auf Opfer und Zuschauer richten. Daraus folgt, dass das Informationsdefizit der Behörden in Fällen solcher Normverstöße besonders hoch ist, in denen es keine unbeteiligten Zuschauer und keine anzeigebereiten Opfer gibt. Diese Kombination – kein Opfer und kein Zuschauer – trifft dann typisch auch auf das Feld der Brüche öffentlichen Rechts zu, an dem Skolnick und Woodworth ihre Argumentation entwickeln: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen einem volljährigen Mann und einem nicht volljährigen Mädchen, die in den USA in den 1960er Jahren mit mehrjährigen Gefängnisstrafen sanktioniert werden konnten und teilweise auch wurden.

Interessant ist dieses Feld der Rechtsdurchsetzung für die Analyse des Informationsproblems der Polizei, weil es sich um eine Straftat ohne anzeigebereites Opfer handelt, die vor allem in privaten Räumen vollzogen wird, also selten unter den Augen der Polizei oder unbeteiligter Dritter. Diese Kombination trifft neben einvernehmlichen sexuellen Kontakten, bei denen ein Teilnehmer aus Sicht des Gesetzgebers etwa das falsche Alter oder das falsche Geschlecht hat, auch auf alle Fälle illegaler Tauschgeschäfte zu: illegale Prostitution, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, illegale Wetten, illegale Abtreibung, usw. (vgl. Skolnick und Woodworth 1967, S. 100, S. 131; Skolnick 1966, S. 115 f.; Rubenstein 1978, S. 136). In diesen Kriminalitätsfeldern, in denen die Rollen des Zuschauers und des (anzeigebereiten) Opfers typisch unbesetzt bleiben, können Polizeien deshalb nicht darauf warten, dass die Konditionalprogramme der Organisation durch Meldungen von Nichtmitgliedern ausgelöst werden. Vielmehr müssen sie aktiv nach Aufgaben in Form zu verfolgender Straftaten suchen und richten zu diesem Zweck ein „information system“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 100) ein. Zentraler Bestandteil dieser Systeme der Informationsgewinnung sind Informanten, die jedoch erst einmal zur Kooperation motiviert werden müssen: „Those aware of transgressions must be motivated to offer the information to legally constituted authority. There is an exchange, sometimes of money for information, more typically of a reduction or elimination of criminal charges“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 100).

Die Einrichtung qualitativ hochwertiger Informationskanäle zum ermittelnden System ist nun besonders problematisch, wenn die Straftaten nicht in einem auf

Normbrüche spezialisierten System, sondern breit gestreut anfallen, wie im Fall der von Skolnick und Woodworth untersuchten illegalen Sexualpraktiken, die auf zahlreiche einzelne Intimbeziehungen verteilt sind. Hier bleibt nur der Ausweg, Kommunikationskanäle zu dritten Parteien aufzubauen, die regelmäßig mit Normbrechern in Kontakt treten. In der Studie von Skolnick und Woodworth (1967, S. 108) sind professionelle unbeteiligte Dritte wie Bewährungshelfer, Mitarbeiter des Jugendamts oder Lehrer die wichtigste Quelle für Informationen über illegale sexuelle Kontakte.<sup>4</sup> Damit bietet die Studie auch ein Beispiel dafür, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Polizeien Kenntnis von einer Straftat erhalten, nicht nur von dem Tattyp, sondern auch von umfassenden Gesellschaftsstrukturen abhängig ist: Mädchen aus unteren Schichten haben häufiger Kontakt mit Einrichtungen wie dem Jugendamt und Dritte entscheiden sich eher für eine Anzeige, wenn der sexuelle Kontakt aus ihrer Sicht moralisch verwerflich ist (wenn es sich nicht um eine feste Beziehung handelt oder der Altersabstand eine gewisse Schwelle überschreitet). Dieses Beispiel zeigt, dass Polizeien in dem Maße, in dem sie für die Durchsetzung öffentlichen Rechts auf das Mitwirken von Nichtmitgliedern angewiesen sind, mit dieser Mitwirkung unweigerlich Effekte gesamtgesellschaftlicher Strukturbildungen wie Schichtung und Moral in eine universalistisch konzipierte Rechtsdurchsetzung übernehmen.

---

## 6.2 Verräter und Spione: Skizze einer Typologie der Informanten der Polizei und anderer ermittelnder Sozialsysteme

Bislang war von Informanten als personalen Informationslieferanten ermittelnder Systeme die Rede, ohne den Versuch zu unternehmen, diese Rollenkategorie durch eine Typologie intern zu differenzieren. In der auf Polizeiarbeit bezogenen Literatur finden sich einige Ansätze zu einer solchen Informantentypologie.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Im Fall von Straftaten, die im Rahmen von Fußballspielen begangen werden, sind so genannte Fanprojekte naheliegende Kandidaten dafür, diese Informationsfunktion (latent) zu erfüllen, im Fall von Drogenkriminalität Straßensozialarbeiter oder Drogenberatungsstellen. ‚Unbeteiligt‘ sind professionelle unbeteiligte Dritte dieser Art also nicht am Handlungszusammenhang insgesamt, sondern nur an der fraglichen Straftat.

<sup>5</sup> Vgl. unter anderem Ericson (1981, S. 117 ff.), Greer (1995), Innes (2000, S. 359 ff.) oder Dabney und Tewksbury (2016, S. 30 ff.). Das von Steven Greer (1995) skizzierte Modell des Polizeinformanten kommt meinem Ansatz am nächsten. Greer verzichtet allerdings auf den

Die meisten dieser Typologien bemühen sich um eine Ordnung der vermuteten oder im Zuge empirischer Interviewforschung von Informanten angegebenen Motive dafür, Polizeien und Polizisten mit Informationen zu versorgen.<sup>6</sup> Diese sortierten Motivlisten umfassen als Einträge typisch den altruistischen Wunsch des Informanten nach Unterstützung der Ermittler oder der von ihnen vertretenen Institution, das Interesse, Personen zu schaden, über die Informationen abgeliefert werden, ein Interesse an Geld oder anderen Belohnungen, ein Interesse an Aussicht auf die Reduzierung einer eigenen Bestrafung oder den Verzicht auf Strafverfolgung bezüglich einer selbst begangenen Straftat und schließlich ein diffuses Bedürfnis nach sozialer Anerkennung.<sup>7</sup>

Dieser in der vorliegenden Literatur verbreitete Ansatz ist auf den ersten Blick plausibel, da die Thematisierung der typischen Motivlagen von Informanten und vor allem der typischen Versuche ermittelnder Systeme, Mitwisser durch die Beseitigung von Motivationsproblemen in Informanten zu verwandeln, ohne Frage ein wichtiger Teil einer Charakterisierung des Verhältnisses von ermittelnden Sozialsystemen und ihren (potenziellen) Informanten ist. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass und warum eine empirisch aufgelesene Liste von Informantenmotiven noch keine analytisch gehaltvolle Typologie von Informanten ist. Die bloße Auflistung enthält keine über die Einträge in die Liste hinausgehende Informationen, auch nicht solche zum Zusammenhang der Einträge zueinander und ist wenig geeignet, (soziologische) Fragestellungen

---

in meiner Typologie angelegten Vergleich des Informanten der Polizei mit Informanten anderer ermittelnder Systeme, expliziert die auch für sein Modell zentrale Unterscheidung von *Insassen und Fremden* nicht hinreichend (es bleibt unklar, ob sich die Unterscheidung auf die Anwesenheit des Informanten in einer Interaktion, auf die Mitgliedschaft in einem Sozialsystem oder worauf sonst bezieht) und arbeitet vor allem kaum heraus, welche (soziologischen) Fragestellungen oder Hypothesen sich aus seiner Typologie ergeben.

<sup>6</sup> Vgl. etwa Innes (2000), Madinger (2000, S. 27 ff., S. 47 ff.), Miller (2011), Lowe (2015, S. 199), Dabney und Tewksbury (2016, S. 30 ff.). Exemplarisch für den vorherrschenden Ansatz, die Motive der Informanten als Grundlage von Informantentypologien zu verwenden sowie für die daraus folgenden Schwierigkeiten der Satz bei Martin Innes (2000, S. 359): „The fact that there are a varied range of motivations, has made the task of constructing a complete and coherent definition of what constitutes informing complex“.

<sup>7</sup> Ähnliche Motivlisten hat auch die geschichtswissenschaftliche Denunziationsforschung hervorgebracht. Siehe für eine historisch-vergleichende Analyse von Denunziationen zur Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland, während der spanischen Inquisition sowie im russischen Zarenreich die Monographie von Patrick Bergemann (2019), als Überblick etwa den Sammelband Ross und Landwehr (2000) und die auf den Einsatz von Informanten als Mittel der Terrorbekämpfung in moderner Sicherheitsbehörden fokussierte Überblicksdarstellung von Hewitt (2010) sowie als wichtigen Ausgangspunkt der historischen Denunziationsforschung den Aufsatz von Fitzpatrick und Gellately (1996).

anzuleiten. Dies wiederum ist Ausdruck der typischen Probleme der Auflistung als Theorietechnik: Die Einträge in die Motivlisten variieren von Autorin zu Autorin und diese können einander stets nur den Vorwurf machen, die Listen der anderen seien zu lang und redundant oder zu kurz und unvollständig. Die Motivlisten mögen sich dann darin bewähren, das jeweils zu interpretierende Datenmaterial zu ordnen, zum Beispiel, indem sie die in Interviews mit US-amerikanischen Streifenpolizisten einerseits und ihren Informanten andererseits artikulierten Kontaktmotive (Dabney und Tewksbury 2016) in eine merkfähige Form bringen. Den Listen fehlen aber wichtige Vorzüge solcher Typologien, die nicht exklusiv an Daten abgelesen, sondern durch konzeptionelle Unterscheidung hervorgebracht sind: Größere Übersichtlichkeit, Trennschärfe der Typen zueinander und eine gewisse Autonomie der Typologie gegenüber dem Material etwa in dem Sinne, dass eine nicht exklusiv als Kategorisierung von Daten entstandene Typologie die Forscherin auch darauf aufmerksam machen kann, dass ein gemäß der Typologie möglicher und naheliegender Fall im entsprechenden Material *nicht* zu beobachten ist.

In Abgrenzung zur vorliegenden Literatur, die ich in den Anmerkungen oben genannt und diskutiert habe, arbeite ich mit einer Typologie von Informanten ermittelnder bzw. misstrauischer Sozialsysteme, der die Kombination von zwei Unterscheidungen zu Grunde liegt. Die erste Unterscheidung betrifft die Frage, ob der Informant *als Insasse* des fraglichen Kontextes ein legitimer Mitwisser des Geheimnisses ist, das er dann verrät – oder, ob der Informant *als Fremder* zufällig oder durch gezielte Spionage ohne entsprechende Legitimation an die fraglichen Informationen gelangt ist.<sup>8</sup> Ein Beispiel für den ersten Fall ist der Schüler, der sich über viele Jahre am Mobbing einer Mitschülerin beteiligt hat und der sich nun entgegen der mit seinen Mitmobbern getroffenen Absprache dazu entschließt, sein Wissen an Dritte weiterzugeben. Als Spionin würde in dieser Konstellation dagegen die Schwester eines der mobbenden Schüler agieren, die das Telefonat ihres Bruders belauscht hat, in dem dieser sich mit seinen Mittätern auf die Strategie der Geheimhaltung verpflichtet hat und die sich entschließt, die aus Sicht der Mobbergruppe illegitim gesammelten Informationen an Dritte weiterzutragen, zum Beispiel an ihre Eltern oder Lehrer.

---

<sup>8</sup> Georg Simmel (1908a, S. 412) scheint in seinem klassischen Aufsatz über das Geheimnis eine ähnliche Unterscheidung vor Augen zu haben, wenn er in einem Nebensatz notiert, dass praktizierte „Heimlichkeiten“ im Bereich öffentlicher Angelegenheiten zwei „Gegenbewegungen“ hervorgebracht hätten, nämlich die „des Verrats auf der einen, der Spionage auf der andren Seite“.

Die zweite meiner Typologie zu Grunde liegende Unterscheidung bezieht sich auf die Dauer der (Tausch-)Beziehung zwischen Informant und ermittelndem System und unterscheidet den Fall des *einmaligen (Tausch-)Kontaktes* von dem Fall, in dem Informant und ermittelndes System eine *auf Dauer angelegte (Tausch-)Beziehung* eingehen. Diese zweite Konstellation bezeichne ich mit einem Begriff Luhmanns (1969b, S. 75) als Kontaktsystem. Die Besonderheit von Kontaktsystemen ist, dass die an ihnen beteiligten Personen nicht lediglich mit einer Wiederholung des Kontaktes rechnen, sondern darüber hinaus damit, dass die Einfluss- und Durchsetzungschancen von Kontakt zu Kontakt variieren: Heute mag der Informant eine Information haben, die er dem Vertreter des ermittelnden Systems sehr teuer verkaufen könnte – aber er verzichtet dann doch auf allzu hohe Forderungen, weil er weiß, dass der Ermittler sich andernfalls verstärkt darum bemühen würde, alternative Informationsquellen zu erschließen oder vielleicht auch, weil er weiß, dass der Ermittler seinerseits über Informationen verfügt – nicht zuletzt die Information über seinen eigenen Status als Informant – deren Veröffentlichung größere Unkosten nach sich ziehen würde. Kontaktsysteme erziehen ihre Mitglieder also zu Nachgiebigkeit und Kompromissbereitschaft in dem Maße, in denen ihnen die gute, verlässliche Sozialbeziehung zu den anderen Mitgliedern des Kontaktsystems „als nützlich und erhaltenswürdig“ (Luhmann 1969b, S. 77) erscheint.<sup>9</sup>

Die beiden dieser Kreuztabelle (Abbildung 6.1) zu Grunde liegenden Unterscheidungen eignen sich auch, um Polizeiarbeit mit anderen Feldern professioneller Geheimnisaufklärung zu vergleichen, etwa mit Informationsgewinnung im Feld des Journalismus, in der Geheimdienstarbeit oder in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Immer, wenn ein ermittelndes System sich darum bemüht, durch personale Zuträger an schwer zugängliche Informationen zu gelangen, gilt, dass die jeweiligen Informanten entweder dem Kontext, über den sie informieren sollen, entstammen oder, dass sie zum Zweck der Informationsgewinnung in diesen Kontext entsendet werden. Whistleblower, Spitzel und andere geschätzte Milieuinassen, die durch ihre Gesprächigkeit gegen institutionalisierte Normen der Verschwiegenheit verstoßen und deshalb soziologisch als Geheimnisverräter bezeichnet werden können, stehen dann den jeweiligen Rollen für kontextfremde verdeckte Ermittler gegenüber, etwa ihre Rolle verheimlichende Feldforscher (Dalton 1959, 1964), Investigativjournalisten (Mölders 2019) oder verdeckt ermittelnde Polizisten (Marx 1988, 1995).

Die Nutzung von Systeminsassen als Geheimnisverrätern einerseits und Kontextfremden als Spionen andererseits weist dabei aus Sicht des ermittelnden

---

<sup>9</sup> Siehe dazu ausführlicher Kapitel 3.

Beziehung des Informanten zum **beobachteten Kontext**  
(zu dem System, über das Informationen gesammelt werden)

Beziehung des Informanten zum <b>Empfänger</b> der Information (zu dem ermittelnden System)	<p><b>Insasse</b> <i>Legitimer Mitwisser, der zum Informanten wird</i></p> <p>→ <b>Verräter</b></p>	<p><b>Fremder</b> <i>Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungen kein legitimer Mitwisser des Geheimnisses</i></p> <p>→ <b>Spion</b></p>	
	<p><b>Einmaliger Kontakt</b> <i>nicht auf Wiederholung angelegter (Tausch-) Kontakt zwischen Informant und Ermittler</i></p>	<p><b>Gelegenheitsinformant</b> <i>z.B. einmaliger Kontakt im Streifendienst; Whistleblower; Interviewpartner für qualitative Sozialforschung</i></p>	<p><b>unbeteiligter Dritter</b> <i>z.B. zufällig anwesende Augenzeugen; Opfer; professionelle Dritte wie Sozialarbeiter oder Lehrer, die durch ihre (Berufs-)Rolle in einer günstigen Beobachterposition sind; oder strategisch agierende Denunzianten</i></p>
	<p><b>Kontaktsystem</b> <i>Auf Dauer angelegte (Tausch-)Beziehung zwischen Informant und Ermittler</i></p>	<p><b>Spitzel</b> <i>z.B. V-Leute von Polizei und Geheimdienst; wiederholt kontaktierte Informanten im Bereich des Investigativjournalismus oder der qualitativen Sozialforschung</i></p>	<p><b>Verdeckter Ermittler</b> <i>z.B. verdeckt ermittelnde Polizisten; investigativ recherchierende Journalisten; Spione eines Geheimdienstes; verdeckte teilnehmende Beobachtung in der qualitativen Sozialforschung</i></p>

**Abbildung 6.1** Verräter und Spione – die Informanten ermittelnder Systeme. (Eigene Darstellung)

Systems unabhängig vom gesellschaftlichen Teilbereich (Sicherheitsbehörden, Journalismus, Sozialwissenschaft) ähnliche Vor- und Nachteile auf und auch die typischen Rollenkonflikte, denen sich die jeweiligen personalen Informationsquellen ausgesetzt sehen, ähneln einander. Der aufwändige Einsatz verdeckter Ermittler etwa ist für die meisten ermittelnden Systeme nur dann attraktiv, wenn die durch Gelegenheitsinformanten, unbeteiligte Dritte und Spitzel verfügbaren Informationen als nicht hinreichend eingeschätzt werden.<sup>10</sup> Ein wichtiger Vorzug

<sup>10</sup> Anschaulich äußert sich etwa der 2020 amtierende Präsident des thüringischen Verfassungsschutz Stephan Kramer zu dem hohen Aufwand des Einschleusens verdeckter Ermittler im Vergleich zum immerhin etwas weniger aufwändigen Anwerben von Spitzeln: „Quellen zu finden dauert am längsten. Sie können die nicht auf der Straße anhalten, und sagen: Ich geb dir ein Eis aus, erzähl mal. Da stecken Sie auch die meiste Arbeit rein“, sagte Kramer. Zum Einschleusen von Spionen in Parteien sagte Kramer wegen des hohen Aufwandes: „Vergessen Sie’s““ (V-Leute in der AfD aktiv, in: FAS vom 29.11.2020). Konstellationen, in denen ermittelnde Systeme den mit dem Einschleusen verdeckter Ermittler verbundenen

des Einsatzes verdeckter Ermittler liegt dagegen darin, dass sie seitens des ermittelnden Systems erfolgssicherer zu beeinflussen und einzuschätzen sind, da sie sich etwa als professionelle Journalisten, Sozialwissenschaftler oder Polizisten mehr oder weniger stark an die professionellen Normen ihres Entsendesystems gebunden fühlen und zumindest zu Beginn ihres Einsatzes keine eigenen Interessen im zu beobachtenden Feld haben.

Gleichwohl ist aus der Reflexionsliteratur der Polizeiarbeit, des Journalismus und der qualitativen Sozialforschung gleichermaßen die Gefahr des *going native* bekannt als dem Phänomen, dass der mit Informationsbeschaffung beauftragte Ermittler, Journalist oder Forscher im Zuge seines Feldaufenthaltes zumindest teilweise die Perspektive der Beobachteten übernimmt und zum Beispiel aus Sympathie zu einzelnen Feldbewohnerinnen seine Informationen weniger ungefiltert übermittelt, als dies aus Sicht seines Entsendesystems wünschenswert wäre. Ein Beispiel für diese Praxisreflexion im wissenschaftlichen Feld ist die Debatte um Alice Goffmans (2009, 2015) ethnographische Forschung über junge schwarze Männer in einem von Armut geprägten Viertel Philadelphias. Goffmans zentrale These ist, dass der Alltag der jungen Männer primär durch die Notwendigkeit geprägt ist, Kontakte mit der Polizei und anderen staatlichen Instanzen zu vermeiden, da ein solcher Kontakt aus Sicht der jungen Männer die Gefahr einer Inhaftierung birgt. Gegen einige von ihnen liegen offene Haftbefehle vor, andere haben Gerichtstermine verpasst, (Gerichts-)Schulden nicht bezahlt, gegen Bewährungsaufgaben verstoßen oder sind von der weniger spezifischen Sorge getrieben, dass die Polizisten versuchen könnten, sie als Informant anzuwerben oder ihnen eine Straftat unterzuschieben, die sie nicht begangen haben (vgl. Goffman 2009, S. 343). Die jungen Männer meiden deshalb laut Goffmans Schilderungen Krankenhäuser auch dann, wenn dort ihr Kind geboren wird oder sie Bedarf an einer medizinischen Behandlung haben, lehnen die Aufnahme einer regulären Arbeit auch dann ab, wenn ihnen die Tätigkeit zusagt oder verzichten auch dann darauf, die Polizei einzuschalten, wenn sie Opfer eines Raubüberfalls geworden sind. Kurz: Die von Goffman beschriebenen Männer durchlaufen eine Exklusionskarriere, da ihr „illegal or semilegal status“ (Goffman 2009, S. 340) dazu führt, dass ihnen der Zugang zu zahlreichen Laienrollen wie derjenigen des Rechtsinteressenten, des Arbeitnehmers oder des Patienten versperrt oder jedenfalls erschwert ist.

---

Aufwand für gerechtfertigt halten, finden sich im Fall von Polizeiarbeit vor allem in Bezug auf organisierte und politische Kriminalität sowie Terrorismus.

In der wissenschaftlichen und öffentlichen Rezeption<sup>11</sup> erfährt Goffmans Forschung nun zunächst sehr positive Resonanz, wird mit dem Promotionspreis der American Sociological Association ausgezeichnet, von einschlägigen Autoren als „sociology at its best“ (Newburn 2014) gefeiert und auch in deutschsprachigen Feuilletons für die dichte Beschreibung der Lebenswelt der jungen Männer gelobt. Andererseits zieht die Studie ab Mitte 2015 auch harsche Kritik auf sich: Goffman wird vorgeworfen, sich unkritisch die Perspektive der Feldbewohner zu eigen gemacht zu haben und etwa zu wenig danach gefragt zu haben, welche Funktionen die Selbstbeschreibung der jungen Männer als auf der Flucht vor der Polizei für die Stabilisierung ihres Selbstbildes hat. Als spezifische Variante des ‚going natives‘ wird ihr zweitens vorgehalten, sich im Zuge ihrer Beteiligung an einer von ihr im Buch geschilderten Suche nach dem Mörder eines Feldbewohner ihrerseits der Verschwörung zum Mord schuldig gemacht zu haben (Lubet 2015). Am wissenschaftlich gesehen schwerwiegendsten und wirkmächtigsten aber ist der an Goffman adressierte dritte Vorwurf, Teile ihrer Darstellung schlicht erfunden oder jedenfalls einseitig dargestellt zu haben, um eine gute Geschichte erzählen zu können: vielleicht eine gute Erzählung, aber schlechte Soziologie!<sup>12</sup>

Der damit skizzierte Skandal um Goffmans Feldforschung und die an ihn anschließende Debatte sind Ausdruck einer grundlegenden Spannung in der Arbeit von offen oder verdeckt ermittelnden Grenzrollen. Um die Lebenswelt der jungen Männer beschreiben zu können, musste Goffman über viele Jahre mit ihnen zusammenleben und konnte nicht nur Forscherin, sondern musste auch Freundin der Beforschten werden und sich als Freundin im Zweifelsfall auch an

---

<sup>11</sup> Siehe mit weiteren Hinweisen van Maanen und Rond 2017; Niermann 2020, S. 23 ff.

<sup>12</sup> Der Vorwurf der Fälschung wurde im Mai 2015 von einem anonym bleibenden Autor in einem 57-seitigen Dokument mit dem Titel „Accusations of Alice Goffman’s Dishonesty“ erhoben, das über Mailverteiler an hunderte Empfänger versendet wurde. In der Anklageschrift werden zum einen Widersprüche innerhalb der Arbeit Goffmans problematisiert, zum anderen stellt das Dokument die Adäquanz der Beschreibung und vor allem die Glaubwürdigkeit der Beschreibenden in Frage: „Ms. Goffman’s description could be interpreted as a skewed / exaggerated attempt to make where she was living seem blacker, poorer, and more crime-ridden – and her own research more immersive – than it was“ (o.A. 2015, S. 176). Die Vorwürfe zogen eine umfassende Debatte in der US-amerikanischen Soziologie nach sich, Goffman wurde von ihrem Verlag und ihrer Universität zu umfassenden Stellungnahmen aufgefordert, in denen sie ihre Glaubwürdigkeit als Ethnografin wiederherzustellen versuchte. Im Ergebnis dürfte die Skandalisierung (vgl. Niermann 2020, S. 23 ff.) Goffman zu noch größerer Prominenz verholfen, ihrer Karriere aber geschadet haben: Die Entfristung ihrer Stelle an der University of Wisconsin-Madison wurde ihr im Jahr 2019 verwehrt. Im Fall einer bruchlos positiven Rezeption ihrer Forschung wäre diese Entscheidung vermutlich anders ausgefallen.



illegalen Handlungen der Feldbewohner beteiligen. Zugleich setzte sie dies dem Vorwurf aus, die wissenschaftlich gebotene Distanz zu ihrem Forschungsgegenstand zu vernachlässigen. Und um das Vertrauen der Feldbewohner zu erwerben, musste Goffman ihnen zusichern, nur in anonymisierter Form über ihr Leben zu berichten. Zugleich setzte sie dies dem Vorwurf aus, ihre Geschichten nicht erlebt, sondern erfunden zu haben (vgl. Lubet 2017). Leserinnen der deutschsprachigen Polizeiforschung werden sich an Jo Reichertz Reflexionen seines Feldzugangs erinnert fühlen (Reichertz 1992; vgl. Donk und Schröer 2003), während Journalisten und ihre Leser in Deutschland den Skandal um den Spiegeljournalisten Claas Relotius vor Augen haben könnten.<sup>13</sup>

Wichtig scheint mir zu betonen, dass dieses Risiko eines Abweichens vom ursprünglichen Ermittlungsauftrag als Ergebnis mangelnder individueller Standhaftigkeit der journalistischen, polizeilichen oder wissenschaftlichen Feldforscher unzureichend erklärt wäre. Vielmehr ist der Aufbau enger und vertrauensvoller persönlicher Beziehungen zwischen Forscher und Feld sowie die Zusicherung eines vertraulichen Umgangs mit Informationen typisch *zugleich* funktional notwendig für die Informationsbeschaffung *und* mit dem Risiko eines Entgleisens des Ermittlungsauftrags verbunden. So gesehen ist es dann auch nicht überraschend, dass sowohl sozialwissenschaftliche Feldforscher (Goode 1999) als auch Polizeiforscher (Marx 1992) ein auf den ersten Blick vielleicht abseitiges Thema aufgreifen: Darf der Professionelle sexuelle Beziehungen zu seinen Informanten pflegen? Muss er es manchmal sogar im Dienst der Forschung oder des Ermittlungserfolges? Praxisreflexionen dieser Art sind eine Folge des spannungsreichen Auftrags des Professionellen: Das Vertrauen der Informanten gewinnen, die sich ihm gegenüber öffnen müssen, was zuweilen zumindest die Simulation einer diffusen Sozialbeziehung erforderlich macht, ohne dabei seine Fähigkeit zum objektiv-distanzierten Urteil über das beforschte Milieu zu verlieren.

An den in Kontaktsysteme eingebundenen und langfristig eingesetzten Informanten, also an Spitzeln und verdeckten Ermittlern, fällt mithin auf, dass sie das Vertrauen der zu beobachtenden Gruppe nur erlangen können, wenn sie sich an deren (illegalen) Aktivitäten beteiligen.<sup>14</sup> Insbesondere verdeckt ermittelnde Grenzgänger werden oder bleiben also notwendigerweise Komplizen des

---

<sup>13</sup> Der für seine Reportagen hochgelobte Journalist hat über mehrere Jahre hinweg die Existenz von Informanten ebenso wie ganze Interviews erfunden, wenn es ihm nicht gelang, Zugang zu der jeweiligen Gruppe zu finden. Siehe zum Fall Claas Relotius etwa Gess (2021, S. 49 ff.).

<sup>14</sup> Dafür ein weiteres Beispiel: Der verdeckt zu rechtsradikalen Reichsbürgern recherchierende deutsche Theaterregisseur und Autor Tobias Ginsburg (2018) berichtet davon, dass er im Zuge seiner neunmonatigen teilnehmenden Beobachtung des Milieus unter einer dafür

Feldes, das sie beobachten sollen und ihre Beiträge zu den zu beobachtenden Handlungszusammenhängen müssen deshalb jeweils durch einen anders nicht zu erreichenden Beitrag zur Realisierung wertsphärenspezifischer Ideale gerechtfertigt werden: Informationsgewinnung im Dienst der Prävention oder Verfolgung von Straftaten (Sicherheitsbehörden), Informationsgewinnung im Dienst der Öffentlichkeit (Journalismus) oder Informationsgewinnung im Dienst der Wahrheit (Sozialwissenschaft). Dem oben diskutierten Nachteil der strukturell angelegten Gefahr des Abweichens vom Ermittlungskurs steht der gewichtige Vorzug langfristig eingesetzter Informanten gegenüber, dass sie als eine Art Frühwarnsystem des ermittelnden Systems fungieren können, ihrem Entsendesystem also im Idealfall auch ohne Beauftragung im Einzelfall brauchbare Informationen zukommen lassen.

In Abschnitt 3.4.2 habe ich eine Metapher für diese Form der Informationsgewinnung durch Grenzrollen diskutiert: Die Suche per Radar, mit dessen Hilfe das fragliche Umweltsegment beobachtet wird, ohne genau zu wissen, ob es überhaupt etwas für das System Bedeutsames zu finden gibt, im Unterschied zu der Suche per Fernrohr, das auf ein bestimmtes Objekt gerichtet ist, das vielleicht schwer zu erkennen, aber prinzipiell bekannt ist. Anschaulich hat etwa der 2019 amtierende Präsident des Bundeskriminalamtes die Notwendigkeit und Schwierigkeit einer solchen Radarsuche, von ‚Strukturverfahren‘ bzw. ‚Hintergrundermittlungen‘ beschrieben, die im Unterschied zu Ermittlungsverfahren nicht auf einen einzelnen Beschuldigten abzielen, sondern auf die breit angelegte Gewinnung von Informationen über Gruppen oder Milieus, aus denen heraus nach Annahme der Ermittler Straftaten begangen oder geplant werden.<sup>15</sup> Hier Licht in das Dunkel zu bringen, heißt, zu suchen, ohne zu wissen, ob es etwas zu finden gibt. Möglich ist dies nur mit Grenzgängern, die zugleich gut informiert, vertrauenswürdig und geschickt sind, also nicht nur relevante und zutreffende Informationen weitertragen, sondern auch über ihre Rolle als Geheimnisverräter zu schweigen fähig und willens sind.

---

eigens erzeugten Identität nur deshalb als Mitglied des inneren Kreises der Gruppierung aufgenommen wurde, weil er sich engagiert bei der Planung zukünftiger Aktionen eingebracht hat. Die gleiche Situation ist aus der Erfahrung von verdeckt ermittelnden Polizisten bekannt. Siehe zum Einsatz verdeckter Ermittler und Polizeispitzel insbesondere in Protestbewegungen die Arbeiten von Gary T. Marx (1974, 1988, 1992, 1995) und allgemeiner zu Signalen für Vertrauenswürdigkeit im Fall des Eintritts von Neulingen in kriminelle Vereinigungen Gambetta (2009a).

<sup>15</sup> Siehe dazu „Die Grenzen der Früherkennung“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.11.2019.

Ich muss es an dieser Stelle bei diesen allgemeinen Hypothesen und einigen veranschaulichenden Beispielen belassen, da ein umfassender Vergleich von polizeilicher Ermittlungsarbeit mit anderen Formen der Geheimnisaufklärung den Umfang dieses Buches unnötig vergrößern würde. Mir scheint aber, dass die hier vorgeschlagene Typologie ein geeigneter Ausgangspunkt zur (äquivalenzfunktionalistischen) Analyse der Bearbeitung des Informationsproblems verschiedenartiger ermittelnder bzw. misstrauischer Sozialsysteme ist und insofern auch eine von vielen Möglichkeiten darstellt, die in der Einleitung charakterisierte intellektuelle Isolation der gegenwärtigen Polizeiforschung zu vermeiden.

---

### **6.3 Die Formalisierung der Informantenrolle und ihre Grenzen**

Spezifisch für den Einsatz polizeilicher Informanten im 20. und 21. Jahrhundert ist neben der rechtlichen Fixierung verschiedener Typen von Informanten auch der rechtlich-organisatorische Versuch, ihren Einsatz zu formalisieren. Die sozialwissenschaftliche Forschung zum Einsatz von Informanten in der Polizeiarbeit zeigt jedoch – typisch eher im Nebenprodukt der oft auf eine Verbesserung oder Kritik von Polizeiarbeit zielenden Forschung – gut die Grenzen der möglichen Formalisierung der Arbeit mit formal unverpflichteten Nichtmitgliedern der Polizei. Meine These ist, dass sich dieser in der empirischen Forschung angelegte Befund gut durch die Besonderheiten der Sozialbeziehung zwischen Polizist und Informant als einer auf personenbezogenes Vertrauen angewiesenen Sozialbeziehung erklären lässt.

Charakteristisch für den Versuch, die Beziehung zwischen Polizist und Informant zu formalisieren, ist die für heutige Rechtsstaaten typische Anforderung an Polizisten, den Prozess der Rekrutierung neuer Informanten ebenso wie die Kommunikation mit ihnen in den Polizeiakten zu dokumentieren. Im Fall der von Dabney und Tewksbury (2016) für ihre Monographie über den Einsatz von Informanten in der US-amerikanischen Polizeiarbeit befragten Polizisten gilt die rechtlich-organisatorische Norm, dass jeder Informant, der mehrfach für die Gewinnung von Informationen genutzt wird, durch die Unterzeichnung eines Vertrags als Informant registriert werden muss. Diese Verträge halten neben der Identität des Informanten auch fest, dass er die Rolle als Informant freiwillig angenommen hat und benennen die vereinbarten Pflichten und Rechte, also die Entlohnung des Informanten für seine Arbeit. Ziel dieser Formalisierung ist zum einen eine Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Informanteneinsatzes und damit der Verwertbarkeit der gewonnenen Informationen für Gerichtsprozesse, zum

anderen eine Optimierung der Nutzung von Informanten, die nach ihrer formalen Registrierung nicht mehr nur dem einzelnen Polizisten, sondern größeren Teilen der Organisation zur Verfügung stehen (vgl. Turcotte 2008). Vermindert werden sollen auf diese Weise auch die typischen Koordinationsprobleme im System der Strafverfolgung, die sich daraus ergeben, dass der zu schützende Informant des einen Polizisten für seine Kollegen ein gewöhnlicher Straftäter ist (vgl. dazu Norris und Dunnighan 2000, S. 405).

Wenngleich die formale Registrierung des Informanten auf den ersten Blick für beide Seiten den Vorteil einer größeren Erwartungs- und Rechtssicherheit mit sich zu bringen scheint, berichten die befragten Polizisten durchgehend, dass die überwiegende Mehrzahl der von ihnen und ihren Kollegen regelmäßig kontaktierten Informanten entgegen der Vorschriften nicht registriert und die Kommunikation mit ihnen nicht dokumentiert wird. Die von Dabney und Tewksbury (2016) interviewten US-amerikanischen Polizisten gehen davon aus, dass nur etwa 20 % der regelmäßig kontaktierten Informanten gemäß der Vorschrift formal registriert sind und die Mehrzahl der von Dunningham und Norris (1996; 2000) befragten Polizisten hält es für unmöglich, Informanten in Einklang mit den formalen Vorschriften für die Zusammenarbeit zu gewinnen. Die Forscher beobachten hier einen Effekt, der Organisationssoziologen auch aus anderen Kontexten bekannt ist und als Transparenzparadox bezeichnet wird (vgl. Bernstein 2012; Osrecki 2015; Kühl 2017a): Die steigenden Dokumentationspflichten führen faktisch nicht zu einem höheren Maß an innerorganisationaler Transparenz des Informanteneinsatzes, sondern dazu, dass die einzelnen Polizisten ihre Kontakte zu Informanten nun typisch nicht nur gegenüber Staatsanwälten und Gerichten, sondern auch innerhalb der eigenen Organisation zu verheimlichen versuchen (Dunnighan und Norris 1996).

Warum entscheidet sich die Mehrzahl der Polizisten dazu, gegen die formale Pflicht zur Registrierung der von Ihnen kontaktierten Informanten zu verstoßen? Erstens legt die Literatur nahe, dass die Aufforderung, ein Dokument zu unterzeichnen, dass die Tätigkeit als Polizeiinformant belegt, viele potenzielle Informanten abschreckt. Die Polizisten stehen dann vor der Wahl, eine Person gar nicht oder entgegen den Richtlinien als Informant nutzen zu können und entscheiden sich oft für die zweite Option (vgl. Dabney und Tewksbury 2016, S. 110 f.). Zweitens haben auch die Polizisten selbst starke Motive, auf eine formale Registrierung zu verzichten, da ihnen dies größere Freiheiten im Umgang mit den Informanten ermöglicht (vgl. Natapoff 2009, S. 75). Und schließlich scheint mir drittens die These plausibel, dass die formale Registrierung als Informant den Aufbau persönlichen Vertrauens (siehe dazu ausführlich oben, Kapitel 2)

zwischen Informant und Polizist auch deshalb erschwert, weil sie den Charakter der Beziehung zwischen Personen in eine Beziehung zwischen Person und (austauschbarem) Organisationsmitglied, also zwischen Person (Informant) und Organisation (Polizei) transformiert.

Persönliches Vertrauen des Informanten in den mit ihm arbeitenden Polizisten – das berichtet die ältere ebenso wie die neuere Forschung<sup>16</sup> – ist eine schwer verzichtbare Voraussetzung für die langfristige Nutzung eines Informanten. Dieses personenbezogene Vertrauen gedeiht nun allerdings besser, wenn der Polizist die Freiheit hat, vor allem zu Beginn der Beziehung flexibel auf die jeweilige Situation seines Gegenübers einzugehen und die Beziehung nach dem Modell einer persönlichen Beziehung zu gestalten. Die in der Gewinnung und Führung von Informanten erfolgreichen Polizisten, von denen in der Literatur berichtet wird, bemühen sich, ihrem Gegenüber respektvoll und auf Augenhöhe zu begegnen, bieten ihre Unterstützung bei privaten Problemen wie der Suche nach einer neuen Wohnung oder Arbeitsstelle an und sind auch außerhalb ihrer Dienstzeit für ihre Informanten erreichbar.

---

## 6.4 Motivationsprobleme potenzieller Informanten und ihre Bearbeitung

Ich habe bereits oben herausgearbeitet, dass Informationen über Rechtsverstöße die Strafverfolgungsbehörden typisch nicht nur zeitlich verzögert erreichen, sondern auch einer Selektivität in sachlicher (nach Art des Tatbestandes) und sozialer (etwa nach Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer oder der Geheimhaltungskraft der abweichenden Subkultur) Hinsicht unterliegen.<sup>17</sup> Die ermittelnden Systeme des Staates haben also ein „Informationsproblem“ (Luhmann 1972,

---

<sup>16</sup> Siehe etwa Skolnick (1966, S. 130 ff.), Norris und Dunnighan (2000), Dabney und Tewksbury (2016, 128 ff.).

<sup>17</sup> Prägnant benennt Manning (1979, S. 262) wichtige Variablen, die es wahrscheinlicher machen, dass eine Straftat den Behörden bekannt wird: „The more frequent, more visible (public), the longer in duration, the more violent (life threatening), the more concentrated ecologically and socially (that is, in a given neighborhood, or among a given ethnic or class group), the less planned or ‘rational’ and the more it involves stranger-to-stranger interactions and a victim, the more likely the crime will be detected.“

S. 267): Sie wissen immer weniger, als sie wissen könnten und wollen<sup>18</sup> und oft weniger, als sie müssten, um ihre Fälle erfolgreich zu bearbeiten.

In Anschluss an diese für sich genommen wenig überraschende Feststellung hat Luhmann nach den Ursachen für dieses mal mehr, mal weniger ausgeprägte Informationsdefizit des Erzwingungsstabes gefragt, für die in ihrer konkreten Ausprägung variable „Selektivität der Weiterleitung von Informationen über Rechtsbrüche aus dem Ursprungssystem [dem System, in welchem der Bruch öffentlichen Rechts vollzogen wurde, M.W.] in das Rechtsverfolgungssystem“ (Luhmann 1972, S. 275). In seiner Antwort unterscheidet er zwei Gruppen von Ursachen: Zum einen die individuellen Motive der Normbrecher, die sich bemühen, Steuerhinterziehung, Mord und Bebauung von Grundstücken ohne Baugenehmigung so lange wie möglich vor staatlichen Augen und Ohren zu verbergen, um Sanktionen zu vermeiden. Zum anderen eine Gruppe von „soziale[n] Mechanismen ... , die den Informationsfluss zu den amtlichen Instanzen hin abschleusen, kanalisieren, ja sogar blockieren“ (Luhmann 1972, S. 269) und so dazu führen, dass es unwahrscheinlich ist, dass jemand, der Informationen über eine (begangene oder geplante) Straftat hat, diese an staatliche Ermittlungsinstanzen weiterleitet.

In der in diesem Kapitel verwendeten Sprache lässt sich auch formulieren, dass Luhmann die Gründe dafür anzugeben versucht, dass aus einem potenziellen Informanten oft kein wirklicher Informant ermittelnder Systeme wird. Eher implizit setzt er dabei die Annahme voraus, dass das „Informationsproblem“ der ermittelnden Systeme seine Ursache in „Motivationsproblemen“ (Luhmann 1972, S. 268) des verhinderten Informanten hat als einem, der etwas weiß, das die ermittelnden Systeme gerne wüssten, der es ihnen aber nicht sagen will.

### **Motivationsprobleme potenzieller Informanten**

Die erste Gruppe der Ursachen von Motivationsproblemen trifft auf alle potenziellen Informanten zu, die das Ursprungssystem des Normbruchs (die Gruppe von Schülern oder Arbeitskollegen, die kriminelle Vereinigung) nicht verlassen können oder wollen. Für sie gilt, dass ihre Rolle als Informant des ermittelnden Systems mit

---

<sup>18</sup> Für eine realistische Perspektive auf das Informationsdefizit der Polizei muss Luhmanns Analyse um den Hinweis ergänzt werden, dass Polizeien aus ihrer je eigenen Perspektive *nie* genug Informationen haben, sondern als informationssüchtige Systeme verstanden werden müssen. Vgl. für diese typische Beobachtung etwa Skolnick und Woodworth (1967, S. 101): „Our experiences in observing police in various areas of enforcement have indicated to us that police desire to have as much information as possible, even if much of it cannot be admitted as evidence in court. As an agency charged with enforcing a broad spectrum of rules, they simply cannot know in advance whether stray bits of information will prove useful.“

ihrer Rolle „im informierenden System ... ohne zu große Verhaltensschwierigkeiten vereinbar sein“ muss (Luhmann 1972, S. 272). Diese Kompatibilität ist immer dann gefährdet, wenn der potenzielle Informant befürchten muss oder jedenfalls nicht ausschließen kann, nach der Mitteilung an die ermittelnden Instanzen von den übrigen Mitgliedern des Ursprungssystems nicht für seine Courage gelobt, sondern für seinen Verrat getadelt zu werden. In diesen Fällen gilt, dass die Motive dafür, Mitglied im informierenden System zu bleiben, zugleich Motive dafür sind, nicht zum Informanten des ermittelnden Systems zu werden.

Dieser allgemeine Zusammenhang, dass potenzielle Informanten auf „Anzeigen gegen Personen, mit denen sie weiterhin zusammenleben müssen oder wollen“ (Luhmann 1972, S. 272) verzichten, lässt sich in sehr unterschiedlichen Rechtsbereichen und natürlich auch jenseits staatlicher Rechtsdurchsetzung<sup>19</sup> beobachten. Am *Arbeitsplatz* dürften Arbeitnehmer, die keine Absichten haben, ihren Arbeitsplatz zu verlassen, alleine aus diesem Grund häufig zögern, ihren Arbeitgeber bei Verstößen etwa gegen das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz oder das Antidiskriminierungsgesetz anzuzeigen; in *Familien* dürften Familienmitglieder, die ein Interesse an dem Erhalt einer bestimmten Familienkonstellation haben, allein aus diesem Grund häufig zögern, bevor sie ein Familienmitglied wegen häuslicher Gewalt anzeigen und in *Schulklassen* dürften Schülerinnen und Schüler, für die eine Aufkündigung ihrer Mitgliedschaft in einer Schulklasse in der Regel keine relevante Handlungsoption ist, allein aus diesem Grund auf eine Meldung von Mobbing-Tätern bei Eltern oder dem Schulpersonal häufig auch dann verzichten, wenn sie persönliche Sympathien für das Mobbing-Opfer oder Zweifel an der Legitimität von Mobbing im Allgemeinen haben.

Eine zweite Gruppe von Ursachen für Motivationsprobleme trifft auch auf diejenigen potenziellen Informanten zu, die das Ursprungssystem des Normbruchs bereits verlassen haben oder für die ein Austritt zumindest eine realistische Option ist. Die Mutter, die mehrere Jahre davon wusste, dass ihr damaliger Partner während der mittlerweile beendeten Partnerschaft sexuellen Missbrauch an einem seiner Kinder begangen hat und der wenige Tage vor der Pensionierung stehende Beamte in der kommunalen Bauaufsicht, der seit mehreren Jahren von der Existenz eines Korruptionsnetzwerkes unter Kollegen wusste, müssen in Folge der Anzeige des devianten Verhaltens zwar bestenfalls keine Sanktionen durch Mitglieder des Ursprungssystems des Normbruchs fürchten, könnten auf eine Anzeige des devianten Verhaltens

---

<sup>19</sup> Als das „Recht eines sozialen Systems“ (einer Familie, einer Protestbewegung, einer Organisation, eines Nationalstaats) bezeichne ich mit Luhmann (1972, S. 99 f.) seine sachlich, zeitlich und sozial generalisierten Verhaltenserwartungen. Dieses systempluralistische Verständnis von Recht (und Rechtsdurchsetzung) erleichtert den Vergleich von Formen der Informationsgewinnung und des Geheimnisverrats in verschiedenartigen sozialen Systemen.

jedoch aus Furcht vor Sanktionen durch das ermittelnde System verzichten. Rationale Gründe dieser Furcht liegen typisch darin, dass die Kombination von Wissen und Schweigen selbst als Normbruch geahndet wird oder darin, dass das Wissen um den Normbruch den Verdacht der Mittäterschaft nach sich zieht oder darin, dass der Informant in anderen Kontexten zu anderen Zeiten selbst Normen gebrochen hat und als Folge einer Anzeige Nachforschungen oder Gegenanzeigen durch Insassen des Ursprungssystems befürchtet, die auch seine eigenen Verbrechen aufdecken könnten. Dieser zuletzt genannte Aspekt scheint mir für Polizeiarbeit zentral zu sein: Fast jeder Polizist mit einigen Dienstjahren hat Einsätze absolviert, in denen er vor den Augen seiner Kollegen nicht strikt nach den Vorgaben des Polizeirechts vorgegangen ist und ist dadurch prinzipiell erpressbar. Um in diese Lage zu geraten, genügt es im Fall des Polizisten schließlich schon, ein von ihm beobachtetes Fehlverhalten eines Kollegen *nicht sofort* zur Anzeige zu bringen. Es ist also sehr leicht, in der Polizeiarbeit formale Fehler zu begehen und dadurch mit Motiven zum Schweigen über kollegiales Fehlverhalten ausgestattet zu werden. Ich diskutiere diesen Zusammenhang ausführlich in Kapitel 9 zum polizeilichen Korpsgeist als einem Fall einer berufsgruppenspezifischen Versicherungsgemeinschaft.

Eine dritte Gruppe von Gründen dafür, dass aus einem potenziellen Informanten kein wirklicher Informant wird, betrifft nicht seine Furcht vor den Folgen der Anzeige, sondern den Nutzen, den er daraus ziehen kann, auf eine Anzeige zu verzichten. Die Kombination, zum einen um ein deviantes Verhalten zu wissen und dieses Wissen zum anderen nicht mit Nichtmitgliedern des Ursprungssystems zu teilen, kann innerhalb des Ursprungssystems „Tauschwert haben, Machtbasis, ja sogar wissenschaftlich empfohlenes Führungsmittel sein“.<sup>20</sup> Wer Informant werden könnte, es aber nicht wird, kann daraus mithin häufig Vorteile im Ursprungssystem ziehen, sei es durch Erpressung in Form der Drohung mit einer Veröffentlichung von diskreditierenden Informationen, sei es weniger offensiv schlicht dadurch, dass andere Systeminsassen die Verschwiegenheit honorieren.

Auch diejenigen potenziellen Informanten, auf die keiner dieser Gründe zutrifft, *nicht* zum Informanten zu werden, werden deshalb natürlich keineswegs automatisch zum Informanten. Insbesondere im Fall staatlicher Rechtsdurchsetzung ergibt sich die Meldung eines abweichenden Verhaltens aufgrund der „Alltagsferne des Rechtsverfolgungssystems ... nicht als natürliche Fortsetzung des täglichen Verhaltens gleichsam von selbst“, sondern muss „mit einem Entschluß zu Außergewöhnlichem eingeleitet werden“ (Luhmann 1972, S. 273). Auch derjenige, der kein Interesse am Erhalt der Mitgliedschaft im Ursprungssystem des Normbruchs

---

<sup>20</sup> So Luhmann (1972, S. 274), dafür organisationssoziologische Forschung, u. a. von Alvin W. Gouldner und Peter M. Blau zitierend.



hat, der in Folge einer Anzeige auch keine eigenen Nachteile befürchtet und der nicht einmal einen Vorteil aus der Nichtmitteilung diskreditierender Informationen ziehen will, braucht immer noch ein Motiv oder jedenfalls einen Anlass, um das ermittelnde System mit Informationen zu versorgen. Da die in seinem Besitz befindlichen Informationen im ermittelnden System in der Regel nicht konkret erwartet werden, enttäuscht der potenzielle Informant keine Erwartungen, wenn er sich zu unmotiviertem Schweigen entscheidet.

Für eine adäquate Einschätzung der Unwahrscheinlichkeit von Whistleblowing und anderen Formen des Geheimnisverrats in Einzelfällen oder spezifischen Kontexten scheint es mir sinnvoll, neben den genannten Faktoren auch einige Variablen in die Liste derjenigen Mechanismen aufzunehmen, die zusammen die Unwahrscheinlichkeit von Whistleblowing erklären sollen. Ich denke dabei zum einen an den Grad der Legitimität des Normbruchs im Ursprungssystem: Geht es um einen Fehler in der Polizeiarbeit, der jeder guten Polizistin einmal unterlaufen kann oder geht es um rassistisch motivierte Gewalt im Polizeidienst, die von weiten Teilen der Dienstgruppe abgelehnt wird? Zum anderen denke ich an den Grad der wechselseitigen Abhängigkeit der Mitglieder des Ursprungssystems des Normbruchs voneinander: Ist der potenzielle Informant in hohem Maße auf die Kooperation mit (bestimmten) anderen Mitgliedern des Ursprungssystems angewiesen wie in Polizeidienstgruppen oder Theaterensembles oder ist das erfolgreiche Handeln im Ursprungssystem weniger stark auf Kooperation mit anderen Mitgliedern angewiesen wie beispielsweise in Universitäten? Auch in diesem Fall macht sich der Whistleblower zwar bei einigen Mitgliedern unbeliebt, diese Unbeliebtheit hindert ihn aber in geringerem Umfang daran, seinen Tätigkeiten im informierenden System wie gewohnt nachzugehen. Ich komme darauf im Kapitel 9 zum polizeilichen Korpsgeist zurück.

### **Techniken der Verwandlung von Mitwissern in Informanten**

In Anschluss an diese Rekonstruktion typischer Motivationsprobleme potenzieller Informanten lässt sich nun die Frage formulieren, wie ermittelnde Systeme auf die für sie ungünstige Konstellation reagieren können, dass die für ihre Arbeit benötigten Informationen ihnen aus strukturellen Gründen nicht oder nur selektiv zugänglich sind. Oder, etwas spezifischer formuliert: Wie gelingt es ermittelnden Systemen und ihren Vertretern, Meldungen über geplante oder begangene Rechtsverstöße wahrscheinlicher zu machen, wie motivieren ermittelnde Systeme also personale „Informationsträger und –weiterträger“ zu für die Ermittlungsarbeit informativen Beiträgen, um so einen aus ihrer Sicht brauchbaren „Informationsfluss“ (Luhmann 1972, S. 271) zwischen dem Ursprungssystem des Normbruchs und dem ermittelnden System zu gewährleisten? Anschließend an Luhmanns Darstellung scheinen

mir vier Problemlösungen sinnvoll voneinander unterschieden werden zu können, die im Einzelfall natürlich auch miteinander kombiniert werden können.

*Ausstieg:* Direkt auf das Problem der Inkompatibilitäten der Rolle des Informanten mit derjenigen des Mitglieds im Ursprungssystem des Normbruchs bezogen ist die Möglichkeit, diese beiden Rollen zeitlich voneinander zu trennen: Erst Systemmitglied, dann Beendigung der Mitgliedschaft, dann Informant. Ermittelnde Systeme können diese ‚natürliche‘ Erleichterung des Informantentums gezielt herbeizuführen versuchen, indem sie potenziellen Informanten in Form von Aussteigerprogrammen eine Zukunft in Aussicht stellen, in der sie nicht mehr Mitglied einer rechtsradikalen Vereinigung oder einer Gruppe korrupter Polizeibeamter sein müssen und die Geheimnisse dieser Gruppe deshalb leichter verraten können. Diesen Mechanismus habe ich oben (Abschnitt 5.2) anhand der Karriere Eugène François Vidocqs (1775–1857) vom langjährigen Gefängnisinsassen zum Polizeispitzel zum Leiter der Pariser Kriminalpolizei diskutiert. Zwar ist Vidocqs Biografie keineswegs typisch für die Informanten staatlicher Behörden, aber der Mechanismus, potenzielle Informanten mit der Aussicht auf eine Zukunft außerhalb des Ursprungssystems des Normbruchs zum Informieren und Spionieren zu motivieren, ist der Kern aller Aussteigerprogramme.

*Anonymität:* Die Möglichkeit anonymer Anzeigen, oder, als abgeschwächte Variante, der Zusicherung der Verheimlichung der Identität des Informanten gegenüber Dritten, kann viele der oben genannten Motivationsprobleme potenzieller Informanten lösen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Struktur und Größe des informierenden Systems eine Zurechnung der Meldung auf den Meldenden verhindern. Insbesondere in Sozialsystemen mit wenigen Mitgliedern und somit wenigen Geheimnisträgern löst die Möglichkeit zur anonymen Anzeige das Bezugsproblem nur unzureichend. So kann im Fall einer aus zwei Polizisten bestehenden Streifenwagenbesatzung derjenige Polizist, dessen normwidriges Verhalten bei einer Personenkontrolle zur Anzeige gebracht wurde, mit Sicherheit wissen, welcher Kollege Dritten über diesen Normbruch berichtet hat; und auch in einer Dienstgruppe von etwa 20 Polizisten lässt sich die Gruppe möglicher Spitzel durch das Wissen um bestehende Loyalitäten und Personenkenntnisse in den meisten Fällen gut eingrenzen und durch geeignete Verhörmethoden im Dienstwagen weiter reduzieren. Leicht ist dagegen die Wahrung der Anonymität des Kunden eines aktiven Drogenhändlers, der im fraglichen Zeitraum Drogen an so viele ihm unbekannte Personen verkauft hat, dass eine Identifikation des Geheimnisverrätters durch den Händler aussichtslos

ist.<sup>21</sup> Für eine vergleichende Soziologie des Informanten bzw. Geheimnisverrätters spielen an dieser Stelle Zeugnisverweigerungsrechte eine wichtige Rolle, die Auskunft darüber geben, ob es demjenigen, dem sich ein Informant mitteilt, formal erlaubt oder gar geboten ist, Zeugnis gegenüber Dritten zu verweigern.

*Drohmacht:* In der Soziologie ist es üblich, Egos Herstellung von Alters Folgebereitschaft durch *Tausch* von derjenigen durch *Macht* dadurch abzugrenzen, dass Alter im Fall von Tausch eine Gegenleistung für seine Kooperationsbereitschaft erhält, während seine Kooperationsbereitschaft im Fall von Macht dadurch honoriert wird, dass Ego (der Informationssammler) auf die Durchführung einer Handlung *verzichtet*, die für Alter (den potenziellen Informanten) negative Konsequenzen hat. Rechtsdurchsetzenden Instanzen und ihren Vertretern, etwa Lehrern oder Polizisten, steht nun eine besonders effektive Machtgrundlage zur Verfügung, nämlich die vom Gegenüber, etwa dem Schüler oder dem Verdächtigen nicht verlangbare Nachgiebigkeit in der Rechtsdurchsetzung. Entsprechend formuliert Luhmann, dass das „wichtigste Tauschgut derjenigen, die für die Rechtsdurchführung sorgen sollen ... ein partieller Verzicht darauf“ ist. Dieser Verzicht auf (die volle Härte des) Recht(s) kann von professionellen Rechtsanwendern gezielt dafür eingesetzt werden, „die betroffenen Kreise“ (hier den Kreis potenzieller Informanten) auch „zu einer über den Einzelfall hinausgehenden Kooperation zu bewegen“ (Luhmann 1972, S. 278), zu Handlungen also, zu denen die Gegenseite ihrerseits formal nicht verpflichtet ist. Eine zweite Quelle von Drohmacht ergibt sich aus der Karriere des einmal angeworbenen Spitzels selbst. Sobald ein potenzieller Informant zu einem wirklichen Informanten geworden ist und seine Spitzeltätigkeit vor den Mitgliedern des Ursprungssystems des Normbruchs verbirgt, wird er eben dadurch erpressbar. V-Leute der Polizei und der Geheimdienste sind mithin häufig schon deshalb zu einer Fortsetzung ihrer einmal begonnenen Spitzeltätigkeit bereit, weil sie fürchten müssen, andernfalls durch Vertreter des ermittelnden Systems enttarnt zu werden.

Der für die Felder der Rechtsanwendung spezifische Machtmechanismus lässt sich beschreiben als Tausch nicht verlangbarer Nachgiebigkeit durch den Rechtsanwender gegen eine ebenfalls nicht verlangbare Kooperationsbereitschaft seines Gegenübers. ‚Nicht verlangbar‘ soll dabei heißen, dass derjenige, der auf Nachgiebigkeit bzw. Kooperation verzichten würde, dabei gegen keine Norm verstößt,

---

<sup>21</sup> Typisch für die Sicherung der Anonymität von Gelegenheitsinformanten in der lokalen Polizeiarbeit etwa im Bereich der Drogenkriminalität ist die Vorgehensweise, die Informationen des Informanten nicht als solche in die Akten aufzunehmen, sondern sie lediglich zu nutzen, um eine Situation herbeizuführen, in denen eine andere Person, etwa ein als Drogenkäufer eingesetzter verdeckter Ermittler, Erfahrungen machen kann, die sie dann vor Gericht bezeugen kann (vgl. etwa Skolnick 1966, S. 133; Skolnick und Woodworth 1967, S. 117; Miller 2011).

die im System des Kontakts zwischen dem Rechtsanwender und seinem Gegenüber institutionalisiert ist und deren Befolgung etwa durch das Einschalten einer breiteren Öffentlichkeit leicht herbeigeführt werden kann. Der für meine Arbeit interessante Anwendungsfall dieses Mechanismus ist die „Motivation“ potenzieller Informanten „zu Spitzeldiensten oder Zeugenaussagen“ durch ermittelnde Systeme (Luhmann 1972, S. 280). In Bezug auf das Rechtssystem wird dieser auf dem Einsatz von Drohmacht basierende „Handel mit der Gerechtigkeit“ (Schumann 1977) zumeist an stark institutionalisierten Praktiken im Feld der Strafjustiz (plea bargaining, Kronzeugenregelungen) diskutiert. Die Beziehungen zwischen Kriminalpolizisten und ihren Informanten zeigen, dass der gleiche Mechanismus auch in Situationen zur Anwendung kommt, die weniger stark durch den organisierten Rechtsbetrieb vorstrukturiert sind. In Bezug auf beide Situationstypen gilt, dass Rechtssysteme, die sich dafür entscheiden, die Praxis der Motivation von Informanten durch einen (teilweisen) Verzicht auf die Durchsetzung öffentlichen Rechts als illegal einzustufen, damit zugleich auf die „Regulierung und Kontrolle“ dieser Praxis verzichten (Luhmann 1972, S. 279).

*Tausch:* Das Motivationsproblem des potenziellen Informanten kann seitens des ermittelnden Systems schließlich auch durch Tauschangebote bearbeitet werden – sei es ausschließlich, sei es in Ergänzung zu einer der anderen Problemlösungen. Im Fall tauschförmiger Motivation gilt, dass dem potenziellen Informanten für den Fall seiner Kooperation mit den Ermittlern eine Belohnung in Aussicht gestellt wird, anstatt ihm wie im Fall der machtbasierter Motivation mit der Ausführung einer für ihn schadhafte Handlungen zu drohen, sollte er sich gegen die Kooperation entscheiden. Einigermäßen rational kalkulierende Informationsträger vorausgesetzt, ist für den Erfolg dieser Problemlösung entscheidend, dass das angebotene Tauschgut von dem potenziellen Whistleblower für wertvoller gehalten wird als die Entlohnungen, die er im informierenden System für sein Schweigen erhält. Neben dem aufgrund seines hohen Generalisierungsgrades gesellschaftsweit einsetzbaren Tauschmittel des Geldes stehen ermittelnden Systemen je nach Interesse des potenziellen Informanten weitere Tauschmittel zur Verfügung, etwa das Versprechen, im Fall der Kooperation des Informanten die Normbrüche eines Dritten (des Konkurrenten des Informanten in der Schulklasse oder im Drogenmilieu) besonders intensiv zu verfolgen oder auch der Tausch von Informationen gegen andere Informationen.

## 6.5 Der Erfindungsreichtum der Informanten und die Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit

Ein insbesondere im Fall tauschförmig motivierter Informanten auftretendes Problem liegt darin, dass die Aussicht auf Tauschgüter auf Seiten der Informanten ein generalisiertes Interesse daran hervorbringt, informieren zu können, also auch ein Interesse am Erfinden von Informationen, an Falschaussagen, oder subtiler: ein Interesse daran, Informationen so lange zurückzuhalten, bis das Interesse der Ermittler steigt und dann eine Belohnung ausgesetzt oder die zuvor ausgesetzte Belohnung erhöht wird (zu diesem Punkt mit Bezug auf Polizeiiinformanten Innes 2000, S. 379). Das generelle Problem ist, dass im Fall tauschförmiger Motivation die ‚Befriedigung‘ des Ermittlers zur bezweckten Wirkung des Informanten wird und, dass die Mitteilung der Wahrheit und die Erfindung einer Geschichte, an deren Überprüfung der Ermittler kein Interesse oder zu der er keine Möglichkeit hat, funktional äquivalente Lösungen dieses Problems sind.

Zu dieser Überlegung passt, dass der Einsatz von tauschförmig motivierten Informanten in der Literatur als eine zentrale Quelle von Justizirrtümern und polizeilichen Ermittlungsfehlschlägen angesehen wird. So führen Forschungen zu den USA (Natapoff 2009, S. 70) 20 bis 50 % falscher Verurteilungen auf bewusste Falschaussagen von Informanten „with something to gain“ zurück. Ein in seiner Tragweite ungewöhnliches, ansonsten aber durchaus typisches Beispiel ist der Fall Tino Brandts, einem der wichtigsten Informanten der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit den über lange Jahre erfolglos verlaufenden Ermittlungen zum rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrund.<sup>22</sup> Brandt finanzierte mit den regelmäßigen Zuwendungen der Sicherheitsbehörden bis zu seiner Enttarnung als V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes im Jahr 2001 sein politisches Engagement im rechtsextremen Milieu. Für den großzügigen Geldfluss revanchierte er sich nach eigener und wohl zutreffender Auskunft mit „Märchenstunden“: Er erfand in Gesprächen mit seinen Kontaktpersonen der Behörden Geschichten, die für die Verfassungsschützer hinreichend interessant waren, um Brandts Engagement als Informant innerhalb ihrer Behörde zu rechtfertigen und die zugleich Brandt und seinen mordenden Gesinnungsgenossen nicht gefährlich werden konnten. Das systematische

---

<sup>22</sup> Die Mitglieder der rechtsterroristischen Zelle des nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) haben zwischen 2000 und 2007 mindestens neun Migranten und eine Polizistin ohne Migrationshintergrund ermordet und darüber hinaus zahlreiche Mordversuche, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle begangen. Die Ermittlungen verliefen bis zum Suizid der beiden Haupttäter im Jahr 2011 erfolglos (vgl. Seibel 2014; Aust und Laabs 2014; Deutscher Bundestag 2013, 2017).

Dilemma hinter diesen Fällen liegt darin, dass die Erhöhung von Anreizen zum Informieren notwendigerweise auch eine Erhöhung des Anreizes zum Erfinden von Informationen ist.<sup>23</sup>

Ermittelnde Systeme wie kriminalpolizeiliche Behörden oder Zusammenschlüsse von Investigativjournalisten können sich also nicht damit begnügen, über motivierte Informationslieferanten zu verfügen, sondern müssen sich um eine Einschätzung der Glaubwürdigkeit ihrer Informanten bemühen. Dafür scheinen mir drei Ansätze zentral zu sein. Der erste typische Ansatz der Ermittler, zu einer begründeten Einschätzung der Zuverlässigkeit von Informanten zu gelangen, besteht darin, die Informationslage quantitativ (mehr Informanten sind besser als ein Informant) und qualitativ (Informanten aus verschiedenen Teilbereichen des untersuchten Feldes sind besser als Informanten aus nur einem Teilbereich) zu verbessern, um dann die Informationen aus verschiedenen Quellen zur wechselseitigen Überprüfung nutzen zu können. Die nicht mögliche direkte Kontrolle der Berichte des einen Informanten wird dann durch den Vergleich mit Berichten anderer Informanten zu ersetzen versucht (vgl. für den Fall der Drogenkriminalität in Mexiko Fondevila 2013). In der qualitativen Sozialforschung entspricht diesem Ansatz die unter dem Label der „Multiple Informant Methodology“ (Wagner et al. 2010) formulierte Position, dass der Feldzugang über einen oder wenige „key informants“ systematisch Gefahr läuft, einseitige Beschreibungen des Feldes zu erzeugen.

Zweitens nimmt das Vertrauen, das Ermittler in ihre Informanten setzen, im Laufe der Sozialbeziehung zu: Ein Informant, der in der Vergangenheit brauchbare Informationen geliefert hat und dem ein Interesse am Erhalt seiner Mitgliedschaft im Kontaktsystem (s.o.) zugeschrieben wird, gilt als vertrauenswürdiger als ein Neuling. Das hängt nicht einfach damit zusammen, dass der bewährte Informant schon bewiesen hat, über Zugang zu relevanten Informationen zu verfügen, sondern auch und vor allem damit, dass die Vergangenheit des Gegenübers als Informant diesem als solche starke Motive liefert, diese Beziehung fortzusetzen, da ihm die Rückkehr in eine einfache Existenz als

---

<sup>23</sup> Auch der Einsatz von Drohmacht weist diese Tendenz auf und zwar insbesondere dann, wenn die Alternative des Informanten verengt wird auf das (Er)Finden von Informationen oder eine außerordentlich hohe Strafe: Wem andernfalls die Todesstrafe oder eine lebenslange Haftstrafe droht, der hat gute Gründe, Informationen zu erfinden, die er den Ermittlern im Tausch anbieten kann (vgl. Natapoff 2009; Marx 2011). Aus dem gleichen Grund gelten Informationen, die unter der Androhung von Folter gewonnen werden, als unzuverlässig, wie auch Goffman (1969, S. 40) festgehalten hat: „Die physische Folter bringt wohl am Ende jeden zum Reden, aber sie kann nicht gewährleisten, dass er die Wahrheit sagt“.

Milieumitglied nun versperrt ist. Jedenfalls hat der Ermittler mit der Möglichkeit, das jeweilige Milieu über den Informantenstatus zu informieren, eine starke Quelle von Drohmacht gegen den Informanten in der Hand. In diesem Sinne äußert sich ein von Turcotte (2008, S. 297) interviewter Polizist:

*„At the beginning, it was difficult to get him to do what I wanted. This one time in particular, he disappeared for several weeks. He left without notifying me. When he got back, I asked him to come to my office and told him: You see this piece of paper with your signature on it? It says that you are a snitch. If you ever leave again without checking with me first ... I'll make sure this document gets into the right hands.“*

Die damit angesprochenen (zugeschriebenen) Motive des Informanten sind die dritte Ressource, die Ermittler nutzen, um die Vertrauenswürdigkeit ihrer Informanten und der von ihnen übermittelten Informationen einzuschätzen. Die ältere und neuere Forschung (Skolnick und Woodworth 1967, S. 116; Ericson 1981, S. 117 ff.; Turcotte 2008; Miller 2011) zeigt hier recht einhellig eine in Polizeikreisen institutionalisierte Hierarchie der Glaubwürdigkeit: Mit deutlichen Abstand als am stärksten glaubwürdig gelten den Polizisten Personen, gegenüber denen die Polizisten eine Quelle von Drohmacht in der Hand haben, entweder, weil die Polizisten ihr Gegenüber als Informant enttarnen können, oder, weil sie Beweise für eine von ihrem Gegenüber begangene Straftat haben und ihnen deshalb mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens drohen können. An zweiter Stelle, aber bereits deutlich abgeschlagen, folgen Informanten, die von der Polizei tauschförmig motiviert worden sind, in der Regel durch Geldzahlung. Das typische Problem dieses Motivationsmittels liegt darin, dass es häufig zur Fabrikation falscher Informationen motiviert. Dieses Problem teilt die Geldzahlung mit der Rache, die einen Informanten etwa dazu bringen kann, ehemalige Komplizen bei der Polizei zu denunzieren.

Als noch unglaubwürdiger gelten den von Miller (2011) befragten Polizisten nur noch diejenigen Informanten, die angeben, ihre Information ohne Eigeninteresse und aus bloßer Treue zum Rechtsstaat zu übermitteln – ein anschauliches Beispiel für die in Kapitel 2 formulierte These, dass es sich bei der (Kriminal-) Polizei um einen Fall eines misstrauischen Sozialsystems handelt. Diese Zuschreibung von Motiven und ihre Verwendung als Signal für Vertrauenswürdigkeit dürfte auch Ericson (1981, S. 117) vor Augen gehabt haben, wenn er in seinem Kapitel über die kriminalpolizeiliche Nutzung von Informanten formuliert, „[that, M.W.] [t]he detective’s task was to read these motives and to use them“. Auch Polizisten, die die Vertrauenswürdigkeit ihrer Informanten einschätzen müssen,

nutzen also die oben rekonstruierte Technik, Vertrauen und Misstrauen in Verbindung mit Hypothesen über die „Motivstruktur“ (Luhmann 1968c, S. 41) ihres Gegenübers zuzuweisen.

Das den Informanten entgegengebrachte Vertrauen ist damit ein gutes Beispiel für einen Sachverhalt, den Luhmann (1968c, S. 33) als „Innenfundierung des Vertrauens“ bezeichnet hat: Ego – der Vertrauensgeber und Informationssammler – kann oder will angesichts des damit verbundenen Aufwandes nicht direkt überprüfen, ob Alter – der Vertrauensnehmer und Informant – sich des Vertrauens würdig erweist, also nach bestem Wissen und Gewissen Informationen abliefern. Anstatt auf einer unmöglichen oder unattraktiven unmittelbaren Kontrolle basiert Egos generalisiertes Urteil über Alters Vertrauenswürdigkeit auf Signalen, die für Ego leichter zugänglich sind. Drei Typen solcher Signale habe ich unterschieden: Die Motive, die Ego Alter zuschreibt; die Passgenauigkeit der von Alter abgelieferten Informationen zu Egos Wissen oder Erwartungen zur Sache, die sich bestenfalls aus vielfältigen Quellen speisen und schließlich Egos eigene frühere Erfahrungen im Kontakt mit Alter.

Auf welche Art und Weise und wie erfolgreich auch immer eine Polizeibehörde als ermittelndes System das Problem der Beschaffung und Einschätzung von Informationen bearbeitet: Der systematische Einsatz von Nichtmitgliedern im Dienst der Strafverfolgung gibt diesen Nichtmitgliedern – auch dann, wenn sie nicht lügen, sondern zutreffende Informationen vielleicht sogar unabsichtlich selektiv weiterleiten – Einfluss auf die Frage, welche Personen und welche Normbrüche wie intensiv verfolgt werden. Der seinerseits unverzichtbare Grenzkontakt der Behörden mit ihren Informanten geht deshalb notwendigerweise und systematisch mit dem Risiko einher, den in Rechtsstaaten geforderten Universalismus der Strafverfolgung zu unterlaufen. Am deutlichsten zeigt sich dieser Einfluss von Informanten auf die Entscheidungsprämissen des ermittelnden Systems anhand von Justizsystemen, die sich mehr oder weniger ausschließlich auf Nichtmitglieder als Informationslieferanten verlassen müssen, weil ihnen kaum andere Informationsquellen zur Verfügung stehen. In diesem Buch habe ich zwei Beispiele für solche Justizsysteme analysiert, nämlich den Fall der Strafverfolgung als Aufgabe von Privatleuten im 17. und 18. Jahrhundert in England (Abschnitt 5.1) und den Fall der im Entstehen begriffenen Pariser Kriminalpolizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Abschnitt 5.2). Wie die Hinweise auf aktuelle Untersuchungen und Fälle zeigen sollten, ist das grundlegende Problem jedoch nicht auf frühe Formen polizeilicher Ermittlungsarbeit beschränkt.



**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





# Synthese zu Kapitel 5 und 6: Polizieren als Arbeit an der Grenze des Rechts und die Grenzen möglicher Rechtsdurchsetzung

# 7

In der Einleitung zu diesem Buch habe ich im Zuge der Diskussion klassischer Texte der Polizeisozio­logie einen systempluralistischen und funktionalistisch gebildeten Begriff von Polizei vorgeschlagen. Wie andere systemtheoretische Begriffe, etwa derjenige des Rechts oder der Öffentlichkeit eines sozialen Systems, kann dieser Begriff von Polizei nicht nur auf die moderne Gesellschaft mit Polizei als formaler Organisation, sondern auch auf andere soziale Systeme bezogen werden, die wie einfache Gesellschaften, Interaktionen, Familien, Gruppen, Protestbewegungen oder Organisationen typisch nicht über ausdifferenzierte Polizeiorgane im üblichen Sinne des Wortes verfügen. Als funktional-problembezogen gebildeter Begriff<sup>1</sup> geht dieser Polizeibegriff nicht von bestimmten Merkmalen von ‚Polizei‘ – etwa die Ausdifferenzierung und Institutionalisierung der Berufsrolle des Polizisten oder den Bezug von Polizei auf Staat, Strafrecht und Gewaltmonopol – sondern von bestimmten Bezugsproblemen aus, für deren Bearbeitung polizierende Einheiten in einem sozialen System Zuständigkeit beanspruchen. Mein Vorschlag war, hier zwei Problemlagen gleichberechtigt nebeneinander aufzunehmen: Zum einen ‚Peacekeeping‘ in Form der Eindämmung und Sanktionierung offener Normverstöße mit dem Ziel, einen gewissen Zustand systemöffentlicher (Un)Ordnung zu erhalten, zum anderen ‚Ermittlungsarbeit‘ in Form der Rekonstruktion und Aufklärung von Normverstößen.

In Kapitel 5 habe ich nun drei verschiedene Konstellationen des Polizierens auf gesellschaftlicher Ebene untersucht. Gemeinsam ist den betrachteten polizierenden Einheiten – den Thief-takern, Constables und Bow Street Runners in

---

<sup>1</sup> Siehe Kapitel 4 zu meiner Interpretation des Äquivalenzfunktionalismus als Methode nicht nur der empirischen Rekonstruktion, sondern auch der normativen Kritik und der problembezogenen Begriffsbildung.

England im 17. und 18. Jahrhundert, Vidocq und seinen Mitarbeitern in Paris zu Beginn des 19. Jahrhunderts und schließlich den Kriminalisten der Berliner Kriminalpolizei während der Weimarer Republik, dass sie im Auftrag einer Dritten Partei – den Opfern einer Straftat, einer Gemeinde oder einer staatlichen Instanz – im Feld der Strafverfolgung agieren. Jede dieser Instanzen hat also den offiziellen Auftrag, Informationen zu begangenen oder geplanten Straftaten zusammenzutragen, die der jeweils beauftragenden Partei so nicht ohne weiteres zugänglich sind. Die Form, in der dieser Auftrag bearbeitet wird, unterscheidet sich dabei in den drei betrachteten Konstellationen deutlich: Die Constables im England des 17. und 18. Jahrhunderts können zwar als ausdifferenzierte Rollen auf dem Feld der Strafverfolgung beschrieben werden, weisen in ihrem Handeln aber gegenüber der umfassenden Sozialstruktur der jeweiligen Gemeinde nur ein geringes Maß an Autonomie auf. Die Constables können sich in ihrem Handeln nicht weit von den in der Gemeinde institutionalisierten Normen und Hierarchien entfernen und eine eigenständige Ermittlungsarbeit ist typisch auch nicht erforderlich, da die Sanktionierung von Normverstößen und die Funktion sozialer Kontrolle, das Verhalten der Gemeindemitglieder erwartbar zu machen, nicht von einem ausdifferenzierten Teilsystem, sondern von der durch diffuse Rollenzusammenhänge gekennzeichneten Gemeindestruktur insgesamt übernommen wird.

Im Vergleich zu den Constables agieren die Thief-taker, die Bow Street Runners und auch die Mitarbeiter der von Eugène François Vidocq aufgebauten und geleiteten Pariser Behörde zu Beginn des 19. Jahrhunderts dann durchaus schon als relativ autonome Ermittler, sind also auf die Gewinnung von Informationen über begangene Straftaten spezialisiert und in ihrem Handeln weniger stark durch die gesamtgesellschaftliche Ordnung bestimmt. Zugänglich sind diesen frühen Ermittlern die benötigten Informationen typisch durch eigene andere Rollen oder etablierte Kontakte in Grenz- bzw. Zwischensysteme.<sup>2</sup> Dies gilt für Vidocq und die übrigen Mitglieder der Sûreté Nationale als Seitenwechsler ebenso wie für die Thief-taker und Bow Street Runners, die etwa in Kneipen, Bordellen oder günstigen Pensionen arbeiten und so Kontakt zu den Milieus pflegen, aus denen heraus ein Großteil der Eigentumsdelikte ihrer Zeit begangen wird.

Den anschließend am Fall der Berliner Kriminalisten der Weimarer Republik betrachteten professionalisierten und formal organisierten Ermittlern fehlt im Vergleich zu den frühen Ermittlern der Zugang zu einem zuverlässigen Informationsfluss durch eigene andere Rollen oder durch die Einbettung in eine lokale Gemeinschaft. Die Analyse dieser Konstellation hat eine Verlagerung von den

---

<sup>2</sup> Siehe Kapitel 3 zur Diskussion der Theorie der Grenzrollen und Grenzsysteme.

zuvor an Einzelpersonen hängenden Formen der Kooperation zwischen polizierenden und polizierten Akteuren auf die Ebene formaler Organisationen – Polizei und Ringvereine – gezeigt. Während im England des 17. und 18. Jahrhunderts die Thief-taker als Grenzrolle, als vermittelndes und übersetzendes Element zwischen Justiz, Tätern und Opfern von Eigentumsdelikten agieren, wird die Funktion eines vermittelnden Grenz- oder Zwischensystems in den 1920er Jahren in Berlin von den Ringvereinen als formal organisierten Zusammenschlüssen von ehemaligen Gefängnisinsassen und aktiven Straftätern übernommen. Wie die Thief-taker gewinnen auch die Ringvereine ihren Einfluss dadurch, dass sie verschiedenen Umweltpartnern Leistungen anzubieten haben: Den in ihnen organisierten Straftätern bieten sie Schutz vor Strafverfolgung und ein geringes Niveau an Konkurrenz auf den illegalen Märkten; den Betreibern von Kneipen und Bordellen und deren Besuchern bieten sie ein geringes Maß an Gewalt; und der Polizei bieten sie neben ihrem Beitrag zu einem geringen Niveau öffentlich sichtbarer Normbrüche immer wieder auch Hinweise auf Straftaten, die von nicht in den Vereinen organisierten Personen begangen worden sind.

Fallübergreifend haben die Analysen veranschaulicht, dass die bloße Übernahme von Informationen der jeweiligen Umweltpartner in die eigenen Entscheidungen durch polizierende Einheiten – also der Verzicht auf eine eigenständige Ermittlungsarbeit – zu einer Reproduktion von Umweltstrukturen beiträgt. Das gilt für die Weimarer Zeit, in der die Polizei zu einer Reproduktion der Struktur illegaler Märkte beiträgt, wenn sie in Folge der von den Ringvereinen übermittelten Informationen gegen nicht organisierte Einzeltäter aktiv wird, ebenso wie für die von Vidocq geleitete Pariser Behörde, die weiterhin stark auf Denunziationen durch Einzelpersonen angewiesen ist und nur begrenzte Mittel hat, die Anzeigen auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Diese auf Denunziation basierenden Systeme der Strafverfolgung bleiben in hohem Maße von den im „Ursprungssystem des Normbruchs“ (Luhmann 1972, S. 275) institutionalisierten Normen und Hierarchien abhängig und sind deshalb kaum dazu in der Lage, Informationen über die ranghohen und etablierten Straftäter zu erlangen, da deren Denunziation für potenzielle Informanten mit zu hohen Folgekosten verbunden ist. In anderer Hinsicht gilt es auch für das auf der Initiative von Privatpersonen basierende System der Strafverfolgung im England des 17. und 18. Jahrhunderts, das stark durch die Schichtungsstruktur der umfassenden Gesellschaft geprägt war und zu ihrer Reproduktion beigetragen hat.

### Zur gesellschaftlichen Wirklichkeit von Polizeiarbeit: Peacekeeping statt Verbrechensbekämpfung

Die hier vorgeschlagene Charakterisierung des Verhältnisses von polizierenden Einheiten zu Milieus mehr oder weniger stark organisierter Straftäter weist einige Parallelen zu einer älteren Einsicht der Polizeisozio­logie auf, die ich bereits in der Einleitung dieses Buches diskutiert habe. Unter dem Schlagwort „Peacekeeping“ (Bittner 1967) wird seit den Anfängen der Polizeisozio­logie betont, dass die Arbeit von Polizeien seitens der Öffentlichkeit ebenso wie seitens der Politik typisch an Zuständen (dem sichtbaren Zustand der ‚öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘) oder Ergebnissen (Aufklärungsquote) gemessen wird, und, dass ein häufig notwendiges Mittel auf dem Weg zu erfolgreichen Ergebnissen gerade in dem *Verzicht* auf eine konsequente Durchsetzung von Rechtsnormen liegt. Die auch heute von Politikern typisch geforderte Strategie der ‚Null-Toleranz‘ gegenüber dem Verbrechen – in der Bundesrepublik der späten 2010er und frühen 2020er Jahre etwa gegenüber der so genannten ‚Clan-Kriminalität‘<sup>3</sup> – ist aus Sicht dieser soziologischen Literatur nicht nur eine selten vorkommende, sondern darüber hinaus auch eine selten sinnvolle Strategie.

Klassisch formuliert worden ist dieses Argument in den 1960er Jahren unter anderem von Egon Bittner, der in Anschluss an eine von Michael Banton (1964, S. 6 f., S. 127 ff.) vorgeschlagene Unterscheidung die Frage aufwirft, ob Streifenpolizisten eher als „law officers“ oder als „peace officers“ beschrieben werden

---

<sup>3</sup> So etwa Berlins Innensenator Andreas Geisel im Gespräch mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung („Beim Kampf gegen Clans fehlte der politische Rückhalt“, in: FAZ vom 06.09.2019). Geisel schildert seine ‚Null-Toleranz-Strategie‘ zunächst anschaulich („Und wir nutzen das ganze Besteck: vom vermeintlich niedrigschwelligen Eingreifen, weil in einer Shisha-Bar verdorbener Organgensaft oder der fehlende Brandschutz beanstandet wird, bis hin zur Beschlagnahmung von Immobilien und Mietzahlungen“ ... „vom Parken in der zweiten Reihe über den unregelmäßigen Schulbesuch der Kinder bis zum Drogenhandel“), um dann eine interessante Begründung für diese Strategie zu nennen: „Die Gefährlichkeit dieser Clans besteht darin, dass sie *den Glauben der Menschen an den Rechtsstaat aushöhlen* ... weil die Menschen den Eindruck haben, der Rechtsstaat würde nicht mehr funktionieren. Der Staat hat zwar Regeln, aber er setzt sie nicht mehr durch. Ich muss mein Parkticket bezahlen, aber dem Drogenhändler um die Ecke passiert nichts. Dann sitzen Mitglieder dieser Clans, vielleicht Empfänger staatlicher Transferleistungen, mit 18 Jahren im Maserati, eine dicke Uhr am Arm, und fahren laut hupend den Kurfürstendam­m hoch und runter. Wie kann das sein? *Warum greift da niemand entsprechend hart ein?*“.

Diese vom Berliner Innensenator aus guten politischen Gründen nur implizit formulierte Funktionsbestimmung scheint mir realistisch und soziologisch explizit formulierbar zu sein: Die primäre Funktion des ‚harten Durchgreifens‘ gegen die Clans liegt nicht in der Eindämmung ihrer kriminellen Aktivitäten, sondern in der Mitteilung an die Öffentlichkeit, dass Rechtsbrüche nicht einfach hingegenommen werden.

sollten. Bittners zentrales Argument ist, dass Polizisten im Streifendienst so gut wie nie eine Maßnahme ergreifen, *weil* sie durch ein konditional programmiertes Strafrecht dazu verpflichtet sind, etwa einen Betrunkenen festnehmen und zur Wache bringen, *weil* der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt ist. Vielmehr liege das zentrale Ziel der Streifenpolizisten darin, für Ruhe und Ordnung, für möglichst wenig offen ausgetragene Konflikte in ihrem Bezirk zu sorgen. Wenn sie den Eindruck haben, dass eine Festnahme einer Person das dafür am besten geeignete Mittel ist, *dann* ‚aktivieren‘ Polizisten das Recht. Polizisten setzen Recht also nicht in Form eines Konditionalprogramms um, sondern setzen es selektiv dann ein, wenn es ihres Eindrucks nach zur Herstellung bestimmter Zustände der öffentlichen Sicherheit dient (‚keeping the peace‘). Vom Rechtssystem aus beurteilt handelt es sich dabei um ein abweichendes Verhalten, weil die Frage der Schuld des Einzelnen (hat die Person eine Straftat begangen oder nicht) in den Hintergrund rückt: Die Polizisten „are more interested in reducing the aggregate total of troubles in the area than in evaluating individual cases according to merit“; „Thus, it could be said that patrolmen do not really enforce the law, even when they invoke it, but merely use it as a resource to solve certain pressing practical problems in keeping the peace“ (Bittner 1967, S. 714, S. 710).

Ein anschauliches Beispiel für diese Spannung zwischen ‚rigider Rechtsdurchsetzung‘ und ‚Peacekeeping‘ lässt sich einer Analyse William F. Whytes entnehmen, die auf Material beruht, das er für seine Monographie zur ‚Street Corner Society‘ (1943) erhoben hat. Whyte beschreibt das Verhältnis von Streifenpolizisten in Boston zu Inhabern von Geschäften und Bars, in deren Hinterzimmern zuweilen illegales Glücksspiel betrieben wird und formuliert die These, dass es zwei grundlegend verschiedene Möglichkeiten gibt, Polizeiarbeit in diesem Viertel zu betreiben. Der Polizist könne entweder eine konsequente Rechtsdurchsetzung anstreben *oder* für sich um Konfliktregulierung im Viertel bemühen:

*„The policemen who takes a strictly legalistic view of his duties cuts himself off from the personal relations necessary to enable him to serve as a mediator of disputes in his area. The policemen who develops close ties with local people is unable to act against them with the vigor prescribed by the law.“ (Whyte 1974, S. 125)*

Whytes These lässt sich gut in die Sprache der in Kapitel 3 dargestellten Theorie der Grenzrollen und Grenzsysteme übersetzen: Die Grenzrolle in Gestalt des Kontrolleurs, der vor allem darauf bedacht ist, die Normen seines Entsendesystems, hier also das Strafrecht, durchzusetzen, wird von seinem Gegenüber, in diesem

Fall von den Betreibern der Kneipen im Viertel, nicht als möglicher Kooperationspartner, sondern als lästige Störung wahrgenommen und hat keine Chance auf den Aufbau einer guten Beziehung. Eine solche gute Beziehung aber wäre notwendig, um zwei der anderen in Kapitel 3 explizierten Funktionen von Grenzrollen zu erfüllen: Die Beschaffung bedeutsamer Informationen und die Gewährleistung von Frieden an der Grenze. Der Polizist, der auf eine rigide Durchsetzung des Glücksspielverbots verzichtet, mag im Austausch dafür vom Kneipier über polizeilich relevante Entwicklungen im Viertel und vertrauliche Gespräche im Hinterzimmer informiert werden und kann diese Informationen einsetzen, um aus seiner Sicht bedeutsamere Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Die von Whyte beschriebenen Polizisten müssen also wählen, ob sie in erster Linie gemäß ihres manifesten Auftrags konsequente Durchsetzung öffentlichen Rechts betreiben wollen, oder ob sie in mehr oder weniger deutlicher Abweichung von diesem Auftrag als Streitschlichter und Lieferanten schwer zugänglicher Informationen agieren wollen. Wie in allen anderen Fällen von Grenzrollenarbeit auch ist diese Wahl zwischen Regeltreue und Erfolg nicht in erster Linie oder jedenfalls nicht exklusiv durch die individuellen Normen des Rechtsanwenders, sondern vielmehr durch die in seinem Entsendesystem institutionalisierten Normen bestimmt, also insbesondere auch durch die informalen Erwartungen der Kollegen und Vorgesetzten und übergreifend durch die Frage, für welche Umweltsegmente – nur für die Kollegen? Auch für die Vorgesetzten? Auch für eine organisationsexterne Öffentlichkeit? – der fragliche Normbruch überhaupt sichtbar zu werden verspricht.

Eine neuere Schilderung dieses Musters im Feld der Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei findet sich in der Monographie von Dick Hobbs (2001, S. 203 f.), der eine Zusammenkunft eines Polizisten mit zwei Informanten aus kleinkriminellen Milieus in einer Londoner Bar beschreibt. Ein Mann, offensichtlich ein Bekannter der beiden Informanten, tritt an die Gruppe heran und berichtet allen Anwesenden davon, dass er eine Lastwagenladung gestohlener Schallplatten zu verkaufen hat. Ohne zu zögern wendet sich der Polizist von der Gruppe ab und fordert Hobbs auf, mit ihm an die Bar zu wechseln und beginnt ein Gespräch über Fußball. Nun offenbaren die beiden Informanten ihrem Bekannten die Identität des Polizisten und des Soziologen, woraufhin der Bekannte den vier Männern ein Getränk spendiert und die Bar verlässt. Durch glückliche Fügung konnte der Soziologe also einen spontanen Fall des üblichen Tauschmusters beobachten: Ein Polizist entschließt sich dazu, auf eine Strafverfolgung im Einzelfall zu verzichten, um eine aus seiner Sicht für den Erfolg seiner Arbeit insgesamt bedeutsamere Sozialbeziehung, hier den Kontakt zu seinen beiden Informanten, zu schonen oder auch zu verbessern.

### **Polizeiorganisationen zwischen Regeltreue und Erfolg**

Bittner, Whyte und die neuere Polizeiforschung haben die These, Polizeiarbeit zielt weniger auf die konsequente Durchsetzung öffentlichen Rechts, sondern behandle Rechtsdurchsetzung taktisch-selektiv in Hinblick auf das Ziel ‚Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung‘ zumeist durch situative Erfordernisse in der Polizeiarbeit begründet und in der Form der Schilderung von Einzelfällen dargestellt. Mir ging es in diesem Kapitel darum, die These einer Spannung von Regeltreue und Erfolg, von konsequenter Rechtsanwendung und Peacekeeping, auf das Verhältnis von Polizeibehörden insgesamt zu der Welt des mehr oder weniger stark organisierten Verbrechens zu beziehen. Diese Spannung von Regeltreue und Erfolg, von Konditionierung und Effektivität (vgl. dazu allgemein auch Luhmann 1972, S. 231 f., S. 277 f.), ist charakteristisch für Polizeien gerade auch im Vergleich zu den übrigen primär im Rechtssystem der Gesellschaft verorteten Organisationen: Während im Recht insgesamt typisch eine legitime Indifferenz gegenüber den Folgen rechtlich richtiger Entscheidungen herrscht (Richter und Sachbearbeiter in der öffentlichen Verwaltung werden in der Regel nicht für die Folgen ihrer rechtlich richtigen Entscheidungen verantwortlich gemacht), gilt dies für Polizeien nicht gleichermaßen. In der öffentlichen Wahrnehmung und von Seiten der Politik werden sie typisch an *beidem* gemessen: An der Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen *und* daran, ob diese Maßnahmen effektiv sind in Hinblick auf den ‚Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘.

Polizierende soziale Einheiten haben also eine spezifische Perspektive auf die Welt der Normbrüche, die gut von der Perspektive der Justiz unterschieden werden kann: Während die Justiz, in modernen Rechtssystemen vertreten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, Fälle bereits begangener Straftaten bearbeitet und dafür sehr spezifische Informationen benötigt, geht es Polizeien immer auch um den Erhalt bestimmter Zustände, um die ‚Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘. Deshalb haben Polizeien ein deutlich breiteres und unbestimmteres Interesse an Informationen über soziale Zusammenhänge, aus denen heraus Straftaten begangen oder geplant werden. Eine Orientierung an klar abgegrenzten Fällen, wie sie für die Justiz sinnvoll ist, würde das Wissen der Polizei aus ihrer Sicht zu sehr beschränken: Auf die einzelne Tat (und nicht auch auf ihren Kontext) und auf bereits begangene Straftaten (und nicht auch auf die Prävention zukünftiger Taten). Diese grundlegende Differenz der Perspektiven von Justiz und Polizei erklärt dann auch, warum sie im Einzelfall gegensätzliche Auffassungen bezüglich des richtigen Einsatzes von Milieuinformatanten haben: Die Staatsanwaltschaft mag dafür optieren, die von einem Informanten gelieferten Informationen auch dann für eine Anklageerhebung zu nutzen, wenn



dies die Anonymität des Informanten und damit den weiteren Informationsfluss aus dem Milieu gefährden würde, während die ermittelnde Polizeibehörde die Aussicht auf langfristig nutzbare Informations- und Einflusskanäle den Vorzug vor dem erfolgreich geführten einzelnen Strafverfahren geben würde (so eine der vielen interessanten Interpretationen zum Einsatz von Informanten in der US-amerikanischen Polizeiarbeit bei Natapoff 2009, S. 23).

In der Sprache der Systemtheorie (vgl. Luhmann 1968d, S. 101 ff.) lässt sich die damit herausgearbeitete zentrale Spannung im Umweltverhältnis polizeilicher Behörden auch durch den Hinweis ausdrücken, dass Polizeiarbeit zwar auf manifester Ebene durch Rechtsnormen weitestgehend konditional programmiert ist, faktisch aber immer auch an bezweckten Zuständen gemessen wird. Eine Folge dieser Spannung ist, dass die in diesem Buch anhand verschiedener historischer Kontexte rekonstruierte Schonung von Grenz- oder Zwischensystemen durch polizierende Einheiten, vor allem der Verzicht auf die Verfolgung begangener Straftaten, dem manifesten Auftrag der Behörden widerspricht *und zugleich* ein oft wirksamer Beitrag zur Regulierung des Niveaus öffentlich sichtbarer Kriminalität ist, an dem Polizeiarbeit öffentlich und politisch gemessen wird. Die systematische These lautet also, dass Elemente von Kooperation und Tausch im Verhältnis von Polizeien zu der Welt der Straftaten und ihrer mehr oder weniger stark organisierten Urheber entgegen der manifesten Programmierung und Selbstbeschreibung von Polizeiorganisationen regelmäßig notwendig sind, um ein von der Öffentlichkeit akzeptiertes Maß an öffentlicher Sicherheit und Ordnung zwar nicht herzustellen, aber doch wahrscheinlicher zu machen.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





# Wohlwollende Zweifel und simulierte Rechtsberatung. Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als Grenzsysteem

8

*„Wie geht es zu, und welches sind die Kräfte, die der Untersuchungsrichter in dem Inquisiten anregt, daß dieser durch das Geständniß freiwillig [...] ein großes Unglück über sich selbst verhängt [...]?“ (Wilhelm Snell 1819, S. 2)*

In Kapitel 5 habe ich die Geschichte kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit als eine Geschichte ihrer Ausdifferenzierung und Organisationswerdung rekonstruiert. Ein Aspekt dieses Prozesses ist, dass die Polizeiorganisationen zunehmend von einem durch eigene andere Rollen der polizierenden Personen gewährleisteten Informationsfluss abgeschnitten werden und diesen dann durch organisationspezifische Leistungen herstellen müssen. Eine wichtige Informationsquelle der Polizei sind dabei die in Kapitel 6 analysierten Kontakte zu Informanten, eine andere der Kontakt zu Personen, die seitens der Ermittler verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben. Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als moderne und formalisierte Form dieses Kontakttyps ist Gegenstand der folgenden Analyse.

## **Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als Interaktionstyp an den Grenzen des organisierten Rechtsbetriebs**

Die Vernehmung von Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, ist eines der zentralen Elemente von Ermittlungsverfahren, die in der Bundesrepublik und in anderen Rechtsstaaten in der Regel von der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden und an deren Ende die Entscheidung für oder gegen die Erhebung einer Anklage steht. Der Verlauf der Interaktion zwischen Vernehmer und Beschuldigtem und vor allem dessen Dokumentation im Aussageprotokoll hat deshalb in vielen Fällen entscheidenden Einfluss auf die Frage, ob aus einem Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren ein Angeklagter in einer

Hauptverhandlung wird. Trotz dieser großen Bedeutung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung für die Strafjustiz ist die Vernehmung *als soziale Interaktion*<sup>1</sup> im deutschsprachigen Raum bislang kaum zum Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen gemacht worden. Die wenigen vorliegenden Beiträge zum Thema beschränken sich typisch entweder auf eine Diskussion der offiziellen Rechtsnormen oder sie leiden, wenn sie sich empirisch auf Grundlage teilweise aufwändig erhobener Beobachtungsdaten für die Frage interessieren, was *wirklich* in Vernehmungszimmern in Polizeibehörden vor sich geht, unter dem Verzicht auf von der Sache her naheliegende Anschlüsse an Fragestellungen und Konzepte der theorieorientierten Sozialforschung (als prominentes Beispiel für die USA vgl. Leo 2008; für die BRD Schröder 1992b).

Zwischen dieser – überspitzt formuliert – legalistischen und empiristischen Literatur zu polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen ist mein Beitrag zum Thema verortet. Auf Grundlage zahlreicher empirischer Untersuchungen zu polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen insbesondere in Deutschland, Großbritannien und den USA nehme ich die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung zunächst als einen typischen Fall eines Grenzsystems in den Blick: Der polizeiliche Vernehmer als Abgesandter des organisierten Rechtsbetriebs trifft auf ein Gegenüber, an dessen Kooperation der Grenzrollenträger und sein Entsendesystem ein starkes Interesse haben, die sie aber in Rechtsstaaten mit Gespür für die Bedeutsamkeit von Beschuldigtenrechten allenfalls dann zu erzwingen versuchen könnten, wenn sie bereit wären, Folgeprobleme wie Beweisverwertungsverbote oder die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Falschaussagen in Kauf zu nehmen. Zugleich belegen die Daten zu den in diesem Kapitel primär thematisierten Vernehmungen in Deutschland, den USA und Großbritannien ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft Beschuldigter. Am Anfang meiner Darstellung steht deshalb eine Frage, die seit dem Beginn der Delegitimierung der Folter als Mittel der Geständnismotivierung auch in der die Rechtspraxis begleitenden Anleitungs- und Reflexionsliteratur an zentraler Stelle steht: Wie gelingt es einem Vernehmer, sein Gegenüber dazu zu bringen, sich im Laufe des Gesprächs an den Ermittlungen gegen ihn selbst zu beteiligen – obwohl es dem Beschuldigten gemäß der Rechtsordnungen in Rechtsstaaten frei steht, jede Kooperation und Aussage zu verweigern?

Der Text formuliert eine Antwort, indem er auf Grundlage der vorliegenden rechts- und sozialwissenschaftlichen Fallstudien zur Vernehmungspraxis der Polizei

---

<sup>1</sup> Der hier vorausgesetzte und verwendete Interaktionsbegriff ist der vor allem auf Erving Goffmans Arbeiten zurückgehende Begriff der ‚face-to-face interaction‘, der betont, dass Kommunikation unter den Bedingungen von körperlicher Koprsenz, wechselseitig reflexiver Wahrnehmung und thematischer Fokussierung eine besondere Form sozialer Ordnung ist, für die der Interaktionsbegriff reserviert werden soll.

eine Beschreibung der typischen Interaktionsordnung polizeilicher Vernehmungen anfertigt. Der Vorschlag ist, die zentrale interaktive Herausforderung des Vernehmers darin zu sehen, das ihm durch seine Rolle aufgetragene Misstrauen in die Selbstdarstellung des Beschuldigten zu praktizieren, den Beschuldigten mithin taktlos zu behandeln, ohne dadurch den von der Rechtsordnung zugestandenen und von den Interessen des Beschuldigten her gesehen naheliegenden Abbruch der Interaktion durch den Beschuldigten zu provozieren. Die in Anschluss an die Theorie organisationaler Grenzkontakte formulierte und am empirischen Material entfaltete These lautet, dass Ermittler diese Aufgabe typisch bewältigen, indem sie ihre Grenzstellung zur Justiz (Staatsanwaltschaft) und zum Strafrecht in der Vernehmungsinteraktion ausbeuten. Die interaktionelle Ausbeutung der strukturellen Einbettung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung als Grenzsystem zwischen Beschuldigtem und Justiz durch die Vernehmer beinhaltet etwa, dass die Polizisten dem Beschuldigten die Möglichkeit eines Tausches von Kooperationsbereitschaft gegen Einfluss auf die Staatsanwaltschaft oder auf die Art der Formulierung des Aussageprotokolls suggerieren, dass sie ihre Skepsis bezüglich der Aussagen des Beschuldigten als Dienst an dessen möglichst plausibler Darstellung vor der Anklagebehörde inszenieren oder, dass sie dem Beschuldigten im Gespräch eine Version des zu protokollierenden Tatverlaufs anbieten, die seine moralische und rechtliche Schuld (vermeintlich) reduziert.

Meine damit skizzierte Analyse der Interaktionsordnung polizeilicher Beschuldigtenvernehmung und ihrer organisationalen und rechtlichen Rahmung unterscheidet sich von drei in der Literatur vorherrschenden Formen der Behandlung des Themas. *Erstens* von einer juristisch-legalistischen Beschreibung, die den Vernehmer als passiven Protokollanten einer Aussage charakterisiert, die der aussagebereite Beschuldigte freiwillig und weitestgehend unabhängig vom Verlauf der Interaktion äußert. *Zweitens* von populären und ‚kritischen‘ Darstellungen des Themas, in welchen der Vernehmer häufig als dominant-drohender Vertreter einer übermächtigen Justizmaschine dargestellt wird, der seine Probleme typisch durch Rechtsdehnung und Rechtsbruch löst. *Drittens* von einer insbesondere in der deutschsprachigen sozialwissenschaftlichen Literatur prominenten, vor allem auf die Arbeiten Norbert Schröers (1992a, 1992b, 2003; Schröer et al. 2006) zurückgehenden Beschreibung des Kontaktes zwischen Vernehmer und Beschuldigtem als Simulation einer persönlich-diffusen Sozialbeziehung.

Meine in Abgrenzung zu diesen drei prominenten Darstellungen ausgearbeitete These ist, dass Polizisten in Rechtsstaaten sich aus guten Gründen regelmäßig als dem Beschuldigten gegenüber vermeintlich wohlwollende Berater in Rechtsfragen präsentieren, weshalb ich die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als *simulierte*

*Rechtsberatung* charakterisiere. Der sich als Rechtsberater inszenierende Vernehmer begegnet dem Beschuldigten gerade nicht als fürsorglicher Vater oder besorgter Freund, sondern er bietet sich ihm als Partner einer funktional spezifischen Sozialbeziehung an, nämlich als neutraler Vermittler und Repräsentant gegenüber der Welt von Strafrecht und Justiz. Dass diese Inszenierung so häufig zu dem von Polizei und Justiz faktisch in der Regel angestrebten Ergebnis – einer Selbstbelastung des Beschuldigten – führt, ist weniger eine Folge des interaktiven Geschicks einzelner Vernehmer oder informal praktizierter Illegalität in der Polizeiarbeit, sondern in erster Linie ein Resultat der strukturellen Grenzstellung der Polizei und des von ihr faktisch durchgeführten Ermittlungsverfahrens zwischen Beschuldigtem und Justiz.

### **Die Kombination von Vertrauen und Misstrauen als interaktionssoziologisches Rätsel und seine organisations- und gesellschaftstheoretische Aufklärung**

Mit dieser Hinführung zu Thema und These dieses Kapitels ist bereits angedeutet, dass mich der Interaktionstyp der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auch deshalb interessiert, weil in ihm eine in den meisten anderen Typen von Interaktionen und Sozialbeziehungen seltene und unwahrscheinliche *Kombination* dargestellten Vertrauens und Misstruens in *einen* Gesprächspartner beobachtet werden kann. Selten und unwahrscheinlich ist eine solche Kombination von Vertrauen und Misstrauen, weil es ja gerade die für sich genommen nicht rationalisierbare *Wahl* zwischen Vertrauen *oder* Misstrauen als generalisierte Einstellung gegenüber Alter ist, die für Ego bestimmte Handlungen, Selbstdarstellungen und Beobachtungsweisen nahelegt und andere als unangemessen erscheinen lässt. Nur als wechselseitig exklusive Alternativen, als *generalisierte* Umwelteinstellungen, sind Vertrauen und Misstrauen zueinander funktional äquivalente Mechanismen der Reduktion sozialer Komplexität (Luhmann 1968c, siehe dazu ausführlich Kapitel 2).

Die in diesem Kapitel synonym verwendeten Formulierungen ‚vertrauensvolles Misstrauen‘ und ‚wohlwollende Zweifel‘ sollen vor diesem Hintergrund ein Haltung Egos (hier: der Vernehmer) gegenüber Alter (hier: der Beschuldigte) bezeichnen, die sich durch eine nicht aufgelöste, sondern auf Dauer gestellte Kombination von Vertrauen und Misstrauen auszeichnet. Eine die folgende Darstellung zusammenfassende und insofern zentrale These des Kapitels lautet, dass diese – in den meisten anderen Typen von Interaktionen und Sozialbeziehungen entmutigte – Haltung des vertrauensvollen Misstruens gegenüber einem Interaktionspartner dem Polizisten durch die Einbettung der Vernehmung als Interaktionssystem im Kontext des Ermittlungsverfahrens sowie durch die Rollenbeschreibung des Vernehmers als Agent der Staatsanwaltschaft strukturell deutlich erleichtert wird. Die Darstellung vertrauensvollen Misstruens ist dem Polizisten deshalb auch ohne übermäßiges individuelles

Geschick im Umgang mit anspruchsvollen Interaktionssituationen möglich und kann deshalb als allgemeine Rollenerwartung institutionalisiert werden. Ich komme am Ende des Kapitels auf diese Eigenschaften der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung zurück, die sie zu einem interessanten Gegenstand für eine allgemeinere Theorie von Interaktionen unter Bedingungen wechselseitigen Misstrauens machen.

---

## 8.1 Geschichte und Formalordnung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung

Bevor ich die damit benannten Thesen schrittweise anhand der Befunde der empirischen Vernehmungsforschung begründen und veranschaulichen kann, scheint es mir sinnvoll, die für mein Argument bedeutsame gesellschaftliche und organisationale Rahmung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ausführlicher darzustellen und dabei zu zeigen, in welchen Hinsichten es sich bei diesem Interaktionstyp und bei dem ihn wiederum rahmenden Ermittlungsverfahren um ein *Grenzsystem*, um eine Instanz der Übersetzung bzw. Vermittlung vor allem zwischen dem Beschuldigten und der Strafjustiz (Staatsanwaltschaft, Strafprozess, Gerichte) handelt. Dies ist die Aufgabe dieses Abschnittes.

Von anderen Formen der polizeilichen Befragung – insbesondere der Zeugenvernehmung und der informatorischen Befragung, die eine Polizistin etwa an einem Tatort durchführen kann, um sich einen ersten Überblick über den Tathergang und die Tatbeteiligten zu verschaffen – unterscheidet sich die Beschuldigtenvernehmung durch den rechtlich definierten Status des polizeilichen Gegenübers als Beschuldigter.<sup>2</sup> Der ‚Ort‘ der Beschuldigtenvernehmung im

---

<sup>2</sup> Ein Beschuldigter ist eine Person, gegen die aufgrund einer gegen sie gerichteten Strafanzeige ermittelt wird oder die angesichts der vorliegenden Beweislage verdächtigt wird, eine Straftat begangen oder geplant zu haben und gegen die deshalb ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Juristisch relevant und soziologisch interessant ist hier die Unterscheidung verschiedener Verdachtsgrade: Bei einer „*Vermutung*“ ist die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens noch unzulässig, sobald ein „*Anfangsverdacht*“ von der Staatsanwaltschaft durch Verweis auf Indizien begründet werden kann, besteht gemäß des Legalitätsprinzips die Pflicht zur Eröffnung des Ermittlungsverfahrens (vgl. StPO § 152, Absatz 2). Sollte infolge dieses Ermittlungsverfahrens ein „*hinreichender Tatverdacht*“ diagnostiziert werden können, besteht die Pflicht zur Anklageerhebung, wobei das Vorliegen eines „*dringenden Tatverdachts*“, verstanden als eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem Beschuldigten bzw. Angeklagten um den Täter handelt, bestimmte Zwangsmaßnahmen wie etwa die Anordnung von Untersuchungshaft zulässig macht. Vgl. für Verweise auf Paragraphen und Rechtsprechung Joecks (2015, S. 14 f.).

Justizsystem ist das Ermittlungsverfahren, das seinen Ausgangspunkt entweder in einer Anzeige oder in staatlichen Behörden vorliegenden Hinweisen auf eine Straftat hat. Die Staatsanwaltschaft als ‚Herrin des Ermittlungsverfahrens‘ delegiert dessen Durchführung zumeist an Polizeibehörden und trifft am Ende des Verfahrens die Entscheidung für oder gegen die Erhebung einer Anklage gegen den Beschuldigten.<sup>3</sup> Typisch wird diese Entscheidung auf Grundlage der von der Polizei geführten Ermittlungsakte getroffen, deren zentraler Bestandteil das Protokoll der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ist. Die offizielle Aufgabe der Beschuldigtenvernehmung im Kontext des Ermittlungsverfahrens liegt dabei darin, sowohl dem Ermittlungsinteresse von Polizei und Staatsanwaltschaft als auch dem Verteidigungs- und Entlastungsinteresse des Beschuldigten zu dienen.

Die Formalordnung der Beschuldigtenvernehmung hat sich in den vergangenen Jahrhunderten stark gewandelt (vgl. etwa Mahlstedt 2011, S. 30 ff.). Noch die Preußische Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 erlaubte dem richterlichen Kollegium den Einsatz der Prügelstrafe gegen Beschuldigte, damit „der halsstarrige und verschlagene Verbrecher durch freches Lügen und Erdichtungen oder durch verstocktes Leugnen oder gänzliches Schweigen sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge“ (§ 292, zitiert nach Hahn 2011, S. 335). Diese Formulierung fällt jedoch bereits in einen im deutschen Rechtsraum im 18. Jahrhundert einsetzenden schrittweisen Prozess der Delegitimierung und Abschaffung der Folter als Mittel der Geständnismotivierung.<sup>4</sup> Eine wichtige Zäsur der Rechtsentwicklung liegt dann in dem in der Strafprozessordnung des Deutschen Reichs 1877 eingeräumten Recht auf Aussageverweigerung, das 1964 um die Belehrungspflicht ergänzt wird. Seitdem muss der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung darauf hingewiesen werden, dass „es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen“ (StPO 1965, § 136). Aufgeklärt werden muss der Beschuldigte ebenfalls über seinen Anspruch auf rechtlichen Beistand durch einen Strafverteidiger und darüber, welcher Straftat er beschuldigt wird.<sup>5</sup> Festgehalten werden in den § 136 ff. der

---

<sup>3</sup> Siehe dazu etwa Gerson (2016, S. 237 ff.) und zur faktischen Dominanz der Polizei im Ermittlungsverfahren Pütter (2003) oder Derin und Singelstein (2022, S. 24 f.).

<sup>4</sup> In den USA war die Folter noch im frühen 20. Jahrhundert eine wichtige Verhörmethode der Polizei, erreichte nach Einschätzung von Richard Leo und Alexa Koenig (2018) gar erst in den 1910er und 1920er Jahren ihren Höhepunkt. Erst in den 1930er Jahren geriet der als „third degree“ bezeichnete Einsatz von Folter in den USA zunehmend in die Kritik.

<sup>5</sup> In den USA sind Kriminalpolizisten durch das Grundsatzurteil des Supreme Court ‚Miranda vs. Arizona‘ vom 13. Juni 1966 darauf verpflichtet worden, den Beschuldigten vor Beginn der Vernehmung darüber aufzuklären, dass er das Recht hat, einen Anwalt hinzuzuziehen und zu schweigen. Diese als ‚Miranda-Warning‘ bezeichnete Rechtspflicht für

Strafprozessordnung auch die den Beamten verbotenen Vernehmungsmethoden (Misshandlung, Ermüdung, Täuschung usw.).<sup>6</sup>

Die heutige Rechtslage weist dem Beschuldigten also eine starke Position zu und eröffnet ihm die Möglichkeit, auf jede Kooperation mit den polizeilichen Ermittlern zu verzichten, ohne dadurch Nachteile für ein mögliches späteres Strafverfahren befürchten zu müssen. Entsprechend ist die schriftliche Vorladung zur Vernehmung, die den Beschuldigten in der Regel in Freiheit in seinem Briefkasten und nur in den seltenen Fällen einer von den Behörden angenommenen Flucht- oder Verdunklungsgefahr (vgl. § 112 StPO) in Untersuchungshaft erreicht, als *Einladung* formuliert. Die Beschuldigten werden nicht dazu aufgefordert, sondern darum *gebeten*, zu einem bestimmten Termin bei der lokalen Polizeibehörde *vorzusprechen* und freundlich dazu ermuntert, im Fall der Verhinderung aus beruflichen oder sonstigen Gründen einen neuen Termin zu vereinbaren. Typisch enthalten diese von Behörde zu Behörde im Detail abweichenden Vorladungsschreiben der Polizei auch einen Satz, der antizipierte Motivationsprobleme des Eingeladenen bearbeiten soll und darauf hinweist, dass die Vernehmung dem Beschuldigten die Gelegenheit geben soll, „zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen“, die gegen ihn „vorliegenden Verdachtsgründe aufzuklären“ und die zu seinen „Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.“

---

## 8.2 Der empirische Befund: Beschuldigte reden, wenn sie schweigen könnten (und sollten)

Verschiedene Instanzen, die sich für die Interessen Beschuldigter einsetzen, sind sich darin einig, dass der Beschuldigte die Einladung zur aktiven Verfahrensbeteiligung seitens der Polizei entweder gänzlich ignorieren oder freundlich ablehnen sollte. Strafverteidiger (vgl. statt vieler Ruckstuhl 2010, S. 73 f.) ebenso wie die rechtsextreme ‚Gefangenenhilfe‘ und die im linken Milieu verortete ‚Rote Hilfe‘ urteilen einstimmig, dass ein Kooperationsverzicht in Form von Abwesenheit oder Schweigen für den Beschuldigten in der polizeilichen Vernehmung in fast allen

---

Polizisten wird seit diesem Grundsatzurteil als notwendige Schlussfolgerung aus dem fünften Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung angesehen, in dem festgehalten wird, dass es keine Pflicht zu selbstbelastenden Aussagen geben darf.

<sup>6</sup> Die Abgrenzung erlaubter von verbotenen Vernehmungsmethoden ist in der Rechtsprechung oft umstritten, so etwa in der Frage, bis zu welchem Alkoholgehalt im Blut oder bis zu welcher Anzahl an schlaflosen Stunden ein Beschuldigter noch vernehmungsfähig ist oder wo der Bereich der zulässigen ‚kriminalistischen List‘ endet und der Bereich unzulässiger ‚Täuschung‘ beginnt. Siehe dazu ausführlich unten, Anmerkung 14.



Fällen die beste Option ist. Die Ratgeber des Beschuldigten können sich dabei auf die auch durch Polizeipraktiker (Thiess 2014, S. 107 f.) und Sozialwissenschaftler stets bestätigte Einsicht berufen, dass Aussagen des Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung – ohne vorherige Einsicht in die Ermittlungsakten, ohne anwaltlichen Beistand und dementsprechend ohne eine zuvor zurechtgelegte Verteidigungsstrategie – die Position des Beschuldigten fast immer schwächen. Die Ermittlungsverfahren aussagebereiter Beschuldigter werden seltener eingestellt, während die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ebenso wie das durchschnittliche Strafmaß im Fall einer Aussage bei der Polizei signifikant steigen (vgl. etwa Simon 1991, S. 277 ff.; Skolnick und Fyfe 1993b, S. 58 ff.; Leo 1996a, S. 285; 298 ff.; Habschick 2012, S. 13).<sup>7</sup>

Der in Bezug auf zahlreiche Rechtsstaaten immer wieder aufgestellte empirische Befund ist jedoch, dass sich die überwiegende Mehrzahl wirklicher Beschuldigter nicht an die Empfehlungen ihrer Ratgeber hält. In den vergangenen 30 Jahren durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass in den USA und Großbritannien nur etwa 20 % der Beschuldigten von ihrem Recht Gebrauch machen, die Aussage zu verweigern oder sich vor einer Aussage mit einem Anwalt zu beraten (Baldwin 1993, S. 335; Leo 1996a, S. 275; Sanders und Young 2005, S. 242; Kassin et al. 2010a; Feld 2013; Leo 2017, S. 14; Habschick 2012, S. 19, S. 25). Wenngleich für Deutschland bislang keine umfassenden quantitativen Untersuchungen zum Vernehmungsverhalten Beschuldigter durchgeführt worden sind, lassen die vorliegenden qualitativen Studien und Schätzungen (Brusten und Malinowski 1975; Schröder 1992b; Reichertz 1994; Kraheck-Brägelmann 1997; Bley 2012) keinen Zweifel daran aufkommen, dass der insbesondere für die USA und

---

<sup>7</sup> Zumindest lässt sich diese Aussage für die USA und Deutschland treffen, während mir für Großbritannien keine entsprechenden Untersuchungen bekannt sind. In Großbritannien unterscheidet sich die Rechtslage in einem entscheidenden Aspekt von Deutschland und den USA: Beschuldigte haben zwar ebenfalls das Recht auf Aussageverweigerung, werden aber seit einer Gesetzesänderung von 1994 darauf hingewiesen, dass es ihrer späteren Verteidigung schaden kann, wenn sie sich vor Gericht auf entlastende Indizien berufen, die sie gegenüber der Polizei verschwiegen haben: „You do not have to say anything. *But it may harm your defence if you do not mention when questioned something which you later rely on in court.* Anything you do say may be given in evidence.“ Eine jüngere rechtsvergleichende Arbeit über „Selbstbelastungs- und Aussagefreiheit des Beschuldigten nach deutschem und englischem Recht“ (Epik 2019) rekonstruiert für die britische Rechtsauffassung eine Unterscheidung zwischen dem *primary right to silence* als dem Recht, die Aussage zu verweigern und dem *secondary right to silence* als dem Recht, dass aus der Aussageverweigerung keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen. Im Gegensatz zum deutschen Rechtsraum gelte für den englischen Rechtsraum lediglich das *primary right to silence* während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens, während das *secondary right to silence* auf bestimmte Phasen des Verfahrens beschränkt sei.

Großbritannien seit vielen Jahren immer wieder aufgestellte Befund einer erstaunlich großen Kooperationsbereitschaft Beschuldigter auch für Deutschland zutrifft. Wie robust dieser Befund ist, zeigt auch ein Blick auf die für weitere Staaten (hier: Australien, Niederlande, Schweiz, Schottland, Wales) vorliegenden Untersuchungen, die übereinstimmend von einer zwischen 80 % und 95 % liegenden Aussagebereitschaft Beschuldigter bei der Polizei berichten (vgl. für die Schweiz und mit Hinweisen auf weitere Untersuchungen Capus et al. 2016, S. 46 f.).

Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine Aussage haben dabei insbesondere das Alter des Beschuldigten (je jünger, desto wahrscheinlicher eine Aussage), eine vorherige Verurteilung (bereits verurteilte Straftäter schweigen deutlich häufiger) und die Schwere des Tatvorwurfs (je geringer, desto wahrscheinlicher eine Aussage). In deutlich über der Hälfte der durchgeführten Vernehmungen gelingt es den Beamten, ihr Gegenüber dazu zu bringen, sich mit ihren Aussagen selbst zu belasten, entweder durch ein in etwa einem Viertel der durchgeführten Vernehmungen abgelegtes vollständiges Geständnis der Tat oder doch jedenfalls durch die Preisgabe von belastenden Indizien, die den Ermittlern vor Aufnahme der Gespräche nicht bekannt waren (Baldwin 1993, S. 335; Leo 1996b, S. 260, 1996a, S. 280; Sanders und Young 2005, S. 242; Kindschi Gosselin 2007; Habschick 2012, S. 19, 25; Feld 2013, S. 11).

### **„Es war ihm dann nicht mehr möglich, seinem Gegenüber ins Gesicht zu lügen ...“. Zur Deutung der Beziehung von Vernehmer und Beschuldigtem als persönliche Beziehung**

Diese auffällige Diskrepanz zwischen dem rationalen und dem faktischen Verhalten Beschuldigter in der polizeilichen Vernehmung ist der Ausgangspunkt fast aller sozialwissenschaftlichen Studien zum Thema. Im Zentrum der vorliegenden Forschung steht die Frage, wie es Polizisten gelingt, ihr Gegenüber an den Ermittlungen gegen ihn selbst zu beteiligen, wie sie also einen Beschuldigten dazu bringen, nicht erst im Gerichtssaal, sondern schon im Verhörzimmer dieses „Verbrechen an sich selbst ... zu begehen“ (Luhmann 1969b, S. 98), direkt nachdem der Beschuldigte durch den Polizisten darüber informiert worden ist, dass er keine Nachteile zu befürchten hat, wenn er von seinem Recht Gebrauch macht, auf jede Beteiligung am Gespräch zu verzichten.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Auch in der die Rechtspraxis begleitenden Anleitungs- und Reflexionsliteratur, etwa in der zu Beginn dieses Kapitels zitierten Schrift von Wilhelm Snell, ist dies das zentrale Thema und zwar seit dem Beginn der Abschaffung der Folter als Mittel der Geständnismotivierung. In der Anleitungsliteratur des 20. Jahrhundert finden sich metaphorische Stilisierungen des schweigenden Beschuldigten als zentraler Herausforderung der Vernehmer: „Eine zu

Die in der deutschsprachigen Literatur bislang fast konkurrenzlos vertretene Antwort findet sich in den Arbeiten Norbert Schröers (1992a, 1992b, 2003; 2006) und wird durchgehend zustimmend zitiert.<sup>9</sup> Schröer deutet den Kontakt zwischen Vernehmer und Beschuldigtem als Simulation einer persönlichen Beziehung. Die zentrale Aufgabe des Vernehmers sieht er darin, „über die Zeit zu dem Beschuldigten eine dichte persönliche Beziehung aufzubauen“ (Schröer et al. 2006, S. 21), so, dass der Beschuldigte die Beziehung als eine diffuse<sup>10</sup> Beziehung begreift und der dann angemessenen „kommunikativen Verpflichtung“ nachkommt, seinem Gesprächspartner gegenüber offen und ehrlich zu sein (Schröer et al. 2006, S. 27). Das Ziel des Vernehmers müsse es sein, dass der Beschuldigte „das Gespräch als echte menschliche Begegnung“ wahrnimmt, „in der er sich als Person angenommen und aufgehoben fühlt“ (Schröer et al. 2006, S. 63). Um eine solche Beziehung aufbauen zu können, müsse der Polizist „echte Wertschätzung“ für sein Gegenüber empfinden (Schröer et al. 2006, S. 85). Den „Motivationshebel für die Geständigkeit“ eines Beschuldigten sehen Schröer und seine Ko-Autoren dann in dessen „Angst vor dem Verlust der Beziehung“ zum Ermittler (Schröer et al. 2006, S. 20), in der Angst davor, dass der Ermittler „sich resigniert vom Beschuldigten abwendet und ihn als Menschen und Geständigen aufgibt“ (Schröer et al. 2006, S. 21). Der geständige Beschuldigte sei deshalb geständig, weil „Vernehmer und Beschuldigter eine Symbiose“ eingegangen sind, „die für den Beschuldigten lebenswichtig wurde: Weil er sich als Person, so wie er war, akzeptiert sah, war er dann bereit – man könnte vielleicht auch sagen: sah er sich dann verpflichtet –, seine Taten preiszugeben“ (Schröer et al. 2006, S. 30 f.). „In Anbetracht des entstandenen Vertrauens in den Vernehmungsgesprächen“ war es „ihm dann nicht mehr möglich, seinem Gegenüber ins Gesicht zu lügen“ (Schröer et al. 2006, S. 34).

---

vernehmende Person, die sich nicht äußern will, gleicht einer uneinnehmbaren Burg, die wieder und wieder verlustreich berannt wird. Allein die Kenntnis eines Grundrisses der Burg, der Schwachstellen der schweren Mauern, der geheimen Pforten vermöchte sie sturmreif zu machen“ (Gössweiner-Saiko 1979, S. 13). Ähnlich spricht Ernst Gennat, Leiter der Berliner Mordkommission in den 1920er und 1930er Jahren, vom Beschuldigten als dem „Täter mit seinen Geheimnissen“, als „kriminellen Gegner“, der für den Vernehmer eine „Festung“ darstellt, die dieser im Gespräch behutsam „sturmreif“ machen muss (Gennat 1929, S. 102).

<sup>9</sup> Zum Beispiel von Reichertz (1994), Schwitalla (1996), Niehaus (2003), Sticher (2006), Rommerskirchen (2011) oder Bley (2012).

<sup>10</sup> Siehe als Darstellung der auf Talcott Parsons zurückgehenden Unterscheidung diffuser und spezifischer Sozialbeziehungen etwa Schneider (2002, S. 128 ff.). Als zentrales Merkmal diffuser im Unterschied zu spezifischen Sozialbeziehungen gilt, dass die Kommunikationspartner in diffusen Sozialbeziehungen voneinander erwarten, füreinander nicht nur ausschnitthaft, nicht nur in einzelnen Rollen, sondern *als ganze Person* relevant zu sein.

Die von Schröer ausgearbeitete Deutung trifft sicher auf viele von ihm analysierte Vernehmungen zu, ist aber als empirische Generalisierung schon deshalb nicht überzeugend, weil die Beziehung zwischen Vernehmer und Beschuldigtem ja auch im Fall eines Geständnisses beendet wird. Vor allem aber scheint mir die von Schröer vertretene These keine Sensibilität für die Frage zu haben, ob und wie das Bedürfnis eines Beschuldigten nach einer diffusen Sozialbeziehung zu ‚seinem‘ Vernehmer mit Täter und Tat variiert. Während die These Schröers etwa für den Ehemann, der seine Frau im Affekt getötet hat, die Tat bereut und seine Schuld bislang noch keinem Menschen gegenüber beichten konnte oder auch für den in seiner persönlichen Identität stark verunsicherten und während der Vernehmung von sozialer Unterstützung isolierten jugendlichen Ersttäter eine gewisse Plausibilität hat, kann sie in Bezug auf den Wiederholungstäter im Bereich der Organisierten Kriminalität, der seine Selbstachtung und soziale Unterstützung aus dem kriminellen Milieu bezieht, weniger überzeugen.

Dementsprechend werde ich im Folgenden unter Berücksichtigung der von Schröer und der deutschsprachigen Literatur insgesamt kaum beachteten englischsprachigen Literatur eine alternative Interpretation der Vernehmungsinteraktion ausarbeiten. Dabei zeigt sich, dass die von Schröer beschriebene Simulation einer persönlichen Beziehung lediglich eine von mehreren Möglichkeiten ist, den Beschuldigten über seine faktischen Interessen und den faktischen Charakter der Beziehung zu täuschen. Zwar gibt es Vernehmer, die sich dem Beschuldigten als verständnisvoller Freund oder besorgter Vater und seltener auch Vernehmer, die sich – entgegengesetzt und für populäre Darstellungen des Themas typisch – als Vorbote einer feindlichen Justizmaschine zu inszenieren versuchen, gegen die jeder Widerstand aussichtslos erscheinen soll.<sup>11</sup> Die Auswertung der Literatur legt jedoch nahe, dass eine andere Inszenierung sowohl typischer als auch erfolgversprechender ist: Die Inszenierung des Vernehmers als neutraler, interesseloser Rechtsberater

---

<sup>11</sup> Baldwin (1993, S. 331) konnte einen aggressiv-drohenden Verhaltensstil in einer Analyse von 600 Beschuldigtenvernehmungen in Großbritannien in den 1990er Jahren lediglich in 5 % der Fälle feststellen. Auch Kraheck-Brägelmann (1997) hat in ihrer Interviewstudie mit etwa 50 jugendlichen Straftätern in Deutschland gezeigt, dass Drohungen durch Polizeibeamte in der Vernehmung sowohl selten als auch unergiebig sind. Als geständnisfördernd wird von den geständigen Jugendlichen rückblickend ein Verhalten des Polizisten beschrieben, das sie als ‚normales‘ sachliches Auftreten bezeichnen und das sich ihrer Auskunft nach dadurch auszeichnet, dass der Polizist ihnen ‚auf Augenhöhe‘ begegnet und weder aggressiv noch belehrend auftritt. Bestätigt werden diese Befunde auch in einer kürzlich erschienenen psychologischen Studie auf Grundlage von über 300 Beschuldigtenvernehmungen in der BRD. Die Studie weist eine Korrelation zwischen der Aussage- und Geständnisbereitschaft von laut Selbstauskunft schuldigen Beschuldigten und einem von diesen als respektvoll und wohlwollend charakterisierten Vernehmungsstil nach („a more open-minded, respectful,

des Beschuldigten. Als Rechtsberater ist der vernehmende Polizist weder Freund noch Feind des Beschuldigten und er entspricht auch nicht der typisch von Juristen gezeichneten Rolle des Vernehmers als Protokollant, der lediglich passiv diejenigen Informationen aufnimmt und verarbeitet, die der Beschuldigte von sich aus offenbart. Der Vernehmer als vermeintlicher Rechtsberater bietet sich dem Beschuldigten gerade nicht als Partner einer diffusen, sondern als Partner einer funktional spezifischen Sozialbeziehung an, nämlich als neutraler Vermittler und Repräsentant gegenüber der Welt von Strafrecht und Justiz.

---

### **8.3 Die soziologische Erklärung: Die Beschuldigtenvernehmung als Grenzsystem und wohlwollende Zweifel als typische Gesprächshaltung des Vernehmers**

*„Believe it or not, and I know you’re going to have trouble believing this, ah, I’m actually here to help you.” (Los Angeles Police Detective in der Vernehmung von Jose Jacobo im Jahr 1999, zitiert nach Leo 2008, S. 119)*

In der Perspektive der in diesem Buch genutzten Theorie der Grenzrollen und Grenzsysteme handelt es sich bei Beschuldigtenvernehmungen um besondere Fälle einer Kategorie von Interaktionen, in der ein Organisationsmitglied im Auftrag seiner Organisation auf ein Nichtmitglied der Organisation trifft, also um einen Fall des Interaktionstyps *Grenzkontakt*. Mit anderen Grenzkontakten wie der Interaktion zwischen Verkäufer und Kunde oder Krankenhausarzt und Patient teilt die Beschuldigtenvernehmung die Eigenschaft, dass nur einer der beiden Beteiligten, nämlich der im Auftrag einer Organisation agierende Verkäufer, Arzt oder Vernehmer formal auf bestimmte Verhaltensweisen verpflichtet ist, während Kunden, Patienten und Beschuldigte kein ihnen vorwerfbares Fehlverhalten an den Tag legen, wenn sie sich in der Interaktion nicht gemäß der Wünsche des Professionellen verhalten. Aus Sicht der Grenzrollentheorie liegt das zentrale Problem der Arbeit an der Grenze sozialer Systeme daher in der Angewiesenheit auf die Kooperation von Nichtmitgliedern, die frei sind und bleiben, diese Kooperation zu verweigern.

---

and non-coercive approach“, May et al. (2021, S. 58)). Umgekehrt korrelieren die Verweigerung der Aussage und das Abstreiten der Tat mit einem von den laut Selbstauskunft schuldigen Beschuldigten als aggressiv-drohend charakterisierten Vernehmungsstil.

Dieses allgemeine Problem von Grenzrollen stellt sich dem Vernehmer in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung nun in besonders drastischer Weise, da er mit einem Gegenüber konfrontiert ist, dessen Interessen denjenigen des Professionellen genau entgegengesetzt sind. Dem Beschuldigten ist es nicht nur erlaubt, jede Kooperation mit dem Professionellen zu verweigern, er hat des Weiteren in der Regel auch keinerlei Interesse daran, sich an den Ermittlungen gegen ihn selbst zu beteiligen. Anders formuliert: Die aus Sicht des Beschuldigten naheliegende Einstellung, den Vernehmer als Vertreter einer ihm feindlich gesonnenen Justiz zu behandeln, muss durch den Vernehmer nicht lediglich neutralisiert, sondern in Kooperationsbereitschaft überführt werden. Sofern man den vernehmenden Polizisten also mit einem Verkäufer vergleichen will, muss man sich den sich selbst belastenden Beschuldigten als einen Kunden vorstellen, der mit Reue auf eine Kaufentscheidung zurückblickt, zu der er sich von einem Verkäufer hat hinreißen lassen, der ihm nicht einmal durchgehend taktvoll begegnet ist.

In Einklang mit dieser von mir eingenommenen Perspektive auf Beschuldigtenvernehmungen als Grenzkontakte sieht auch die vorliegende sozialwissenschaftliche Literatur zum Thema das zentrale Handlungsproblem des Vernehmers in der Herstellung einer nicht erzwingbaren Aussagebereitschaft Beschuldigter. Vollständig sichtbar wird die Herausforderung für den Ermittler allerdings erst durch den Hinweis, dass der Vernehmer sein Gegenüber nicht nur zu irgendeiner Aussage bewegen muss, sondern zu einer für die Anklageerhebung und den möglichen Strafprozess brauchbaren, das heißt zu den übrigen Ermittlungsergebnissen passenden und gerichtsfest protokollierten Aussage. Eine solche Aussage kann der Vernehmer nur erreichen, wenn er den Schilderungen des Beschuldigten mit einem gewissen Grad an Skepsis und Misstrauen begegnet. Der Vernehmer muss sein Gegenüber also zumindest zuweilen taktlos behandeln und zugleich den dadurch eigentlich naheliegenden Abbruch des Gesprächs durch den Beschuldigten verhindern. Angesichts dieser Herausforderung ist es nicht überraschend, dass auch unter Kriminalisten selbst die Fähigkeit zur Gewinnung brauchbarer Informationen in der Beschuldigtenvernehmung als eine der zentralen Kunstfertigkeiten gilt, die einen guten Ermittler von einem weniger guten Ermittler unterscheidet. Die Beschuldigtenvernehmung, so ein langjähriger Leiter einer Münchener Mordkommission, gilt trotz der Fortschritte im Bereich der Erhebung objektiver Tatspuren weiterhin als „der wichtigste Schlüssel zum Erfolg“ des Ermittlungsverfahrens und ihre erfolgreiche Durchführung als „die hohe Schule polizeilicher Handwerkskunst“ (Thiess 2014, S. 110; vgl. auch Reichertz 1994, S. 129; Bosse 2017).

Im Unterschied zu dieser Sicht des Praktikers rechnet meine in diesem Kapitel vorgeschlagene Deutung des Interaktionstyps der Beschuldigtenvernehmung die

hohe Aussagebereitschaft Beschuldigter nur in zweiter Linie auf die individuelle Person des Vernehmers und seine ‚Handwerkskunst‘ zu. Erklärungskräftiger ist der Verweis auf Sachverhalte, die der einzelnen Interaktion vorausgehen: Auf den Charakter der Polizei als gesamtgesellschaftlich mehr oder weniger geschätzter Institution und Vertreterin des staatlichen Gewaltmonopols, auf die Institutionalisierung einer misstrauischen Einstellungen als Rollenpflicht des Vernehmers und – damit zusammenhängend – auf die strukturelle Ausdifferenzierung der Polizei und des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens als Grenzsystem zwischen beschuldigtem Bürger und Justiz.

### 8.3.1 Vertrauensaufbau als Prozess: Über taktvolle Gesprächseinstiege und die Etablierung von Interaktionsnormen

*„Ähnlich wie auf einer Party oder bei einer Liebelei ist nicht gleich anfangs schon alles erlaubt. Die Beteiligten müssen ihre Beziehung erst anwärmen, sich wechselseitig Vertrauen verdienen durch Entgegenkommen in Ton und Stil oder auch in der Sache, bevor ein freierer Ton, ein deutlicher Angriff vorgetragen werden kann.“ (Luhmann 1969b, S. 46)*

Der empirischen Vernehmungsforschung lässt sich entnehmen, dass Polizisten insbesondere in Fällen, in denen sie sich auf eine lange und komplizierte Vernehmung einstellen, häufig einen eher informellen Gesprächseinstieg wählen. Sie erkundigen sich etwa nach dem Wohlbefinden ihres Gegenübers, begegnen ihm auffallend freundlich und mit Interesse an seiner Person oder bedanken sich höflich für seine Gesprächsbereitschaft. Dieser Gesprächseinstieg geht dann typisch fließend über in die erste stärker formalisierte Gesprächssequenz, nämlich die Überprüfung der Angaben zur Person des Beschuldigten (Name, Wohnort, Beruf, familiäre Situation). Viele Polizisten verbinden diese ihnen formal auferlegte Pflicht strategisch mit vermeintlich interessierten Nachfragen zu dem Privatleben des Beschuldigten, wobei der Wahrheitsgehalt auch sachlich unplausibler Antworten nach Möglichkeit nicht bezweifelt wird. Charakteristisch für diese erste Phase der Vernehmung ist also ein hohes Maß an *Takt* seitens des Polizisten, der etwa die vom Beschuldigten geschilderten beruflichen Erfolge unkritisch bewundert und sich auch sonst um ein „hilfreiches Mitwirken“ an dessen Selbstdarstellung bemüht, um ein „Bestätigen der Darstellung auch dort, wo sie durchschaut wird“ (Luhmann 1964c, S. 136).

In einer jüngeren Untersuchung von 32 Beschuldigtenvernehmungen in Fällen schwerer Kriminalität aus den USA berichten David et al. (2018) davon,

dass allein dieses „gesellige Vorspiel zur eigentlichen Vernehmung“<sup>12</sup> typisch etwa eine Viertelstunde in Anspruch nimmt. Ihrer plausiblen und auch mit den Auskünften führender Lehrbücher zu kriminalpolizeilichen Vernehmungen in den USA (Inbau 2004, S. 50) und Deutschland (Artkämper et al. 2017, S. 311 ff.) übereinstimmenden Deutung zufolge hat diese Einstiegsphase zwei latente Funktionen für die Vernehmung. Zum einen dient sie dazu, den Beschuldigten mit der Situation vertraut zu machen und ihm zu suggerieren, dass es sich bei dem gerade stattfindenden Gespräch bloß um einen zwanglosen Austausch von Informationen handelt. Zum anderen etabliert der Gesprächseinstieg eine Norm, die auch den weiteren Verlauf der Interaktion prägen wird: Dass der Vernehmer Fragen stellt und erwartet, dass sein Gegenüber diese Fragen wahrheitsgemäß beantwortet.<sup>13</sup> Bevor die eigentliche Vernehmung beginnt und bevor sie über ihr Recht auf die sofortige Beendigung des Gesprächs informiert worden sind, gewöhnen sich die Beschuldigten so ganz beiläufig „an den Gedanken, Fragen zu beantworten“ (Simon 1991, S. 281).

Die Etablierung dieser Gesprächsnorm, dass der Polizist fragt und auf seine Frage eine Antwort erhält, dürfte regelmäßig auch dadurch erleichtert werden, dass viele Beschuldigte Polizisten außerhalb des Verhörungszimmers vornehmlich in Situationen begegnet sind, in denen sie ihnen gegenüber tatsächlich zu Folgebereitschaft verpflichtet waren. Schließlich agieren Schutzpolizisten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr eine Straße sperren oder eine Personenkontrolle durchführen, in dieser Rolle als Vertreter des staatlichen Erzwingungsstabes und können eine nicht vorhandene Folgebereitschaft von Bürgern im Zweifelsfall mittels politisch legitimer Macht erzwingen. Insbesondere bei polizeilichen Befragungen ‚vor Ort‘ (etwa im Rahmen einer Verkehrskontrolle oder der Aufnahme eines Verkehrsunfalls) kann der Polizist seine Rolle deshalb häufig von seinem Gegenüber unbemerkt wechseln: Vom Ordnungshüter, der Gefahren abwendet und dem Folge zu leisten ist, zum Vernehmungsbeamten als Teil der Justiz, der eine nicht vorhandene Kooperationsbereitschaft von Bürgern rechtlich gerade nicht erzwingen könnte.

Auf den eher informellen und taktvollen Gesprächseinstieg folgt mit der Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte auf Aussageverweigerung und rechtlichen Beistand eine stark durch die rechtliche Rahmung des Ermittlungsverfahrens vorstrukturierte Gesprächssequenz. Typisch ist hier der Versuch von

---

<sup>12</sup> André Kieserling, „Wie ehrlich sollte ein Polizist sein?“, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 19.8.2022.

<sup>13</sup> In der Etablierung dieser Norm sah schon Linton (1965, S. 6) in seiner Analyse des Kreuzverhörs die latente Funktion der Abfrage der Angaben zur Person des Zeugen oder Beschuldigten.



Polizisten, den Hinweis auf die Rechte des Beschuldigten als bloße Bürokratie und somit als unwichtiges Beiwerk zu thematisieren, das daran hindert, zum ‚wirklich wichtigen‘ Teil des Gesprächs überzugehen, in dem der Verdächtige die Gelegenheit hat, seine Version der Geschichte mitzuteilen (vgl. etwa Leo 1996b, S. 272; Capus et al. 2016). Die Tatsache, dass die meisten Beschuldigten (nicht nur) in den USA, Großbritannien und Deutschland auf ihr Recht auf Aussageverweigerung und oft auch auf rechtlichen Beistand verzichten, spricht dafür, dass es den Polizisten in diesen Fällen bereits gelungen ist, eine grundsätzliche Bereitschaft des Beschuldigten herzustellen, gemeinsam mit dem Vernehmer eine Aussage zu Protokoll zu bringen. Angesichts des harmlos wirkenden Gesprächseinstiegs dürfte es vielen Beschuldigten schwerfallen, der durch das Verhalten ihres Gegenübers als Normalfall unterstellten Kooperationsbereitschaft explizit zu widersprechen und die Situation so als eine des Interessengegensatzes zu definieren.

### **8.3.2 Macht und Tausch: Aufbau einer Drohkulisse und Angebot der Komplizenschaft**

Mit dem Verzicht des Beschuldigten auf sein Recht auf Aussageverweigerung beginnt die sachlich zentrale und zeitlich umfangreichste Sequenz der Vernehmung, und zwar typisch entweder mit einer Aufforderung an den Beschuldigten, seine Version des fraglichen Tathergangs zu schildern oder mit einer Darstellung des polizeilichen Wissens über die Schuld des Gegenübers (vgl. für Darstellungen des typischen Ablaufs von Vernehmungen etwa Leo 2008, S. 121 ff.; Sticher 2006, S. 26 ff.). Ihren strategischen Vorteil, den Zeitpunkt der ersten Beschuldigtenvernehmung selbst bestimmen zu können, nutzen die Vernehmer gerade in Fällen schwerer Kriminalität dazu, die erste Beschuldigtenvernehmung nach Möglichkeit erst dann durchzuführen, wenn sie die Schuld des Beschuldigten für wahrscheinlich halten und diese Einschätzung gegenüber dem Beschuldigten durch den Verweis auf belastende Indizien auch plausibel darstellen können.

Dieser Aufbau einer Drohkulisse kann dabei auf sehr unterschiedliche Weise erfolgen. David Simon berichtet in einem für die von ihm begleiteten Mordermittler aus Baltimore in den 1990er Jahren besonders wichtigen Fall von dem Versuch der Ermittler, den Beschuldigten dadurch mit einer erdrückenden Beweislage einzuschüchtern, dass sie das Verhörzimmer mit zahlreichen Stellwänden ausstatteten, an denen Material zum Fall angebracht war (Simon 1991, S. 234). Typisch für die Ermittler aus Baltimore war auch der Einstieg in die Vernehmung mit einem etwa 30-minütigen Monolog über ihre beruflichen Erfahrungen und

ihr Wissen zum Fall, ebenfalls mit dem Ziel, „sich mit der Aura des Allwissenenden zu umgeben“ (Simon 1991, S. 761). Dementsprechend sahen sie es als einen der schwerwiegendsten Ermittlungsfehler an, einen Beschuldigten zu früh zu vernehmen und „ohne richtige Munition im Vernehmungsraum auf ihn“ loszugehen (Simon 1991, S. 599).

Auch Falldarstellung aus der Literatur zu Großbritannien (Carter 2011, S. 116 ff.) und Deutschland (Niehaus und Schröer 2004) zeigen, dass Vernehmungsbeamte zu Beginn der Vernehmung häufig viel Zeit darauf verwenden, die objektive Beweislage als für den Beschuldigten erdrückend zu beschreiben, ohne dabei jedoch den Eindruck zu erwecken, dass ihnen an der Verurteilung des Beschuldigten persönlich gelegen wäre. Zentral ist dabei immer der Aufbau eines Bildes, demzufolge die ermittelnden Beamten etwa durch Tatortermittlungen und Zeugenaussagen schon sehr viel über den Fall wissen und dementsprechend auf die Aussage des Beschuldigten nicht angewiesen sind. Der Aufbau dieses Bildes ist Ermittlern in den USA im Vergleich zu Deutschland dabei insofern erleichtert, als es ihnen rechtlich gestattet ist, Lügen über die faktische Beweislage als Vernehmungstechnik einzusetzen, also etwa zu behaupten, dass die Fingerabdrücke des Beschuldigten an der Mordwaffe gefunden worden sind, auch wenn dies nicht der Fall ist (für einen Vergleich der Rechtslage in Deutschland und den USA vgl. Ross 2008).<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Die von Jaqueline Ross (2008, S. 459 ff.) durchgeführten Interviews legen den Schluss nahe, dass das Verbot der Lüge als Vernehmungsmethode Vernehmer in Deutschland in erster Linie dazu erzieht, Täuschungen bei Bedarf subtiler einzusetzen, etwa in einem Nebensatz die Bemerkung fallen zu lassen, dass früher oder später einer der Mittäter auspacken werde – auch dann, wenn sie dafür keine Anhaltspunkte haben und vielleicht nicht einmal wissen, wer die weiteren Täter sind. Oder sie teilen dem Beschuldigten die zutreffende Information mit, bereits mit seinen Komplizen gesprochen zu haben, in der Hoffnung, bei ihm dadurch den falschen Eindruck zu erwecken, in diesem Gespräch belastet worden zu sein. Äußerungen dieser Art sind kein klarer Fall der Lüge und also auch in Deutschland nicht verboten.

Juristisch ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen *Täuschung* und *kriminalistischer List* relevant (vgl. Soiné 2010; Dahle 1990; für eine ausführliche Diskussion der Differenz von List und Täuschung Miescher 2008). Während die Lüge als Form aktiver Irreführung in Deutschland verboten ist und zu Beweisverwertungsverboten führen kann, fällt es in den Bereich der erlaubten kriminalistischen List, einen selbstverschuldeten Irrtum des Beschuldigten nicht zu korrigieren, Details der Beweislage nicht offen anzusprechen oder Suggestiv- und Fangfragen einzusetzen (siehe auch BGHSt 35, 329, BGH in NStZ 1997, S. 251). Ob das in den USA legale Vorgehen des Polizisten, dem „Beschuldigten wahrheitswidrig eine erdrückende Beweissituation“ vorzuspiegeln, zu einem Verwertungsverbot des in Anschluss erlangten Geständnisses führt, kommt in Deutschland auf den Einzelfall an (vgl. Dahle 1990, S. 434). So stufte der Bundesgerichtshof (24.08.1988 – 3 StR 129/88) ein Geständnis eines des Mordes Beschuldigten als unverwertbar ein, weil der Vernehmer wahrheitswidrig behauptete, eine Verurteilung des Beschuldigten sei angesichts der Beweislage

Im Zuge dieses kommunikativen Aufbaus einer Drohkulisse in Form der Darstellung des polizeilichen Wissens zur Tat und im weiteren Verlauf des Gesprächs muss der Vernehmer eine doppelte Balance leisten. Erstens muss er zuweilen Zweifel an der Darstellung des Beschuldigten artikulieren, ohne den Eindruck zu erwecken, selbst an einer Verurteilung des Beschuldigten interessiert zu sein, ohne sich also als Gegner des Beschuldigten zu präsentieren. Die Aufgabe für den Vernehmer besteht darin, die ihm aufgetragene Skepsis als Dienst am Beschuldigten, als *wohlwollende Zweifel*, als vertrauensvolles Misstrauen zu präsentieren. Zweitens muss es dem Vernehmer gelingen, den Beschuldigten zwar davon zu überzeugen, dass ihn die vorliegenden Indizien stark belasten und seine Verurteilung deshalb wahrscheinlich ist, ihm aber dennoch den Eindruck zu vermitteln, dass sein Verhalten in der Vernehmung das spätere Urteil noch beeinflussen kann. Entsprechend sieht Leo die zentrale Technik erfolgreicher Vernehmer darin, „to induce compliance from their suspects by offering them hope“ (Leo 1996b, S. 266). Wie für das von Niklas Luhmann analysierte Gerichtsverfahren ist es also auch für die Funktionsweise des von Staatsanwaltschaft und Polizei durchgeführten Ermittlungsverfahrens wesentlich, dass die an ihm in Laienrollen, also als Zeugen oder Beschuldigte, beteiligten Personen das Verfahren als *ergebnisoffen* wahrnehmen. Die „Ungewißheit des Ausgangs“ (Luhmann 1969b, S. 40) – Einstellung des Verfahrens oder Anklage für welche Tat? – ist zentral, um vor allem bei dem Beschuldigten ein Interesse daran zu erwecken, „sich selbst im Verfahren eine neue Vergangenheit zu geben“. Die Hoffnung, den Ausgang des Verfahrens beeinflussen zu können, motiviert den Beschuldigten zu selbst gewählten Beiträgen zum Verfahren, wodurch er im Zeitverlauf dann seine eigenen weiteren „Operationsmöglichkeiten im Verfahren selbst zunehmend“ einschränkt (Luhmann 1969b, S. 44).

Hoffnung auf ein milderes Urteil bei Kooperation machen die Vernehmer dem Beschuldigten zum einen, indem sie sich als einzigen möglichen Verbündeten des Beschuldigten innerhalb einer ihm ansonsten feindlich gesonnenen Justiz beschreiben, insbesondere als Repräsentant des Beschuldigten gegenüber dem Staatsanwalt (vgl. Leo 2008, S. 150 ff.; Simon 1991, S. 260 ff.). Ähnlich dem Strafverteidiger in der Beschreibung Blumbergs (1967; vgl. Heck i.E.) bieten die in der empirischen Forschung beschriebenen Vernehmer den Beschuldigten häufig

---

sicher und er könne nur durch ein Geständnis bewirken, dass der Tatvorwurf von Mord auf Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge gesenkt würde. Zugleich stellte der Bundesgerichtshof jedoch klar, dass ein solches Verhalten gegenüber Beschuldigten mit Vorerfahrung in Strafverfahren weniger problematisch sei, da ein erfahrener Beschuldigter darum wissen müsse, dass Vernehmer Methoden dieser Art einsetzen und eine Beeinflussung seines Aussageverhaltens deshalb unwahrscheinlich sei.

implizit einen Tausch an: Kooperatives Verhalten und Aufrichtigkeit des Beschuldigten im Tausch gegen das Einlegen eines guten Wortes beim Staatsanwalt und eine für den Beschuldigten günstige Art der Formulierung des Aussageprotokolls. Die Polizisten plausibilisieren die Behauptung ihres Einflusses auf den Staatsanwalt mit Geschichten über dessen Persönlichkeit und seine bisherige Vorgehensweise, etwa mit Hinweisen darauf, dass er schon oft nachsichtig mit alleinerziehenden Müttern gewesen sei, sofern diese die Tat gestanden haben (vgl. Leo 1996b, S. 276, S. 283).

Wie der Strafverteidiger in der Beschreibung Blumbergs und viele weitere Grenzrollen machen sich die Polizisten dabei die Tatsache zu Nutze, dass ihr Gegenüber in Bezug auf ihren faktischen Einfluss und die Aufrichtigkeit ihrer Darstellungen weitestgehend urteilsunfähig ist: „Since the dimensions of what he is essentially selling, organizational influence and expertise, are not technically and precisely measurable, the lawyer can make extravagant claims of influence and secret knowledge with impunity“ (Blumberg 1967, S. 29). Niehaus und Schröer (2004, S. 81 f.) berichten von einem Fall, in dem es dem Vernehmer mit dieser Technik innerhalb weniger Minuten gelingt, den Beschuldigten von einem Verzicht auf sein zuvor in Anspruch genommenes Recht auf Aussageverweigerung zu überzeugen und ihn zu einem Schuldeingeständnis zu motivieren, von dem er im gleichen Atemzug mitteilt, dass er seine Aussage einem Richter gegenüber nicht wiederholen könnte. Ähnlich verhielt sich ein Beschuldiger in einem Fall, über dessen Revision der Bundesgerichtshof am 7. Januar 1997 (1 StR 666/96) geurteilt hat. Hier hatte der Beschuldigte einem vernehmenden Polizeibeamten von der Beteiligung eines weiteren Verdächtigen an einem Raubüberfall berichtet und zugleich mitgeteilt, vor Gericht wolle er „die Sache allein auf sich nehmen, deshalb ... auch nichts unterschreiben.“ Die Beschuldigten akzeptieren in diesen Fällen also die vom Vernehmer angebotene Interpretation seiner Rolle als Vertreter des Beschuldigten gegenüber der Justiz, eine auch von Simon (1991, S. 274) häufig beobachtete Entwicklung der Beziehung, in der die „natürliche Feindschaft zwischen Jäger und Gejagtem“ keine Rolle spielt und die „eher einer symbiotischen als einer feindlichen Beziehung gleicht.“

Hoffnung auf ein milderes Urteil bei Kooperation machen die Vernehmer dem Beschuldigten typisch zum anderen mit dem Argument, dass der Beschuldigte über ein exklusives Tatwissen verfüge, dessen Preisgabe für die Härte des Urteils einen großen Unterschied machen könne. So empfiehlt die Anleitungsliteratur der Polizeibehörden aus Los Angeles den Beamten die Gesprächssequenz: „You did it. We know you did it. We have overwhelming evidence to prove you did it. But the reason makes a difference. So why don't you tell me about it“

(zitiert nach Leo 2008, S. 134). Die in der Literatur publizierten Vernehmungsprotokolle sprechen dafür, dass diese Strategie häufig zur Anwendung kommt. „There´s a big difference here between something happening intentional or not“, teilen die Mordermittler dem Beschuldigten etwa in einer von Jack Katz (1999, S. 278) analysierten Vernehmung mit und bringen den Beschuldigten so dazu, den objektiven Tathergang zu bestätigen. Auch Schröer (2003, S. 70 f.), Simon (1991, S. 270 ff.) und Carter (2011, S. 116 ff.) beschreiben immer wieder einen Verlauf von Vernehmungen, in denen der Polizist eine Version des Tathergangs vorschlägt, in welcher der Beschuldigte die Tat zwar begangen hat, aber aus doch (vermeintlich) verständlichen und seine auch rechtliche Schuld (vorgeblich) vermindernenden Motiven: Notwehr statt Tötungsabsicht oder die Absicht, das Kleinkind zu erziehen, statt es durch Schütteln zu töten.

Der US-amerikanische Vernehmungsforscher Richard Leo (2008, S. 154) sieht in dieser Strategie der kommunikativen Konstruktion und Gegenüberstellung ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Szenarien die faktisch verbreitete Version der in populären Darstellungen des Themas oft bemühten ‚good cop‘ / ‚bad cop‘ Strategie. Die Vernehmer, von denen die empirische Forschung berichtet, machen den Beschuldigten dabei sehr unterschiedliche kommunikative Angebote, um die Differenz zwischen der strafbaren Handlung und dem (vermeintlich) moralisch richtigen Handeln zu neutralisieren. Diese empirische Vielfalt lässt sich gut ausgehend von Gresham Sykes und David Matzas klassischen Überlegungen zu den *Techniken der Neutralisierung* ordnen. So kann die Geschichte der Tat so erzählt werden, dass der Beschuldigte in ihr nicht als Handelnder, sondern als Getriebener vorkommt, der für seine Handlung eigentlich nicht verantwortlich zu machen ist (Sykes und Matza 1968, S. 366 f.); die Vernehmer können die Tat als eine solche charakterisieren, die der Gesellschaft in Wahrheit nicht schadet, also die Norm kritisieren, an der gemessen es sich bei der Tat um eine Straftat handelt (Sykes und Matza 1968, S. 367); oder sie zeigen Verständnis für ihr Gegenüber, indem sie seine Tat als zwar aus guten Gründen strafbare, aber doch verständliche Lösung eines Konflikts etwa zwischen den Erwartungen eines Freundes und denjenigen des Gesetzes deuten (Sykes und Matza 1968, S. 369 f.). Eine vierte Form der moralischen Aufwertung der Tat liegt in der Ablehnung bzw. Abwertung des Opfers und einer damit einhergehenden Darstellung der Tat als „gerechter Rache oder Strafe“ (Sykes und Matza 1968, S. 368).

Die Anwendung dieser zuletzt genannten Strategie hat Anne M. Coughlin (2009) ausführlich in Bezug auf Vernehmungen von Männern in den USA rekonstruiert, die der Vergewaltigung einer Frau beschuldigt werden. *Victim-blaming-stories*, Erzählungen also, die dem Opfer der Vergewaltigung zumindest

einen Teil der Verantwortlichkeit für die Tat zuschreiben und die Tat so moralisch und vermeintlich auch rechtlich in ein besseres Licht zu stellen versuchen, werden in den von Coughlin analysierten Vernehmungen nicht nur regelmäßig angewandt, sie werden auch von dem international führenden Lehrbuch zu Beschuldigtenvernehmungen als Vernehmungstechnik empfohlen. Fred Inbau und seine Ko-Autoren empfehlen explizit und durch zahlreiche Formulierungsvorschläge veranschaulicht, den Opfern eine Mitschuld an der Tat zuzuschreiben, um den Tätern die Bestätigung des Tathergangs zu erleichtern:

*„Joe, no woman should be on the street alone at night looking as sexy as she did. Even here today, she’s got on a low-cut dress that makes visible damn near all of her breasts. That’s wrong! It’s too much of a temptation for any normal man. If she hadn’t gone around dressed like that you wouldn’t be in this room now.“ (Inbau 2004, S. 257)<sup>15</sup>*

### 8.3.3 Kommunikative Zugzwänge, das Protokoll als Grenzobjekt und die Inszenierung des Vernehmers als interesseloser Rechtsberater

*„... der Kampf in einem Verhör ..., ein Kampf ohne Zeugen, der aber stets protokolliert wird. Weiß Gott, was auf dem Papier von der heftigsten, eiskalten Szene bleiben mag ... Ein Protokoll ist also nicht mehr als die Asche von einer Feuerbrunst.“ (Honoré de Balzac, Glanz und Elend der Kurtisanen, S. 391)*

Wenn und insoweit es dem Vernehmer gelungen ist, den Beschuldigten davon zu überzeugen, dass die Fortsetzung des Gesprächs die Aussichten des Beschuldigten im Verfahren verbessern könnte, stehen dem Vernehmer auch Verhaltensweisen offen, die soziologisch als *taktlos* bezeichnet werden können, insofern sie den Beschuldigten nicht „nach Maßgabe seiner eigenen Selbstdarstellung ...

---

<sup>15</sup> In einem weiteren Formulierungsvorschlag wird die Beschreibung der Tat als ‚gerechter Strafe‘ und des Täters als Getriebenen noch dadurch ergänzt, dass der Polizist behauptet, in seiner eigenen Familie mit der ‚Problematik‘ konfrontiert gewesen zu: „Jim, I think what happened here is that this gal came onto you in the bar and was flirting with you, leaving the clear impression that she was interested in a sexual relationship. But when it came down to it, she changed her mind at the last second. I’ve got a sister who used to get all dressed up and go to these singles bars. She’d pick a guy out and talk real intimately with him while he was buying her drinks. At the end of the evening the guy, of course, would try to get her alone in his car or apartment. She usually ended up driving herself home, which, obviously, made the guy pretty upset. I think in your situation this gal allowed the relationship to get much closer than what my sister did and, we both know, guys reach a certain point of no return“ (Inbau 2004, S. 243).

behandeln“.<sup>16</sup> In dieser eher durch Taktlosigkeit und Misstrauen geprägten Phase des Gesprächs kann der Vernehmer dazu übergehen, Fragen des Beschuldigten zu ignorieren, seine Darstellung zu hinterfragen oder sein Verhalten offen als Hinweis auf Unaufrichtigkeit oder Nervosität zu interpretieren.

Zu den wenig taktvollen Verhaltensweisen der Vernehmer zählt fast immer auch die Aufforderung zu einer mehrfachen Darstellung des Tatgeschehens. Oft bitten sie den Beschuldigten, das fragliche Tatgeschehen in zeitlich umgekehrter Reihenfolge erneut zu rekonstruieren und legen insgesamt eine große „Detailversessenheit“ an den Tag.<sup>17</sup> Die Ermittler interessieren sich in ihren Nachfragen häufig auch für sehr spezifische Angaben zu Sachverhalten, die mit dem Tathergang auf den ersten Blick nicht zusammenhängen. Auf das diesem Vorgehen zugrunde liegende Kalkül hat bereits Linton (1965) in seiner Analyse des Kreuzverhörs im Strafprozess mit dem Argument hingewiesen, dass die Länge des Strafprozesses angesichts der begrenzten Kapazitäten des menschlichen Gedächtnisses das größte Problem des Laien ist: Alles, was der Beschuldigte in irgendeiner Situation gesagt hat, kann festgehalten und auf Widersprüche zu späteren Aussagen überprüft werden. Wenn der Prozess lange genug dauert, bräuchte auch ein Unschuldiger eine „superhuman capacity to be consistent in order to avoid contradictions“ (Linton 1965, S. 8; vgl. Goffman 1969, S. 35). Die Aussagebereitschaft Beschuldigter verschlechtert ihre strategische Position im späteren Strafverfahren deshalb auch dann, wenn sie sich mit ihren Aussagen nicht selbst belasten, da jede protokollierte Aussage den vor Gericht noch vorhandenen Darstellungsspielraum verkleinert (vgl. zu dieser Bedeutung des Vernehmungsprotokolls für die spätere Hauptverhandlung auch Capus et al. 2014):

*„Äußerungen binden. Verpaßte Gelegenheiten kehren nicht wieder. Verspätete Proteste sind unglaubwürdig. Nur durch besondere Kunstgriffe kann schon reduzierte Komplexität wieder geöffnet, neue Unsicherheit geschaffen, Geschehenes wieder ungeschehen gemacht werden, und im allgemeinen weckt ein solches Agieren gegen die Tendenz zur Entscheidung den Unwillen der anderen Beteiligten, besonders, wenn es zu spät versucht wird.“ (Luhmann 1969b, S. 45)*

Gelingt es den Ermittlern, Widersprüche zwischen den verschiedenen Aussagen des Beschuldigten oder zwischen einer Aussage des Beschuldigten und bereits

<sup>16</sup> Luhmann (1964b, S. 233), vgl. klassisch zu Takt als „eigenem und innerem Prinzip“ geselliger Interaktionen Simmel (1917).

<sup>17</sup> Reichertz (1994, S. 131), vgl. auch Girtler (1980, S. 68 f.), Innes (2003, S. 147 ff., S. 181 ff.).

vorliegenden Ermittlungsergebnissen festzustellen, so haben sie damit ein wichtiges kommunikatives Mittel in der Hand. Deshalb unterbrechen Polizisten einen Beschuldigten auch dann nicht bei seiner Darstellung, wenn sie deren fiktiven Charakter durchschaut haben. Von dieser Strategie berichten mit fast hundertjährigem Abstand zueinander sowohl Ernst Gennat, der unter Polizeihistorikern gut bekannte Leiter der Berliner Mordkommission in den 1920er Jahren, als auch eine in der neueren empirischen Forschung interviewte Polizistin:

*„Wenn der Vernommene im Laufe seiner Ausführungen irgendwelche Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen, so werden diese Angaben in genau der gleichen sachlichen und ruhigen Weise aufgenommen. Nichts wäre falscher, als dem Vernommenen wegen der Unrichtigkeit seiner Angaben sofort entsprechende Vorhaltungen zu machen, um ihn – vielleicht um Schreibwerk zu ersparen – schneller zu wahrheitsgemäßen Angaben zu veranlassen. Je mehr der Vernommene lügt, um so mehr Angriffsflächen bietet er auch, und die Neigung zum Lügen wird, wenn er schuldig ist bzw. irgendetwas zu verbergen hat, um so größer werden, je weniger der Vernommene gestört oder unterbrochen wird.“ (Gennat 1929, S. 103)*

*„Wenn ich jetzt aber merke, ‚Oh, verdammt noch mal, da stimmt was nicht‘, wann sage ich dem dann, dass da etwas nicht stimmt? Wann sage ich das dem denn, ne? Nach Möglichkeit doch erst dann, wenn ich weiß, dass er richtig schön lange genug gelogen hat, ne. Dann frage ich ihn noch mal zu Einzelheiten und noch mal und noch mal.“ (zitiert nach Holzhauser 2016, S. 142)*

Strategisch wertvoll sind Widersprüche in dem polizeilich dokumentierten Fallwissen, weil sie dem Ermittler erlauben, die Darstellung des Beschuldigten skeptisch zu befragen, *ohne* die eigene Selbstdarstellung als in der Sache neutraler Informationssammler und Vermittler zwischen Beschuldigtem und Justiz diskreditieren zu müssen. Die Bitte um die Erläuterung des Widerspruchs zwischen der aktuellen Aussage und der Aussage aus dem Gespräch der letzten Woche kann freundlich gestellt sein, sie setzt den Beschuldigten dennoch unerwartet unter Druck, schnell eine plausible Erklärung anzufertigen: „a nonresponse, held too long, is a response, an admission“ (Katz 1999, S. 307 f.) – wenn nicht in Bezug auf die Tat, so doch in Bezug auf die Unwahrheit vorheriger Aussagen zum Tathergang.<sup>18</sup>

Anhand der Interaktionssituation der Beschuldigtenvernehmung lässt sich auch anschaulich erläutern, dass Selbstdarstellungen von Personen *ruckartig*, durch nur

<sup>18</sup> Die kommunikative Übertreibung ihres Gegenübers ist den Ermittlern deshalb so häufig möglich, da es sich bei Vernehmung um organisierte Interaktionen handelt und ihre Organisation den Ermittlern Informationen über das Gegenüber bereitstellen kann, von denen der Beschuldigte nichts weiß. Das organisierte Wissen über das Gegenüber hat, ähnlich dem



eine *einzig* diskreditierende Information beschädigt werden können (vgl. auch dazu mit dem Begriff „Imageschäden“ Goffman 1967). Der Beschuldigte mag über Wochen eine kohärente Geschichte erzählt haben, die der Polizist ihm – vielleicht nur sozial, vielleicht auch psychisch – ‚abgenommen‘ hat. Wenn dann eine *einzig* Information vorliegt, die nicht zu dieser Geschichte passt, muss der Beschuldigte diesen Widerspruch auflösen, falls ihm daran liegt, gegenüber dem Polizisten noch als vertrauenswürdig zu gelten. Der Zugzwang liegt dann bei ihm. Verzichtet er auf einen Zug, gilt für ihn das allgemeine Gesetz der „Forcierung von Kommunikation durch Anwesenheit“ (Luhmann 2017, S. 176): Auch der Beschuldigte kann nicht nicht kommunizieren und sein Verzicht auf verbale Kommunikation würde ihm als Kommunikation zugerechnet und zur Information im Verfahren werden. Mit der vorherigen Darstellung ist dann zugleich auch die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten diskreditiert. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte in weiteren Interaktionen seine Glaubwürdigkeit zurückerlangen kann, aber dafür bräuchte er dann eine Geschichte, die den kommunikativ vorliegenden und vielleicht auch protokollierten Widerspruch auflösen kann. Der *einzig* Weg dazu ist dann, das Ermittlungsverfahren mit weiteren Informationen zu versorgen, die von den Ermittlern und in einem möglicherweise folgenden Strafprozess von einem Gericht auf Widerspruchsfreiheit und Plausibilität geprüft werden können.

Die damit skizzierten kommunikativen Zugzwänge, denen sich der Beschuldigte im Laufe der Vernehmung ausgesetzt sieht, sind nun gerade nicht exklusiv eine Folge der ihn bereits zu Gesprächsbeginn belastenden Indizien, sondern zumindest teilweise ein Ergebnis der Interaktion selbst. Während das konsequente Schweigen von Beginn an den Beschuldigten nicht weiter belastet hätte, kann das Schweigen in Folge der Konfrontation mit einem nicht zu der bisherigen Darstellung passenden Indiz als Hinweis darauf gelesen werden, dass die ursprüngliche Darstellung nicht der Wahrheit entsprach. Der Beschuldigte, der sich zu Beginn des Kontaktes als kooperativer und offener Gesprächspartner des Ermittlers dargestellt hat – im Unterschied zu einer ihm ebenso offenstehenden Möglichkeit der Darstellung als wohlinformierter Bürger, der es bevorzugt, den Ratschlägen professioneller Strafverteidiger zu folgen und also zu schweigen – hat sich damit für den weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens der Möglichkeit eines für seine strategische Position schadlosen Schweigens beraubt (vgl. ähnlich Goffman 1969, S. 49 f.).

---

Aktenwissen der Ärzte in der von Goffman (1961, S. 155 ff.) beschriebenen psychiatrischen Anstalt, potenziell eine bloßstellende Wirkung (vgl. Goffman 1969, S. 49 f.; für eine Falldarstellung Simon 1991, S. 234 ff.).

Für die erfolgreiche Inszenierung des Vernehmers als neutralem Rechtsberater des Beschuldigten ist der von der Person des Vernehmers unabhängige Charakter des organisational gespeicherten Fallwissens entscheidend. Der über-persönliche Charakter des Wissens erlaubt dem Ermittler, den Zweifel an der Darstellung des Beschuldigten als Dienst an dessen möglichst plausibler Darstellung vor Gericht darzustellen. Diese Inszenierung kommt in vielen Vernehmungsprotokollen durch Äußerungen zum Vorschein, in denen die Ermittler sich von dem ihnen durch ihre Rolle auferlegten Misstrauen in die Darstellung des Beschuldigten distanzieren: Sie selbst hätten keine Schwierigkeiten damit, die Aussage des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen, ihrer Einschätzung nach würde die Darstellung jedoch keinen Staatsanwalt überzeugen. Oder: Die Rechtsfolgen der bisherigen Darstellung seien für den Beschuldigten sehr ungünstig, da ein Leser der Aussage davon ausgehen müsste, die Tat sei im Vorfeld geplant und nicht im Affekt vollzogen worden. Begünstigt wird diese Inszenierung des Vernehmers durch die interne Differenzierung des Systems der Strafverfolgung: tatsächlich ist es ja nicht er selbst, sondern die Staatsanwaltschaft, die darüber entscheiden muss, ob und in welcher Sache der Beschuldigte angeklagt wird. Und tatsächlich spricht viel dafür, dass die Art der Formulierung des Aussageprotokolls einen bedeutsamen Einfluss auf das Bild hat, das sich abwesende Dritte, hier also die Staatsanwaltschaft und der Richter im Fall eines späteren Strafverfahrens, von dem Beschuldigten machen, insbesondere in Bezug auf seine Kooperationsbereitschaft und Glaubwürdigkeit.<sup>19</sup>

Das Protokoll der Vernehmung kann so zu einem Objekt der (vermeintlichen) Aushandlung zwischen Vernehmer und Beschuldigtem werden. Diese Möglichkeit wird in Deutschland dadurch begünstigt, dass hier auf eine audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen in der Regel verzichtet wird und es kaum formale Vorgaben für die Anfertigung von Vernehmungsprotokollen gibt.<sup>20</sup> Die Kontrolle über die schriftliche Dokumentation des Gesprächs liegt in der Hand

---

<sup>19</sup> Siehe dazu Capus et al (2014), zu einer Ethnographie der Übergänge von Wort und Schrift anhand der Produktion von Aussageprotokollen in Asylverfahren Scheffer (1998), für polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen van Charldorp (2014).

<sup>20</sup> Siehe dazu aus Sicht eines Strafverteidigers und deshalb kritisch Sommer (2018) Die Rechtslage hat sich in der BRD durch eine im Jahr 2020 in Kraft getretene Reform von § 136 Abs. 4 StPO für einige Fälle von Beschuldigtenvernehmungen geändert. Seitdem gibt es eine Pflicht zur Aufzeichnung für Beschuldigtenvernehmungen mit dem Tatvorwurf eines vorsätzlich begangenen Tötungsdeliktes und auch bei der Vernehmung von Beschuldigten, die unter 18 Jahre alt sind oder „erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden.“ Die Mehrzahl der Beschuldigtenvernehmungen ist von dieser Reform jedoch nicht betroffen und deshalb bleibt die Aufzeichnung in der BRD weiterhin nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

des Polizisten, der selbst entscheidet, wann, wie ausführlich und in welchen Worten er welche Gesprächsinhalte in das Protokoll aufnimmt. Der Vernehmer kann und muss beispielsweise entscheiden, ob er neben den dem Beschuldigten zugeschriebenen Antworten auch seine eigenen Fragen mit in das Protokoll aufnimmt, ob er kleinere Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen mündlichen Aussagen in das schriftliche Protokoll einfließen lässt, ob er die im Gespräch mitgeteilte Unsicherheit in Bezug auf bestimmte Beobachtungen oder nonverbale Signale wie das Schweigen des Beschuldigten wiedergibt und, ob sein Interaktionseindruck bezüglich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten Eingang in die Ermittlungsakte findet.<sup>21</sup>

Dieser große Einfluss des Vernehmers auf das formulierte Protokoll wird durch dessen Form dann jedoch unkenntlich gemacht: In der Regel formulieren die Polizisten das Protokoll in der ersten Person Singular (Schmitz 1983, S. 381; Donk 1992) und erwecken dabei laut empirischer Forschung (Kunz und Haas 2012, S. 173) erfolgreich auch bei Richtern den unzutreffenden Eindruck, dass die Formulierungen von dem Beschuldigten stammen würden.<sup>22</sup> Durch seine Freiheiten bei der protokollierenden Vermittlung zwischen der Situation der Vernehmung und dem Wissen der Anklagebehörde ist es für den Vernehmer möglich, das Verhältnis zum Beschuldigten implizit oder auch explizit als Tauschbeziehung zu definieren: Informationen zum Tathergang in Austausch mit einer für den Beschuldigten vermeintlich rechtlich günstigen Darstellung des Tathergangs im Protokoll.

Dem sich als neutralem Rechtsberater des Beschuldigten inszenierenden Vernehmer gelingt so die unwahrscheinliche Kombination von praktiziertem taktlosem Misstrauen gegenüber einzelnen Aussagen des Beschuldigten und der Darstellung nüchtern-wohlwollender Komplizenschaft. Diese Kombination beruht wesentlich auf der interaktiven Ausbeutung der strukturellen Grenzstellung des

---

<sup>21</sup> Siehe als empirische Studie zur großen Varianz verschiedener Protokolle zur gleichen Vernehmung und dem Einfluss dieser Protokolle auf die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten durch Dritte Keijser et al. (2012).

<sup>22</sup> Interessant ist auch der typische Versuch der Ermittler, die Beschuldigten zu schriftliche Beteiligung am Vernehmungsprotokoll zu motivieren: Am Ende der Vernehmung erhalten Beschuldigte oft das ausgedruckte Protokoll der Vernehmung zur Durchsicht mit der Bitte, Fehler handschriftlich zu korrigieren und das Protokoll anschließend zu unterschreiben (Sommer 2018; Zürcher et al. 2017). Diese auf den ersten Blick dem Interesse der Beschuldigten dienende Möglichkeit der Kontrolle des Verfahrens verstärkt die Bindungswirkung des Textes für den Beschuldigten immens: Wenn er Korrekturen an dem Text angebracht hat, bezeugt dies seine aufmerksame Lektüre und verstellt ihm in einem späteren Strafprozess den Weg, die von ihm nicht korrigierten Passagen als unzutreffende Darstellung seiner Aussagen darzustellen.

Vernehmers zur Justiz: Er kann plausibel behaupten, sich in der Welt der Anklagebehörde und des Strafrechts auszukennen und ihr zuzuarbeiten, aber nicht in ihr zu Hause zu sein und die dort verfolgten Interessen nicht vorbehaltlos zu teilen. Akzeptiert der Beschuldigte die Rollendarstellung des Polizisten als eines Verfahrensbeteiligten, der ohne eigene Interessen den Auftrag vollzieht, Informationen zur Sache zusammenzutragen, um Dritten (der Staatsanwaltschaft) Informationen für eine noch nicht feststehende Entscheidung über die Anklageerhebung zu übermitteln, so grenzt er damit auch den Raum möglicher eigener Selbstdarstellungen ein. Das komplementär zu dieser Rolle passende Verhalten des Beschuldigten ist in seinem Stil ebenfalls nüchtern und frei von offen dargestelltem Misstrauen in den Polizisten.

---

#### **8.4 Zwischenfazit: Die Beschuldigtenvernehmung als Trickbetrug und die komplizierte soziologische Suche nach einer gerechten Rechtspraxis**

In der juristischen Literatur zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung wird typisch die Auffassung vertreten, dass „doch mit dem Aussageverweigerungsrecht und der vorgeschriebenen Belehrung über dieses Recht sichergestellt [ist, M.W.], dass der Beschuldigte freiwillig Auskunft gibt, also zur Sachverhaltsaufklärung nur insoweit beiträgt, als es seinem Willen entspricht“ (Mahlstedt 2011, S. 54). Diese Auffassung ist Ausdruck einer legalistischen Vorstellung der Vernehmungspraxis und sie übersieht die zentrale Bedeutung, die der interaktive Kontakt zwischen Beschuldigten und Vernehmern für die Aussagebereitschaft Beschuldigter hat. Der Vernehmer wird in weiten Teilen der juristischen Literatur als bloßer Protokollant beschrieben, der notiert und allenfalls mit Hilfe vorsichtiger Nachfragen zu vervollständigen versucht, was der Beschuldigte ‚freiwillig‘, gemäß seines schon vor Eintritt in die Interaktionssituation feststehenden Willens auszusagen bereit ist. Juristen beschreiben das Ermittlungsverfahren mithin eher als Entscheidungsverfahren, als rationale Verarbeitung von Informationen und vernachlässigen typisch die Bedeutsamkeit des Ermittlungsverfahrens und der auf es bezogenen Interaktionen als soziale Systeme.<sup>23</sup>

Die von mir vorgeschlagene soziologische Interpretation der Vernehmungssituation und ihrer organisational-rechtlichen Rahmung unterscheidet sich in zwei Aspekten deutlich von dieser juristisch-legalistischen Auffassung. *Erstens* habe

---

<sup>23</sup> Siehe zur Unterscheidung von Entscheidungsverfahren und Verfahren als sozialen Systemen allgemein Luhmann (1969b) und kommentierend Kieserling (2012a).

ich herausgearbeitet, dass zentrale Ursachen der Aussagebereitschaft Beschuldigter im interaktiven Kontakt des Beschuldigten zum Vernehmer selbst hervorgebracht bzw. aktualisiert werden. Der Vernehmer muss die faktisch hochgradig enttäuschungsanfällige Erwartung der Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten zunächst als Selbstverständlichkeit inszenieren und die Selbstdarstellung des Beschuldigten als kooperationsbereit ‚einfangen‘, um dann schrittweise eine Beziehung zu ihm aufzubauen, die stabil genug ist, um die im Laufe des Gesprächs steigende Dosis an Misstrauen in die Darstellung des Beschuldigten auszuhalten. Auch das Gut, das der Vernehmer dem Beschuldigten in Austausch mit dessen Kooperationsbereitschaft anbietet, ist wesentlich ein Produkt der Interaktion: Die Behauptung des Einflusses auf den Fortgang des Ermittlungsverfahrens in Form einer für den Beschuldigten günstigen Formulierung des Aussageprotokolls und des Einlegens eines guten Wortes beim Staatsanwalt kann als Tauschgut nur fungieren, wenn diese Behauptung in der Interaktion vom Beschuldigten als glaubwürdig wahrgenommen wird.<sup>24</sup> Wie die Beziehung des Vernehmers zum Beschuldigten und die in dieser Beziehung zum Tausch angebotenen Güter, so ist schließlich auch die Geschichte des Tathergangs, die am Ende der Vernehmung im Aussageprotokoll festgehalten wird, ein Ergebnis der Interaktion selbst. Sie muss – insbesondere in Bezug auf das Innenleben des Täters und seine Motive, in Bezug auf an Sachverhalten in der Welt also nicht eindeutig falsifizierbare Aussagen – als eine Geschichte verstanden werden, an welcher der Polizist durch die von ihm gestellten Fragen und durch die dem Beschuldigten ‚angebotene‘ Version der Tat zumindest als Ko-Autor beteiligt ist. Damit diese Geschichte ihre Funktion im Ermittlungsverfahren erfüllen kann, muss der Vernehmer allerdings wie ein ‚Ghostwriter‘ agieren, also dafür Sorge tragen, dass sein Einfluss auf das Protokoll im Protokoll selbst verborgen bleibt.

*Zweitens* betont die von mir in diesem Kapitel vorgeschlagene soziologische Analyse in Abgrenzung zur juristisch-legalistischen Darstellung der Vernehmungsinteraktion, dass List und Täuschung zentrale Elemente polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen sind. Viel spricht dafür, dass der erfolgreiche Vernehmer sein Gegenüber in der Regel nur dann zur Preisgabe von ihm selbst

---

<sup>24</sup> Ein strukturell analoger Fall könnte in der Situation der religiösen Beichte zu finden sein. Auch der Beichtvater inszeniert sich im Gespräch als Unterstützer seines Gegenübers und versucht die Situation als eine zu definieren, in der das Seelenheil des Beichtenden auf dem Spiel steht, das heißt: Zwar ernsthaft gefährdet, aber im Fall der Kooperation des Gläubigen doch noch zu retten ist. Vernehmer und Beichtvater legitimieren ihre je gegenwärtige Taktlosigkeit durch ihre Rolle als Vertreter des Rechts beziehungsweise Gottes in der Interaktion, sie sind *gegenwärtig* taktlos im Dienst der *Zukunft* ihres Gegenübers (nach dem Ermittlungsverfahren beziehungsweise nach dem irdischen Leben).

belastenden Informationen bringen kann, wenn es ihm gelingt, den Beschuldigten über seine faktischen Interessen und den faktischen Interessensgegensatz zum Polizisten zu täuschen. Dieser Einsicht folgend, die in der englischsprachigen Literatur deutlich häufiger formuliert wird als in deutschsprachigen Untersuchungen, hat Leo (1996b) die kriminalpolizeiliche Vernehmung als eine Form des Trickbetrugs („confidence game“) bezeichnet. Wie in allen anderen ‚con games‘ (vgl. klassisch Goffman 1952) ist es auch in der Beschuldigtenvernehmung das zentrale Mittel des Betrügers (hier: des Polizisten), den Betrogenen (hier: den Beschuldigten) davon zu überzeugen, dass es in seinem besten Interesse sei, ein Gut (oft Geld, hier belastende Indizien) *freiwillig* herauszugeben: „Einen mutmaßlichen Täter mit der Behauptung zu täuschen, es liege in seinem Interesse, mit der Polizei zu reden, wird immer der Katalysator jedes Verhörs bleiben“ (Simon 1991, S. 279; vgl. Skolnick 1982, S. 130–137).

### **Strafverfolgung im Rechtsstaat: Zur Spannung von Regeltreue und Erfolg im Verhörzimmer**

In Hinblick auf die *Beschreibung* polizeilicher Vernehmungspraktiken unterscheidet sich die soziologische Forschung also deutlich von der juristisch-legalistischen Literatur. In Hinblick auf die *Bewertung* polizeilicher Vernehmungspraktiken fällt dagegen eher die Einigkeit zwischen Soziologinnen und Juristinnen auf. Weite Teile der bislang vorliegenden soziologischen Literatur vertreten die Auffassung, dass die Täuschung des Beschuldigten über seine Interessen durch den Vernehmer nicht mit den Anforderungen ein faires, rechtsstaatliches Ermittlungsverfahren vereinbar und deshalb ein zu beseitigendes Übel ist. Die übliche Kritik polizeilicher Vernehmungspraktiken beruft sich dabei einerseits auf die offizielle Rollenbeschreibung des Kriminalpolizisten als demjenigen, der die Wahrheit des Falls ermitteln soll und also auch an Indizien interessiert sein muss, die den Beschuldigten entlasten und andererseits auf die Vorstellung des idealen Verhörs als einem offenen Gespräch auf Augenhöhe, einem ‚balanced game‘ (aus der neueren Literatur etwa David et al. 2018). Das ideale Verhör stellen sich die sozialwissenschaftlichen Kritiker der Polizeipraxis dann als eines vor, in dem die Beschuldigten viel expliziter und individueller als bisher über ihre Rechte aufgeklärt werden (so etwa auch Capus et al. 2016)<sup>25</sup> und in dem es dem vernehmenden Polizisten verboten ist, den Übergang vom vermeintlich harmlosen Vorgespräch zur Hauptphase der Vernehmung

---

<sup>25</sup> Capus et al. (2016) bezeichnen die Belehrung über das Schweigerecht im Sinne einer immanenten Kritik insofern als ein „leeres Versprechen“, als das die Art der Belehrung regelmäßig dazu führe, dass viele Beschuldigte ihre Rechte nicht verstehen (*Informationsfunktion* wird nicht erfüllt), viele Beschuldigte die Besonderheit der Situation und deren rechtliche Bedeutung nicht realisieren (*Schwellenfunktion* wird nicht erfüllt) und schließlich viele Beschuldigte die Macht der Vernehmer überschätzen, insofern sie nicht realisieren, dass

fließend zu gestalten. In Bezug auf die USA fordern David et al. (2018) etwa, dass Beschuldigte darüber aufgeklärt werden, dass Polizisten in Bezug auf Beweismittel lügen dürfen. Kurz: Die überwiegende Mehrheit der sozialwissenschaftlichen Kritiker macht sich zu Anwälten der Beschuldigten und fordert eine Rechtspraxis, die den Interessen dieser Rollenträger entspricht.

Häufig reflektiert diese legalistische Form der Kritik nicht, dass das Interesse des Beschuldigten an Straffreiheit und das Interesse der Rechtsgemeinschaft an der Aufklärung von Straftaten notwendigerweise in einem spannungsreichen Verhältnis zueinander stehen. Das heißt natürlich nicht, dass im Strafverfahren nicht den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden kann und muss, aber durchaus, dass die Stärkung des einen Interesses regelmäßig zulasten des anderen geht. So würde es zwar dem effektiven Schutz der Rechte und Interessen Beschuldigter dienen, wenn Anwälte ein Recht auf Anwesenheit in der polizeilichen Vernehmung hätten oder ihre Anwesenheit gar vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden würde. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde damit aber zugleich die Zahl schuldiger Beschuldigter, die sich in der Vernehmung selbst belasten, drastisch zurückgehen (für die Einschätzung eines Praktikers vgl. Thiess 2014, S. 107 f.). Dementsprechend wird die für polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen in heutigen Rechtsstaaten typische Lage von David Simon (1991, S. 620) treffend als „institutionelle Schizophrenie“ charakterisiert: Dem Beschuldigten wird formal eine starke Stellung zuerkannt und dem Vernehmer faktisch der Auftrag erteilt, den Beschuldigten über seine Stellung, seine Rechte und seine Interessen zu täuschen. Eine solche „institutionelle Schizophrenie“ ist jedoch – so die in diesem Buch im Gegensatz zu der in der Sozialphilosophie und Soziologie typischen Haltung immanenter Sozialkritik eingenommene Position – kein vermeidbarer Fehler, sondern muss zentraler Bestandteil einer Rechtsordnung sein, in der sowohl der aus dem Rechtsstaatsprinzip hervorgehende Grundsatz eines fairen Verfahrens als auch das Gebot der Effektivität staatlicher Strafverfolgung Verfassungsrang genießen.

---

auch der Vernehmer durch die Rechtsordnung in seinem Handeln eingeschränkt ist (*Offenlegungsfunktion* wird nicht erfüllt). Erfüllt werden könnten diese Funktionen der Belehrung den Autorinnen zufolge nur dann, wenn die Vernehmer bei der Belehrung auf die individuelle Situation und den individuellen Wissensstand des Beschuldigten eingehen würden.

Eine soziologisch-funktionalistische Kritik<sup>26</sup> polizeilicher Vernehmungen scheint mir im Gegensatz zu vielen vorliegenden Äußerungen gerade nicht bei den Interessen einer der beiden beteiligten Parteien ansetzen zu dürfen, sondern bei der *Funktion* der Vernehmungsinteraktion im breiteren Kontext des Ermittlungsverfahrens: belastende Indizien gegen schuldige Beschuldigte zu bestätigen oder hervorzubringen und entlastende Indizien für unschuldige Beschuldigte zu dokumentieren. Die Forderungen der sozial- und rechtswissenschaftlichen Kritiker nach maximaler Aufklärung des Beschuldigten über seine Rechte und seine Situation müssen dann als einseitig gelten, weil die konsequente Umsetzung dieser Forderung den Vernehmer zu einem Protokollanten degradieren würde, dessen wichtigste Aufgabe darin bestünde, den Beschuldigten vor selbstbelastenden Aussagen zu warnen. Eine so eingerichtete Vernehmungspraxis hätte im Vergleich zu der in heutigen Rechtsstaaten typisch institutionalisierten Praxis deutlich schlechtere Aussichten, belastende Indizien gegen schuldige Beschuldigte hervorzubringen. Andererseits bietet auch eine soziologisch-funktionalistische Perspektive durchaus Ansatzpunkte für eine Kritik polizeilicher Vernehmungsmethoden, nämlich immer dann, wenn diese systematisch dazu führen, dass unschuldige Beschuldigte sich in Folge ihres fehlenden Wissens um ihre Rechte und die Wirkung ihrer Aussagen in eine Lage bringen, die zu ihrer späteren Verurteilung beiträgt (siehe für den extremen, in den USA gleichwohl nicht seltenen Fall falscher Geständnisse Kassin et al. 2010b; Lassiter und Meissner 2010; für Deutschland Volbert und May 2016).<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Die konzeptionellen Grundlagen der mir plausibel erscheinenden Form soziologisch-funktionalistischer bzw. systemtheoretischer Sozialkritik habe ich an anderer Stelle ausführlich dargestellt (Weißmann 2015b, 2017b, 2020) und oben (Abschnitt 4.3) auf Polizeiarbeit unter Bedingungen institutionalisierter Rechtsstaatlichkeit bezogen. Für weitere Beiträge zur Debatte um systemtheoretische Kritik siehe vor allem Scherr (2020).

<sup>27</sup> Die Rechtslage und Vernehmungspraxis in den USA und Deutschland lässt sich auch in dieser Hinsicht gut miteinander vergleichen: In Deutschland sind den Vernehmern viele in den USA erlaubte Vernehmungsmethoden verboten und haben Beschuldigte insgesamt eine stärkere Rechtsposition. Entsprechend kommt es in Deutschland, so das Urteil von Jaqueline Ross (2008, S. 462), zu weniger, jedoch qualitativ besseren (sprich vermutlich zutreffenden und gerichtsfesten) Geständnissen Beschuldigter.



## **8.5 Exkurs in vergleichender Absicht: Irreguläre Vernehmungen durch Privatpersonen und verdeckte Ermittler**

Der erfolgreiche Vernehmer, so also ein zentrales Ergebnis der bisherigen Überlegungen, nutzt seine Grenzstellung zur Justiz aus, um seinen Gesprächspartner über dessen faktische Situation und Interessenslage zu täuschen. Ob dies gelingt, hängt freilich nicht zuletzt vom Beschuldigten selbst ab: „Echte Profis“, so auch das Fazit von David Simon (1991, S. 275 f.) und erfahrenen Praktikern (vgl. Habschick 2012, S. 157 f.), sind „immun gegen Polizeivernehmungen“. Wer sich, sei es aufgrund vergangener Erfahrung mit Ermittlungsverfahren, sei es aufgrund einer vorangegangenen Rechtsberatung, zu konsequentem Schweigen entschließt, hat in heutigen Rechtsstaaten das Recht auf seiner Seite und kann polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen entweder gar nicht erst betreten oder sie verlassen, ohne sich selbst belastet zu haben. Will die Polizei sich damit nicht zufriedengeben, muss sie auf Formen der Vernehmung jenseits der regulären Beschuldigtenvernehmung zurückgreifen.

Als irreguläre Vernehmung bezeichne ich hier Gespräche, die Privatpersonen oder verdeckte Ermittler im Auftrag der Polizei mit Beschuldigten führen, wobei dem Beschuldigten im Moment des Gesprächs nicht bekannt ist, dass seine Aussagen Polizei und Justiz zugänglich gemacht werden. Sozialwissenschaftliche Literatur zu diesem Typ polizeilicher Informationsgewinnung als einem Fall der „Kooption einzelner Publikumsmitglieder in Leistungsrollen“ (Stichweh 2005: 35) liegt soweit ich sehe nicht vor. Es gibt jedoch eine andere Quelle, die es gestattet, einen breiten Einblick in die Praxis irregulärer Vernehmungen zu erhalten, die typisch an der Grenze des rechtlich Erlaubten vonstattengehen und die ich in diesem Abschnitt in Bezug auf die Bundesrepublik auswerte: Die Rechtsprechung zu der Frage, ob die in irregulären Vernehmungen erlangten Beweismittel vor Gericht verwertet werden dürfen (vgl. Eckhardt 2009; Mahlstedt 2011; Stoffer 2016).

Die Vermutung, dass es aus polizeilicher Sicht attraktiv sein könnte, Vernehmungen durch nicht-Polizisten durchführen zu lassen, drängt sich schon bei einer Lektüre der Gesetzeslage auf. So soll § 136a der Strafprozessordnung, in dem unter anderem Misshandlung, Ermüdung und Täuschung als verbotene Vernehmungsmethoden aufgeführt werden, zwar noch auf solche Privatpersonen Anwendung finden, die explizit von der Polizei mit einer Vernehmung beauftragt werden, nicht aber auf solche Privatpersonen, „die Straftaten ohne amtlichen Auftrag erforschen“ (Joecks 2015, S. 332). Liest man diese Auskunft über

die Rechtslage soziologisch, also inkongruent im Verhältnis zu ihrer offiziell-rechtlichen Bedeutung, ergibt sich aus ihr ein Imperativ für Polizeibehörden, die sich an den Grenzen des rechtlich Erlaubten um den Zugang zu schwer zugängliche Informationen bemühen: Privatpersonen auf eine Weise mit Ermittlungsarbeit zu beauftragen, die durch Dritte nicht oder nur schwer nachgewiesen werden kann, also mündlich statt schriftlich und über Dritte statt im direkten Kontakt.

Die Vielfalt irregulärer Vernehmungsformen wird gut durch drei typische Konstellationen erfasst: Die Befragung des Beschuldigten durch Mitgefängene in Untersuchungshaft („Zellkumpanen-Konstellationen“), die Befragung des Beschuldigten durch ihm bekannte Personen, die auf Tonband aufgezeichnet oder von Polizeibeamten mitgehört wird („Hörfälle“) und schließlich die Befragung des Beschuldigten durch verdeckt ermittelnde Polizeibeamte. Als Beispiel einer heimlichen Ausforschung im Strafvollzug erlangte eine Strafgefängene einige Prominenz, die in den 1990er Jahren über einen Zeitraum von etwa sieben Jahren regelmäßig mit der Kriminalpolizei zusammenarbeitete. Dabei gab sie sich gegenüber Mitgefängenen in Untersuchungshaft als Wahrsagerin aus und stellte ihnen in Aussicht, die Ermittlungsbehörden und Gerichte durch übersinnliche Kräfte zu einem milden Urteil bewegen zu können. Dies sei ihr allerdings nur möglich, wenn ihr Gegenüber sich ihr vollkommen offenbart und den wahren Tathergang auch schriftlich festhält. Tatsächlich gelang es der Strafgefängenen auf diese Weise, mehrere Mitgefängene zu einem schriftlichen Tatgeständnis zu bewegen.<sup>28</sup>

In Fällen wie diesem wird regelmäßig vor Revisionsgerichten die Frage verhandelt, ob die durch die irreguläre Vernehmung gewonnenen Informationen im Strafprozess verwertbar sind oder nicht. Als zentrales Kriterium hat sich dabei die Frage herauskristallisiert, ob das Handeln des vernehmenden Mithäftlings den Ermittlungsbehörden *zugerechnet* werden muss. Selten ist diese Frage so eindeutig zu beantworten wie in einem vom Bundesgerichtshof 1987 (BGHSt 34, 362) verhandelten Fall. Beamte der Kriminalpolizei hatten hier veranlasst, einen Strafgefängenen in die Zelle eines Untersuchungshäftlings zu verlegen, der eines Banküberfalls beschuldigt wurde. Zuvor hatten die Beamten der Kriminalpolizei den Strafgefängenen gezielt für die Informationsbeschaffung in diesem Fall angeworben, ihn mit Informationen über die Tat versorgt und ihm taktische Hinweise zur Ausforschung des Beschuldigten gegeben. Entsprechend urteilte der Bundesgerichtshof, dass die durch den Strafgefängenen gewonnenen Informationen vor Gericht nicht verwertet werden dürfen. Allerdings gelingt es Gerichten selten,

---

<sup>28</sup> Siehe zu diesem Fall Jahn (2000) und allgemeiner zu heimlichen Aufklärungsmaßnahmen in Haftanstalten Schneider (2001).

die Beauftragung von Privatpersonen mit Ermittlungstätigkeiten eindeutig nachzuweisen. Soweit den Polizeibehörden ein expliziter Auftrag nicht nachgewiesen werden kann – so etwa im oben beschriebenen Fall der Wahrsagerin – handelt es sich bei diesen Aussagen aus Sicht der Gerichte um ganz normale Zeugenaussagen auch dann, wenn der Zeuge schon zuvor als Polizeinformant tätig gewesen ist.<sup>29</sup>

Ein Blick auf die Rechtsprechung zu vernehmungsförmlichen Gesprächen durch Privatpersonen außerhalb von Gefängnissen zeigt, dass auch eine nachgewiesene Beteiligung der Polizei nicht zwangsläufig zu einem Beweisverwertungsverbot führt. So berichtet Stephan Barton (2011) von einem Fall, in dem eine Frau ihren Ehemann bezüglich eines Drogendelikts dadurch entlasten wollte, dass sie einen Mittäter als Hauptschuldigen überführt. Sie bot der Polizei ihre Mithilfe an und wurde in der Folge von Polizeibeamten auf ein vernehmungsförmliches Gespräch mit dem Verdächtigen vorbereitet und mit Aufzeichnungsgeräten ausgestattet. Die Frau versicherte ihrem Gesprächspartner, die Inhalte des Gesprächs vertraulich zu behandeln und brachte ihn dazu, die Hauptschuld an der Tat einzugestehen. Der Bundesgerichtshof urteilte in dieser Sache am 31. März 2011 (3 StR 400/10), dass die von Privaten aufgezeichneten Gespräche grundsätzlich als Beweise verwertet werden dürfen. Bei aller Uneinheitlichkeit (vgl. Mahlstedt 2011, S. 24 f.) lässt eine Durchsicht der Rechtsprechung der letzten Jahre durchaus erkennen, anhand welcher Kriterien die Gerichte typisch darüber entscheiden, ob sie ein Beweisverwertungsverbot der durch irreguläre Vernehmungen gewonnenen Informationen bejahen oder verneinen (vgl. etwa Mahlstedt 2011, S. 47 f.; Barton 2011): Hat der Beschuldigte sein Gegenüber explizit um Vertraulichkeit gebeten und wurde sie ihm zugesichert? Wurde die Tatsache, dass Polizeibeamte das Gespräch mithören oder über es informiert werden, lediglich verschwiegen oder mit Täuschungsabsicht explizit verneint? Hat der Beschuldigte die Informationen von sich aus preisgegeben oder musste die Privatperson sie ihm durch mehrfaches und hartnäckiges Nachfragen ähnlich einer Beschuldigtenvernehmung entlocken? Und vor allem: Hat der Beschuldigte den Polizeibehörden zuvor unmissverständlich mitgeteilt, gegenüber der Polizei zu keiner Aussage bereit zu sein?

Auch in der Rechtsprechung der Revisionsgerichte zeigt sich dabei durchgehend eine Abwägung zwischen zwei zentralen und zueinander in einem spannungsreichen Verhältnis stehenden Zielen des Strafverfahrens, die sich bereits als für ein Verständnis der regulären Vernehmungssituation zentral erwiesen haben:

---

<sup>29</sup> Siehe dazu etwa das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. September 1988 (1 StR 187/88).

Die Wahrung der Rechte und Interessen des Beschuldigten einerseits, die Wahrung der Fähigkeit staatlicher Instanzen, Straftaten aufzuklären, andererseits. Die Abwägung zwischen diesen beiden Interessen führt dann etwa dazu, dass die Aussagen, die Beschuldigte gegenüber polizeilich instruierten V-Leuten getätigt haben, zwar nicht in jedem Fall verwertbar sein sollen, aber doch dann, wenn es um Straftaten von „erheblicher Bedeutung geht und die Erforschung des Sachverhalts unter Einsatz anderer Ermittlungsmethoden erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert gewesen wäre“ (Joecks 2015, S. 332).

Der in diesem Exkurs thematisierte Vergleichsfall der irregulären Vernehmungen veranschaulicht aus der Perspektive der allgemeinen Theorie des Handelns an den Grenzen sozialer Systeme, dass die Bearbeitung von Grenzrollenfunktionen (hier diejenige der Informationsgewinnung) durch Personen, die keine Mitglieder des fraglichen Sozialsystems (hier der Kriminalpolizei) sind, einerseits Folgeprobleme mit sich bringen kann, andererseits aber auch neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Privatpersonen wie Angehörige oder Privatdetektive, die im nicht nachweisbaren Auftrag von Polizeibehörden vernehmungähnliche Gespräche führen und aufzeichnen, sind in ihrem Handeln nicht an die in der Strafprozessordnung festgehaltenen Rechte des Beschuldigten gebunden und haben typisch bessere Chancen als Polizisten, das Vertrauen Beschuldigter zu gewinnen. Diesen Vorteilen steht neben dem organisationalen Aufwand, den Polizeibehörden nur in Fällen schwerer Kriminalität für gerechtfertigt halten dürften, auch der Nachteil möglicher Beweisverwertungsverbote entgegen für den Fall, dass Gerichte Polizeibehörden die Beauftragung von Privatpersonen nachweisen können. Die Rekonstruktion der Rechtsprechung in diesem Exkurs hat jedoch gezeigt, dass die von den Gerichten in der Bundesrepublik gezogenen Schwellen für Beweisverwertungsverbote sehr hoch liegen. Und auch in den wenigen Fällen, in denen die Durchführung von vernehmungähnlichen Gesprächen durch Privatpersonen im Auftrag der Polizei dazu führt, dass die so erlangten Informationen vor Gericht nicht als Beweis verwertet werden können, können diese Informationen natürlich trotzdem für die weitere Ermittlungsarbeit genutzt werden, etwa indem ihnen Hinweise auf weitere Mittäter oder Zeugen entnommen werden. Jedenfalls gilt dies in Deutschland, wo sich die Rechtsprechung in der Regel nicht der „Lehre von den Früchten des verbotenen Baumes“ (Artkämper et al. 2017, S. 261) angeschlossen hat, der zufolge Rechtsfehler im Ermittlungsverfahren dazu führen, dass auch die durch sie gewonnenen Folgeergebnisse nicht verwertbar sind (die rechtswidrig erlangte Auskunft über den Ort einer Leiche würde gemäß dieser Auffassung dazu führen, dass auch die an der Leiche sichtbaren Spuren der Tat nicht als Beweise zugelassen werden).

## **8.6 Schluss: Die Beschuldigtenvernehmung als simulierte Rechtsberatung und besonderer Fall der Informationsgewinnung in strategischen Interaktionen**

Beschuldigten ist es in Rechtsstaaten erlaubt, auf die Kooperation mit Ermittlungsbehörden zu verzichten, sich also nicht an den Ermittlungen gegen sich selbst zu beteiligen und entsprechend etwa in der polizeilichen Vernehmung die Aussage zu verweigern, ohne dadurch einen Nachteil für das weitere Verfahren befürchten zu müssen. Angesichts dieser formal starken Stellung Beschuldigter erscheint die Praxis kriminalpolizeilicher Beschuldigtenvernehmungen als spektakulär erfolgreich: In Deutschland, Großbritannien, den USA und vielen weiteren Rechtsstaaten geben über 80 % der Beschuldigten bei der Polizei eine Aussage zu Protokoll und etwa die Hälfte der aussagebereiten Beschuldigten belasten sich im Laufe der Vernehmungsgespräche selbst.<sup>30</sup>

Meine Analyse der sozialwissenschaftlichen Literatur zu polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen kommt zu dem Ergebnis, dass das zentrale Arbeitsmittel des erfolgreichen Vernehmers weder die in der deutschsprachigen Diskussion für zentral gehaltene Simulation einer persönlich-diffusen Beziehung zum Beschuldigten ist, noch das in populären Darstellungen des Themas prominente dominant-drohende Verhalten des Vernehmers. Unzureichend verstanden ist der typische Vernehmer auch als passiver Protokollant einer Aussage, die der Beschuldigte sich schon vor Eintritt in der Interaktion zurechtgelegt hat. Typisch und erfolgreich sind vielmehr ein nüchtern-wohlwollender Verhaltensstil und der Versuch des Ermittlers, seine Grenzstellung zur Justiz als vernehmungstaktischen Vorteil zu nutzen. Diese Grenzstellung erlaubt dem Polizisten, eine gewisse Distanz zu den Zielen sowie Einfluss auf die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft darzustellen (insbesondere durch die Formulierung des Aussageprotokolls) und seine Skepsis bezüglich der Darstellung des Beschuldigten als wohlwollende Zweifel, als Dienst an dessen möglichst plausibler Darstellung vor der Anklagebehörde zu präsentieren. Weder (simulierte) Freundschaft, noch (simulierte) Feindschaft sind also das zentrale Erfolgsmittel des Vernehmers, sondern die Inszenierung als persönlich nicht involvierter Rechtsberater des Beschuldigten und Vermittler gegenüber einer ihm ansonsten feindlich gesonnenen Justiz.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Siehe dazu die Befunde der empirischen Forschung, die ich in Abschnitt 8.2 diskutiert habe.

<sup>31</sup> Zu diesem Ergebnis passt dann auch die Einschätzung erfahrener Kriminalisten (Thiess 2014, S. 107 f.), dass die Anwesenheit der tatsächlichen Rechtsberater des Beschuldigten (ihrer Rechtsanwältinnen) die Gewinnung von den Beschuldigten belastenden Informationen

Viele theorieorientiert arbeitende Soziologinnen und Soziologen verstehen sich als Spezialisten für Generalisierungen und erwarten deshalb von Texten, die sich mit kleinen Ausschnitten der Sozialwelt beschäftigen, auch Auskünfte darüber, ob und wie sich die gewonnenen Einsichten auf andere Bereiche übertragen lassen, ob sich also etwa aus der hier vorgelegten Analyse der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung etwas über Interaktionen überhaupt lernen lassen könnte. Mein dieses Kapitel beschließender Vorschlag ist, sich einer Antwort auf diese Frage anzunähern, indem die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als besonderer Fall einer breiteren Serie strategischer Interaktionen betrachtet wird: Partner in Liebesbeziehungen, Kollegen bei der Arbeit und Verkäufer von Finanzprodukten können in je unterschiedlichen Situationen ein Interesse daran haben, etwas über ihre Gesprächspartner zu erfahren, was diese nicht ganz von selbst offenbaren und können versuchen, die von ihnen als relevant eingeschätzten Informationen zum gestrigen Aufenthaltsort des Partners, der aktuellen Gehaltsstufe des Kollegen oder der Kaufkraft des Kunden durch mehr oder weniger indirekte Nachfragen in Erfahrung zu bringen.<sup>32</sup>

Die Besonderheit der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ist aus dieser allgemeinen Perspektive einer Soziologie strategischer Interaktionen (Goffman

---

drastisch erschwert. Darin dürfte auch der Grund dafür liegen, dass in der Bundesrepublik erst seit 2017 und erst in Folge der Notwendigkeit der Umsetzung entsprechender EU-Richtlinien ein Anwesenheitsrecht von Anwälten in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gilt. Vor dieser Gesetzesänderung hatten Beschuldigte zwar bereits das Recht, sich vor der Vernehmung mit ihrem Rechtsanwalt zu beraten, dieser aber kein Recht darauf, an der Interaktion selbst teilzunehmen.

<sup>32</sup> Die Beschuldigtenvernehmung kann mithin auch vor dem Hintergrund des allgemeinen soziologischen Interesses an Geheimnissen und ihrer Enthüllung betrachtet werden (vgl. klassisch Simmel 1908a). In der vergleichenden Betrachtung fällt an der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung dann auf, dass die in anderen gesellschaftlichen Bereichen institutionalisierten „Enthüllungsgeneratoren“ von Geheimnissen – Mechanismen also, die einen Geheimnisträger dazu „bewegen, etwas zu erzählen, das eigentlich geheim bleiben sollte“ (Hahn 2011, S. 325) – hier nicht anzutreffen sind. Der aussagebereite Beschuldigte hat weder gegenüber dem Polizisten, noch in der späteren Gerichtsverhandlung die Möglichkeit einer *anonymen Mitteilung*, wie der Whistleblower, der Informationen an die Presse weiterleitet; er hofft nicht auf eine *Trennung sozialer Kreise*, wie die Frau, die einer Fremden im Zug von ihrem letzten Seitensprung berichtet und er setzt schließlich auch nicht auf eine *institutionalisierte Geheimhaltungspflicht* des Gegenübers, so wie es der Gläubige in der Beichte oder die Mandantin in der Beratung mit ihrem Anwalt tun. In der Vernehmung gilt mithin nicht der für viele andere Bereiche richtige Satz Alois Hahns, dass sich „immer da, wo Freiwilligkeit der Selbstoffenbarung angestrebt wird ... Kombinationen von Bekenntnis und Geheimnis“ finden lassen würden in dem Sinne, dass das Bekenntnis Dritten gegenüber geheim gehalten werden soll, es sich also um „verhüllte Enthüllungen“ handelt (Hahn 2011, S. 329). Der vernehmende Polizist muss eine freiwillige Selbstoffenbarung des Beschuldigten herbeiführen,

1969) dann zunächst, dass der Polizist als Abgesandter einer an Ressourcen reichen Organisation, die wiederum in ein gesellschaftliches System der Strafjustiz eingebettet ist, in das Gespräch eintritt und, dass er als Polizist im Unterschied zu Privatdetektiven und eifersüchtigen Eheleuten an die Strafprozessordnung gebunden ist. Die konkreten Ziele, (rechtlichen) Mittel und (rechtlichen) Beschränkungen unterscheiden sich mithin deutlich von Interaktionstyp zu Interaktionstyp; gemeinsam ist den genannten und weiteren Fällen der auf Informationsgewinnung abzielenden strategischen Interaktionen jedoch die zentrale Spannung zwischen vertrauensvoller und misstrauischer Einstellung der Gesprächspartner zueinander und die auf sie reagierende Gesprächshaltung des vertrauensvollen Misstrauens. Ego (der Informationssammler) kann seinem Ziel (der Informationsgewinnung) nur näherkommen, wenn er den Darstellungen Alters zuweilen skeptisch begegnet, muss Alter also in bestimmten Hinsichten taktlos behandeln, ohne dadurch den Abbruch des Kontaktes und damit das Versiegen des Informationsflusses herbeizuführen.

In der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ist die ansonsten typisch nur kurzfristig aufscheinende und dann in eine Richtung aufgelöste Kombination von Vertrauen und Misstrauen in unsere Gesprächspartner strukturell erleichtert und kann deshalb auch über zeitlich ausgedehnte Interaktionsketten beibehalten werden. Das Misstrauen in die Selbstdarstellung des Beschuldigten ist Teil der gesellschaftlich institutionalisierten Rolle des Polizisten und er hat als Teilnehmer des Grenzsystems der Vernehmung den großen Vorteil, sein Misstrauen gegenüber dem Beschuldigten als professionelle Dienstleistung, als Mitarbeit an dessen Selbstdarstellung im Ermittlungsverfahren legitimieren zu können. Die Antwort auf die Frage, wie die Kombination von Vertrauen und Misstrauen in strategischen Interaktionen auf Dauer gestellt werden kann, lautet am Ende also schlicht: Durch die Institutionalisierung einer misstrauischen Einstellung als Rollenerwartung sowie durch die Ausdifferenzierung verschiedenartiger Rollen und Grenzsysteeme, hier durch die Trennung der Rollen von ‚Ermittler‘, ‚Ankläger‘ und ‚Richter‘ und der Interaktionen, in denen der Laie mit diesen Trägern professioneller Rollen konfrontiert wird.

---

ohne ihm Vertraulichkeit zusichern zu können. Das in diesem Kapitel rekonstruierte funktionale Äquivalent zur Zusicherung von Vertraulichkeit ist die Inszenierung des Vernehmers als Rechtsberater des Beschuldigten.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





# Fehler bei der Arbeit. Der polizeiliche Korpsgeist als Fall einer berufsgruppenspezifischen Versicherungsgemeinschaft

## 9.1 Warum schweigen Polizisten, wenn sie reden sollen (und wollen)?

Professionelle Beobachter von Polizeiarbeit in zahlreichen Regionen der modernen Gesellschaft<sup>1</sup> – sozialwissenschaftliche Polizeiforscher ebenso wie Juristen, Journalisten oder die Mitglieder parlamentarischer Untersuchungsausschüsse – haben in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder den Befund geäußert, dass unter Polizisten ein so genannter ‚Korpsgeist‘ stark verbreitet sei (9.2). Dieser Korpsgeist in Polizeibehörden wird dann auch als zentrale Ursache dafür angeführt, dass Polizisten regelmäßig bereit sind, durch Falschaussagen in

---

<sup>1</sup> Die von mir ausgewertete empirische Literatur bezieht sich schwerpunktmäßig auf Polizeien ab den 1960er Jahren bis heute in den USA und der BRD. Darüber hinaus behandeln vor allem ländervergleichend angelegte Studien auch Polizeien anderer Länder, etwa Großbritannien, Niederlande oder Polen. Für die in diesem Kapitel rekonstruierten Befunde und formulierten Argumente spielen Zeit und Ort eine nachrangige Rolle – womit die selbstverständlich bestehenden Differenzen zwischen einer polizeilichen Dienstgruppe im Moskau der 1970er Jahre, Chicago der 1990er und Bielefeld der 2020er Jahre nicht geleugnet werden sollen. Der Anspruch dieses Kapitels ist es jedoch, dass an den Spezifika dieser und anderer Polizeien (und vielleicht auch anderer Formen beruflicher Arbeit) interessierte Analysen in jedem Fall von den hier vorgebrachten Argumenten profitieren könnten. Nur in diesem Sinne handelt es sich um einen Beitrag zu einer ‚allgemeinen‘ Soziologie der Polizei, die ihre empirische Anregung und Kontrolle selbstverständlich stets Studien verdankt, die sich mit ‚besonderen‘ Polizeien beschäftigt haben, die ihrerseits mit einem besonderen Zustand der ‚Inneren Sicherheit‘ und spezifischen politisch-administrativen Systemen konfrontiert gewesen sind, sich durch eine besondere ‚Organisationskultur‘ auszeichnen usw. Die im Rahmen des hier entwickelten Modells zur Erklärung von Berufsgruppensolidarität unter Polizisten wichtigste empirische Variable ist das faktische Ausmaß der rechtsstaatlichen Kontrolle von Polizeiarbeit.

Ermittlungs- und Strafverfahren selbst Straftaten zu begehen, um die Strafverfolgung ihrer Kollegen etwa wegen Körperverletzung im Amt, Strafvereitelung im Amt, Verfolgung Unschuldiger oder Vorteilsnahme (Korruption) zu verhindern.<sup>2</sup>

Die in den Sozialwissenschaften übliche Erklärung für die als ‚Korpsgeist‘ bezeichnete überdurchschnittlich stark ausgeprägte Berufsgruppensolidarität unter Polizisten wird mit dem Konzept der *Gefahrgemeinschaft* formuliert: Die Tatsache, dass Polizisten regelmäßig in Situationen geraten, in denen ihre physische Unversehrtheit bedroht ist, führt dieser Erklärung zufolge zu der Etablierung starker Solidaritätsnormen unter Polizisten (9.3). Mit dieser Fokussierung auf die physische Gefährdung des Polizisten – so eine zentrale These dieses Kapitels – übernimmt die sozialwissenschaftliche Literatur jedoch vorschnell und unkritisch die Selbstbeschreibung des Polizeiberufs als „nah am Tode“ (Weinhauer 2003, S. 111). Übersehen wird so ein für Polizeiarbeit unter den Bedingungen institutionalisierter Rechtsstaatlichkeit bedeutsameres Risiko, nämlich das Risiko, im Zuge polizeilicher Einsätze Rechtsfehler zu begehen, für die der einzelne Polizist zur Verantwortlichkeit gezogen werden kann. Auf dieses Risiko des Rechtssubjekts reagiert der in diesem Kapitel rekonstruierte Mechanismus der *Berufsgruppe als einer informalen Versicherungsgemeinschaft*: Polizisten schweigen und lügen zugunsten ihrer Kollegen, weil und insofern sie ihrerseits auf das Schweigen und Lügen ihrer Kollegen angewiesen sind, um etwa Anklagen wegen Körperverletzung oder Strafvereitelung im Amt zu verhindern.

Das Konzept der Berufsgruppe als einer informalen Versicherungsgemeinschaft gegen individuell zurechenbare Fehler bei der Arbeit expliziere ich in diesem Kapitel zunächst allgemein in Anschluss an eine vor allem auf Everett C. Hughes (1951) zurückgehende Thematisierung professioneller Arbeit (9.4). In Anschluss daran werden Merkmale polizeilicher Arbeit identifiziert, die erklären können, warum polizeiliche Berufsgruppen typisch stärkere Solidaritätsnormen hervorbringen als etwa Gruppen von Sekretären, Wissenschaftlerinnen oder Journalisten (9.5–9.7). Um das Phänomen des solidarischen Schweigens und Lügens unter Polizisten, dessen Beschreibung und Erklärung das Ziel dieses Kapitels ist, zu veranschaulichen, seien jedoch zunächst vier Fälle aus der jüngeren Vergangenheit der Bundesrepublik genannt.

---

<sup>2</sup> Siehe etwa Westley (1956), Bittner (1970, S. 64–71), Barker und Carter (1990), Skolnick (2002), Behr (2009), als Beispiele journalistischer Beiträge mit Bezug auf die BRD etwa Grunert und Steppat (2019) oder „Polizeigewalt. Korpsgeist und Mauer des Schweigens“, Deutschlandfunk vom 27.03.2019, darüber hinaus die Falldokumentationen von Amnesty International (2010) sowie bei Keuchel und Zühlke (2021).

**Dessau (Sachsen-Anhalt), Januar 2005:** Oury Jalloh, ein Asylbewerber aus Sierra Leone, wird von Polizisten in der Stadt aufgegriffen und zum Polizeirevier gebracht, weil er zwei Frauen belästigt haben soll und sich nicht ausweisen kann. Er ist stark alkoholisiert und wird über Nacht in Gewahrsam genommen. Im Laufe der Nacht bricht in Jallohs Zelle ein Feuer aus, die Matratze fängt Feuer und der auf ihr liegende, an Armen und Beinen gefesselte Mann ist laut Gutachtern spätestens zwei Minuten später verstorben.

Im Zuge mehrerer Ermittlungs- und Strafverfahren werden zwar zahlreiche Indizien angesammelt, die darauf hindeuten, dass Polizeibeamte den Tod von Jalloh sei es gezielt herbeigeführt, sei es nicht verhindert haben; eindeutig aufgeklärt werden konnte der Tathergang bislang jedoch nicht. Den zentralen Grund dafür sieht der zuständige Richter des Landgerichts Dessau-Roßlau Manfred Steinhoff ungewohnt deutlich in der „Schlamperei“ und den „Falschaussagen der Beamten“: „Wir hatten nicht die Chance auf ein rechtsstaatliches Verfahren, auf die Aufklärung des Sachverhalts“.<sup>3</sup>

**Schönfließ (Brandenburg), Dezember 2008:** Berliner Zivilfahnder erhalten einen Hinweis zum Aufenthaltsort des 26-jährigen Dennis J., der zu 13-Monaten Haft verurteilt worden war, die Haft nicht angetreten ist und deshalb zur Fahndung ausgeschrieben war. Die Polizisten treffen den jungen Mann wie erwartet am Steuer seines Autos an, dann – so das vor Gericht später verwendete Gutachten in Übereinstimmung mit diversen Zeugenaussagen – schießt einer der Polizisten aus kurzer Distanz insgesamt achtmal auf den nicht bewaffneten Dennis J., der erste Schuss ist tödlich.

Die beiden Kollegen des Schützen, die sich zum Zeitpunkt der Schüsse in unmittelbarer Nähe befanden, sagen im Ermittlungsverfahren aus, aufgrund lauter Silvesterböller nichts von den Schüssen mitbekommen zu haben. Nicht nur für den zuständigen Richter ist auf Grundlage weiterer Zeugenaussagen offensichtlich, dass die Polizisten mit ihrer Aussage ihren Kollegen schützen wollen, weshalb sie wegen versuchter Strafvereitelung im Amt zu Geldstrafen verurteilt werden. Der Schütze erhielt eine zweijährige Haftstrafe auf Bewährung und musste deshalb den Polizeidienst verlassen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. zum Fall ‚Oury Jalloh‘ etwa den Bericht von Amnesty International; für die Zitate den Beitrag „Solidarisches Schweigen“ in: Der Spiegel, 14.12.2009; ausführlicher und aktueller „Wurde er doch ermordet?“, in: Die Zeit vom 01.03.2018; „Rassistisch korrupt. Vor 15 Jahren starb Oury Jalloh“, in: Tageszeitung vom 07.01.2020.

<sup>4</sup> Vgl. zum Fall ‚Schönfließ‘ etwa „Tod in Schönfließ. Angeklagter Polizist beteuert Notwehrsituation“, in: Welt vom 04.05.2010.

**Herford (Ostwestfalen), Juni 2014:** Im Zuge einer Verkehrskontrolle kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen einem 39-jährigen Polizisten und einem gleichaltrigen Autofahrer. In einem auch auf YouTube einsehbaren Video des Einsatzes (gefilmt von der Kamera im Streifenwagen) ist zu sehen, dass einer der die Personenkontrolle durchführenden Polizeibeamten aus für den Betrachter nicht ersichtlichen Gründen dazu übergeht, auf den Autofahrer einzuschlagen und Pfefferspray gegen ihn einzusetzen.

Dieses Video aber taucht erst im Zuge der Hauptverhandlung *gegen* den Autofahrer auf, der von dem schlagenden Polizisten zuvor wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte angezeigt worden war. Zuvor hatten die mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Autofahrer beauftragten Polizisten ebenso wie die in der Situation anwesenden Polizisten einiges Geschick investiert, um die Version ihres Kollegen zu unterstützen: Zwar legten sie der Staatsanwaltschaft mit der Ermittlungsakte ordnungsgemäß auch das Video vor, wählten die Standbilder („Screenshots“) aus dem Video aber doch so aus, dass ein Fehlverhalten ihres Kollegen darauf nicht ersichtlich war und die vor Ort anwesenden Polizisten sehen keinen Anlass, das im späteren Gerichtsverfahren auf Grundlage des Videos eindeutig als Körperverletzung im Amt kategorisierte Handeln ihres Kollegen bei Vorgesetzten oder der Justiz zu melden. Der Polizist wurde zunächst vor dem Amtsgericht Herford zu 15 Monaten Haft verurteilt und aus dem Dienst entlassen, nach einem Geständnis im Zuge der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Bielefeld wurde die Strafe auf 11 Monate auf Bewährung reduziert.<sup>5</sup>

**Jever (Ostfriesland), Dezember 2016:** Polizisten führen eine Personenkontrolle bei den Besuchern einer Kneipe durch. Der 63-jährige ehemalige Rechtsanwalt Willemsen verlässt die Kneipe und geht auf einen Polizeibeamten zu. Nach Aussagen zahlreicher Zeugen stößt der Polizist den Mann kräftig mit beiden Händen gegen die Brust, der Mann stürzt, verletzt sich schwer am Kopf und verstirbt noch am gleichen Tag an den Folgen des Sturzes. Von den befragten Polizisten bestätigt nur einer die Version der nicht polizeilichen Zeugen. Die übrigen Polizisten rekonstruieren das Geschehen als unglücklichen Unfall: Ihr Kollege habe den Bürger lediglich mit einem Arm auf Abstand halten wollen, dann sei der

---

<sup>5</sup> Vgl. zum Fall ‚Herford‘ etwa „Wenn Polizeigewalt wie Notwehr aussieht“, in: Süddeutsche Zeitung vom 07.05.2015; für Bildmaterial einen Beitrag des Westdeutschen Rundfunks, online abrufbar unter <https://youtu.be/8pvaw77W3uI>.

Mann ohne weitere Gewaltanwendung gestürzt. Die Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren gegen den Polizisten ein.<sup>6</sup>

Während der zuerst genannte Fall aus guten Gründen bis heute Thema massenmedialer Berichterstattung ist, erregen Fälle wie derjenige aus Herford oder Jever allenfalls kurzzeitig ein überregionales Interesse. Diese Fälle aber veranschaulichen sehr gut die Alltäglichkeit polizeilicher Rechtsfehler und es scheint mir gewinnbringender, das soziologisch Bedeutsame der *Mistakes at Work*<sup>7</sup> im Polizeiberuf von diesen ganz normalen Einsatzsituationen her zu denken und zu analysieren, als auf den Effekt der spektakulären polizeilichen Fehlleistung zu setzen, wie es der Tendenz nach Sven Opitz (2015; Opitz 2012, S. 300–307) in seiner Analyse eines Einsatzes, bei dem Londoner Polizisten im Juli 2005 Jean-Charles De Menezes fälschlich als Terroristen kategorisiert und erschossen haben, getan hat – wobei natürlich wie immer nichts dagegen spricht, beides zu tun und am Ende dann im Idealfall Alltag *und* Ausnahme befriedigend beschreiben und erklären zu können.

Die genannten und zahlreiche weitere Fälle verbindet jedenfalls eine sehr ähnliche Abfolge von Sequenzen miteinander: Polizisten beginnen mit der Durchführung einer rechtmäßigen Maßnahme (Festnahme, Personenkontrolle, Wohnungsdurchsuchung usw.), dann ‚entgleist‘ die Situation. Es kommt zu Handlungen, die spätere Beobachter eindeutig als unrechtmäßig einschätzen und in den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass auch die beteiligten Polizisten bereits vor Ort die rechtliche Problematik des Handelns realisieren. Mir geht es in Hinblick auf Fälle dieser Art nicht um das polizeiliche Fehlverhalten an sich, sondern um die Bereitschaft der in der Situation als Zeugen anwesenden Polizisten, zugunsten ihrer Kollegen zu Schweigen und zu Lügen, und zwar auch dann, wenn beispielsweise aufgrund der Anwesenheit weiterer Augenzeugen das Risiko besteht, dafür selbst wegen Strafvereitelung im Amt verurteilt zu werden. Warum also sind Polizisten regelmäßig dazu bereit, selbst Straftaten zu begehen, um Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Kollegen zu be- oder verhindern?

Der Fokus (das ‚Explanandum‘) dieses Kapitels sind also nicht polizeiliche Rechtsfehler als solche, sondern das formal illegale Schweigen von Polizisten angesichts eines eindeutigen und folgenreichen Rechtsfehlers ihrer Kollegen. Wer deshalb enttäuscht ist und sachlich umfassender über illegale Handlungen von

---

<sup>6</sup> Vgl. zum Fall ‚Jever‘ „Tragischer Todesfall in Jever bleibt wohl ungeklärt“, in: Nordwest Zeitung vom 27.05. 2017 oder die ARD-Dokumentation „Staatsgewalt – Wenn Polizisten zu Tätern werden“ aus dem Jahr 2019.

<sup>7</sup> So der Titel des für dieses Kapitel zentralen und titelgebenden Aufsatzes von Everett C. Hughes (1951).

Polizistinnen und Polizisten in der heutigen Bundesrepublik informiert werden möchte – also nicht nur über illegales Schweigen und Lügen, sondern auch über illegales Schlagen, Schießen und Beweismittelvernichten – könnte einen Blick in die kürzlich unter dem Titel „Polizeiliche pro-organisationale Devianz. Eine Typologie“ erschienene Dissertationsschrift von Elena Isabel Zum-Bruch (2019) werfen. Auch diese Lektüre dürfe nicht frei von Enttäuschungen bleiben: Faktisch typologisiert die Autorin nicht polizeiliche Fehler, sondern Aussagen, mit denen Polizisten in Interviews mögliche Fehler legitimieren, „keine Handlungen“ also, sondern „Rechtfertigungen“ von (rechtlich fehlerhaften) Handlungen (so dann anders als im Titel im Text auch die Autorin selbst, hier S. 4).<sup>8</sup>

### **Zum Gang der Argumentation dieses Kapitels**

Die in diesem Kapitel aufgenommene Suche nach den sozialen Mechanismen, die polizeiliches Lügen und Schweigen zugunsten der Kollegen so zuverlässig produzieren, beginne ich mit einer Rekonstruktion der empirischen Forschungsarbeiten zum Thema (9.2). Diesen Arbeiten lassen sich zwar einige Hinweise darauf entnehmen, welche Arten von polizeilichen Straftaten – Fehlern bei der Arbeit im Sinne eines eindeutig unrechtmäßigen Handelns von Polizeibeamten im Dienst – durch andere Polizisten in welchem Umfang gedeckt werden. Zugleich teilen die vorliegenden empirischen Arbeiten einige methodische und theoretische, deskriptive und normative Schwächen miteinander, deren Explikation und Diskussion ein Nebenertrag der folgenden Analyse ist. In Anschluss daran befrage ich die soziologische Literatur auf Erklärungsangebote zum Phänomen starker (Berufs-)Gruppensolidarität (9.3). Oft wird die besonders starke Ausprägung von Berufsgruppensolidarität bzw. Kollegialität in der Form von Kameradschaft damit erklärt, dass Polizisten – und neben ihnen etwa Soldaten oder Bergmänner – als Mitglieder einer Gefahrengemeinschaft einer gemeinsamen physischen Bedrohung ausgesetzt sind, die sie nicht nur als Rollenträger, sondern als ganze Personen bedroht (vgl. aus der neueren Literatur etwa Kühl 2014, S. 152 ff.).

---

<sup>8</sup> Typologisiert werden von Zum-Bruch also ‚Ziele‘, um derentwillen die Polizistinnen und Polizisten (ihrer Selbstauskunft nach) deviant handeln (vgl. etwa Zum-Bruch 2019, S. 145 ff.). Damit geraten die typischen Fälle des ‚Entgleisens‘ polizeilicher Einsätze – Rechtsfehler *ohne* Motiv und Ziel – systematisch aus dem Blick. Zugespitzt: Zum-Bruch typologisiert die Rationalisierungen von Polizisten, für deren professionelles Selbstbild es bedeutsam sein mag, die von ihnen begangenen Rechtsfehler als Mittel zu einem legitimen Ziel zu beschreiben. Dennoch bietet die Arbeit von Zum-Bruch interessante Einblicke in die gegenwärtig unter Polizistinnen in der Bundesrepublik verbreiteten Erzählungen über ihren Arbeitsalltag.

Ich ergänze und relativiere diese Erklärung im zweiten Teil dieses Kapitels mit der These, dass polizeiliche Berufsgemeinschaften nicht in erster Linie als Gefahrengemeinschaften, sondern als *Versicherungsgemeinschaften* integriert sind (9.4–9.7). In Anschluss an professionssoziologische Überlegungen von Everett Cherrington Hughes (1951) argumentiere ich, dass die Tatsache, dass Polizisten im Rahmen der Durchführung ganz normaler Polizeiarbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit und Regelmäßigkeit vor den Augen ihrer Kollegen folgenreiche Rechtsfehler begehen, die zentrale Ursache dafür ist, dass Polizisten in der Regel nicht zu einer Aussage gegen ihre Kollegen, durchaus aber zu einer Falschaussage zugunsten ihrer Kollegen bereit sind. Polizisten schweigen und lügen zugunsten ihrer Kollegen nicht in erster Linie aufgrund ihrer Identifikation mit einem ideologisch bzw. normativ integrierten ‚Polizeikorps‘, sondern, weil sie ihrerseits auf das Schweigen und Lügen ihrer Kollegen angewiesen sind, um eine Anklage wegen Straftaten wie Körperverletzung oder Strafvereitelung im Amt zu vermeiden. Die berufsbezogene informale Versicherungsgemeinschaft ist damit ein besonderer Fall des allgemeinen Mechanismus der *Versicherung*: Versicherungen – unabhängig davon, ob sie diesen Namen tragen und ob sie ihre Funktion manifest oder latent erfüllen – kompensieren die Unsicherheit der zukünftigen Gegenwart (ein Polizist im Streifendienst könnte morgen bei einem Einsatz einen schwerwiegenden Fehler begehen) durch Sicherheit in der gegenwärtigen Zukunft<sup>9</sup> (er weiß, dass seine Kollegen für ihn da sein werden, sollte es so kommen). In Anschluss an diese Analyse der Genese und Stabilität starker Berufsgruppensolidarität unter Polizisten lassen sich auch einige normativ bedeutsame Schlussfolgerungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der (Selbst-)Kontrolle von Polizeiarbeit ziehen, die ich im letzten Abschnitt des Kapitels skizziere (9.8).

### **Zur Funktionsweise von berufsbezogenen Versicherungsgemeinschaften**

Versicherungsgemeinschaften sind nicht für jede Form von (beruflichen) Tätigkeiten gleichermaßen erforderlich. Aus Sicht der sich durch Handeln engagierenden Berufsrollenträger sind sie vor allem dort schwer verzichtbar, wo regelmäßig Situationen auftreten, in denen der Einzelne die Resultate seiner Handlungen nicht in der Hand hat, wo es ihm also an ‚Technologie‘ fehlt, um seine Handlungsprobleme auf eine auch aus Sicht seiner Umweltpartner brauchbare Weise – also insbesondere in (dargestellter) Konformität zu den formalen Regeln – zu lösen.

---

<sup>9</sup> Zur Geschichte und Funktionsweise (formaler) Versicherungen vgl. statt vieler Cevolini (2010).

Der einzelne Berufsrollenträger versichert durch seine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft die Gefahr des Entgleisens der Situation und transformiert diese im Fall einiger Berufe nicht zu beseitigende Gefahr so in ein für ihn schon leichter tragbares Risiko. Die Schwäche einer solchen informalen Versicherungsgemeinschaft besteht darin, dass sie – im Gegensatz zu formal legalen Formen der Fehlertoleranz – kaum in der Lage ist, aus ihrem Kreis solche Mitglieder auszuschließen, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, Situationen gezielt zum Entgleisen zu bringen, etwa im Fall exzessiver Polizeigewalt. Die Chance „unbestrafter Unmenschlichkeit“ (Anders 1997, S. 185; vgl. Weißmann 2015a), die Polizisten und andere Mitglieder der staatlichen Verwaltung in politischen Systemen wie dem Nationalsozialismus für sich zu nutzen wussten, bietet sich in kleinerem Umfang und mit größeren Anforderungen an der Verschwiegenheit der kollegialen Nahgruppe deshalb prinzipiell auch Polizisten in gut funktionierenden Rechtsstaaten.

Den zentralen Vorzug der in diesem Kapitel vorgeschlagenen Beschreibung und Erklärung polizeilicher Solidarität als einem besonderen Fall des allgemeinen Mechanismus der ‚Versicherung‘ sehe ich darin, sichtbar zu machen, dass die grundlegende Gefahr, gegen die sich Polizisten durch ihre informale (Zwangs-)Mitgliedschaft im Kreis ‚zuverlässiger‘ Kollegen absichern, prinzipiell auch in Hinblick auf viele andere Berufsgruppen beobachtet werden kann. Auf den zweiten Blick geraten dann zahlreiche Variablen in den Blick, in Bezug auf die sich der Polizeiberuf von anderen Berufen deutlich unterscheidet: Die Häufigkeit entsprechender Gefahrensituationen (die Chance, einen folgenreichen Fehler zu begehen) ist größer als in den meisten anderen Berufen, ebenso das Interesse Dritter an der Richtigkeit des beruflichen Handelns (hier also an der Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen insbesondere dort, wo Polizisten als Teil der ‚eingreifenden Verwaltung‘ handeln), der Grad der Öffentlichkeit der Fehlleistung innerhalb des Kollegiums und die Schadenshöhe (die Folgen für den einer Straftat überführten Polizisten) sind höher – und deshalb ist es auch der Preis, den der einzelne Polizist für seine Mitgliedschaft in der Versicherungsgemeinschaft zu zahlen bereit ist. Dieser Preis umfasst im Fall der polizeilichen Berufsgruppe nicht lediglich die Bereitschaft, Kollegen in ihrem Handeln zu unterstützen und ihre Fehler gegenüber Dritten wohlwollend zu kommentieren, sondern die deutlich darüber hinausgehende Bereitschaft, zum Schutz von Kollegen selbst Straftaten insbesondere in Form von Falschaussagen gegenüber gemeinsamen Vorgesetzten, internen Ermittlern, Staatsanwälten oder Richtern zu begehen (Strafvereitelung im Amt).

Würde man die Worte „Gesellschaft“ und „Gemeinschaft“ als Begriffe in Anschluss an die klassische Unterscheidung von Ferdinand Tönnies verwenden,



müsste man wohl sagen, dass polizeiliche Berufsgruppensolidarität *eher* ein Fall von „Gesellschaft“ als von „Gemeinschaft“ ist.<sup>10</sup> Der einzelne Polizist ist im Normalfall nicht geneigt, sich dem Kollektiv ‚Staat‘ oder ‚Polizei‘ oder ‚Dienstgruppe‘ als Mittel zur Verfügung zu stellen und sich persönlich und untrennbar mit der ‚Großfamilie‘ oder ‚Bruderschaft‘ Polizei zu identifizieren. Eher sieht der einzelne Polizist in dem fraglichen Kollektiv ein Mittel zu dem Ziel, seinen Beruf langfristig ohne persönlichen Schaden ausüben zu können.

Die immer wieder, etwa auch in dem in vielen Teilen sehr informativen, aber eben auch nah am Selbstverständnis der Polizisten bleibenden Bericht von David Simon (1991) über die Mordermittler aus Baltimore in den 1990er Jahren, lesbare Beschreibung der Polizei als sei es intakter, sei es sich in der Krise befindlicher ‚Familie‘ oder ‚Bruderschaft‘ führt deshalb in die Irre. Die Gesamtmenge der Polizeibeamten (der Welt, eines Staates, einer Stadt, einer Dienststelle) hat wenig Ähnlichkeiten mit einer Familie und die Polizei wäre – gemessen an den Funktionen, die sie für das Rechtssystem der Gesellschaft erfüllt – auch keine bessere Polizei, wenn die Polizisten sich zueinander wie Familienmitglieder verhalten würden. Die hier vorgeschlagene Deutung polizeilicher Solidarität als einer Versicherungsgemeinschaft trägt dann auch einem Befund der klassischen Polizeisozilogie besser Rechnung, demzufolge Polizisten gerade kein besonders großes Vertrauen in beliebige Kollegen haben. Diese Diagnose, die

---

<sup>10</sup> Ich selbst spreche trotz dieser von Tönnies her gesehen richtigen Bedenken nicht von einer „Versicherungsgesellschaft“, sondern von einer „Versicherungsgemeinschaft“, vor allem, um den Charakter des beruflichen Versicherungskollektivs als eines informalen Kollektivs, an dessen Leistungsfähigkeit die Mitglieder nicht lediglich in Hinblick auf die möglichst angenehme Ausübung ihrer Berufsrolle, sondern als *ganze Personen* interessiert sind, deutlich zu machen. Ich folge also dem Vorschlag Talcott Parsons, die Dichotomie zwischen „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ durch die Einführung weiterer Unterscheidungen („pattern variables“) mit mehr Sensibilität für die Verschiedenartigkeit sozialer Zusammenhänge auszustatten.

Trotz dieser Nähe zur Gemeinschaftsseite handelt es sich bei der berufsbezogenen Versicherungsgemeinschaft nicht um eine Gemeinschaft in der Art der Dorfgemeinschaft oder eines Freundeskreises, in dem die Mitglieder typisch als ganze Personen relevant und ansprechbar sind. Eher geht es um die Generalisierung einer Norm oder eines Prinzips: Beliebige Mitglieder in vorher nicht sachlich spezifizierten und nicht konkret absehbaren Situationen und ohne unmittelbare Gegenleistung zu unterstützen – relativ indifferent gegenüber der Frage, welcher Fehler (*sachlich*) von welchem Kollegen (*sozial*) zu welchem Zeitpunkt (*zeitlich*) begangen werden wird. Diese starke Generalisierung in den drei Sinndimensionen (vgl. Luhmann 1984, S. 111 ff.) unterscheidet starke Versicherungsgemeinschaften, wie sie unter Polizisten und vielleicht auch unter Ärzten und einigen anderen Professionen typisch sind, von schwächeren Versicherungsgemeinschaften, wie wir sie unter Wissenschaftlern, Sekretären oder Briefträgern beobachten können.

dem insbesondere in Polizeifilmen, -romanen und -serien, aber auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur gepflegten Klischee widerspricht, ist beispielsweise auch von Egon Bittner formuliert, aber nicht systematisch erklärt worden. Bei Bittner (1970, S. 64) heißt es:

*„[...] the overriding rule that no one tells anybody else more than he absolutely has to. In consequence, solidarity is based mainly on, and limited to the perception of, some external risk to a unit, regardless whether this risk is located outside or inside the institution. Beyond that, every man and every part of the force is on its own.“*

Nicht die bloße Tatsache – so würde ich diesen nicht nur von Bittner diagnostizierten Sachverhalt deuten – dass Alter Ego auch ein Polizist ist, macht ihn zu einem als vertrauenswürdig und zuverlässig kategorisierten Kollegen, sondern – so das hier zu entwickelnde Argument – erst seine Angewiesenheit auf die kollegiale Versicherungsgemeinschaft. Kurz: Die zentrale Grundlage polizeilicher Solidarität ist (antizipierte) wechselseitige Erpressbarkeit. Weil wechselseitige Erpressbarkeit in auf Dauer gestellten Dienstgruppen als Normalfall unterstellt werden kann – und der Neuling, wenn er einigermaßen vorbereitet und lernbereit ist,<sup>11</sup> schnell bemerkt, dass auch er in seinem Arbeitsalltag dem ganz normalen Berufsrisiko der folgenreichen Rechtsfehler bei der Polizeiarbeit ausgesetzt ist –, transformiert sich die Beziehung zu *irgendeinem* Kollegen schnell in eine vertrauensvolle Beziehung. Aber dieses Vertrauen reicht eben nur so weit, wie die (erwartete) Abhängigkeit Alter Egos von Egos Netzwerken reicht. Es erklärt sich nicht in erster Linie durch geteilte Werte oder die Erfahrung einer geteilten Bedrohungslage der eigenen physischen Unversehrtheit, sondern durch geteilte Abhängigkeiten *in der Rolle als Rechtssubjekt*: Polizeiliche Binnensolidarität ist kein Fall von ‚Kameradschaft‘ als einer Integration durch geteilte Bedrohungslagen und normative Überzeugungen, sondern von ‚Komplizenschaft‘ durch wechselseitige Abhängigkeiten und Erpressbarkeiten.

Die Grundlage der Vergemeinschaftung polizeilicher Dienstgruppen ist – so meine These – mithin das geteilte *persönliche*, also nicht auf die Berufsrolle isolierte, Interesse jedes einzelnen Polizisten, am Ende des Arbeitstages keinen

---

<sup>11</sup> Natürlich sind nicht alle wirklichen Polizistinnen und Polizisten in diesem Sinne lernbereit. Ein interessantes und vergleichsweise gut dokumentiertes Beispiel für einen deutlich überdurchschnittlich rechtstreuen Polizisten ist der New Yorker Polizist Frank Serpico in den 1960er und 1970er Jahren. Das Beispiel zeigt dann auch die vermutlich generalisierbare Korrelation von ‚konsequenter Rechtstreue‘ und dem Status als Kollege, der vielleicht von einigen Kollegen für seine Haltung bewundert wird, mit dem aber die meisten Kollegen lieber nicht im Streifenwagen sitzen wollen würden. Ich komme darauf zurück (vgl. zum Fall Maas 2005).

Schaden *als Rechtssubjekt* genommen zu haben. Die damit zurückgewiesene oder jedenfalls relativierte These und faktisch folgenreiche Erzählung, die polizeiliche Dienstgruppen als Selbstbeschreibung anfertigen und Sozialwissenschaftler unter dem Begriff der ‚Gefahrgemeinschaft‘ übernehmen, tendiert dazu – so meine Kritik – ein für die meisten polizeilichen Berufsgruppen nachrangiges Phänomen (die physische Gefährdung des Einzelnen) als integratives Strukturmoment polizeilicher Berufsgruppen zu behandeln. Natürlich gibt es auch im Polizeiberuf physische Gefährdungslagen und natürlich sind sie für bestimmte polizeiliche Dienstgruppen – zum Beispiel für Spezialeinsatzkommandos oder für Dienstgruppen in Regionen der Weltgesellschaft mit einem ‚schwachen Staat‘ – durchaus zentral; aber – so meine grundlegende Überlegung – diese physische Gefährdungslage sollte von Sozialwissenschaftlerinnen nicht vorschnell zum Wesen des Polizeiberufs erklärt, sondern als Variable behandelt werden.

Den polizeilichen Korpsgeist als besonderen Fall des allgemeineren Phänomens beruflicher Versicherungsgemeinschaften zu verstehen, ermöglicht in deskriptiver Hinsicht eine andersartige Erklärung des Phänomens, die etwa auf die Behauptung kollektiv geteilter normativer Überzeugungen und einer übermäßigen physischen Gefährdungslage von Polizisten verzichten kann. In normativer Hinsicht führt dies zu einer weniger aufgeregten Beschreibung des Phänomens und dazu, dass die üblicherweise vertretene Auffassung, dass jedes polizeiliche Schweigen und Lügen zugunsten der Kollegen ein Schweigen zu viel ist, nicht mehr vorbehaltlos geteilt werden kann. Der Versuch, totale Regeleinhaltung herbeizuführen, würde auch die funktional notwendigen Handlungsfreiheiten und Sicherheiten der Polizisten beeinträchtigen. Berufsgruppen im Allgemeinen und gerade Berufe mit Technologiedefizit und Handlungszwang (Typ Polizei) müssen, so das im Verlauf des Kapitels zu begründende Argument, immer auch als „Versicherungsgemeinschaften“ fungieren, wenn ihre Mitglieder die sich ihnen stellenden Problemlagen erfolgreich bewältigen können sollen.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> In einem kurzen Text aus den 1950er Jahren hat Lewis Coser eine funktionalistische Ehrenrettung des soldatischen Korpsgeistes formuliert, und zwar als Kritik einer vom früheren US-amerikanischen Präsidenten Wilson formulierten Forderung, es sei die Pflicht eines jeden Soldaten, jedes Fehlverhalten eines Kameraden unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Die Umsetzung dieser Forderung, so Coser (1954, S. 252), würde zu einer Beschädigung des Vertrauens unter den Soldaten führen, von der wir wissen, dass sie für funktionierende Kampfeinheiten unverzichtbar ist. Mein für Polizeien formuliertes Argument setzt dagegen nicht bei der funktional notwendigen Kohäsion der Dienstgruppe, sondern bei dem Bedarf einzelner Polizisten an Sicherheiten bei der täglichen Arbeit, nicht bei der Bedrohung durch externe Gegner, sondern bei dem Risiko persönlich zurechenbarer Fehlleistungen an.

## 9.2 Die sozialwissenschaftliche Beobachtung: Ubiquität und Ausprägung des ‚Code of Silence‘ als informale Norm in polizeilichen Dienstgruppen

*„The only rule [a police officer] must observe scrupulously is not to go against his kind.” (Egon Bittner 1970, S. 69)*

Schon in den 1950er Jahren hat William Westley (1956, S. 255) im Rahmen seiner ethnographischen Untersuchung auf Grundlage einer kleinen empirischen Erhebung einen „code of secrecy“ in Polizeibehörden festgestellt.<sup>13</sup> Die fünfzehn von Westley befragten Polizisten gaben zu über 70 % an, zu einer Falschaussage zugunsten eines Kollegen bereit zu sein, der im Einsatz einem Bürger bei einer Personenkontrolle Geld entwendet. Die meisten der von Westley befragten Polizisten waren also eher dazu bereit, durch die Falschaussage ihrerseits eine Straftat zu begehen, als gegen einen Kollegen auszusagen – und dies auch dann, wenn sie das unrechtmäßige Verhalten des Kollegen scharf verurteilten, den unrechtmäßig handelnden Kollegen also für einen schlechten Polizisten hielten.

Wenn die Loyalität zur Gruppe der Kollegen und die Loyalität zum Recht in Konflikt geraten, hatten die von Westley befragten Polizisten mithin eine klare Präferenz für die Loyalität zur Gruppe und waren bereit, dafür auch das persönliche Risiko der Falschaussage in Kauf zu nehmen. Auch in seiner auf der Ethnographie der 1950er Jahre beruhenden, aber erst 1970 publizierten Monographie bezeichnet Westley (1970, S. 118) die „rule of secrecy“ als „the most powerful rule that the police maintain“. Gegen den ersten Anschein kann gerade in der kleinen Fallzahl ein Argument *für* diese These Westleys gesehen werden: Das zuvor gute Verhältnis des Soziologen zu den Polizisten kühlte merklich ab, nachdem sich in der Behörde herumgesprachen hatte, das Westley sich mittlerweile auch für den ‚Code of Silence‘ interessiert, weshalb Westley vor der Alternative stand, die Forschung abzubrechen oder die entsprechenden Fragen wieder aus seinen Interviews zu entfernen.

Spätere Untersuchungen von sozialwissenschaftlichen Polizeiforschern und politischen Untersuchungsausschüssen haben die Einschätzung Westleys stets bestätigt und teilweise präzisiert, teilweise aber auch den soziologischen Gehalt

---

<sup>13</sup> Siehe für eine informative Würdigung und Kontextualisierung der Arbeiten Westleys den Beitrag von Robert Reiner (2015). Reiner sieht in den beiden kurzen Aufsätzen, in denen Westley in den 1950er Jahren aus seiner Forschung berichtet hat (Westley 1953, 1956), eine zentrale Anregung für die drei Autoren, die zumeist als Gründungsväter der Soziologie der Polizei in den 1960er Jahren angesehen werden, also für Egon Bittner, Jerome Skolnick und Michael Banton.

von Westleys Beobachtung durch eine Verengung des methodischen Zugangs auf quantitative Umfragestudien eher unkenntlich gemacht. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die breit angelegte Untersuchung von Carl B. Klockars (2003, S. 17), die eine „worldwide prevalence of the code of silence“ auf Grundlage einer in vierzehn Ländern durchgeführten Umfragestudie zu belegen versucht. Den befragten Polizisten wurden verschiedene Szenarien polizeilichen Fehlverhaltens vorgelegt und sie wurden gebeten, einerseits zu beurteilen, ob es sich aus ihrer Sicht um einen schwerwiegenden Fehler handelt und andererseits einzuschätzen, ob sie selbst und ob ihre Kollegen ein solches Verhalten zur Anzeige bringen würden. In fünf der vierzehn Länder gibt die Mehrzahl der Polizisten an, in keinem der Szenarien zu einer Anzeige gegen den Kollegen bereit zu sein und auch in den übrigen Ländern sind es nur Straftaten von Polizisten im Dienst, die sich systematisch selbst bereicherten (Korruption, Diebstahl während eines Einsatzes), bei der sich eine Mehrzahl der Polizisten eine Anzeige vorstellen kann. Die Annahme kleinerer Gefälligkeiten, der Einsatz unrechtmäßiger Gewalt oder das Absehen von einer Anzeige gegen einen Kollegen, der außerhalb des Dienstes mit Alkohol am Steuer erwischt wurde, zählen dagegen in allen Ländern zu den Straftaten, bei denen Polizisten davon ausgehen können, nicht von ihren Kollegen angezeigt zu werden (Klockars 2003, S. 17).

Der auch von der Mollen Kommission – einer Kommission zur Untersuchung polizeilicher Korruption in New York – im Jahr 1994 beobachtete *Code of Silence*, „the unwritten rule that an officer never incriminates a fellow officer“ (Mollen et al. 1994, S. 51), kann also auf Grundlage der sozialwissenschaftlichen Forschung der vergangenen 70 Jahre als zentraler Bestandteil der informalen Erwartungsstruktur in Polizeibehörden bezeichnet werden. Darüber hinaus lässt sich den jüngeren Umfragestudien entnehmen, dass die Frage, ob Polizisten das illegale Handeln ihrer Kollegen als legitim ansehen, stark mit der Art des Fehlverhaltens variiert. Die Befragungen auf Grundlage von Szenarien polizeilichen Fehlverhaltens zeigen etwa, dass Polizisten ein vergleichsweise großes Verständnis für einen Kollegen aufbringen, der bei der Festnahme eines fliehenden Tatverdächtigen unrechtmäßige Gewalt als Erziehungsmaßnahme einsetzt („punch for fleeing“ als Fall von „street justice“). Wenn Polizisten dagegen etwa bei der Aufnahme eines Einbruchs in ein Ladengeschäft eine wertvolle Uhr klauen, sich bestechen lassen oder von einer Kfz-Werkstatt eine Provision dafür erhalten, dass sie Unfallteilnehmern diese Werkstatt empfehlen, gilt dieses Verhalten bei ihren Kollegen als deutlich weniger legitim (Long et al. 2013, S. 263).

Generalisiert man diesen Befund der Umfrageforschung,<sup>14</sup> lässt sich festhalten, dass die Polizisten das Fehlverhalten ihrer Kollegen in zwei Gruppen einteilen. Auf der einen Seite stehen dann solche unrechtmäßigen Maßnahmen, die im Zuge prinzipiell rechtmäßiger Polizeiarbeit eingesetzt worden sind bzw. von denen zumindest innerhalb des Kollegiums davon ausgegangen wird, dass sie der Durchsetzung legitimer polizeilicher Ziele dienen. In diese Gruppe fallen neben der Durchführung von ‚street justice‘ auch der Schutz der eigenen Kollegen vor Strafverfolgung (sei es wegen Fehlverhaltens im Dienst, sei es in der Freizeit, etwa im Fall von Trunkenheit am Steuer), der Einsatz unrechtmäßiger Vernehmungsmethoden oder die Fabrikation von Tatbeständen, um eine ansonsten unrechtmäßige polizeiliche Maßnahme zu legalisieren. Beispiele dafür sind die Behauptung, aus der ohne entsprechende Rechtsgrundlage durchsuchten Wohnung seien Schreie zu hören gewesen, weshalb die Beamten zur Abwendung von Gefahren die Wohnung hätten betreten müssen; oder die Behauptung, das stark verschwitzte Gesicht eines Bürgers in Kombination mit dessen nervöser Reaktion auf den Sichtkontakt mit den Beamten sei als Indiz für illegalen Drogenkonsum und –besitz angesehen worden, weshalb die Durchsuchung des Rucksacks des Bürgers rechtmäßig gewesen sei. Ob Indizien dieser Art tatsächlich vorlagen, ist im Nachhinein nicht überprüfbar und muss von Dritten, etwa von Verwaltungsgerichten, als gegeben angenommen werden, wenn es von mehreren Polizisten bestätigt wird (vgl. auch Barker und Carter 1990).

Dieser ersten Gruppe von Handlungen stehen auf der anderen Seite solche unrechtmäßigen Handlungen gegenüber, die lediglich dem einzelnen Polizisten einen Vorteil verschaffen, der Behörde insgesamt aber eher schaden (Korruption, Diebstahl, Verkauf konfiszierter Waren). Wie zu erwarten, genießen die Rechtsbrüche der ersten Gruppe unter Polizisten einen deutlich besseren Ruf, während die Rechtsbrüche der zweiten Gruppe von einer Mehrzahl der Polizisten abgelehnt werden.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. für die gleiche Beobachtung auch Mollen et al. (1994, S. 49), Westmarland (2005), Westmarland und Rowe (2016), Ivković et al. (2016), Westmarland und Conway (2020).

<sup>15</sup> Die Studie von Aogán Mulcahy (1995, hier S. 112) zeigt, dass diese Unterscheidung auch unter Polizisten etabliert ist, die als interne Ermittler gegen Polizisten ermitteln. Sie verfolgen Fehler, die im Rahmen der Durchführung prinzipiell legitimer polizeilicher Maßnahmen auftreten und beliebigen anderen Kollegen in einer ähnlichen Situation hätten unterlaufen können – zum Beispiel den Einsatz unrechtmäßiger Gewalt bei einer Festnahme – weniger konsequent als Rechtsbrüche ihrer Kollegen, bei denen diese ihre Berufsrolle für persönliche Bereicherung nutzen, zum Beispiel Diebstahl oder Korruption.

### **Schwächen und blinde Flecken der quantitativen Umfrageforschung**

Wenngleich die vorliegenden quantitativen Studien zum ‚Code of Silence‘ in Polizeibehörden einen gewissen Einblick in die informale Ordnung polizeilichen Handelns bieten, teilen sie miteinander doch auch gravierende Schwächen. Erstens behandeln fast alle Studien lediglich die *Absichten* von Polizisten, ein ihnen in Form von Szenarien vorgestelltes Fehlverhalten eines Kollegen zur Anzeige zu bringen. Aus der Tatsache, dass in einzelnen Befragungen bis zu 90 % der Polizisten angeben, Fälle von Diebstahl oder Korruption anzeigen zu wollen, wird dann zuweilen gar auf einen „weak code of silence“ geschlossen (Long et al. 2013, S. 263), ohne der Frage nachzugehen, warum die in Interviews dargestellte hohe *Bereitschaft* zu Anzeigen gegen Kollegen nicht zu einer entsprechend hohen Anzahl *faktischer* Anzeigen führt. Schließlich wird auch das lediglich der persönlichen Bereicherung dienende Fehlverhalten von Kollegen in der Regel nicht angezeigt und bei Bedarf durch Falschaussagen vor Gericht gedeckt (van Reenen 1997; Mollen et al. 1994, S. 51 ff.).

Zweitens verzichten fast alle empirischen Studien auf Anschlüsse an die allgemeinere sozialwissenschaftliche Untersuchung von Organisationen und Berufsgruppen und kommen auch deshalb nicht auf die Idee, die Verschwiegenheit unter Polizisten nicht lediglich festzustellen, sondern sie auch zu erklären und mit ähnlichen Phänomenen in anderen Berufsgruppen zu vergleichen.<sup>16</sup> Und drittens liegt den empirischen Studien zumindest implizit das normative Urteil zu Grunde, dass jedes Schweigen eines Polizisten über das Fehlverhalten eines Kollegen ein Schweigen zu viel ist. Typisch wird dabei auf die Explikation der diesem Werturteil zu Grunde liegenden normativen Maßstäbe verzichtet und typisch

---

<sup>16</sup> In der nicht auf quantitative Untersuchungen beschränkten soziologischen Literatur findet sich dagegen immerhin der Hinweis, dass es sich bei dem polizeilichen Code of Silence um die extreme Ausprägung eines auch in anderen (Berufs-)Gruppen beobachtbaren Phänomens handelt (Skolnick und Fyfe 1993a, S. 110–112). Mir ist lediglich eine empirische Studie bekannt, in welcher die Bereitschaft zum ‚Whistleblowing‘ von Polizisten mit anderen Berufsgruppen verglichen worden ist. Rothwell und Baldwin kommen in ihrer Umfragestudie, bei der jeweils knapp 200 Polizisten und 200 Angestellte der öffentlichen Verwaltung aus anderen Behörden im US-amerikanischen Bundesstaat Georgia befragt worden sind, zu dem Ergebnis, dass Angehörige anderer Verwaltungsbehörden sogar mit einer höheren Wahrscheinlichkeit darauf verzichten würden, das Fehlverhalten ihrer Kollegen zu melden. Die Autoren sind daher skeptisch gegenüber der oft geäußerten These, der Code of Silence sei bei der Polizei besonders stark ausgeprägt: „Silence codes may be just as prevalent in civilian agencies and other occupational areas that fly under the radar of the media and concerned citizens because they do not deal with such significant concerns as the use of deadly force, incarceration, the death penalty, and society’s most deviant behaviors” (Rothwell und Baldwin 2007, S. 612).

wird dabei die normative Ambivalenz des Phänomens polizeilicher Berufsgruppensolidarität übersehen. Ich versuche in diesem Kapitel die damit skizzierten deskriptiven und normativen Schwächen der vorliegenden Literatur zu vermeiden, indem ich die Beschreibung des polizeilichen ‚Code of Silence‘ um Darstellungen aus der qualitativen Polizeiforschung ergänze und die Erklärung und Bewertung des Phänomens mit den konzeptionellen Mitteln allgemeiner soziologischer Organisations- und Berufsgruppentheorien ausarbeite.

### **Qualitative Polizeiforschung mit Hinweisen zum ‚Code of Silence‘**

Dass ein aus Sicht eines Polizisten nicht nur illegales, sondern auch illegitimes Handeln eines Kollegen im Einsatz im Normalfall keineswegs zu einer Anzeige gegen diesen Kollegen führt, ist auch in der qualitativ orientierten Polizeiforschung beobachtet worden. So berichtet der deutsche Polizeiforscher Rafael Behr (2000, S. 192 f., S. 198 f.) von Gesprächen mit Polizisten über Einsätze, bei denen die Polizisten mit dem Auftreten ihrer Kollegen gegenüber einem Bürger nicht einverstanden waren, etwa in Hinblick auf die Art des Gewalteinsetzes. Diese Polizisten geben an, dem Kollegen nach dem Einsatz im Streifenwagen deutlich ihre Meinung gesagt zu haben und ihn darauf hingewiesen zu haben, ein solches Verhalten nicht noch einmal miterleben zu wollen. Andere Polizisten berichten, bei einem aus ihrer Sicht falschen Verhalten eines Kollegen nach Möglichkeit die Situation zu verlassen (etwa auf der Wache durch Wechsel des Raumes) und so ihre Missbilligung auszudrücken. Kein Polizist aber berichtet davon, das Verhalten vor den Augen Dritter kritisiert oder später bei Vorgesetzten gemeldet zu haben. Wenn Polizisten ein illegales Verhalten ihres Kollegen als illegitim ansehen, kommt es zuweilen also durchaus zu einer Kritik dieses Verhaltens innerhalb der einzelnen Dienstgruppe, aber nicht zu einer Meldung des Fehlverhaltens an Dritte.<sup>17</sup>

Behr ist bislang der einzige deutschsprachige Sozialwissenschaftler, der sich ausführlicher und mit Ambitionen auf eine sozialwissenschaftliche Erklärung zum

---

<sup>17</sup> Die polizeiinterne Kritik derjenigen Polizeibeamten, die Einsatzsituationen auffallend häufig und trotz aus Sicht ihrer Kollegen vorhandener weniger gewaltsamer Möglichkeiten durch körperliche Gewalt ‚lösen‘, verdichtet sich unter dem Wort des ‚Widerstandsbeamten‘ (vgl. Tränkle 2015). Diese Beamten fallen dadurch auf, dass sie überdurchschnittlich oft Bürger wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) anzeigen – und zwar, wie in den jeweiligen Dienstgruppen dann allen bekannt ist, um den eigenen Gewalteininsatz als Reaktion auf den Widerstand des Bürgers zu legalisieren. Widerstandsbeamte werden für ihr Verhalten so gut wie nie gegenüber Dritten kritisiert und auch die interne Kritik bleibt oft implizit. Teilweise wird die ‚robustere‘ Vorgehensweise von den Kollegen auch geschätzt, weil sie die Arbeit in bestimmten Einsatzlagen erleichtert.



Phänomen des polizeilichen ‚Code of Silence‘ geäußert hat. Behr behandelt in seinen Arbeiten einen Aspekt, der vor allem in der oben dargestellten quantitativen Umfrageforschung oft übersehen wird, nämlich die Frage, *welchen* Kollegen der einzelne Polizist gegenüber so solidarisch ist, dass er zu ihren Gunsten zu einer Falschaussage vor Dritten bereit ist, wie weit also der „Solidaritätsradius“ (Schnabel und Tranow 2020, S. 11) von Polizisten reicht. Behrs Antwort lautet, dass starke Solidaritätsverpflichtungen (in der deutschen Polizei) nicht zwischen beliebigen, einander unbekanntem Polizisten existieren, sondern lediglich innerhalb der eigenen Dienstgruppe oder allenfalls innerhalb der eigenen Dienststelle, jedenfalls nur so weit, wie persönliche Bekanntschaften oder Netzwerke reichen: „Es ist nicht die Zugehörigkeit zu einem Polizei-Korps, die Polizisten schweigen oder reden lässt, sondern die Zugehörigkeit zu abgeschlossenen Sub-Gruppen“ (Behr 2009; vgl. auch Behr 2006, S. 73–99). Auch Maurice Punch (1985, S. 183 ff.) kommt auf Grundlage seiner Analysen von Korruptionsnetzwerken in der Amsterdamer Polizei zu dem Ergebnis, dass es falsch wäre, ‚die Polizei‘ pauschal als eine verschwiegene Gemeinschaft darzustellen. Starke Solidarität konnte auch Punch nur innerhalb einzelner Einheiten beobachten, während er zwischen diesen Einheiten und der Führungsebene eher eine Haltung wechselseitigen Misstrauens ausmacht und eine vergleichsweise hohe Bereitschaft, Informationen über Fehlverhalten von Polizisten auf anderen Hierarchieebenen an interne Ermittler oder die Presse weiterzuleiten.

Berufsgruppeninterne Definitionsarbeit bezüglich der Legitimität polizeilichen Fehlverhaltens hat William Waegel (1984) in Hinblick auf Fälle von ungerechtfertigtem Schusswaffeneinsatz in den USA in den 1980er Jahren untersucht. Während die formalen Normen den Gebrauch der Schusswaffe nur in sehr spezifischen Fällen erlauben (konkrete Gefährdung des eigenen Lebens oder des Lebens Anderer oder Verhinderung einiger schwerer Straftaten), gibt es in der informellen Organisationskultur eine anders gelagerte Präferenz: Im Zweifelsfall sollte ein Polizist schießen, wenn er eine Bedrohung vermutet, da der Tod eines zögernden Polizisten schlimmer sei als der Tod eines im Rückblick fälschlich als gefährlich eingeschätzten Bürgers: „In the police view, shootings are almost always justified, even though outsiders might disagree. Outsiders, police believe, do not fully understand the context of police work“ (Waegel 1984, S. 150). Waegel berichtet etwa von einem Fall, bei dem die Wohnung eines Verdächtigen durchsucht werden sollte. Der Mann war gerade dabei, mit seinen drei Kindern Gemüse zu schneiden, als er hörte, dass die Tür aufgebrochen wurde (von der Polizei, was er zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht wissen konnte). Er trat mit einem Messer in der einen und einer Zwiebel in der anderen Hand in den Hausflur – und wurde von einem Polizisten angeschossen, der ihn für gefährlich hielt. Der Kommentar

des Schützen zu seiner Fehleinschätzung lautete: „What could I do? I thought it was either him or me. You know all cops make mistakes. There’s not a cop in here who hasn’t made a mistake. I’ve got a split second to decide what a jury can take all week to decide“ (Waegel 1984, S. 150).

Waegel beobachtet auch die Reaktion des Kollegiums auf das Ereignis und stellt fest, dass sich alle Polizisten einig sind, dass hier ein formales Fehlverhalten vorliegt – aber eines, das jedem guten Polizisten hätte unterlaufen können. Entsprechend läuft die kollegiale Interpretation des Ereignisses in den nächsten Tagen klar in die Richtung, den Kollegen für seinen Fehler zu entschuldigen und das Ereignis als unvermeidbar zu normalisieren. Diese Definitionsarbeit hat auch deshalb gute Aussichten auf Anschlussfähigkeit in externen Kontexten (Medien, Gerichte), weil die das Fehlverhalten rechtfertigenden Informationen zumeist nur in der Einsatzsituation selbst verfügbar und unabhängig von den Aussagen der anwesenden Polizisten kaum überprüfbar sind, in dem hier rekonstruierten Fall etwa die Frage, ob der Mann sich abrupt bewegt oder aggressiv verhalten hat.<sup>18</sup>

### **Whistleblower bei der Polizei – informale Sanktionen**

Eindrücklich belegen lässt sich die Institutionalisierung des ‚Code of Silence‘ als informale Norm in Polizeibehörden auch anhand der Sanktionen, die diejenigen treffen, die gegen diese Norm verstoßen haben. So berichten die von Martin Herrnkind (2004, 2006) interviewten Whistleblower aus deutschen Polizeibehörden (n = 60) durchgehend von informalen Sanktionen als Folge ihrer Meldungen polizeilichen Fehlverhaltens. Typisch ist etwa die Schilderung einer stellvertretenden Dienstgruppenleiterin, die ein Mitglied ihrer Dienstgruppe wegen Körperverletzung im Amt angezeigt hatte:

*„Und da ging das natürlich dann noch los, dass mir keiner mehr Brötchen mitbrachte, im Frühdienst, dass, egal, welchen Raum ich betrat, dass alle den Raum verließen [...] Der Kollege oder die Kollegin, die mit mir gefahren sind, haben kein Wort mit mir geredet, außer das Notwendige. Wenn ich dann die Wache gerufen habe, über Funk, dann hat erst mal drei-, vier-, fünfmal keiner geantwortet.“ (Herrnkind 2004, S. 186)*

<sup>18</sup> Neuere Empirie zur berufsgruppeninternen Definition unrechtmäßiger, aber legitimer polizeilicher Maßnahmen haben Klukkert et al. (2009) erhoben. Im Rahmen eines breit angelegten internationalen Forschungsprojektes wurden deutsche Polizeibeamte dazu aufgefordert, in Gruppen Szenarien unrechtmäßiger Polizeigewalt zu diskutieren. Als legitim sahen die Polizisten einen illegalen Gewalteintritt vor allem dann an, wenn er von ihnen als eine Form des Bestrafung des Gegenübers (etwa für einen Angriff auf einen Kollegen) oder als eine Art Erziehungsmaßnahme (Einsatz von Gewalt gegen junge Männer, die nach mehrfacher Aufforderung bei einer Personenkontrolle nicht die Hände aus den Taschen nehmen) interpretiert wurde.

In einem von Herrkind (2004, S. 187) untersuchten Fall wurde der informellen Norm, Polizisten, die Kollegen belastet haben, die kollegiale Unterstützung zu entziehen, sogar ganz offen auf der Formalebene der Polizeibehörde Rechnung getragen: Die Bewerbung des Polizisten wurde offiziell mit der Begründung abgelehnt, seine Anstellung würde die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen beeinträchtigen.<sup>19</sup> Weitere Belege für die informale Institutionalisierung des ‚Code of Silence‘ lassen sich auch Untersuchungen zur Stigmatisierung interner Ermittler in Polizeibehörden entnehmen. Internen Ermittlern wird typischer Vorwurf gemacht, ‚Headhunter‘ im Auftrag der Dienststellenleitung zu sein und Polizisten, die ‚echte Polizeiarbeit‘ machen, von ihrer Arbeit abzuhalten (Mulcahy 1995, S. 106 ff.). Auch die zentrale Strategie der internen Ermittler, dieser Stigmatisierung zu begegnen, passt zu den oben dargestellten Ergebnissen: Sie bemühen sich gegenüber ihren Kollegen um den Nachweis, dass die überführten Polizisten ihre Strafe nicht nur rechtlich, sondern auch gemäß der kollegialen Normen verdient hätten und sie betonen zu diesem Zweck ihre Ermittlungserfolge gegen Polizisten, die sich im Dienst persönlich bereichert haben und nicht diejenigen gegen Polizisten, die etwa wegen eines unrechtmäßigen Gewalteinsatzes oder unrechtmäßiger Vernehmungsmethoden suspendiert worden sind.

---

### **9.3 Etablierte Erklärungsangebote in der Soziologie: Kameradschaftsnormen in Gefahrengemeinschaften, insbesondere der Polizei**

Offensichtlich ist die Möglichkeit, bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten einen Fehler zu begehen, keine exklusive Eigenschaft von Polizeiarbeit. Überall, wo gearbeitet wird, werden Fehler gemacht. Oft ist dabei natürlich die Frage, ob ein bestimmtes Handeln fehlerhaft war oder nicht, selbst umstritten. Ich interessiere mich im Folgenden allerdings lediglich für Handlungen, die von den Angehörigen einer Berufsgruppe eindeutig als Fehler – das heißt: als eindeutiger Verstoß gegen die manifesten, Umweltpartnern gegenüber nicht bestreitbaren, Regeln guter Arbeit, als Verstoß mithin gegen die formalisierten Rollenerwartungen, im Fall der Polizei also als Verstoß gegen Rechtstexte (Polizeirecht, Strafprozessordnung, Grundgesetz) oder Dienstvorschriften – erkannt werden und für die gilt, dass Kollegen ihrerseits einen formalen Fehler machen, wenn sie das fehlerhafte

---

<sup>19</sup> Die Laufbahn Frank Serpico, einem New Yorker Polizisten in den 1960er und 1970er Jahren, bietet detaillierten Einblick in die informellen Sanktionen, die Polizisten zu befürchten haben, wenn sie sich für eine Aussage gegen Kollegen entscheiden. Siehe dazu ausführlich Maas 2005.

Handeln ihres Kollegen vor Anderen (Vorgesetzten, Kontrolleuren, einer breiteren Öffentlichkeit) verschweigen. Beispiele für ein eindeutig fehlerhaftes Handeln dieser Art sind der Krankenpfleger, der einem Patienten das falsche Medikament verabreicht, die Polizistin, die ohne akute Bedrohung von ihrer Schusswaffe Gebrauch macht, der Lehrer, der einem Schüler im Unterricht Gewalt androht oder die Hochschullehrerin, die gute Noten nicht nur für gute Prüfungsleistungen, sondern auch im Tausch gegen gute Bezahlung vergibt.<sup>20</sup>

In diesen und ähnlichen Fällen liegt also eine Situation vor, in der ein Kollege im Zuge der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einen eindeutigen und folgenreichen Fehler gemacht hat und ein anderer Kollege einen formalen Fehler machen würde, wenn er sein Wissen von dem Fehlverhalten seines Kollegen für sich behält. Die Frage ist: Was disponiert den Mitwisser, zu reden oder zu schweigen? Bislang fehlen empirische Studien, in denen verschiedene Berufsgruppen wie Ärzte, Ingenieure, Polizisten, Hochschuldozenten und Erzieher in ihrer Bereitschaft zur Deckung eines Fehlverhaltens von Kollegen miteinander verglichen werden. Allerdings gibt es neben empirischen Untersuchungen vor allem zu Ärzten (Bates 1980; Mizrahi 1984; Lipset et al. 1997; Bosk 2003) auch einige Ansätze zur Erklärung von Solidarität unter Mitgliedern sozialer Gebilde überhaupt. Diese Ansätze werde ich im folgenden Abschnitt rekonstruieren und anschließend auf ihre Erklärungskraft für das Phänomen starker Berufsgruppensolidarität im Allgemeinen und unter Polizisten im Besonderen befragen.

---

<sup>20</sup> Richtiges, fehlerfreies Handeln meint im Kontext meiner Argumentation also lediglich: kein Verstoß gegen manifeste Handlungsnormen. Das impliziert dann auch, dass die Rede von ‚Fehlern bei der Arbeit‘ nur dort sinnvoll ist, wo solche eindeutigen, in der Regel durch formale Organisationen positiv gesetzten, Regeln existieren, gegen die verstoßen werden kann. Auch im Bereich der Kindererziehung oder auf dem Sportplatz gibt es Beobachter, die bestimmte Handlungen (den Verzicht der Eltern auf Erziehung ihres renitenten Kindes, den Verzicht des Fußballspielers auf den Pass auf den besser positionierten Mitspieler) als Fehler beschreiben. Diese Beobachter können aber in der Regel nicht darauf setzen, dass es einen „Konsens aller Vernünftigen über bestimmtes richtiges Handeln“ (Luhmann 2018a, S. 137) gibt und sie können sich bei ihrer Kritik des Handelns auch nicht auf durch formale Organisationen oder staatliche Instanzen festgelegte Rechtsnormen beziehen, an denen gemessen das Handeln eindeutig falsch ist.

### 9.3.1 Klassische Deutungen zum Zusammenhang von äußerer Bedrohung und innerer Solidarität: Georg Simmel und Lewis Coser

Dass die Bedrohung eines sozialen Gebildes durch einen äußeren Feind den inneren Zusammenhalt unter seinen Mitgliedern steigert, ist eine alte Beobachtung, die insbesondere in Bezug auf Nationen im Krieg formuliert worden ist. Der klassische soziologische Text zum Thema ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Georg Simmel verfasst worden, der sich gegen Ende seines Kapitels zum ‚Streit‘ aus der ‚großen Soziologie‘ mit der Bedeutung beschäftigt, die ein Konflikt mit einem äußeren Gegner für „die innere Struktur jeder Partei besitzt“ (Simmel 1908b, S. 350). Sein zentrales Argument lautet, dass eine sich im Kampf befindliche Gruppe sich ‚nicht gehen lassen‘ darf, sondern „sich zusammennehmen“ muss: all ihre „Energien müssen gleichsam in einem Punkt konzentriert sein, damit sie in jedem Augenblick in der gerade erforderlichen Richtung verwendet werden können“ (Simmel 1908b, S. 350). Dieser „kollektivierenden Wirkung des Streites“ (Simmel 1908b, S. 363), der „synthetische[n] Kraft gemeinsamer Gegnerschaft“ (Simmel 1908b, S. 365) geht Simmel in Bezug auf verschiedenartige soziale Gebilde wie Nationalstaaten, Gewerkschaften, soziale Bewegungen, Stände oder politische Parteien nach.

Diese und andere soziale Gebilde können sich, so Simmels Überlegung, entweder in einem „Friedenszustand“ oder aber in einem „Streit“- bzw. „Kriegszustand“ befinden (Simmel 1908b, S. 354 f.). Letzteres ist der Fall, wenn nicht nur einzelne Mitglieder der Gruppe einen Konflikt mit Umweltpartnern austragen, sondern die Gruppe „als ganze in ein antagonistisches Verhältnis zu einer außerhalb gelegenen Macht eintritt“. In einem solchen Kriegszustand komme es innerhalb der Gruppe zu einer „Steigerung ihrer Einheit, in Bewußtsein und Aktion“ (Simmel 1908b, S. 353). Die typische Folge einer solcher ‚Steigerung der Einheit‘ sieht Simmel darin, dass interne Kritik an den Strukturen und Werten der Gruppe delegitimiert wird, eine interne Opposition also nicht zugelassen wird, sondern Mitglieder, die Gruppennormen in Wort oder Tat kritisieren, verachtet und ausgeschlossen werden. Auch Lewis Coser sieht in seiner als Kommentar zu Simmels Text verfassten ‚Theorie sozialer Konflikte‘ den wichtigsten Effekt des Konflikts mit einem äußeren Gegner darin, dass er „die Defensivkräfte der Gruppe“ mobilisiert und „das Wertesystem ... gegen den äußeren Feind neu bestätigt“ (Coser 2009, S. 107). „Kampfgruppen“, so Coser weiterhin in Übereinstimmung mit Simmel, können Zweifel und Ambivalenzen in Bezug auf Gruppennormen nicht gut akzeptieren und würden daher – wie sich insbesondere an politischen und religiösen Sekten zeige – jede Abweichung ihrer Mitglieder „als einen

Angriff auf die Gruppe selbst“ behandeln.<sup>21</sup> Wiederum mit Simmel lässt sich hinzufügen, dass sich an der „Kampfsituation“ zeigt, wie gut eine Gruppe integriert ist und wie stark die Loyalität der einzelnen Mitglieder zur Gruppe ausgeprägt ist. Bei stark integrierten Gruppen führe der Konflikt zu einer inneren „Vereinheitlichung“, also dazu, dass sie alle „Elemente, die die Schärfe ihrer Grenze gegen den Feind verwischen könnten, radikal ausscheidet“ (Simmel 1908b, S. 360), während schwach integrierte Gruppen angesichts eines Konflikts typisch zerfallen: „Der Streitzustand aber zieht die Elemente so fest zusammen und stellt sie unter einen so einheitlichen Impuls, daß sie sich gegenseitig entweder vollkommen vertragen oder vollkommen repellieren müssen“ (Simmel 1908b, S. 354; vgl. kommentierend Coser 2009, S. 111 f.).

In einigen wenigen Sätzen deutet Simmel in seinem klassischen Text auch bereits eine konstruktivistische Perspektive auf den Zusammenhang von äußerer Bedrohung und innerem Zusammenhalt an. Zum einen führe nicht lediglich der gegenwärtig und offen ausgetragene Kampf zu internem Zusammenhalt, es genüge „statt des aktuellen Kampfes die dauernde *Bedrohung* durch einen Feind“ (Simmel 1908b, S. 365). Auch die „Gefahr, die immer drohte, aber sich immer hinausshob“ kann also zu einer Vereinheitlichung der Gruppe führen (Simmel 1908b, S. 366). Zum anderen können Anführer von Gruppen sich die vereinheitlichende Wirkung des Kampfes auch bewusst zu Nutze machen: „Ja, es mag innerhalb mancher Gruppen geradezu eine politische Klugheit sein, *für Feinde zu sorgen*, damit die Einheit der Elemente als ihr vitales Interesse bewußt und wirksam bleibe“ (Simmel 1908b, S. 360). Stärker als Simmel selbst betont Coser in seinem Kommentar zu Simmels Text diese funktionale Äquivalenz von wirklichen und erfundenen Feinden für den inneren Zusammenhalt von Gruppen. Das Thomas-Theorem zitierend stellt er fest: „Wenn Menschen eine Bedrohung für real halten, obgleich in Wirklichkeit wenig oder nichts diese Auffassung rechtfertigt, ist die Bedrohung real in ihren Konsequenzen – und eine dieser Konsequenzen ist der verstärkte Gruppenzusammenhalt“ (Coser 2009, S. 128). Daher würden über den Kampf integrierte Gruppen dazu neigen, „innere und äußere Feinde zu ‚erfinden‘, um ihre innere Solidarität zu erhöhen“ (Coser 2009, S. 123). Coser spricht in diesem Zusammenhang von „Kampforganisationen“

---

<sup>21</sup> Coser (2009, S. 120), vgl. für empirische Anschauung auch die Studien Cosers zu politischen und religiösen Sekten in Coser (2015).

(Coser 2009, S. 126) und wählt für seine Beispiele solche Gruppen oder Organisationen, die ihren zentralen Zweck in der Schädigung eines Gegners haben, etwa revolutionäre Gruppen oder militärische Kampfseinheiten.<sup>22</sup>

### 9.3.2 Berufsgruppen als Gefahrgemeinschaften und Kameradschaft als Sonderform von Kollegialität

Die soeben anhand der klassischen Texte von Simmel und Coser rekonstruierte Beobachtung, dass die Mitglieder eines sozialen Gebildes angesichts einer (imaginiertes oder realen) gemeinsamen Bedrohung häufig einen starken inneren Zusammenhalt ausbilden, lässt sich auf sehr verschiedenartige soziale Zusammenhänge beziehen, auf Nationalstaaten ebenso wie beispielsweise auf Dorfgemeinschaften, Anhänger soziologischer Theorieschulen, Erbgemeinschaften, Protestbewegungen, kriminelle Vereinigungen, Organisationsabteilungen oder informale Cliques in formalen Organisationen. In Bezug auf Berufsgruppen ist diese Überlegung in der soziologischen Literatur bislang vor allem auf solche Berufe angewandt worden, die im Zuge der Ausführung ihrer Arbeit in überdurchschnittlichem Ausmaß physischen Bedrohungen ausgesetzt sind, also etwa Soldaten, Feuerwehrleute oder Bergmänner. Diese Berufsgruppen werden häufig als *Gefahrgemeinschaften* bezeichnet.

So findet sich in den klassischen Arbeiten der Militärsoziologie (Stouffer et al. 1949, S. 136 f.) die Beobachtung, dass in militärischen Kampfseinheiten ein „code of group loyalty“ institutionalisiert ist, dessen zentraler Inhalt die Norm ist, einen Kameraden im Gefecht nicht im Stich zu lassen, sondern ihn auch bei Gefährdung des eigenen Lebens zu unterstützen. Einen Beleg für die starke Ausprägung von Kameradschaftsnormen sehen die Forscher auch darin, dass kampfunfähige Soldatenangaben, starke Schuldgefühle zu haben, weil sie ihre Kameraden nicht mehr im Kampf unterstützen können (Stouffer et al. 1949, S. 136 f.). Das starke Zugehörigkeitsgefühl des einzelnen Soldaten zu seiner soldatischen Nahgruppe und die damit verbundene „security of belonging“ wird von den Militärsoziologen als Folge der gemeinsam erlebten Gefahr im Kampfeinsatz und als funktional für die Bewältigung zukünftiger Bedrohungslagen gedeutet (Stouffer et al. 1949, S. 142 f.; vgl. Coser 1954, S. 252). Diese Befunde passen auch zu den Thesen der vielzitierten Wehrmachtsstudie von Shils und Janowitz (1948), die die

---

<sup>22</sup> Siehe zur manifesten Selbstbeschreibung des Umweltverhältnisses von Polizeien zur Welt der mehr oder weniger organisierten Kriminalität als „Verbrechensbekämpfung“ auch Kapitel 5.

Kampfbereitschaft und –moral sowie den kameradschaftlichen Zusammenhalt ebenfalls durch die Eingebundenheit der Soldaten in eine ihnen vertraute „Primärgruppe“ erklären. Sofern Soldaten bereit waren, auch in wenig aussichtsreichen Situationen weiter zu kämpfen, so taten sie dies dieser These zufolge aufgrund der in gemeinsamen Kampfeinsätzen entstandenen Loyalität zu ihnen persönlich bekannten Kameraden, nicht aufgrund der Zustimmung zu einer Ideologie, um Kriegsziele zu erreichen oder aus bloßem Regelgehorsam (vgl. als Kommentar auch Vollmer 2010, S. 164–167).

Die sozialwissenschaftliche Literatur zu Polizeien hat diese Argumentation der Militärsoziologie häufig übernommen und auch Polizeidienstgruppen als Gefahrengemeinschaften beschrieben. Als frühes und prominentes Beispiel sei hier eine Passage zitiert, die Egon Bittner an den Anfang des Kapitels „Esprit De Corps and the Code of Secrecy“ seiner für die Polizeisoziologie einflussreichen Monographie „The Functions of the Police in Modern Society“ stellt:

*„Policing is a dangerous occupation and the availability of unquestioned support and loyalty is not something officers could readily do without. In the heat of action it is not possible to arrange, from case to case, for the supply of support, nor can the supply of such support be made dependent whether the cooperating agents agree about abstract principles. The governing consideration must be that as long as "one of us" is in peril, right or wrong, he deserves help.“ (Bittner 1970, S. 63)*

Zu dieser Beschreibung polizeilicher Arbeit passt dann auch Bittners Rede vom „quasi-military character of the police“ und die Betonung der Ähnlichkeit von „soldierly discipline“ und polizeilicher Berufsgruppensolidarität (Bittner 1970, S. 63). Ganz in dieser semantischen Tradition steht auch die US-amerikanische Diagnose eines ‚War on Cops‘, die auch vom FBI im Rahmen eines 2018 aufgenommenen Forschungsprojektes („LEOKA“) aufgegriffen wird.<sup>23</sup> In der neueren deutschsprachigen Literatur findet sich bei Rafael Behr die These, dass „die Gefahr, durch Gewalt physisch verletzt zu werden“ (Behr 2012), polizeiliche Primärgruppen integriert und maßgeblich zur Ausbildung starker Solidaritätsverpflichtungen unter Polizisten beiträgt. Aktualisiert und vermittelt werden Solidaritätsnormen Behr zufolge dabei wesentlich über Geschichten, die Polizisten einander von ihren Einsätzen erzählen und die fast immer „die großen Ausnahmen im täglichen Dienst“ thematisieren: Schwere Unfälle, Schusswaffeneinsatz, die Konfrontation mit dem Tod (Behr 2000, S. 213 ff.). „In

---

<sup>23</sup> Siehe als Kritik der „War on Cops“-These auf Grundlage des statistischen Nachweises eines seit den 1970er Jahren kontinuierlich *sinkenden* Ausmaßes an Gewalt gegen Polizisten White et al. (2019).



den Geschichten über *gefährliche Einsätze* werden diese Grundsätze der *street cops* – also insbesondere der Grundsatz, dass Polizisten im Dienst einander *bedingungslos* unterstützen sollten – „en passant vermittelt, in *Storys* und *Berufsmythen* verpackt. Sie sind so bedeutsam, dass man nicht darüber verhandeln oder sie umständlich darlegen muss, man muss die *Neuen* lediglich teilhaben lassen an der eigenen Alltagskultur“ (Behr 2003, S. 154). So sozialisierte Polizisten erleben ihr Kollegium Behr zufolge „als Solidar- und Gefahrengemeinschaft“ und dieses starke Bewusstsein, eine Gemeinschaft zu sein, wird vor allem dann handlungswirksam, wenn ein Kollege im Dienst („auf der Straße“) in Gefahr gerät. Der Funkruf „wir brauchen dringend Unterstützung“ „verbindet alle *street cops* auf einzigartige Weise“, alle nur einigermaßen in der Nähe sich befindlichen Kollegen machen sich sofort auf den Weg. Das hat, wie auch Behr betont, immer auch eine symbolische Bedeutung, da so die wechselseitige Versicherung aktualisiert wird, dass man „sich in solchen Situationen (...) aufeinander verlassen“ kann (Behr 2003, S. 155).

Diese Beschreibung polizeilicher Dienstgruppen als durch eine gemeinsame physische Gefährdung integriert passt auch zu der Erklärung, die die New Yorker Mollen Kommission in den 1990er Jahren für die Verbreitung des ‚Code of Silence‘ anzubieten hatte: „Faced with this resentment, the dangers of their work, and their dependence on other officers for their mutual safety, police officers naturally band together“ (Mollen et al. 1994, S. 52). Besonders stark ausgeprägt sei die polizeiliche Solidarität deshalb in denjenigen Vierteln, in denen die Polizisten häufig mit Gewalt konfrontiert und deshalb in besonderem Maße auf die schnelle und wirkungsvolle Unterstützung ihrer Kollegen angewiesen sind (Mollen et al. 1994, S. 53). Diese besondere Anforderung an einen Polizisten, so kann man auch in der deutschsprachigen Literatur lesen, „im Notfall auch mit seinem Leben für die Ziele der Organisation einzutreten“, führe zu einem ansonsten nur noch in wenigen anderen Berufsgruppen wie dem Militär oder der Feuerwehr ebenso stark ausgeprägten „Bewusstsein, eine Gefahrengemeinschaft zu sein, in der man sich auf den anderen verlassen können muss und in der jeder in die Lage kommen kann, dass ihm der andere das Leben rettet“ (Christe-Zeyse 2006, S. 100, S. 97; vgl. auch Derin und Singelstein 2022, S. 139 ff.).<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Der niederländische Polizeiforscher van Reenen (1997) sieht in der physischen Bedrohung von Polizisten ebenfalls die zentrale Ursache für ihre starke und rechtsstaatlich problematische Loyalität zueinander, weshalb er vorschlägt, die physisch gefährlichen Aspekte von Polizeiarbeit darauf spezialisierten Einheiten zu überlassen, um in den übrigen Einheiten eine Dominanz der Loyalität zum Recht statt zur Kollegengruppe zu erreichen: „By concentrating the risky work into one or a few special units, it is not the whole force that is being confronted with the integrity threatening aspects of the police work, but only a small part

Systematische Überlegungen zum Zusammenhang von physischen Bedrohungslagen und Kollegialitätsnormen hat Stefan Kühl im Rahmen seiner Studie zur Beteiligung deutscher Ordnungspolizisten am Holocaust angestellt. In Anschluss an Luhmann geht Kühl davon aus, dass es in allen Organisationen informal eingelebte Erwartungen unter Kollegen gibt, „dass man sich als Kollege gegenüber anderen Mitgliedern loyal verhält, dass man sie in öffentlichen Situationen nicht bloßstellt und dass der organisationsinterne Konkurrenzkampf um organisationsinterne Karrieren einigermaßen kontrolliert geführt wird. Man hilft sich gegenseitig, wenn ein Kollege mit einer Aufgabe überfordert ist, ein Fehler kaschiert werden muss oder kurzfristiges Einspringen erforderlich ist“ (Kühl 2014, S. 152). In einigen wenigen Organisationen, namentlich in Armeen, Feuerwehren, Technischen Hilfswerken und Polizeieinheiten bildet sich Kollegialität Kühl zufolge in der besonderen Form von Kameradschaft aus. Der Grund dafür sei, dass die Mitglieder dieser Organisationen anders als etwa in Stadtverwaltungen oder Kaufhäusern zuweilen Situationen besonderer physischer Gefährdung ausgesetzt sind, in denen nicht lediglich ihre Zukunft in der besonderen Rolle als Organisationsmitglied bedroht ist, sondern in denen das Mitglied *als Person* gefährdet ist, „weil man im Dienst schwer verletzt oder gar getötet werden kann. Und genau wegen dieser Bedrohung für die ganze Person bilden sich eben sehr weitgehende Kollegialitätserwartungen in Form von Kameradschaft aus“ (Kühl 2014, S. 153).

Mitglieder von Organisationseinheiten, die gemeinsam der „Bedrohungslage einer Kampfsituation“ (Kühl 2014, S. 161) ausgesetzt und insofern eine *Gefahrengemeinschaft* bilden, würden deshalb voneinander intensivere Formen wechselseitiger Unterstützung erwarten. Anders als von einem Kollegen in einer ‚normalen‘ Organisation werde von einem Kameraden als Teil einer gemeinsamen Gefahrengemeinschaft nicht lediglich die für den Helfenden mehr oder weniger risikofreie Unterstützung bei der Arbeit erwartet, sondern auch die Bereitschaft, aus Loyalität zu den Kameraden größere persönliche Risiken einzugehen, etwa, um einen „verletzten oder toten Kameraden aus der Gefahrenzone zu bergen“ (Kühl 2014, S. 154).<sup>25</sup> Diese anspruchsvollen Erwartungen richten Kameraden in

---

of it. Non-integrity will probably remain limited to those units“ (van Reenen 1997, S. 44). Die hier eingenommene Perspektive kann diesen Reformvorschlag nicht teilen (ungeachtet der Frage, wie die Isolation der Gefahr praktisch vollzogen werden soll): So lange Polizisten Recht in unübersichtlichen Situationen durchsetzen müssen, sind sie dem Risiko ausgesetzt, Rechtsfehler zu begehen und werden Versicherungsgemeinschaften bilden, die dieses Risiko vergemeinschaften.

<sup>25</sup> Die ehemaligen Polizeibeamten und späteren Polizeiforscher – ein für dieses Feld typischer Karriereverlauf, dessen prominentester Fall im deutschsprachigen Raum Rafael Behr

Armeen, Feuerwehren und Polizeien aneinander – so die These Kühls – weil die „Möglichkeit, in eine lebensbedrohliche Situation zu geraten“ ihren „Erwartungshorizont“ auch dann dominiert, wenn diese Situationen faktisch selten auftreten (Kühl 2014, S. 154; vgl. auch Kühl 2017b).

### 9.3.3 Wie gefährlich ist der Polizeiberuf?

Das in der vorliegenden Literatur vorherrschende Argument dürfte deutlich geworden sein: Organisationsmitglieder, die bei der Arbeit systematisch mit lebensbedrohlichen Gefahren rechnen (müssen), bilden untereinander starke Solidaritätsnormen aus. Sie wollen sich darauf verlassen können, in der Gefahrensituation schnelle und bedingungslose Hilfe ihrer Kollegen zu erhalten und schließen deshalb solche Organisationsmitglieder aus dem Kreis der Kameraden aus, die gegen institutionalisierte Gruppennormen verstoßen. Zuweilen werden in der Literatur jedoch Zweifel an der Behauptung geäußert, dass es sich bei dem Polizeiberuf um einen besonders gefährlichen Beruf handelt. Kritiker dieser Beschreibung bemängeln, dass belastbare Daten fehlen, um die verschiedene Berufsgruppen in Hinblick auf physische Gefährdung im Dienst miteinander zu vergleichen und vermuten, dass die Betonung der Gefährlichkeit des eigenen Berufs vor allem Teil einer berufspolitischen Strategie von Polizeigewerkschaften ist, etwa, um eine bessere Bezahlung von Polizeibeamten oder härtere Strafen gegen Bürger durchzusetzen, die sich polizeilichen Situationsdefinitionen physisch oder verbal widersetzen.

Es ist es nicht leicht, zu beurteilen, wie hoch das faktische Risiko eines deutschen Polizeibeamten im 21. Jahrhundert ist, im Dienst verletzt oder getötet zu werden, da „keines der 17 deutschen Innenressorts eine Statistik über verletzte, krankgeschriebene oder getötete PolizistInnen veröffentlicht“ und die Herausgabe entsprechender Zahlen auch auf Nachfrage verweigert wird (vgl. Pütter und Neubert 2010). Sofern Zahlen veröffentlicht werden, sind diese oft wenig aussagekräftig, da die Kategorie ‚Angriffe auf PolizistInnen‘ in der Regel nicht zwischen physischen Angriffen, Beleidigungen und passivem Widerstand etwa

---

ist und dessen soziologische Erklärung im Bedarf der Polizeien an ‚zweisprachigem‘ (Sozialwissenschaft und Polizei) Personal für Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung zu suchen ist – Jürgen Korell und Urban Liebel (2000, S. 69) teilen diese Einschätzung von Kameradschaft als der für Armeen und Polizeien spezifischen Form von Kollegialität. Die besondere Intensität von Kameradschaftserwartungen im Unterschied zu Kollegialitätserwartungen sehen sie darin, dass im Fall von Kameradschaft, nicht aber im Fall von Kollegialität „die Regeln der Gruppe mehr gelten als die Rechtsregeln außerhalb der Gruppe“.

gegen eine Festnahme unterscheidet. Neubert und Pütter konnten in ihrer Untersuchung über einige Umwege dennoch Zahlen für im Dienst getötete deutsche Polizeibeamte zwischen 1972 und 2008 präsentieren, wobei ihre Liste sowohl „im Dienst durch Rechtsbrecher getötete PolizistInnen“, als auch „im Dienst tödlich verunglückte PolizistInnen“ umfasst. Für ausgewählte Zeiträume haben die Autoren dabei auf Grundlage von Zahlen der Berufsgenossenschaften das Tötungsrisiko im Polizeiberuf mit anderen Berufen verglichen. Für den Zeitraum 1999 bis 2008 errechnen sie ein Tötungsrisiko von 0,043 % (105 Todesfälle auf ca. 240.000 Beamte innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren).

Die Gefahr, als Polizistin oder Polizist bei der Arbeit zu sterben, ist damit deutlich geringer als für Beschäftigte im Verkehrswesen (0,095 %) oder in der Bauwirtschaft (0,064 %) und nur geringfügig größer als in holz- und metallverarbeitenden Berufen (0,029 %). Diese Ergebnisse bestätigen die Einschätzung einer früheren Untersuchung, bei der das Tötungsrisiko verschiedener Berufe in sieben Jahren zwischen 1965 und 1982 miteinander verglichen wurde. In sechs der sieben untersuchten Jahre lag das Tötungsrisiko im Polizeiberuf unter dem durchschnittlichen Wert aller bei den Berufsgenossenschaften versicherten Personen. Das Tötungsrisiko beispielsweise in der Binnenschifffahrt und im Tiefbau war etwa dreimal so hoch wie im Polizeiberuf, der in dieser Hinsicht auf einer Stufe mit Kellnern, Köchen und Lagerarbeitern angesiedelt war (vgl. Herrkind 2014, S. 160 f.). Für die USA im Jahr 1996 kommt Steven M. Cox (1996, S. 166) in seiner Auswertung von Todesfällen bei der Arbeit ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Polizeiberuf deutlich hinter Berufen im Baugewerbe, Transportwesen, in der Land- und Forstwirtschaft und auch hinter Verkäufern zurückliegt.

Die in der öffentlichen und sozialwissenschaftlichen Diskussion oft übernommene Selbstbeschreibung des Polizeiberufs als „nah am Tode“ ist durch die faktischen Todesfälle von Polizisten im Dienst also nicht gedeckt (so auch in historischer Perspektive auf die Schutzpolizei in der Bundesrepublik der 1960er Jahre Weinbauer 2003, 111). In Anschluss an Cosers (2009, S. 128) Überlegungen kann jedoch auch für die Polizei davon ausgegangen werden, dass eine für real *gehaltene* Bedrohung auch dann zu verstärktem Gruppenzusammenhalt führt, wenn diese Bedrohung faktisch nicht (in dem angenommenen Ausmaß) existiert. Und diese Selbstwahrnehmung und Selbstbeschreibung des Polizeiberufs als ‚nah am Tode‘ wird kontinuierlich reproduziert, etwa durch Mitteilungen der Polizeigewerkschaften über stetig steigende Gewalt gegen Polizeibeamte (wobei in den entsprechenden Statistiken dann etwa auch Beleidigungen als Gewalt gezählt werden), durch die Geschichten gefährlicher Einsätze, die Polizisten einander auch dann erzählen, wenn diese Einsätze selten sind und natürlich

durch die Darstellung des Polizeiberufs in Romanen, Filmen und Fernsehserien. Auch die geschlossene Beteiligung von Polizisten eines Bundeslandes an der Trauer über einen im Dienst gestorbenen Kollegen, etwa durch die Befestigung von Trauerflor an den Streifenwagen (vgl. Weinbauer 2003, S. 86), zeigt, dass die *Betonung* der Gefährlichkeit des eigenen Berufs fester Bestandteil der polizeilichen Organisationskultur ist.

Die Beschreibung der Polizei als Gefahrengemeinschaft mag also zwar ein „Mythos“ sein (so Jasch 2017, S. 104), sie hat dennoch Konsequenzen für das Ausmaß der Solidarität unter Polizisten. Der ‚gefährliche Einsatz‘, so auch die Überlegung von Jochen Christe-Zeyse (2006), prägt das professionelle Selbstverständnis von Polizisten unabhängig davon, wie häufig diese Art von Einsätzen faktisch vorkommt. Als guter Polizist gilt dementsprechend derjenige Kollege, der den Erfordernissen der Einsatzsituation gerecht wird: Er bringt neben der Fähigkeit, auch unter Zeitdruck und Unsicherheit Entscheidungen zu treffen (‚besser eine falsche Entscheidung als gar keine Entscheidung‘) vor allem die Bereitschaft mit, auch unter Gefährdung des eigenen Lebens den Kollegen zur Seite zu stehen (‚wenn man gebraucht wird, muss man da sein‘).

### **9.3.4 Wie riskant ist der Polizeiberuf? Zum hohen Bedarf an kollegialer Unterstützung bei der Polizeiarbeit**

In Abgrenzung zu der mit den Konzepten „Kameradschaft“ und „Gefahrengemeinschaft“ formulierten Erklärung starker polizeilicher Solidaritätsnormen durch eine geteilte physische Bedrohung deute ich die unter Polizisten institutionalisierten Solidaritätsnormen in diesem Text als starke Ausprägung der in allen Organisationen beobachtbaren Kollegialitätsnormen. Niklas Luhmann thematisiert in seiner Organisationssoziologie *Kollegialität* als Menge derjenigen informal institutionalisierten Normen, an denen sich Organisationsmitglieder einer Hierarchiestufe im Umgang miteinander orientieren. Wie andere informale Erwartungen werden auch Kollegialitätserwartungen selten explizit formuliert, sondern bleiben in der Regel kommunikativ latent. In den „eigentümlichen Stil sozialen Verhaltens unter Kollegen“, in die hier geltenden Gewohnheiten und Erwartungen, wird der Neuling durch Miterleben und Mithandeln einsozialisiert (Luhmann 1964b, S. 314). Eine wichtige Teilmenge der im Kollegenkreis institutionalisierten Normen betrifft dabei die Darstellung der Innenverhältnisse des Kollegiums gegenüber Nichtmitgliedern, also etwa die Frage, welche der im Kreis

der Kollegen vorhandenen Wissensbestände nach außen – etwa gegenüber Vorgesetzten oder Nichtmitgliedern der Organisation – dargestellt werden können und welche verheimlicht werden sollten:

*„Träger dieser Differenz“ zwischen zu verbergenden und darstellbaren Inhalten „ist die Kollegenschaft. Kollegen erwarten voneinander, auch wenn sie sich nicht näher kennen, ein gewisses Eingeweihtsein und ein Handeln, das der Innen/Außen-Differenz verständnisvoll Rechnung trägt. Diese Einstellung ist ein Grundgesetz interner Kooperation und als solche institutionalisiert. Sie setzt keine Gruppenbildung voraus.“ (Luhmann 1965b, S. 172)*

Die Darstellung eines Kollegen gegenüber Nichtmitgliedern des Kollegiums ist immer eine gefilterte Darstellung, „Loyalität, Diskretion und Ausdrucksvorsicht sind als kollegiale Erwartungen institutionalisiert“ (Luhmann 1965b, S. 172). Wer ein geschätzter Kollege sein und bleiben will, muss also seine Bereitschaft zur Mitarbeit an einer möglichst günstigen Darstellung des Kollegiums für Außenstehende zu erkennen geben: „Es herrscht eine besondere Darstellungsdisziplin, die von allen Beteiligten durchgehalten werden muß. Sich darin gegenseitig Deckung zu geben, ist kollegiale Pflicht.“ (Luhmann 1964b, S. 316; vgl. ähnlich Hughes 1945, S. 108 f.)

So wie die Kollegialitätserwartungen selbst, so ist auch die Sanktion für Verstöße gegen Kollegialitätserwartungen informaler Natur. Wer gegen Kollegialitätserwartungen verstößt, hat also in der Regel keine formalen Sanktionen wie eine Abmahnung oder eine Versetzung zu befürchten, aber er wird damit rechnen müssen, seinerseits von Kollegen schlechter behandelt zu werden, etwa „auf die Hungerration rein formaler, jedenfalls unschädlicher Information gesetzt und dadurch in seiner Aktionsfähigkeit und seinem Einflußpotential erheblich beschnitten“ zu werden (Luhmann 1965b, S. 172). In den meisten Organisationen, so die Einschätzung Luhmanns, ist die Sanktionsmacht des Kollegiums jedoch nicht stark ausgebildet, weshalb die informalen Kollegialitätsnormen einen deutlich schwächeren Einfluss auf das Handeln der Organisationsmitglieder hätten als die Formalordnung der Organisation:

*„Die informalen Normen können nicht aufgeschrieben werden. Und schlimmer noch: die Gruppen, die sie tragen, können nicht über die Mitgliedschaft im System disponieren. Sie können den, der ihre Normen verachtet und boykottiert, nicht wirksam aus ihrem Arbeitsbereich entfernen, wenn er sich formal nichts zuschulden kommen läßt. Sie können ihm die kollegiale Unterstützung oder die Vorteile einer Cliquenmitgliedschaft entziehen und gegen ihn intrigieren; aber das hilft wenig, wenn es ein tüchtiger oder gut gesicherter Mann ist.“ (Luhmann 1965b, S. 177)*

Gemäß dieser Einschätzung Luhmanns erleichtert die Unterstützung durch die Kollegenschaft dem einzelnen Organisationsmitglied also die Arbeit in der Organisation, sie ist aber keine unverzichtbare Voraussetzung erfolgreicher Arbeitsleistungen. Ein Organisationsmitglied, das seine Arbeit gut und richtig macht – oder auch bei schlechter Arbeitsleistung keine persönlichen Nachteile zu befürchten hat – könne auf die Unterstützung durch die Kollegen notfalls auch verzichten. Der einzelne Mitarbeiter habe deshalb gute Gründe, sich im Fall starker Unvereinbarkeit zwischen formalen Organisationserwartungen und informalen Kollegialitätserwartungen für das formal richtige Handeln zu entscheiden.

Meine im Verlauf dieses Kapitels explizierte These ist, dass diese für viele Organisationstypen wie Schulen, Universitäten, Produktionsbetriebe oder größere Teile der öffentlichen Verwaltung plausible Einschätzung für Polizeien nicht zutrifft. Ein Polizist ist stärker als eine Lehrerin, ein Schaffner, eine Sachbearbeiterin im Finanzamt oder ein Mitarbeiter eines Versandhändlers auf die Unterstützung durch seine Kollegen angewiesen, um seine Arbeit erledigen zu können. Diese kollegiale Unterstützung benötigt der einzelne Polizist zuweilen im Einsatz selbst, vor allem aber in der nachträglichen Darstellung des Einsatzhandelns als formal fehlerfreies Handeln. Der hohe Bedarf an informaler und illegaler kollegialer Unterstützung in dieser Hinsicht ergibt sich daraus, dass es für Polizisten kaum möglich ist, für die Dauer eines Berufslebens „ein gut gesicherter Mann“ im Sinne der oben zitierten Formulierung Luhmanns zu sein, sich also auch langfristig über unzählige Einsätze hinweg „formal nichts zuschulden kommen“ zu lassen (1965b, S. 177).

Verstärkend zu dieser ausführlich unten thematisierten immanenten Fehleranfälligkeit operativer Polizeiarbeit kommt hinzu, dass Polizisten im Außendienst ihre Arbeit selten allein verrichten und selten Einfluss darauf haben, mit und vor welchen Kollegen sie ihren Dienst tun. Schon durch die gemeinsame Anwesenheit in Einsatzsituationen – sei es im Streifendienst mit mindestens einem weiteren Kollegen oder bei Großeinsätzen wie der Begleitung von Demonstrationen – und das dadurch verfügbare Wissen um die Differenz zwischen dem Einsatz und seiner späteren Darstellung, ergibt sich in Polizeibehörden regelmäßig und auch unter einander mehr oder weniger unbekanntem oder unsympathischem Kollegen Wissen um illegale Handlungen. Im Vergleich etwa mit einem Sachbearbeiter im Innendienst haben Polizisten im Außendienst also einen recht geringen Einfluss darauf, ob und mit welchen Kollegen sie welche Informationen über ihre Fehler bei der Arbeit teilen, da sie ihre Arbeit vor den Augen von nicht durch sie selbst ausgewählten Kollegen verrichten.

Der Grund für die hohe Angewiesenheit von Polizisten auf informale kollegiale Unterstützung lässt sich auch in Anschluss an eine Nebenbemerkung

Luhmanns zu der Frage explizieren, welche Verhaltensweisen dazu führen, die „Solidarität für die weitere Zusammenarbeit zu festigen“ (Luhmann 1964b, S. 318), unter welchen Bedingungen sich in einem Kollegenkreis also überdurchschnittliche starke Solidaritätserwartungen ausbilden. Die von Luhmann genannten Beispiele – das Lästern über gemeinsame Vorgesetzte, abfällige Äußerungen über Klienten oder andere Organisationsabteilungen – teilen miteinander die Eigenschaft, dass es sich um vom Gesamtsystem Organisation her gesehen nicht voll legitime Handlungen handelt, um „Äußerungen, die nicht laut werden dürfen“ (Luhmann 1964b, S. 318). Wer mit seinen Kollegen Äußerungen dieser Art teilt, kommuniziert damit implizit die Erwartung, dass die Äußerungen diskret zu behandeln sind. Kollegenkreise, deren Mitglieder voreinander nicht voll legitime Handlungen vollziehen oder das Wissen um diese Handlungen miteinander teilen, bilden eben dadurch eine „solidarische Vertraulichkeit“ heraus, die Goffman (1959, S. 149) als „eine Art von Friedensangebot“ gedeutet hat: „Du verrätst uns nicht, und wir verraten dich auch nicht“. Wo Kollegen Wissen um illegitime Handlungen miteinander teilen, bietet sich jedem von ihnen die Möglichkeit zum Geheimnisverrat, sei es durch die Mitteilung des Wissens vor „unberufenen Ohren“ (Hughes), sei es durch Nachlässigkeiten in der Außen-darstellung. Kurz: Kollegenkreise, die Geheimnisse miteinander teilen, sind eben deshalb stark integriert und bilden stärkere Loyalitätserwartungen heraus.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Luhmann (1964b, S. 323 f.) charakterisiert Kollegialität als eine „Beziehung zu jedermann in gleicher Situation“, als ein „durchaus kühles Verhältnis“, bei dem der andere nicht als Person, sondern als *beliebiger* Kollege relevant ist. Kollegialität beruht also weder auf persönlicher Sympathie noch auf gemeinsamen Erlebnissen. Innerhalb dieses sozial inklusiven Kollegenkreises entstehen dann jedoch häufig Cliques, in denen nur noch ein Teil des Kollegiums Mitglied ist. In Cliques lässt sich dann nochmals eine „Verdichtung kollegialer Beziehungen“ (Luhmann 1964b, S. 324) beobachten, hier finden auch Handlungen Platz und Unterstützung, die aufgrund ihrer (besonders) prekären Legitimität nicht mit jedem Kollegen würden geteilt werden können, sondern nur mit solchen, von denen besondere Loyalität und Verschwiegenheit zu erwarten ist. Meine These ist, dass in polizeilichen Dienstgruppen das Wissen um illegitime Handlungen nicht nur innerhalb abgeschlossener Cliques, sondern mit beliebigen Kollegen relativ risikofrei geteilt werden kann (und muss), weil jeder beliebige Kollege seinerseits auf die Verschwiegenheit aller anderen Kollegen angewiesen ist.



## 9.4 Berufsgruppen als Versicherungsgemeinschaften: Themen und Thesen einer Soziologie des Umgangs mit Fehlern bei der Arbeit

*„Bei einer rationalen Einstellung zu Risiken ist es oft richtiger, den Schadenseintritt abzuwarten, als viel in (wahrscheinlich unnötige) Vorbeugung zu investieren. Ja, in dem Maße als ein System Schäden verkraften und ausgleichen kann, wird es rationaler, auf diese Fähigkeit zu setzen, statt zu versuchen, alles nur Denkbare zu verhindern. (Das muß nicht unbedingt gegen Zähneputzen sprechen).“<sup>27</sup> (Luhmann 1990, S. 183)*

Meine These ist, dass die in der sozialwissenschaftlichen Literatur zu Polizeien vorherrschende Erklärung starker Berufsgruppensolidarität durch das Vorliegen einer die Gruppe integrierenden gemeinsamen physischen Bedrohung eine in spezifischen Fällen zutreffende Erklärung (etwa dem Fall einer U-Boot-Besatzung im Kriegseinsatz oder dem Fall einer Gruppe von Bergmännern in einem Kontext, in dem die Erwartung schwerer Unfälle das alltägliche Erleben der Kumpel prägt) oft ohne hinreichende Prüfung und deshalb zu pauschal auf andersartige Fälle überträgt (etwa auf eine Dienstgruppe der Polizei in einer deutschen Stadt im 21. Jahrhundert, also in einem Staat mit durchgesetztem staatlichen Gewaltmonopol und eines im historischen und regionalen Vergleich geringen Umfangs von öffentlich sichtbarer Gewalt [nicht nur] gegen Polizisten). Im Zuge dieser Übertragung übernimmt die soziologische Beobachtung unkritisch und zu pauschal die

---

<sup>27</sup> Luhmann formuliert diesen Gedanken in einem Aufsatz über Krankenbehandlung als Teilsystem der modernen Gesellschaft, wobei ihn eine Folgeerscheinung der modernen Medizin interessiert: Dank ihr wissen wir immer mehr über die Wege, auf denen wir durch unsere individuelle Lebenspraxis unserer Gesundheit Schäden zufügen; und zugleich ermöglichen es die immer besser werdenden Möglichkeiten der Heilung eingetretener Schäden, bestimmte Risiken in Kauf zu nehmen, gar „auf den Schadensfall zu warten, weil man dann immer noch helfen kann“ (Luhmann 1990, S. 183). Eine Verbesserung des medizinischen Wissens erhöht also einerseits die Möglichkeiten der präventiven Gesundheitsvorsorge, nimmt der Prävention andererseits zumindest dort ihre Dringlichkeit, wo eingetretene Schäden nachträglich ausgebessert werden können. Dieser Zusammenhang lässt sich auf alle Fälle generalisieren, in denen über Schäden, Risiko und Kompensation, also über ‚Versicherungswesen‘ in einem breiten Sinne nachgedacht wird: Wo Schäden (hier: der schwere und eindeutige Rechtsfehler eines Polizisten) immer möglich, aber typisch im Einzelfall nicht vorhersehbar sind und zugleich gilt, dass der Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden kann (hier: durch schweigende und lügende Kollegen), da drängt es sich aus einer individual-rationalen Einstellungen zu Risiken nicht auf, den Schadenseintritt durch die Optimierung von „Vorbeugung“ zu vermeiden zu versuchen, sondern da „ist es oft richtiger, den Schadenseintritt abzuwarten“, also nicht auf Vorbeugung, sondern auf Kompensation zu setzen. Aus Sicht des vom polizeilichen Rechtsfehler betroffenen Bürgers gilt natürlich das umgekehrte Urteil.

Selbstbeschreibung polizeilicher Dienstgruppen oder gar ‚der Polizei‘ als einer Gefahrengemeinschaft, anstatt mit den Mitteln des Fachs nach einer alternativen Erklärung für das Phänomen starker Gruppensolidarität unter Polizisten zu suchen.

Diese alternative Erklärung entwickle ich in den folgenden Abschnitten in Anschluss an Überlegungen, die ich vor allem der Berufs- und Professionssoziologie entnehme. Ausgehend von der ebenso kurzen wie präzisen Arbeit „Mistakes at Work“ von Charles E. Hughes (1951b) beschreibe ich Berufsgruppen als *Versicherungsgemeinschaften* gegen das Risiko persönlicher Verantwortlichkeit für berufliche Fehlleistungen. Die Mitglieder dieser Gemeinschaften haben spezifische, informal institutionalisierte, Rechte und Pflichten: Sie sind darauf verpflichtet, andere Mitglieder vor Kritik zu schützen, wenn diese einen Fehler begangen haben, der in den Augen von Nichtmitgliedern bei professioneller Vorgehensweise vermeidbar gewesen wäre, nach Einschätzung der Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft dagegen als schwer vermeidbar oder aus anderen Gründen als verheimlichenswert eingestuft wird. Im Gegenzug können sich die Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft darauf verlassen, dass sie von den übrigen Mitgliedern im Bedarfsfall in der gleichen Weise vor externer Kritik geschützt werden. Das Verhältnis der Mitglieder informaler Versicherungsgemeinschaften zueinander ist also ein solches der Reziprozität, jedoch in einer Form, in der ‚Einzahlungen‘ und ‚Auszahlungen‘ voneinander entkoppelt sind. Die Norm wechselseitiger Unterstützung ist in den drei Sinndimensionen<sup>28</sup> stark generalisiert – also relativ indifferent gegenüber der Frage, welcher Fehler von welchem Kollegen zu welchem Zeitpunkt begangen worden ist – und unabhängig von unmittelbar zu erwartenden Gegenleistungen.

Die polizeispezifische Form dieser Versicherungsgemeinschaft hat in der öffentlichen Diskussion aus guten Gründen einen schlechten Ruf, weil sie – wie ich in diesem Kapitel zeigen möchte – besonders große Schwierigkeiten hat, intern zwischen formal illegalem, aber aus professioneller Sicht schützenswertem Verhalten einerseits und formal illegalem und auch aus professioneller Sicht illegitimen Verhalten andererseits zu unterscheiden. Genauer: Auch da, wo diese Unterscheidung von Polizeibeamten getroffen wird, decken sie in der Regel auch das aus ihrer Sicht illegitime, oft bloß personenfunktionale unrechtmäßige Handeln von Kollegen (etwa exzessive Gewalt, rassistische Beleidigungen von Bürgern oder Korruption), in der berechtigten Befürchtung, andernfalls den Schutz der informalen Versicherungsgemeinschaft zu verlieren. Auf diesen Schutz

---

<sup>28</sup> Siehe zur Unterscheidung von Sach-, Zeit-, und Sozialdimension Luhmann (1984, S. 111 ff.).

können Polizisten weniger leicht als Professoren, Tischler oder Köche verzichten, da es für sie im Vergleich zu diesen und fast allen weiteren Berufsgruppen deutlich erschwert ist, im Laufe ihres Berufslebens keine schwerwiegenden Fehler bei der Arbeit zu begehen, für die sie bei konsequenter und durch kollegiale Zeugen unterstützter Strafverfolgung persönlich haften müssten.<sup>29</sup>

In den folgenden Abschnitten rekonstruiere und expliziere ich Hughes Hypothesen, bringe sie zur Veranschaulichung in Kontakt mit empirischen Studien zum Thema beruflicher Fehlleistungen und präzisiere sie in begrifflich-konzeptioneller Hinsicht in Anschluss an Überlegungen, die sich in den Arbeiten Niklas Luhmanns unter dem Begriff „Technologiedefizit“ einerseits und dem Begriffspaar „Verantwortung/Verantwortlichkeit“ andererseits finden lassen.

#### **9.4.1 Einheit und Funktion beruflicher Gemeinschaften: Zur Vergemeinschaftung arbeitsbezogener Risiken**

Für meine mit Hughes eingenommene Perspektive auf berufliche Arbeit ist dabei zunächst die Überlegung entscheidend, dass die Einheit einer beruflichen Gemeinschaft nicht notwendigerweise durch Übereinstimmung bezüglich der Tätigkeit, der Ausbildung oder der organisationalen Zugehörigkeit bestimmt werden muss, sondern auch über die Einheit der Gefahren oder des Risikos bestimmt werden kann, der sich die Träger einer bestimmten Berufsrolle aussetzen. Träger einer Berufsrolle werden in dem Maße eine soziale Gruppe, als sie dem „same work risk“ (Hughes 1951, S. 319, vgl. S. 317) ausgesetzt sind – und sie dürften es dann in einem stärkeren Sinne werden, wenn das Risiko nicht nur gleich, sondern auch groß und von den Risiken in anderen beruflichen Feldern verschieden

---

<sup>29</sup> Der Bochumer Rechtswissenschaftler und Kriminologe Tobias Singelstein untersucht seit einigen Jahren in breit angelegten empirischen Untersuchungen die Gründe dafür, dass es faktisch (nicht nur) in Deutschland so selten dazu kommt, dass Polizeibeamte tatsächlich für Fehler bei der Arbeit persönlich zur Verantwortlichkeit gezogen werden. So kam es in den Jahren 2010–2012 in der BRD zu 2.000 Anzeigen gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt (das Dunkelfeld ist selbstverständlich deutlich größer) und nur in 3 % (!) dieser Fälle entschloss sich die zuständige Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung, die meisten Ermittlungsverfahren werden wegen der Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt (vgl. Singelstein 2013). Ein in dieser und ähnlichen Studien dann immer wieder angeführter zentraler Grund für diese Lage ist das in diesem Kapitel thematisierte Phänomen des Schweigens und Lügens zugunsten der eigenen Kollegen (etwa auch in der Form von wahrheitswidrigen Gegenanzeigen gegen Bürger, die Polizisten angezeigt haben), das in der empirischen Forschung jedoch eher als bloßes Faktum hingenommen und oft skandalisiert, nicht aber erklärt wird.

ist. Das heißt auch: Ob und in welchem Ausmaß beispielsweise die internationale Ärzteschaft oder doch nur die Chirurgen des Krankenhauses Bielefeld Mitte eine soziale Gruppe sind, die durch gemeinsame Arbeitsrisiken integriert ist und die das Risiko individueller Fehlleistungen sozialisiert, ist eine nur durch empirische Forschung und nur in Bezug auf spezifische historische Konstellationen sinnvoll zu beantwortende Frage. Vor dem Hintergrund der von Alvin W. Gouldner (1957) formulierten Unterscheidung von „Cosmopolitans and Locals“ lautet eine soziologisch naheliegende Vermutung, dass die in der Soziologie als Professionen beschriebenen Berufsgruppen eher dazu in der Lage sind, auch über lokale und organisationale Grenzen hinaus berufliche Gemeinschaften zu bilden.<sup>30</sup>

Beschreibt man die Differenzierung der Arbeitswelt auf diese Weise, erscheint sie nicht lediglich als Differenzierung von Tätigkeiten, sondern auch als Differenzierung und Delegation von Risiken.<sup>31</sup> In dieser Perspektive sind Polizeibeamte diejenigen Rollenträger, die qua Berufsrolle regelmäßig den Auftrag haben, auf rechtmäßige Weise in die Grundrechte von Bürgern etwa durch Personenkontrollen, die Durchsuchung von Wohnungen oder den Einsatz physischer Gewalt einzugreifen – und die deshalb dem berufsspezifischen Risiko ausgesetzt sind, dass Einsatzsituationen ‚entgleisen‘, es also zu einem unrechtmäßigen Eingriff in die Grundrechte von Bürgern kommt, für den dann – gemäß der Grundsätze einer

---

<sup>30</sup> Ein zu diesem Konzept beruflicher Gemeinschaften passender Vorschlag für ein Kriterium, anhand dessen soziologisch festgestellt werden kann, wann und inwiefern ein Berufsrollenträger, etwa ein Neuling, auch informal ein vollwertiges Mitglied seiner beruflichen Gemeinschaft geworden ist, lautet, dass er dies erst dann und nur in dem Maße ist, als er schon durch subtile Gesten, durch bloße Andeutungen und indirekte Kommunikation seiner Kollegen erkennt, dass diese der Auffassung sind, dass gerade ein beruflicher Fehler begangen worden ist (vgl. Hughes 1951, S. 320). Diese Fähigkeit der indirekten und impliziten Kommunikation über richtiges und falsches Handeln ist natürlich vor allem in solchen Berufsgruppen bedeutsam, in denen der Dienst vor den Augen von Nichtmitgliedern vollzogen wird, also etwa im Streifendienst der Polizei, bei Frisuren oder Kellnern.

<sup>31</sup> Natürlich bleibt es für andere Fragestellungen weiterhin sinnvoll, berufliche Gemeinschaften etwa in Anschluss an einen viel zitierten Vorschlag von van Maanen und Barley (1984, S. 12), der den Anspruch erhebt, die klassische Arbeit von Durkheim ebenso aufzugreifen wie die Arbeiten aus dem Umfeld der ‚Chicago School‘, zu analysieren als „a group of people who consider themselves to be engaged in the same sort of work; who identify (more or less positively) with their work; who share a set of values, norms, and perspectives that apply to, but extend beyond, work related matters; and whose social relationships meld the realms of work and leisure“. Sofern berufliche Gemeinschaften jedoch durch ein geteiltes und bedeutsames persönliches Risiko integriert sind, kommt es auf die in der Literatur oft betonte positive Identifikation mit der Tätigkeit oder auf normativen Konsens mit den Kollegen nicht mehr wesentlich an.

rechtsstaatlich kontrollierten Verwaltung – der einzelne Polizeibeamte zur Verantwortlichkeit gezogen werden müsste. In Anschluss an Hughes lautet die zentrale Frage einer Soziologie beruflicher Fehlleistungen nun, wie das jeweilige Kollektiv (Organisation oder Berufsgruppe oder Kollegenkreis) auf diese Situation reagiert, insbesondere, ob die „Verantwortung“ für Handlungsprobleme und die „Verantwortlichkeit“ für Fehler und Misserfolge bei der Bearbeitung dieser Probleme an jeweils identische Berufsrollenträger (oder Teilsysteme) verteilt wird, oder ob „Verantwortung“ und „Verantwortlichkeit“ sei es formal, sei es informell, voneinander entkoppelt werden. Eine zentrale Funktion der Berufsgruppe als einer Versicherungsgemeinschaft liegt – knapp formuliert – darin, den einzelnen Berufsrollenträger von exklusiver Verantwortlichkeit für sein Handeln zu entlasten. Dadurch, dass der Berufsrollenträger als Mitglied eines Kollektivs agiert, wird die Gefahr (bestimmter) beruflicher Fehlleistungen vergemeinschaftet. In sehr vielen Fällen ist diese Leistung eine formal illegale Leistung (anders als bei Eltern und Hundebesitzern, die formal legal für die Fehltritte ihrer Kinder und Hunde haften), weshalb die meisten Berufsgruppen Versicherungsgemeinschaften nur in dem Maße sein können, in dem sie auch verbergende Gemeinschaften werden. Ich komme darauf zurück.

Im Kontext der hier formulierten Argumentation ist zunächst entscheidend, dass die mit einer beruflichen Tätigkeit verbundenen Gefahren fast nie in nur einer Dimension anfallen. Zu nennen sind neben der Gefährdung der individuellen *physischen* Unversehrtheit, die mit dem Konzept der Gefahrengemeinschaft betont wird, zumindest die folgenden Gefahrendimensionen: die Gefährdung der individuellen *psychischen* Verfasstheit (Schäden an der Verfasstheit des individuellen Bewusstseins etwa infolge der täglichen Durchsicht kinderpornographischer Materials als Cyberkriminalist oder infolge von dienstlich zu treffenden ‚tragic choices‘ etwa bei dem Einsatz von Drohnen im Krieg), *moralische* Gefahren (Schäden an der moralischen Achtbarkeit als Person: Soldat als Beruf ist nur möglich in einer Gesellschaft, in der Tucholskys Satz „Soldaten sind Mörder“ nicht als Norm institutionalisiert ist), *rechtliche* Gefahren (Gefahr, für Diensthandlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden) sowie *ökonomische* Gefahren (Schadensersatzforderungen; Gefahr des abrupten Endes von Berufskarrieren). In *jeder* dieser Hinsichten kann ein Berufsrollenträger so betroffen sein, dass dies substantielle Auswirkungen auf ihn als Person hat. Die potenzielle Betroffenheit ganzer Personen ist also nicht – wie etwa Stefan Kühl in seinen oben dargestellten Überlegungen zur Unterscheidung von Kollegialität und Kameradschaft zumindest nahelegt – eine exklusive Eigenschaft *physischer* Gefahrensituationen. Auch eine mehrjährige Haftstrafe, das abrupte Ende beruflicher Karrieren, substantielle Schäden an der psychischen Gesundheit oder der

moralischen Achtbarkeit betreffen Menschen nicht lediglich in ihrer Berufsrolle, sondern als ganze Personen.

#### **9.4.2 Defensive Berufsgruppensolidarität als empirisch bestimmbare und erklärbare Variable**

Der allgemeine Befund, dass Kollegen- oder Berufsgruppen dazu tendieren, defensive Solidarität zu praktizieren bzw. eine geschönte Darstellung des (fehlerhaften oder jedenfalls umstrittenen) Handelns von Kollegen vor Nichtmitgliedern der Berufsgruppe zu präsentieren, gehört zu den frühen und seitdem zumeist lediglich wiederholten Einsichten der sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit Berufsgruppen im Allgemeinen und Professionen im Besonderen. Es fehlt jedoch an Fallstudien, die das spezifische Ausmaß oder die spezifische Form defensiver Solidarität in einer bestimmten Berufsgruppe empirisch so rekonstruieren, dass auf ihrer Grundlage sinnvolle Berufsgruppenvergleiche möglich wären. Angesichts des Fehlens empirisch hinreichend detaillierter und für Vergleiche geeigneter Forschung muss ein Blick in die journalistische Berichterstattung zum Thema genügen, um begründet zu vermuten, dass sich verschiedene Berufsgruppen in verschiedenen Kontexten in Hinblick auf das Ausmaß defensiver Solidarität unterscheiden. Bei Hughes findet sich – zumindest implizit – eine zugleich interessante und sparsame Hypothese zur Erklärung dieser Varianz, also eine Antwort auf die Frage, warum die „collective defenses against the lay world“ (Hughes 1951, S. 318) etwa bei Wissenschaftlern, Klempnern oder Ernährungsberatern schwächer ausgeprägt sind als bei Polizisten oder Ärzten. Hughes selbst und die seinen Text kommentierende Literatur (ausführlich Roth 1991; prominent Vaughan 1999) hat wie mir scheint die Einfachheit der von ihm formulierten Hypothese noch nicht recht realisiert, was damit zusammenhängen mag, das Hughes sie eher vorsichtig, beiläufig und in einem einzigen Satz formuliert:

*„Perhaps this is the basis of the strong identification with colleagues in work in which mistakes are fateful, and in which even long training and a sense of high calling do not prevent errors.“ (Hughes 1951, S. 318)*

Es sind in dieser von Hughes nicht weiter ausgeführten Perspektive also zwei unabhängige Variablen, zwei Charakteristika einer beruflichen Tätigkeit, die zusammengenommen erklären können sollen, wie groß die defensive Solidarität der Mitglieder des jeweiligen beruflichen Kollektivs ist. Die eine Variable betrifft die Folgeschwere des Fehlers (stirbt ein Patient oder wackelt ein Tisch?),

die zweite Variable betrifft die prinzipielle Vermeidbarkeit von Fehlleistungen (machen selbst die am besten ausgebildeten und gewissenhaft arbeitenden Angehörigen der Berufsgruppe regelmäßig Fehler oder lassen sich Fehlleistungen prinzipiell vermeiden?). Da Hughes beide Variablen nicht näher bestimmt, widme ich ihnen einige eigene Überlegungen mit dem Ziel, die Rede von der ‚Folgeschwere eines Fehlers‘ und der ‚Unvermeidbarkeit von Fehlleistungen‘ begrifflich-konzeptionell zu präzisieren.

### **Erklärende Variable I: Folgeschwere des Fehlers**

Die erste von Hughes angeführte erklärende Variable ist zumindest auf den ersten Blick kaum erläuterungsbedürftig: Je bedeutsamer die Folgen eines Fehlers sind, desto größer ist das Interesse des einzelnen Berufsrollenträgers, diese Folgen nicht allein tragen zu müssen. Naheliegend ist allein die Rückfrage an Hughes bzw. an das Konzept der „Versicherungsgemeinschaft“, um die Folgeschwere des Fehlers *für wen* es geht: Für den Patienten und seine Angehörigen, für das Krankenhaus als Organisation, für die Ärzteschaft insgesamt, für den einzelnen Arzt und sein berufliches Nahumfeld?

Mir scheint das Konzept dann am plausibelsten und erklärungskräftigsten zu sein, wenn stets die *mögliche persönliche Betroffenheit des einzelnen Berufsrollenträgers* im Fokus der Aufmerksamkeit steht. Der mögliche hohe Schaden, den ein ärztlicher Fehler für einen Patienten und seine Angehörigen hat, ist – so mein Vorschlag zur Explikation des Konzeptes der „Versicherungsgemeinschaft“ – nicht als solcher ein Erklärungsfaktor, sondern nur auf dem Umweg, dass der hohe Schaden des Patienten die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser als Beschwerdeführer sei es gegen das Krankenhaus als Organisation, sei es gegen die Person des Arztes in Erscheinung tritt. Aus Sicht des einzelnen Berufsrollenträgers gibt es deshalb sehr unterschiedliche, zueinander funktional äquivalente Mechanismen der Absicherung: Die eigene Organisation, private Versicherungsunternehmen, das kollegiale Nahumfeld oder gesamtgesellschaftliche Einrichtungen wie das Recht der Gesellschaft können ihn auf je unterschiedliche Art und Weise vor exklusiver Verantwortlichkeit für individuelle Fehlleistungen bewahren. Und das heißt auch: Wo der Einzelne nicht durch Gesellschafts- oder Organisationsrecht formal von Verantwortlichkeit entbunden ist, bekommt die (im Fall polizeilicher Fehler illegale) Möglichkeit der Entlastung von Verantwortlichkeit durch das Kollegium eine besondere Relevanz.

### **Erklärende Variable II: Technologiedefizit (die Unvermeidbarkeit von Fehlern)**

Auch bezüglich der Frage, anhand welcher Kriterien ein Beobachter beruflicher Arbeit feststellen kann, ob und in welchem Ausmaß Fehler bei der Arbeit in einem Beruf prinzipiell vermeidbar sind, gibt Hughes Text keine befriedigende Auskunft. Hilfreich scheint mir an dieser Stelle das in der systemtheoretischen Literatur formulierte Konzept des *Technologiedefizits* zu sein, das von Niklas Luhmann und Karl Eberhard Schorr in ihrer Analyse pädagogischer Tätigkeiten ausgearbeitet worden ist, sich aber auch zur Analyse jeder anderen Tätigkeit einsetzen lässt. Als *Technologie* bezeichnen die beiden Autoren eine Menge von Regeln, deren Befolgung dazu dienen soll, „Materialien ... von einem Zustand in einen anderen umzuformen“, einen Gegenstand also in Richtung bestimmter Ziele zu verändern (Luhmann und Schorr 1982, S. 14). So soll aus einem schweigenden Beschuldigten ein geständiger Beschuldigter werden, aus einem defekten Fernsehapparat ein funktionierender Fernsehapparat, aus einem unwissenden Schüler ein Schüler mit bestimmten Wissensbeständen oder bestimmten Fähigkeiten – und die Regeln, deren Befolgung den Gegenstand von dem Ausgangszustand in den angestrebten Zustand transformiert, können zusammengenommen als Technologie bezeichnet werden.

Die Funktion von Technologien liegt also darin, Handelnde mit Regeln zu versorgen, deren Befolgung vorhersehbare Ergebnisse hervorbringt, und zwar unabhängig von der Person des Handelnden sowie Kontext und Zeitpunkt der Handlung. Gute Beispiele für Technologien sind Kochrezepte oder Bedienungsanleitungen für technische Geräte. Sofern der Anwender dieser Technologien die Anweisungen in der richtigen Reihenfolge und ohne technischen Fehler befolgt, kann er sicher sein, das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Technologisierbare Tätigkeiten haben soziologisch gesehen zwei bedeutsame Eigenschaften: Zum einen können sie auch im Kontext komplexer Sozialsysteme kontrolliert, gesteuert und in ihre Effekten eingeplant werden, während es umgekehrt in Fällen nicht-technologisierbarer Tätigkeiten notwendigerweise eine große Autonomie der Arbeitssituation gibt (die Unterrichtsstunde im Unterschied zur Arbeit am Fließband). Zum anderen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Technisierbarkeit einer Tätigkeit und ihrer Anfälligkeit für Kritik. Wo es erfolgssichere Technologien gibt, lässt sich anhand eines nicht zufriedenstellenden Ergebnisses feststellen, dass die Technologie falsch angewandt worden ist und häufig lässt sich der Fehler auch konkret lokalisieren (vgl. Luhmann und Schorr 1988, S. 127). Umgekehrt gilt: Wo es keine erfolgssicheren Technologien gibt, lässt sich aus einem nicht zufriedenstellenden Ergebnis, beispielsweise dem



nicht aussagebereiten Beschuldigtem oder dem unwissenden Schüler, nicht darauf schließen, dass die Vernehmerin oder der Lehrer falsch gehandelt hat.

Im Gegensatz zu Lebensmitteln und technischen Geräten lassen sich Personen und Sozialsysteme nicht erfolgssicher von einem Zustand in einen anderen Zustand transformieren. Weder „Individuen, noch das Interaktionssystem des Unterrichts“, so die auf pädagogische Arbeit bezogenen Formulierung Luhmanns, „sind Trivialmaschinen, die, wenn man den richtigen Input eingibt, die gewünschten Resultate liefern“ (Luhmann 2002, S. 157). Psychotherapeuten, Lehrer, Vernehmer, aber auch Stand-Up-Comedians, Prostituierte, Exorzisten und Trickspielbetrüger müssen am „reagierenden Objekt operieren und ... Entscheidungen treffen“, die nicht schon vor Beginn der jeweiligen Interaktion eindeutig festgelegt werden können. In der Arbeit an Personen oder Sozialsystemen ist die Reaktion des jeweils zu transformierenden ‚Objektes‘ nie mit Sicherheit vorherzusagen und entsprechend müssen Praktiker in diesen Bereichen auch in der Lage sein, auf aus ihrer Sicht zufällige Ereignisse adäquat zu reagieren, also eine kaum in Regelwissen zu übersetzende „Sensibilität für Zufälle und Chancen“ entwickeln (Luhmann und Schorr 1982, S. 29).

Für das hier in Anschluss an Hughes explizierte Argument ist entscheidend, dass im Fall vollständig oder zumindest in weiten Teilen technisierbarer Tätigkeiten die Vergemeinschaftung des Risikos beruflicher Fehlleistungen eher verzichtbar ist. Der Einzelne kann sich hier eher darauf verlassen, den Erfolg und die formale Richtigkeit eigenen Handelns in der eigenen Hand zu halten. Im Fall nicht-technisierbarer und für formale Fehler anfälliger Arbeit ist die Übernahme dieser Arbeit dagegen zumindest für durchschnittlich risikoaverse Personen nur dann attraktiv, wenn die Verantwortlichkeit für Misserfolge und formale Fehler nicht dem einzelnen Rollenträger überlassen bleibt, sondern vergemeinschaftet wird. Dieser Bedarf an einer Vergemeinschaftung des Risikos ist im Fall nicht-technisierbarer Tätigkeiten dann auch leichter zu bedienen, weil hier der Schluss vom individuellen Misserfolg auf individuelle Fehlleistungen erschwert ist.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Dass der Begriff „Technologiedefizit“ sinnvolle Differenzierungen ermöglicht, lässt sich etwa anhand einer Arbeit von Riemer (1976) zeigen, die sich mit beruflichen Fehlern im Zuge des Baus von Gebäuden beschäftigt. Die von Riemer begleiteten Arbeiter machen Fehler, die ihre Ursache typisch in Zeitdruck, unbestimmten Anweisungen, mangelnder Koordination, fehlender Expertise oder fehlendem adäquaten Material bzw. Werkzeug haben. Wie Riemer berichtet und wie viele ‚Bauherren‘ aus eigener Erfahrung wissen, passieren diese Fehler sehr häufig und oft ist es so, dass ein zunächst unwesentlich erscheinender Fehler (die Wand wird etwas höher gemauert als im Bauplan vorgesehen), im weiteren Bauprozess größere Folgen hat (die bereits gelieferten Fenster lassen sich nicht mehr einbauen). Zwar ist es richtig, dass Fehler aus Sicht der hier beteiligten Berufsgruppen ebenfalls unvermeidbar sind („If you’re not working, you can’t make mistakes“). Mit Hilfe des soziologischen Konzepts

## 9.5 Polizei als Profession? Exkurs zum Zusammenhang von Technologiedefizit, people processing und professioneller Arbeit

Häufig werden die als „Professionen“ bezeichneten Berufe in der Soziologie dadurch charakterisiert, dass die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten nicht technisierbar sind. Die Individualität und Komplexität der Fälle, mit denen es Therapeuten, Ärzte oder Strafverteidiger zu tun haben, mache es unmöglich, die Fälle lediglich auf Grundlage eines regelbasierten Routinewissens zu bearbeiten und erfordere vielmehr die Fähigkeit und Bereitschaft, fallspezifische und auch auf Erfahrungswissen basierende Urteile zu treffen.<sup>33</sup> Diese Einschätzung scheint mir zwar richtig, aber noch unvollständig zu sein. Das Spezifische professioneller Arbeit liegt – so die meiner Argumentation zu Grunde liegende konzeptionelle These – nicht lediglich darin, dass es sich um nicht-technisierbare Tätigkeiten handelt. Darüber hinaus sind professionsspezifische Problemlagen immer auch durch den Zwang gekennzeichnet, unter einem gewissen Zeitdruck auch dann Entscheidungen zu treffen, wenn die für eine rationale Entscheidung notwendigen Informationen nicht vorhanden sind. Die Ausbildung der Professionellen ist deshalb nie reine Wissensvermittlung, sondern immer auch Vorbereitungen auf die berufsspezifischen Formen des Entscheidens unter Unsicherheit (vgl. dazu klassisch Fox 1957).<sup>34</sup>

Der Unterschied, den Entscheidungszwang unter Bedingungen knapper Zeit und unvollständiger Informationen für die Form einer beruflichen Arbeit macht, lässt sich gut am Kontrastfall des Historikers veranschaulichen, der keinen Zugang zu bestimmten Quellen hat, oder anhand des Gutachters, dem zu einem

---

des Technologiedefizits lässt sich aber genauer unterscheiden, welche Formen beruflichen Tätigkeit tatsächlich ihrem Wesen nach fehleranfällig sind und in welchen anderen Formen der Arbeit – etwa beim Häuserbau – Fehler zwar faktisch regelmäßig vorkommen, prinzipiell aber vermeidbar – und das heißt vor allem: eindeutig feststellbar und lokalisierbar – sind.

<sup>33</sup> Siehe dazu etwa Molander und Grimen (2010, S. 117 ff.), Klatetzki (2012, S. 168), Bohn und Kühl (2010, S. 66). Abbott (1988, S. 52 und öfter) bezeichnet den gleichen Sachverhalt als „professional inference“, die weder reine Routine noch bloßer Zufall ist.

<sup>34</sup> Diese Kombination von Entscheidungszwang und sachimmanenter Unsicherheit des einzelfallbezogenen Urteils als spezifischem Merkmal der von Professionen verrichteten Arbeit betont deutlicher als die systemtheoretische Literatur die von Ulrich Oevermann (1996) skizzierte „revidierte Theorie professionalisierten Handelns“. Siehe zu Oevermanns professionssoziologischem Beitrag und generell zu den Vorzügen einer funktionalistisch-problembезogenen Explikation des Professionsbegriffs, Abschn. 4.2.3 „*Problemmzusammenhänge statt Merkmalslisten: Professionelle Arbeit als riskantes Handeln unter Handlungs-zwang*“.

bestimmten Problem widersprüchliche Informationen vorliegen. Sie machen (zumindest gemessen an der offiziellen Beschreibung ihrer Aufgabe) alles richtig, wenn sie die Unsicherheit ihres Wissens akzeptieren und nach außen darstellen. Ein Wissenschaftler, dessen Wissen zu einem Phänomen begrenzt ist, muss nicht raten, ob es sich so oder so verhält: Er kann weitere Nachforschungen anstellen und dort, wo auch diese Nachforschungen kein hinreichend sicheres Wissen ergeben, seinen Lesern eben dies mitteilen. Anders verhält es sich mit den Angehörigen professioneller Berufsgruppen: Sie müssen auch dort zu einer Entscheidung kommen, wo die vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die eine Handlung eindeutig als einer anderen Handlung überlegen auszuzeichnen. Sie sind zu einer Entscheidung gezwungen, da ihnen auch der Verzicht auf eine Handlung als Handlung zugerechnet werden würde: Die begonnene Operation am offenen Herzen muss durch den Arzt auch dann fortgeführt werden, wenn unvorhergesehene Komplikationen auftreten, der Strafprozess von dem Richter auch dann mit einem Urteil abgeschlossen werden, wenn die Rechtslage angesichts von Gesetzeslücken keine eindeutige Auskunft gibt und der polizeiliche Einsatzleiter im Fall einer Geiselnahme muss sich für oder gegen einen Zugriff seiner Einsatzkräfte auch dann entscheiden, wenn er nur wenig über die Täter und die Situation der Geiseln weiß.

Luhmann (1964b, S. 173) spricht in Bezug auf Situationen dieser Art von der „Notwendigkeit, in Ungewißheit und ohne ganz vollständige Informationen entscheiden zu müssen“. Dieses „Wagnis“, „das viel schwerer fällt also bloße Normtreue“, bezeichnet er als die Übernahme von *Verantwortung*:

*„Ein solches Verhalten, das Bruchstücke zusammenfügt und interpretiert, Annahmen in Tatsachen verwandelt und Hoffnungen in Voraussagen, ist in einem elementaren Sinne verantwortungsvoll. Dabei liegt die Verantwortung nicht allein in der Übernahme des Risikos, sondern darin, daß das Risiko anderen abgenommen wird. Ein Arzt, der zur Operation rät, die Nachbarin, die über das Innenleben Dritter berichtet, der Einheimische, der einem Fremden ein Hotel empfiehlt, sie alle verdichten unzureichende Informationen zu einer Darstellung, die einem anderen eine Handlungs- oder Orientierungsgrundlage bietet, ohne daß er diesen informativen Hintergrund selbst kontrolliert. Man kann Verantwortung daher als einen sozialen Prozeß der Informationsverarbeitung beschreiben, der zugleich der Absorption von Unsicherheit und der Bewußtseinsentlastung dient. In diesem Prozeß ersetzt die Verantwortung fehlende Informationen und schafft damit ein Gewißheitsäquivalent.“ (Luhmann 1964b, S. 173 f.)*

Luhmann hat den Begriff der Verantwortung im Rahmen seiner frühen Organisationstheorie eingeführt und ihn nicht genutzt, um die Spezifika der Problemlagen

zu bezeichnen, mit denen die Angehörigen professioneller Berufsgruppen konfrontiert sind. Eben dies scheint mir jedoch – in Anschluss auch an Überlegungen, die André Kieserling in einem Vortrag unter dem Titel „Die Arbeit der Professionen“ im Jahr 2015 in Bielefeld skizziert hat – sinnvoll zu sein, da professionsspezifische Problemlagen durch die *Kombination* von Grenzen der Technisierbarkeit und Zwang zur Übernahme von Verantwortung geprägt sind, oft unter Bedingungen knapper Zeit und mit irreversiblen Folgen des Handelns. Was die als „Professionen“ bezeichneten Berufe jedoch zusätzlich und entscheidend von anderen Berufsgruppen unterscheidet – so die heute zuweilen vergessene Einsicht aus Parsons Theorie der Professionen (Parsons 1939; vgl. Goode 1957) – ist, dass die jeweilige nicht-technisierbare Problemlage eine solche ist, der gesamtgesellschaftliche eine hohe Bedeutsamkeit zugeschrieben wird und deren Bearbeitung *deshalb* einer darauf spezialisierten und mit besonderen Rechten ausgestatteten Berufsgruppe *exklusiv* überlassen wird (Hughes thematisiert dies mit dem Begriffspaar Lizenz und Mandat). *Deshalb* sind weder Fußballspieler noch Unternehmensberater oder Exorzisten aussichtsreiche Kandidaten für Professionsbildung, obwohl ja auch für die Angehörigen dieser Berufsgruppen gilt, dass sie unter den Bedingungen von Technologiedefizit und Handlungszwang agieren.

Der Frage, was genau Professionen von anderen Berufsgruppen unterscheidet, sind auch Ursula Bohn und Stefan Kühl nachgegangen, und zwar ausgehend von der Beobachtung, dass es Organisationsberatern trotz aller Bemühungen und trotz der Tatsache, dass auch der Organisationsberatung ein Technologiedefizit attestiert werden müsse, nicht gelungen ist, eine Profession im soziologischen Sinn des Wortes zu werden (keine einheitliche Kunstlehre, keine einheitliche Berufsethik, keine einheitliche Organisation des Berufsstandes, keine Autonomie in Hinblick auf die Beurteilung der Qualität der eigenen Arbeit). Ihre Erklärung lautet, dass die Professionalisierung der Organisationsberatung ausgeblieben ist und auch zukünftig ausbleiben wird, weil Organisationsberater kein ‚people processing‘ betreiben (Bohn und Kühl 2010, S. 81). Sie schließen damit an eine auch von Luhmann vertretene These an, die er vielleicht am deutlichsten in einem bislang nicht veröffentlichten Manuskript mit dem Titel „Professionelle Arbeit“ formuliert hat:

*„Das Problem, das wie ein Katalysator die Entstehung von Professionen auslöst, ist die Arbeit an individuellen Personen. Es kann sich, und dies sind die Bezugsprobleme der klassischen Professionen, um tröst- oder heilsbedürftige Personen, um kranke Personen, um streitende Personen handeln. Offensichtlich gehört auch die Erziehung in diesen Bereich, ferner der gesamte Komplex der Betreuung und Rehabilitierung von Personen mit psychischen oder sozialen Verhaltensschwierigkeiten.“ (Luhmann o.J., S. 2 f.)*

Meine Vermutung ist, dass diese auch von Bohn und Kühl in ihrer Erklärung ausbleibender Professionalisierung von Unternehmensberatern aufgegriffene enge Verbindung von professioneller Arbeit mit ‚people processing‘ in der systemtheoretischen Literatur zwar zwei gute Gründe auf ihrer Seite hat, aber trotzdem zu kurz greift. Die guten Gründe sind, dass ‚People-Processing-Berufe‘ (Arzt, Psychotherapeut, Lehrer) unter Technologiedefiziten ‚leiden‘ (da Personen keine Trivialmaschinen sind) und sehr gute Chancen auf die Zuschreibung gesamtgesellschaftlicher Bedeutsamkeit haben (da der Zustand etwa ganzer Populationen von Schülern aus naheliegenden Gründen gesamtgesellschaftliche Bedeutsamkeit hat). Aber daraus folgt *nicht*, dass alle Professionen im Kern mit ‚people processing‘ beauftragt sind oder sein müssen. Beispiele für Berufe, deren Tätigkeit sinnvoll als professionelle Arbeit beschrieben werden kann, obwohl sie nicht in erster Linie ‚people processing‘ betreiben, sind Staatsanwalt, Richter oder Journalist.

Mein Vorschlag ist deshalb, die Arbeit an Personen nicht zum unverzichtbaren Definitionsmerkmal professioneller Arbeit zu erklären, sondern stattdessen zu betonen, dass professionelle Arbeit in ihrem Kern mit einer spezifische Problemkonstellation konfrontiert ist: Entscheidungszwang (Krise) auf notwendigerweise unsicheren Handlungsgrundlagen (Technologiedefizit) mit Folgen, die gesamtgesellschaftlich als schwerwiegend bzw. bedeutsam eingeschätzt werden. Viele dieser Problemlagen lassen sich als ‚people processing‘ beschreiben; in anderen Fällen ist die professionelle Problemlage, die „wie ein Katalysator die Entstehung von Professionen auslöst“ (Luhmann) jedoch der gesellschaftliche Bedarf an einer vertrauenswürdigen veröffentlichten Meinung (Journalismus) oder der gesellschaftliche Bedarf an der Aufklärung und Sanktion von Rechtsbrüchen (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht). *Professionalisierungsbedürftig* – um ein Wort von Ulrich Oevermann (vgl. u. a. Oevermann 2002) aufzugreifen – sind, so meine Vermutung, also solche Tätigkeiten, die auf Gesellschaftsebene als funktional unverzichtbar eingeschätzt und mit einem hohen Risiko persönlich zurechenbarer Fehlleistungen einhergehen: Rechtspflege, Krankenbehandlung und Erziehung sind Beispiele unter anderen.

### **Arbeit, Beruf, Profession – Professionssoziologie als zentraler Bestandteil einer allgemeinen Soziologie beruflicher Arbeit**

Charakteristisch und gewinnbringend an Hughes Perspektive auf berufliche Arbeit ist, dass Hughes seine Berufssoziologie stark vergleichend konzipiert und durchgeführt hat und entsprechend vor allem nach den „common themes in human work“ gefragt hat, also nach Analysegesichtspunkten, die hinreichend abstrakt

sind, um sehr unterschiedliche berufliche Tätigkeiten gleichermaßen in ihrer Perspektive zu analysieren und so etwas über die Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit zu lernen. So glaubte Hughes daran, etwas über Prostituierte lernen zu können, wenn er Psychiater beobachtete – weil sich beide auf verschiedene Weise mit den Nöten ihrer Klienten beschäftigen, weil Vertrauen notwendig ist und vor allem: weil beide darauf achten müssen, den Kontakt zu ihren Klienten nicht persönlich werden zu lassen (vgl. Hughes 1951, S. 316).

Schon dieses Beispiel zeigt, dass Hughes Arbeiten zwar wichtige Anregungen für eine Analyse der Arbeit der klassischen Professionen (Ärzte, Geistliche, juristische Berufe) bereithalten, dass Hughes aber weit davon entfernt war, in Professionen etwas zu sehen, dass kategorial und a-historisch von anderen Berufen zu unterscheiden und notwendigerweise in einer eigenen Subdisziplin der Soziologie zu behandeln wäre.<sup>35</sup> Wie viele andere Soziologen nennt auch Hughes etwa in seinem kurzen Text mit dem schlichten Titel „Professions“ (Hughes 1965) die üblichen Merkmale professioneller Berufsgruppen (lange akademische Ausbildung, hoher Sozialstatus, universalistische Orientierung, hohe Autonomie), aber er begreift diese und andere Merkmale professioneller Berufsgruppen nicht als etwas, dass sich mit Notwendigkeit aus der jeweiligen Tätigkeit (dem Heilen, dem Unterrichten, dem Predigen usw.) ergibt, sondern – wie später dann prominent und mit je anderen Schwerpunkten auch Randall Collins (1979) oder Andrew Abbott (1988) – *auch* als Resultat gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse (wobei in diesen Aushandlungsprozessen dann natürlich diejenigen Berufe bessere Chancen haben, deren Tätigkeiten nicht technisierbar sind und deren Leistungen eine hohe gesamtgesellschaftliche Relevanz zugeschrieben wird, weshalb es ein breites Interesse daran gibt, die Qualität und Verfügbarkeit der Leistungen nicht dem Markt oder dem Staat alleine zu überlassen). Im Sinne der von Hughes vorgelegten Arbeits- und Professionssoziologie lege auch ich deshalb keinen allzu großen Wert auf die Frage, *ob* es sich bei dem seinerseits ja sehr vielfältigen Polizeiberuf um einen Beruf handelt, der die Bezeichnung als „Profession“ verdient, sondern begnüge mich damit, die Arbeit von Polizisten auf ihre besondere Art des Umgangs mit einem ‚common theme of human work‘ zu befragen, nämlich den Umgang mit Fehlern bei der Arbeit.

---

<sup>35</sup> Vielmehr müsste eine an Hughes anschließende Soziologie beruflicher Arbeit von der Annahme ausgehen, that „*all kinds of work belong in the same series, regardless of their place in prestige or ethical ratings*“ (Hughes 1951, S. 316). Die Autonomie der Soziologie als Wissenschaft kann sich an dieser Stelle dann auch darin zeigen, dass sie sich mit gleichem wissenschaftlichen Interesse für die stolzen und für die bescheidenen, für die reputierten und für die weniger hoch angesehenen Berufe interessiert (vgl. Hughes 1970, S. 422).

Dieser Exkurs zu allgemeineren Fragen der Berufs- und Professionssoziologie, vor allem zu der Frage nach der Plausibilität einer begrifflich scharfen Unterscheidung von Professionen und anderen Berufsgruppen, hat zumindest im Nebenertrag auch Relevanz für die Explikation der bei Hughes etwas unbestimmten Rede von der Unvermeidlichkeit beruflicher Fehlleistungen. Fehler sind, so kann jetzt festgehalten werden, im Fall der für professionelle Berufsgruppen typischen Problemlagen schwer vermeidbar. Diese Problemlagen sind durch ein Zusammentreffen folgender Eigenschaften charakterisiert: Ein Mangel an erfolgssicherer Technologie, kombiniert mit Handlungszwang, weil auch der Handlungsverzicht als Handlung zugerechnet werden würde, einem gewissen Zeitdruck sowie irreversiblen Handlungsfolgen. Sofern es einer Berufsgruppe – zum Beispiel Ärzten oder Polizisten – gelingt, die exklusive Lizenz und das exklusive Mandat (Hughes 1958) für eine so beschaffene Problemlage – zum Beispiel für die Durchführung von Operationen, Therapiesitzungen, Fahndungen, Geiselbefreiungen oder Mordermittlungen – zugesprochen zu bekommen *und* die jeweilige Problemlage als gesellschaftlich in hohem Maße bedeutsam eingeschätzt wird, kann die in Frage stehende Berufsgruppe mit einiger Plausibilität als „Profession“ im soziologischen Sinn bezeichnet und von anderen Berufsgruppen unterschieden werden. Daraus, dass das Handeln dieser Professionen überdurchschnittlich fehleranfällig ist *und* aufgrund der ihm gesellschaftlich zugeschriebenen hohen Relevanz überdurchschnittlich intensiv und kritisch beobachtet wird, ergibt sich dann das in diesem Kapitel fokussierte Phänomen der in professionellen Berufsgruppen besonders stark ausgeprägten „collective defenses against the lay world“ (Hughes 1951, S. 318).

---

## **9.6 Kleinere Missgeschicke, eindeutige Kunstfehler und unverzeihliche Fehlritte: Zur berufsgruppeninternen Kategorisierung beruflicher Fehlleistungen**

Berufliche Gemeinschaften vergemeinschaften nicht nur das Risiko der beruflichen Fehlleistung ihrer Mitglieder, sie sind daneben und in Zusammenhang damit auch Instanzen der Beurteilung der Qualität der Arbeitsleistungen ihrer Mitglieder. Die in dieser Hinsicht implizit (etwa im Gespräch am Rande einer wissenschaftlichen Tagung im Unterschied zum expliziten Urteil im wissenschaftlichen Peer-Review-Verfahren) getroffenen und kommunizierten Urteile und die ihnen zu Grunde liegenden Kriterien sind zwar nicht komplett von den jeweiligen manifesten Kriterien guter Arbeit entkoppelt, aber auch nicht einfach mit diesen

identisch. Nicht nur die von Fritz Schütze kenntnisreich beschriebenen Sozialarbeiter, sondern *alle* Berufsgruppen – sonst wären sie keine (Berufs-)Gruppen im hier verwendeten Wortsinn – unterscheiden intern und informal den Bereich des formal fehlerhaften Handelns nochmals in einen Bereich von „zulässigen Fehlern, die dem ‚state of the art‘ entsprechen, und unzulässigen Kunstfehlern oder gar Quacksalbereien, die bei der umsichtigen Anwendung der beruflichen Arbeitsprozeduren hätten vermieden werden können“ (Schütze 1996, S. 194).

### Zum Beispiel: Der Arztberuf

Das breiteste soziologische Interesse hat in dieser Hinsicht der Arztberuf auf sich gezogen. Die Literatur rekonstruiert recht einhellig die informal institutionalisierten Standards, gemäß derer Ärzte das formale Fehlverhalten ihrer Kollegen in ‚normale‘ und ‚schwerwiegende‘ Fehler unterscheiden. Als „normal mistakes“ (Freidson 1975, S. 131; Bates 1980) oder „technical mistakes“ (Bosk 2003) gelten den Ärzten solche Fehler, die jeder Arzt im Laufe seiner Berufskarriere einige Male begeht. Sie haben zu tun mit einem unvermeidbaren Mangel an Informationen, mit der generellen Unsicherheit medizinischen Wissens, mit den Besonderheiten des Einzelfalls, aber auch mit eher praktisch-organisatorischen Restriktionen (zu wenig Zeit für den Einzelfall). Wenn Ärzte etwa eine schwer erkennbare oder seltene Krankheit falsch diagnostizieren oder sich bei der Wahl der Therapie an mittlerweile veralteten Standards orientieren, können sie mit einem im Vergleich zur Perspektive der Laien außerordentlich hohen Maß an kollegialem Verständnis rechnen. Die wesentliche Ursache dafür ist oben in der Explikation der Argumentation von Hughes mit Hinweis auf die für Professionen typische ‚Zwangslage‘ – Handlungszwang trotz Fehlen hinreichend erfolgssicherer Handlungsgrundlagen – benannt worden.

Der Arzt als Beobachter und Kommentator kollegialer Fehlleistungen weiß deshalb, dass er die Frage, wie viele und wie schwerwiegende ‚normal mistakes‘ er in seiner zukünftigen Praxis begehen wird, nicht ganz in der eigenen Hand hat und er ist schon allein deshalb zu Nachsicht im Kommentar kollegialer Fehlleistungen disponiert: „Not some, not most, but all doctors, at one time or another, make errors. That is the nature of medicine; it isn’t an exact science“, heißt es etwa in einem populären Buch des US-amerikanischen Chirurgen William A. Nolen aus den 1970er Jahren.<sup>36</sup> Ärzte, die wenige oder keine dieser als gewöhnlich und unvermeidlich kategorisierter Fehler begehen, gelten den Kollegen im Umkehrschluss dann auch keineswegs zwangsläufig als die *besseren*, sondern

---

<sup>36</sup> Nolen (1971, S. 3), vgl. für die gleiche Einsicht auf Grundlage von Interviews mit Ärzten Paget (1988, S. 42 ff.).



eher als die *glücklicheren* Kollegen, die schlicht das Glück hatten, in ihrer Karriere wenigen schwierigen Entscheidungssituationen ausgesetzt gewesen zu sein oder in diesen Situationen die im Rückblick richtige Entscheidung getroffen zu haben (Bates 1980).

Als ‚Problem Doctors‘,<sup>37</sup> als schlechte Ärzte gelten dagegen zum einen diejenigen Kollegen, die wiederholt und trotz kollegialer Korrekturversuche gegen unumstrittene Standards guter Arbeit verstoßen (fachliches Versagen), zum anderen und vor allem aber diejenigen Kollegen, die Fehler begehen, die Bosk als „moral error“ und Freidson als „deviant mistake“ bezeichnet: Verstöße gegen die professionelle Ethik der Berufsgruppe. Beispiele sind ein Arzt, der trotz offenkundiger Mängel seiner Diagnose und aus bloß partikularistischen Motiven auf weitere Untersuchungen verzichtet (Bates 1980, S. 108) oder eindeutig aus bloß partikularistischen Motiven zu medizinisch schädlichen Maßnahmen rät, der die Behandlungssituation gezielt zur Anbahnung sexueller Kontakte zu Patienten nutzt (Wilbers et al. 1997),<sup>38</sup> der Kollegen belügt oder sie nicht im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten unterstützt (Bosk 2003). Ob Kollegen eine Fehlleistung als technischen oder als moralischen Fehler ansehen, wird auch an den jeweiligen Reaktionen sichtbar: Während ein ‚technical mistake‘ zu der impliziten oder expliziten Aufforderung führt, zukünftig in der Rolle des Arztes anders zu handeln, führt ein ‚moral error‘ dazu, dass die Kollegen die Eignung einer Person für den Beruf des Arztes prinzipiell in Frage stellen (Bosk 2003).

Zumeist wird die Frage nach dem Schweregrad einer beruflichen Fehlleistung innerhalb beruflicher Gemeinschaften jedoch ohnehin nur dann thematisiert, wenn die Gemeinschaft durch externe Kritik zu einer solchen Selbstreflexion gedrängt wird. Am deutlichsten ist das der Fall, wenn die einzelne Fehlleistung – was zum ‚Tatzeitpunkt‘ oft nicht abzusehen ist – Element eines sozialen Prozesses geworden ist, der zu einer organisationalen oder professionellen Katastrophe geführt hat. Light (1972) nennt als Beispiel einer solchen Katastrophe im Feld der Psychiatrie den Suizid eines Patienten, dessen Gesundheitszustand

---

<sup>37</sup> Siehe dazu als breit angelegtes Sammelwerk Lens und van der Wal (1997).

<sup>38</sup> Die in dem Beitrag sichtbar werdende Reflexion sexueller Kontakte zwischen Arzt und Patient ist interessant, weil sie die „sexual attraction to patients“ as „a professional risk“ (also als berufsgruppenspezifisches und nicht bloß individuelles Risiko) thematisiert, und dann durch die Sache bedingte Schwierigkeiten hat, zu bestimmen, wo genau die Grenze zwischen einem professionellen und einem nicht-professionellen Umgang mit diesem Risiko verläuft: „A professional relationship has boundaries that are not clearly defined, they require interpretation ...“ (Wilbers et al. 1997, S. 83). Klar ist aber, dass diese Grenze nicht allein vom Strafrecht gezogen, sondern auch durch professionsinterne Reflexionsleistungen etabliert werden muss.

kurz zuvor als stabil eingestuft wurde und der deshalb aus der Klinik entlassen worden war. Munro (1996) thematisiert für das Feld der Familiensozialarbeit ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Professionellen die Situation eines Kindes in der Familie als sicher einstufen und das Kind kurz darauf (erneut) Opfer häuslicher Gewalt wird. In den von den Autoren untersuchten professionellen Aufarbeitungen der Katastrophen wird dann jeweils die Frage thematisiert, ob es in der jeweiligen vergangenen Gegenwart der Fallbearbeitung schon Hinweise auf das katastrophale Ereignis gab. Beide beschreiben den „professional talk“, die Definitionsarbeit der jeweiligen Kollegien so, dass die Kollegen gemeinsam daran arbeiten, die Katastrophe als nicht oder kaum vermeidbar und das professionelle Handeln als im Wesentlichen richtig zu definieren. Beide beobachten auch, dass die Kollegien sich darum bemühen, eine nicht triviale Balance zu halten, nämlich einerseits den einzelnen Praktiker zu schützen, ohne andererseits die für die zukünftige Arbeit unverzichtbare Unterscheidung zwischen richtigem und fehlerhaftem Handeln unkenntlich werden zu lassen.

Studien dieser Art zeigen jedenfalls deutlich, dass die innerhalb beruflicher Gemeinschaften informal institutionalisierten Standards guter Arbeit nicht ganz identisch mit den formal-manifesten Normen fehlerfreien Handelns sind. Das Feld der Polizeiarbeit ist ein Beispiel dafür, dass die formalen und die informalen Normen guter Arbeit zuweilen sogar in einem direkt widersprüchlichen Verhältnis zueinander stehen können: Formal illegale Gewalt gegen Bürger als Reaktion auf deren ‚respektloses Verhalten‘ (‚punch for fleeing‘ und andere Formen von ‚street justice‘) hat zumindest in einigen polizeilichen Dienstgruppen eine hohe Legitimität, gilt in diesen beruflichen Gemeinschaften also als illegales, aber richtiges Handeln, als gute Polizeiarbeit (vgl. klassisch van Maanen 1978 und für Spezifikationen die oben diskutierte Literatur).

### **Definitionshoheit über berufliche (Fehl-)Leistungen als Variable**

Wenngleich Form und Inhalt der berufsgruppeninternen Kategorisierung und Bewertung beruflicher (Fehl-)Leistungen natürlich von Berufsgruppe zu Berufsgruppe variieren, so liegt eine Gemeinsamkeit aller beruflichen Gemeinschaften doch in ihrem Interesse, in Hinblick auf diese Kategorisierung eine möglichst große Autonomie zu erlangen und den Einfluss von Laien bzw. einer breiteren Öffentlichkeit gering zu halten. Auf die oben mit Hughes beschriebene ‚Zumutung‘, mit der an sie übertragenen Aufgabe auch die Verantwortlichkeit für die adäquate Durchführung dieser Aufgabe zu übernehmen, reagieren nicht nur die

klassischen Professionen, sondern alle beruflichen Gemeinschaften mit dem Versuch, die Definitionshoheit über Arbeitsqualität und Fehler bei der Arbeit in der eigenen Hand zu halten:

*“[A] colleague group (the people who consider themselves subject to the same work risks) will stubbornly defend its own right to define mistakes, and to say in the given case whether one has been made.” (Hughes 1951, S. 319)*

Anschauungsmaterial für diese allgemeine Eigenschaft beruflicher Gemeinschaften lässt sich etwa einem von Julius Alfred Roth – einem Schüler von Everett Hughes und David Riesman in Chicago – 1991 publizierten schmalen Band entnehmen, bei dem es sich im Wesentlichen um einen Kommentar zum klassischen „Mistakes at Work“-Aufsatz von Hughes handelt. Der Vorzug der an eigenen Thesen eher armen Darstellung von Roth ist, dass er seine Analysen im Gegensatz zu weiten Teilen der soziologischen Literatur nicht vorschnell auf den Bereich der klassischen Professionen und anderer ‚stolzer Berufe‘ beschränkt, sondern etwa auch die Arbeit von Krankenschwestern und Bauarbeitern in sie einbezieht. So zeigen die von Roth rekonstruierten und kommentierten Analysen zu Bauleuten (u. a. Riemer 1976), wie diese typisch reagieren, wenn sie einen Fehler bei der Arbeit (eine Abweichung des realisierten Baus vom Bauplan) erkennen. Meistens verheimlichen sie, dass sie den Fehler bemerkt haben und arbeiten einfach weiter, und zwar am liebsten so, dass die Fortführung ihrer Arbeit dazu führt, dass der Fehler für andere nicht mehr sichtbar ist oder so, dass eine spätere Korrektur des Fehlers aufgrund des weiteren Fortgangs der Arbeit nicht mehr sinnvoll ist. Die Wahrscheinlichkeit einer insgesamt seltenen Korrektur des Fehlers steigt, wenn die Korrektur leicht ist, wenn bedeutsame Personen (etwa Vorgesetzte) den Fehler ebenfalls bemerkt haben oder wenn die Arbeiter selbst davon überzeugt sind, dass der vorliegende Fehler bedeutsame Effekte hat (also etwa die Sicherheit des Baus gefährdet im Unterschied zu einer aus ihrer Perspektive weniger bedeutsamen bloß optischen oder finanziellen Abweichung vom Bauplan). Auch dann, wenn die Abnehmer des Baus, also etwa die Familie, die sich ihr Familienhaus bauen lässt, mal einen Fehler bemerken, haben die Bauleute gute Aussichten, den Fehler nicht korrigieren zu müssen, wenn es ihnen gelingt, die Situation so zu definieren, dass der Abnehmer des Baus vor der Alternative steht, die Fehler zu akzeptieren oder die Fertigstellung des Baus deutlich zu verzögern.

Analysen dieser Art sind in erster Linie eine Veranschaulichung dessen, was soziologisch auch ohne empirische Forschung zu erwarten ist und was auch für andere Produkte beruflicher Arbeit wie wissenschaftliche Texte, durchgeführte

Unterrichtsstunden, abgeschlossene Ermittlungsverfahren oder therapierte Patienten gilt: Das am Ende gebaute Gebäude ist nie die perfekte Umsetzung des Bauplans, sondern „constructed out of a series of mistakes“ (Roth 1991, S. 11). Wo gearbeitet wird, gibt es mehr oder weniger eindeutig formulierte Programme richtigen Handelns, von denen systematisch und kontinuierlich abgewichen wird, werden also dauerhaft Fehler gemacht, die meistens niemandem auffallen und für die sich meistens niemand interessiert. So verbreitet berufliche Fehlleistungen sind, so ubiquitär ist auch das Interesse beruflicher Gemeinschaften, die Definitionshoheit über die Qualität und Fehlerhaftigkeit ihres Handelns in der eigenen Hand zu halten. Die Gruppe der Bauleute hält wie andere Gruppen bei externer Kritik an ihrer Arbeit häufig zusammen, wenn ihnen dies nützlich erscheint; die Vorarbeiter (zwischen Arbeitern und Architekt) und der Architekt (zwischen Vorarbeitern und Bauherren) fungieren als eine Grenzrolle mit doppelter Loyalität; und der Bauherr ist naiv, wenn er denkt, dass er qua Rolle in der Lage wäre, adäquat zu beurteilen oder erfolgssicher zu programmieren, was die von ihm beauftragten Bauleute tatsächlich tun.

Eine vergleichende Soziologie beruflicher Arbeit kann nun aber nicht lediglich feststellen, dass alle beruflichen Gemeinschaften daran interessiert sind, die Definitionshoheit über die eigene Arbeitsleistung in der eigenen Hand zu halten, sie kann auch feststellen und erklären, dass und warum einige Berufe in dieser Hinsicht erfolgreicher sind als andere. So fällt an den in der Soziologie als Professionen beschriebenen Berufen auf, dass es ihnen in der Regel vergleichsweise gut gelingt, Definitionshoheit in Bezug auf die Qualitätskriterien ihrer Arbeit und die Frage zu entwickeln, wann genau einem Kollegen ein (schwerwiegender) Fehler unterlaufen ist. Das hängt auch damit zusammen, dass bei den als Professionen bezeichneten Berufsgruppen oft sowohl die Ziele ihrer Arbeit (*woran genau sollte der Erfolg eines Lehrers oder eines Psychotherapeuten im Einzelfall eindeutig feststellbar sein?*), als auch die den Arbeitsprozess definierenden Handlungsnormen oft nicht eindeutig bzw. umstritten sind (*ist es besser, die Klasse zu Ungunsten einzelner Schüler oder ist es besser, einzelne Schüler zu Ungunsten der Klasse zu unterrichten? Ist es besser, in der Behandlung eines schwer depressiven Patienten zunächst ausschließlich auf eine Behandlung mit Antidepressiva oder zugleich auf Gesprächstherapie zu setzen?*). Das ist ein deutlicher Unterschied zu technologisierbaren beruflichen Tätigkeiten wie derjenigen des Fahrradmechanikers, der beispielsweise nur selten in der Lage sein dürfte, einen Laien davon zu überzeugen, dass der Auftrag zur Reparatur der Lichtanlage des Fahrrads erfolgreich und gemäß der Regeln seiner Berufsgruppe ausgeführt wurde, wenn die Lichtanlage nach der Reparatur nicht funktioniert. Ärzte und andere unter Technologiedefiziten ‚leidende‘ (professionelle) Berufsgruppen haben dagegen bessere Chancen,

auch auf Gesellschaftsebene Definitionshoheit in Bezug auf die Qualitätskriterien ihrer Arbeit und die Frage zu entwickeln, wann genau ein (schwerwiegender) Fehler vorliegt und wie er zu sanktionieren ist und Nichtmitglieder ihrer Berufsgruppe als solche als urteilsunfähig darzustellen und zu behandeln (vgl. auch dazu gut Hughes 1951, S. 319 ff.; Roth 1991, S. 54 ff.).<sup>39</sup>

### **9.6.1 Die soziale Institutionalisierung von Fehlertoleranz und die Entkopplung von Verantwortung und Verantwortlichkeit als Problemlösung mit Folgeproblemen**

Im alltäglichen individuellen Erleben ebenso wie beispielsweise in den die öffentliche Verwaltung programmierenden Rechtstexten wird zumeist als selbstverständlich unterstellt, dass Personen und Organisationen, die Handlungen ausführen und Entscheidungen treffen, für diese Handlungen und Entscheidungen auch verantwortlich gemacht werden. Die Zurechnung von Handlungen und der Verantwortlichkeit für diese Handlungen auf die jeweils gleiche soziale Einheit bzw. ‚Adresse‘ (Person, Organisation) scheint zu den zentralen, auf der Ebene der Gesamtgesellschaft institutionalisierten Normen zu gehören. Nur einer kleinen Teilmenge der als handlungsfähig geltenden Subjekte wie beispielsweise kleinen Kindern, unter Drogeneinfluss stehenden oder schwer dementen Erwachsenen wird die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln teilweise gemäß gesellschaftlicher Konventionen oder rechtlicher Normen erlassen. Für diese Personengruppen existieren dann jedoch sekundäre Mechanismen, die auch hier die Möglichkeiten eines gänzlich von Verantwortlichkeit befreiten Handelns stark begrenzen: „Eltern haften für Ihre Kinder“ und haben schon deshalb Motive, deren Handeln in legale Bahnen zu lenken und wem wie einigen Insassen geschlossener psychiatrischer Einrichtungen gesellschaftlich die Verantwortlichkeit für eigenes Handeln in Teilen erlassen wird, dessen Handlungsmöglichkeiten werden durch die totale Institution umso drastischer begrenzt.

---

<sup>39</sup> Die oft in ‚kritischer‘ Absicht eher beklagte als analysierte Unbestimmtheit der polizeiliches Handeln anleitenden Rechtsnormen hat natürlich auch hier ihre Funktion: Wenn beispielsweise in sogenannten ‚Generalklauseln‘ festgehalten wird, dass die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Aufgabe der Polizei ist und die Polizei die dafür geeigneten und angemessenen Mittel zu wählen hat, dann ist es selbstverständlich im Interesse der Polizei, möglichst großen Einfluss zu haben in Bezug auf die Frage, ob in einer bestimmten Einsatzsituation eine konkrete Gefahr vorgelegen hat oder nicht.

Diese auf Gesellschaftsebene institutionalisierte Norm der Identität von Handelndem und Verantwortlichem lässt sich nicht nur in Bezug auf Personen, sondern prinzipiell auch in Bezug auf soziale Gebilde wie (professionelle) Berufsgruppen beobachten. Wenn – wie Rainer Schützeichel (2007, S. 555) in seiner Interpretation von Parsons Beitrag zur Professionssoziologie formuliert – die Gemeinschaft der Ärzte, Richter oder Lehrer als eine Art Treuhänder für spezifische gesellschaftliche Werte (Gesundheit, Recht, Erziehung) fungieren, dann übernehmen sie mit dem dazugehörigen ‚Aufgabenbereich‘ eben auch die „durchaus riskante Verantwortlichkeit“ für die adäquate Bearbeitung der jeweiligen Problemlagen. Im Gegenzug – so das Modell des impliziten Vertrages zwischen Gesellschaft und Berufsgemeinschaft, für das man auch William J. Goode Charakterisierung professioneller Berufsgruppen als „Community within the Community“ (Goode 1957) zitieren kann – erhalten die Berufsgruppen die exklusive Lizenz für die jeweilige Tätigkeit, einen hohen Sozialstatus, materielle Belohnung, das Recht auf Selbstorganisation und rechtliche Privilegien wie den Status als Berufsgeheimnisträger.

Die ‚kritische‘ Professionstheorie (prominent: Collins 1979, S. 131–181) formuliert nun den Verdacht, dass (professionelle) Berufsgruppen die ihnen gesellschaftlich und rechtlich bzw. staatlich zugestandenen Privilegien, die an sie delegierten Freiheiten (vgl. dazu etwa Molander und Grimen 2010, S. 169), nicht lediglich dazu nutzen, die ihnen gemäß des Modells des impliziten Vertrages gesellschaftlich zugedachte Treuhänderfunktion möglichst optimal zu erfüllen, sondern immer wieder auch dazu nutzen, berufsgruppenpartikularistische Interessen zu bedienen. Berufsgruppen werden in diesen Texten dann tendenziell als Gemeinschaften von Verschwörern beschrieben, welche die partikularistischen Interessen ihrer Mitglieder auf Kosten der legitimen Interessen von Nichtmitgliedern befriedigen – etwa auf Kosten des Interesses des Patienten an einer guten medizinischen Behandlung (im Unterschied zu einer für den einzelnen Arzt finanziell attraktiven ‚Übermedikalisierung‘) oder auf Kosten des Interesses von Bürgern an einer an Recht und Gesetz gebundenen Polizei. Die etwa von Parsons und Goode vorgelegten Versionen von Professionssoziologie erscheinen Autoren wie Collins als naiv und idealisierend: Professionen würden hier ganz zu Unrecht als „the saviors of the modern world“ beschrieben, statt zu sehen, dass auch Professionen nichts anderes sind als „organized interest groups bargain with each other over favored niches“ (Collins 1979, S. 132 f.). Auch die Formulierung eines die Profession auf Gemeinwohlorientierung verpflichtenden ‚Code of Ethics‘ oder die Betonung der Notwendigkeit professioneller Selbstregulierung

und -organisation seien – so Collins (1979, S. 135 ff.) konsequent konflikttheoretisch formulierte These – nur Mittel, um die Interessen der mittelschichtbasierten professionellen Beutegemeinschaften zu bedienen.

Diese ‚kritische‘ Perspektive auf Berufsgruppen enthält sicherlich wichtige Anregungen für eine umfassende Soziologie beruflicher Gemeinschaften, aber sie übersieht, dass die Entlastung einzelner Rollenträger oder auch einzelner sozialer (Teil-)Systeme von der exklusiven Verantwortlichkeit für die von ihnen erbrachten (Fehl-)Leistungen zuweilen eine schwer verzichtbare Problemlösung ist, um die in Frage stehenden Leistungen (medizinische Operationen, Polizeiarbeit) überhaupt vollbringen zu können. So hat Goffman (1973, S. 135 ff.) anhand einer Interaktionsanalyse einer Operation im Krankenhaus darauf hingewiesen, dass ein nachsichtiger Umgang der Professionellen mit den Fehlern ihrer Kollegen nicht notwendigerweise lediglich den partikularistischen Interessen der Professionellen dient, sondern funktional auch für das Handlungssystem im Ganzen (hier: die OP-Interaktion) sein kann. In der von Goffman beschriebenen Situation begehen die Assistenten im OP-Saal eindeutige Fehler, verletzen etwa den Chefchirurgen versehentlich mit dem Skalpell am Finger oder wollen ein für die jeweilige Operation ungeeignetes Instrument einsetzen. Der Chefchirurg muss nun zwei verschiedenartigen Erfordernissen des Handlungssystems Genüge tun: Zum einen muss er die technisch richtige Durchführung der Operation gewährleisten und kann deswegen die Fehler seiner Kollegen nicht einfach unkommentiert beobachten und so die Unterscheidung zwischen richtigem und falschem Handeln gefährden. Zum anderen muss der Chefchirurg aber auch für eine entspannte Stimmung im OP-Saal sorgen, dafür, dass gerade die jüngeren Kollegen ihre Selbstsicherheit nicht verlieren, die sie für die Durchführung der technisch anspruchsvollen Aufgaben benötigen. Dieses Ziel – und dadurch indirekt der Erfolg der OP – wäre gefährdet, wenn der Chefchirurg die Fehler seiner Mitarbeiter unmittelbar und direkt kritisiert. Die von Goffman beobachtete Lösung dieses Dilemmas liegt darin, dass der Chefchirurg die Fehler indirekt anspricht, das Team mithin mit „leichter Hand“ führt: Der von seinem Mitarbeiter in die Hand geschnittene Chefchirurg macht einen Scherz („Wenn ich dadurch Syphilis bekomme, weiß ich genau, woher ich sie habe, und ich habe dafür Zeugen“) und er weist seine Mitarbeiter nicht auf die Wahl des falschen OP-Instrumentes hin, sondern erwähnt scheinbar im Selbstgespräch das für den nächsten Operationsschritt geeignete Arbeitsinstrument.

Luhmann thematisiert die möglichen Vorzüge einer Entkopplung von Handlungsvollzug und Verantwortlichkeit für das Handeln in Bezug auf organisierte Sozialsysteme in einem Kapitel seines organisationstheoretischen Frühwerks „Funktion und Folgen formaler Organisation“. Luhmanns Frage lautet dabei

zunächst im Kern, wie und wodurch die Übernahme von Verantwortung im Kontext komplexer Sozialsysteme ermöglicht werden kann, wobei er die Übernahme von Verantwortung – wie oben dargestellt – konzipiert als die Übernahme eines Risikos, durch welche Unsicherheit *für andere* reduziert wird. Verantwortung übernimmt diesem Begriff zufolge jemand, der trotz unvollständiger Informationen und ohne eigene Gewissheit Entscheidungen trifft, an denen andere sich dann in ihrem Handeln und Erleben so orientieren können, *als ob* es sich dabei um Gewissheiten handelt. Wer Verantwortung übernimmt, nimmt anderen das Risiko des Irrtums ab, schafft Sicherheit für andere, obwohl er sich selbst unsicher ist.

Luhmanns zentrales Argument ist nun, dass die oben skizzierte und gesamtgesellschaftlich unverzichtbare Einheit von Handlungsvollzug und Verantwortlichkeit es unwahrscheinlich macht, dass Handelnde bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. So unverzichtbar die in der Verwaltungswissenschaft formulierten Prinzipien wie dasjenige der „Übereinstimmung von Befugnis und Verantwortlichkeit“ sind, die dazu dienen sollen „den Verantwortlichen Ausreden abzuschneiden, sie also zu rechtzeitiger Sorgfalt zu motivieren“ (Luhmann 1964b, S. 181), so ist doch nicht zu übersehen, dass sie im Nebenertrag auch zu einer nicht intendierten Vermeidung riskanter Handlungsoptionen, zu einem übermäßig risikoaversen Entscheiden und zur Weitergabe des Risikos an andere Organisationsmitglieder erziehen, mit Luhmann: Zu einer Vermeidung verantwortungsvollen Handelns. Wenn Organisationen als komplexe soziale Systeme die Wahrscheinlichkeit „für Neuerungen, für ein problemoffenes, experimentelles Verhalten“ ihrer Mitglieder steigern wollen, müssen sie – so Luhmanns im Kontext einer in dieser Hinsicht aus durchaus guten Gründen weniger experimentierfreudigen Verwaltungswirklichkeit und -wissenschaft wohl provozierender Vorschlag – ein „schützendes Dunkel und ein gewisses Auseinanderfallen von Verantwortung und Verantwortlichkeit“ nicht nur zulassen, sondern punktuell gezielt unterstützen (Luhmann 1964b, S. 187). Nur dann, wenn angesichts riskanter und schwieriger Problemlagen nicht jeder Fehler und jeder Misserfolg persönliche Nachteile für die sich durch Handlung engagierenden Organisationsmitglieder hat, werden diese bereit sein, sich an dem für die Organisation als sozialem System unumgänglichen Prozess der ‚Unsicherheitsabsorption‘ durch die Übernahme von „Verantwortung“ zu beteiligen. Prägnant formuliert Luhmann diesen Zusammenhang an anderer Stelle des Buches:

*„Die Mitgliedschaftsrolle hat somit auch eine Funktion der Entlastung von einem persönlich untragbaren Risiko im Bereich des sozialen Handelns, wo man den Erfolg selten allein in der Hand hat. Die Formalisierung begrenzt die Verantwortlichkeit und ermöglicht dadurch die Übernahme komplexer Verantwortungen.“ (Luhmann 1964b, S. 61)*



Um es nochmals mit anderen Worten zu formulieren: Berufliche Arbeit findet immer im Kontext verschiedener sozialer Gebilde (Organisation, Berufsgruppe, Kollegium) statt und eine zentrale Funktion dieser sozialen Gebilde, in denen der einzelne Berufsrollenträger durch formale Entscheidung oder durch informale Übereinkunft (Zwangs-)Mitglied ist, liegt darin „to delegate, to spread, or, in some cases, to concentrate, the risk and the guilt of mistakes“ (Hughes 1951, S. 323). Die hier diskutierten Analysen von Goffman, Luhmann und Hughes sensibilisieren dafür, dass in dieser Entlastung des Einzelnen von exklusiver Verantwortlichkeit für sein Handeln eine für das jeweilige soziale System insgesamt schwer verzichtbare Problemlösung, eine notwendige Voraussetzung für die individuelle Übernahme von Verantwortung liegen kann.<sup>40</sup> Das Schweigen und Lügen zugunsten von Kollegen – im Fall der Polizei insbesondere in Bezug auf durch Kollegen begangene Straftaten – reagiert, so die hier verfolgte Überlegung, *auch* auf das Problem des Handlungszwangs unter Bedingungen unvollständiger Information, auf die Unausweichlichkeit der „Übernahme komplexer Verantwortung“ im Sinne Luhmanns (1964b, S. 61), durch die auch Teile polizeilichen Handelns charakterisiert sind, insbesondere dann, wenn sie als Grenzstellenarbeit „an den Toren des Systems“ (Luhmann 1964b, S. 189) vollzogen wird, etwa im Einsatz oder in der Vernehmung.

### 9.6.2 Zwischenfazit: „Versicherungsgemeinschaft“ und „Gefahrengemeinschaft“ – doch nur zwei Worte für die gleiche Sache?

Bei Leserinnen dieses Textes mag die Frage aufkommen, ob es sich bei dem hier als Versicherungsgemeinschaft beschriebenen Mechanismus wirklich um ein Phänomen handelt, das sich klar und deutlich von anderen Mechanismen der Vergemeinschaftung abgrenzen lässt. Mein zentrales Argument dafür, dass

---

<sup>40</sup> In Anschluss an Luhmanns Überlegungen aus der Monographie „Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung“ (1966a, S. 102 ff.) formuliert: Das ‚Fehlerproblem‘ ist in vielen Tätigkeitsfeldern nicht in erster Linie ein Problem der (fehlenden) Motivation oder der (fehlenden) Aufrichtigkeit handelnder Personen. Wo Unsicherheit absorbiert werden muss, da werden unausweichlich Fehler gemacht. Die Frage ist dann: Wie gehen Organisationen oder berufsbezogene Gemeinschaften mit den unvermeidlichen Fehlern ihrer Mitglieder um? Wie gelingt es ihnen, dass die faktische Unvermeidlichkeit von Fehlern weder dazu führt, dass jeder Fehler normalisiert wird („wo gehobelt wird, da fallen auch Späne“), noch dazu, dass jeder Fehler dem einzelnen Handelnden als persönliches Versagen zugerechnet wird? Ein wichtiger Mechanismus dürfte in vielen Fällen in dem Interesse des einzelnen Berufsrollenträgers an dem Urteil seiner Kollegen liegen.

es sich lohnt, in Versicherungsgemeinschaften einen eigenständigen Modus der Vergemeinschaftung zu sehen, ist, dass das Konzept und Wort der *Gefahren-gemeinschaft* die Perspektive zu sehr und in Hinblick auf Polizeiarbeit im Kontext des Rechtsstaats sachlich inadäquat auf physische Gefährdungslagen der Berufsrollenträger beschränkt. In Zusammenhang damit verleitet das Konzept der Gefahrengemeinschaft dann dazu, Differenzen etwa zwischen dem Polizeiberuf und dem Beruf des Sachbearbeiters im Finanzamt und Gemeinsamkeiten zu dem Beruf des Soldaten eher zu behaupten als zu belegen. Oft geht die Verwendung des Konzepts auch mit der Behauptung eines Zugs zu altruistischer Orientierung nach dem Modell einer Solidargemeinschaft oder einer Romantisierung der Vergemeinschaftung gegen bösartige Gefahren einher, wodurch die gerade für Polizisten (aber auch das Militär) zentrale normative Ambivalenz berufsbezogener Solidarität leicht aus dem Blick gerät.

Das hier vorgeschlagene und explizierte Konzept der informalen Kollegen-gruppe als einer *Versicherungsgemeinschaft* fokussiert dagegen eher das rationale Kalkül, die Reziprozität und die soziale Exklusivität berufsbezogener Solidarität. Hier versichert sich – natürlich nicht in Form einer auch anders möglichen Entscheidung, typisch auch ganz ohne Intention, aber doch der Funktion nach – ein Einzelner und verbessert so seine Chancen maßgeblich, seinen Beruf möglichst störungsfrei ausüben zu können. Der polizeiliche Korpsgeist – beschrieben als ein besonderer Fall einer berufsbezogenen Versicherungsgemeinschaft – wirkt also als eine (Zwangs-)Versicherung gegen Berufsunfähigkeit. Wer regelmäßig einzahlt, hat gute Chancen, Zeit seines Berufslebens auf die berufsspezifische Unterstützung seiner Kollegen zählen zu können. Im Fall der Polizei besteht – wie die oben diskutierten Fälle der wenigen bekannten ‚Whistleblower‘ zeigen – eine stark institutionalisierte ‚Versicherungspflicht‘.

---

## **9.7     Synthese: Folgenreiche Rechtsfehler als zentrales Berufsrisiko von Polizisten und der polizeiliche Korpsgeist als Fall einer berufsgruppenspezifischen Versicherungsgemeinschaft**

### **9.7.1   Zur Fehleranfälligkeit von Polizeiarbeit**

Im voranstehenden Text habe ich das oft als polizeilichen Korpsgeist bezeichnete Phänomen starker Berufsgruppensolidarität unter Polizisten teilweise ohne weitere Spezifikationen als einen von vielen Fällen einer beruflichen Versicherungsgemeinschaft charakterisiert. Die Besonderheiten *polizeilicher* Arbeit, die

großen Einfluss auf die spezifische Form *polizeilicher* Berufsgruppensolidarität haben, sind bislang nur angesprochen, nicht aber systematisch dargestellt worden. Dies ist nach der Explikation der entscheidenden Variablen, in denen sich verschiedene (berufliche) Tätigkeiten in Hinblick auf das ‚Fehlerproblem‘ voneinander unterscheiden, nun in knapper Form möglich:

- i) Wengleich große Teile des typischen Arbeitstages einer Polizistin im Streifendienst wenig spektakulär verlaufen, so sind polizeiliche *Einsatzsituationen* (Schlichtung eines Familienstreites, Verfolgungsfahrt) doch durch die oben als für Professionen typisch bezeichneten Problemlagen charakterisiert: Handlungszwang unter Bedingung knapper Zeit und ohne vollständige Informationen, sodass sich die oft folgenreichen Entscheidungen nicht einfach aus einem als verbindlich angesehenen Regelwissen ableiten lassen. Teile polizeilichen Handelns sind also durch Technologiedefizite und die Notwendigkeit der Übernahme von Verantwortung (s. o.) gekennzeichnet und deshalb anfällig für Fehler.
- ii) Eine entscheidende Besonderheit polizeilicher Fehler liegt darin, dass es sich bei ihnen – anders als bei berufstypischen Fehlern von Forschern, Tischlern, Sportlern oder Friseuren – nicht nur, um ‚folgenreiche‘<sup>41</sup> Fehler, sondern darüber hinaus um Straftaten handeln kann. Nur, wenn im Einzelfall eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt, handelt die eine polizeiliche Maßnahme durchführende Polizistin legal, andernfalls sind ihre entsprechenden

---

<sup>41</sup> Am Fall des Profisportlers lässt sich gut veranschaulichen, dass in die Variable der ‚Schwere‘ bzw. des ‚Folgenreichtums‘ berufstypischer Fehlleistungen Schwellen eingebaut sind. Auch die Fehler des Profisportlers – etwa des Torwarts einer professionellen Fußballmannschaft – können ja weitreichende Folgen haben nicht nur für das einzelne Spiel, sondern dann letztlich auch für das Abschneiden der Mannschaft in der ganzen Saison (mit eingebauten Katastrophenschwellen wie einem Abstieg) und dann Einfluss etwa auf die Berufskarrieren der Mitarbeiter des jeweiligen Vereins, vielleicht auch auf die regionale Wirtschaftsleistung usw. haben. Mein Argument bestreitet deshalb natürlich *nicht*, dass in fast allen Berufen die berufstypischen Fehlleistungen in einem diffusen Sinn ‚folgenreich‘ sein können, sondern behauptet nur, dass der typische und angemessene Umgang des Professionellen mit seinen Fehlern drastisch variiert (‚Schwelle‘), wenn der Fehler ein strafrechtlich relevanter Fehler ist. Deshalb kann ein in der laufenden Spielzeit fehleranfälliger Torwart einer nicht nur deshalb wenig erfolgreichen Fußballmannschaft rollenadäquat, also in Übereinstimmung mit den gesellschaftlich institutionalisierten Erwartungen an seinen Umgang mit beruflichen Fehlleistungen, in einem Interview sagen, was Polizisten oder Ärzte über die für sie typischen Fehler nicht rollenadäquat sagen könnten: „Einen Fehler hat man etwa zwei Tage im Kopf, aber wenn das nächste Spiel kommt, bin ich wieder voll fokussiert“ („Pavlenka gesteht: So eine Saison hatte ich noch nie“, in: Kicker vom 10.01.2020).

Handlungen rechtlich gesehen Fälle etwa von Hausfriedensbruch, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung oder Totschlag, weshalb sich der operative Polizeidienst auch als „eine permanente Gratwanderung zwischen Recht und Unrecht“ charakterisieren lässt (Herrnkind 2006, S. 60).

- iii) Rechtlich gesehen sind polizeiliche Fehler also folgenreich, aus Sicht der Polizisten gehören sie dagegen zum Alltag und ergeben sich typisch in der Durchführung ganz normaler Polizeiarbeit. Raphael Behr veranschaulicht am Beispiel des Einsatzes von ‚Sonderrechten und Sondersignalen‘ im Straßenverkehr (Blaulichtfahrt), dass das Verletzen formaler Vorgaben zum Alltag der Polizeiarbeit gehört und auch informal von Kollegen erwartet wird:

*„Beispielsweise existieren für den Gebrauch von Sonderrechten und Sondersignalen genaue Dienstanweisungen, insbesondere zum Tempolimit innerhalb geschlossener Ortschaften. Daran hält sich aber niemand, denn es ist für street cops völlig weltfremd, dass sie Verfolgungsfahrten abrechnen sollten, weil ein Verdächtiger schneller fährt als es ihnen die Vorschrift erlaubt. Gleichwohl muss man im Falle eines Verkehrsunfalls oder anderer Komplikationen damit rechnen, dass sich die Behörde auf die Dienstanweisung beruft und eine Verantwortlichkeit des Beamten daraus ableitet. Mit diesem Risiko muss er leben. Würde er sich aber bei einer Unterstützungsfahrt genau an die Dienstvorschrift halten und mit ihr begründen, dass er einem Kollegen nicht rechtzeitig zur Hilfe eilen konnte, würde er im Kollegenkreis wahrscheinlich schnell zum Außenseiter werden.“ (Behr 2003, S. 153)*

In einer der klassischen Studien der Polizeisozio­logie schildert Peter K. Manning etwas allgemeiner, dass unter Streifenpolizisten (ähnlich wie unter den oben thematisierten Ärzten) die Auffassung verbreitet ist, dass es letztlich eine Frage des Zufalls sei, wie viele und wie schwerwiegende Rechtsfehler ein Polizist in Einsatzsituationen begeht. Sicher sein könne man sich nur, dass jeder aktive Polizist im Laufe seiner Karriere einige bedeutsame Rechtsfehler begehen wird (wofür ja, worauf Martin Herrnkind (2004, S. 187 f.) mit Beispielen hinweist, auch schon Fehler bei der Dokumentation des Einsatzhandelns genügen):

*„The view is that there are so many regulations, covering so many aspects of the job, that routine work will intrinsically require violation of one or more of the rules listed in the 10.000 paragraph general orders. It is considered purely a matter of change or luck whether a rule will be invoked at a given time.“ (Manning 1976, S. 79) „Given the fact you can’t police by the book, if a bloke hasn’t got a few investigations in his file, he’s probably not doing his job (...) if you are active as a policeman, you will have complaints against you.“ (Manning 1976, S. 83)*

Aus dieser dem polizeilichen ‚Einsatzhandeln‘ und damit fast allen von der Polizei als Organisation zu vergebenen Berufsrollen eingeschriebenen Fehleranfälligkeit folgt, dass die oben diskutierten Thesen Luhmanns zur begrenzten Bedeutsamkeit kollegialer Unterstützung in Arbeitsorganisationen für Polizeien *nicht* zutreffen, weil es für Polizisten kaum möglich ist, für die Dauer eines Berufslebens „ein gut gesicherter Mann“ im Sinne der oben zitierten Formulierung Luhmanns zu sein, sich also auch langfristig über unzählige Einsätze hinweg „formal nichts zuschulden kommen“ zu lassen (Luhmann 1965b, S. 177). Die Erwartung formal illegaler Hilfeleistungen (hier: beim Verbergen von Fehlern) ist im Fall der Polizei nicht nur, wie Luhmann (1964b, S. 336) es als für formale Organisationen im Allgemeinen als typisch ansieht, „in engeren Gruppen“ und Cliques, sondern *unabhängig* von der Person des Kollegen institutionalisiert. Die Polizei unterscheidet sich – so ein Ergebnis meiner Analyse – von anderen Arbeitsorganisationen also unter anderem dadurch, dass die „wechselseitige[n] Abhängigkeiten“ (Luhmann 1964b, S. 336) und deshalb auch die durch sie erzeugte ‚Komplicität‘ weit über den Kreis der einander persönlich vertrauenden Kollegen hinausreichen.

- iv) Diese im Organisationstypenvergleich weiten Grenzen der kollegialen Solidarität unter Polizisten sind vor allem eine Folge der Tatsache, dass Polizisten im Streifendienst oder bei Großeinsätzen ihre Arbeit vor den Augen nicht durch sie ausgewählter Kollegen vollziehen und deshalb auch ihre Fehler vor deren Augen begehen. Eine im Einsatz beobachtete und nicht sofort zur Anzeige gebrachte Straftat der Kollegen ist aufgrund der polizeilichen Pflicht zur Strafverfolgung ebenfalls eine Straftat, weshalb ‚Täter‘ und ‚Zeugen‘ schnell eine Interessensgemeinschaft mit dem Ziel der Leugnung der Tat bilden. Polizisten werden so sehr schnell zu „Geheimnisträgern wider Willen“ (Schöne 2011, S. 328) und viel spricht dafür, dass sie erst ab diesem Zeitpunkt ein vollwertiges Mitglied ihres Kollegiums sind: Nur, wer sich selbst durch unrechtmäßiges Handeln oder den Verzicht auf die Meldung unrechtmäßigen Handelns von Kollegen strafbar gemacht hat, hat etwas zu verlieren, wenn er die Loyalität der Gemeinschaft verliert und kann deshalb als vollwertiges Mitglied in sie aufgenommen werden. Die durch illegales Handeln vor den Augen anderer vollzogene wechselseitige Offenbarung diskreditierender Informationen – darauf haben auch Diego Gambetta und Jennifer Flashman (2014) in Anschluss an Thomas Schelling hingewiesen – ist eine zentrale Möglichkeit, stabile Vertrauensbeziehungen zu erzeugen. Frank Serpico, der wohl berühmteste polizeiliche ‚Whistleblower‘, galt seinen Kollegen deshalb

aus soziologisch nachvollziehbaren Gründen als nicht vertrauenswürdig, als sichtbar wurde, dass er die ernsthafte Absicht hatte, in einer von Korruption durchsetzten Polizei im New York der 1960er Jahre rechtsfehlerfreie Polizeiarbeit zu praktizieren (vgl. zum Fall Maas 2005).

Hubert Treiber (1973, S. 51) hat diese Konstellation in Bezug auf Soldaten in Armeen als „Normenfalle“ beschrieben: Die schiere Anzahl an detaillierten Dienstvorschriften führe dazu, dass Vorgesetzte stets in der Lage sind, ihre Untergebenen formal zu sanktionieren und dies eröffnet ihnen die Möglichkeit, die Untergebenen im Austausch mit dem Verzicht auf formale Sanktion zu einer ansonsten nicht verlangbaren Kooperationsbereitschaft in anderen Bereichen zu motivieren. In Polizeien lässt sich eine andere Fassung der „Normenfalle“ beobachten, als in den von Treiber beschriebenen Armeen: Zahlreiche Rechtsvorschriften auf der einen Seite, die Komplexität von Einsatzsituationen sowie gegenläufige informale Kollegialitätserwartungen auf der anderen Seite machen dem Polizeibeamten eine strikte Regelbefolgung auf Dauer schwer möglich und führen wie im Fall der Soldaten ebenfalls zu einem „Zustand der ständigen Kritisierbarkeit“ (Treiber; vgl. Bröckling 1997, S. 25 f.; Kühl 2014, S. 167) – hier allerdings nicht in erster Linie durch Vorgesetzte,<sup>42</sup> sondern durch gleichrangige Kollegen und damit zu einem starken Motiv, deren wie auch immer geartetes Fehlverhalten zu decken.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Aber natürlich *auch* durch Vorgesetzte. Siehe van Maanen (1983) für eine Analyse des Zwischenvorgesetzten in US-Amerikanischen Polizeien (dem Sergeant, dem in Deutschland in etwa der Dienstgruppenleiter entsprechen würde). Relevant ist im hier diskutierten Zusammenhang vor allem van Maanens (1983, S. 308, 317) Beobachtung, dass die Zwischenvorgesetzten in Polizeien im Vergleich zu anderen Organisationen eine größere persönliche Nähe zu ihren Mitarbeitern und dadurch auch mehr (potenziell diskreditierende) Informationen über diese haben, die sie bei Bedarf einsetzen können, um sie trotz ihrer vergleichsweise schwachen Vorgesetztenrolle zur Kooperation zu motivieren.

<sup>43</sup> In Anschluss an eine auf Georg Simmel zurückgehende soziologische Beschäftigung mit der Frage, welche Effekte es auf das Verhältnis von zwei oder mehr Personen zueinander hat, wenn diese miteinander ein Geheimnis teilen, lässt sich auch formulieren, dass der polizeiliche Korpsgeist nicht Ausdruck einer Systembildung durch Gefahr, sondern durch Geheimnis ist. Die entscheidende Einsicht findet sich dabei schon in Simmels klassischem Text zum Thema, der an „geheimen Gesellschaften“ zwei zentrale Strukturmerkmale hervorhebt, nämlich zum einen engen Zusammenhalt der Mitglieder (ein besonderes „Kohäsionsmaße“, 1908a, S. 448) und zum anderen scharfe Grenzen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Im Gegensatz etwa zu Dorfgemeinschaften, Nationen oder Freundeskreisen gilt für geheime Gesellschaften, „daß der nicht ausdrücklich Aufgenommene eben damit ausdrücklich ausgeschlossen ist“ (Simmel 1908a, S. 447; vgl. Hahn 2011, S. 331). Simmel

Die Analyse polizeilicher Berufsgruppensolidarität verweist dann auch auf eine von Hughes nicht gesehene Variable zur Erklärung der ‚Stärke‘ beruflicher Solidarität: Die Interaktionsdichte bei der (fehleranfälligen) Arbeit. Reziproke Immunität sichern sich vor allem solche Berufsrollenträger zu, die ihre jeweiligen Fehler *vor den Augen ihrer Kollegen machen*, denen also im Verhältnis zu den Kollegen eine Hinterbühne fehlt. Sie fehlt den Polizisten in der Einsatzsituation und den Chirurgen, wenn sie zu dritt eine komplizierte Operation bewerkstelligen müssen, während Physio- und Psychotherapeuten, Hausärzte und Lehrer, Sozialarbeiter und Anwälte die Situation des Klientenkontaktes in der Regel als Einzelperson betreten und verlassen, ihre professionelle Definition der Situation und möglicher Fehlleistungen in ihr also nicht mit Kollegen abstimmen müssen.

Polizeiarbeit ist damit in Hinblick auf ihre Fehleranfälligkeit durch eine spezifische Kombination gekennzeichnet: Technologiedefizit und damit zusammenhängend hohe Wahrscheinlichkeit von Fehlern im Zuge der Durchführung ganz normaler Polizeiarbeit; hohe Bedeutsamkeit dieser Fehler für den einzelnen Berufsrollenträger; das Wissen um individuelles Fehlverhalten ist im Kollegenkreis breit geteilt. Angesichts dieser Kombination wird die polizeiliche Versicherungsgemeinschaft aus Sicht des einzelnen Polizisten zur unverzichtbaren Voraussetzung, um seiner Arbeit nachgehen zu können.

---

betont in diesem Zusammenhang auch die „Bedeutung der Geheimverbindung als Steigerung des soziologischen Sich-Abschließens überhaupt“, Geheimhaltung gilt ihm also eine „steigernde[] Technik“ der „Scheidung gegen alles Außerhalb-des-Kreises“ (Simmel 1908a, S. 443 f.), also der Ausdifferenzierung sozialer Systeme (vgl. aus der an Sacheinsichten Simmels Darstellung selten übertreffenden späteren Literatur zum Zusammenhang von Geheimnis und Kohäsion auch Åkerström 1991, S. 2 ff.).

Dass dieser Mechanismus der Gruppenbildung durch geteilte Geheimnisse auch in anderen Feldern beruflicher Arbeit wirksam ist, in denen eindeutige Verstöße gegen formale Vorgaben zum Alltag gehören, zeigen die von Gerald Mars durchgeführten Analysen beispielsweise in Bezug auf Mitarbeiter städtischer Entsorgungsbetriebe, die entgegen der Dienstvorschriften Teile des Mülls verkaufen und gegen Bezahlung auch Müll abtransportieren, den sie nicht abtransportieren dürfen oder dies häufiger tun, als vorgesehen (Mars 1984, S. 89 ff.); oder Analysen in Bezug auf Hafentarbeiter, die im Zuge des Entladens von Frachtschiffen Teile der Ware für eigene Zwecke beiseiteschaffen (Mars 1984, S. 100 ff.). Die Gruppen haben dabei strenge Normen in Bezug auf die Frage, wer welche Güter in welchem Ausmaß unterschlagen darf. So werden Hafentarbeiter, die statt der Frachtware persönliches Gepäck unterschlagen oder so große Teile der Fracht unterschlagen, dass dies zu Nachforschungen führt, als ‚Diebe‘ bezeichnet und aus der Gruppe ausgeschlossen.

### 9.7.2 Folge reiche Rechtsfehler bei der Arbeit als zentrales Berufsrisiko von Polizisten

*„It all depends, they feel, on whether the ‘guys’ will support you when questions are raised“ (Manning 1976, S. 83).*

Weite Teile der sozialwissenschaftlichen Literatur und der journalistischen Berichterstattung haben bislang zu pauschal und insofern unkritisch die Selbstbeschreibung polizeilicher Einheiten als durch eine große gemeinsame physische Bedrohung stark integrierte ‚Gefahrgemeinschaft‘ übernommen und Polizeien nach dem Modell familiären Zusammenhalts als ‚Bruderschaft‘ beschrieben. In Abgrenzung dazu habe ich das typische Verhältnis von Polizeibeamten zueinander mit einer von Egon Bittner nebenbei benutzten Formulierung als „*reciprocal tolerance*“ (Bittner 1970, S. 69 f.) charakterisiert.<sup>44</sup>

Leicht zugespitzt, im Sinne einer für merkfähige Interpretationen kaum vermeidbaren Vereinfachung, ist die in diesem Kapitel beschriebene prototypische Polizistin im Streifendienst oder im Kriminalkommissariat zunächst ein ganz normales Organisationsmitglied, die ihre Arbeit zu erledigen versucht, ohne dabei persönliche Nachteile zu erleiden. Als Mitglied einer Organisationseinheit (Dienstgruppe, Hundertschaft oder Kommissariat) kommt diese pragmatische Bürokratin nicht umhin, in Einsatzsituationen oder bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren Kooperationsbeziehungen mit ihren Kollegen einzugehen.

---

<sup>44</sup> Bei einigen Klassikern der Polizeisoziologie ist die hier explizierte Deutung polizeilicher Binnensolidarität als Resultat einer „Versicherungsgemeinschaft“ zwar angedeutet oder doch durch die Wahl der Beispiele nahegelegt, so vor allem bei den in diesem Kapitel ausführlich diskutierten Arbeiten von William Westley (1956, 1970), Egon Bittner (1970, 1990) oder Peter K. Manning (1976, 1979, 1978), aber dies in der Regel nur als Ergänzung der stärker betonten und aus meiner Sicht zu selten hinterfragten Deutung als ‚Gefahrgemeinschaft‘. Mein Anspruch ist es deshalb auch in diesem Kapitel selbstverständlich nicht, eine völlig neuartige These formuliert zu haben, sondern ältere theoretische Überlegungen und empirische Befunde systematisiert und in einen neuen Kontext gestellt zu haben. Dieser neue Kontext ist hier vor allem die allgemeine Soziologie formaler Organisationen, beruflicher (Fehl-)Leistungen und informaler Kollegenkreise, die konzeptionell nicht auf besondere Typen von Organisation und Arbeit beschränkt ist. Die Verortung meiner Erklärung in der allgemeineren und theorieorientierten Soziologie hat den Vorteil, dass ich den Grad der Gefährlichkeit des Polizeiberufs nicht als Vorurteil und Prämisse einführen muss, sondern als prinzipiell empirisch bestimmbare Variable behandeln kann, die etwa mit der jeweiligen Art der Tätigkeit, Form und Ausmaß des Publikumskontaktes sowie Form und Ausmaß der im jeweiligen Rechtskreis etablierten externen Kontrolle von Polizeiarbeit variiert (siehe dazu auch die erste Anmerkung dieses Kapitels).



Die Unterstützung der Kollegen im Bedarfsfall sichert sich die hier beschriebene prototypische Polizistin im Wesentlichen dadurch, dass sie ihre Kollegen bei der Erledigung ihrer Arbeit in Ruhe lässt, und zwar auch dann, wenn sie diese Arbeit auf nicht rechtmäßige Weise erledigen *und* die Polizistin das Vorgehen der Kollegen normativ geringschätzt, also auch dann, wenn es sich aus Sicht der prototypischen Polizistin eindeutig um schlechte (illegitime) *und* illegale Polizeiarbeit handelt. Polizisten tolerieren, so die von Bittner (1970, S. 69) formulierte und bis heute im Großen und Ganzen zutreffende Beobachtung, selbst „the worst of their kind in their midst“ – also etwa den Kollegen, der regelmäßig zu exzessiver Gewalt neigt – so lange dieser Kollege in der Lage ist, seine Rechtsbrüche so zu gestalten, dass dadurch die Arbeit der übrigen Kollegen nicht übermäßig erschwert wird.

Um diese Charakterisierung polizeilicher Berufsgruppensolidarität auf den Begriff zu bringen und die Verschiedenartigkeit des üblichen und des von mir vorgeschlagenen Ansatzes zur Erklärung starker (Berufs-)Gruppensolidarität zu betonen, habe ich die Differenz der Konzepte *Gefahrgemeinschaft* und *Versicherungsgemeinschaft* so stark wie von der Sache her möglich formuliert. Zum Ausgleich dieser intendierten Einseitigkeit der Argumentation mag es deshalb sinnvoll sein, am Ende des Kapitels darauf hinzuweisen, dass es empirisch selbstverständlich Fälle von beruflichen und anderen Gemeinschaften gibt, für die es sich nicht plausibel behaupten lässt, dass es sich exklusiv um eine *Gefahrgemeinschaft* oder eine *Versicherungsgemeinschaft* handelt. Die von den beiden Konzepten betonten verschiedenartigen Mechanismen der Vergemeinschaftung können empirisch also durchaus zusammenwirken und sich dann wechselseitig verstärken. Polizeidienstgruppen sind ein gutes Beispiel für diese Verschränkung zweier verschiedenartiger Mechanismen: Die Tatsache, dass das Narrativ der ‚Gefahrgemeinschaft‘ hier für die Teilnehmer selbst eine hohe Plausibilität hat, erleichtert es den Polizisten, ihren formal illegalen Beitrag zur ‚Versicherungsgemeinschaft‘ zu entrichten, weil dieses Narrativ eine institutionalisierte Antwort auf die Frage anbietet, warum sie im Zweifelsfall die Loyalität zum Kollegen (der in ihrer Welt dann ein ‚Kamerad‘ ist) höher gewichten als die Loyalität zum Recht. Diese in der polizeilichen Berufsgruppe als Selbstbeschreibung institutionalisierte und deshalb kausal folgenreiche Erzählung verweist nicht auf das Eigeninteresse des einzelnen Polizisten, sondern auf seine altruistische Orientierung gegenüber den Kollegen. Dass dies so ist, verpflichtet die Soziologie indes nicht dazu, dies für das letzte Wort zu halten.

Ein weiteres Beispiel für den in diesem Kapitel rekonstruierten Mechanismus der Erzeugung von Solidarität durch wechselseitige Erpressbarkeit ist die rechtswidrige Tötung von Zivilisten als Aufnahme ritual in militärischen

Kampfeinheiten. Die politische und massenmediale Diskussion rechnet dieses Fehlverhalten typisch auf eine „toxische ‚Krieger-Kultur‘“<sup>45</sup> unter Soldaten zu oder individualisiert den Rechtsbruch. Der Hinweis auf die Organisationskultur in Militär und Polizei mag einen Teil der Sache treffen. Übersehen wird in diesen Erklärungen jedoch das von mir betonte Phänomen, nämlich, dass Dienstgruppen vom Typ Polizei und Militär dazu neigen, Binnensolidarität und Vertrauen durch wechselseitige Erpressbarkeit zu erzeugen. Der Neuling muss vor den Augen der anderen einen schweren Rechtsbruch begehen, dadurch von der Kooperation der anderen abhängig und dadurch für sie berechenbar und insofern vertrauenswürdig werden.

### 9.7.3 Brauchbare und unbrauchbare Illegalität in der Polizeiarbeit

Vor dem Hintergrund des in diesem Kapitel ausgearbeiteten Ansatzes zur Erklärung starker Berufsgruppensolidarität (unter Polizisten) lassen sich auch Überlegungen bezüglich der Plausibilität normativer Urteile zur Sache anstellen, lassen sich also *soziologisch informierte Bewertungen sozial formulierter Bewertungsalternativen ausarbeiten*.<sup>46</sup> So hoffe ich, deutlich gemacht zu haben, dass die in der veröffentlichten Meinung zu Polizeiarbeit ebenso wie in der öffentlichen Selbstreflexion polizeilicher Behörden stets wiederholte Auffassung, „in einer rechtsstaatlichen Polizei“ könne und dürfe es „keine Solidarität im Unrecht geben“ (Jasch 2017, S. 103) – aus soziologisch erklärbaren Gründen – die Funktionen informaler und illegaler Versicherungsgemeinschaften für den normalen Arbeitsvollzug übersieht und vor allem die Möglichkeiten der Polizeibeamten überschätzt, diese Solidarität nach sachlichen Kriterien mal zu vergeben und mal zu entziehen. Für den Ausschluss aus der informalen Versicherungsgemeinschaft spielt es – wie die oben diskutierte Forschung zu polizeilichem ‚Whistleblowing‘ gut zeigen kann – keine große Rolle, gegen welchen Kollegen eine Polizistin aus welchen Gründen auszusagen bereit war. Sogar die Anzeige gegen sich selbst

---

<sup>45</sup> Siehe anhand der 2020 bekannt gewordenen Tötungen von Zivilisten in Afghanistan durch australische Soldaten etwa „Halbgötter im Bluttausch. Australien wird mit Kriegsverbrechen seiner Elitesoldaten in Afghanistan konfrontiert“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.11.2020.

<sup>46</sup> Siehe für allgemeinere Überlegungen zu den Möglichkeiten und Grenzen funktionalistisch-systemtheoretischer Sozialkritik Abschn. 4.3 dieses Buches sowie Weißmann (2020) und die weiteren Beiträge in Scherr (2020).

führt dazu, als nicht vertrauenswürdige Kollegin kategorisiert und aus der informellen Versicherungsgemeinschaft ausgeschlossen zu werden (vgl. mit Hinweisen in diese Richtung schon früh Westley 1956, S. 255; für neueres Material, das sich in diese Richtung interpretieren lässt, etwa Behr 2000).<sup>47</sup>

Der einzelne Polizist ist also zwar in der Regel in der Lage, formale Verfehlungen ihrem Schweregrad nach zu unterscheiden und zeigt, wie oben dargestellt, typisch Verständnis etwa nur für das situative Entgleisen eines Einsatzes, nicht aber für gezielte unrechtmäßige Gewalt oder Korruption. Dieses rechtsstaatlich lobenswerte subjektive Urteilsvermögen ändert aber nichts daran, dass der einzelne Polizist – so der rechtskreisübergreifende und zeitstabile Befund der empirischen Forschung – fürchten muss, im Kreis der Kollegen auch bei der Anzeige von als in diesem Kreis illegitim angesehenen Straftaten, wenn nicht als Verräter, so doch als weniger vertrauenswürdig zu gelten. Die Norm der Geheimhaltung ist wie so oft auch im Fall der polizeilichen Solidarität „ungeschickt und undifferenziert, viel zu weit ausgedehnt“ (Simmel 1908a, S. 406). Eine ‚geschicktere‘ informale Norm würde nur solche kollegialen Fehler decken, die als Entgleisung rechtmäßiger Polizeiarbeit verstanden werden können. Es fehlt im Bereich der informalen Ordnung aber an einer Instanz, die eine Unterscheidung zwischen guter und schlechter Illegalität treffen und sozial generalisieren könnte.

Ein Missverständnis der in diesem Kapitel entwickelten Argumentation wäre es, ihr – und allgemeiner Ansätzen, die „brauchbare Illegalität“ in Organisationen (Luhmann 1964b; Kühl 2020) oder noch allgemeiner die Funktionalität widersprüchlich strukturierter sozialer Ordnungen (Kieserling 2015a; Weißmann

---

<sup>47</sup> Ein von Behr (2000, S. 201 f.) rekonstruierter Fall veranschaulicht einen solchen Ausschluss und darüber hinaus die Alltäglichkeit polizeilicher Rechtsfehler. Eine Polizistin wird bei der Aufnahme der Personalien einer Schwarzfahrerin im öffentlichen Personennahverkehr von dieser beleidigt und reagiert mit einem Schlag in das Gesicht der Frau. Anschließend trägt sie den Vorfall so in das Diensttagebuch ein wie er sich ereignet hat und wird wegen Körperverletzung im Amt angezeigt. Aufschlussreich ist die Reaktion der Dienstgruppe: Alle Kollegen sind sich einig, dass die Polizistin richtig gehandelt, aber falsch berichtet hat. Sie hätte, so das einhellige kollegiale Urteil, das Verhalten der Schwarzfahrerin so beschreiben müssen, dass ihr eigener Gewalteinsatz als legal hätte angesehen werden können, etwa als Reaktion auf Widerstand oder einen Fluchtversuch. Im Zuge des Gesprächs innerhalb der Dienstgruppe wird die Kollegin dann als eine *nicht vertrauenswürdige Kollegin* definiert: Wenn sie schon ihre eigenen Rechtsfehler berichtet, so die nicht ausgesprochene, aber implizierte Schlussfolgerung der Polizisten, ist davon auszugehen, dass sie auch die Rechtsfehler ihrer Kollegen wahrheitsgemäß berichten wird. Richtig wäre aus Sicht der Kollegen ein knapper und keine Interpretationsräume öffnender Bericht des entgleisten Einsatzes gewesen: „Anfänglicher Widerstand wurde mit einfacher körperlicher Gewalt gebrochen“ (Behr 2000, S. 200).

2017b) herausarbeiten – vorzuhalten, sie fordere eine soziologische Ehrenrettung fehlerhafter Polizeiarbeit *per se*, legitimierte polizeiliche Willkür und müsste konsequent zu Ende gedacht in die Reformforderung münden, die rechtsstaatliche Einhegung von Polizeiarbeit drastisch zurückzunehmen. Ein Missverständnis wäre dies schon deshalb, weil das Konzept brauchbarer Illegalität bzw. funktionaler Devianz ja gerade die Funktion des *regulierten*, also begrenzten und seinerseits strukturierten *Widerspruchs* zwischen offiziellem Ideal und Realität, zwischen ‚Rationalmodell‘ (zu finden im Fall der Polizei etwa in Dienstvorschriften und Polizeigesetzen) und ‚Sozialsystem‘ betont. Es geht im Rahmen systemtheoretisch-funktionalistischer Kritik also nicht in erster Linie um eine Kritik der manifesten Normen in der Absicht, sie zu verändern (zum Beispiel ein heute in der Bundesrepublik illegales Handeln von Polizisten zu legalisieren oder umgekehrt), sondern vor allem um die Steigerung der Sensibilität für die Unvermeidlichkeit der zuweilen auch funktionalen Differenz von Ideal (zum Beispiel das Ideal rechtsfehlerfreier Polizeiarbeit) und Realität (zum Beispiel operative Polizeiarbeit mit vielen Rechtsfehlern).

Im Kontext der in diesem Kapitel entwickelten Perspektive auf die hohe Fehleranfälligkeit von Polizeiarbeit lohnt sich dann auch ein zweiter Blick auf die in der öffentlichen Diskussion eingebrachten Reformvorschläge, vor allem auf die Forderung, dass von Polizisten begangene Straftaten konsequenter und durch unabhängige Ermittlungsbehörden verfolgt werden sollten. Versuche in diese Richtung dürften – falls das hier vorgetragene Argument zutreffen sollte – neben der intendierten Wirkung (Ausleuchten des Dunkelfelds und mittelfristig vielleicht auch Verringerung der von Polizisten begangenen Straftaten) auch eine nicht intendierte Nebenwirkung mit sich bringen, nämlich die Zunahme defensiver Solidarität unter Polizisten. Empirische Anhaltspunkte für diesen Zusammenhang liefern neben der in diesem Kapitel diskutierten sozialwissenschaftlichen Literatur immer wieder auch journalistische Arbeiten. Herausgearbeitet wird hier etwa der Mechanismus, dass Polizisten auf Anzeigen gegen Kollegen mit wahrheitswidrigen Gegenanzeigen gegen Bürger reagieren und so indirekt die Anzeigebereitschaft der von unrechtmäßiger Polizeiarbeit betroffenen Bürger reduzieren.<sup>48</sup> In der Sprache des in diesem Kapitel formulierten Argumentes: Wenn durch die Intensivierung externer Kontrolle von

---

<sup>48</sup> Siehe etwa den Beitrag von Grunert und Stepat (2019) oder aus dem Bereich der Polizeiforschung die auf Interviews basierende Darstellung von Tränkle (2015). Wie erfolgreich Polizeiorganisationen dabei sein können, die externe Kontrolle von Polizeiarbeit zu unterlaufen, zeigt exemplarisch auch eine Reportage der Washington Post zu Albuquerque (New Mexico) (Dungca und Abelson (2021)). Die Mitglieder der hier und anderswo in den USA geschaffenen externen Kontrollleinrichtung (civilian oversight agencies) ziehen nach etwa

Polizeiarbeit das Risiko für Polizistinnen und Polizisten zunimmt, für Fehler bei der Arbeit persönlich verantwortlich gemacht zu werden, führt dies tendenziell zu einer zunehmenden Bereitschaft einzelner Polizistinnen und Polizisten auf allen Hierarchieebenen, zu Gunsten ihrer Kollegen zu Lügen und zu Schweigen. Im Ergebnis führt die Intensivierung externer Kontrolle dann im aus rechtsstaatlicher Sicht schlechtesten Fall weder zu einer Abnahme unrechtmäßiger polizeilicher Maßnahmen noch zu einer Zunahme von formalen Sanktionen gegen Polizistinnen und Polizisten, die unrechtmäßige polizeiliche Maßnahmen durchgeführt haben.

Die in diesem Kapitel ausgearbeitete organisations- und professionssoziologische Perspektive auf (die externe Kontrolle von) Polizeiarbeit ist damit auf zumindest drei Thesen hinausgelaufen, die in der öffentlichen Diskussion zum Thema selten hervorgehoben werden. Die erste These ist, dass Rechtsfehler ein unvermeidbarer Teil von Polizeiarbeit sind und das Ideal rechtsfehlerfreier Polizeiarbeit deshalb zwar als Ideal sinnvoll, aber unerreichbar ist.<sup>49</sup> Die zweite These ist, dass sich die Realität von Polizeiarbeit dem Ideal rechtmäßiger Polizeiarbeit nur in dem Maße annähern kann, in dem die formale Kontrolle von Polizeiarbeit Unterstützung in informellen Kollegialitätsnormen erfährt.<sup>50</sup> Die dritte These verbindet die beiden anderen und zieht eine aus rechtsstaatlicher Sicht unbequeme Schlussfolgerung: Insofern Polizistinnen aufgrund der inhärenten Fehleranfälligkeit ihrer Arbeit auf die Mitgliedschaft in der informal-kollegialen „Versicherungsgemeinschaft“ angewiesen sind, haben sie starke Motive, diese Mitgliedschaft nicht durch eine (offene und konsequente) Unterstützung von Ermittlungen gegen andere Mitglieder ihrer Versicherungsgemeinschaft zu gefährden. Mit anderen Worten: Die inhärente Fehleranfälligkeit von Polizeiarbeit begrenzt indirekt das Ausmaß, in dem die formale Kontrolle von Polizeiarbeit

---

zehnjähriger Arbeit ein ernüchtertes Fazit: „When communities try to hold police accountable, law enforcement fights back“.

<sup>49</sup> Kürzlich hat auch Tim Newburn (2022) in einer instruktiven Darstellung auf die „inherent complexity of policing and the inevitability of error within it“ hingewiesen. Newburn argumentiert ausgehend von dieser Einsicht ebenso wie ich dafür, die normativen Anforderungen an Polizeiarbeit stärker als üblich in Kontakt zu dem sozialwissenschaftlichen Wissen über die Herausforderungen und Spannungsfelder polizeilicher Arbeit zu entwickeln, diskutiert aber nicht den von mir mit dem Konzept der „Versicherungsgemeinschaft“ herausgearbeiteten Zusammenhang zwischen der Fehleranfälligkeit einer Tätigkeit und der defensiven Solidarität unter denjenigen, die diese Tätigkeit ausführen.

<sup>50</sup> Dass dies nicht nur für Polizeiarbeit, sondern für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung gilt, habe ich in einer Besprechung der von Wolfgang Seibel (2016) vorgelegten Überblicksdarstellung zur verwaltungswissenschaftlichen Theoriebildung plausibel zu machen versucht (Weißmann 2017a).

Unterstützung in informalen Kollegialitätsnormen erfährt und damit die faktische Effektivität dieser Ermittlungen gegen Polizeibeamte.

Aus der in diesem Kapitel ausgearbeiteten Argumentation lassen sich neben diesen drei Thesen auch zwei empirisch überprüfungsbedürftige Hypothesen bezüglich *nicht intendierter Nebenfolgen einer Intensivierung der externen Kontrolle von Polizeiarbeit* ableiten. Erstens die ausgehend von Hughes (1951) diskutierte Hypothese, dass die Intensivierung externer Kontrolle zu einer Steigerung defensiver Solidarität unter Polizisten führt. Zweitens die Hypothese der Zunahme eines risikoaversen Entscheidungs- und Handlungsstils unter Polizisten im Sinne des Satzes, dass die Furcht vor „Verantwortlichkeit“ (Luhmann 1964b, S. 172–190) die Initiative lähmen kann.<sup>51</sup> Um nochmals möglichen Missverständnissen vorzubeugen: Es gibt aus rechtsstaatlicher Perspektive selbstverständlich gute Argumente dafür, diese beiden Nebenwirkungen bzw. Folgeprobleme einer Intensivierung der externen Kontrolle von Polizeiarbeit in Kauf zu nehmen und selbstverständlich ist es eine weitere und komplizierte Frage, in welchen polizeilichen Einsatzsituationen welche Form von Risikobereitschaft und Risikoaversion sachlich angemessen ist. Aber vielleicht kann eine soziologische Perspektive auf das Fehlerproblem in der Polizeiarbeit dazu beitragen, die Diskussionen über die fraglos notwendigen Reformen der externen Kontrolle von Polizeiarbeit mit mehr Gespür für nicht intendierte Nebenfolgen auszustatten.

---

## 9.8 Was tun? Möglichkeiten und Grenzen der (Selbst-)Kontrolle von Polizeiarbeit

*„Die Frage, mit der diese Situation uns konfrontiert, ist letztlich natürlich: was man tun kann. Aber eine dafür unerläßliche Vorfrage ist: wie man angemessen beobachten und beschreiben kann.“ (Luhmann 1993b, S. 252)*

Die in Anschluss an diese soeben zusammengefassten zentralen Thesen des Kapitels soziologisch interessante und gesellschaftlich relevante Frage bleibt, welche Möglichkeiten es gibt, der (Selbst-)Kontrolle von Polizeiarbeit trotz aller Schwierigkeiten und Grenzen zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen. Insgesamt dürfte wesentlich sein, die in den letzten Jahren in vielen Polizeien eher zögerlich angestoßenen Reformbemühungen konsequenter und mit Sensibilität für die oben genannten nicht intendierten Nebenfolgen zu betreiben.

---

<sup>51</sup> Siehe dazu insbesondere den Abschnitt 9.6.1 *„Die soziale Institutionalisierung von Fehler-toleranz und die Entkopplung von Verantwortung und Verantwortlichkeit als Problemlösung mit Folgeproblemen“*.

Im Einzelnen scheinen mir – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – vier Ansätze zur Steigerung der Wirksamkeit der (Selbst-)Kontrolle von Polizeiarbeit bedenkenswert zu sein. Die ersten beiden Ansätze beziehen sich unmittelbar auf die formale Struktur der Kontrolle polizeilichen Handelns. Der dritte und der vierte Ansatz beziehen sich auf die innerhalb der polizeilichen Dienstgruppen institutionalisierten Kollegialitätsnormen (die „cop culture“<sup>52</sup>) und gehen von der allgemeinen organisationssoziologischen Überlegung aus, dass informale Kollegialitätsnormen, die am Beispiel des ‚Code of Silence‘ im Zentrum des Kapitels standen, durch Entscheidungen auf Ebene der Formalstruktur von Organisationen zwar nicht determiniert oder gesteuert, aber doch beeinflusst werden können. Dies gilt beispielsweise mit Bezug auf Formen und Inhalte der Aus- und Fortbildung in Polizeiorganisationen (iv), mit Bezug auf ihre Selbstbeschreibung und Außen-darstellung (iv) oder mit Bezug auf die Personalauswahl in Polizeiorganisationen (iii).

- i) Die Möglichkeiten anonymer Meldungen polizeilichen Fehlverhaltens ausbauen, um die Furcht potenzieller Whistleblower vor formalen und informalen Sanktionen *zumindest etwas* abzuschwächen.<sup>53</sup> In Bezug auf formale Sanktionen denke ich an die Furcht des potenziellen Whistleblowers vor Gegenanzeigen (u. a. wegen Strafvereitelung im Amt, wenn er eine von ihm beobachtete Straftat eines Kollegen erst mit Verzögerung zur Anzeige bringt), in Bezug auf informale Sanktionen an die Furcht des potenziellen Whistleblowers vor dem Entzug kollegialer Unterstützung (dem Ausschluss aus der informalen Versicherungsgemeinschaft).
- ii) Die Ermittlungen gegen Polizeibeamte, die einer Straftat beschuldigt werden, nicht ihren unmittelbaren und der gleichen Versicherungsgemeinschaft zugehörigen Kollegen überlassen, sondern diese Aufgabe an eigens dafür geschaffene staatliche Einrichtungen übergeben, deren Personal *zumindest etwas* weniger stark auf das zukünftige Wohlwollen der von ihnen untersuchten Polizisten und Polizeiorganisationen angewiesen ist. Die Grenzen konsequenter Rechtsdurchsetzung (in diesem Fall *gegen* Polizisten), die ich in diesem Buch unter anderem mit dem Begriff des „Kontaktsystems“ und dem „Gesetz des Wiedersehens“ (Luhmann 1969b, S. 75) herausgearbeitet habe,

---

<sup>52</sup> So die im deutschsprachigen Diskurs zentrale Begrifflichkeit von Behr (2000, 2013). Siehe als Referenztext der englischsprachigen Literatur Reuss-Ianni und Ianni (1983) und hier die Unterscheidung von „street cop culture“ und „management cop culture“.

<sup>53</sup> Siehe allgemein zu „*Motivationsproblemen potenzieller Informanten und ihrer Bearbeitung*“ Abschnitt 6.4 dieses Buches.

würden natürlich auch nach einer solchen Reform erhalten bleiben, dürften sich im Vergleich zur derzeitigen Lage jedoch verschieben.<sup>54</sup>

- iii) Polizeiliche Dienstgruppen in Bezug etwa auf Geschlecht, Ethnizität oder Religionszugehörigkeit nach Möglichkeit heterogen bzw. ‚divers‘ zu besetzen, um der zusätzlichen Verstärkung der aus rechtsstaatlicher Perspektive problematischen Aspekte kollegialer Versicherungsgemeinschaften durch geteilte „latente Rollen“ (Gouldner 1957) ihrer Mitglieder *zumindest etwas* entgegenzuwirken. (Stichworte: Rassismus, Rechtsextremismus<sup>55</sup> und toxische Männlichkeit<sup>56</sup> in der Polizei).<sup>57</sup> Besonders große Bedeutung dürfte

---

<sup>54</sup> Ich meine in diesem Fall Kontaktsysteme zwischen i) den in einigen Rechtskreisen ja bereits geschaffenen externen Einrichtung für Ermittlungen gegen Polizisten (vgl. Derin und Singelstein 2022, S. 240 ff.), ii) der Staatsanwaltschaft und iii) der Polizeibehörde, deren Mitglied der Polizist ist, dem vorgeworfen wird, im Dienst eine Straftat begangen zu haben. Siehe zur Theorie der Grenz- und Kontaktsysteme Kapitel 3, für empirische Analysen zu den Grenzen möglicher Rechtsdurchsetzung insbesondere Kapitel 5 und die „*Synthese zu Kapitel 5 und 6: Polizieren als Arbeit an der Grenze des Rechts und die Grenzen möglicher Rechtsdurchsetzung*“.

<sup>55</sup> Siehe als Sammlung aktueller Perspektiven auf Rassismus und Rechtsextremismus innerhalb der deutschen Polizei Feltes und Plank (2021), Derin und Singelstein (2022, S. 166–212).

<sup>56</sup> Vgl. aus der deutschsprachigen Polizeiforschung zu „Maskulinität in der Polizei“ etwa Behr (2017) oder Derin und Singelstein (2022, S. 129 ff.), aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive für die Bundesrepublik der 1950er bis 1970er Jahre Weinbauer (2005). Siehe exemplarisch als aktuelles Beispiel der Diagnose „toxischer Männlichkeit“ in der öffentlichen Diskussion auch die kurze investigative Reportage der Frankfurter Rundschau zu einer unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden internationalen Polizeimesse vom 9.6.2022 mit dem Titel „Toxische Männlichkeit, Panzerfahrt und Lobbyismus im ‚vertraulichen Rahmen‘“.

<sup>57</sup> Siehe allerdings etwa Behr (2016) einschränkend zu einigen der Gründe dafür, dass ein Personalkörper, der in Bezug auf die genannten und vielleicht weitere Kategorien wie Alter, sexuelle Identität, Schicht oder Grad der Behinderung, vielfältig ist, zwar zu einer größeren gesellschaftlichen Legitimität der Polizei beitragen kann, in seinen Effekten auf operative Polizeiarbeit aber oft überschaubar bleibt. Vgl. auch die aktuelle Interviewstudie zu den begrenzten Wirkungen von Diversity-Management-Fortbildungen in der deutschen Polizei von Benedikt Müller (i.E.). Dass ‚Diversity Management‘ keine Patentlösung für rechtsstaatliche Defizite der Polizei ist und mögliche Effekte auf Kollegialitätsnormen sich nicht unmittelbar einstellen, sondern sich allenfalls im historisch ausgedehnten Vergleich – etwa zwischen der Polizei der heutigen Bundesrepublik und derjenigen der 1960er Jahre – nachweisen lassen, ist jedoch offensichtlich kein gutes Argument dafür, die „latenten Rollen“ (Gouldner 1957) von Polizisten, also beispielsweise ihr Geschlecht oder ihre Ethnizität, als per se irrelevant für die Qualität von Polizeiarbeit zu erklären.



dabei mit Bezug auf den Streifendienst der Position des Dienstgruppenleiters zukommen, da diese Zwischenvorgesetzten vergleichsweise großen Einfluss darauf nehmen könn(t)en, welche Formen unrechtmäßiger Polizeiarbeit innerhalb ihrer Dienstgruppe als legitim angesehen und geduldet werden.

- iv) Die durch die Selbstbeschreibung von Polizeiorganisationen sowie durch die Strukturen und Inhalte der Aus- und Fortbildung ihres Personals *zumindest etwas* beeinflussbare professionelle Sozialisation und Erziehung von Polizisten zu einem Selbstbild und Berufsethos, das Polizeiarbeit nicht als Arbeit „nah am Tode“ (Weinhauer 2003, S. 111) mystifiziert, sondern Polizeiarbeit nüchtern als besondere Form von Verwaltungshandeln versteht. Selbstverständlich wird dadurch die Selbstbeschreibung der Polizisten als „Gefahrengemeinschaft“ und „crime fighter“ (s. o.; Waddington 1999, S. 299 f.) nicht gänzlich verschwinden. Es würde jedoch, wie auch ein Blick auf die im internationalen Vergleich schwach militarisierten englischen ‚Bobbys‘ zeigt, der Funktionsfähigkeit der Polizei und ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit nicht schaden, wenn diese Selbstbeschreibung ergänzt und relativiert wird durch das Selbstbild von Polizisten als Bürokraten im Dienst eines auf Universalismus und Menschenrechte verpflichteten demokratischen Rechtsstaat.

Eine solche sich in erster Linie als besondere Mitarbeiterin der öffentlichen Verwaltung verstehende und beschreibende Polizistin ist durchaus in der Lage, im Bedarfsfall physischen Zwang bis hin zu tödlicher Gewalt anzuwenden. Ihren professionellen Stolz zieht sie jedoch vor allem aus Einsätzen, in denen ihr die Überführung von „troublesome, fragile situations back into a normal or efficient state“ (Ericson 1982, S. 218) in Einklang mit ihren rechtlichen Befugnissen und im Idealfall ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelungen ist. Auch ohne Kenntnis des in diesem Kapitel vorgestellten Konzepts des „Technologiedefizits“ weiß sie darum, dass einige unrechtmäßige polizeiliche Maßnahmen eine Folge entgleisender Einsatzsituationen sind, weshalb sie kollegiales Verständnis für viele Fehler ihrer Kollegen aufbringen kann. Das kollegiale Verständnis dieser hier imaginierten Polizistin für die Fehler ihrer Kollegen kennt allerdings deutlichere und handlungsrelevantere Grenzen als dasjenige, von dem die empirische Polizeiforschung bislang zu berichten weiß (s.o.).

Gemeinsam mit ihren ähnlich sozialisierten und denkenden Kollegen gelingt es dieser Polizistin mit der Zeit, informale „Zonen der Kompromisslosigkeit“ (Seibel 2016, S. 168; vgl. Weißmann 2017a) in ihrer Dienstgruppe

zu institutionalisieren, in denen kein Platz für Kollegen ist, die ihre Berufsrolle für sachfremde und vom System der Rechtsdurchsetzung her gesehen funktionslose Zwecke wie persönliche Bereicherung oder die Ausübung exzessiver Gewalt nutzen. Auch in diesen Dienstgruppen arbeiten wie in allen größeren Organisationen in der modernen Gesellschaft Personen mit beispielsweise antisemitischen, rassistischen oder homophoben Einstellungen. Sie müssen angesichts der von ihren Kollegen und ihren Vorgesetzten errichteten „Zonen der Kompromisslosigkeit“ jedoch mit formalen und informalen Sanktionen rechnen, sollten sie sich zu oft und zu offen dazu entschließen, die von ihnen bevorzugte Form „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (Heitmeyer 2002) in ihre dienstlichen Kommunikationen und Handlungen einfließen zu lassen. Als schwerwiegendste informale Sanktion droht ihnen der Ausschluss aus der kollegialen „Versicherungsgemeinschaft“, ohne deren Schutz sie schlechte Chancen haben, ihrem fehleranfälligen Beruf langfristig nachzugehen.

Es gibt mithin einige Ansätze, die geeignet sind, der externen rechtsstaatlichen und internen kollegialen (Selbst-)Kontrolle von Polizeiarbeit zu einer *etwas höheren* Wirksamkeit zu verhelfen. Die mit diesen und anderen Reformbemühungen auf der Ebene des Rechtssystems (i, ii) und auf der Ebene von Polizeiorganisationen (iii, iv) verbundenen Hoffnungen sollten indes nicht zu groß sein: So lange Polizisten Recht in komplexen und folgenreichen Situationen<sup>58</sup> anwenden und durchsetzen, sind sie dem Risiko ausgesetzt, persönlich zurechenbare Rechtsfehler zu begehen und werden Versicherungsgemeinschaften bilden, die den Einzelnen von exklusiver Verantwortlichkeit für sein Handeln entlasten.

---

<sup>58</sup> Genauer: In der für professionelle Berufsgruppen typischen Situation von Handlungsdruck unter Bedingung knapper Zeit, ohne vollständige Information und mit schwerwiegenden sowie irreversiblen Handlungsfolgen. Siehe zu dieser hier ausgearbeiteten Charakterisierung von Polizeiarbeit zusammenfassend Abschnitt 9.7.1 und zu der Frage, inwiefern es soziologisch sinnvoll sein kann, den Polizeiberuf als Profession zu behandeln, insbesondere Abschnitt 9.5.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



---

**Teil IV**  
**Schluss**



## 10.1 Soziologische Theorie als Ausgangspunkt, Relevanzfilter und Resonanzraum empirischer Forschung

*„... but anyway, aren't we all inveterate theorizers? Differences between us lie mostly in the amount of explicit attention that we pay to theory; implicitly, avoidance of theoretical commitment seems quite impossible.“ (Becker 1954, S. 377)*

Die Kapitel des voranstehenden dritten Teils dieses Buches sind erstens in Bezug auf ihre Gegenstände dadurch miteinander verbunden, dass es sich um jeweils relativ eigenständige Beiträge zur Soziologie der Polizei handelt. Miteinander verbunden sind sie zweitens in theoretischer Hinsicht durch die Verwendung von Konzepten wie demjenigen der Grenzrollen und Grenzsysteme oder der Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen als zwei zueinander funktional äquivalenten Formen generalisierter Umwelteinstellungen oder des Äquivalenzfunktionalismus als Denkmethode. Miteinander verbunden sind die einzelnen Kapitel über ihre Einheit in empirischer und theoretischer Hinsicht hinaus drittens aber auch durch eine sie übergreifende Position in Bezug auf die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin, genauer: Mit Blick auf das in der Fachgeschichte breit und oft diskutierte Problem des Verhältnisses von soziologischer Theoriebildung und empirischer Forschung.<sup>1</sup> Die Analysen im dritten Buchteil sollten im Zuge ihrer Durchführung auch dafür werben, dass es sich lohnt, empirische Forschung und soziologische Theoriebildung nicht als füreinander unverständliche Spezialisierungen zu begreifen und zu behandeln, sondern nach Formen zu

<sup>1</sup> Siehe als Auswahl aus der älteren und neueren Literatur Abel 1952; Becker 1954; Blumer 1954; Parsons 1954; Abbott 2016; Swedberg 2016; Hirschauer 2020.

suchen, in denen sich diese Fachsegmente sinnvoll ergänzen können, etwa, indem die Konzepte und Fragestellungen der theorieorientierten Soziologie genutzt werden, um das Wissen der empirischen Forschung zu organisieren und auf das an ihm auch für andere Forschungsfelder Bedeutsame zu befragen.

Ich nutze den abschließenden Teil dieses Buches, um das ihm zu Grunde liegende Verständnis der Funktion soziologischer Theoriearbeit für die Disziplin und des Verhältnisses von soziologischer Theorie und empirischer Forschung zu explizieren. Damit greife ich ein Thema auf, das Soziologen und Soziologinnen spätestens seit den 1950er Jahren kontinuierlich beschäftigt hat und in der deutschsprachigen Literatur angesichts der Kontroverse um die sogenannte ‚analytisch-empirische Soziologie‘ (Esser 2018b; Hirschauer 2018) neue Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Mein Eindruck ist, dass Autoren, die üblicherweise als Vertreter miteinander inkompatibler theoretischer Paradigmen – etwa des Strukturfunktionalismus und des symbolischen Interaktionismus – verstanden werden, in dieser Frage sehr ähnliche Positionen vertreten haben. Blumer (1954) und Parsons (1954), Hughes (1971) und Merton (1957), Abbott (2016) und Luhmann (1964a) teilen miteinander das Ideal, dass soziologische Theoriearbeit und empirische Forschung in ein Verhältnis wechselseitiger Resonanz und Irritierbarkeit zu bringen sind, sie wünschen sich eine Soziologie, die sowohl darauf verzichtet, „metaphysisches Garn zu spinnen“, als auch vermeidet, zu einem „reinen Buchhalter[] der Tatsachen“ zu werden (Blumer 1930, S. 62) und sie teilen vor dem Hintergrund dieses Ideals auch sehr ähnliche Vorstellungen bezüglich der Funktionen soziologischer Theorie innerhalb der Disziplin.

Verbunden sind diese und viele weitere Autoren auch in der Ablehnung eines positivistisch-verkürzten Verständnis von Theoriearbeit, das diese auf die Formulierung empirisch falsifizierbarer Hypothesen reduzieren will. In Abgrenzung zu einem solchen verkürzten Verständnis habe ich Theoriearbeit vor allem in zwei Formen betrieben: Erstens als Konstruktion von Relevanzfiltern und zweitens als Übersetzungsarbeit. Als Relevanzfilter fungiert Theorie, indem sie empirische Forschungsprojekte mit einem theoretisch begründeten Verdacht darüber ausstattet, was an den zu beforschenden Gegenständen in welcher Hinsicht bedeutsam sein könnte. Theoriearbeit kann auch Übersetzungsarbeit sein, wenn sie die Sacheinsichten zu bestimmten Themen in eine breiter anschlussfähige Theoriesprache übersetzt und dadurch neuen Interpretationen und Fragestellungen zugänglich macht, mithin Resonanzräume für empirische Forschung erzeugt.

### **Theorie als Relevanzfilter und Ausgangspunkt empirischer Forschung**

Die empirische Polizeiforschung bietet reichlich Anschauung für die Defizite eines lediglich durch einen Gegenstandsbereich integrierten Forschungszusammenhangs. Wie Jo Reichertz und Norbert Schröer (2003b, S. 29) treffend formuliert haben, läuft sie „Gefahr, nur noch sich selbst zu sehen, und nicht mehr zu verstehen, daß die Arbeit der Polizei Teil der Antwort auf die Frage ist, wie Gesellschaft möglich ist – und damit [weiß die, M.W.] Polizeiforschung zwar einiges über Arbeitsvorgänge [der Polizei, M.W.], aber wenig darüber, was diese bedeuten.“ Einer nur gegenstandsbezogen integrierten Forschung – sei es über Polizeiarbeit oder irgendeinen anderen Ausschnitt der Sozialwelt – fehlt es an Regeln der Relevanz und Irrelevanz: Sie produziert Daten und sammelt die Menge des Wissbaren über ihren jeweiligen Gegenstand ein, weiß aber nicht, woraufhin sie ihn befragen soll. Die Welt (der Polizeiarbeit) als bloße Ansammlung von ‚Tatsachen‘ und Horizont von Möglichkeiten kann der Wissenschaft schließlich nicht vorgeben, welche Sachverhalte sie unter welchen Gesichtspunkten thematisieren soll, weshalb Andrew Abbott (2015, S. 305) auch meint, seine Forschung über Bibliotheken habe ihn überzeugt „dass ein Schlüsselproblem der Wissenschaft der Überfluss an Dingen ist, die man wissen kann, und der Arten, auf die man sie wissen kann.“ Eine theorielose und insofern undisziplinierte (Polizei-) Forschung bringt dann folgerichtig Texte hervor, die in Teilen an Einträge im Onlinelexikon Wikipedia (vgl. zu dieser Textgattung Abbott 2010) erinnern: Die additive Darstellung von Tatsachenwissen wird kombiniert mit einigen in ihrer Selektivität nicht durchsichtigen Bezugnahmen auf wissenschaftliche Literatur und Theorie.

Es gibt verschiedene Lösungen für das damit angesprochene praktische Problem, einen Forschungszusammenhang mit Fragestellungen und somit mit Regeln der Relevanz und Irrelevanz zu versorgen: Sozialsysteme in der Umwelt der Forschungspraxis können signalisieren, welche Fragen sie beantwortet oder welche Thesen sie belegt sehen wollen, etwa, wenn seitens der Wissenschaftsbürokratie, von Stiftungen, Unternehmen oder Hochschulen, an denen Praktiker wie etwa Polizisten ausgebildet werden, Ressourcen zur Erforschung bestimmter Themen zur Verfügung gestellt werden. Eine andere, wissenschaftsspezifische Möglichkeit, sozialwissenschaftliche Forschung mit Regeln der Relevanz und Irrelevanz auszustatten, ist, sie in Ausgang von Konzepten und Fragestellungen zu betreiben, deren Relevanz dadurch gesichert ist, dass die im Zuge der Forschung gewonnenen Antworten einen Unterschied für breitere Zusammenhänge disziplinierten Wissens machen. Disziplinär relevante Fragestellungen – etwa: Welche Eigenschaften einer beruflichen Arbeit führen zu Formen starker Solidarität unter

den Berufsrollenträgern? (Kapitel 9) – in diesem Sinne zu formulieren, ist eine erste zentrale Funktion von Theoriearbeit in der allgemeinen Soziologie und den speziellen Soziologien. Fragestellungen, die von etablierten und theorieorientierten Diskussionen ausgehen, bieten der empirischen Forschung dann einen Schutzwall gegen die unendliche Komplexität ihres Gegenstandsbereiches, weil nur noch Bestimmtes an ihm relevant ist, und sie sichern die Relevanz der Forschungsergebnisse für die Disziplin.

Neben disziplinär relevanten Fragestellungen sind es vor allem disziplinär etablierte Begriffe, die die Sozialwissenschaften in die Lage versetzen, den erhobenen Daten und „Erfahrungen Ordnung und Verständlichkeit“ (Blumer 1930, S. 46) zu verleihen. „Sensitizing Concepts“, heißt es etwa bei Herbert Blumer (1954, S. 7), sind der unverzichtbare „Gatekeeper“ zwischen der sozialen Welt und ihrer Erforschung: they „suggest directions along which to look“ and „rest on a general sense of what is relevant“. Ähnlich formuliert Blumers Zeitgenosse Karl Mannheim (1929, S. 176), dass ein analytisch gehaltvoller Begriff in Abgrenzung zu den Wörtern der Alltagssprache und der sie bloß wiedergebenden Geschichtsschreibung „eine Erwartungsintention theoretischer Art“ enthalten muss, um als Erkenntniswerkzeug genutzt werden zu können. Auch, wenn Herbert Blumer, Karl Mannheim, Talcott Parsons und Robert K. Merton im Detail voneinander abweichende Qualitätskriterien an soziologische Begriffsbildung und Forschung anlegen: Sie alle und mit ihnen große Teile des Fachs teilen das Ziel, zu vermeiden „zu reinen Buchhaltern der Tatsachen zu werden oder metaphysisches Garn zu spinnen“ (Blumer 1930, S. 62) ebenso wie die Einsicht, dass ein unverzichtbares Mittel dazu darin liegt, theoretische Konzepte zu entwickeln, die Erkenntnisinteressen steuern und Wahrnehmungen organisieren und deren Synthese zu einem „strukturierten Ganzen“ (Abbott 2010, S. 31), zu einem kohärenten und erklärungskräftigen gedanklichen Zusammenhang, das Kerngeschäft soziologischer Theoriearbeit ist.

### **Theoriearbeit als Übersetzungsarbeit und Erzeugung von Resonanzräumen**

Eine damit schon angedeutete zweite zentrale Funktion soziologischer Theoriearbeit liegt darin, die Einsichten der empirischen Forschung zu ordnen und die publizierten Einsichten zu Spezialthemen wie denjenigen der Polizeiforschung auf das an ihnen für andere Themen Bedeutsame zu befragen. Ein wichtiger Teil dieser Aufgabe besteht auch darin, die Sprache der empirischen Forschung zu übersetzen in eine fachuniverselle oder jedenfalls möglichst breit anschlussfähige Sprache. Im Ergebnis kann diese Übersetzungsarbeit dann dazu dienen, der empirischen Forschung zu sehr spezifischen Feldern zu Resonanz in breiteren



Fachkreisen zu verhelfen. Talcott Parsons (1954, S. 354) hat diese Funktion von Theoriesprache als „common language“ wissenschaftlicher Gemeinschaften hervorgehoben, „to facilitate communication between workers in different branches of the field. It can serve to codify, interrelate and make available a vast amount of existing empirical knowledge.“ In dieser Möglichkeit, Forschungen zu sachlich ganz verschiedenartigen Themen aufeinander zu beziehen, sieht er die zentrale Funktion von Theorie für die Disziplin insgesamt:

*„The basic reason why general theory is so important is that the cumulative development of knowledge in a scientific field is a function of the degree of generality of implications by which it is possible to relate findings, interpretations, and hypotheses on different levels and in different specific empirical fields to each other. If there is to be a high degree of such generality there must on some level be a common conceptual scheme which makes the work of different investigators in a specific sub-field and those in different sub-fields commensurable.“ (Parsons 1954, S. 354)*

In diesem Buch habe ich Theoriearbeit als Übersetzungsarbeit betrieben, indem ich die thematisierten Phänomene aus der Welt der Polizei(arbeit) als besondere Fälle allgemeinerer Phänomene aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie analysiert habe. Das gilt insbesondere für die Analyse der Ausdifferenzierung polizierender Instanzen aus der sie umfassenden Gesellschaft und ihrer Organisationswerdung als besonderem Fall des allgemeineren Phänomens der Ausdifferenzierung sozialer Kontrolle und der Verorganisation gesellschaftsbezogener Funktionen (Kapitel 5), für die Analyse des Kontakts zwischen Polizisten und ihren Informanten als besonderem Fall des allgemeineren Phänomens der Herstellung von Kooperationsbereitschaft in Grenzkontakten (Kapitel 6), für die Analyse des Interaktionstyps der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung als besonderem Fall des allgemeineren Phänomens der Informationsgewinnung in strategischen Interaktionen (Kapitel 8) und schließlich für die Analyse des polizeilichen Korpsgeists als besonderem Fall des allgemeineren Phänomens der (Berufs-)Gruppensolidarität (Kapitel 9).

Neben diesen beiden Funktionen der Konstruktion von Relevanzfiltern und der Übersetzungsarbeit kommt soziologischer Theoriearbeit auch die Aufgabe zu, „Reflexionskonflikte“ (Kieserling 2004, S. 14) des Fachs auszutragen und zu initiieren, Kontroversen also über die Einheit und die Grenzen, über die Kompetenzen und Aufgaben des Fachs. Beispiele für disziplinäre Reflexionskonflikte sind Debatten über die wissenschaftstheoretischen Grundlagen einer Disziplin oder über die Qualitätskriterien ihrer Forschung (vgl. etwa Strübing et al. 2018), im Fall der Soziologie etwa Verhandlungen über die Frage, „ob und in welcher Form Soziologen als Soziologen Kritik an sozialen Zuständen üben können,

müssen oder sollen“ (Weißmann 2020, S. 142), die Frage, welche Ansprüche an eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu stellen sind oder die Frage nach dem Zusammenhang der verschiedenen Segmente des Fachs zueinander. Diese zuletzt genannte Frage hat Stefan Hirschauer (2020) kürzlich in einer Weise thematisiert, die auch für die hier verfolgte Frage nach dem Theorieverständnis meiner Arbeit instruktiv ist und die ich deshalb kurz kommentierend rekonstruiere.

### **Die prekäre Einheit der Soziologie und das Ideal einer wechselseitigen Professionalisierung ihrer Segmente**

Hirschauer (2020, S. 4) hat die „prekäre Einheit der Soziologie“ aus Anlass der Debatte um die sogenannte ‚analytisch-empirische Soziologie‘ zum Thema gemacht.<sup>2</sup> Im Hintergrund seiner Thesen steht mithin die Frage, ob und warum es sich bei den diversen Spielarten soziologischer Forschung überhaupt noch um Spielarten *einer* irgendwie integrierten Disziplin handelt. Hirschauers Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die Einheit der Soziologie ohnehin nur als sozialer Zusammenhang soziologisch inkompatibler und konkurrierender Fachsegmente und Ansätze denkbar ist. Qualitative und quantitative Sozialforschung, soziologische Theoriebildung, Public Sociology und eine auf Politikberatung abzielende Soziologie haben aus je guten Gründen verschiedenartige und miteinander inkompatible Konzeptionen der Aufgaben des Fachs, seiner epistemologischen Grundlagen und der Gütekriterien soziologischer Forschung. Das Ideal, das Hirschauer vor dem Hintergrund dieser Charakterisierung der Soziologie als bestehend aus soziologisch inkompatiblen Segmenten skizziert, setzt darauf, dass sich die drei zentralen Fachsegmente der qualitativen, quantitativen und theoretischen Sozialforschung „wechselseitig professionalisieren“ (Hirschauer 2020, S. 8), indem sie einander einerseits ihre jeweiligen Defizite vorhalten – die quantitative Forschung der qualitativen die Frage nach der Generalisierbarkeit ihrer Einsichten, die qualitative Forschung der Theoriebildung ihre empirische Sterilität, die Theoriebildung der quantitativen Forschung die Zusammenhangslosigkeit ihrer Thesen und den Mangel an wissenschaftstheoretischer Reflexion usw. – und andererseits den anderen Fachsegmenten ihre eignen Erkenntnisse zum Import bereitstellen.

Der von Hirschauer (2020, S. 9) skizzierte „Theorie/Empirie-Zyklus“ sieht vor, dass die empirische Forschung die Theoriebildung befördert, indem sie als quantitative Forschung theoretisch hergeleitete Hypothesen prüft und als qualitative

---

<sup>2</sup> Siehe als Ausgangspunkte dieser Debatte Esser (2018b) und Hirschauer (2018), für weitere und kommentierende Beiträge Esser (2018a), Römer (2019), Strübling (2019) oder Etzrodt (2020).

Forschung für die Theoriebildung bedeutsame Daten erzeugt. Und andererseits befördert die theoretische Forschung auch den Aufbau empirischen Wissens, indem sie klärt, was die Daten der empirischen Forschung bedeuten, herausarbeitet, was wir (noch) nicht wissen oder Konzepte erarbeitet, um Zusammenhänge zwischen verschiedenen Forschungsfeldern herzustellen. Mir kommt es hier nicht auf die Details dieses programmatischen Vorschlags Hirschauers, sondern nur auf seine grundlegende Konzeption an: Die Segmente der Soziologie (insbesondere qualitative, quantitative und theoretische Sozialforschung und hier dann jeweils diverse Subsegmente) sind miteinander in ihren epistemologischen Prämissen und soziologischen Thesen oft inkompatibel, können aber trotzdem füreinander bedeutsam sein.

*Sozial* können die inhaltlich und methodisch unvereinbaren Fachsegmente füreinander bedeutsam sein, weil sie verschiedenartige Beiträge zur „Daueraufgabe der Ausdifferenzierung der Soziologie aus der Gesellschaft“ (Hirschauer 2020, S. 6) leisten, das Fach dabei auch gegenüber unterschiedlichen Umweltkontakten repräsentieren. *Soziologisch* können sie füreinander bedeutsam sein, insofern sie einander „wechselseitig professionalisieren“ (Hirschauer 2020, S. 8), indem sie einander jeweils ihre Schwächen und Einseitigkeiten aufzeigen. Die von Hirschauer und vielen anderen Fachvertretern<sup>3</sup> eingenommene Perspektive auf die Binnendifferenzierung des Fachs erkennt damit zwar an, dass eine gewisse interne Spezialisierung und Differenzierung der Soziologie in Subdisziplinen mit eigenen Relevanz- und Qualitätskriterien unvermeidlich und sinnvoll ist. Wenn diese Differenzierung jedoch, wie im Fall der Soziologie immer wieder diagnostiziert worden ist, zu einem Zerfall des Fachs in „little ‚I‘m-the-king-of-the-castle-and-you,re-a-dirty-rascal‘ cliques“ (Becker 1954, S. 386) führt, verzichtet die Disziplin auf das in ihrer internen Differenzierung liegende Potenzial einer wechselseitigen Leistungssteigerung ihrer Segmente. Die Segmente werden dann faktisch zu eigenständigen Disziplinen, die nur noch aus historischen Gründen unter dem identischen Titel „Soziologie“ firmieren.

---

## 10.2 Das Verhältnis dieser Arbeit zur empirischen Polizeiforschung

Das diesem Buch zu Grunde liegende Verständnis der Funktion soziologischer Theoriearbeit und des Verhältnisses von soziologischer Theorie und empirischer Forschung scheint mir gut zu diesen programmatischen Thesen Hirschauers zu

---

<sup>3</sup> Zum Beispiel in Rückblick auf zahlreiche eigene Arbeiten Howard S. Becker (2017, S. 55).

passen. Ich expliziere diesen Eindruck abschließend, indem ich erläutere, wie sich meine Analyse von Polizei als Organisation und Polizeiarbeit als professioneller Arbeit von der typischen Perspektive der disziplinär ortlosen Polizeiforschung unterscheidet, über die ich in der Einleitung berichtet habe.

Im Zuge meiner Analysen von Polizei(arbeit) habe ich mit einigen wenigen Ausnahmen – beispielsweise im Fall der Analyse von Handbüchern für Vernehmer oder historischer Dokumente wie der Autobiographie Eugène François Vidocqs – auf eine Primäranalyse empirischer Daten verzichtet und war deshalb auf den ‚Import‘ empirischer Forschungsergebnisse etwa über die Geschichte europäischer Kriminalpolizeien, polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen oder Solidaritätsnormen in polizeilichen Dienstgruppen angewiesen. Der Anspruch der von mir verfassten Analysen war es dann jedoch, das Wissen der empirischen Forschung aus einer in der theorieorientierten Soziologie verorteten Perspektive heraus zu deuten und zu kommentieren. Ausgehend von „Theorien mittlerer Reichweite“ (Merton 1957, S. 3–8) etwa über (Berufs-)Gruppensolidarität, Grenzrollen, strategische Interaktionen oder eingebettete und ausdifferenzierte Formen sozialer Kontrolle habe ich in den empirischen Kapiteln die ‚Daten‘ der empirischen Forschung in breitere Kontexte integriert, sie mit den Ergebnissen anderer Forschungszusammenhänge verglichen sowie auf Möglichkeiten und Grenzen der Generalisierung geprüft.

Die zentrale Vorgehensweise meiner Arbeit war dabei die Aufbereitung und Sekundäranalyse der empirischen Polizeiforschung in einer Weise, die das jeweilige Phänomen als besonderen Fall einer breiteren Serie von Phänomenen aus dem Bereich soziologischer Forschung behandelt. Sicher ist dies nur eine unter mehreren und eine keineswegs innovative Form, soziologische Theoriebildung und empirische Forschung miteinander zu verbinden. Mein Eindruck ist allerdings, dass eine solche Verbindungsleistung häufiger eingefordert als realisiert wird. Jedenfalls ist der Einsatz allgemeiner Theorie, vor allem von „Theorien mittlerer Reichweite“ im Sinne Mertons (1957, S. 5–8), als Ausgangspunkt und Instrument der Übersetzung empirischer Forschung in breitere Diskussionszusammenhänge notwendig, um die etwa in der Polizeiforschung beklagte Randständigkeit von Forschungsfeldern zu beheben, die lediglich durch einen Bezug auf ihre Gegenstände, nicht aber durch geteilte theoretische und methodische Grundlagen integriert sind. Selbst wenn die Institutionalisierung einer transdisziplinären Polizeiwissenschaft als „Querschnittswissenschaft“ (Neidhardt 2006, S. 245) gelingen würde, hätte diese Polizeiwissenschaft zwar Lehrstühle, aber keine intellektuellen Grundlagen, um ihre disziplinäre Identität und die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu bestimmen. Sie hätte einen Gegenstand, aber keine

Fragestellungen und wäre deshalb stets in Gefahr, durch tagesaktuelle Ereignisse und politische Wünsche gelenkt zu werden, statt sich durch den Fortgang wissenschaftlicher Diskussionen selbst zu organisieren.

In vielen Forschungsfeldern – so auch im Feld der Polizeiforschung – besteht nicht in erster Linie ein Mangel an ‚Daten‘, sondern ein Mangel an diskursiver Struktur: Die Polizeiforschung weiß einiges über die Geschichte und Gegenwart des Polizierens, aber sie weiß wenig über die Bedeutung ihrer Ergebnisse. Sie weist in unzähligen empirischen Umfragestudien Solidaritätsnormen in polizeilichen Dienstgruppen nach und produziert Daten über die durchschnittliche Länge polizeilicher Vernehmungen und die Anzahl der in ihnen angewandten Vernehmungsstrategien – aber sie gelangt von dort aus nicht zu so etwas wie einer Theorie der Polizei oder auch nur an einer Theorie des Interaktionstyps der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung oder eines allgemeinen Modells zur Beschreibung und Erklärung der Binnensolidarität polizeilicher Dienstgruppen, sondern begnügt sich entweder mit ihrem Faktenwissen oder formuliert Vorschläge zu Verbesserung polizeilicher Praxis, sei es in Hinblick auf Kriterien der Effizienz oder der Rechtsstaatlichkeit.

Meine Einschätzung mit Blick auf die Binnendifferenzierung der Soziologie ist vor dem Hintergrund meiner Analysen, dass Spezialdiskurse wie derjenige der Polizeiforschung nicht lediglich optional und ergänzend auf Theorien (zumindest) mittlerer Reichweite angewiesen sind, also etwa auf Theorien über (Berufs-) Gruppensolidarität, über Informationsgewinnung in strategischen Interaktionen oder die Ausdifferenzierung sozialer Kontrolle. Die empirische Erforschung etwa von Polizeiarbeit bedarf der Theoriearbeit nicht lediglich, um die eigenen Einsichten in breitere Kontexte zu übersetzen, sondern grundlegender dafür, *als* empirische Forschung überzeugend zu sein. Ohne Theorien von zumindest mittlerer Reichweite wird empirische Forschung empiristisch, zu einem bloßen Ansammeln von Daten und ohne das systematische Bemühen, die betrachteten Sachverhalte als besondere Lösungen allgemeinerer Problemlagen, als spezifische Ausprägungen allgemeinerer Phänomene zu begreifen. Deshalb hat eine solche empiristische Forschung dann auch schlechte Aussichten, Anschluss an disziplinär integrierte Diskurse zu finden. Die Theorien mittlerer Reichweite wiederum brauchen einen Diskurs allgemeiner Theoriebildung, der sie mit Reflexion über die für sie zentralen Konzepte und methodischen Grundlagen – im Fall dieses Buches etwa das Konzept der Grenzrolle, die Unterscheidung von Vertrauen und Misstrauen oder die (Denk-)Methode des Äquivalenzfunktionalismus – versorgt.

Empirische Forschung, Theorien mittlerer Reichweite und allgemeine Theoriebildung können mithin als drei verschiedene Ebenen soziologischer Forschung verstanden werden, die konstitutiv wechselseitig aufeinander angewiesen sind.<sup>4</sup>

Erst das Zusammenspiel dieser konstitutiv aufeinander angewiesenen Ebenen soziologischer Forschung ermöglicht, was Andrew Abbott (2010, S. 31) eine „theoretische Synthese“ genannt hat: Konzepte aus verschiedenen Feldern soziologischer Forschung – etwa aus der Theorie gesellschaftlicher Differenzierung, aus der Theorie sozialer Kontrolle, aus der Interaktionstheorie oder aus der Theorie der Berufsgruppen – und die Einsichten der empirischen Forschung „zu einem strukturierten Ganzen“ zu verweben. In den Kapiteln im dritten Buchteil („*Zur Soziologie der Polizei*“) habe ich versucht, an je einem gut abgrenzbaren Phänomenbereich die Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen theoretischen Synthese vorzuführen. Die Rekonstruktion der Einsichten und Einseitigkeiten der empirischen Polizeiforschung bildete jeweils den Ausgangspunkt der Argumentation und an ihrem Ende stehen neben den jeweiligen gegenstandsbezogenen Thesen auch konzeptionelle Vorschläge für eine Weiterentwicklung der jeweiligen Forschungsfelder, die ich nun im abschließenden Kapitel dieses Buches noch einmal in Erinnerung rufe.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



---

<sup>4</sup> Siehe dazu umfassend und undogmatisch schon Merton (1957) und im Ergebnis ähnlich Becker (1954) und Blumer (1954).



# Themen und Thesen dieses Buches

# 11

Der in der Einleitung zu diesem Buch formulierte Anspruch war, Übersetzungsarbeit zwischen zwei Bereichen sozialwissenschaftlicher Forschung zu leisten: Der zeitgenössischen, nur durch ihren Gegenstandsbezug integrierten, empiristischen Polizeiforschung auf der einen Seite und einigen stärker theorieorientierten Bereichen soziologischer Forschung auf der anderen Seite. Realisiert wurde dieser Anspruch in der Durchführung von Analysen von Polizei als Organisation und Polizeiarbeit als professioneller Arbeit. Diese Analysen wiederum wurden vorbereitet und gerahmt durch die Diskussion und Entwicklung von Konzepten wie demjenigen der „Grenzrolle“ oder der „misstrauischen Sozialsysteme“ sowie des Äquivalenzfunktionalismus als Methode soziologischer Analyse, Begriffsbildung und Kritik. Jedes Kapitel enthält eigene, in sich relativ abgeschlossene Argumentationen, die hier abschließend noch einmal im Zusammenhang in Erinnerung gerufen werden sollen.

Im einleitenden *Kapitel 1* habe ich die Diagnose einer institutionellen Isolation und disziplinären Heimatlosigkeit der gegenwärtigen (deutschsprachigen) Polizeiforschung formuliert und daran anschließend skizziert, inwiefern die Perspektive der älteren englischsprachigen Polizeisozio­logie dazu beitragen könnte, die empirische Erforschung von Polizei(arbeit) enger mit Konzepten und Fragestellungen theorieorientierter Sozialforschung zu verbinden. In dieser Hinsicht geeignet ist erstens der Ansatz, Polizei als Instanz sozialer Kontrolle neben anderen zu analysieren, die Einzigartigkeit von Polizei(arbeit) und ihren Einfluss auf den Zustand der gesamtgesellschaftlichen Ordnung also systematisch zu relativieren und zweitens die Beschreibung von Polizeiarbeit als ein an Zuständen orientiertes „Peacekeeping“ (Bittner 1967) im Unterschied zu einer rein konditional programmierten bloßen Rechtsanwendung. Damit geht als dritter zentraler Aspekt der Perspektive der frühen Polizeisozio­logie die Betonung der sachlogisch

notwendigen Grenzen der rechtlichen Programmierbarkeit und Technisierbarkeit von Polizeiarbeit einher, aus der sich wiederum das Interesse am „second code“ des Rechts (MacNaughton-Smith 1975), an der Ermessensausübung im Polizeidienst als wichtiges empirisches Forschungsfeld ergibt. Ein vierter und gewissermaßen übergeordneter Gesichtspunkt, der in vielen Texten der frühen Soziologie der Polizei eher implizit mitgeführt wird, ist die Analyse von Polizeien als organisierten Sozialsystemen in einer differenzierten Umwelt und die damit zusammenhängende Spannung zwischen Regeltreue und Erfolg als zentralem Systemproblem von Polizeien.

In dem auf diese Einleitung folgenden zweiten Teil des Buches (*„Ausgangspunkte und Perspektiven. Die (Kriminal-)Polizei als misstrauisches Sozialsystem und Polizeiarbeit als Arbeit an den Grenzen des Rechts“*) habe ich theoretische Konzepte diskutiert und entwickelt, die geeignet sind, Kontakte zwischen empirischer Polizeiforschung und theorieorientierter Soziologie zu initiieren und die in dieser Funktion auch für meine eigenen Analysen zentral waren. Zunächst (*Kapitel 2*) habe ich in Anschluss vor allem an Georg Simmels (1908a) Soziologie des Geheimnisses, Niklas Luhmanns (1968c, 2001) Arbeiten zu Vertrauen sowie Erving Goffmans (1969) Analyse geheimdienstlicher Spionagearbeit vorgeschlagen, das Konzept der „misstrauischen Sozialsysteme“ zur Bezeichnung und Analyse solcher Sozialsysteme zu verwenden, die erstens auf die Gewinnung von Informationen spezialisiert sind und zweitens gute Gründe haben, damit zu rechnen, dass Sozialsysteme und Personen in ihrer Umwelt ein Interesse daran haben, die gesuchten Informationen zu verbergen oder das ermittelnde System gar durch Täuschung in die Irre zu führen. Deshalb müssen misstrauische Sozialsysteme wie beispielsweise Polizeien, Geheimdienste, Abteilungen für interne Ermittlungen in Organisationen oder Gruppen von investigativ recherchierenden Journalisten den ihnen zugänglichen Informationen in höherem Maße misstrauisch begegnen als andere Sozialsysteme. Daraus ergibt sich für misstrauische Sozialsysteme neben der Gewinnung schwer zugänglicher Informationen als zweites spezifisches Systemproblem die Organisation und Begrenzung von Misstrauen gegenüber Umweltkontakten und auch gegenüber den ebenfalls in ihrer Loyalität und Zuverlässigkeit einschätzungsbedürftigen eigenen Systemmitgliedern.

Daran anschließend (*Kapitel 3*) habe ich vorgeschlagen, Polizeiarbeit als einen Fall von Grenzrollenarbeit zu analysieren, Polizisten also insofern in eine Reihe mit Verkäufern, Ärzten, Journalisten, Kellnern, Lektoren, Diplomaten oder Pressesprechern zu stellen, als an die Träger all dieser und vieler weiterer Grenzrollen regelmäßig die Erwartung gestellt wird, im Auftrag, Dienst oder Interesse ihres Entsendesystems in Kontakt zu Nichtmitgliedern des Entsendesystems zu treten – etwa zu Kunden, Bürgern oder Patienten, zu Vertretern eines Zulieferbetriebs



oder einer Lobbyorganisation, zu aktuellen oder neu zu gewinnenden Autoren eines Buchverlags, zu wichtigen Anzeigekunden einer Zeitung oder zu Informanten, deren Informationen in der Redaktion zu einer Reportage verarbeitet werden sollen. Diese und andere Kontakte zwischen einer Grenzrolle und ihrem jeweiligen Gegenüber zeichnet aus, dass der Erfolg an der Grenze der Organisation und damit auch der Organisationserfolg selbst auf die nicht erzwingbare und nur bedingt beeinflussbare Kooperationsbereitschaft des Nichtmitglieds angewiesen ist. Dies gilt im Fall des Polizisten, der in der Vernehmung auf einen nicht zur Aussage verpflichteten Beschuldigten trifft ebenso wie im Fall des Verkäufers, der im Verkaufsgespräch einem nicht zum Kauf verpflichteten Kunden begegnet oder im Fall des Lektors, der einen prominenten Autor von einem aus Sicht des Verlags erfolgsversprechenden Buchprojekt zu überzeugen versucht.

Ausgehend von einem Blick zurück auf die seit den 1960er Jahren verstreut publizierten Texte zum Thema habe ich vier zentrale Systemfunktionen von Grenzrollen unterschieden, nämlich i) den Vollzug von Systemleistungen an und vor Nichtmitgliedern sowie ii) Informationsgewinnung, iii) Repräsentation und iv) Vermittlung. Als zentrales Strukturmerkmal von Grenzrollen habe ich ihre Doppelmitgliedschaft in Entsendesystem und Grenzsysteem und als zentrales Strukturmerkmal von Grenzsysteemen die aus Sicht der Grenzrolle problematische Freiheit ihres Publikums zum Verzicht auf Kooperation herausgearbeitet. Diese beiden Strukturmerkmale stehen in engem Zusammenhang zu den Charakteristika des Handelns an Systemgrenzen, namentlich zu dem Technologiedefizit der Grenzarbeit, zu einem strukturell angelegten Misstrauen in den Grenzrollenträger sowie zu Grenzrollenarbeit als Machtquelle eigener Art.

Der programmatische Vorschlag des Kapitels war, dass das Konzept der Grenzrolle nicht wie bislang üblich auf Mitglieder organisierter Sozialsysteme wie Unternehmen, Verwaltungen oder Parteien beschränkt werden muss, sondern auch für die Analyse der Mitglieder nicht formal organisierter sozialer Einheiten wie Kleingruppen, Protestbewegungen, Familien, wissenschaftliche Disziplinen oder auch „professionelle Arbeitsbündnisse“ (Ulrich Oevermann) etwa zwischen einem Patienten und seinem Therapeuten oder einem Mandanten und seinem Strafverteidiger genutzt werden kann. In diesem Buch habe ich diese Erweiterung des Konzeptes zum einen genutzt, um die verschiedenen Typen von Polizeiiinformanten (Gelegenheitsinformanten, V-Leute, unbeteiligte Dritte) als Beispiel von Rollenträgern zu behandeln, die Grenzrollenfunktionen erfüllen, ohne Mitglied des entsprechenden Sozialsystems zu sein und zum anderen, um die Kontaktstellen nicht organisierter sozialer Gebilde wie netzwerkförmig verbundenen Zusammenhängen von Straftätern zur Polizei als Grenzrollen dieser Zusammenhänge zu analysieren.

Im letzten Kapitel des zweiten Buchteils (*Kapitel 4*) habe ich schließlich den Vorschlag formuliert, den soziologischen Äquivalenzfunktionalismus in Anschluss insbesondere an die Arbeiten Robert King Mertons (1957, S. 17–82) und Niklas Luhmanns (1962, 1964a, 2010a) nicht exklusiv als Methode der vergleichenden empirischen Analyse (etwa in der Analyse funktional äquivalenter Möglichkeiten der Bearbeitung des Problems der Gewinnung schwer zugänglicher Informationen durch soziale Systeme) zu verstehen und zu verwenden, sondern darüber hinaus auch als Methode problembezogener Begriffsbildung (etwa im Zuge der Explikation des systempluralistischen Polizeibegriffs oder des Begriffs professioneller Arbeit) sowie der soziologisch disziplinierten Kritik (etwa als Kritik an der bloßen Skandalisierung polizeilicher Berufsgruppensolidarität oder an der rein legalistischen Ablehnung von Kooperationsbeziehungen zwischen Polizeien und Angehörigen von Milieus mehr oder weniger stark organisierter Kriminalität).

Anhand der zugespitzten Fragestellung, „ob und wann die (Kriminal-)Polizei das Recht brechen sollte, um es durchzusetzen“ habe ich dafür geworben, die systemtheoretisch-funktionalistische Perspektive auf „brauchbare Illegalität“ bzw. „funktionale Devianz“ in Organisationen ihrerseits auf den Prüfstand zu stellen. Ein Ergebnis dieser Diskussion war, dass die systemtheoretische Soziologie gut beraten wäre, häufiger und deutlicher als bislang üblich herauszuarbeiten und zu reflektieren, dass die den eigenen Analysen zugrunde liegende Wahl von Systemreferenzen eine zwar nicht beliebige, aber doch kontingente Entscheidung ist, in die regelmäßig auch außerwissenschaftliche Werte einfließen (vgl. Weißmann 2020). Eine solche Reflexion trägt dazu bei, den Zusammenhang von deskriptiver Analyse und normativer Kritik in der systemtheoretisch-funktionalistischen Soziologie sichtbar zu machen und dann auch der plausiblen Forderung Howard S. Beckers („*whose side are we on?*“) zu genügen, die Leserinnen soziologischer Analysen darüber zu informieren, aus welchem „Blickwinkel“ (Becker 1967, S. 21) die jeweilige Analyse (und Kritik) verfasst worden ist. Im Fall der Analyse (und Kritik) von Polizeiarbeit dürfte diese Forderung besonders große Plausibilität haben, da sich die Themen und Thesen hier deutlich in Abhängigkeit von der Frage unterscheiden, ob die zentrale (System-)Referenz der Analyse das Rechtssystem der Gesellschaft, eine lokale Polizeibehörde, das für sie zuständige Ministerium, die Interaktionssituation der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung oder bestimmte Kategorien von Nichtmitgliedern der Polizei sind, die etwa als Demonstranten, Beschuldigte, Informanten oder Opfer von Eigentumskriminalität in Kontakt mit Polizeibehörden geraten.

In den Kapiteln des dritten Teils des Buches („*Zur Soziologie der Polizei*“) habe ich Themen und Einsichten der Polizeiforschung mit den zuvor diskutierten

und weiteren Konzepten der theorieorientierten Soziologie in Kontakt gebracht. Der generelle Ansatz war dabei, den jeweiligen Gegenstand als besonderen Fall einer breiteren Serie von Phänomenen aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie zu analysieren, also etwa die Ausdifferenzierung und Organisationswerdung polizierender Einheiten als besonderen Fall des allgemeineren Phänomens der Ausdifferenzierung sozialer Kontrolle und der Verorganisation gesellschaftsbezogener Funktionen (Kapitel 5), den Kontakt zwischen Polizisten und ihren Informanten als besonderen Fall des allgemeineren Phänomens organisierter Informationsgewinnung (Kapitel 6), die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung als besonderen Fall des allgemeineren Phänomens der Informationsgewinnung in strategischen Interaktionen (Kapitel 8) oder den polizeilichen Korpsgeist als besonderen Fall des allgemeineren Phänomens der (Berufs-)Gruppensolidarität (Kapitel 9).

Das Thema von *Kapitel 5* ist das ambivalente, Elemente von Kampf und Kooperation umfassende Verhältnis von mehr oder weniger stark ausdifferenzierten und organisierten polizierenden sozialen Einheiten zu mehr oder weniger stark ausdifferenzierten und organisierten kriminellen Milieus. Behandelt wird dieses Thema vor allem in Form der Analyse von drei Episoden aus der europäischen Geschichte der Kriminalpolizei. Ein zentrales theoretisches Interesse ist dabei die Rekonstruktion verschiedenartiger Lösungen für Informationsprobleme der Polizei in Form eines Vergleichs der eher gesellschaftlich eingebetteten Variante von Polizeiarbeit in England im 17. und 18. Jahrhundert mit der stärker ausdifferenzierten Variante, wie sie in Ansätzen in der Analyse zu der vom ehemaligen Gefängnisinsassen Eugène François Vidocq aufgebauten und geleiteten Pariser Kriminalpolizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts und weiter vorangeschritten in der Analyse der Berliner Kriminalpolizei in ihrem Verhältnis zu den Ringvereinen während der Weimarer Republik sichtbar geworden ist.

Im für die moderne Gesellschaft typischen Fall von Polizei als staatlicher Behörde betont die manifeste Darstellung des Verhältnisses gegenüber dem Umweltsegment der mehr oder weniger organisierten Kriminalität *Verbrechensbekämpfung* und *Misstrauen* als primäre Umwelteinstellungen. Auch diese ausdifferenzierten und formal organisierten Polizeien müssen aber – so eine zentrale These des Kapitels – zur Bearbeitung ihres gesellschaftlichen Auftrags selektiv kooperative und vertrauensvolle Beziehungen zu Mitgliedern des eigentlich zu bekämpfenden Umweltsegments aufbauen. Rollentheoretisch formuliert: Die modernen, professionellen Ermittler sind zwar weniger als die ehrenamtlichen Constables und die von Privatleuten engagierten Thief-taker im England des 17. und 18. Jahrhunderts oder die ehemaligen Gefängnisinsassen, aus deren Reihen das Personal der Pariser Kriminalpolizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts

rekrutiert wurde, durch eigene andere Rollen in ihrer Autonomie als Ermittler beschränkt. Gerade *als* Professionellen fehlt den modernen Ermittlern aber auch der durch diese eigenen anderen Rollen ermöglichte Kontakt in die Milieus hinein, aus denen und über die sie Informationen zu erlangen suchen.

In der ausdifferenzierten Variante von Polizeiarbeit müssen diese Kontakte deshalb nicht auf dem Weg der Personalrekrutierung, sondern auf dem Weg der organisational angeleiteten Rekrutierung von Informanten hergestellt werden (*Kapitel 6*). Es kommt also zu einer Entstehung von Kontaktsystemen zwischen Organisation und Nichtmitgliedern und auch die nach allen Regeln der Kunst vorgehende moderne Polizeiarbeit kommt nicht um das Dilemma herum, dass die konsequente Erfüllung des manifesten Auftrags der Durchsetzung öffentlichen Rechts dazu führen kann, die für langfristig erfolgreiche Polizeiarbeit notwendigen Kontaktsysteme zu belasten. Und umgekehrt: Die Schonung von Kontaktsystemen in deviante Milieus hinein mag den Mitgliedern des „social control systems“ (Skolnick und Woodworth 1967, S. 99) regelmäßig als nicht verzichtbares Mittel zur Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags erscheinen, widerspricht aber der für die formale Programmierung von Polizeiarbeit in Rechtsstaaten zentralen Pflicht zur Strafverfolgung. Aus der Angewiesenheit der Polizei auf die Kooperationsbereitschaft formal unverpflichteter Nichtmitglieder folgt also auch in diesem Fall eine Grenze möglicher Rechtsdurchsetzung. Diese These und die in diesem Buch entwickelte Perspektive auf Polizeiorganisationen und Polizeiarbeit im Spannungsfeld von Regeltreue und Erfolg habe ich in der „*Synthese zu Kapitel 5 und 6*“ nochmals zusammengefasst.

Die zu Beginn von Kapitel 6 vorgeschlagene Typologie der Informanten der Polizei und anderer „misstrauischer Sozialsysteme“ beruht auf einer durch zwei aufeinander bezogene Unterscheidungen konstituierten Kreuztabelle: Stammt der Informant aus dem Kontext, über den er informiert und ist insofern ein legitimer Mitwisser und Geheimnisverräter – oder wurde er vom ermittelnden System zum Zweck der Informationsbeschaffung als Spion in diesen Kontext entsendet? Und: Handelt es sich um einen einmaligen Kontakt oder sind Ermittler und Informant Teilnehmer eines auf Wiederholung angelegten Kontaktsystems? In Anschluss an diese Typologie rekonstruiert das Kapitel die typischen Versuche von Polizeien, potenzielle Informanten durch Tausch, Drohmacht oder die Zusage von Anonymität zur Zusammenarbeit zu motivieren und zeigt, dass die den Informanten zugeschriebenen Motive zur Kooperation die zentrale Grundlage für die ihren Aussagen zugeschriebene Glaubwürdigkeit sind. Als am stärksten glaubwürdig gelten typischerweise diejenigen Informanten, gegen welche die Polizisten eine Quelle von Drohmacht in der Hand haben, während die Polizisten den tauschförmig motivierten Informanten ebenso wenig trauen wie denjenigen

Informanten, die angeben, ihre Information ohne Eigeninteresse und aus bloßer Treue zum Rechtsstaat zu übermitteln.

Neben dem in den Kapiteln 5 und 6 thematisierten Kontakt zu Informanten ist der Kontakt zu Personen, die seitens der Ermittler verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben, eine zweite wichtige Informationsquelle der Kriminalpolizei. *Kapitel 8* hat mit der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung die moderne und formalisierte Form dieses Kontakttyps zum Gegenstand und verfolgt das Ziel, auf Grundlage der vorliegenden rechts- und sozialwissenschaftlichen Fallstudien zur Vernehmungspraxis der Polizei eine Beschreibung der typischen Interaktionsordnung polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen anzufertigen. Mein Vorschlag ist, die zentrale interaktive Herausforderung des Vernehmers darin zu sehen, das ihm durch seine Rolle aufgetragene Misstrauen in die Selbstdarstellung des Beschuldigten zu praktizieren, den Beschuldigten mithin taktlos zu behandeln, ohne dadurch den von der Rechtsordnung zugestandenen und von den Interessen des Beschuldigten her gesehen naheliegenden Abbruch der Interaktion durch den Beschuldigten zu provozieren. Die in Anschluss an die Theorie organisationaler Grenzkontakte formulierte und am empirischen Material, welches zahlreichen Untersuchungen zu polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen insbesondere in Deutschland, Großbritannien und den USA entnommen ist, entfaltete These lautet, dass Ermittler diese Aufgabe vor allem dann bewältigen können, wenn sie ihre Grenzstellung zur Staatsanwaltschaft und zum Strafrecht in der Vernehmungsinteraktion ausbeuten. Die im Text rekonstruierte interaktionelle Ausbeutung der strukturellen Einbettung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung als Grenzsystem zwischen Beschuldigtem und Justiz durch die Vernehmer beinhaltet etwa, dass die Polizisten dem Beschuldigten die Möglichkeit eines Tausches von Kooperationsbereitschaft gegen Einfluss auf die Staatsanwaltschaft oder auf die Art der Formulierung des Aussageprotokolls suggerieren, dass sie ihre Skepsis bezüglich der Aussagen des Beschuldigten als Dienst an dessen möglichst plausibler Darstellung vor der Anklagebehörde inszenieren oder, dass sie dem Beschuldigten im Gespräch eine Version des zu protokollierenden Tatverlaufs anbieten, die seine moralische und rechtliche Schuld (vermeintlich) reduziert.

Dem Vernehmer, der sich als neutraler Rechtsberater des Beschuldigten inszeniert, gelingt so die unwahrscheinliche *Kombination* von praktiziertem taktlosem Misstrauen gegenüber einzelnen Aussagen des Beschuldigten und der Darstellung nüchtern-wohlwollender Komplizenschaft. Akzeptiert der Beschuldigte die Rollendefinition des Polizisten als eines Verfahrensbeteiligten, der ohne eigene Interessen den Auftrag vollzieht, Informationen zur Sache zusammenzutragen, um Dritten (der Staatsanwaltschaft) Informationen für eine noch nicht feststehende Entscheidung über die Anklageerhebung zu übermitteln, so grenzt er damit

auch den Raum möglicher eigener Selbstdarstellungen ein. Das komplementär zu dieser Rolle passende Verhalten des Beschuldigten ist in seinem Stil ebenfalls nüchtern und frei von offen dargestelltem Misstrauen in den Polizisten. Die damit skizzierte Haltung des Vernehmers gegenüber dem Beschuldigten habe ich als „vertrauensvolles Misstrauen“ und „wohlwollende Zweifel“ bezeichnet. Erfasst werden soll mit diesen Formulierungen eine Haltung Egos (des Vernehmers) gegenüber Alter (dem Beschuldigten), die sich durch eine nicht aufgelöste, sondern auf Dauer gestellte Kombination von Vertrauen und Misstrauen auszeichnet. Diese Kombination ist insofern unwahrscheinlich, als ja gerade – wie ausführlich in Kapitel 2 begründet – die letztlich nicht rationalisierbare Entscheidung für Misstrauen *oder* Vertrauen als generalisierte Haltung gegenüber unseren Kommunikationspartnern eigene Handlungen trotz Ungewissheit bezüglich zukünftiger Handlungen anderer ermöglicht. Dem Polizisten in der Vernehmung wird die Einnahme dieser für den Vernehmungserfolg entscheidenden Gesprächshaltung – so eine zentrale These des Kapitels – durch den Charakter der Vernehmungsinteraktion und des Ermittlungsverfahrens als Grenzsystemen zwischen Beschuldigtem und Strafjustiz deutlich erleichtert. Die Darstellung vertrauensvollen Misstrauens ist dem Vernehmer somit auch ohne übermäßiges Geschick im Umgang mit anspruchsvollen Interaktionssituationen möglich und kann deshalb als allgemeine Rollenerwartung institutionalisiert werden.

Die Vorgehensweise dieses Buches, die ich insbesondere in den *Kapiteln 4* und *10* charakterisiert habe, hat eine ihr immanente Tendenz zum Vergleich von Polizei(arbeit) mit anderen Organisationen und anderen Formen beruflicher Arbeit. Beispielsweise legt sie nahe, Solidaritätsnormen unter Polizisten mit Solidaritätsnormen in anderen (Berufs-)Gruppen zu vergleichen. In Bezug auf dieses Thema habe ich in *Kapitel 9* vor allem die Frage diskutiert, welche Eigenschaften polizeilicher Arbeit es sind, die die in der empirischen Forschung lediglich konstatierte und oft skandalisierte besondere Stärke von Solidaritätsnormen unter Polizisten erklären können. Die von mir ausgearbeitete Antwort auf diese Frage verweist darauf, dass sich polizeiliche Einsatzsituationen wie die Schlichtung eines Familienstreites oder die Durchführung einer Verfolgungsfahrt durch eine Kombination von Problemlagen auszeichnen, die in der Soziologie als für die Arbeit professioneller Berufsgruppen wie Ärzten oder Strafverteidigern charakteristisch angesehen wird: Handlungszwang unter Bedingung knapper Zeit, ohne vollständige Informationen und mit gesellschaftlich als hoch bedeutsam eingeschätzten und irreversiblen Folgen, oft für das Wohlergehen von Personen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe dazu vor allem die Abschnitte 9.5 „*Polizei als Profession? Exkurs zum Zusammenhang von Technologiedefizit, people processing und professioneller Arbeit*“ sowie 4.2.3.

Die These des Kapitels war dann, dass die Genese und Stabilität von Solidaritätsnormen unter Polizisten am besten und primär als Reaktion auf das geteilte Risiko der einzelnen Polizisten erklärt werden kann, im Zuge der Durchführung entgleisender polizeilicher Einsätze Straftaten wie Hausfriedensbruch, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung oder Strafvereitelung im Amt zu begehen. Wenn jede Polizistin davon ausgehen muss, im Zuge ihres Berufslebens Straftaten dieser Art vor den Augen ihrer Kolleginnen zu begehen, weiß sie, dass sie auf das stumme Einverständnis der Dienstgruppe bezüglich der Unvermeidbarkeit und Akzeptabilität unrechtmäßiger polizeilicher Maßnahmen angewiesen ist. Angesichts der skizzierten, für Polizeiarbeit charakteristischen Kombination von Problemlagen wird die (Zwangs-)Mitgliedschaft in dieser informal-illegalen kollegialen Versicherungsgemeinschaft aus Sicht der einzelnen Polizistin zur schwer verzichtbaren Voraussetzung, um ihrer Arbeit nachgehen zu können.

Diese von mir mit dem Konzept der Berufsgruppe als einer „Versicherungsgemeinschaft“ formulierte Analyse der Genese und Stabilität sowie der Funktionen und Folgeprobleme von Solidaritätsnormen in Berufsgruppen vom Typ Polizei soll auch die Erklärungskraft des in den Sozialwissenschaften an dieser Stelle normalerweise genutzten Konzepts der „Gefahrgemeinschaft“ relativieren, welches – so meine These – in Hinblick auf die Genese von Solidaritätsnormen unter Polizisten die Bedeutsamkeit der physischen Bedrohung von Polizisten über- und die Bedeutsamkeit des Risikos für Polizisten als Rechtssubjekte unterschätzt. Die aus rechtsstaatlicher Perspektive besonders problematische Eigenschaft polizeilicher Dienstgruppen als informaler Versicherungsgemeinschaften ist, dass sie regelmäßig nicht nur unrechtmäßige Polizeiarbeit decken, die im Zuge solcher Polizeieinsätze anfällt, die mit besten Absichten der Polizisten begonnen werden und dann entgleisen, sondern auch das intentional unrechtmäßige Handeln etwa im Fall des rassistisch motivierten Handelns von Polizisten, im Fall exzessiver Polizeigewalt oder im Fall von Korruption.

Aus dieser Analyse der Genese und Stabilität von Berufsgruppensolidarität unter Polizisten sowie den übrigen in diesem Buch vorgelegten Beiträgen zur Soziologie der Polizei folgen selbstverständlich keine unmittelbaren normativen Ratschläge zur Verbesserung von Polizeiarbeit, sei es in Hinblick auf ihre Effektivität oder ihre Rechtsstaatlichkeit. Ich hoffe aber, in den Kapiteln dieses Buches auch gezeigt zu haben, dass soziologische Analysen durchaus Relevanz für normative Fragestellungen haben können und auch dazu in der Lage sind, gesellschaftlich vorliegende Bewertungsalternativen beispielsweise bezüglich der

---

*„Problemzusammenhänge statt Merkmalslisten: Professionelle Arbeit als riskantes Handeln unter Handlungszwang“.*

Möglichkeiten und Grenzen der externen und internen Kontrolle von Polizeiarbeit ihrerseits einer Beurteilung zu unterziehen.<sup>2</sup> Insofern ist die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin nicht auf ein steriles Ideal der Werturteilsfreiheit festgelegt, sondern lediglich dazu aufgefordert, die in ihre Wertungen einfließenden Prämissen immer wieder selbstkritisch auf den Prüfstand zu stellen.

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



---

<sup>2</sup> Siehe Abschnitt 9.8 zur Diskussion der erwartbaren Gewinne und Folgeprobleme einer Intensivierung der externen Kontrolle von Polizeiarbeit im demokratischen Rechtsstaat. Im Rest des Buches werden normative Fragestellungen in eher leichter Dosierung und bei Gelegenheit diskutiert, und dies vor allem vor dem Hintergrund der These einer systematischen und nicht auflösbaren Spannung zwischen Regeltreue und Erfolg in der Polizeiarbeit (siehe dazu zusammenfassend Abschnitt 1.2, Abschnitt 4.3 sowie die „Synthese zu Kapitel 5 und 6: Polizieren als Arbeit an der Grenze des Rechts und die Grenzen möglicher Rechtsdurchsetzung“ in Kapitel 7). Siehe zur Diskussion des Zusammenhanges von deskriptiver und normativer soziologischer Forschung vor allem Abschnitt 4.3.



---

# Literatur

- Abbott, Andrew. 1988. *The System of Professions: An Essay on the Division of Expert Labor*. Chicago: University of Chicago Press.
- Abbott, Andrew. 2010. Varianten der Unwissenheit. In *Universität*, Hrsg. David Gugerli, Michael Hagner, Philipp Sarasin und Jakob Tanner, 15–33. Zürich: Diaphanes.
- Abbott, Andrew. 2015. Nach dem Chaos: Selbstähnlichkeiten in den Sozialwissenschaften. In *Soziologiegeschichte: Wege und Ziele*, Hrsg. Christian Dayé und Stephan Moebius, 284–307. Berlin: Suhrkamp.
- Abbott, Andrew. 2016. The Future of the Social Sciences: Between Empiricism and Normativity. *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 71 (3): 343–360. doi: <https://doi.org/10.1017/S2398568218000018>.
- Abel, Thomas. 1952. The Present Status of Social Theory. *American Sociological Review* 17 (2): 156–164. doi: <https://doi.org/10.2307/2087653>.
- Adams, John Stacy. 1976. The Structure and Dynamics of Behavior in Organizational Boundary Roles. In *Handbook of Industrial and Organizational Psychology*, Hrsg. Marvin Dale Dunnette, 1175–1199. Chicago: Rand McNally.
- Adams, John Stacy. 1980. Interorganizational Processes and Organization Boundary Activities. In *Research in Organizational Behavior: Bd. 2*, Hrsg. Barry M. Staw und Larry L. Cummings, 321–355. Amsterdam u.a.: Elsevier.
- Adler, Patricia A. 2018. Review: Dabney & Tewksbury, Speaking Truth to Power. Confidential Informants and Police Investigations. *Contemporary Sociology: A Journal of Reviews* 47 (2): 168–170. doi: <https://doi.org/10.1177/0094306118755396f>.
- Ahrne, Göran, und Nils Brunsson. 2011a. *Meta-organizations*. Cheltenham: Elgar.
- Ahrne, Göran, und Nils Brunsson. 2011b. Organization Outside Organizations: The Significance of Partial Organization. *Organization* 18 (1): 83–104. doi: <https://doi.org/10.1177/1350508410376256>.
- Åkerström, Malin. 1991. *Betrayal and Betrayers: The Sociology of Treachery*. London: Routledge.
- Aldrich, Howard, und Diane Herker. 1977. Boundary Spanning Roles and Organization Structure. *The Academy of Management Review* 2 (2): 217–230. doi: <https://doi.org/10.2307/257905>.
- Aldrich, Howard E. 1979. *Organizations and Environments*. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Aldrich, Howard E., und Albert J. Reiss. 1971. Police Officers as Boundary Personnel. In *Police in Urban Society*, Hrsg. Harlan Hahn, 193–208. Beverly Hills: Sage Publications.

- Amnesty International. 2010. *Täter unbekannt: Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland*. Berlin, Hamburg.
- Amstutz, Marc, und Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.). 2013. *Kritische Systemtheorie: Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript.
- Ancona, Deborah G., und David F. Caldwell. 1992. Bridging the Boundary: External Activity and Performance in Organizational Teams. *Administrative Science Quarterly* 37 (4): 634–665. doi: <https://doi.org/10.2307/2393475>.
- Anders, Günther. 1997. *Besuch im Hades: Auschwitz und Breslau 1966. Nach »Holocaust« 1979*, 3. Aufl. München: C.H.Beck.
- Apelt, Maja, Cristina Besio, Giancarlo Corsi, Victoria von Groddeck, Michael Grothe-Hammer, und Veronika Tacke. 2017. Resurrecting Organization without Renouncing Society: A Response to Ahme, Brunsson and Seidl. *European Management Journal* 35 (1): 8–14. doi: <https://doi.org/10.1016/j.emj.2017.01.002>.
- Aretin, Johann Christoph von, und Carl von Rotteck. 1839. *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*, 2. Aufl. Leipzig.
- Artkämper, Heiko, Karsten Schilling, Christoph Keller, und Philipp-Sebastian Metzger. 2017. *Vernehmungen: Taktik, Psychologie, Recht*, 4. Aufl. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Aubert, Wilhelm. 1965 [1982]. Secrecy: The Underground as a Social System. In *The Hidden Society*, 288–310. New Brunswick u.a.: Transaction Books.
- Aust, Stefan, und Dirk Laabs. 2014. *Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU*. München: Pantheon.
- Bacharach, Michael, und Diego Gambetta. 2001. Trust in Signs. In *Trust in Society*, Hrsg. Karen S. Cook, 148–184. New York: Russell Sage Foundation.
- Baldwin, John. 1993. Police Interview Techniques: Establishing Truth or Proof? *British Journal of Criminology* 33 (3): 325–352.
- Ball, Kirstie, Kevin D. Haggerty, und David Lyon (Hrsg.). 2012. *Routledge Handbook of Surveillance Studies*. London: Routledge.
- Balzac, Honoré de. 1838–1846 [1969]. *Glanz und Elend der Kurtisanen*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Banscherus, Jürgen. 1977. *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung: Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*. Hilden: Verlagsanstalt Deutsche Polizei.
- Banton, Michael. 1964. *The Policeman in the Community*. London: Tavistock.
- Baraldi, Claudio. 1997. Funktionale Analyse. In *GLU: Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*, Hrsg. Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito, 61–63. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Barker, Tom, und David Carter. 1990. »Fluffing up the Evidence and Covering Your Ass«: Some Conceptual Notes on Police Lying. *Deviant Behavior* 11 (1): 61–73. doi: <https://doi.org/10.1080/01639625.1990.9967832>.
- Barnard, Chester I. 1938. *The Functions of the Executive*. Cambridge: Harvard University Press.
- Barrie, David G. 2016. Policing Before the Police in the Eighteenth Century: British Perspectives in a European Context. In *The Oxford Handbook of the History of Crime and Criminal Justice*, Hrsg. Paul Knepper und Anja Johansen, 435–455. New York: Oxford University Press.

- Barthel, Christian, und Dirk Heidemann (Hrsg.). 2017. *Führung in der Polizei: Bausteine für ein soziologisch informiertes Führungsverständnis*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Barthel, Christian, und Dirk Heidemann (Hrsg.). 2020. *Leitbegriffe des polizeilichen Führungshandelns: Empirische Beobachtungen der Alltagspraxis*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Barton, Stephan. 2011. Verdeckte Befragung und Selbstbelastungsfreiheit. *StrafRechtsReport* (9): 341–343.
- Bates, Erica M. 1980. Mistakes in Medicine: The Consequences for Patients of the Medical View. *ETC: A Review of General Semantics* 37 (2): 105–112.
- Bateson, Gregory. 1972 [2000]. *Steps to an Ecology of Mind*, 5. Aufl. Chicago: University of Chicago Press.
- Bäuerle, Michael. 2008. Polizeirecht in Deutschland. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 48: 15–20.
- Bayley, David H. 1994 [2005]. What Do the Police Do? In *Policing: Key Readings*, Hrsg. Tim Newburn, 141–149. Cullompton: Willan Publishing.
- Beattie, J. M. 2001. *Policing and Punishment in London, 1660–1750: Urban Crime and the Limits of Terror*. New York: Oxford University Press.
- Beattie, J. M. 2006. Early Detection: The Bow Street Runners in Late Eighteenth Century London. In *Police Detectives in History, 1750–1950*, Hrsg. Clive Emsley und Haia Shpayer-Makov, 15–32. London: Routledge.
- Beattie, J. M. 2012. *The First English Detectives: The Bow Street Runners and the Policing of London, 1750–1840*. Oxford: Oxford University Press.
- Becker, Peter. 2000. Vigilanten als polizeiliche Informationsquelle im 19. Jahrhundert: Kriminalistischer Irrweg oder Königsweg im Kampf gegen ›organisiertes Verbrechen‹? In *Denunziation und Justiz: Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*, Hrsg. Friso Ross und Achim Landwehr, 117–140. Tübingen: Ed. diskord.
- Becker, Howard Saul. 1951. The Professional Dance Musician and His Audience. *American Journal of Sociology* 57 (2): 136–144. doi: <https://doi.org/10.1086/220913>.
- Becker, Howard Saul. 1953. The Teacher in the Authority System of the Public School. *The Journal of Educational Sociology* 27 (3): 128–141. doi: <https://doi.org/10.2307/2263223>.
- Becker, Howard Saul. 1954. Vitalizing Sociological Theory. *American Sociological Review* 19 (4): 377–388. doi: <https://doi.org/10.2307/2087456>.
- Becker, Howard Saul. 1967 [2016]. Auf wessen Seite stehen wir? In *Kriminologische Grundlagenexte*, Hrsg. Daniela Klimke und Aldo Legnaro, 7–22. Wiesbaden: Springer.
- Becker, Howard Saul. 2017. *Evidence*. Chicago: University of Chicago Press.
- Behr, Rafael. 2000. *Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: Leske + Budrich.
- Behr, Rafael. 2003. Risiken und Nebenwirkungen von Gefahrengemeinschaften: Ein Beitrag der Polizeikulturforschung zur Risikominimierung bei Einsatz- und Verfolgungsfahrten. In *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, Hrsg. Martin Herrnkind und Sebastian Scheerer, 147–170. Münster: Lit Verlag.
- Behr, Rafael. 2006. *Polizeikultur: Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael. 2009. Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten: Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In *Neue Wege, neue Ziele: Polizieren und*

- Polizeiwissenschaft im Diskurs*, Hrsg. Thomas Feltes, 25–44. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Behr, Rafael. 2012. Risiken und Nebenwirkungen von Gefahrgemeinschaften: Ein Beitrag der Polizeikulturforschung zur Theorie der Praxis der Polizei. In *Theorie und Praxis polizeilichen Handelns: Wie viel Wissenschaft braucht die Polizei?*, Hrsg. Thomas Enke und Steffen Kirchhof, 87–112. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Behr, Rafael. 2013. Die Kultur der Staatsgewalt. *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 10 (1): 90–101.
- Behr, Rafael. 2016. Diversität und Polizei: Eine polizeiwissenschaftliche Perspektive. In *Handbuch Diversity Kompetenz: Perspektiven und Anwendungsfelder*, Hrsg. Petia Genkova und Tobias Ringelstein, 1–23. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Behr, Rafael. 2017. Maskulinität in der Polizei: Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat. *juridikum* (4): 541–551.
- Behrendes, Udo. 2016. Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen: Wahrnehmungsperspektiven, Erkenntnisse und Instrumentalisierungen. *Neue Kriminalpolitik* 28 (3): 322–343. doi: <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2016-3-322>.
- Bensman, Joseph, und Israel Gerver. 1973. Vergehen und Bestrafung in der Fabrik: Die Funktion abweichenden Verhaltens für die Aufrechterhaltung des Sozialsystems. In *Symbolische Interaktion: Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Hrsg. Heinz Steinert, 126–138. Stuttgart: Ernst Klett.
- Bergemann, Patrick. 2019. *Judge Thy Neighbor: Denunciations in the Spanish Inquisition, Romanov Russia, and Nazi Germany*. New York: Columbia University Press.
- Berger, Peter L. 1969 [1973]. *Einladung zur Soziologie: Eine humanistische Perspektive*, 4. Aufl. München: List.
- Bergmann, Jens. 2013. Gescheiterte Informalität am Beispiel des Korruptionsfalls Siemens. In *Scheitern: Organisations- und wirtschaftssoziologische Analysen*, Hrsg. Jens Bergmann, Matthias Hahn, Antonia Langhof und Gabriele Wagner, 231–253. Wiesbaden: Springer VS.
- Bergmann, Jörg. 2018. Geheimnis. In *Simmel-Handbuch: Begriffe, Hauptwerke, Aktualität*, Hrsg. Hans-Peter Müller und Tilman Reitz, 212–218. Berlin: Suhrkamp.
- Bergmann, Jörg. 1995. Alarmiertes Verstehen: Kommunikation in Feuerwehrnotrufen. In *»Wirklichkeit« im Deutungsprozess: Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Hrsg. Thomas Jung und Stefan Müller-Doohm, 283–328. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bernstein, Ethan S. 2012. The Transparency Paradox: A Role for Privacy in Organizational Learning and Operational Control. *Administrative Science Quarterly* 57 (2): 181–216. doi: <https://doi.org/10.1177/0001839212453028>.
- Bittner, Egon. 1967. The Police on Skid-Row: A Study of Peace Keeping. *American Sociological Review* 32 (5): 699–715. doi: <https://doi.org/10.2307/2092019>.
- Bittner, Egon. 1970. *The Functions of the Police in Modern Society: A Review of Background Factors, Current Practices and Possible Role Models*. Chevy Chase: National Institute of Mental Health.
- Bittner, Egon. 1974 [2005]. Florence Nightingale in Pursuit of Willie Sutton: A Theory of the Police. In *Policing: Key Readings*, Hrsg. Tim Newburn, 150–172. Cullompton: Willan Publishing.
- Bittner, Egon. 1990. *Aspects of Police Work*. Boston: Northeastern University Press.

- Bittner, Egon, und Jean-Paul Brodeur. 2007. An Encounter with Egon Bittner. *Crime, Law and Social Change* 48: 105–132.
- Black, Donald J. 1970. Production of Crime Rates. *American Sociological Review* 35 (4): 733–748.
- Bley, Rita. 2012. *Vernehmer und Beschuldigte in Interaktion: Eine explorative Analyse von Vernehmungen in Kindesmisshandlungsfällen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Blumberg, Abraham S. 1967. The Practice of Law as Confidence Game: Organizational Cooptation of a Profession. *Law & Society Review* 1 (2): 15–39. doi: <https://doi.org/10.2307/3052933>.
- Blumer, Herbert. 1930 [2013]. Wissenschaft ohne Begriffe: Rede beim Ninth Annual Institute of Social Research, Universität Chicago, 20.-23. August 1930. In *Symbolischer Interaktionismus: Aufsätze zu einer Wissenschaft der Interpretation*, 42–62. Berlin: Suhrkamp.
- Blumer, Herbert. 1954. What is Wrong with Social Theory? *American Sociological Review* 19 (1): 3–10. doi: <https://doi.org/10.2307/2088165>.
- Boegel, Nathalie. 2018. *Berlin – Hauptstadt des Verbrechens: Die dunkle Seite der Goldenen Zwanziger*. München: Deutsche Verlags Anstalt.
- Bohn, Ursula, und Stefan Kühl. 2010. Beratung, Organisation und Profession: Die gescheiterte Professionalisierung in der Organisationsentwicklung, systemischen Beratung und Managementberatung. In *Organisation und Intervention: Ansätze für eine sozialwissenschaftliche Fundierung von Organisationsberatung*, Hrsg. Stefan Kühl und Manfred Moldaschl, 63–84. München, Mering: Rainer Hampp Verlag.
- Boltanski, Luc. 2013. *Rätsel und Komplotte: Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- Bordua, David J. 1968. Police. In *International Encyclopedia of the Social Science*, Hrsg. David L. Sills, 174–181. New York: Macmillan Publishers.
- Borowitz, Albert. 2005. Which the Justice Which the Thief? The Life and Influence of Eugène François Vidocq. *Legal Studies Forum* 29 (2): 825–838.
- Bosk, Charles L. 2003. *Forgive and Remember: Managing Medical Failure*, 2. Aufl. Chicago: University of Chicago Press.
- Bosse, Dirk. 2017. Die polizeiliche Vernehmung: Erwartungen und Realität. In *Wahrheit im Strafprozess: Reform zur »bestmöglichen Ermittlung des wahren Sachverhalts« (BVerfG)*, Hrsg. Stephan Schaede, 145–170. Rehbürg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Bröckling, Ulrich. 1997. *Disziplin: Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion*. München: Fink.
- Brodeur, Jean-Paul. 2010. *The Policing Web*. New York: Oxford University Press.
- Brown, Howard G. 2006. Tips, Traps and Tropes: Catching Thieves in Post-Revolutionary Paris. In *Police Detectives in History, 1750–1950*, Hrsg. Clive Emsley und Haia Shpayer-Makov, 33–60. London: Routledge.
- Browning, Christopher R. 1993 [2007]. *Ganz normale Männer: Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen*, 4. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Brusten, Manfred. 1971. Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In *Die Polizei: Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Hrsg. Johannes Feest und Rüdiger Lautmann, 31–70. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Brusten, Manfred. 1973. Die Polizei bemächtigt sich der Soziologie. *Vorgänge* 12 (2): 91–102.

- Brusten, Manfred, und Peter Malinowski. 1975. Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts »kriminell«. In *Stigmatisierung II: Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Hrsg. Manfred Brusten und Jürgen Hohmeier, 57–112. Neuwied: Luchterhand.
- Büchner, Stefanie. 2018. *Der organisierte Fall: Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation*. Wiesbaden: Springer VS.
- Buvik, Kristin. 2014. The Hole in the Doughnut: A Study of Police Discretion in a Night-life Setting. *Policing and Society* 26 (7): 771–788. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.2014.989157>.
- Capus, Nadja, Mirjam Stoll, und Manuela Vieth. 2014. Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen im Strafverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34 (1/2): 225–252.
- Capus, Nadja, Mirjam Stoll, und David Studer. 2016. Die Belehrung über das Schweigerecht: Ein leeres Versprechen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99 (1): 42–57.
- Carter, Elisabeth. 2011. *Analysing Police Interviews: Laughter, Confessions, and the Tape*. London: Continuum.
- Cevolini, Alberto. 2010. Die Einrichtung der Versicherung als soziologisches Problem. *Sociologia Internationalis* 48 (1): 65–89. doi: <https://doi.org/10.3790/sint.48.1.65>.
- Christe-Zeyse, Jochen. 2006. Die Macht der Profession. In *Die Polizei zwischen Stabilität und Veränderung: Ansichten einer Organisation*, Hrsg. Jochen Christe-Zeyse, 71–104. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Clark, Christopher M. 2007. *Preußen: Aufstieg und Niedergang 1600–1947*. München: Deutsche Verlags Anstalt.
- Coleman, James Samuel. 1990. *Foundations of Social Theory*. Cambridge: Harvard University Press.
- Collins, Randall. 1979. *The Credential Society: An Historical Sociology of Education and Stratification*. Orlando: Academic Press.
- Coser, Lewis A. 1954. The Age of the Informer. *dissent* (1): 249–254.
- Coser, Lewis A. 2009. *Theorie sozialer Konflikte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Coser, Lewis A. 2015. *Gierige Institutionen: Soziologische Studien über totales Engagement*. Berlin: Suhrkamp.
- Coughlin, Anne M. 2009. Interrogation Stories. *Virginia Law Review* 95 (7): 1599–1661.
- Cox, Steven M. 1996. *Police: Practices, Perspectives, Problems*. Boston: Allyn and Bacon.
- Crozier, Michel, und Erhard Friedberg. 1979. *Macht und Organisation: Die Zwänge kollektiven Handelns*. Königstein: Athenäum.
- Dabney, Dean A., und Richard Tewksbury. 2016. *Speaking Truth to Power: Confidential Informants and Police Investigations*. Berkeley: University of California Press.
- Dahle, Ekke. 1990. Noch erlaubt oder schon verboten? Die Abgrenzung von erlaubter List und verbotener Täuschung im Ermittlungsverfahren. *Kriminalistik* (8–9): 431–437.
- Dahrendorf, Ralf. 1955. Struktur und Funktion: Talcott Parsons und die Entwicklung der soziologischen Theorie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 7 (4): 491–519.
- Dalton, Melville. 1959 [1966]. *Men Who Manage*, 5. Aufl. New York: Wiley.

- Dalton, Melville. 1964. Preconceptions and Methods in Men Who Manage. In *Sociologists At Work: Essays on the Craft of Social Research*, 2. Aufl., Hrsg. Phillip Hammond, 50–95. New York: Basic Books.
- David, Gary C., Anne W. Rawls, und James Trainum. 2018. Playing the Interrogation Game: Rapport, Coercion, and Confessions in Police Interrogations. *Symbolic Interaction* 41 (1): 3–24. doi: <https://doi.org/10.1002/symb.317>.
- Derin, Benjamin, und Tobias Singelstein. 2022. *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt: Inspektion einer mächtigen Organisation*. Berlin: Econ.
- Deutscher Bundestag. 2013. Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes: Drucksache 17/14600, 22.08.2013. <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>.
- Deutscher Bundestag. 2017. Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes: Drucksache 18/12950, 23.06.2017. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812950.pdf>.
- Dewey, John. 1938. *Logic: The Theory of Inquiry*. New York: Henry Holt and Company.
- Dieckmann, Andreas, und Wojtek Przepiorka. 2011. Soziale Normen als Signale: Der Beitrag der Signaling-Theorie. In *Soziologische Theorie kontrovers*, Hrsg. Gert Albert und Steffen Sigmund, 220–237. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dölling, Dieter. 1984. *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip: Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Donk, Ute. 1992. Als ob es die Wirklichkeit wäre: Die formale Sicherung polizeilicher Beschuldigtenprotokolle. In *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 85–108. Stuttgart: Enke.
- Donk, Ute, und Norbert Schröer. 2003. Parzival, Don Quichotte oder Joe Crocodile Dundee: Zur Reproduktivität von Feldeinstiegsberichten am Beispiel des Handlungsfeldes ›Polizei‹. In *Hermeneutische Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 124–125. Opladen: Leske + Budrich.
- Dreyfuss, Carl. 1933 [i.E.]. Angestellte im Außendienst. Wiederabdruck S. 80 bis 96 aus Carl Dreyfuss, Beruf und Ideologie der Angestellten. München: Duncker & Humblot, 1933. In *Organisierte Grenzrollen: Publikumskontakte und Außendienst in soziologischer Perspektive*, Hrsg. André Kieserling und Martin Weißmann. Wiesbaden: Springer VS.
- Dungca, Nicole, und Jenn Abelson. 2021. When Communities Try to Hold Police Accountable, Law Enforcement Fights Back. *The Washington Post*, 27. April.
- Dunnighan, Colin, und Clive Norris. 1996. A Risky Business: The Recruitment and Running of Informers by English Police Officers. *Police Studies* 19 (2): 1–26. doi: <https://doi.org/10.1108/13639519610128050>.
- Durston, Gregory. 2012. *Whores and Highwaymen: Crime and Justice in the Eighteenth-Century Metropolis*. Sherfield on Loddon: Waterside Press.
- e Cunha, Miguel Pina., Arménio Rego, und Stewart Clegg. 2011. Pol Pot, Alias Brother Number One: Leaders as Instruments of History. *Management & Organizational History* 6 (3): 268–286. doi: <https://doi.org/10.1177/1744935911406174>.
- Eckhardt, Sebastian. 2009. *Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung*. Frankfurt am Main: Peter Lang.



- Ellebrecht, Nils. i.E. Kooperieren und Entscheiden im Notfall: Zur Bedeutung hierarchischer Grenzsysteme und arrangierter Kontaktstrukturen für den interorganisationalen Rettungseinsatz. In *Organisierte Grenzrollen: Publikumskontakte und Außendienst in soziologischer Perspektive*, Hrsg. André Kieserling und Martin Weißmann. Wiesbaden: Springer VS.
- Elwenspoek, Curt. 1931. *Mord und Totschlag: Polizei greift ein! So kämpft die Kriminalpolizei!*, 3. Aufl. Stuttgart: Dieck & Co.
- Emsley, Clive. 2006. From Ex-Con to Expert: The Police Detective in Nineteenth-Century France. In *Police Detectives in History, 1750–1950*, Hrsg. Clive Emsley und Haia Shpayer-Makov, 61–77. London: Routledge.
- Engelbrecht, Ernst. 1931. In den Spuren des Verbrechertums: Ein Streifzug durch das großstädtische Verbrechen und seine Schlupfwinkel. Berlin: Oestergard.
- England, R. W. 1985. Investigating Homicides in Northern England, 1800–1824. *Criminal Justice History* 6: 105–123.
- Epik, Aziz. 2019. Die Selbstbelastungs- und Aussagefreiheit des Beschuldigten nach deutschem und englischem Recht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 131 (1): 131–160. doi: <https://doi.org/10.1515/zstw-2019-0005>.
- Ericson, Richard V. 1981. *Making Crime: A Study of Detective Work*. Toronto: Butterworths.
- Ericson, Richard V. 1982 [2005]. The Police as Reproducers of Order. In *Policing: Key Readings*, Hrsg. Tim Newburn, 215–246. Cullompton: Willan Publishing.
- Ericson, Richard V., und Kevin D. Haggerty. 1997. *Policing the Risk Society*. Toronto: University of Toronto Press.
- Esselstyn, T. C. 1953. The Social Role of a County Sheriff. *Journal of Criminal Law and Criminology* 44 (2): 177–184.
- Esser, Hartmut. 2018a. Engführung? Ergänzungen zu einem unerledigten Fall: Eine Replik auf Stefan Hirschauer. *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 7 (2): 251–273.
- Esser, Hartmut. 2018b. Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust? *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 7 (1): 132–152.
- Etzioni, Amitai. 1964 [1973]. *Soziologie der Organisationen*, 4. Aufl. München: Juventa-Verlag.
- Etzioni, Amitai (Hrsg.). 1969. *The Semi-Professions and Their Organization: Teachers, Nurses, Social Workers*, 2. Aufl. New York: Free Press.
- Etzrodt, Christian. 2020. Welchen Popper hätten Sie denn gerne, Herr Esser? *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 9 (1): 160–166.
- Evans, Tony, und Peter Hupe. 2020. Conceptualizing Discretion. In *Discretion and the Quest for Controlled Freedom*, Hrsg. Tony Evans und Peter Hupe, 1–13. Cham: Palgrave Macmillan.
- Fassin, Didier. 2018. Die Politik des Ermessensspielraums: Der ›graue Scheck‹ und der Polizeistaat. In *Kritik der Polizei*, Hrsg. Daniel Loick, 133–163. Frankfurt am Main: Campus.
- Feest, Johannes. 1971. Die Situation des Verdachts. In *Die Polizei: Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Hrsg. Johannes Feest und Rüdiger Lautmann, 71–92. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Feest, Johannes, und Erhard Blankenburg. 1972. *Die Definitionsmacht der Polizei*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.



- Feix, Gerhard. 1975. *Das große Ohr von Paris: Fälle der Sûreté*. Berlin: Verlag Das Neue Berlin.
- Feld, Barry C. 2013. Real Interrogation: What Actually Happens When Cops Question Kids. *Law & Society Review* 47 (1): 1–35. doi: <https://doi.org/10.1111/lasr.12000>.
- Feltes, Thomas, und Holger Plank (Hrsg.). 2021. *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt: Beiträge für und über eine rechtschaffen(de), demokratische Bürgerpolizei*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, Thomas, und Jo Reichertz. 2019. Polizieren. In *Torn Between Two Targets: Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis*, Hrsg. Thomas Feltes, Jo Reichertz und Astrid Klukkert, 21–48. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feraru, Peter. 1995. *Muskel-Adolf & Co: Die ›Ringvereine‹ und das organisierte Verbrechen in Berlin*. Berlin: Argon-Verlag.
- Fitzpatrick, Sheila, und Robert Gellately. 1996. Introduction to the Practices of Denunciation in Modern European History, 1789–1989. *The Journal of Modern History* 68 (4): 747–767. doi: <https://doi.org/10.1086/245392>.
- Flashman, Jennifer, und Diego Gambetta. 2014. Thick as Thieves: Homophily and Trust among Deviants. *Rationality and Society* 26 (1): 3–45. doi: <https://doi.org/10.1177/1043463113512996>.
- Fondevila, Gustavo. 2013. Controlling the Madrinás: The Police Informer Management and Control System in Mexico. *The Police Journal* 86 (2): 116–142. doi: <https://doi.org/10.1350/pojo.2013.86.2.624>.
- Foucault, Michel. 1977 [2016]. *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fox, Renée C. 1957. Training for Uncertainty. In *The Student-Physician: Introductory Studies in the Sociology of Medical Education*, Hrsg. Robert K. Merton, George G. Reader und Patricia L. Kendall, 207–241. Cambridge: Harvard University Press.
- Freeman, Jo. 1972. The Tyranny of Structurelessness. *Berkeley Journal of Sociology* 17: 151–164.
- Freidson, Eliot. 1975. *Doctoring Together: A Study of Professional Social Control*. Chicago: University of Chicago Press.
- Frevel, Bernhard (Hrsg.). 2007. *Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten: Studien zu Ordnungspartnerschaften und Kriminalpräventiven Räten*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Frevel, Bernhard. 2008. Polizei, Politik und Wissenschaft. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 48: 3–9.
- Friedman, Raymond A., und Joel Podolny. 1992. Differentiation of Boundary Spanning Roles: Labor Negotiations and Implications for Role Conflict. *Administrative Science Quarterly* 37: 28–47. doi: <https://doi.org/10.2307/2393532>.
- Funk, Albrecht. 1986. *Polizei und Rechtsstaat: Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918*. Frankfurt am Main: Campus.
- Funk, Albrecht. 1993. Die Entstehung der modernen Polizei in Preußen 1870–1890: Bezugspunkte einer historischen Polizeianalyse. In »... nur für die Sicherheit da ...«? *Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert*, Hrsg. Herbert Reinke, 56–70. Frankfurt am Main: Campus.
- Fürstenberg, Friedrich. 1958. Der Betriebsrat: Strukturanalyse einer Grenzinstitution. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 10 (3): 418–429.

- Gambetta, Diego. 2009a. Criminal Credentials. In *Codes of the Underworld: How Criminals Communicate*, 3–29. Princeton: Princeton University Press.
- Gambetta, Diego. 2009b. Signaling. In *The Oxford Handbook of Analytical Sociology*, Hrsg. Peter Hedström und Peter Shawn Bearman, 168–194. Oxford: Oxford University Press.
- Garcia, Angela Cora, und Penelope Ann Parmer. 1999. Misplaced Mistrust: The Collaborative Construction of Doubt in 911 Emergency Calls. *Symbolic Interaction* 22 (4): 297–324. doi: [https://doi.org/10.1016/S0195-6086\(00\)87399-3](https://doi.org/10.1016/S0195-6086(00)87399-3).
- Garz, Detlef, und Uwe Raven. 2015. *Theorie der Lebenspraxis: Einführung in das Werk Ulrich Oevermanns*. Wiesbaden: Springer VS.
- Gediga, Christian. 2009. Mitgliedschaft an ihren Grenzen: Funktionen und Folgen von Key Account Management. Diplomarbeit, Universität Bielefeld, Bielefeld. [https://www.uni-bielefeld.de/soz/ab3/pdf/FuF\\_KAM\\_Gediga.pdf](https://www.uni-bielefeld.de/soz/ab3/pdf/FuF_KAM_Gediga.pdf). Zugegriffen: 28. Dezember 2020.
- Gennat, Ernst. 1929. Vernehmungen – Kriminalistische Strategie und Taktik. *Kriminalistische Monatshefte* 3 (5): 101–105.
- Gerson, Oliver Harry. 2016. *Das Recht auf Beschuldigung: Strafprozessuale Verfahrensbalance durch kommunikative Autonomie*. Berlin: de Gruyter.
- Gess, Nicola. 2021. *Halbwahrheiten. Zur Manipulation von Wirklichkeit*. München: Mattes & Seitz Verlag.
- Gieryn, Thomas F. 1983. Boundary-Work and the Demarcation of Science from Non-Science: Strains and Interests in Professional Ideologies of Scientists. *American Sociological Review* 48 (6): 781–795. doi: <https://doi.org/10.2307/2095325>.
- Ginsburg, Tobias. 2018. *Die Reise ins Reich: Unter Reichsbürgern*. Berlin: Verlag Das Neue Berlin.
- Girtler, Roland. 1980. *Polizei-Alltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Glaeser, Andreas. 2003. Power/Knowledge Failure: Epistemic Practices and Ideologies of the Secret Police in Former East Germany. *Social Analysis* 47 (1): 10–26. doi: <https://doi.org/10.3167/015597703782353023>.
- Glaeser, Andreas. 2011. *Political Epistemics: The Secret Police, the Opposition, and the end of East German Socialism*. Chicago: University of Chicago Press.
- Goeschel, Christian. 2013. The Criminal Underworld in Weimar and Nazi Berlin. *History Workshop Journal* 75 (1): 58–80. doi: <https://doi.org/10.1093/hwj/dbs034>.
- Goffman, Erving. 1951. Symbols of Class Status. *The British Journal of Sociology* 2: 294–304. doi: <https://doi.org/10.2307/588083>.
- Goffman, Erving. 1952. On Cooling the Mark Out: Some Aspects of Adaptation to Failure. *Psychiatry* 15 (4): 451–463. doi: <https://doi.org/10.1080/00332747.1952.11022896>.
- Goffman, Erving. 1959. *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.
- Goffman, Erving. 1961. *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving. 1967. *Interaktionsrituale: Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving. 1969. Ausdrucksspiele. In *Strategische Interaktion*, 11–74. München: Hanser.
- Goffman, Erving. 1973. Rollendistanz. In *Interaktion*, 93–171. München: Piper.

- Goffman, Alice. 2009. On the Run: Wanted Men in a Philadelphia Ghetto. *American Sociological Review* 74 (3): 339–357. doi: <https://doi.org/10.1177/000312240907400301>.
- Goffman, Alice. 2015. *On the Run: Fugitive Life in an American City*. Chicago: University of Chicago Press.
- Goode, Erich. 1999. Sex with Informants as Deviant Behavior: An Account and Commentary. *Deviant Behavior* 20 (4): 301–324. doi: <https://doi.org/10.1080/016396299266416>.
- Goode, William J. 1957. Community within a Community: The Professions. *American Sociological Review* 22: 194–200. doi: <https://doi.org/10.2307/2088857>.
- Gössweiner-Saiko, Theodor. 1979. *Vernehmungskunde: Ein Grundriß*. Graz: Leykam.
- Gouldner, Alvin Ward. 1957. Cosmopolitans and Locals: Toward an Analysis of Latent Social Roles. *Administrative Science Quarterly* 2 (3): 281–306.
- Greer, Steven. 1995. Towards a Sociological Model of the Police Informant. *British Journal of Sociology* (3): 509–527. doi: <https://doi.org/10.2307/591854>.
- Grunert, Marlene, und Timo Steppat. 2019. Höhere Gewalt. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13. April.
- Grutzpalk, Jonas. 2015. 5000 Jahre Generalverdacht: Dimensionen polizeilichen Wissens im Petabyte-Zeitalter. In *Polizeiarbeit ohne Generalverdacht: 4. Grüner Polizeikongress. Die Dokumentation*, Hrsg. Jan Phillip Albrecht, 104–123.
- Habschick, Klaus. 2012. *Erfolgreich Vernehmen: Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis*, 3. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Haggerty, Kevin D. 2012. Surveillance, Crime and the Police. In *Routledge Handbook of Surveillance Studies*, Hrsg. Kirstie Ball, Kevin D. Haggerty und David Lyon, 235–243. London: Routledge.
- Hahn, Alois. 1997. Soziologische Aspekte von Geheimnissen und ihren Äquivalenten. In *Geheimnis und Öffentlichkeit*, Hrsg. Aleida Assmann und Jan Assmann, 23–39. München: Fink.
- Hahn, Alois. 2011. Geheim. In *Georg Simmels große ›Soziologie‹: Eine kritische Sichtung nach hundert Jahren*, 323–345. Bielefeld: transcript.
- Halperin, Morton H. 1974. *Bureaucratic Politics and Foreign Policy*. Washington, D.C.: The Brookings Institution.
- Hartmann, Arthur, und Klaus von Lampe. 2008. The German Underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s. *Global Crime* 9 (1–2): 108–135. doi: <https://doi.org/10.1080/17440570701862835>.
- Hay, Douglas, und Francis Snyder. 1989. Using the Criminal Law, 1750–1850: Policing, Private Prosecution, and the State. In *Policing and Prosecution in Britain 1750–1850*, Hrsg. Douglas Hay und Francis Snyder, 3–52. Oxford: Clarendon Press.
- Heck, Justus. i.E. Zur Ritualisierung von Gerichtsverfahren: Die anwaltliche Vertretung als Grenzrolle und juristische Kontaktsysteme. In *Organisierte Grenzrollen: Publikumskontakte und Außendienst in soziologischer Perspektive*, Hrsg. André Kieserling und Martin Weißmann. Wiesbaden: Springer VS.
- Hecke, Simon, und Martin Weißmann. 2017. Geschichte und/oder Theorie gesellschaftlicher Differenzierungen? Zur Arbeitstagung des ›Bielefelder Arbeitskreises Historische Soziologie und soziologische Prozessforschung‹, Universität Bielefeld, 1. März 2017. <https://www.soziopolis.de/geschichte-und-oder-theorie-gesellschaftlicher-differenzierungen.html>. Zugegriffen: 28. Dezember 2020.

- Heintz, Bettina, und Hartmann Tyrell (Hrsg.). 2015. *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Heitmeyer, Wilhelm. 2002. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse. In *Deutsche Zustände: Folge I*, Hrsg. Wilhelm Heitmeyer, 15–34. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Herrnkind, Martin. 2004. Übergriffe und ›Whistleblower‹: Betriebsunfälle in der Cop-Culture? In *Fehler und Lernkultur in der Polizei*, Hrsg. Karlhans Liebl, 175–192. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Herrnkind, Martin. 2006. Was der Whistleblower von den Kollegen zu erwarten hat. *Polizei Heute* (2): 58–61.
- Herrnkind, Martin. 2014. »Du bist ein ›Poolizeibeamter‹. Unn ich, ich bin „n Schutzmann!«: Von den Schwierigkeiten, ›Berufskultur‹ zu diskutieren. In *Ausgewählte Probleme der Verwaltungsethik (II)*, Hrsg. Tobias Trappe, 145–198. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hewitt, Steve. 2010. *Snitch! A History of the Modern Intelligence Informer*. London: Continuum.
- Hinton, Alexander L. 2006. Zündstoffe: Die Roten Khmer in Kambodscha. *Mittelweg* 15: 69–86.
- Hirschauer, Stefan. 2008. Die Empiriegeladenheit von Theorien und der Erfindungsreichtum der Praxis. In *Theoretische Empirie: Zur Relevanz qualitativer Forschung*, Hrsg. Herbert Kalthoff, Stefan Hirschauer und Gesa Lindemann, 165–187. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hirschauer, Stefan. 2018. Der Quexit: Das Mannemer Milieu im Abseits der Soziologie. *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 7 (1): 153–167.
- Hirschauer, Stefan. 2020. Ungehaltene Dialoge: Zur Fortentwicklung soziologischer Intradisziplinarität. <https://www.sozio.polis.de/ungehaltene-dialoge.html>. Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Hirschman, Albert O. 1989. Abwanderung und Widerspruch. In *Sternstunden der Soziologie: Wegweisende Theoriemodelle des soziologischen Denkens*, Hrsg. Sighard Neckel, 204–225. Frankfurt am Main: Campus.
- Hirschman, Albert O. 1992. Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik: Ein Essay zur konzeptuellen Geschichte. *Leviathan* 20 (3): 330–358.
- Hitzler, Ronald. 1996. Der in die Polizeiarbeit eingebundene Bürger: Zur symbolischen Politik mit der bayrischen Sicherheitswacht. In *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 30–47. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hobbs, Dick. 2001. *Doing the Business: Entrepreneurship, the Working Class, and Detectives in the East End of London*. Oxford: Clarendon Press.
- Hofstadter, Richard. 1964. The Paranoid Style in American Politics. *Harper's Magazine* (11): 77–86.
- Holtgrewe, Ursula, und Christian Kerst. 2002. Zwischen Kundenorientierung und organisatorischer Effizienz: Callcenter als Grenzstellen. *Soziale Welt* 53 (2): 141–159.

- Holzhauser, Hedda. 2016. Kriminalistische Serendipity – Ermittlungserfolge im Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung, Gefühlsarbeit und Zufallsentdeckungen: Über die Bedeutung von Serendipity im Rahmen (kriminal)polizeilicher Ermittlungstätigkeit. Dissertation, Universität Hamburg, Hamburg. <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/handle/ediss/6960>. Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Hörath, Julia. 2020. Zuhälter im Visier der Kriminalpolizei: ›Vorbeugende Verbrechensbekämpfung‹ im Reich und in Bremen 1933 bis 1938. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 68 (3): 375–406. doi: <https://doi.org/10.1515/vfzg-2020-0025>.
- Howson, Gerald. 1985. *Thief-Taker General: Jonathan Wild and the Emergence of Crime and Corruption As a Way of Life in 18th-Century England*. New Brunswick, NJ: Transaction Books.
- Hufen, Christian. 2010. Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff. *Zeitschrift für das Juristische Studium* (5): 603–607.
- Hughes, Everett Cherrington. 1945 [1958]. Dilemmas and Contradictions of Status. In *Men and Their Work*, 102–115. Glencoe: Free Press.
- Hughes, Everett Cherrington. 1951 [1971]. Mistakes at Work. In *The Sociological Eye: Selected Papers*, 316–325. Chicago: Aldine.
- Hughes, Everett Cherrington. 1958. License and Mandate. In *Men and Their Work*, 78–87. Glencoe: Free Press.
- Hughes, Everett Cherrington. 1965 [1971]. Professions. In *The Sociological Eye: Selected Papers*, 374–386. Chicago: Aldine.
- Hughes, Everett Cherrington. 1970 [1971]. The Humble and the Proud: The Comparative Study of Occupations. In *The Sociological Eye: Selected Papers*, 417–427. Chicago: Aldine.
- Hughes, Everett Cherrington. 1971. *The Sociological Eye: Selected Papers*. Chicago: Aldine.
- Hüttermann, Jörg. 2000. Polizeialltag und Habitus: Eine sozialökologische Fallstudie. *Soziale Welt* 51 (1): 7–24.
- Inbau, Fred Edward. 2004. *Criminal Interrogation and Confessions*, 4. Aufl. Boston: Jones and Bartlett Publishers.
- Initiative Polizei in der Wissenschaft. 2018. Polizei und Wissenschaft – eine kritische Standortbestimmung. In *Die Verwaltung der Sicherheit*, Hrsg. Hans-Jürgen Lange und Michaela Wendekamm, 257–274. Wiesbaden: Springer VS.
- Innes, Martin. 2000. ›Professionalizing‹ the Role of the Police Informant: The British Experience. *Policing and Society* 9 (4): 357–383. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.2000.9964823>.
- Innes, Martin. 2003. *Investigating Murder: Detective Work and the Police Response to Criminal Homicide*. Oxford: Oxford University Press.
- Ivković, Sanja Kutnjak, Maki Haberfeld, und Robert Peacock. 2016. Decoding the Code of Silence. *Criminal Justice Policy Review* 1–18.
- Jacobsen, Astrid. 2001. Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei: Eine empirische Untersuchung zur Rationalität polizeilichen Handelns. Dissertation, Universität Bielefeld, Bielefeld.
- Jahn, Matthias. 2000. Ausforschung einer Beschuldigten durch Wahrsagerin in der Untersuchungshaft. *Juristische Schulung* 129: 441–445.
- Jasch, Michael. 2017. Fehlerkultur und Polizei. In *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung: Festschrift für Karlhans Liebl*, Hrsg. Bernhard Frevel, Hans-Joachim Asmus,

- Rafael Behr, Hermann Groß und Peter Schmidt, 99–116. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Jaschke, Hans G., und Klaus Neidhardt. 2004. Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft.: Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion. *Polizei und Wissenschaft* (4): 14–24.
- Jobard, Fabien. 2008. Ethnizität und Rassismus in der gesellschaftlichen Konstruktion der gefährlichen Gruppen: Polizeikultur und -praxis in den französischen Vororten. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 34 (2): 261–280.
- Joecks, Wolfgang. 2015. *Strafprozessordnung: Studienkommentar*, 4. Aufl. München: C.H.Beck.
- Junge, Kay. 1998. Vertrauen und die Grundlagen der Sozialtheorie: Ein Kommentar zu James S. Coleman. In *Norm, Herrschaft und Vertrauen: Beiträge zu James S. Colemans Grundlagen der Sozialtheorie*, Hrsg. Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 26–63. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kafka, Franz. 1925 [2006]. *Der Prozeß: Roman*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kahn, Robert L., Donald M. Wolfe, Robert P. Quinn, und Diedrich J. Snoek (Hrsg.). 1964. *Organizational Stress: Studies in Role Conflict and Ambiguity*. New York: Wiley.
- Kassin, Saul M., Sara C. Appleby, und Jennifer Torkildson Perillo. 2010a. Interviewing Suspects: Practice, Science, and Future Directions. *Legal and Criminological Psychology* 15 (1): 39–55. doi: <https://doi.org/10.1348/135532509X449361>.
- Kassin, Saul M., Steven A. Drizin, Thomas Grisso, Gisli H. Gudjonsson, Richard A. Leo, und Allison D. Redlich. 2010b. Police-Induced Confessions: Risk Factors and Recommendations. *Law and Human Behavior* 34 (1): 3–38. doi: <https://doi.org/10.1007/s10979-009-9188-6>.
- Katz, Jack. 1999. Crying in the Whirlpool – A Murderer Breaks Down under Police Interrogation. In *How Emotions Work*, 274–308. Chicago: University of Chicago Press.
- Keijser, Jan de, Marijke Malsch, Robin Kranendonk, und Madeleine de Gruijter. 2012. Written Records of Police Interrogation: Differential Registration as Determinant of Statement Credibility and Interrogation Quality. *Psychology, Crime & Law* 18 (7): 613–629. doi: <https://doi.org/10.1080/1068316X.2010.526119>.
- Keuchel, Jan, und Christina Zühlke. 2021. *Tatort Polizei: Gewalt, Rassismus und mangelnde Kontrolle – ein Report*. München: C.H. Beck.
- Kieserling, André. 2004. Vorwort. In *Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung: Beiträge zur Soziologie soziologischen Wissens*, 7–15. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kieserling, André. 2012a. Besprechung zu: Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1969). In *Luhmann-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*, Hrsg. Oliver Jahraus, Armin Nassehi, Mario Grizelj, Irmhild Saake, Christian Kirchmeier und Julian Müller, 145–150. Stuttgart: Metzler.
- Kieserling, André. 2012b. Besprechung zu: Niklas Luhmann, Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität (1968). In *Luhmann-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*, Hrsg. Oliver Jahraus, Armin Nassehi, Mario Grizelj, Irmhild Saake, Christian Kirchmeier und Julian Müller, 140–144. Stuttgart: Metzler.
- Kieserling, André. 2014. Systemreverenzen: Wie wertet die Theorie sozialer Systeme? In *Begriffe – Positionen – Debatten: Eine Relektüre von 65 Jahren Soziale Welt*, Hrsg. Norman Braun, Julian Müller, Armin Nassehi, Irmhild Saake und Tobias Wolbring, 89–98. Baden-Baden: Nomos.

- Kieserling, André. 2015a. Soziologische Ausgangspunkte für systemimmanente Kritik. In *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik*, Hrsg. Albert Scherr, 140–153. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kieserling, André. 2015b. Ungerecht, aber nützlich: Zur Verteilung der wissenschaftlichen Reputation. In *(Un-)Gerechte (Un-)Gleichheiten*, Hrsg. Steffen Mau und Nadine Schöneck, 54–65. Berlin: Suhrkamp.
- Kieserling, André. 2017. *Grenzsysteme: Manuskript zum Blockseminar im Sommersemester 2017 an der Universität Bielefeld*.
- Kieserling, André. 2018. Besprechung zu: Niklas Luhmann, Grenzstellen, aus ders., Funktion und Folgen formaler Organisationen (1964). In *Schlüsselwerke der Netzwerkforschung*, Hrsg. Boris Holzer und Christian Stegbauer, 367–370. Wiesbaden: Springer VS.
- Kieserling, André, und Simone Rödder. 2019. Misstrauen ohne Folgen. *Forschung & Lehre* 26 (10): 898–899.
- Kindschi Gosselin, Denise. 2007. Interrogations, Criminal. In *The Encyclopedia of Police Science*, Hrsg. J. R. Greene, 707–711: Routledge.
- King, Peter J. R. 1989. Prosecution Associations and Their Impact in Eighteenth-Century Essex. In *Policing and Prosecution in Britain 1750–1850*, Hrsg. Douglas Hay und Francis Snyder, 171–207. Oxford: Clarendon Press.
- Klatetzki, Thomas. 2012. Professionelle Organisationen. In *Handbuch Organisationstypen: Von der Einheit und Vielfalt von Organisationen*, Hrsg. Maja Apelt und Veronika Take, 165–183. Wiesbaden: Springer VS.
- Klockars, Carl B. (Hrsg.). 2003. *The Contours of Police Integrity*. London: Sage Publications.
- Klukkert, Astrid, Thomas Ohlemacher, und Thomas Feltes. 2009. Torn Between Two Targets: German Police Officers Talk About the Use of Force. *Crime, Law and Social Change* 52 (2): 181–206. doi: <https://doi.org/10.1007/s10611-008-9178-5>.
- Knemeyer, Franz-Ludwig. 1978. Polizei. In *Geschichtliche Grundbegriffe: Bd. 4 (Mi–Pre)*, Hrsg. Otto Brunner, Reinhart Koselleck und Werner Conze, 875–897. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Knöbl, Wolfgang. 1998. *Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß: Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700–1914*. Frankfurt am Main: Campus.
- Koehrsen, Jens. 2020. How to Negotiate Class Ambiguity: A Boundary Work Approach. *Zeitschrift für Soziologie* 49 (5–6): 356–370. doi: <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2020-0029>.
- Korell, Jürgen, und Urban Liebel. 2000. *Polizeiskandal – Skandalpolizei: Leidet die Polizei an einem Demokratiemangel?* Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Kracauer, Siegfried. 1947. *From Caligari to Hitler: A Psychological History of the German Film*. Princeton: Princeton University Press.
- Kraheek-Brägelmann, Sybille. 1997. Geständnisbereitschaft und -motivation jugendlicher Straftäter im Zusammenhang der polizeilichen Vernehmung: Ergebnisse einer Inhaftiertenbefragung. In *Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Hrsg. Luise Greuel, 287–303. Weinheim: Beltz Psychologie.
- Kretschmar, Armin. 1994. *Angewandte Soziologie im Unternehmen*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Krieger, Wolfgang. 2009. *Geschichte der Geheimdienste: Von den Pharaonen bis zur CIA*. München: C.H.Beck.



- Kuchler, Barbara. 2012. Macht. In *Luhmann-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*, Hrsg. Oliver Jahraus, Armin Nassehi, Mario Grizelj, Irmhild Saake, Christian Kirchmeier und Julian Müller, 97–99. Stuttgart: Metzler.
- Kühl, Stefan. 2011. *Organisationen: Eine sehr kurze Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kühl, Stefan. 2014. *Ganz normale Organisationen: Zur Soziologie des Holocaust*. Berlin: Suhrkamp.
- Kühl, Stefan. 2015. Gruppen, Organisationen, Familien und Bewegungen: Zur Soziologie mitgliedschaftsbasierter Systeme zwischen Interaktion und Gesellschaft. In *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen*, Hrsg. Bettina Heintz und Hartmann Tyrell, 65–85. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Kühl, Stefan. 2017a. Das Transparenzparadox: Weswegen Organisationen gleichzeitig transparenter und weniger transparent werden können. Working Paper 8/2017. [https://www.uni-bielefeld.de/soz/personen/kuehl/pdf/Kuehl-Stefan-Working-Paper-8\\_2017-Das-Transparenzparadox.pdf](https://www.uni-bielefeld.de/soz/personen/kuehl/pdf/Kuehl-Stefan-Working-Paper-8_2017-Das-Transparenzparadox.pdf). Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Kühl, Stefan. 2017b. Zur Erosion von Kameradschaft: Informale Normen in staatlichen Gewaltorganisationen. Working Paper 15/2017. [https://www.uni-bielefeld.de/soz/personen/kuehl/pdf/Kuehl-Stefan-Working-Paper-15\\_2017-Die-ungewollten-Nebenfolgen\\_von\\_Kameradschaft\\_05.09.2017.pdf](https://www.uni-bielefeld.de/soz/personen/kuehl/pdf/Kuehl-Stefan-Working-Paper-15_2017-Die-ungewollten-Nebenfolgen_von_Kameradschaft_05.09.2017.pdf). Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Kühl, Stefan. 2020. *Brauchbare Illegalität: Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen*. Frankfurt am Main: Campus.
- Kühl, Stefan, und Astrid Wallrabenstein. 2018. Zum Surfen in rechtlichen Grauzonen. *GesundheitsRecht* 17 (1): 1–3. doi: <https://doi.org/10.9785/gesr-2018-0104>.
- Kunz, Karl-Ludwig, und Henriette Haas. 2012. Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung: Eine empirische Studie in drei Ländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95 (3): 158–183.
- Landmann, Hermann. 1959. Ring- und Unterweltvereine als Förderer der Zuhälterei. *Kriminalistik* 13 (1): 35–36.
- Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.). 2003. *Die Polizei der Gesellschaft: Zur Soziologie der inneren Sicherheit*. Opladen: Leske + Budrich.
- Lange, Hans-Jürgen, und Jean-Claude Schenck. 2004. *Polizei im kooperativen Staat: Verwaltungsreform und neue Steuerung in der Sicherheitsverwaltung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lange, Hans-Jürgen, und Michaela Wendekamm (Hrsg.). 2018. *Die Verwaltung der Sicherheit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Lassiter, G. Daniel, und Christian A. Meissner. 2010. *Police Interrogations and False Confessions: Current Research, Practice and Policy Recommendations*. Washington, D.C.: American Psychological Association.
- Lens, Peter, und Gerrit van der Wal (Hrsg.). 1997. *Problem Doctors: A Conspiracy of Silence*. Amsterdam, Washington, D.C.: IOS Press.
- Leo, Richard A. 1996a. Inside the Interrogation Room. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 86 (2): 266–303. doi: <https://doi.org/10.2307/1144028>.
- Leo, Richard A. 1996b. Miranda's Revenge: Police Interrogation as a Confidence Game. *Law & Society Review* 30 (2): 259–288. doi: <https://doi.org/10.2307/3053960>.
- Leo, Richard A. 2008. *Police Interrogation and American Justice*. Cambridge: Harvard University Press.



- Leo, Richard A. 2017. Police Interrogation and Suspect Confessions: Social Science, Law and Public Policy. University of San Francisco School of Law University of San Francisco Law Research Paper 2017–06. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2937980](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2937980). Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Leo, Richard A., und K. Alexa Koenig. 2018. Police Interrogation and Coercion in Domestic American History: Lessons for the War on Terror. In *Confronting Torture: Essays on the Ethics, Legality, History, and Psychology of Torture Today*, Hrsg. Scott A. Anderson und Martha C. Nussbaum, 146–176. Chicago: University of Chicago Press.
- Ley, Thomas. 1995. Polizeiliche Notrufkommunikation: Eine Einzelfallstudie. *Die Polizei* 86 (1): 13–18.
- Liang, Hsi-Huey. 1977. *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*. Berlin: de Gruyter.
- Light, Donald W. 1972. Psychiatry and Suicide: The Management of a Mistake. *American Journal of Sociology* 77 (5): 821–831. doi: <https://doi.org/10.1086/225226>.
- Linder, Joachim. 1999. Fahnder und Verbrecher in Fritz Langs deutschen Polizeifilmen. *SPIEL* 18 (2): 181–215.
- Linton, N. K. 1965. The Witness and Cross-Examination. *Berkeley Journal of Sociology* 10: 1–12.
- Lipset, Seymour, Anselm L. Strauss, Shizuko Fagerhaugh, und Barbara Suzcek. 1997. *Social Organization of Medical Work*. Somerset: Taylor and Francis.
- Lipsky, Michael (Hrsg.). 1970. *Police Encounters*. Chicago: Aldine.
- Lipsky, Michael. 1980. *Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage Foundation.
- Loick, Daniel. 2018. Was ist Polizeikritik? In *Kritik der Polizei*, Hrsg. Daniel Loick, 9–35. Frankfurt am Main: Campus.
- Long, Michael A., Jennifer Eileen Cross, Tara O’Connor Shelley, und Sanja Kutnjak Ivković. 2013. The Normative Order of Reporting Police Misconduct. *Social Psychology Quarterly* 76 (3): 242–267. doi: <https://doi.org/10.1177/0190272513493094>.
- Löw, Marco. 2015. *Du machst mir nichts vor: So entschlüsseln Sie jeden Gesprächspartner*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Lowe, David. 2015. Handling Informers. In *The Detective’s Handbook*, Hrsg. John Eterno und Cliff Roberson, 193–210: CRC Press.
- Lubet, Steven. 2015. Ethics On the Run. <https://newramblerreview.com/bookreviews/law/ethics-on-the-run>. Zugegriffen: 28. Dezember 2020.
- Lubet, Steven. 2017. *Interrogating Ethnography: Why Evidence Matters*. New York: Oxford University Press.
- Luhmann, Niklas. o.J. [Nachlass Niklas Luhmann]. *Professionelle Arbeit*. Bielefeld.
- Luhmann, Niklas. 1962 [1970]. Funktion und Kausalität. In *Soziologische Aufklärung I: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 9–30. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1964a. Funktionale Methode und Systemtheorie. In *Soziologische Aufklärung I: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 31–53. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1964b. *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas. 1964c [1971]. Lob der Routine. In *Politische Planung: Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*, 113–142. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1965a. *Grundrechte als Institution: Ein Beitrag zur politischen Soziologie*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Luhmann, Niklas. 1965b. Spontane Ordnungsbildung. In *Verwaltung: Eine einführende Darstellung*, Hrsg. Fritz Morstein Marx und Heinz Ahrens, 163–183. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas. 1966a. *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung: Eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas. 1966b. *Theorie der Verwaltungswissenschaft: Bestandsaufnahme und Entwurf*. Köln: Grote.
- Luhmann, Niklas. 1968a [1970]. Selbststeuerung der Wissenschaft. In *Soziologische Aufklärung 1: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 232–252. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1968b [1970]. Soziologie des politischen Systems. In *Soziologische Aufklärung 1: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 154–177. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1968c. *Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Luhmann, Niklas. 1968d. *Zweckbegriff und Systemrationalität: Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1968e [1971]. Zweck-Herrschaft-System: Grundbegriffe und Prämissen Max Webers. In *Politische Planung: Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*, 90–112. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1969a. Klassische Theorie der Macht: Kritik ihrer Prämissen. *Zeitschrift für Politik* 16 (2): 149–170.
- Luhmann, Niklas. 1969b. *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1970a [1971]. Reform und Information: Theoretische Überlegungen zur Reform der Verwaltung. In *Politische Planung: Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*, 181–202. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1970b. Wirtschaft als soziales System. In *Soziologische Aufklärung 1: Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 256–290. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1972. *Rechtssoziologie*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas. 1974 [1975]. Einführende Bemerkungen zu einer Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien. In *Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, 170–192. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1975a. Allgemeine Theorie organisierter Sozialsysteme. In *Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, 48–62. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1975b. Interaktion, Organisation, Gesellschaft. In *Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, 9–20. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1975c [1988]. *Macht*, 2. Aufl. Stuttgart: Enke.
- Luhmann, Niklas. 1984. *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1990. Der medizinische Code. In *Soziologische Aufklärung 5: Konstruktivistische Perspektiven*, 183–195. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1993a. *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1993b. Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? In *Die Moral der Gesellschaft*, Hrsg. Detlef Horster, 228–252. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Luhmann, Niklas. 2000a. *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2000b [2011]. *Organisation und Entscheidung*, 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Luhmann, Niklas. 2001. Vertrautheit, Zuversicht, Vertrauen: Probleme und Alternativen. In *Vertrauen: Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts*, Hrsg. Martin Hartmann und Claus Offe, 143–160. Frankfurt am Main: Campus.
- Luhmann, Niklas. 2002. *Das Erziehungssystem der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2010a. »Nomologische Hypothesen«, funktionale Äquivalenz, Limitationalität: Zum wissenschaftstheoretischen Verständnis des Funktionalismus. *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie* 16 (1): 3–27.
- Luhmann, Niklas. 2010b. *Politische Soziologie*. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2012. *Macht im System*. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2015. Ebenen der Systembildung – Ebenendifferenzierung. In *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen*, Hrsg. Bettina Heintz und Hartmann Tyrell, 6–39. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Luhmann, Niklas. 2016. Unterwachung oder die Kunst, Vorgesetzte zu lenken. In *Der neue Chef*, Hrsg. Jürgen Kaube, 90–106. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2017. *Systemtheorie der Gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2018a. Formale Struktur und richtiges Handeln. In *Schriften zur Organisation 1: Die Wirklichkeit der Organisation*, Hrsg. Veronika Tacke und Ernst Lukas, 135–151. Wiesbaden: Springer VS.
- Luhmann, Niklas. 2018b. Worker Participation in Decision-Making. In *Schriften zur Organisation 1: Die Wirklichkeit der Organisation*, Hrsg. Veronika Tacke und Ernst Lukas, 255–271. Wiesbaden: Springer VS.
- Luhmann, Niklas, und Karl Eberhard Schorr. 1982. Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In *Zwischen Technologie und Selbstreferenz: Fragen an die Pädagogik*, Hrsg. Niklas Luhmann und Karl Eberhard Schorr, 11–40. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas, und Karl Eberhard Schorr. 1988. *Reflexionsprobleme im Erziehungssystem*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lukas, Tim, und Jérémie Gauthier. 2011. Warum kontrolliert die Polizei (nicht)? Unterschiede im Handlungsrepertoire deutscher und französischer Polizisten. *Soziale Probleme* 22 (2): 174–205.
- Lundman, Richard J. (Hrsg.). 1980. *Police Behavior: A Sociological Perspective*. Oxford: Oxford University Press.
- Maas, Peter. 2005. *Serpico*. New York: Harper Perennial.
- MacNaughton-Smith, Peter. 1975. The Second Code: Toward (or Away from) an Empiric Theory of Crime and Delinquency. In *Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität.*, Hrsg. Fritz Sack, 197–212. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Madinger, John. 2000. *Confidential Informant: Law Enforcement's Most Valuable Tool*. Boca Raton: CRC Press.
- Mahlstedt, Tobias. 2011. *Die verdeckte Befragung des Beschuldigten im Auftrag der Polizei: Informelle Informationserhebung und Selbstbelastungsfreiheit*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Malzacher, Werner Wolfgang. 1970. *Berliner Gaunergeschichten: Aus der Unterwelt 1918–1933*. Berlin: Haude & Spensersche Verlagsbuchhandlung.

- Mandeville, Bernard. 1725. *An Enquiry Into the Causes of the Frequent Executions at Tyburn: And a Proposal for Some Regulations Concerning Felons in Prison, and the Good Effects to be Expected from Them. To which is Added, a Discourse on Transportation, and a Method to Render that Punishment More Effectual*. London.
- Mannheim, Karl. 1929 [1995]. *Ideologie und Utopie*, 8. Aufl. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Manning, Peter K. 1971 [1978]. The Police: Mandate, Strategies, and Appearances. In *Policing: A View from the Streets*, Hrsg. Peter K. Manning und John van Maanen, 7–31. Santa Monica: Goodyear Publishing.
- Manning, Peter K. 1976 [1978]. Rules, Colleagues, and Situationally Justified Actions. In *Policing: A View from the Streets*, Hrsg. Peter K. Manning und John van Maanen, 71–90. Santa Monica: Goodyear Publishing.
- Manning, Peter K. 1978 [1986]. Lying, Secrecy and Social Control. In *Police Deviance*, Hrsg. Thomas Barker und David L. Carter, 96–118. Cincinnati: Anderson Publishing.
- Manning, Peter K. 1979. *Police Work. The Social Organization of Policing*. Cambridge: MIT Press.
- March, James G., und Martha S. Feldmann. 1990. Informationen in Organisationen als Signal und Symbol. In *Entscheidung und Organisation: Kritische und konstruktive Beiträge, Entwicklungen und Perspektiven*, Hrsg. James G. March, 455–478. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Mars, Gerald. 1984. *Cheats at Work*. London: Unwin Paperbacks.
- Marx, Gary T. 1974. Thoughts on a Neglected Category of Social Movements Participant: The Agent Provocateur and the Informant. *American Journal of Sociology* 80 (2): 402–442. doi: <https://doi.org/10.1086/225807>.
- Marx, Gary T. 1988. *Undercover: Police Surveillance in America*. Berkeley: University of California Press.
- Marx, Gary T. 1992. Under-the-Covers Undercover Investigations: Some Reflections on the State's Use of Sex and Deception in Law Enforcement. *Criminal Justice Ethics* 11 (1): 13–24. doi: <https://doi.org/10.1080/0731129X.1992.9991907>.
- Marx, Gary T. 1995. Recent Developments in Undercover Policing. In *Punishment and Social Control: Essays in Honor of Sheldon L. Messinger*, Hrsg. Thomas G. Blomberg, 159–190. New York: de Gruyter.
- Marx, Gary T. 2011. Book Review: Alexandra Natapoff, Snitching Criminal Informants and the Erosion of American Justice. *Theoretical Criminology* 15 (1): 110–112. doi: <https://doi.org/10.1177/13624806110150010606>.
- May, Lennart, Elsa Gewehr, Johannes Zimmermann, Yonna Raible, und Renate Volbert. 2021. How Guilty and Innocent Suspects Perceive the Police and Themselves: Suspect Interviews in Germany. *Legal and Criminological Psychology* 26 (1): 42–61. doi: <https://doi.org/10.1111/lcrp.12184>.
- Mayntz, Renate. 1963. *Soziologie der Organisation*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Meier, Franziska. 2008. Der Napoleon der Polizei: Eugène François Vidocq: Vom einstigen Kriminellen zum Chef der französischen Geheimpolizei. *DAMALS. Zeitschrift für Geschichte und Kultur* 40 (2): 62–67.
- Mensching, Anja. 2008. *Gelebte Hierarchien: Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Merton, Robert King. 1957. *Soziologische Theorie und soziale Struktur*. Berlin: de Gruyter.
- Miescher, Martin. 2008. *Die List in der Strafverfolgung*. Bern: Stämpfli.
- Miller, Mitchell J. 2011. Becoming an Informant. *Justice Quarterly* 28 (2): 203–220. doi: <https://doi.org/10.1080/07418825.2010.506881>.
- Mizrahi, Terry. 1984. Managing Medical Mistakes: Ideology, Insularity and Accountability among Internist-In-Training. *Social Science & Medicine* 19 (2): 135–146. doi: [https://doi.org/10.1016/0277-9536\(84\)90280-6](https://doi.org/10.1016/0277-9536(84)90280-6).
- Molander, Anders, und Harald Grimen. 2010. Understand Professional Discretion. In *Sociology of Professions: Continental and Anglo-Saxon Traditions*, Hrsg. Lennart G. Svensson und Julia Evetts, 167–187. Göteborg: Daidalos.
- Mölders, Marc. 2019. *Die Korrektur der Gesellschaft: Irritationsgestaltung am Beispiel des Investigativ-Journalismus*. Bielefeld: transcript.
- Mollen, Milton, Harold Baer, Herbert Evans, Roderick C Lankler, R. Tyler Harold, Joseph P. Armao, und Lesslie U. Cornfeld. 1994. *Commission Report: The City of New York Commission to Investigate Allegations of Police Corruption and the Anti-Corruption Procedures of the Police Department*. New York.
- Morton, James. 2011. *The First Detective: The Life and Revolutionary Times of Eugène François Vidocq: Criminal, Spy, and Private Eye*. New York: Overlook Press.
- Mulcahy, Aogán. 1995. ›Headhunter‹ or ›Real Cop‹? Identity in the World of Internal Affairs Officers. *Journal of Contemporary Ethnography* 24 (1): 99–130. doi: <https://doi.org/10.1177/089124195024001004>.
- Müller, Benedikt. i.E. Dienstgruppenleiter\*innen und Diversity Management im polizeilichen Streifen- und Wachdienst. In *Migration und Polizei: Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisation und Diversität der deutschen Polizei*, Hrsg. Antonio Vera, Rafael Behr, Martin Brussig und Anja Weiß. Baden-Baden: Nomos.
- Munro, Eileen. 1996. Avoidable and Unavoidable Mistakes in Child Protection Work. *British Journal of Social Work* 26 (6): 793–808. doi: <https://doi.org/10.1093/oxfordjournals.bjsw.a011160>.
- Nadel, Siegfried Ferdinand. 1953. Social Control and Self-Regulation. *Social Forces* 31 (3): 265–273.
- Nassehi, Armin. 2012. Funktionale Analyse. In *Luhmann-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*, Hrsg. Oliver Jahraus, Armin Nassehi, Mario Grizelj, Irmhild Saake, Christian Kirchmeier und Julian Müller, 83–84. Stuttgart: Metzler.
- Natapoff, Alexandra. 2009. *Snitching: Criminal Informants and the Erosion of American Justice*. New York: New York University Press.
- Neidhardt, Friedhelm. 1985. Einige Ideen zu einer allgemeinen Theorie sozialer Bewegungen. In *Sozialstruktur im Umbruch: Karl Martin Bolte zum 60. Geburtstag*, Hrsg. Stefan Hradil, 193–204. Opladen: Leske + Budrich.
- Neidhardt, Klaus. 2006. Polizeiwissenschaft. In *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, Hrsg. Hans-Jürgen Lange und Matthias Gasch, 243–247. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Newburn, Tim. 2014. Book Review: On the Run by Alice Goffman. <https://blogs.lse.ac.uk/lsereviewofbooks/2014/07/10/book-review-on-the-run-fugitive-life-in-an-american-city-by-alice-goffman/>. Zugegriffen: 28. Dezember 2020.
- Newburn, Tim. 2022. The Inevitable Fallibility of Policing. *Policing and Society* 32 (3): 434–450. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.2022.2037557>.

- Niehaus, Michael. 2003. *Das Verhör: Geschichte – Theorie – Fiktion*. München: Fink.
- Niehaus, Michael, und Norbert Schröer. 2004. Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen. *Sozialer Sinn* 5 (1): 71–93. doi: <https://doi.org/10.1515/sosi-2004-0105>.
- Niermann, Debora. 2020. »Die Chicago School ist tot, lang lebe die Chicago School!« Warum die transatlantische Ethnografierezeption einer Aktualisierung bedarf 21 (3). doi: <https://doi.org/10.17169/FQS-21.3.3474>.
- Nolen, William A. 1971. *The Making of a Surgeon*. New York: Random House.
- Norris, Clive, und Colin Dunnighan. 2000. Subterranean Blues: Conflict as an Unintended Consequence of the Police Use of Informers. *Policing and Society* 9 (4): 385–412. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.2000.9964824>.
- o.A. 1929. Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert? *Vossische Zeitung*, 5. Januar.
- o.A. 2015. Accusations of Alice Goffman's Dishonesty. <https://pastebin.com/BzN4t0VU>. Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Oevermann, Ulrich. 1996. Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*, Hrsg. Arno Combe und Werner Helsper, 70–182. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oevermann, Ulrich. 1997. Die Architektonik einer revidierten Professionalisierungstheorie und die Professionalisierung rechtspflegerischen Handelns. In *Professioneller Habitus im Recht: Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern*, 9–20. Berlin: Edition Sigma.
- Oevermann, Ulrich. 2002. Professionalisierungsbedürftigkeit und Professionalisiertheit pädagogischen Handelns. In *Biographie und Profession*, Hrsg. Margret Kraul, 19–63. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Oevermann, Ulrich. 2006. Zur Behinderung pädagogischer Arbeitsbündnisse durch die gesetzliche Schulpflicht. In *Schulentwicklung: Vom Subjektstandpunkt ausgehen*, 2. Aufl., Hrsg. Thomas Rihm, 69–92. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Oevermann, Ulrich. 2013. Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In *Professionalität in der Sozialen Arbeit*, Hrsg. Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert und Silke Müller-Hermann, 119–147. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Oevermann, Ulrich, Leo Schuster, und Andreas Simm. 1985. *Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi: Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Oliver, Carolyn. 2013. Social Workers as Boundary Spanners: Reframing Our Professional Identity for Interprofessional Practice. *Social Work Education* 32 (6): 773–784. doi: <https://doi.org/10.1080/02615479.2013.765401>.
- Opitz, Sven. 2012. *An der Grenze des Rechts: Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Opitz, Sven. 2015. Zeitnotstandsgesetze: Affekte und Recht im Antiterrorkrieg. *Mittelweg* 36 (1–2): 156–170.
- Osrecki, Fran. 2015. Fighting Corruption with Transparent Organizations: Anti-Corruption and Functional Deviance in Organizational Behavior. *Ephemera* 15: 337–364.

- Osrecki, Fran. 2019. Zeitdiagnosen: Funktionen und Krisen eines Genres. In *Deutungsmacht von Zeitdiagnosen: Interdisziplinäre Perspektiven*, Hrsg. Heiner Hastedt, 35–47. Bielefeld: transcript.
- Paget, Marianne A. 1988. *The Unity of Mistakes: A Phenomenological Interpretation of Medical Work*. Philadelphia: Temple University Press.
- Paley, Ruth. 1989. Thief-takers in London in the Age of the McDaniel Gang, 1745–1754. In *Policing and Prosecution in Britain 1750–1850*, Hrsg. Douglas Hay und Francis Snyder, 301–341. Oxford: Clarendon Press.
- Parsons, Talcott. 1939. The Professions and Social Structure. *Social Forces* 17 (4): 457–467. doi: <https://doi.org/10.2307/2570695>.
- Parsons, Talcott. 1951. *The Social System*. London: Routledge.
- Parsons, Talcott. 1954. The Prospects of Sociological Theory. In *Essays in Sociological Theory*, 2. Aufl., 348–369. Glanville: Free Press.
- Parsons, Talcott, und Edward A. Shils (Hrsg.). 1951. *Toward a General Theory of Action*. Cambridge: Harvard University Press.
- Perrin, Éric. 1995. *Vidocq*. Paris: Perrin.
- Perrow, Charles. 1961. Organizational Prestige: Some Functions and Dysfunctions. *American Journal of Sociology* 66 (4): 335–341. doi: <https://doi.org/10.1086/222899>.
- Pettigrew, Andrew M. 1972. Information Control as a Power Resource. *Sociology* 6 (2): 187–204.
- Pfadenhauer, Michaela, und Tobias Sander. 2010. Professionssoziologie. In *Handbuch Spezielle Soziologien*, Hrsg. Georg Kneer und Markus Schroer, 361–378. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Phillips, David. 1989. Good Men to Associate and Bad Men to Conspire: Associations for the Prosecution of Felons in England 1760–1860. In *Policing and Prosecution in Britain 1750–1850*, Hrsg. Douglas Hay und Francis Snyder, 113–170. Oxford: Clarendon Press.
- Pollak, Hans. 1993. *Tatort Mulackritze: Berliner Unterwelt in den zwanziger Jahren*. Berlin: Verlag Neues Leben.
- Punch, Maurice. 1985. *Conduct Unbecoming: The Social Construction of Police Deviance and Control*. London: Tavistock.
- Pütter, Norbert. 2003. Polizei und Staatsanwaltschaft. In *Die Polizei der Gesellschaft: Zur Soziologie der inneren Sicherheit*, Hrsg. Hans-Jürgen Lange, 265–284. Opladen: Leske + Budrich.
- Pütter, Norbert, und Randal Neubert. 2010. Gewalt gegen die Polizei: Wenig Klarheit zum Berufsrisiko von Polizisten. *Bürgerrechte & Polizei CILIP* (1): 21–28.
- Rawlings, Philip. 2005. Policing Before the Police. In *Handbook of Policing*, Hrsg. Tim Newburn, 41–65. Cullompton: Willan Publishing.
- Reichertz, Jo. 1991. *Aufklärungsarbeit: Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit*. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo. 1992. »Wenn ich auftauche, verschwinden alle!« Erste Begegnungen mit dem Handlungsfeld »Kriminalpolizei«. In *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 11–23. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo. 1994. »Das stimmt doch hinten und vorne nicht!«: Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung. *Kriminologisches Journal* 26 (2): 123–137.

- Reichertz, Jo. 2003. Zur Organisation polizeilicher Aufklärungsarbeit. In *Hermeneutische Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 39–59. Opladen: Leske + Budrich.
- Reichertz, Jo, und Norbert Schröer (Hrsg.). 1992a. *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo, und Norbert Schröer. 1992b. Vorwort: Zum Programm einer wissenssoziologischen Polizeiforschung. In *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 1–10. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo, und Norbert Schröer (Hrsg.). 1996. *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Reichertz, Jo, und Norbert Schröer (Hrsg.). 2003a. *Hermeneutische Polizeiforschung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Reichertz, Jo, und Norbert Schröer. 2003b. Hermeneutisch-wissenssoziologische Polizeiforschung: Entstehungskontext – Forschungsinteresse – Methodologie und Methode – wissenschaftlicher Status. In *Hermeneutische Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröer, 18–36. Opladen: Leske + Budrich.
- Reiner, Robert. 2000. *The Politics of the Police*, 3. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Reiner, Robert. 2015. Revisiting the Classics: Three Seminal Founders of the Study of Policing: Michael Banton, Jerome Skolnick and Egon Bittner. *Policing and Society* 25 (3): 308–327. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.2015.1013753>.
- Reinke, Herbert. 1993. »Das Amt der Polizei«: Eine Einführung. In »... nur für die Sicherheit da ...«? *Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert*, Hrsg. Herbert Reinke, 9–32. Frankfurt am Main: Campus.
- Reiss, Albert J. 1971. *The Police and the Public*. New Haven: Yale University Press.
- Renda, Charlotte. i.E. Unzufriedenheit an den Außengrenzen: Über Wutbürger, Wutkunden und organisationales Beschwerdemanagement. In *Organisierte Grenzrollen: Publikumskontakte und Außendienst in soziologischer Perspektive*, Hrsg. André Kieserling und Martin Weißmann. Wiesbaden: Springer VS.
- Reuss-Ianni, Elizabeth, and Francis A.J. Ianni. 1983 [2005]. Street Cops and Management Cops: The Two Cultures of Policing. In *Policing: Key Readings*, Hrsg. Tim Newburn, 297–314. Cullompton: Willan Publishing.
- Riemer, Jeffrey W. 1976. Mistakes at Work: The Social Organization of Error in Building Construction Work. *Social Problems* 23 (3): 255–267. doi: <https://doi.org/10.2307/799772>.
- Römer, Oliver. 2019. Die Esser-Hirschauer-Kontroverse: Soziologiehistorische und systematische Überlegungen zu einem Methodensstreit. *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 8 (2): 220–244.
- Rommerskirchen, Jan. 2011. *Prekäre Kommunikation: Die Vernehmung in der multikulturellen Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ross, Friso, und Achim Landwehr (Hrsg.). 2000. *Denunziation und Justiz: Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*. Tübingen: Ed. diskord.
- Ross, Jacqueline. 2008. Do Rules of Evidence Apply (Only) in the Courtroom? Deceptive Interrogation in the United States and Germany. *Oxford Journal of Legal Studies* 28 (3): 443–474. doi: <https://doi.org/10.1093/ojls/gqn023>.
- Roth, Andreas. 1997. *Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914: Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens*. Berlin: Erich Schmidt.



- Roth, Julius A. 1991. *Mistakes at Work*, University of California.
- Rothwell, G. R., und J. N. Baldwin. 2007. Whistle-Blowing and the Code of Silence in Police Agencies: Policy and Structural Predictors. *Crime & Delinquency* 53 (4): 605–632. doi: <https://doi.org/10.1177/0011128706295048>.
- Rubenstein, Jonathan. 1978. Private Information. In *Policing: A View from the Streets*, Hrsg. Peter K. Manning und John van Maanen, 129–140. Santa Monica: Goodyear Publishing.
- Rückert, Sabine. 2007. *Unrecht im Namen des Volkes: Ein Justizirrtum und seine Folgen*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Ruckstuhl, Niklaus. 2010. Die Praxis der Verteidigung der ersten Stunde. *Anwalts Revue* 13 (2): 70–74.
- Ruhla, Frank, und Werner Dopp. 1971. *Wir sind doch kein Gesangsverein sagten die Ganoven, und so war es auch*. Rosenheim: Rosenheimer Verlagshaus.
- Ruland, Bernd. 1985. *Das war Berlin: Die goldenen Jahre 1918–1933*. Bayreuth: Hestia.
- Sanders, Andrew, und Richard Young. 2005. Police Powers. In *Handbook of Policing*, Hrsg. Tim Newburn, 228–258. Cullompton: Willan Publishing.
- Schattka, Chris. 2016. Wir sahen überall Feinde: Die paranoide Selbsterstörung der Roten Khmer. *Soziologie Magazin* 9 (2): 81–95.
- Scheffer, Thomas. 1998. Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20 (2): 230–265. doi: <https://doi.org/10.1515/zfrs-1998-0206>.
- Scherr, Albert (Hrsg.). 2020. *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven in Anschluss an Niklas Luhmann*, 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Schmitz, Walter H. 1983. Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit. In *Wissenschaftliche Kriminalistik: Grundlagen und Perspektiven*, Hrsg. Edwin Kube, Hans Udo Störzer und Siegfried Brugger, 353–387. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Schnabel, Annette, und Ulf Tranow. 2020. Zur Einleitung: Grenzziehungen der Solidarität. *Berliner Journal für Soziologie* 30 (1): 5–22. doi: <https://doi.org/10.1007/s11609-020-00414-6>.
- Schneider, Hartmut. 2001. Verdeckte Ermittlungen in Haftanstalten. In *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren*, Hrsg. Claudius Geisler, 77–95. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Schneider, Wolfgang Ludwig. 2002. *Grundlagen der soziologischen Theorie: Band 1: Weber, Parsons, Mead, Schütz*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Schöne, Marcel. 2011. *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei: Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schröder, Norbert. 1992a. Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen: Der Beschuldigte als strukturell Überlegener. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13 (2): 231–248.
- Schröder, Norbert. 1992b. *Der Kampf um Dominanz: Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*. Berlin: de Gruyter.
- Schröder, Norbert. 2003. Zur Handlungslogik polizeilichen Vernehmens. In *Hermeneutische Polizeiforschung*, Hrsg. Jo Reichertz und Norbert Schröder, 61–77. Opladen: Leske + Budrich.
- Schröder, Norbert, Michaela Mohr, und Franz Schimpel. 2006. *Die Beschuldigtenvernehmung*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

- Schumann, Karl F. 1977. *Der Handel mit Gerechtigkeit: Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen, am Beispiel des amerikanischen plea bargaining*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schütze, Fritz. 1992. Sozialarbeit als ›bescheidene‹ Profession. In *Erziehen als Profession: Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern*, Hrsg. Wilfried Ferchhoff, Frank Olaf-Radtke und Bernd Dewe, 132–170. Opladen: Leske + Budrich.
- Schütze, Fritz. 1996. Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen: Ihre Auswirkungen auf die Paradoxien professionellen Handelns. In *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*, Hrsg. Arno Combe und Werner Helsper, 183–275. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schützeichel, Rainer. 2007. Laien, Experten, Professionen. In *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, Hrsg. Rainer Schützeichel, 546–578. Konstanz: UVK-Verl.-Ges.
- Schweitzer, Doris. 2015. Macht der Unbestimmtheit? Unbestimmte Rechtsbegriffe als Provokation für die poststrukturalistische Theorie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35 (1): 91–116. doi: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2015-0107>.
- Schwitalla, Johannes. 1996. Herr und Knecht auf dem Polizeirevier: Das Werben um Kooperation und zunehmende Aussageverweigerung in einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. *Folia Linguistica* 30 (3–4): 217–244. doi: <https://doi.org/10.1515/flin.1996.30.3-4.217>.
- Seibel, Wolfgang. 2014. Kausale Mechanismen des Behördenversagens: Eine Prozessanalyse des Fahndungsfehlschlags bei der Aufklärung der NSU-Morde. *Der moderne Staat* 7 (2): 375–413.
- Seibel, Wolfgang. 2016. *Verwaltung verstehen: Eine theoriegeschichtliche Einführung*. Berlin: Suhrkamp.
- Selowski, Harold, und Jens Dobler. 2015. *Die Berliner Kriminalpolizei zwischen 1811 und 1885*. Berlin: Förderkreis Polizeihistorische Sammlung Berlin e.V.
- Sextus Empiricus. 1993. *Grundriß der pyrrhonischen Skepsis*, 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Shils, Edward A., und Morris Janowitz. 1948. Cohesion and Disintegration in the Wehrmacht in World War II. *The Public Opinion Quarterly* 12 (2): 280–315.
- Shpayer-Makov, Haia. 2011. *The Ascent of the Detective: Police Sleuths in Victorian and Edwardian England*. Oxford: Oxford University Press.
- Simmel, Georg. 1903 [2008]. Soziologie der Konkurrenz. In *Individualismus der modernen Zeit und andere soziologische Abhandlungen*, Hrsg. Otthein Rammstedt, 202–224. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simmel, Georg. 1908a [1992]. Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft. In *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 383–455. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simmel, Georg. 1908b [1992]. Der Streit. In *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 284–382. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simmel, Georg. 1917 [1999]. Die Geselligkeit. In *Der Krieg und die geistigen Entscheidungen (und andere Aufsätze)*, Hrsg. Gregor Fitzl und Otthein Rammstedt, 103–149. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simon, David. 1991. *Homicide: Ein Jahr auf mörderischen Straßen*. München: Heyne.

- Singelstein, Tobias. 2013. Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. *Neue Kriminalpolitik* 25 (4): 15–27.
- Siri, Jasmin, und Kolja Möller. 2015. Kritische Theorie und Systemtheorie – eine Einleitung (Themenschwerpunkt). *Soziale Systeme* 20 (2): 223–226. doi: <https://doi.org/10.1515/sosys-2015-0012>.
- Skolnick, Jerome. 2002. Corruption and the Blue Code of Silence. *Police Practice and Research* 3 (1): 7–19. doi: <https://doi.org/10.1080/15614260290011309>.
- Skolnick, Jerome H. 1966. *Justice without Trial: Law Enforcement in Democratic Society*. John Wiley & Sons: Quid Pro Books.
- Skolnick, Jerome H. 1982 [1986]. Deception by Police. In *Police Deviance*, Hrsg. Thomas Barker und David L. Carter, 120–146. Cincinnati: Anderson Publishing.
- Skolnick, Jerome H., und James J. Fyfe. 1993a. The Culture of the Police. In *Above the Law: Police and the Excessive Use of Force*. New York: Free Press.
- Skolnick, Jerome H., und James J. Fyfe. 1993b. The Third Degree. In *Above the Law: Police and the Excessive Use of Force*, 43–66. New York: Free Press.
- Skolnick, Jerome H., und Richard J. Woodworth. 1967. Bureaucracy, Information, and Social Control: A Study of a Morals Detail. In *The Police: Six Sociological Essays*, Hrsg. David J. Bordua, 99–136. New York: Wiley.
- Snell, Wilhelm. 1819. *Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft: Erstes Heft: Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhör der peinlich Angeschuldigten*. Gießen: Georg Wilhelm Friedrich Heyer.
- Soiné, Michael. 2010. Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 30 (11): 596–601.
- Sommer, Ulrich. 2018. Von der richterlichen Faszination polizeilicher Vernehmungsprotokolle und wie Verteidigung sie trüben kann. *Strafverteidiger Forum* 24 (11): 451–458.
- Spekman, Robert E. 1979. Influence and Information: An Exploratory Investigation of the Boundary Role Person's Basis of Power. *Academy of Management Journal* 22 (1): 104–117. doi: <https://doi.org/10.2307/255482>.
- Spence, Michael. 1973. Job Market Signaling. *The Quarterly Journal of Economics* 87 (3): 355–374. doi: <https://doi.org/10.2307/1882010>.
- Stark, Carsten. 2009. Funktionalismus. In *Handbuch Soziologische Theorien*, Hrsg. Georg Kneer und Markus Schroer, 161–177. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stead, John Phillip. 1954. *Vidocq: Der König der Detektive*. Stuttgart: Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
- Sticher, Birgitta. 2006. *Vernehmen kann jeder – oder? Vernehmungserfahrungen von BeamtenInnen der Schutzpolizei. Eine exemplarische Erhebung in drei Berliner Abschnitten*. Berlin: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich 3 (Polizeivollzugsdienst).
- Stichweh, Rudolf. 1991. *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität: Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stoffer, Hannah. 2016. *Wie viel Privatisierung ›verträgt‹ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren? Eine Untersuchung zur Zulässigkeit privater Beweisbeschaffung und zur Verwertbarkeit auf diese Weise erlangter Beweismittel im Strafverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Stouffer, Samuel Andrew, A. A. Lumsdaine, M. H. Lumsdaine, R. M. Williams, M. B. Smith, I. L. Janis, S. A. Star, und L. S. Cottrell. 1949. *The American Soldier: Combat and its Aftermath*. Princeton: Princeton University Press.
- Strübing, Jörg, Stefan Hirschauer, Ruth Ayaß, Uwe Krähnke, und Thomas Scheffer. 2018. Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß. *Zeitschrift für Soziologie* 47 (2): 83–100. doi: <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2018-1006>.
- Strübing, Jörg. 2019. Welches Ufer darfs denn sein, Königskinder? Ein Kommentar. *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 8 (1): 86–97.
- Styles, John. 1983. Sir John Fielding and the Problem of Criminal Investigation in Eighteenth-Century England. *Transactions of the Royal Historical Society* 33 (5): 127–149.
- Styles, John. 1989. Print and Policing: Crime Advertising in Eighteenth-Century Provincial England. In *Policing and Prosecution in Britain 1750–1850*, Hrsg. Douglas Hay und Francis Snyder, 55–111. Oxford: Clarendon Press.
- Sutton, Jim. 2004. Protecting Privilege and Property: Associations for the Prosecution of Felons. *The Local Historian* 34 (2): 89–103.
- Swedberg, Richard. 2016. Before Theory Comes Theorizing or How to Make Social Science More Interesting. *The British Journal of Sociology* 67 (1): 5–22. doi: <https://doi.org/10.1111/1468-4446.12184>.
- Sykes, Gresham, und David Matza. 1968. Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In *Kriminalsoziologie*, Hrsg. Fritz Sack und Rene König, 360–371. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Tacke, Veronika. 1997. Systemrationalisierung an ihren Grenzen: Organisationsgrenzen und Funktionen von Grenzstellen in Wirtschaftsorganisationen. *Managementforschung* 7: 1–44.
- Tacke, Veronika. 2015. Perspektiven der Organisationssoziologie. In *Zur Zukunft der Organisationssoziologie*, Hrsg. Maja Apelt und Uwe Wilkesmann, 273–292. Wiesbaden: Springer VS.
- Tacke, Veronika, und Sven Kette. 2015. Systemtheorie, Organisation und Kritik. In *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik*, Hrsg. Albert Scherr, 232–265. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Thiess, Richard. 2014. *Mordkommission: Wenn das Grauen zum Alltag wird*. München: dtv.
- Thompson, James D. 1962. Organizations and Output Transactions. *American Journal of Sociology* 68 (3): 309–324. doi: <https://doi.org/10.1086/223351>.
- Thorwald, Jürgen. 1965. *Das Jahrhundert der Detektive*. Zürich: Droemer-Knauer.
- Tilly, Charles. 1985. War Making and State Making as Organized Crime. In *Bringing the State Back in*, Hrsg. Dietrich Rueschemeyer, Peter B. Evans und Theda Skocpol, 169–187. Cambridge: Cambridge University Press.
- Tobias, John Jacob. 1979. *Crime and Police in England: 1700–1900*. Dublin: Gill & Macmillan.
- Tränkle, Stefanie. 2015. Der Topos des Widerstandsbeamten als verdichtete Selbstkritik der Polizei. In *Die kritisierte Polizei*, Hrsg. Bernhard Frevel, 142–163. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Treiber, Hubert. 1973. *Wie man Soldaten macht: Sozialisation in kasernierter Vergesellschaftung*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.

- Turcotte, Mathilde. 2008. Shifts in Police-Informant Negotiations. *Global Crime* 9 (4): 291–305. doi: <https://doi.org/10.1080/17440570802543508>.
- Türk, Klaus, Michael Bruch, und Thomas Lemke. 2006. *Organisation in der modernen Gesellschaft: Eine historische Einführung*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ullrich, Wolfgang. 1961. *Verbrechensbekämpfung: Geschichte, Organisation, Rechtsprechung*. Neuwied: Luchterhand.
- van Bochove, Marianne, Evelien Tonkens, Loes Verplanke, und Suzanne Roggeveen. 2016. Reconstructing the Professional Domain: Boundary Work of Professionals and Volunteers in the Context of Social Service Reform. *Current Sociology* 66 (3): 392–411. doi: <https://doi.org/10.1177/0011392116677300>.
- van Charldorp, Tessa C. 2014. ›What Happened?‹ From Talk to Text in Police Interrogations. *Language & Communication* 36: 7–24. doi: <https://doi.org/10.1016/j.langcom.2014.01.002>.
- van Maanen, John. 1978 [2005]. The Asshole. In *Policing: Key Readings*, Hrsg. Tim Newburn, 280–296. Cullompton: Willan Publishing.
- van Maanen, John. 1983. The Boss: First-Line Supervision in an American Police Agency. In *Control in the Police Organization*, Hrsg. Maurice Punch, 275–317. Cambridge: MIT Press.
- van Maanen, John, und Stephen R. Barley. 1984. Occupational Communities: Culture and Control in Organizations. *Research in Organizational Behavior* 6: 287–365.
- van Maanen, John, und Mark de Rond. 2017. The Making of a Classic Ethnography: Notes on Alice Goffman's On the Run (2014). *Academy of Management Review* 42 (2): 396–406.
- van Reenen, P. 1997. Police Integrity and Police Loyalty: The Stalker Dilemma. *Policing and Society* 8 (1): 1–45. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.1997.9964780>.
- Vaughan, Diane. 1999. The Dark Side of Organizations: Mistake, Misconduct, and Disaster. *Annual Review of Sociology* 25: 271–305. doi: <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.25.1.271>.
- Vera Institute of Justice. 2020. Understanding Police Enforcement: A Multicity 911 Analysis. <https://www.vera.org/downloads/publications/understanding-police-enforcement-911-analysis.pdf>. Zugegriffen: 28. Dezember 2020.
- Vidocq, Eugène François. 1828 [2015]. *Memoiren des Chefs der Pariser Sicherheitspolizei*. Erlangen: homunculus.
- Vitale, Alex S. 2018. *The End of Policing*. London, New York: Verso.
- Volbert, Renate, und Lennart May. 2016. Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr? *Recht & Psychiatrie* 34 (1): 4–10.
- Vollmer, Hendrik. 2010. Kohäsion und Desintegration militärischer Einheiten: Von der Primärgruppentese zur doppelten sozialen Einbettung militärischen Handelns. In *Forschungsthema: Militär: Militärische Organisationen im Spannungsfeld von Krieg, Gesellschaft und soldatischen Subjekten*, Hrsg. Maja Apelt, 163–192. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Voß, Günter G., und Alma Demszky von der Hagen. 2010. Beruf und Profession. In *Handbuch Arbeitssoziologie*, Hrsg. G. Günter Voß, Günther Wachtler und Fritz Böhle, 751–904. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Waddington, P.A.J. 1999. Police (Canteen) Sub-Culture: An Appreciation. *British Journal of Criminology* 39 (2): 287–309.
- Waegel, William B. 1984. How Police Justify the Use of Deadly Force. *Social Problems* 32 (2): 144–155. doi: <https://doi.org/10.2307/800784>.
- Wagner, Patrick. 1991. Feindbild ›Berufsverbrecher‹: Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In *Zivilisation und Barbarei: Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken*, Hrsg. Frank Bajohr, 226–252. Hamburg: Christians.
- Wagner, Patrick. 1996. *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher: Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*. Hamburg: Christians.
- Wagner, Patrick. 2002. *Hitlers Kriminalisten: Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*. München: C.H.Beck.
- Wagner, Patrick, und Klaus Weinbauer. 2000. Tatarenblut und Immertreu: Wilde Cliques und Ringvereine um 1930 – Ordnungsfaktoren und Krisensymbole in unsicheren Zeiten. In *Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne*, Hrsg. Martin Dinges und Fritz Sack, 265–290. Konstanz: UVK.
- Wagner, Stephan M., Christian Rau, und Eckhard Lindemann. 2010. Multiple Informant Methodology: A Critical Review and Recommendations. *Sociological Methods & Research* 38 (4): 582–618. doi: <https://doi.org/10.1177/0049124110366231>.
- Wales, Tim. 2000. Thief-Takers and Their Clients in Later Stuart London. In *Londinopolis: Essays in the Cultural and Social History of Early Modern London*, Hrsg. Paul Griffiths, 67–85. Manchester: Manchester University Press.
- Warner, Barbara. 1992. The Reporting of Crime: A Missing Link in Conflict Theory. In *Social Threat and Social Control*, Hrsg. Allen E. Liska, 71–87. New York: State University of New York Press.
- Wassermann, Rudolf. 1974. Fritz Bauer (1903–1968). In *Vorbilder für Deutsche: Korrektur einer Heldengalerie*, Hrsg. Peter Glotz, 296–309. München: Piper.
- Weber, Max. 1920 [1976]. *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Wehrheim, Jan, und Bernd Belina. 2011. Gefahrengelände: Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen 22 (2): 207–229.
- Weick, Karl E., und Richard L. Daft. 1984. Toward a Model of Organizations as Interpretation Systems. *Academy of Management Review* 9 (2): 284–293.
- Weinbauer, Klaus. 2003. *Schutzpolizei in der Bundesrepublik: Zwischen Bürgerkrieg und innerer Sicherheit: die turbulenten sechziger Jahre*. Paderborn: Schöningh.
- Weinbauer, Klaus. 2005. ›Freund und Helfer‹ an der ›Front‹: Patriarchen, Modernisierer und Gruppenkohäsion in der westdeutschen Schutzpolizei von Mitte der 1950er Jahre bis in die frühen 1970er Jahre. In *Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch: Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik*, 2. Aufl., Hrsg. Matthias Frese, 549–573. Paderborn: Schöningh.
- Weißmann, Martin. 2015a. Organisierte Entmenschlichung: Zur Produktion, Funktion und Ersetzbarkeit von Dehumanisierung in Genoziden. In *Soziologische Analysen des Holocaust: Jenseits der Debatte über »ganz normale Männer« und »ganz normale Deutsche«*, Hrsg. Alexander Gruber und Stefan Kühl, 79–128. Wiesbaden: Springer VS.

- Weißmann, Martin. 2015b. Niklas Luhmann als Kritiker des Postulats der Werturteilsfreiheit. Zum soziologisch disziplinierten Möglichkeitssinn systemtheoretischer Kritik. *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie* 20 (2): 280–307. doi: <https://doi.org/10.1515/sosys-2015-0015>.
- Weißmann, Martin. 2017a. Verwaltungswissenschaft als Organisationstheorie? Anmerkungen zu Wolfgang Seibels Analyse und Kritik der öffentlichen Verwaltung. <https://www.sozio.polis.de/verwaltungswissenschaft-als-organisationstheorie.html>. Zugegriffen: 27. Dezember 2020.
- Weißmann, Martin. 2017b. Wie immanent ist die immanente Kritik? Soziologische Einwände gegen Widerspruchsfreiheit als Ideal der Sozialkritik. *Zeitschrift für Soziologie* 46 (6): 381–401. doi: <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2017-1021>.
- Weißmann, Martin. 2020. Soziologisch disziplinierte Kritik als Aspekt systemtheoretischer Analysen: Zu Luhmanns Kritik am Postulat der Werturteilsfreiheit und dem Möglichkeitssinn systemtheoretischer Kritik. In *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven in Anschluss an Niklas Luhmann*, 2. Aufl., Hrsg. Albert Scherr, 142–184. Weinheim: Beltz Juventa.
- Werron, Tobias. 2010. Direkte Konflikte, indirekte Konkurrenzen: Unterscheidung und Vergleich zweier Formen des Kampfes. *Zeitschrift für Soziologie* 39 (4): 302–318. doi: <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2010-0403>.
- Westley, William A. 1953. Violence and the Police. *American Journal of Sociology* 59 (1): 34–41. doi: <https://doi.org/10.1086/221264>.
- Westley, William A. 1956. Secrecy and the Police. *Social Forces* 34 (3): 254–257. doi: <https://doi.org/10.2307/2574048>.
- Westley, William A. 1970. *Violence and the Police*. Cambridge: MIT Press.
- Westmarland, Louise. 2005. Police Ethics and Integrity: Breaking the Blue Code of Silence. *Policing and Society* 15 (2): 145–165. doi: <https://doi.org/10.1080/10439460500071721>.
- Westmarland, Louise, und Steve Conway. 2020. Police Ethics and Integrity: Keeping the ›Blue Code‹ of Silence. *International Journal of Police Science & Management* 1–15. doi: <https://doi.org/10.1177/1461355720947762>.
- Westmarland, Louise, und Michael Rowe. 2016. Police Ethics and Integrity: Can a New Code Overturn the Blue Code? *Policing and Society* 28 (7): 854–870. doi: <https://doi.org/10.1080/10439463.2016.1262365>.
- White, Michael D., Lisa M. Dario, und John A. Shjarback. 2019. Assessing Dangerousness in Policing. *Criminology & Public Policy* 18 (1): 11–35. doi: <https://doi.org/10.1111/1745-9133.12408>.
- Whyte, William F. 1943 [1981]. *Street Corner Society: The Social Structure of an Italian Slum*, 3. Aufl. Chicago: University of Chicago Press.
- Whyte, William F. 1949. The Social Structure of the Restaurant. *American Journal of Sociology* 54 (4): 302–310. doi: <https://doi.org/10.1086/220366>.
- Whyte, William F. 1974. Gambling and the Police in Boston. In *Police Corruption: A Sociological Perspective*, Hrsg. Lawrence W. Sherman, 108–128. Garden City, NY: Anchor Press.
- Wilbers, Stefan. i.E. Bands und Plattenfirmen: Grenzprobleme und ihre Bearbeitung. In *Organisierte Grenzrollen: Publikumskontakte und Außendienst in soziologischer Perspektive*, Hrsg. André Kieserling und Martin Weißmann. Wiesbaden: Springer VS.

- Wilbers, Doaitse, Willibroard Wejkmar Schultz, und Harry van de Wiel. 1997. Sexual Contact Between Doctors and Patients. In *Problem Doctors: A Conspiracy of Silence*, Hrsg. Peter Lens und Gerrit van der Wal, 75–85. Amsterdam, Washington, D.C.: IOS Press.
- Wilensky, Harold L. 1967. *Organizational Intelligence: Knowledge and Policy in Government and Industry*. New York: Basic Books.
- Wilkesmann, Maximiliane, Birgit Apitzsch, und Caroline Ruiner. 2015. Von der Deprofessionalisierung zur Reprofessionalisierung im Krankenhaus? Honorarärzte zwischen Markt, Organisation und Profession. *Soziale Welt* 66 (3): 327–346. doi: <https://doi.org/10.5771/0038-6073-2015-3-327>.
- Wilson, James Q. 1968. *Varieties of Police Behavior: The Management of Law and Order in Eight Communities*. Cambridge: Harvard University Press.
- Wilz, Sylvia Marlene. 2012. Die Polizei als Organisation. In *Handbuch Organisationstypen: Von der Einheit und Vielfalt von Organisationen*, Hrsg. Maja Apelt und Veronika Tacke, 113–131. Wiesbaden: Springer VS.
- Zum-Bruch, Elena Isabel. 2019. *Polizeiliche pro-organisatorische Devianz: Eine Typologie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Zürcher, Franziska Hohl, Nadja Capus, und Mirjam Stoll. 2017. Korrekturen in polizeilichen Vernehmungsprotokollen: Ein Risiko für die Verteidigung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 100 (3): 147–160. doi: <https://doi.org/10.1515/mkr-2017-0302>.